This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06665167 4

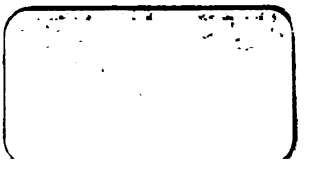

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
445424 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1929 L

Quellensätze

zur

Geschichte unseres Volkes

von

E. Blume.

Fortgeführt von L. Arndt.

Vierter Band.

Von der Reformation bis zur Gegenwart.

I.

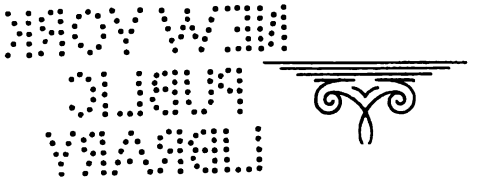

Cöthen.
Verlag von Otto Schulze.
1904.

Quellensätze

zur

Geschichte unseres Volkes

von der Reformation bis zur Gegenwart.

Von

Dr. Ludwig Arndt, Oberlehrer.

Erste Abteilung.

Schicksale unseres Volkes. Zusammenfassende Darstellung der staatlichen Zustände unseres Volkes.

Cöthen.
Verlag von Otto Schulze.
1904.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
445424 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1929 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen (Anhalt).

Herrn

Seminardirektor Prof. E. Blume

in Dankbarkeit und Ehrerbietung

gewidmet.

Vorwort.

Seit einer Reihe von Jahren erteile ich im hieſigen Lehrerſeminar den Geſchichtsunterricht nach Blumes „Quellenſätzen zur Geſchichte unſeres Volkes“. Ich habe in dieſer Zeit dieſe wertvollen Bücher ſchätzen gelernt und nur immer bedauert, daß dieſelben nur bis zur Reformation reichen. Der Aufforderung des Herrn Seminardirektor Prof. Blume, ſein dreibändiges Werk zu vollenden, kam ich gern nach, wenn ich mir auch nicht die Schwierigkeiten verhehlte. Der vorliegende vierte Band umfaßt die Schickſale und Quellenſätze zu den ſtaatlichen Zuſtänden unſeres Volkes von der Reformation bis heute. Der fünfte und letzte Band ſoll Quellenſätze zum geſellſchaftlichen, geiſtigen, religiöſen und wirtſchaftlichen Leben unſeres Volkes in dem gleichen Zeitraume enthalten. Daß ein ſolcher erſter Verſuch, an der Hand kurzer Quellenſätze die geſamten ſtaatlichen Zuſtände unſeres Volkes in den letzten vier Jahrhunderten zur Darſtellung zu bringen und die Spuren der Vergangenheit in der Gegenwart aufzuſpüren, nicht ohne Irrtümer möglich iſt, darüber bin ich mir von vornherein klar; ich will ſchon zufrieden ſein, wenn meine Arbeit hinter der, die ſie fortſetzen ſoll, nicht gar zu ſehr zurückſteht.

Die „Schickſale“ ſind abſichtlich in gedrängter Kürze gegeben; den wichtigſten Teil des Buches bilden die „Quellenſätze“. Auf

dieſe weiſen hier und da bei den Schickſalen Anmerkungen hin, ſodaß ſchon bei der Behandlung der Schickſale Quellenſätze gelegentlich mitherangezogen werden können. Im übrigen iſt die Anordnung des Stoffes genau wie in den Blumeſchen Büchern. Die „Zuſtände" ſind in einer ganz kurzen Zuſammenfaſſung den Quellenſätzen vorangeſchickt, damit ſie als Richtſchnur für die Benutzung der letzteren dienen. Die Hauptſache iſt doch immer, daß die Schüler einen Teil der Quellenſätze ſelber verarbeiten, damit ſie in eigener Arbeit unſer Volksleben verſtehen lernen. Wer einmal ernſtlich und gründlich dieſem geſchichtlichen Werdegange nachgegangen iſt, wird nicht ſo leicht von dieſer fruchtbaren und anregenden Blumeſchen Methode abgehen.

Die Blumeſchen „Quellenſätze" haben ja auch in den weiteſten Kreiſen die günſtigſte Beurteilung gefunden. Der Vorwurf, der von einer Seite gegen dieſelben erhoben iſt, daß die oft ſehr kurzen Sätze des Zuſammenhanges entbehrten, iſt mir, der ich die Bücher lange gebraucht habe, noch gebrauche und ſie auch die Schüler gebrauchen laſſe, als ein durchaus unberechtigter immer mehr zur Erkenntnis gekommen. Die zu einem Thema, beiſpielsweiſe über den „Reichstag" zuſammengeſtellten Quellenſätze ſtehen innerlich durch das Hauptthema „Reichstag" im engſten Zuſammenhange; die Frage über die Teilnehmer am Reichstage, über den Termin, den Ort, die Beſchlußfaſſung, Zuſtändigkeit, Koſten des Reichstages und andere derartige am Rande ſtehende Unterthemen bilden ebenfalls ein innerliches Band um die betreffenden Quellenſätze. Dazu iſt das Jahr, dem der einzelne Quellenſatz angehört, dem Satze vorgedruckt, ſodaß der Schüler angeleitet wird, die Sätze untereinander zu vergleichen und ſelber zu ſuchen, ob denn in einem beſtimmten Zeitraum die Verhältniſſe dieſelben geblieben ſind, oder ob ſie ſich verändert haben. Und wo der Zuſammenhang wirklich einmal ſchwerer erkennbar ſein ſollte, da hilft noch die Herausheburg der Sache, auf die es

gerade ankommt, durch stärkeren Druck und endlich die kurze Zusammenfassung. Ich habe selten gefunden, daß die Schüler, die eine Anzahl von Sätzen zur häuslichen Vorbereitung aufbekamen, nicht selber den inneren Zusammenhang zwischen den Sätzen erkannt hätten.

Wenn von anderer Seite Quellenlesebüchern vor den Quellensätzen der Vorzug gegeben wird, so ist eine Behandlung der Geschichte nach Quellenlesebüchern, welche größere Quellenstücke enthalten, ganz gewiß ebenfalls sehr fruchtbar; indem auch so die Selbsttätigkeit des Schülers kräftig angeregt wird und derselbe sich in den betreffenden Zeitabschnitt ganz anders vertiefen kann, als er es an der Hand des besten Vortrags des Lehrers vermag. Aber die in den mir bekannten Quellenlesebüchern gebotenen Quellenstücke dienen zum großen Teil der besseren Erkenntnis der Schicksale unseres Volkes: Die Blumeschen „Quellensätze" haben *den* Vorzug, daß sie der Erkenntnis der geschichtlichen Entwickelung des *zuständlichen* Lebens unseres Volkes in Staat, Gesellschaft, im geistigen, religiösen und wirtschaftlichen Leben dienen.

Daß in dem Zeitraum von der Reformation bis zur Gegenwart bei der Beschreibung des Staatslebens der *Hauptabschnitt* mit dem Jahre 1806 zu machen ist, rechtfertigt sich selbst. Mit dem Zusammenbruche des römischen Reiches deutscher Nation hört nicht nur das Kaisertum und die Reichsregierung auf, sondern auch alles, was von dem Reiche auch auf dem Gebiete des Rechtslebens, des Heerwesens und der Finanzverhältnisse Namen und Bestand hatte. Auch für die deutschen Territorialstaaten ist mit dem Jahre 1806 der wichtigste Einschnitt der neueren Geschichte gegeben. Die volle Souveränität der Einzelstaaten konnte sich nunmehr ausgestalten; im Deutschen Bunde wurde dieselbe nur wenig beschränkt, erst im Norddeutschen Bunde und im heutigen Reiche wurde eine starke Reichsgewalt geschaffen und eine reinliche Scheidung zwischen Reichsgewalt und einzelstaatlichen Hoheitsrechten

beſorgt. Einen dritten Abſchnitt vom Jahre 1867 an beginnen zu laſſen, iſt in der Sache jedenfalls berechtigt; doch fürchtete ich, den Umfang des Buches noch mehr, als mir ohnehin lieb war, anſchwellen zu laſſen. —

Schließlich möchte ich nur noch einer Pflicht der Dankbarkeit genügen. Mein Freund, Oberlehrer Otto Gartz in Bochum, hat einen Teil des Buches einer Durchſicht unterzogen; ich danke ihm auch an dieſer Stelle herzlich dafür. Herr Seminardirektor Prof. Blume hat mir bei meiner Arbeit fort und fort mit ſeinem Rate zurſeite geſtanden; ihm bin ich zu beſonderem Danke verpflichtet, ich freue mich, daß er die Widmung des Buches angenommen hat. —

Köthen, 29. Januar 1904.

L. Arndt.

Inhalt.

Seite

Quellensätze zur Geschichte unseres Volkes von der Reformation bis zur Gegenwart.

Erste Abteilung:

Schicksale unseres Volkes. Zusammenfassende Darstellung der staatlichen Zustände unseres Volkes.

Schicksale unseres Volkes von der Reformation bis zur Gegenwart . . . . . 1—153

Erster Abschnitt: Die Zeit der Reformation . . . . . 1—13

Karl V. Die Reformation bis 1530. Karls V. auswärtige Unternehmungen bis 1530. Seite 1—5. — 1530—1532. S. 5. — Die Reformation in der Schweiz. S. 6. — Der Fortgang der deutschen Reformation bis zum schmalkaldischen Kriege. Karls V. auswärtige Unternehmungen bis zum Frieden von Crespy (1544). S. 6—8. — Der schmalkaldische Krieg und die weiteren Ereignisse bis 1555. S. 8—11. — Der Augsburger Religionsfriede. S. 11—12. — Karls V. Ausgang. S. 12—13.

Zweiter Abschnitt: Die Zeit der Gegenreformation. Der dreißigjährige Krieg . . . . . 13—40

Das innere Erstarken des Katholicismus. S. 13—14. — Der Kalvinismus. Die Pfalz. S. 14. — Allerlei Spaltungen und Versäumnisse der Evangelischen. S. 14—17. — Wachstum des Protestantismus bis 1570. Die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. S. 17—18. — Kaiser Rudolf II. (zunächst bis 1600) und das Vordringen des Katholicismus. S. 18—19. — Die Gegensätze verschärfen sich. Vorspiele des 30jährigen Krieges. S. 19—21. — Weiteres von Kaiser Rudolf II. Kaiser Matthias. S. 21—23. — Die böhmisch-pfälzische Periode des großen Krieges. S. 23—25. — Der niedersächsisch-dänische Krieg. S. 25—29. — Der schwedische Krieg. S. 29—33. — Die französisch-schwedische Periode des Krieges. S. 34—36. — Der westfälische Friede. S. 36—39. — Die Wunden, die der Krieg geschlagen. S. 39—40.

Seite

Dritter Abschnitt: Das Emporkommen Brandenburg-Preußens. Die Entwickelung Österreichs zu einer europäischen Großmacht. 40—66

Der Große Kurfürst bis zu den Raubkriegen. Der schwedisch-polnische Krieg. Innere Politik des Großen Kurfürsten. S. 40—45. — Kaiser und Reich bis zum ersten Türkenkriege. S. 45—46. — Die beiden ersten Raubkriege. Der Einfall der Schweden in Brandenburg und die Abwehr desselben. S. 46—49. — Die Reunionen S. 50—51. — Der dritte Raubkrieg. S. 51—53. — Leopold I. Zweiter Türkenkrieg. S. 53—54. — Der spanische Erbfolgekrieg. S. 54—58. — Der nordische Krieg. S. 58—59. — Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, als König Friedrich I. S. 59—61. — Friedrich Wilhelm I. von Preußen. S. 61—63. — Aus der Zeit Kaiser Karls VI. Türkenkriege. Polnischer Erbfolgekrieg. Pragmatische Sanktion. S. 63—66.

Vierter Abschnitt: Die Zeit Friedrichs II. und Josephs II. Preußen wird Großmacht . . . . . 66—86

Friedrich II. bis zu seinem Regierungsantritt. S. 66—67. — Regierungsanfang. Erster schlesischer Krieg. S. 67—68. — Österreichischer Erbfolgekrieg. S. 68—69. — Zweiter schlesischer Krieg. S. 69. — Bildung neuer Bündnisse S. 70. — Der 7jährige Krieg. S. 70—76. — Friedrich der Große in den Friedensjahren. S. 76—78. — Maria Thereſias innere Politik. S. 78. — Die erste Teilung Polens. S. 78—80. — Der bayrische Erbfolgekrieg. Kaiser Joseph II. S. 80—81. — Der deutsche Fürstenbund. S. 81. — Joseph II. in seiner inneren Politik. S. 81—83. — Friedrich Wilhelm II. von Preußen. S. 83—84. — Die zweite u. dritte Teilung Polens. S. 84—86.

Fünfter Abschnitt: Die Zeit der Fremdherrschaft in Deutschland. Untergang des Reiches. Die Befreiungskriege. Der Deutsche Bund . . . . . 86—118

Erster Koalitionskrieg bis zum Baseler Frieden. S. 86—89. — Ende des ersten Koalitionskrieges. S. 89—91. — Kongreß zu Rastatt. Zweiter Koalitionskrieg. S. 91—93. — Der Reichsdeputationshauptschluß. S. 93—95. — Der dritte Koalitionskrieg. Der Rheinbund. S. 95—98. — Preußens Erniedrigung. S. 98—100. — Preußens Wiedergeburt. S. 101—103. — Österreichs Befreiungsversuch. S. 103—105. — Preußens innere Verhältnisse (1810—1812). S. 105—106. — Der französisch-russische Krieg. S. 106—108. — Die Freiheitskriege (1813—1814). S. 108—115. — Der Wiener Kongreß. S. 115—117. — Ende der Freiheitskriege. S. 117—118.

Sechster Abschnitt: Die Zeit des Deutschen Bundes . . . . . 118—143

Die ersten Jahrzehnte des Deutschen Bundes. S. 118—122. — Preußen bis zum Tode Friedrich Wilhelms III. S. 122—125. — Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zunächst bis zur Revolution. S. 125—126. — Deutschland in den Jahren der Revolution. S. 127—133. — Friedrich Wilhelms IV. letzte Regierungsjahre. S. 133—135. — Anfänge Wilhelms I. von Preußen bis zum dänischen Kriege. S. 135—138. — Der dänische Krieg und die weiteren Ereignisse bis zum Ausbruche des Krieges von 1866. S. 138—141. — Der Krieg von 1866. S. 141—143.

Seite

Siebenter Abschnitt: Die Zeit des Norddeutschen Bundes. Das Deutsche Kaiserreich . . . . . 143—153

Bis zum Ausbruch des deutsch-französischen Krieges. S. 143—145. — Der deutsch-französische Krieg. S. 145—149. Der Kulturkampf. S. 149—151. — Die soziale Frage. S. 151—152. — Sonstige Begebenheiten seit 1871. S. 152—153.

Zusammenfassende Darstellung der staatlichen Zustände unseres Volkes vom Anfange der Reformation bis zur Gegenwart . . . . . 154—235

Erster Abschnitt: Von der Reformation bis 1806 . . . . . 154—198

Auflösung des Reiches. 154—155. Kreiseinteilung. 155—156. — Regierung. Erhebung zum Könige und Regierungsantritt. Wähler. 156—158. Wahlkapitulation. 158. Wahl und Krönung. 158. 159. Wahl eines Königs bei Lebzeiten des Kaisers. 159. Reichsvikariat. 159. 160. Grundlage des Königtums. 160. 161. Königswahl und päpstliche Bestätigung. 161. 162. Titulatur des Königs und Kaiserkrönung in Italien. 162. Reichsinsignien. 162. Königsamt. Der König als Schutzherr. 162. 163. Schutzherr der Kirche. 163. 164. Der König als Gerichtsherr. 164. Der König als Kriegsherr. 164. 165. Machtstellung des Kaisers. 165. Beamte des Kaisers und des Reiches. 165—168. Reichsregiment. 168. Deputationstage. 168. 169. Reichstage. Termin. Berufung. Teilnehmer. Vorsitz. Beratungsform. Verbindlichkeit der Reichstagsbeschlüsse. Zuständigkeit des Reichstages. Unfruchtbarkeit und Verächtlichkeit des Reichstages. Kosten und Diäten. 169—171. — Stellung der Fürsten zum Könige. 171. 172. Fürstenschmuck. 172. Primogenitur. 172. Kurfürsten. 172. 173. Gesandtschaftswesen in den deutschen Territorialstaaten. 173. Regalia der Landesherren. 173—175. Landesherr und Kirche. 175. 176. Landesherr und Schule. 176. Landesherr und Gerichtshoheit. 176. 177. Landesherr und Kriegshoheit. 177. 178. Landtage der Landesherrn. 178—180. Landesherrn u. Steuern. 180. 181. Landesherr und Städte. 181. Landesherr und Gesetzgebung. 181. 182. Landesverwaltung. Behörden. Beamtenwesen. 182—184. Die freien u. Reichsstädte. 184. Reichsunmittelbare Ritterschaft. 184. 185. — Rechtspflege. Mannigfaltige Gerichte. Drei Instanzen. Obere u. niedere Gerichte. Cent-, Rügegerichte. 185. 186. Reichskammergericht. 186. Reichshofrat. 186. 187. Vikariatshofgericht. 187. Reichslandgerichte. 187. Vemegerichte. 187. Austrägalgerichte. 187. Fürstliche Hofgerichte. 188. Geistliche Gerichte. 188. Kriegsgerichte. 188. Römisches Recht. 188. 189. Gerichtsverfahren. Inquisition. Schriftliches Verfahren. Aktenversendung. 189. 190. Gelehrte Rechtsbeistände. 190. Beweismittel. 190. Strafen. 191. — Heerwesen. Dienstpflicht. 191. 192. Befehlshaber. 192. 193. Heeresgliederung u. Waffengattungen. 193. 194. Bewaffnung. 194. Heergerät. 194. Fahnen. 194. 195. Schlachtaufstellung u. Schlacht. 195. Schlachtgeschrei u. Uniform. 195. 196. Verpflegung des Heeres. 196. Humanitäre Bestrebungen für die Soldaten. 196. Kriegstüchtigkeit. 196. Lager. 196. 197. Befestigung u. Belagerung. 197. Kundschafter. Wachen. Schiffe. Humanere Kriegsführung. 197. — Staatshaushalt im Reiche; in den Territorien. 197. 198.

Zweiter Abschnitt: Von 1806 bis heute . . . . . 198—235

Einteilung. Staatenbund u. Bundesstaat. 198. 199. — Regierung. Bundestag in Frankfurt. Zusammensetzung. Vorsitz. Be-

Seite

ratung. Öffentlichkeit. Zeit und Ort. Zuständigkeit. 199—201. Der Bundesrat seit 1867. Allgemeiner Charakter und Name. Berufung, Vertagung, Schließung. Vorsitz. Zusammensetzung. Beratungsform. Ausschüsse. Zuständigkeit. 201—203. Präsidium des Norddeutschen Bundes. Kaisertum. Name. Erblichkeit. Kaiserliche Insignien. Rechte des Kaisers. 203—205. Reichstag. Berufung. Teilnehmer, Wahlen. Vorsitz. Beratungsform. Zuständigkeit. Diäten. 205—207. Reichsbeamte. Reichskanzler. Reichsämter. Sonstige Reichsbeamte. 207—209. Souveränität der deutschen Fürsten. Ihre Stellung zum Kaiser. 209. 210. Neue Titel der Fürsten. 210. Vertragsrecht der Einzelstaaten. 210. 211. Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten. 211. 212. Allerlei Regalia. 212. 213. Militärhoheit der Landesherren. 213. 214. Gerichtshoheit der Einzelstaaten. 214. 215. Kirchenregiment der Landesherren. 215. 216. Landesherr und Schule. 216. 217. Landtage der Einzelstaaten. 217. 218. Verwaltungsbehörden in den Einzelstaaten a) Centralbehörden. b) Mittelbehörden. c) Ortsbehörden in den Städten, in den Landgemeinden. 218—220. — Rechtspflege. Unparteilichkeit der Gerichte. Verstaatlichung der Gerichte. Kirchliche Gerichtsbarkeit. Patrimonialgerichtsbarkeit. 220. Privilegierte Gerichtsbarkeit. 220. 221. Instanzenzug. 221. Reichsgericht. 221. 222. Amts-, Land-, Oberlandesgerichte. 222. Laiengerichtsbarkeit. 222. Militärgerichte. Gewerbe- und Gemeindegerichte. Verwaltungsgerichte. Austräge. 223. Vereinheitlichung des materiellen und formellen Rechts. 223. 224. Verfahren. Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Aktenversendung. 224. Staatsanwaltschaft. 224. Rechtsbeistand. Beweismittel. Strafen. 225. — Heerwesen. Dienstpflicht. 225. 226. Heeresgliederung u. Waffengattungen. a) Heeresstärke. b) Verschiedene Kategorien der Wehrpflichtigen (Dienstzeit). c) Kadres und Waffengattungen. 226—228. Heeresleitung. 228. 229. Bewaffnung. 229. Heergerät. 229. Uniformierung. 229. 230. Fahnen Feldgeschrei, Signale. Schlachtaufstellung und Schlacht. 230. 231. Festungswesen. Einschließung und Belagerung. 231. Verpflegung. 231. 232. Krankenpflege. Seelsorge. Sorge für die Invaliden. 232. 233. Heerespolizei. Kriegstüchtigkeit. Humane Kriegsführung. 233. Kosten- und Kriegsleistungen. 233. 234. Militärbildungswesen. 234. Kriegsmarine. 234. 235. — Staatshaushalt. a) Im Deutschen Bunde. b) Im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich. c) In den Einzelstaaten. 235.

Zweite Abteilung:

Quellensätze zu den staatlichen Zuständen . . . . . 239—536

Erster Abschnitt: Von der Reformation bis 1806 . . . . 239—438

I. Einteilung des Staates. 239—251. Auflösung des Reiches. 239—246. Kreise. 246—251. — II. Regierung. 251—382. Erhebung zum Könige. Wähler. 251—254. Wahlkapitulation. 254—257. Wahl und Krönung. 257—262. Reichsvikariat. 262—264. Grundlage des Königtums. 264—266. Königswahl und päpstliche Bestätigung. 266—269. Titulatur des Königs und Kaiserkrönung in Italien. 269—270. Reichsinsignien. 270—271. Königsamt. Der König als Schutzherr. 271—278. Der König als Schutzherr der Kirche. 278—280. Der König als Gerichtsherr. 280—283. Der König als Kriegsherr. 283—284. Machtstellung des Kaisers. 284—286. Des Kaisers und des Reiches Beamte. 287—297. Reichsregiment, bezw. Kön. Maj. Regiment. 297—298. Deputationstage. 298—300. Reichstag. Wie oft berufen? 300—301. Berufung (wer beruft?).

Seite

301—304. Teilnehmer. 304—313. Vorsitz. 313. Beratungsform. 313—314. Verbindlichkeit der Reichstagsbeschlüsse. 314—315. Zuständigkeit des Reichstages. 315—316. Unfruchtbarkeit und Verächtlichkeit des Reichstages. 316—317. Unterhaltungskosten. Diäten. 317. — Stellung der Fürsten zum Könige. 317—319. Fürstenschmuck. 319—320. Primogenitur. 320—321. Kurfürsten. 322—329. Gesandtschaftswesen. 329—330. Regalia der Landesherren. 330—338. Landesherr und Kirche. 339—343. Landesherr und Schule. 344—346. Landesherr und Gerichtshoheit. 346—351. Landesherr und Kriegshoheit. 351—357. Landtage der Landesherren. 357—361. Landesherr und Steuern. 361—364. Landesherr und Städte. 364—366. Landesherr und Gesetzgebung. 366—369. Landesverwaltung. Behörden. Beamtenwesen. 369—374. Die freien und Reichsstädte. 374—378. Reichsunmittelbare Ritterschaft. 378—382. — III. Rechtspflege. 382—406. Mannigfaltige Gerichte. 382—384. Reichskammergericht. 384—388. Reichshofrat. 388—391. Vikariatshofgericht. 391. Reichslandgerichte. 391—392. Vemegerichte. 392—393. Austrägalgerichte. 393—395. Fürstliche Hofgerichte. 395. Geistliche Gerichte 395—396. Kriegsgericht. 396—398. Römisches Recht. 398—400. Zu Gerichtsverfahren. 400—402. Rechtsbeistände. 402. Beweismittel. 402—404. Strafen. 404—406. — IV. Heerwesen. 406—434. Heerdienstpflicht im Reiche und in den Territorien. 406—411. Befehlshaber. 411—413. Heeresgliederung und Waffengattungen. 413—419. Bewaffnung. 419—420. Heergerät 420. Fahnen. 420—421. Schlachtaufstellung und Schlacht. 421—424. Uniform und Feldgeschrei. 424—425. Verpflegung des Heeres. 425—426. Humanitäre Bestrebungen für die Soldaten. 426—427. Kriegstüchtigkeit. 427—428. Lager. 428—429. Befestigung und Belagerung. 429—433. Kundschafter. 433—434. Wachen. Schiffe. Humanere Kriegsführung. 434. — V. Staatshaushalt. Im Reiche. 434—437. In den Territorien. 437—438.

Zweiter Abschnitt: Von 1806 bis heute . . . . . 439—536

I Einteilung des Staates. Staatenbund und Bundesstaat. 439—442. II. Regierung. A. In der Zeit des Deutschen Bundes. Bundestag: a) Zusammensetzung und Vorsitz. 442. b) Beratungsform. 442—448. c) Öffentlichkeit. 443—444. d) Zeit und Ort. 444. e) Zuständigkeit. 444—446. B. Zeit des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Bundesrat: a) Charakter und Name. 446. b) Berufung und Zeit. 446. c) Vorsitz. 446—447. d) Zusammensetzung. 447. e) Beratung und Beschließung. 447—449. f) Kompetenz. 449. — Präsidium des Norddeutschen Bundes. Deutscher Kaiser. a) Titel. 449. b) Erblichkeit. 450. c) Kaiserliche und Reichs-Insignien. 450. d) Rechte des Kaisers. 451. — Reichstag. a) Berufung, Schließung, Vertagung, Auflösung. 451. b) Teilnehmer. Wahlen. 451—453. c) Vorsitz. 453. 454. d) Beratungsform. 454. 455. e) Zuständigkeit. 455. f) Diäten. 455. — Reichskanzler. 455—458. Reichsbehörden. 458. 459. Sonstige Reichsbeamte. 459. 460. — Souveränität der deutschen Fürsten. Ihre Stellung zum Kaiser. 460. 461. Neue Titel der deutschen Fürsten. 461. 462. Vertragsrecht der Einzelstaaten. 462. 463. Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten. 463—466. Allerlei Regalia. 466—468. Militärhoheit der Landesherren. 468—471. Gerichtshoheit der Einzelstaaten. 471—473. Kirchenhoheit der Landesherren. 473—475. Landesherr und Schulwesen. 475—479. Landtage der Landesherren. 479—482. Verwaltung des Landes. a) Centralbehörden. 483—485. b) Mittelbehörden. 485—486. c) Ortsbehörden. aa) in den Städten. 487—488. bb) in den Landgemeinden.

488—489. III. Rechtspflege. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte. 490. Kirchliche Gerichtsbarkeit. 490—491. Patrimoniale Gerichtsbarkeit. 491—492. Privilegierte Gerichtsbarkeit. 492—493. Instanzenzug. 493. Reichsgericht. 493—495. Amtsgericht, Schöffengericht. Landgericht. Schwurgericht. Oberlandesgericht. Laiengerichtsbarkeit. 495—497. Militärgerichtsbarkeit. 497—498. Gewerbe- und Gemeindegerichte. Verwaltungsgerichte. 498. Austräge. 498—499. Vereinheitlichung des materiellen und formalen Rechts. 499—500. Zum gerichtlichen Verfahren. Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Aktenversendung. 500—501. Staatsanwaltschaft. 501. Rechtsbeistand. 501—502. Beweismittel. 502. Strafen. 502—503. — IV. Heerwesen. Dienstpflicht. 503—506. Heeresgliederung und Waffengattungen. a) Heeresstärke. 506—507. b) Verschiedene Kategorien der Wehrpflichtigen (Dienstzeit). 507—510. c) Kadres und Waffengattungen. 510—511. Heeresleitung. 512—515. Bewaffnung. 515—516. Heergerät. 516—518. Uniformierung. 518. Fahnen. 518. 519. Feldgeschrei und Signal. 519. Schlachtaufstellung und Schlacht. 519—523. Festungen. 523—524. Einschließung von Straßburg. 524—526. Verpflegung. 526—527. Humanitäre Bestrebungen für die Soldaten. a) Krankenpflege. 527—529. b) Seelsorge. 529. c) Sorge für die Invaliden. 529. Heerespolizei. 530. Kriegstüchtigkeit. 530. Humane Kriegsführung. 530—531. Kosten und Kriegsleistungen. 531—532. Militärbildungswesen. 532. Kriegsmarine. 532—534. — V. Staatshaushalt. a) Im Deutschen Bunde. 534—535. b) Im Norddeutschen Bunde und im Deutschen Reiche. 535—536. c) In den Einzelstaaten. 536. —

Schicksale unseres Volkes von der Reformation bis zur Gegenwart.

Erster Abschnitt:

Die Zeit der Reformation (1517—1555).

Karl V. (1519—1556) Die Reformation bis 1530. Karls V. auswärtige Unternehmungen bis 1530.

Maximilian I. war im Januar 1519 gestorben. Es vergingen fünf Monate, ehe sich die Kurfürsten für einen neuen Herrscher entschieden. Die gewaltigen Anstrengungen, die Franz I. von Frankreich machte, um die Krone des römischen Reiches deutscher Nation zu erwerben, blieben erfolglos. Die Kurfürsten wählten nach mancherlei Schwankungen und Verhandlungen den Enkel Maximilians, Karl I. von Spanien, in dessen Hand sich eine ungeheure Macht vereinigte. Zum ersten Male wurde dem zukünftigen Kaiser von seinen Wählern eine schriftliche Wahlkapitulation[1]) vorgelegt, in welcher jener eine Reihe von Bedingungen über die Regierung des Reiches nach innen und nach außen sich gefallen lassen mußte. Nach der Krönung in Aachen 1520[2]) begab sich Karl V. zum ersten Reichstage nach Worms. — Hier sollte sich Luther vor Kaiser und Reich wegen seiner Lehre verantworten. D. Martin Luther[3])

[1]) Vgl. Abteilung 2, Satz 8a, 20 und 21a.

[2]) Vgl. Sz. 40a.

[3]) Geboren am 10. November 1483 zu Eisleben, gestorben am 18. Februar 1546. Besucht die Schulen zu Mansfeld, Magdeburg, Eisenach (Frau Cotta). 1501 geht er auf die Universität zu Erfurt, treibt scholastische und humanistische Studien. 1505 Magister, tritt ins Augustinerkloster in Erfurt ein (Staupitz). 1507 Priester, 1508 ins Wittenberger Kloster, zugleich Universitätslehrer in Wittenberg. 1511 Reise nach Rom. 1512 Dr. theol., liest exegetische Kollegien und wirkt durch volkstümliche Predigten.

hatte am 31. Oktober 1517 die 95 Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg geschlagen, in denen er dem Mißbrauch des Ablasses entgegentrat: der Anfang der Reformation der Kirche. Was die Konzilien des 15. Jahrhunderts nicht vermocht hatten, das sollte einem schlichten Manne aus dem Volke gelingen. Jene Thesen fanden ungeahnte und unbeabsichtigte Verbreitung. Rom unterschätzte die Gefahr. Der Papst Leo X., um die wahren Bedürfnisse der Kirche unbekümmert, entsandte den Kardinal Cajetan nach Augsburg auf den letzten Reichstag, den Kaiser Maximilian noch erlebte. Der hochfahrende, römische Legat vermochte den Wittenberger Mönch durch seine scholastischen Beweisgründe nicht zu überzeugen. Luther entwich. Auch ein zweiter Versuch des Papstes, durch den geschmeidigen Miltitz den Reformator zum Schweigen zu bringen, mißlang, da die Gegner nicht schwiegen. Durch Dr. Ecks Streitsätze wider Karlstadt fühlte sich Luther angegriffen; er stellte sich auf der Pleißenburg zu Leipzig seinem Gegner und wurde durch die Disputation (1519) in der Erkenntnis und in dem Bekenntnis der Wahrheit gefördert. In den drei großen Reformationsschriften des Jahres 1520: „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung", „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche" und „Von der Freiheit eines Christenmenschen", vollzog Luther die innerliche Trennung von der mittelalterlichen Kirche, von der er sich äußerlich durch die Verbrennung der päpstlichen Bannbulle sonderte (Dezember 1520). Nun sollte er sich in Worms vor Kaiser und Reich verantworten (17. und 18. April 1521). Der Aufforderung, zu widerrufen, was er in seinen Schriften geschrieben, konnte er nicht Folge leisten, da er in seinem Gewissen sich an die heilige Schrift gebunden fühlte. So wurde er von der schon nicht mehr vollzähligen Reichsversammlung in die Reichsacht getan und seine Lehre verdammt, doch das Geleit wurde ihm gehalten. Der Kaiser hatte sich gegen Luther und die folgenreichste, bedeutendste Geistesbewegung, die das 16. Jahrhundert, die überhaupt die Neuzeit kennt, entschieden und der päpstlichen Partei sich angeschlossen. Er verließ jetzt Deutschland auf ein Jahrzehnt, um in Italien das Herzogtum Mailand zu gewinnen und um Burgund zurückzuerobern. — Während die Türken im Osten vorrückten, machte der Kaiser in Italien immer größere Fortschritte; Mailand und Genua wurden erobert, bei Pavia 1525 die Franzosen von deutschen

Landsknechten unter Frundsberg und von einem spanischen Heere geschlagen, Franz I. geriet in Gefangenschaft. Der Friede von Madrid beendete diesen ersten Krieg Karls V. mit dem französischen Könige zu Gunsten des ersteren; Mailand und Burgund kamen wieder in den Besitz des Habsburgers. Doch bald darauf verband sich der Papst mit dem Könige von Frankreich, da jener ebenfalls die Übermacht der Habsburger in Italien fürchtete. Das kaiserliche Heer rückte nun vor Rom, plünderte die Stadt und hielt Clemens VII. in der Engelsburg gefangen (1527). So mußte der römische Pontifex seinen Frieden mit Karl V. machen, infolgedessen auch Franz I. Im Februar 1530 empfing Karl in Bologna die Kaiserkrone aus der Hand des Papstes[1]) und begab sich nunmehr über Innsbruck nach Augsburg zum Reichstage. — Die lange Abwesenheit des Kaisers von Deutschland war der Reformation günstig gewesen. Das in der Wahlkapitulation versprochene, nach dem Reichstage von Worms auch wirklich eingerichtete „Regiment der Römisch Königlichen Majestät“[2]), in dessen Händen die Regierung des Reiches wenigstens bis zum Jahre 1524 lag, bestand nicht auf der Durchführung des Wormser Reichstagsabschiedes. Friedrich der Weise von Sachsen und Philipp von Hessen ließen die Reformation in ihren Ländern sich ausbreiten. Der Hochmeister Albrecht von Brandenburg nahm die evangelische Lehre an, verwandelte seinen Ordensstaat in ein weltliches Herzogtum, das er als ein Lehen aus der Hand des Königs von Polen empfing 1525; das erste Beispiel einer Säkularisation. Während Luther, mit der Übersetzung der Bibel beschäftigt, auf der Wartburg weilte, wohin ihn sein Kurfürst nach dem Wormser Reichstage gerettet hatte, wurde Wittenberg von den Zwickauer Schwarmgeistern heimgesucht. In gewaltsamer Weise wurden die alten Formen des Gottesdienstes zerbrochen und ungesunde Lehren verbreitet (1521 und 1522). Da verließ der Reformator sein Patmos, unbekümmert um seine eigene Sicherheit und wider Willen seines Landesherrn, und stellte die Ruhe wieder her. Auch der unbesonnene Kampf Franz' von Sickingen gegen den Erzbischof von Trier bedeutete für die Sache des Evangeliums eine Gefahr. Luther hatte mit den Rittern sowenig

[1]) Vgl. Sz. 37b.
[2]) Vgl. Sz. 75—78.

wie mit den Bauern Gemeinschaft. Es sind nicht nur wirtschaftliche Forderungen, welche die Bauern in ihren Artikeln aufstellten; sie forderten auch die freie Wahl ihrer Pfarrer und die freie Predigt des Wortes Gottes. In Oberdeutschland schlug das Kriegsfeuer, das schon lange unter der Asche geglommen, zu hellen Flammen empor. Es bedurfte einer regelrechten Kriegsführung unter Georg Truchseß von Waldburg mit dem Aufgebot des schwäbischen Bundes zur Dämpfung des Aufstandes. Auch nach Thüringen und in die Gegend des Harzes verbreitete sich der Aufruhr. Die Schlacht bei Frankenhausen (1525) machte hier dem Treiben eines Thomas Münzer ein Ende. Zu diesen Gefahren kam noch eine andere von seiten der Gegner des Evangeliums. Im Jahre 1524 traten die Herzöge von Bayern mit Ferdinand, dem Bruder Karls V., auf Betreiben des Papstes zu Regensburg zu einem Bündnis zusammen. Da schlossen zu Torgau eine Anzahl evangelischer Stände ein Schutzbündnis (1526), nachdem Sachsen und Hessen schon zu Gotha sich vereinigt hatten, um sich mit „Leib und Gut, Land, Herrschaften, Leut und allem Vermögen" zu wehren, wenn sie angegriffen würden. Durch ihre geschlossene Haltung kam zu Speyer (1526) ein der Reformation günstiger Reichstagsabschied zustande: ein jeder Stand solle so leben, wie er es „gegen Gott und Kais. Majestät hofft und vertraut zu verantworten"; ein Beschluß, der auch durch das veränderte Verhältnis des Kaisers zum Papste Clemens VII. herbeigeführt wurde. Die Erfolge des Kaisers in Italien stärkten dann von neuem die Hoffnungen der Katholischen in Deutschland; auf dem Reichstage zu Speyer 1529 wurde das Wormser Edikt erneuert; doch in feierlicher Weise protestierten die evangelischen Reichsstände gegen diesen Beschluß. Nun kam alles darauf an, wie sich der Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg zur Sache der Religion stellen werde. — Das kaiserliche Ausschreiben des Reichstages war in versöhnlichem Tone gehalten. In Innsbruck versammelten sich viele aus dem Reiche, um dem Reichsoberhaupt ihre Aufwartung zu machen; schon hier suchte der Kaiser den Boden für die zukünftigen Verhandlungen zu bereiten. In Augsburg mußte er gleich in den ersten Tagen den Widerstand der Protestanten erfahren, die sich von den katholischen kirchlichen Feierlichkeiten geflissentlich fernhielten. War Kaiser Karl anfangs gewillt, über den Parteien zu stehen und einen Vergleich zustandezubringen, so hat er doch nach der

Verlesung der von Melanchthon[1]) verfaßten Augsburgischen Konfession durch die Evangelischen (am 25. Juni) und der Confutatio durch die Katholischen einseitig für die alte Kirche Partei ergriffen; die Widerlegungsschrift der Konfutatio, die Apologie, hat er nicht angenommen. Eine Einigung kam auch durch einen vom Reichstage aus beiden Gruppen zusammengesetzten Ausschuß nicht zustande, so wenig die Evangelischen durch Drohungen des Kaisers von ihrem Bekenntnis sich abschrecken ließen. Die Mehrzahl der letzteren war schon unter Protest abgereist, als die Majorität des Reichstages das Wormser Edikt erneuerte[2]) und mit kammergerichtlichen Prozessen wegen Einziehung von Kirchengütern drohte.

So sahen die Evangelischen sich veranlaßt, sich fester zusammen- 1530—1532
zuschließen. Noch Ende des Jahres 1530 wurden Verhandlungen zu Schmalkalden gepflogen, die im Februar des nächsten Jahres zu einem förmlichen Bündnis, dem sogenannten Schmalkaldener Bunde, führten. Auch dieses war wie das Torgauer ein Defensivbündnis, zur Abwehr aller in den nächsten sechs Jahren gegen den evangelischen Glauben gerichteten Angriffe. Diese feste Haltung der Evangelischen, ferner eine im katholischen Lager sich bildende Spannung — die bayrischen Herzöge waren über die Wahl Ferdinands, des Bruders Karls V., zum römischen Könige mißgestimmt und schlossen sogar ein gegen diese Wahl protestierendes Bürdnis mit evangelischen Fürsten, dem auch Frankreich beitrat —, endlich auch die neue Türkengefahr (immer wieder bedrohten die Türken die Grenzen, 1526 hatten sie Ludwig von Ungarn bei Mohacs geschlagen, 1529 standen sie vor Wien, im Juli 1532 ergossen sich ihre Scharen wiederum über Ungarn,) machte den Kaiser gefügiger. Im August 1532 wurde auf kaiserlichen Befehl im „Nürnberger Anstande" ein vorläufiger Religionsfrieden hergestellt; auf einem bald zu berufenden Konzil bezw. Reichstage sollte der Glaubensstreit geschlichtet werden. Karl versprach auch, die Evangelischen nicht weiter durch Prozesse zu belästigen; freilich ließ sich das Reichskammergericht dadurch in seiner Tätigkeit nicht beirren. Die

---

[1]) Philipp Melanchthon, geb. in Bretten 1497, gest. 1560. Der berühmte Humanist Reuchlin war sein Großoheim. 1511 wird Melanchthon Baccalaureus in Heidelberg. 1512 geht er nach Tübingen. 1518 erscheint seine griechische Grammatik. In demselben Jahre wird er nach Wittenberg berufen. (Praeceptor Germaniae).

[2]) Vgl. Sz. 52a.

Türkengefahr wurde durch des Kaisers Zug gegen den gefährlichen Feind schnell beseitigt. —

Die Reformation in der Schweiz.

Auch die staatsrechtlich vom römischen Reiche deutscher Nation noch nicht getrennte Schweiz war von einer ähnlichen religiösen Bewegung ergriffen worden wie das übrige Deutschland. Huldreich Zwingli[1]) wurde der Reformator der deutschen Schweiz. Er wurde wesentlich durch humanistische Studien zur Erkenntnis der Schäden der Kirche geführt, anders als Luther, der sich durch ernsteste Seelenkämpfe zur Erkenntnis der Wahrheit hindurchgerungen hatte. Zwinglis Berufung nach Zürich erfolgte im Jahre 1518. Zürich wurde das Wittenberg der Schweiz. Nach einer Disputation Zwinglis mit seinen Gegnern im Jahre 1523 führte der Rat der Stadt die Reformation in Zürich ein. Auch andere Orte der Schweiz wurden nicht ohne vielfache Reibungen und Kämpfe Anhänger der neuen Lehre, die auch nach Oberdeutschland hinübergriff. Dem katholischen Glauben blieben in der Schweiz die Waldstätte, die Urkantone treu. Mit Luther stimmte Zwingli in den Grundzügen durchaus überein; hier wie dort ist die heilige Schrift die alleinige Richtschnur des Glaubens, hier wie dort wird gelehrt, daß wir Menschen ohne des Gesetzes Werke allein aus dem Glauben gerecht werden. So mochte Philipp von Hessen hoffen, daß eine Einigung der Wittenberger und Züricher zu erreichen sei, eine Einigung, die der Landgraf auch aus politischen Gründen sehr wünschte. Die Disputation zu Marburg bewerkstelligte auch eine Vereinbarung in 14 Punkten, bezüglich der Abendmahlslehre blieben die Geister getrennt. Philipps Absicht war vereitelt. Die Confessio Augustana betonte geflissentlich den Abstand der Wittenberger von den Schweizern —. Im Jahre 1531 brach der Kampf der Katholischen gegen die Zwinglianer in der Schweiz aus. Die katholischen Urkantone siegten über die Evangelischen bei Kappel; Zwingli selbst fiel in der Schlacht. Der Friede räumte beiden Konfessionen in der Schweiz gleiche Rechte ein. (1531). —

Der Fortgang der deutschen Reformation bis zum schmalkaldischen Kriege.

Der Nürnberger Religionsfriede ermöglichte es der evangelischen Kirche, sich immer weiter auszubreiten. In Anhalt-Dessau, in Pommern, in Westfalen fand das Evangelium Eingang. In Münster in Westfalen gelangte erst nach der Niederwerfung der Wiedertäufer der Katholicismus wieder zum Siege (1535). Württemberg wurde

Karls V. auswärtige Unternehmungen bis zum Frieden von Crespy (1544.)

[1]) Huldreich Zwingli, geb. 1484 in Wildhaus im Toggenburgischen, humanistisch gebildet in Basel und Bern und auf den Universitäten Wien und Basel, 1506 Pfarrer in Glarus, 1516 Leutepriester in Einsiedel.

1534 dem vertriebenen Herzog Ulrich zurückgegeben, der dann sofort sein Land evangelisch machte. Der schwäbische Bund hatte den Herzog verdrängt, als dieser die Reichsstadt Reutlingen überfallen und seiner Herrschaft unterworfen hatte. Um die Kriegskosten aufzubringen, hatte der Bund das eroberte Herzogtum Karl V. übergeben; auf dem Reichstage zu Worms war dann Ferdinand mit Württemberg belehnt worden. Auf Philipp von Hessen besonders gestützt, hatte Ulrich bei Laufen am Neckar die Habsburger besiegt (1534); nun kehrte er zurück und führte die Reformation ein. Der schmalkaldische Bund wurde im Jahre 1535 bis zum Jahre 1547 verlängert; neue Mitglieder traten demselben bei. Nach dem Tode Herzog Georgs wurde auch das albertinische Sachsen evangelisch (1539). In demselben Jahre bekannte sich der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg zur lutherischen Lehre; der Gottesdienst behielt hier katholische Formen, auch trat Brandenburg dem schmalkaldener Bündnis nicht bei. Auch in Braunschweig-Calenberg, in Mecklenburg, im Erzstift Magdeburg siegte das Evangelium. Es war sogar Aussicht vorhanden, daß Kurköln evangelisch wurde: der Erzbischof Hermann von Wied begann aus innerster Überzeugung den Übergang anzubahnen. Ebenso neigte der Herzog von Kleve zur neuen Lehre. Er stand mit dem Kaiser auf gespanntem Fuße des benachbarten Gelderns wegen, das er in Besitz genommen, das ihm aber jener nicht lassen wollte. Einen Sieg errang der Protestantismus im Herzogtum Heinrichs von Braunschweig. Dieser hatte die Reichsacht an Goslar vollziehen wollen, da wurde er vom schmalkaldischen Bunde aus seinem Lande vertrieben, und die Reformation fand nun Eingang. Auch die Pfalz wurde 1545 evangelisch. — Den Kaiser beschäftigten inzwischen mancherlei auswärtige Unternehmungen. Sein Zug nach Tunis (1535) war von Erfolg gekrönt; er konnte den Usurpator verdrängen und das Land seinem ehemaligen Besitzer zurückgeben. In den Jahren 1536—1538 wurde Karl in einen neuen Krieg mit Frankreich verwickelt. Franz von Frankreich begann mit den Feindseligkeiten, weil der Kaiser nach dem Tode Franz Sforzas den Sohn des französischen Königs mit Mailand zu belehnen sich weigerte. Die Franzosen waren in diesem Kriege mit den Türken verbündet. Karls Unternehmungen in Frankreich waren wenig glücklich; es kam zu einem zehnjährigen Waffenstillstande, ohne merkliche territoriale Veränderungen. In Deutschland entstand mit des Kaisers Zustimmung als Gegenbündnis gegen

die Schmalkaldener der katholische Nürnberger Bund (1538), gleichfalls mit defensivem Charakter; um der Türkengefahr willen mußte Karl auch jetzt den Evangelischen gegenüber behutsam sein. Im „Frankfurter Anstand" (1539) sicherte und erweiterte er diesen die Zusagen von 1532. Die Religionsgespräche zu Hagenau, Worms und Regensburg (1540 und 1541) — in Regensburg war der Kaiser wieder einmal persönlich zum Reichstage gekommen — führten zwar zu keiner bleibenden Einigung[1]); doch zu Regensburg machte der Kaiser den Protestanten weitgehende Zugeständnisse, wieder um Hilfe gegen die Türken zu bekommen. Der Zug Karls V. nach Algier (1541) nahm einen unglücklichen Ausgang. Auch gegen die Türken war das Reichsheer nicht glücklich (1542). Dagegen war der Kaiser im vierten Feldzuge gegen Frankreich (1542—1544), dessen Verbündete der Herzog von Kleve und die Türken waren, anfangs siegreich, wenigstens gegen den Klever. Dieser mußte, von den Schmalkaldenern nicht unterstützt, auf Geldern und Zütphen verzichten; nun unterblieb auch die in Kleve angefangene Reformation. Um Unterstützung bei einem Zuge nach Frankreich zu finden, mußte der Kaiser sich zu erneuten Versprechungen den Evangelischen gegenüber bequemen. Dieser Zug nach Frankreich führte den Kaiser bis in die Nähe von Paris. Doch bedroht von den Franzosen, schloß er bald den Frieden von Kresphy (1544) mit Franz; es wurde eine Ehe des Sohnes des französischen Königs mit einer Habsburgerin verabredet, deren Mitgift die Niederlande oder Mailand sein sollte. —

Der schmalkaldische Krieg (1546—1547) und die weiteren Ereignisse bis 1555.

Nun endlich konnte Karl V. an die Unterwerfung der Ketzer und an die Unterdrückung der Libertät der deutschen Reichsstände denken. Der leichte Sieg über den Herzog von Kleve mochte ihm die innere Schwäche der Evangelischen gezeigt haben. Im Jahre 1546 schloß er mit dem Papste ein Bündnis mit der ausgesprochenen Absicht, den Protestantismus in Deutschland zu unterdrücken. Der Papst Paul III. hatte Ende 1545 das so lange verheißene Konzil berufen; doch nach Trient mochten die Evangelischen nicht kommen, so wenig, wie acht Jahre zuvor nach Mantua: sie blieben bei ihrer Forderung eines freien Nationalkonzils. Der Kaiser begann seine Rüstungen gegen die Protestanten.

---

[1]) Vergl. Sz. 51 b.

Auf Anfragen der letzteren, weſſen ſie ſich von ihm zu verſehen hätten, wich Karl mit ſpaniſcher Schlauheit aus. Auch ließ er noch im Jahre 1546 in der Stadt Regensburg, wo ein Reichstag ſich verſammelt hatte, ein Religionsgeſpräch halten, um die Gegner ſicher zu machen. Es gelang ihm auch, nicht wenige Bundesgenoſſen vom ſchmalkaldener Bunde abzuziehen, indem er vorgab, der Krieg gelte nicht der evangeliſchen Religion, ſondern ſei aus politiſchen Gründen gegen die von der Reichsacht getroffenen Fürſten von Sachſen und Heſſen unternommen. Ein Vertrag mit Bayern war ihm zur Führung des Krieges höchſt wichtig.

An der oberen Donau ſammelte ſich das Heer der Evangeliſchen. Ein mutiger Angriff hätte die Kaiſerlichen überraſcht, da ihre Rüſtungen noch nicht vollendet waren. Füſſen und die Ehrenberger Klauſe wurde von den Städtern Oberdeutſchlands unter Schertlin gewonnen, doch der Sieg nicht verfolgt. Ingolſtadt beſchoſſen die vereinigten Truppen der evangeliſchen Fürſten und Städte vergeblich. Dann hielten ſich die Verbündeten Wochen lang verteidigungsweiſe im Lager bei Giengen. Da plötzlich verlegte der Einfall des mit König Ferdinand ſich verbindenden Moritz von Sachſen in das Gebiet ſeines Vetters, mit dem er ſchon längſt um allerlei Beſitzfragen verfeindet war, den Schauplatz des Krieges nach Sachſen. Der Kurfürſt Johann Friedrich brach von der Donau auf, um ſein eigenes Land zu ſchützen. Unmutig verließ auch Philipp von Heſſen Oberdeutſchland. Die ſüddeutſchen Städte und Fürſten gaben ſofort jeden Widerſtand auf. Gegen die Zuſicherung des Kaiſers, ſie bei ihrer „habenden Religion“ zu laſſen, ſchloſſen ſie einen voreiligen Frieden; hohe Kriegskontributionen wurden ihnen auferlegt. Damals wurde auch der Reformationsverſuch des Kurkölners völlig unterdrückt. Inzwiſchen war Moritz in Bedrängnis gekommen. Johann Friedrich hatte nicht nur ſeine eigenen Lande zurückerobert, ſondern auch die ſeines Vetters beſetzt. So mußte der Kaiſer ſich ſelbſt nach Sachſen begeben. In Eger vereinigte er ſich mit Moritz und Ferdinand. Bei Mühlberg an der Elbe überrumpelten die Spanier den Kurfürſten (1547). Die Schlacht ging für letzteren verloren. Es fehlte an der rechten Leitung der Schlacht, auch war das Heer des Kaiſers an Zahl den Gegnern weit überlegen. Der Kurfürſt ſelbſt wurde gefangen genommen und zum Tode verurteilt, ſein Leben durch die Über-

gabe von Wittenberg erkauft. Der Kurwürde gingen die Erneſtiner für immer verluſtig; dieſe und das Land um Wittenberg mußten ſie an den Albertiner abtreten [1]). So war die Macht der Erneſtiner gebrochen. Johann Friedrich ſelbſt, im Glauben unbeugſam, wurde vom Kaiſer in die Gefangenſchaft geführt. Der Landgraf von Heſſen warf ſich in Halle dem Kaiſer zu Füßen; wider Erwarten der vermittelnden Fürſten wurde auch er der Freiheit beraubt. Die bisherigen ſchnellen Erfolge ließen Karl V. hoffen, auch die übrigen evangeliſchen Reichsſtände in Norddeutſchland bald niederwerfen zu können. Immerhin wehrten ſich die niederſächſiſchen Städte tapferer als die ſüddeutſchen; Magdeburg blieb ſtandhaft. Der Proteſtantismus und die Libertät der Reichsſtände ſchien trotzdem gebrochen. Der Reichstag zu Augsburg (1548) ſah den Kaiſer auf der Höhe ſeiner Macht. Hier entſchied er, mit der Verlegung des Konzils von Trient nach Bologna nicht zufrieden, die Religionsfrage aus eigener Machtvollkommenheit; [2]) im ſogenannten Augsburger Interim wurde den Evangeliſchen wenig mehr als Prieſterehe und Laienkelch zugeſtanden. Die Geiſtlichen, die ſich nicht fügen wollten, wurden von Amt und Familie vertrieben. Mit dieſem Interim war auch der Papſt nicht einverſtanden, ſchon aus dem Grunde, weil er dem Kaiſer das Recht in Religionsfragen zu entſcheiden nicht einräumen mochte. Auf dem Reichstage zu Augsburg wurden auch die niederländiſchen Provinzen des Reiches unter dem Namen des burgundiſchen Kreiſes unter den für den Kaiſer günſtigſten Bedingungen dem Reiche einverleibt.

Moritz von Sachſen erleichterte in etwas ſeinen erbitterten Untertanen die Interimsbeſtimmungen durch das Leipziger Interim, bei deſſen Ausarbeitung auch Melanchthon geholfen hat. Die Gewiſſensbiſſe, die Moritz über ſeinen Abfall von der proteſtantiſchen Sache empfinden mochte, das ſchmerzliche Bewußtſein, von ſeinem eigenen Volke gehaßt zu werden, die Erbitterung über den Kaiſer, der ſeinen Schwiegervater, den Landgrafen von Heſſen, noch immer bei ſich behielt und nicht alle Verſprechungen erfüllt hatte, alles dieſes ließ in Moritz den Entſchluß reifen, die Partei zu wechſeln. Es kam ihm zuſtatten, daß der Kaiſer durch ſein herriſches Auf-

---

[1]) Vgl. Sz. 17.
[2]) Vgl. Sz. 51c.

treten nach dem schmalkaldischen Kriege selbst unter den katholischen Fürsten Deutschlands manchen sich zum Feinde gemacht; daß das deutsche Volk durch das undeutsche Gebahren des Kaisers und seiner spanischen Ratgeber und Soldaten immer mehr mit Groll erfüllt wurde; daß auch Ferdinands Verhältnis zu Karl eine Änderung dadurch erfuhr, daß dieser seinen Sohn Philipp zum einstigen Nachfolger Ferdinands in der deutschen Kaiserwürde bestimmen wollte. Insgeheim verbündete sich Moritz mit evangelischen Fürsten und auch mit Frankreich. Heinrich II. von Frankreich wurde Cambrai, Metz, Toul und Verdun unter dem Namen eines Reichsvikariates verheißen. Die Belagerung des geächteten Magdeburg ermöglichte dem Sachsen, unauffällig kriegerische Rüstungen zu betreiben. Plötzlich bricht er, mit andern sich verbindend, nach Süden auf, bald hätte er den nichtsahnenden Kaiser in Innsbruck in seine Gewalt bekommen; mit Mühe rettete sich dieser in einer Sänfte über die Alpen. Die evangelische Sache war gerettet. Ferdinand verhandelte mit Moritz zu Passau (1552.). Die Stände ratifizierten den Vertrag: die Freigebung der gefangenen Fürsten, freie Religionsübung der Protestanten, politische Gleichberechtigung der Konfessionen, die Aufrechterhaltung der Libertät der deutschen Reichsstände wurde verabredet. Wenn auch der Kaiser diese Abmachungen bestätigte, so dachte er doch noch immer an Rache. Moritz selbst sollte den Sieg nicht lange genießen. Er fiel bei Sieversshausen (1553) im Kampfe gegen seinen ehemaligen Waffengefährten Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, der auf die Seite des Kaisers übergetreten war und von Frieden nichts wissen wollte. Noch im Jahre 1552 belagerte der Kaiser Metz, ohne es den Franzosen wieder nehmen zu können. Müde der deutschen Händel, überließ er dieselben schließlich ganz seinem Bruder Ferdinand. So wurde die Bahn frei zum Augsburger Religionsfrieden. —

Der Augsburger Religionsfriede (1555.)

Auf der Grundlage des Passauer Vertrages einigte man sich zu Augsburg dahin, daß um der Religion willen in Zukunft niemand beschwert werden sollte; zwischen den Katholiken und den Bekennern der Augsburgischen Konfession sollte Friede sein; auf die „Reformierten" erstreckte sich der Religionsfriede noch nicht. Das Recht, die Religion zu wechseln, (das sog. ius reformandi), steht nur den weltlichen Reichsständen, nicht den Untertanen zu; letzteren wurde nur die Befugnis freien Abzuges gewährt. Kein

Reichsſtand darf einen anderen oder deſſen Untertanen zu ſeiner Religion drängen. Will in Zukunft ein Geiſtlicher zur evangeliſchen Kirche übertreten, ſo verliert er Amt und Einkünfte, „jedoch ſeinen Ehren ohnnachtheilig“; dieſe letzte Beſtimmung, bekannt unter dem Namen des geiſtlichen Vorbehalts (reservatum ecclesiasticum), wurde von König Ferdinand dem Reichstagsabſchiede beigefügt, da ſich die Stände über dieſe Frage nicht einigen konnten. So hatte der geiſtliche Vorbehalt aber auch nicht das Anſehen eines eigentlichen Reichsbeſchluſſes. Den gegen das reservatum proteſtierenden evangelichſen Ständen kam der König in einer beſonderen Declaration entgegen, wonach Untertanen geiſtlicher Stände, die bisher zur Augsburgiſchen Konfeſſion ſich bekannt hätten, von ihrer Religion nicht abgedrängt werden ſollten. Übrigens wurde weder der Widerſpruch der Evangeliſchen gegen den geiſtlichen Vorbehalt noch dieſe „Declaratio Ferdinandea“ in dem Frieden ſelbſt erwähnt. Die eingezogenen geiſtlichen Güter, ſoweit ſie nicht Reichsunmittelbaren gehörten, „deren Poſſeſſion die geiſtlichen zur Zeit des Paſſauiſchen Vertrags, oder ſeithero nicht gehabt,“ bleiben in den Händen ihrer Beſitzer. Die geiſtliche Jurisdiktion ſoll katholiſchen Geiſtlichen über die Bekenner der Augsburgiſchen Konfeſſion bis zu einer endlichen Vergleichung der Religion nicht mehr zuſtehen.[1]) In Zukunft ſollte das Reichskammergericht auch mit Evangeliſchen beſetzt werden.[2]) Der Friede ſoll gelten, auch wenn eine zukünftige Vergleichung nicht ſtattfindet. Die Reichsritter ſind in denſelben mit eingeſchloſſen. Bezüglich der Reichsſtädte wurde beſtimmt, daß, wo bisher beide Religionen in Geltung geweſen ſind, ſie auch weiterhin Beſtand haben ſollten. — Außerdem wurden zu Augsburg Beſchlüſſe gefaßt über die Exekutions-[3]) und Kammergerichtsordnung,[4]) über Änderungen der Reichsanſchläge und allerlei Polizeiliches. —

Karls V. Ausgang.

Kaiſer Karl dankte im Jahre 1556 ab,[5]) nachdem er auch ſchon auf Spanien und andere habsburgiſche Beſitzungen zugunſten ſeines Sohnes Philipp Verzicht geleiſtet hatte. Sein Lebensziel:

---

[1]) Vergl. Sz. 132a. —
[2]) Vergl. Sz. 204a. —
[3]) Vergl. Sz. 10a und 12a. —
[4]) Vergl. z. B. Sz. 201, Sz. 204a und Sz. 223. —
[5]) Vergl. Sz. 36a. —

die Erhaltung der habsburgiſchen Univerſalmacht und die Unterdrückung des Proteſtantismus war ihm nicht gelungen. Er zog ſich in klöſterliche Einſamkeit nach Spanien zurück, wo er zwei Jahre darauf ſtarb. —

Zweiter Abſchnitt:

Die Zeit der Gegenreformation. Der dreißigjährige Krieg (1555—1648).

Das innere Erſtarken des Katholicismus.

So viel auch durch den Religionsfrieden von 1555 erreicht worden war, ſo barg derſelbe doch wieder Keime zu neuen Zwiſtigkeiten, da über wichtige Fragen eine Einigung nicht erzielt war. Es galt für die Evangeliſchen, ſich feſt zuſammenzuſchließen in einer Zeit, in der die katholiſche Kirche wieder innerlich erſtarkte. Das Tridentiner Konzil, mit Unterbrechungen von 1545—1563 und nicht immer in Trient tagend, ließ den Katholicismus wieder mächtiger werden. Der katholiſche Lehrgehalt wurde im Gegenſatz gegen die Lehre der Reformation genau feſtgelegt und begründet; manche Mißbräuche wurden abgeſtellt; den Geiſtlichen wurde ein ſtreng ſittliches Leben zur Pflicht gemacht; die Machtſtellung des Papſtes gekräftigt. Das Konzil war je länger je mehr von Jeſuiten beeinflußt und geleitet worden. Der Jeſuitismus iſt die ſchärfſte Waffe des Katholicismus in der Zeit der Gegenreformation geweſen. Von Ignatius Loyola[1]) gegründet und 1540 vom Papſte beſtätigt, hat der Orden eine außerordentliche Tätigkeit in Deutſchland und nicht nur in Deutſchland entwickelt durch eine ſtraffe Organiſation, durch

[1]) Ignatius Loyóla einem vornehmen ſpaniſchen Geſchlecht entſproſſen, geb. 1491 (1493 ?), bei der Verteidigung Pampelonas gegen die Franzoſen (1521) verwundet, wird auf dem Krankenlager durch Lektüre von Heiligenlegenden für den Dienſt Gottes gewonnen; gibt ſich eifrigen Studien hin und ſtellt ſich Ende der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts mit ſeinen Genoſſen dem Papſte zur Verfügung. —

Beobachtung und Ausnutzung der Individualität seiner Glieder, durch die Pflege der Wissenschaft, die sich freilich in den vom Katholicismus gezogenen Grenzen bewegte, durch Erzeugung einer schwärmerischen Begeisterung für die Sache Jesu und des Papstes, durch die Forderung blinden Gehorsams der Ordensleute gegen ihre Oberen, durch Besetzung der Lehrstühle an den Universitäten und Gymnasien und durch den Beichtstuhl namentlich an Fürstenhöfen. —

Kalvinismus. Die Pfalz.

In Deutschland begann jetzt auch der Kalvinismus sich zu verbreiten und den weiteren Verlauf der deutschen Geschichte zu beeinflussen. Die Hauptstätte der Wirksamkeit Calvins[1]) war Genf gewesen. Er begann hier im Jahre 1541 seine großartige Tätigkeit, nachdem er schon fünf Jahre zuvor ebenda mit Farel zusammen eine kurze Zeit reformatorisch gewirkt, dann aber verdrängt der französischen Gemeinde in Straßburg vorgestanden hatte. Von Straßburg aus hatte er die deutsche Reformation genauer kennen gelernt. In der Lehre ist Kalvin von Luther nicht so sehr verschieden. Mit der deutsch-schweizerischen Reformation einigten sich die Genfer im Bekenntnis. Die Prädestinationslehre ist letzteren eigentümlich. Eine strenge, alttestamentliche Kirchenzucht zeichnet sie aus. Die Verfassung ist republikanisch. Von deutschen Territorien, die zum Kalvinismus, oder wie es später hieß, zur reformierten Lehre übertraten, ist in erster Linie die Pfalz zu nennen; im Jahre 1563 trat der Kurfürst Friedrich III. von der lutherischen Lehre zum Kalvinismus über. Der Heidelberger Katechismus (1563) zeigt kalvinischen Lehrgehalt; die Frage der Prädestination ist gar nicht berührt. Der Pfalzgraf betrieb noch am meisten, wie ehemals der Landgraf von Hessen, eine zielbewußte Politik: das Zusammenhalten der verschiedenen evangelischen Reichsstände, die Beteiligung Deutschlands an den großen Glaubenskämpfen des Auslandes, Erweiterung der Rechte der Evangelischen in Deutschland. Sein Religionswechsel verursachte zum großen Schaden der evangelischen Sache in Deutschland einen tiefen Riß zwischen Kurpfalz und Kursachsen. —

Allerlei Spaltungen und Versäumnisse der Evangelischen.

Allerhand nach dem Tode Luthers entstandene Lehrstreitigkeiten der Evangelischen unter einander hatten weitere Spaltungen

[1]) Johann Kalvin, geb. 1509 in Noyon in der Pikardie, wird Anfang der dreißiger Jahre für das Evangelium gewonnen, muß seines Glaubens wegen Frankreich verlassen und geht nach Basel; hier erscheint 1536 seine berühmte „institutio religionis Christianae.“ —

des deutschen Protestantismus zur Folge. Man stritt besonders über die Rechtfertigungslehre und die Auffassung des Abendmahls; Melanchthon neigte zur kalvinischen Auffassung des Abendmahls. Die strengen Lutheraner, Gnesiolutheraner genannt, auf den Buchstaben schwörend, standen den „Philippisten" (nach Philipp Melanchthon genannt) oder „Kryptokalvinisten" schroff gegenüber. Wittenberg in Kursachsen war zur Zeit Melanchthons der Sitz des Philippismus, die neugegründete Universität der Ernestiner, Jena, der Sitz des strengen Luthertums. Im Jahre 1574 unterdrückte Kurfürst August von Sachsen (1553—1586), der Nachfolger Moritz', den Kryptokalvinismus in seinem Lande; (seine Räte hatten ihn bis dahin geflissentlich in dem Wahn gelassen, daß die in Kursachsen geltende Lehre von der Luthers nicht abweiche). Dadurch wurde natürlich auch der Gegensatz zwischen Kursachsen uud Kurpfalz verschärft. Der Haß der Lutherischen gegen die Kalvinisten wurde größer als der der Evangelischen gegen die Katholiken. Auch die Konkordienformel (1577), eine vom Kurfürst August veranlaßte Bekenntnisschrift, welche die reine lutherische Lehre zur Darstellung bringen sollte, konnte wegen ihrer Schärfe gegen den Kalvinismus den Riß nur erweitern. Wohl nahm die große Mehrzahl der evangelischen Reichsstände dieselbe an; doch fand sie auch manchen Widerstand (z. B. in Pommern, in Anhalt), sodaß der Protestantismus damals in drei Gruppen zerfiel, in das strenge Luthertum, das sich zur Formula Concordiae bekannte, in die Lutheraner, die die Anerkennung dieser Schrift verweigerten, und in die Kalvinisten. Die Kurpfalz unter Kurfürst Ludwig (1576—1583) nahm ebenfalls die Formula an; doch schon Ludwigs Nachfolger bekannte sich wieder zum Kalvinismus. Wie die Kurpfalz eine kurze Zeit lang einen lutherischen Kurfürsten hatte, so bekam Kursachsen vorübergehend in Augusts Nachfolger Christian I. (1586—1591) einen dem Kryptokalvinismus zugetanen Herrscher. Unter seiner Regierung konnte der Kanzler Krell den Philippismus wieder aufleben lassen. Damals kam auch eine Kursachsen, Kurpfalz, Kurbrandenburg und anderen evangelischen Reichsständen gemeinsame politische Aktion zustande. Dem König Heinrich IV. von Frankreich wurde nämlich zum Schutze des französischen Protestantismus ein deutsches Hilfsheer unter Christian von Anhalt zugeführt (1591). Doch Christian von Sachsen starb bald; und nun wurde der Philippismus in

Kurſachſen von neuem gewaltſam niedergeworfen. Der Kanzler Krell ſtarb auf dem Schafott (1601).

Und nicht nur die Lehre verurſachte Uneinigkeit unter den Evangeliſchen. Die Erneſtiner konnten den Verluſt der Kurwürde und ihrer Beſitzungen nicht verſchmerzen. Johann Friedrich der Mittlere von Gotha ließ ſich von dem fehdeluſtigen, abenteuerlichen Ritter Grumbach, dem ehemaligen Parteigänger des Albrecht Alcibiades, dem Feinde des Biſchofs von Würzburg, zu dem Verſuche verleiten, das Verlorene mit Gewalt wieder an ſich zu reißen. Als Landfriedensbrecher in ſeiner Fehde mit Würzburg wurde Grumbach vom König Ferdinand in die Reichsacht getan; und als Johann Friedrich auch jetzt von dem Geächteten ſich nicht losſagte, traf ihn ebenfalls die Acht.[1]) Auguſt von Sachſen, Hauptmann des oberſächſiſchen Kreiſes, ſollte dieſelbe vollſtrecken. Gotha und der Grimmenſtein wurden belagert; die Stadt ergab ſich (1567). Wilhelm von Grumbach ſtarb eines ſchrecklichen Todes. Johann Friedrich wurde nach Öſterreich in die Gefangenſchaft geführt und ſtarb in der Haft (1595). Um den Beſitzſtand zu erhalten, ſchloß ſich Kurſachſen mehr und mehr an die Habsburger an. —

Bei dieſer Zerklüftung des Proteſtantismus iſt es nicht zu verwundern, daß eine einheitliche Verfolgung ſeiner Lebensintereſſen in dieſer Zeit nur zu ſehr zu vermiſſen war. Als der Pfalzgraf auf dem Reichstage zu Regensburg 1567 freie Religionsübung in den geiſtlichen Fürſtentümern, alſo die Aufnahme der declaratio Ferdinandea in den Religionsfrieden forderte, wurde ſein Antrag von Kurſachſen und Kurbrandenburg nicht unterſtützt. Gerade auf dieſem Reichstage hätte eine geſchloſſene Haltung der Evangeliſchen von den Katholiken Zugeſtändniſſe erlangen können, da der Kaiſer der Reichshilfe in den Türkenkriegen ſehr benötigt war. Der „Adminiſtrator" von Magdeburg, ein brandenburgiſcher Prinz, ließ ſich auf dem Reichstage 1582 bewegen, für dieſes Mal auf Sitz und Stimmen in der Reichsverſammlung zu verzichten. Auch im Jahre 1594 ließen ſich die Adminiſtratoren von Magdeburg und Halberſtadt durch die Standhaftigkeit der Katholiken vom Reichstage verdrängen, um ſchließlich 1597 und 1598 gar nicht wiederzukommen. So wurde die Gelegenheit verſäumt, den Fürſtenrat

---

[1]) Vgl. Sz. 56a.

auf dem Reichstage in seiner Mehrzahl evangelisch zu machen. Auf dem Reichstage von 1594 stellte Kurpfalz und Brandenburg eine Reihe von Beschwerden auf. Kursachsen hielt sich auch dieses Mal fern. Die katholischen Stände stellten damals Gegenforderungen auf, u. a. das Verlangen, daß alle seit 1552 säkularisierten Gebiete wieder restituiert werden sollten. —

Wachstum des Protestantismus bis 1570. Die Kaiser Ferdinand I. (1556—1564) und Maximilian II. (1564—1576).

Trotz der vielen Spaltungen und politischen Fehler der Evangelischen hat der Protestantismus in den beiden nächsten Jahrzehnten nach dem Religionsfrieden noch immer an Boden gewonnen. Noch wurden viele Klöster und Stifter von evangelischen Landesherren säkularisiert. Die Domkapitel nicht weniger Bistümer wählten Administratoren. Unter der Bevölkerung manches katholischen Fürsten verbreitete sich die Reformation, wenn auch die Landesherren selbst bei der alten Religion blieben. Selbst in Bayern und in den habsburgischen Landen fand das Evangelium Verbreitung. Besonders auch in den Reichsstädten wurde der protestantische Geist mächtig. Um 1570 hat die evangelische Kirche in Deutschland ihre größte Ausdehnung gewonnen; ja es stand zu erwarten, daß bei einem kräftigen Zusammenhalten der Evangelischen und bei klugem Benutzen der politischen Verhältnisse der Katholicismus aus Deutschland verdrängt werden würde.

Dieses Wachstum des Protestantismus war nur möglich, weil es auch die Gegner zunächst an einer festen und sicheren Politik mangeln ließen, und unter Kaisern, wie sie Ferdinand und Maximilian waren. Ferdinand I. (1556—1564) wurde 1558 römischer Kaiser. Er hatte in seiner Wahlkapitulation gelobt, den Religionsfrieden zu wahren; er hielt sein Versprechen im ganzen, obwohl er persönlich ein treuer Katholik war und blieb. Rom nahm damals wieder einmal Gelegenheit, sich in die Angelegenheiten der deutschen Königswahl zu mischen, unter dem Vorwande, daß im Falle der Abdankung eines Kaisers[1]) der Kurie allein das Recht der Bestellung eines neuen Kaisers zustehe. Doch hatte weder bei Ferdinand noch bei Maximilian[2]) das Papsttum rechten Erfolg. Die Wahl Maximilians II. zum römischen Könige war Ferdinand im Jahre 1563 geglückt. Maximilian (1564—1576) war der

---

[1]) Vgl. Sz. 36a, 36b, 36c.

[2]) Vgl. Sz. 36d.

Reformation innerlich ergeben, sodaß man sogar seinen Übertritt erwartete. Doch ordnete er die Religion der Politik unter. Es eröffnete sich für seine Familie die Aussicht auf den spanischen Thron, darum ließ er seine Söhne in Spanien erziehen. Sein Feldzug gegen die Türken war ziemlich unrühmlich, obwohl ihm eine starke, vom Reichstage 1566 bewilligte Reichshilfe zu Gebote stand. Vor der Festung Sziget, die von Zrinyi so heldenhaft verteidigt wurde, starb Soleiman. Der Kaiser benutzte des Sultans Tod nicht zu einem Vorstoß gegen die Türken, sondern schloß einen achtjährigen Waffenstillstand mit denselben (1568). —

Kaiser Rudolf II. (1576—1612) bis 1600, und das Vordringen des Katholicismus.

Ihm folgte sein, im Jahre 1575 zum römischen Könige gewählter Sohn Rudolf II. Er war durchaus katholisch, wie er denn auch jesuitisch erzogen war. Seine Interessen galten alchymistischen und astrologischen Dingen. Zum Regieren wurde er mehr und mehr unfähig. Schließlich geriet er ganz in die Hände niedriger, unbedeutender Menschen; zuletzt lebte er wie ein Einsiedler auf seinem Schlosse zu Prag. Unter ihm konnte die katholische Reaktion im Reiche kräftig einsetzen.

Als im Kölnischen der Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg, um sich mit einer Gräfin von Mansfeld verheiraten zu können, einen neuen Versuch machte, in seinem Lande die Reformation zu verbreiten, wurde er vom Papste seines Amtes enthoben (1583). An seine Stelle wurde ein bayrischer Prinz gesetzt, der schon Inhaber mehrerer Bistümer war. Die evangelischen Reichsstände unterstützten Gebhard zu wenig, so mußte er vor spanischen Truppen zurückweichen. Wäre diesem Erzbischof sein Plan gelungen, so hätte sein Beispiel auch andere geistliche Fürsten zum Übertritt ermuntert. Auch in Münster, Paderborn, Würzburg, Bamberg und anderen geistlichen Stiftern, in denen Neigung zur evangelischen Lehre vorhanden war, setzte jetzt die Gegenreformation kräftig ein. In Straßburg war eine zwiespältige Bischofswahl erfolgt (1592). Auch hier siegte die katholische Partei. Im Jahre 1604 verzichtete der evangelische Administrator, ein brandenburgischer Prinz. In Aachen war der Protestantismus ebenfalls emporgekommen. Der Kaiser verlangte die Wiederherstellung des Zustandes von 1555. Die Stadt wurde in die Reichsacht getan (1598). Die Reaktion kam auch hier zum Siege.

Im Innern zerrissen, war Deutschland nach außen völlig ohnmächtig. Nicht einmal an den Befreiungskriegen der Niederlande (1567—1609) hat das Reich Anteil genommen. Die Periode der Gegenreformation gehört zu den häßlichsten Zeiten in der deutschen Geschichte. Als im Jahre 1598 spanische Truppen am Rhein Winterquartiere bezogen und sich allerlei Vergehen zuschulden kommen ließen, kam es zu keiner ernstlichen und würdigen Abwehr der erlittenen Schmach. —

Die Gegensätze verschärfen sich. Vorspiele des dreißigjährigen Krieges.

Im letzten Drittel der Regierung Rudolfs II. verschärften sich die Gegensätze nur noch mehr; immer näher kam das Kriegsgewitter heran. In der Reichsstadt Donauwörth hatte die evangelische Kirche die Oberhand gewonnen; nur ein Kloster war noch katholisch. Eine öffentliche Prozession war lange nicht mehr gewesen. Als nun im Jahre 1606 doch wieder eine solche veranstaltet wurde, störten die Evangelischen dieselbe. Der Reichshofrat verhängte die Reichsacht über Donauwörth (1607). Der streng katholische Herzog Maximilian von Bayern (1597—1652), ein um die innere Verwaltung seiner Erblande sehr verdienter Fürst, hatte die Acht ausgewirkt und sollte dieselbe auch vollstrecken. Mit Bewilligung des Kaisers machte er die Reichsstadt zu einer bayrischen Landstadt, so lange, bis ihm die Exekutionskosten bezahlt würden, und verbot auch jede protestantische Religionsübung.

Der Gegensatz zwischen den beiden Religionsparteien kam auch auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1608 in schärfster Weise zum Ausdruck. Damals verlangten die Evangelischen eine gegen alle jesuitischen Auslegungskünste gesicherte Bestätigung des Religionsfriedens. Die Katholiken verlangten dagegen wieder einmal die Rückgabe aller seit 1552 eingezogenen Kirchengüter. Darüber kam es zur Sprengung des Reichstages: Kurpfalz und Genossen verließen die Reichsversammlung; Kurbrandenburg stand auf seiten der Kurpfalz, Kursachsen hielt sich auch dieses Mal fern. In ähnlicher Weise waren die Parteien auf dem Reichstage des Jahres 1603 auf einander gestoßen. Das Reichskammergericht hatte einige evangelische Reichsstände zur Restituierung etlicher säkularisierten Klöster verurteilt (die sog. Vierklostersache). Der Pfälzer und Brandenburger erklärten auf dem Reichstage von 1603, daß sie der Entscheidung des Reichsgerichtes sich nicht fügen würden. Es wäre schon damals zur Sprengung des Reichstages gekommen,

wenn nicht die Angelegenheit auf die nächste Reichsversammlung verschoben worden wäre.

Bei dieser Lage der Dinge ist es verständlich genug, daß sich von neuem Religionsbündnisse bildeten. Im Mai des Jahres 1608 schloß sich eine Anzahl oberdeutscher, protestantischer Reichsstände zur Union, einem Schutzbündnisse, zusammen; andere Reichsstände traten hinzu; die norddeutschen hielten sich im ganzen fern, Brandenburg gehörte einige Jahre zur Union. Im Jahre 1617 wurde der zunächst auf zehn Jahre geschlossene Bund auf weitere drei Jahre verlängert. Die Gegner antworteten mit einem Gegenbündnis: es entstand (1609) die Liga. Der Führer der Union wurde Friedrich IV. von der Pfalz, der der Liga Maximilian von Bayern. Die Liga wurde besonders durch den Beitritt der geistlichen Kurfürsten verstärkt.

Im klevischen Erbfolgekriege traten sich beide Bündnisse zum ersten Male gerüstet entgegen. Der letzte Herzog von Kleve, der geisteskranke Johann Wilhelm, der Sohn des im vierten französischen Kriege Karls V. genannten Wilhelm, hatte keine männlichen Erben. Kaiser Karl hatte dem Herzog Wilhelm (1546) das Privilegium erteilt, daß, wenn der klevische Mannesstamm erlöschen würde, auch seine Töchter und deren männliche Nachkommen erben dürften. Unter den Erbberechtigten hatte Brandenburg und Pfalz-Neuburg die begründetsten Aussichten. Johann Sigismund von Brandenburg (1608—1619) war mit der Erbin des im Jahre 1525 zum weltlichen Herzogtum umgewandelten Preußen vermählt; als Tochter der ältesten Schwester des Johann Wilhelm von Kleve, hatte diese berechtigte Erbansprüche auch auf Kleve. Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg war der Sohn der zweiten Schwester des letzten Herzogs von Kleve. Als Sohn der noch lebenden Schwester meinte der Neuburger größeres Anrecht auf das Erbe zu haben als die Tochter der schon verstorbenen Schwester. Es drohte zum Kriege zwischen den beiden Nächstberechtigten zu kommen. Als aber auch andere Fürsten mit ihren Ansprüchen hervortraten, unter ihnen Kurhessen und selbst der Kaiser, einigten sich der Brandenburger und Neuburger im Dortmunder Vertrage (Juni 1609). Sie vereinbarten, die Länder zunächst in gemeinsamen Besitz zu nehmen, bis die Sache gütlich ausgetragen werde. Kaiser Rudolf sandte den

Erzherzog Leopold, den Bischof von Passau und Straßburg, nach Jülich. Jene fanden u. a. in der Union und in Frankreich durch Vermittelung Christians von Anhalt Bundesgenossen. Nun trat auch die Liga hervor. Nach einigen militärischen Aktionen im Jülichschen und bei Straßburg vertrugen sich Union und Liga: der König Heinrich IV. von Frankreich war gestorben, auch wollte Maximilian von Bayern das Haus Habsburg nicht zu mächtig werden lassen. Im weiteren Verlaufe der Jülichschen Angelegenheit trat der Pfalz-Neuburger (1613) zur katholischen Kirche über und wurde Maximilians Schwager, während Johann Sigismund aus Überzeugung die reformierte Lehre annahm. Es bildeten sich neue Bündnisse, das Ausland mischte sich von neuem ein. Zu Xanten (1614) einigten sich nach unbedeutenden kriegerischen Anfängen Brandenburg und Neuburg in der Weise, daß Kleve, Mark und Ravensberg dem ersteren, Jülich und Berg dem letzteren unterstellt wurde. Auch in Zukunft ist diese Abmachung die Grundlage der Besitzverhältnisse geblieben. So hatten die Hohenzollern unter der Regierung Johann Sigismunds für die weitere Entwickelung Brandenburgs bedeutsame Erwerbungen im Westen unseres Vaterlandes gemacht, zu einer Zeit, da auch Preußen zu Brandenburg kam.

Weiteres von Kaiser Rudolf II. Kaiser Matthias (1613—1619).

Kaiser Rudolf II. geriet schließlich noch in Zwiespalt mit seinen eigenen Verwandten. Er mußte, von seinem Bruder Matthias gedrängt, demselben freie Hand in den für Österreich damals wieder so gefährlichen ungarischen und türkischen Händeln lassen. Matthias schloß darauf Verträge mit den Ungarn und Türken, (1606), die Rudolf zu stören versuchte. Bei dieser Gelegenheit mußten den Ständen Ungarns, dann auch Österreichs und Mährens, politische und religiöse Zugeständnisse gemacht werden. Unter Kaiser Maximilian II. hatten die Stände in Unter- und Oberösterreich und auch in Böhmen gewisse Privilegien zugesichert bekommen, die aber in der Zeit der Kontrareformation zum großen Teile wieder verloren gegangen waren. Um so bedeutsamer war der ständische und evangelische Sieg der österreichischen Lande in der Zeit des Matthias. Dieser wurde im Jahre 1608 König der Ungarn; Kaiser Rudolf mußte auf Ungarn, Österreich und Mähren verzichten. Als dann Leopold, der Bischof von Passau und Straßburg, seinem Vetter Rudolf zu Hilfe kam — Leopold strebte nach der Kaiserkrone —, vereinigte sich Matthias mit den Truppen der

böhmiſchen Stände; nun verlor der Kaiſer auch noch ſein letztes Erbland, Matthias wurde im Jahre 1611 auch König von Böhmen. Im Jahre darauf ſtarb Rudolf. —

In ſeiner Bedrängnis hatte Rudolf, um ſich die Treue der böhmiſchen Stände zu bewahren, im Jahre 1609 den Böhmen den berühmten Majeſtätsbrief gegeben; danach ſollen die Evangeliſchen, die ſich zu der im Jahre 1575 Kaiſer Maximilian II. übergebenen Bekenntnisſchrift bekennen, und die Katholiken Gewiſſensfreiheit haben; kein Teil ſoll den anderen bedrängen; der Herren- und Ritterſtand und die königlichen Städte dürfen den Gottesdienſt überall ausüben; das „untere Pragerische Konſiſtorium“ ſoll den Evangeliſchen wieder übergeben werden, ebenſo die Prager Univerſität; für beide Inſtitute mögen ſie Defenſoren beſtellen. Zugleich vertrugen ſich die katholiſchen und evangeliſchen Stände Böhmens dahin, daß in Zukunft die Proteſtanten auf den königlichen Krongütern Kirchen zu bauen und Gottesdienſt zu halten berechtigt ſein ſollten. Auch die ſchleſiſchen Proteſtanten ließen ſich damals Religionsfreiheit zuſichern. —

Matthias (1613—1619) wurde im Juni des Jahres 1613 zum Kaiſer gewählt. Wieder verſchuldete es Kurſachſen, daß die Möglichkeit, die Lage der Evangeliſchen bei der Wahl zu verbeſſern, unbenützt blieb. Im Reiche verſuchte der Kaiſer mit ſeinem Ratgeber, dem Kardinal Klesl, der ſich in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts bei der Wiederherſtellung des Katholicismus in Ober- und Niederöſterreich ausgezeichnet hatte, eine zwiſchen beiden Religionsparteien vermittelnde Stellung einzunehmen, um das Reich im Innern zur Ruhe zu bringen und nach außen zu kräftigen. Der Reichstag von Regensburg (1613) ließ es zu keiner Annäherung kommen. Die Evangeliſchen verlangten Schutz vor den parteiiſchen Erkenntniſſen des Reichshofrats, Reſtituierung Donauwörths und ähnliches. Die katholiſchen Stände waren zu keinem Nachgeben bereit. Auch in dieſem Falle hielt ſich Kurſachſen nicht zur Kurpfalz. Die Türkenhilfe wurde bewilligt. Die Unierten hatten vorher den Reichstag verlaſſen. — Matthias blieb kinderlos. So erſah man ſich den jeſuitiſchen Ferdinand von Steiermark zum Nachfolger. Er hatte in Kärnten und Steiermark den Proteſtantismus mit Gewalt unterdrückt, und während in der Zeit der Wirren zwiſchen Matthias und Rudolf die übrigen öſterreichiſchen Erblande

allerlei ständische und religiöse Vorrechte erreichten, hielt Ferdinand das Evangelium von Inneröſterreich fern. Kein Wunder, daß ihm im Reiche in protestantischen Kreisen wenig Zuneigung entgegengebracht wurde. Nach Bestätigung des Majestätsbriefes nahmen ihn die Böhmen (1617) zu ihrem Könige an, ebenso die Ungarn. Am Ende der Regierung des Kaisers Matthias kam es in Böhmen zum völligen Bruch zwischen Katholiken und Protestanten. Unter anderem wurde der Bau einer evangelischen Kirche in Braunau, woselbst der Abt vom dortigen Benediktinerkloster die obrigkeitlichen Rechte inne hatte, verboten; im Jahre 1618 sollte dann eben diese Kirche niedergerissen werden. Darüber kam es zu Unruhen in Braunau. Eine evangelische Kirche in Klostergrab, das dem Erzbischof von Prag unterstand, ließ dieser sperren und ordnete (1617) ihre Niederreißung an. Die Protestanten glaubten im Rechte zu sein auf Grund jenes Vergleiches zwischen den Parteien, wonach auf königlichen Krongütern der Kirchenbau den Evangelischen frei stehen sollte; sie rechneten auch die geistlichen Güter zu den Krongütern. Und ganz bestimmt war es eine Verletzung der Privilegien der Evangelischen, wenn der Prager Erzbischof den Klostergrabern jeden protestantischen Gottesdienst verbot. So ließ Matthias es zu, daß wider den Geist des Majestätsbriefes der evangelischen Kirche in Böhmen fortwährend Abbruch geschah. Die über diese Gewaltsamkeiten erhobenen Beschwerden der Protestanten wurden schroff zurückgewiesen. Da beschloß man, Gewalt anzuwenden. Zwei der kaiserlichen Räte und ihr Geheimschreiber, denen man die Schuld jener Bedrückungen zuschrieb, wurden aus dem Fenster des Prager Schlosses gestürzt. Eine evangelische Regierung von dreißig Direktoren wurde eingesetzt. Man trat mit den Evangelischen in den anderen habsburgischen Landen in Verbindung. Der Anlaß zu dem schrecklichen dreißigjährigen Kriege war gegeben.

Die böhmisch-pfälzische Periode des großen Krieges.

Schnell verbreitete sich der Aufruhr über ganz Böhmen. Zum Leiter der kriegerischen Maßregeln wurde Matthias von Thurn bestimmt, derselbe, der der Führer der Protestanten an dem verhängnisvollen Tage des Prager Fenstersturzes (23. Mai 1618) gewesen war. Ohne Vorbereitung hatte man die Empörung begonnen. Ein paar Tausend Söldner kamen den Böhmen unter dem Grafen Ernst von Mansfeld zu Hilfe. Die Erzherzoge Ferdinand und

Max sandten Truppen nach Böhmen. Ohne Erfolge wich Boucquoi, der General dieses Heeres, zurück. Der Mansfelder nahm Pilsen. Ein Zug des Matthias von Thurn nach Österreich hatte auch keinen Erfolg. Da starb Kaiser Matthias im März 1619; nun gewinnt der Aufruhr an Umfang. Mähren und Schlesien tritt auf die Seite Böhmens. Der Erzherzog Ferdinand wird in Wien von den österreichischen Ständen bedrängt. Thurn erscheint vor Wien. Zu Massenaufständen kommt es nicht und zu einer Belagerung ist Matthias gar nicht gerüstet. So geht die Hauptgefahr für Ferdinand vorüber (Juni 1619). Auf die Kunde von einem Siege der Kaiserlichen in Böhmen muß Thurn zurück. Im August wird dann

Kaiser Ferdinand II. (1619—1637).

Ferdinand (1619—1637) in Frankfurt zum Kaiser gewählt. Die protestantischen Kurfürsten versäumen es, bei der Wahl sich der evangelischen Sache in Böhmen anzunehmen. An dem Tage der Frankfurter Kaiserwahl wird Friedrich V. von der Pfalz von den Böhmen zum Könige erhoben. Auf den Rat Christians von Anhalt nahm der Pfälzer die böhmische Krone an, trotz der Warnungen deutscher Fürsten. Die Union erklärte sich nur zum Schutze der Pfalz bereit. Im November 1619 empfing der jugendliche Pfalzgraf die Königskrone in Prag. Der Kampf um die böhmische Krone begann. Selbst protestantische Reichsstände standen auf seiten des Kaisers, so Kursachsen. Vom Papst, von Spanien und der Liga unterstützt, ging der Kaiser wohlvorbereitet in den Krieg. Maximilian von Bayern war durch die Aussicht auf die Kurwürde und pfälzische Gebietsstücke gewonnen worden. Dagegen stand die Sache der Böhmen höchst ungünstig. In Böhmen selbst viel Uneinigkeit und Unfähigkeit; die Bundesgenossen unsicher, so der Fürst von Siebenbürgen, Bethlen Gabor, (der mit Hilfe der böhmischen Wirren sich zum Könige von Ungarn machte, August 1620), so die Union. England, dessen König der Schwiegervater Friedrichs von der Pfalz war, hatte auch wenig Lust, sich in die deutschen Angelegenheiten zu mischen. Mit dem ligistischen Heere drang Tilly in Böhmen ein; die Kaiserlichen unter Boucquoi schlossen sich ihm an. Am weißen Berge bei Prag (8. November 1620) verlor Christian von Anhalt die Schlacht. Dieser eine Sieg entschied die Sache der Böhmen und des „Winterkönigs". Prag hatte nicht den Mut des Widerstandes. Wie Böhmen, ergab sich auch Mähren und Schlesien. Friedrich floh nach Holland, der Kaiser verhängte

über ihn die Reichsacht[1]), wie auch über Christian den Älteren von Anhalt. Lange zögerte Ferdinand mit der Bestrafung der Böhmen; plötzlich ging er in grausamster Weise mit Hinrichtungen, Gütereinziehungen, mit Unterdrückung der religiösen und ständischen Rechte vor (Zerreißung des Majestätsbriefes; Landesordnung von 1627). Der Protestantismus in Böhmen wurde vernichtet. Auch die anderen habsburgischen Erblande traf des Kaisers Zorn. Der Markgraf von Jägerndorf, ein Hohenzoller, der mit den Böhmen gemeinsame Sache gemacht, mußte ebenfalls sein Land verlassen.

Dem Kampfe um die böhmische Krone schließt sich der Streit um die Pfalz an. Ernst von Mansfeld begab sich aus Böhmen in die Pfalz und nach Elsaß. In der Unterpfalz, die von spanischen Truppen wieder geräumt und nun von ligistischen Scharen besetzt worden war, gewann Mansfeld im Verein mit Georg Friedrich von Baden-Durlach im April 1622 einen Sieg über Tilly bei Wisloch. Dann aber trennten sich beide, und nun wurde der Durlacher bei Wimpfen von Tilly geschlagen (Mai 1622). In dem abenteuerlichen Christian von Braunschweig, dem Administrator von Halberstadt, erstand dem Pfälzer ein neuer Parteigänger; auch dieser wurde bei Höchst im Juni desselben Jahres besiegt. Damit war die Pfalz für Friedrich endgültig verloren; die Kontrareformation setzte kräftig ein in den pfälzischen Landen. Derjenige, dem der Kaiser all diese Erfolge verdankte, Herzog Maximilian, wurde durch den Pfandbesitz von Ober-Österreich und der Oberpfalz entschädigt; im Jahre 1623 wurde er auch mit der Kurwürde für seine Person, noch nicht für sein Haus, belehnt[2]). Später hat Maximilian, auf Ober-Österreich verzichtend, die Oberpfalz und die rechtsrheinische Unterpfalz nebst der erblichen Kurwürde zugesichert bekommen.

Der niedersächsisch-dänische Krieg.

Ernst und Christian begaben sich jetzt in die Niederlande, wohin auch der Pfälzer gegangen war, nachdem er jene entlassen. Von den Niederlanden aus begab sich der Mansfelder nach Ostfriesland, der Braunschweiger ins Westfälische. Tilly hatte sich ebenfalls aus dem Pfälzischen nach Niederdeutschland gezogen. Bei Stadtlohn (August 1623) besiegte der Führer der ligistischen Truppen

---

[1]) Vgl. Sz. 18a.

[2]) Vgl. Sz. 56a, 18a.

noch einmal den Braunschweiger: der Anfang des niedersächsisch-dänischen Teiles im dreißigjährigen Kriege. In dieser Periode des Krieges richtete sich das Bestreben der Katholiken mehr und mehr darauf, alle seit 1552 von den Evangelischen eingezogenen geistlichen Gebiete wieder zurückzugewinnen. Trotz dieser Gefahren kam es auch jetzt nicht zu einem Zusammenschluß der Evangelischen. Allerlei dynastische und konfessionelle Fragen trennten auch jetzt den Protestantismus. Der Männer, die wie Moritz von Hessen-Kassel eine klare, evangelische Politik betrieben, gab es wenige. Der obersächsische Kreis mit seinen beiden evangelischen Kurfürstentümern blieb neutral. Erst im Juli 1625 setzten sich die Stände des niedersächsischen Kreises in Kriegsbereitschaft. Sie wählten in der Person des Königs Christian IV. von Dänemark, der als Herzog von Holstein Kreisansässiger war, einen Kreisobersten. Sein Augenmerk war auf die Erwerbung benachbarter geistlicher Stifter gerichtet. Mit den Mächten des Auslandes wurden Verhandlungen angeknüpft, es entstanden Allianzen mit den Niederlanden und England. Auch Frankreich verpflichtete sich zu Geldzahlungen an den Mansfelder. Der König Gustav Adolf von Schweden näherte sich den Protestanten Deutschlands. So zog sich wieder ein größeres Kriegsunwetter zusammen. Um nicht von der Liga und dem Wittelsbacher abhängig zu sein, beauftragte der Kaiser im April 1625 Albrecht von Waldstein[1]) (Wallenstein), eine Armee für ihn auf die Beine zu bringen. Bald standen die Wallensteiner im Magdeburgischen und Halberstädtischen. Ernst von Mansfeld faßte den kühnen Plan, einen Vorstoß in die Habsburgischen Lande zu machen. Als er von Zerbst aus die von Wallenstein bei Roßlau an der Elbe errichteten Schanzen nehmen wollte, wurde er blutig zurückgeschlagen (April 1626). Im Brandenburgischen ergänzte nun der Mansfelder sein Heer und drang in Schlesien ein. Den Eingang in Mähren jedoch verwehrte ihm Wallenstein. So ging er nach Ungarn, um mit dem wieder einmal gegen das Haus Habsburg sich erhebenden Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen

[1]) Albrecht von Waldstein, geb. 1583; seine Eltern waren evangelisch, er selbst wurde von Jesuiten katholisch erzogen; er bereicherte sich durch billigen Ankauf vieler Güter evangelischer Böhmen, die nach dem böhmischen Kriege das Land verlassen mußten; unter diesen Gütern befand sich auch die Herrschaft Friedland, die von Ferdinand II. in ein Fürstentum verwandelt wurde.

Gabor, sich zu verbinden. Doch die Erfolge blieben aus. Die Verbündeten konnten, von den Kaiserlichen unter Wallenstein gehindert, nicht nach Ober-Österreich vordringen, woselbst ein höchst gefährlicher Bauernaufstand ausgebrochen war. Der Siebenbürgener ging in sein Land zurück und Ernst gab den Oberbefehl auf. Auf dem Wege nach Venedig ist er in Bosnien gestorben; der Braunschweiger war ihm kurz vorher im Tode vorangegangen. Nun endete auch der oberösterreichische Aufstand unglücklich. Die Kaiserlichen gingen jetzt nach Norddeutschland zurück, um mit den Truppen der Liga gemeinschaftlich zu operieren. Während im Jahre 1625 infolge einer Unpäßlichkeit des Dänenkönigs die Kriegsunternehmungen auf dem westlichen Kriegsschauplatze an der Weser nur lau geführt wurden, ging das Jahr darauf Christian von Dänemark erobernd vor; auch er wollte nach Süden in des Feindes Land einfallen. Bei einer rückgängigen Bewegung wurde er von Tilly bei Lutter am Barenberge geschlagen, im August 1626. Durch die gemeinsamen Unternehmungen Tillys und Wallensteins wurden dann im weiteren Verlaufe des Krieges die Dänen ganz aus Deutschland verdrängt. Immer höher flogen die Pläne der Kaiserlichen. Norddeutsche Reichsstände, die sich nicht fügten, wurden abgesetzt oder ihre Absetzung geplant. Damals verloren die geächteten Mecklenburger Fürsten ihr Land, das dem Friedländer (1628) vom Kaiser zugesprochen wurde. Auch zur See wollte dieser des Kaisers Macht begründen. Die Hansestädte sollten behilflich sein, um zunächst eine spanisch-deutsche, gegen den Handel Hollands gerichtete Handelsgesellschaft ins Leben zu rufen. Schon nannte sich der Friedländer „General der ganzen kaiserlichen Schiffsarmada zu Meer, wie auch des ozeanischen und des baltischen Meeres General". In Deutschland selbst waren seine Pläne darauf aus, dem Kaiser zu einer wirklichen, monarchischen Gewalt zu verhelfen, d. h. die Libertät der Reichsstände zu unterdrücken. Bei alledem dachte er an sich selbst nicht zuletzt. Denn persönlicher Ehrgeiz war die Triebfeder dieses unheimlichen Charakters. Die Hansestädte waren jedoch wenig bereit, auf des Friedländers Absichten einzugehen. Mußten sie doch besorgen, daß sie sich dadurch mit den übrigen Seemächten verfeindeten. Vergebens belagerte Wallenstein die Hansastadt Stralsund. Dänen und Schweden unterstützten die Stadt. Im Juli 1628 verließen die

Kaiſerlichen, im Rücken von däniſchen Truppen bedroht, Stralſund. Bei Wolgaſt erlitten die Dänen eine Niederlage. Inzwiſchen wurden die Klagen über die kaiſerliche Armee immer lauter. Furchtbar hauſten die Wallenſteiner, freilich auch die Heere der Gegner, in den Ländern der Feinde und nicht nur der Feinde. Der Krieg mußte den Krieg ernähren. Unerſchwingliche Kontributionen wurden den Reichsſtänden auferlegt. Durch Muſterungen und Einquartierungen verarmten Land und Leute. Der Führer der Liga, Maximilian von Bayern, erhob Klage gegen Wallenſtein, daß ſelbſt ligiſtiſche Gebiete von ſeiner Soldateska geſchädigt würden. Angeſichts dieſer gegen ihn ſich erhebenden Beſchwerden, und um die Dänen von den Schweden zu trennen, ſchloß der Friedländer mit den Dänen einen für ſie äußerſt günſtigen Frieden zu Lübeck (1629)[1]). Dem Könige wurden alle ſeine Beſitzungen auf dem Feſtlande zurückgegeben gegen das Verſprechen, ſich in die deutſchen Angelegenheiten nicht mehr zu miſchen. Durch den bisherigen Verlauf des Krieges fühlte ſich Ferdinand ſo mächtig, daß er trotz Abratens des Friedländers ohne Reichstagsbeſchluß durch das Reſtitutionsedikt (1629) die Zurückgabe aller ſeit 1552 eingezogenen geiſtlichen mittelbaren Gebiete wie die Auslieferung aller ſeit dem Religionsfrieden den Evangeliſchen zugefallenen reichsunmittelbaren Stifter verlangte; auch ſollte der Religionsfrieden nur auf die Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten u. z. nur auf die Bekenner der Augsburger Original-Konfeſſion von 1530 ausgedehnt werden; ein Edikt, durch das der deutſche Proteſtantismus auf das empfindlichſte getroffen werden mußte: bei Durchführung desſelben hätte die evangeliſche Kirche in Deutſchland nicht nur einen großen Teil ihrer Beſitzungen verloren, es war auch zu befürchten, daß, wenn dieſer Plan dem Kaiſer gelungen, daß dann auch weiter dem Proteſtantismus die Lebensadern unterbunden werden möchten. Allen Ernſtes wurde mit der Durchführung des Ediktes angefangen. Das Jahr darauf verſammelten ſich die Kurfürſten zu Regensburg. Der Kaiſer war nachgiebig gegen dieſelben, um die Wahl ſeines Sohnes Ferdinand durchzuſetzen. Die katholiſchen Wahlfürſten andrerſeits, um ihre reichsſtändiſchen Rechte beſorgt, forderten die Abſetzung Wallenſteins. Pater Joſeph, Richelieus Abgeſandter,

[1]) Vgl. Sz. 86a.

unterſtützte ihr Verlangen. (Im Mantuaniſchen Erbfolgekriege kreuzten ſich die Intereſſen der Habsburger und der Franzoſen). Der Kaiſer gab nach. Wallenſtein wurde abgeſetzt. Die Wahl ſeines Sohnes konnte der Kaiſer nicht durchſetzen. Letzterer hatte eine diplomatiſche Niederlage erlitten, zu einer Zeit, da ſeine Lage durch das Erſcheinen des Schwedenkönigs auf deutſchem Boden und durch die von den Kurfürſten ebenfalls verlangte Verminderung der kaiſerlichen Armee auch ſonſt ſich verſchlimmerte.

Der ſchwediſche Krieg.

Was aber bewog den Schwedenkönig, Guſtav Adolf, an den deutſchen Wirren teilzunehmen? So gewiß dieſer „Löwe aus Mitternacht" der Retter des Proteſtantismus geworden iſt, ſo gewiß haben ihn nicht nur religiöſe Motive zu uns geführt: Er lag mit dem mit dem Kaiſer verbündeten Könige Sigismund von Polen ſchon Jahre lang in Streit; dieſer gleichfalls aus dem Hauſe Waſa ſtammende katholiſche Fürſt beſtritt Guſtav Adolf den Beſitz der ſchwediſchen Krone; durch Frankreichs Vermittelung war im Jahre 1629 ein Waffenſtillſtand zwiſchen Polen und Schweden geſchloſſen worden. Ferner wurden die Schweden in ihrer Eroberungspolitik an der Oſtſee durch die Kaiſerlichen beengt; auch waren die vertriebenen Mecklenburger mit dem König Guſtav verwandt. Im Sommer des Jahres 1630 landete Guſtav Adolf mit ſeinem weſentlich aus Landeskindern beſtehenden, gut disciplinierten Heere auf Uſedom. Damit begann eine neue Epoche des Krieges, der ſchwediſche Krieg. Bald ſetzt der König nach Pommern über und zwingt den alten Herzog von Pommern, den letzten ſeines Stammes, ihm die Tore von Stettin zu öffnen. Die kaiſerlichen, in Pommern zerſtreuten Beſatzungen treibt er aus den feſten Plätzen. Mit ſeinem Schwager, dem Kurfürſten Georg Wilhelm von Brandenburg, und anderen evangeliſchen Reichsſtänden knüpft er Verhandlungen an, ohne rechten Erfolg; mit Frankreich ſchließt er einen Subſidienvertrag. Im Frühjahr 1631 bringt er in Mecklenburg ein; doch Neubrandenburg fällt in Tillys Hände. Der König wendet ſich zur Oder zurück: Frankfurt a. O. und Landsberg a. W. werden von ihm erobert. Nun will er gern das Hauptbollwerk des norddeutſchen Proteſtantismus, das von Tilly und Pappenheim belagerte Magdeburg entſetzen. Doch wagt er es nicht, da die beiden weltlichen evangeliſchen Kurfürſten ſich ihm noch nicht angeſchloſſen haben, und da ihm ſo jede Rückendeckung fehlt. Nur

einen seiner Obersten, den tapferen Falkenberg, hat er den Magdeburgern und ihrem in die Stadt zurückgekehrten Administrator Christian Wilhelm zu Hilfe senden können. So geht die wichtige Stadt verloren[1]) (Mai 1631), sie wird fast völlig verbrannt. Jetzt nötigt Gustav Adolf den Brandenburger, sich ihm anzuschließen und ihm Spandau und freien Paß durch Küstrin einzuräumen. In Mecklenburg setzt er die vertriebenen Herzöge wieder ein. Bernhard von Weimar tritt in schwedische Dienste; der Landgraf Wilhelm V. von Hessen sucht ebenfalls Fühlung mit den Schweden zu gewinnen. Bei Werben an der Elbe bezieht der König ein festes Lager; Tilly vermag ihn nicht aus demselben zu vertreiben. Da wendet sich der Führer der kaiserlichen und ligistischen Truppen ins Sächsische. Darauf verläßt endlich auch Johann Georg von Sachsen seine noch im Leipziger Konvent mit anderen evangelischen Reichsständen im Frühjahr 1631 verabredete bewaffnete Neutralität. Er bittet die Schweden um Unterstützung. Es kommt zur Vereinigung der beiderseitigen Heere. Bei Breitenfeld,[2]) in der Nähe des von Tilly eroberten Leipzig, verliert der bisher Unbesiegte Sieg und Ruhm an den in der Kriegskunst ihm überlegenen Schwedenkönig. Der linke Flügel, auf dem die Sachsen standen, hatte nicht stand gehalten. (17. September 1631.) Während nun das sächsische Heer in Böhmen eindringt, (Prag fällt in die Hände der Sachsen), geht Gustav Adolf in die ligistischen Gebiete. Die geistlichen Länder am Main werden genommen. In Mainz bezieht der König Winterquartiere. Verhandlungen Gustav Adolfs mit Bayern veranlassen Maximilian, eine kurze Zeit lang sich neutral zu verhalten, doch bald tritt er wieder zur habsburgischen Partei über. Im Frühjahr 1632 bricht Gustav Adolf wieder auf, als Tilly Bamberg genommen. Nürnberg fällt den Schweden zu. Am Lech will ihnen Tilly den Einmarsch in Bayern wehren. Doch Gustav besiegt den Gegner zum zweiten Male (4. April), der zum Tode verwundet bald darauf stirbt. Jetzt kommt auch Augsburg und München in die Gewalt der Schweden. Die bayrischen Gebiete werden bis zum Bodensee von Bernhard von Weimar besetzt. Der Herzog Maximilian gerät in die größte Not. In Regensburg schließt er

---

[1]) Vergl. Sz. 315. —
[2]) Vergl. Sz. 302 u. 305a.

ſich ein. Nur einer kann noch Hilfe bringen, der Feind des Herzogs, der Friedländer. Schon lange hat dieſer auf den Augenblick gewartet, da man ſeiner benötigt ſein würde. Ende des Jahres 1631 hat er ſich bereit erklärt, binnen kurzem dem Kaiſer wiederum ein Heer zu ſammeln. Eine faſt unbeſchränkte Macht fordert er, ehe er ſich bereit finden läßt, auch den Oberbefehl über dieſe Armee zu übernehmen; er fordert auch das Recht, jeder Zeit ſelbſtändig mit den Feinden über den Frieden zu verhandeln. Der Oberbefehl über ſämtliche kaiſerliche Heere im ganzen Reiche und andere außerordentliche Vollmachten werden ihm zugeſtanden; das Fürſtentum Glogau wird ihm anſtelle Mecklenburgs verpfändet; auch andere Gebiete werden ihm verheißen. Wallenſtein unterhandelt bald mit Kurſachſen und den Schweden über den Frieden; als dieſe Verhandlungen nicht zum Ziele führen, treibt er die Sachſen aus Böhmen. Abſichtlich zögernd, bewerkſtelligt er die Vereinigung mit dem Herzog von Bayern. An der bayriſch-böhmiſchen Grenze verbindet ſich mit ihm der ſeinen Hochmut und Groll niederkämpfende Maximilian. Guſtav Adolf beſetzt Nürnberg, der Friedländer bezieht ein feſtes Lager unweit der Stadt, aus dem ihn die Schweden nicht zu verdrängen vermögen. Ebenſowenig gelingt es dieſen, den Gegner nach Süden abzuziehen. Wallenſtein geht vielmehr nach Norden, nach Kurſachſen; er nimmt Leipzig und ſchickt ſich an, die Winterquartiere im Kurfürſtentume zu beziehen. Pappenheim ſoll Halle beſetzen, da wird er von dem Friedländer zurückgerufen, um an der Schlacht bei Lützen teilzunehmen; denn Guſtav Adolf war den Kaiſerlichen nachgeeilt. Bei Lützen (16. Nov. 1632) fällt der edle König im Schoße des Sieges. Mit ihm wurden auch ſeine Pläne, die auf die Gründung eines großen ſkandinaviſchen Kaiſertums, das auch die Evangeliſchen Norddeutſchlands unter ſeinen Schutz nehmen ſollte, zu Grabe getragen. —

Der Tod Guſtav Adolfs war eine große Gefahr für die Sache des deutſchen Proteſtantismus: mochten ſich ſchon dem Könige die deutſchen Reichsſtände ungern fügen, dem von dem ſchwediſchen Reichsrate mit der Leitung der deutſchen Angelegenheiten betrauten Kanzler Oxenſtierna und den ſchwediſchen Generalen wollten jene noch viel weniger ſich unterſtellen. Des Kanzlers Beſtreben war in erſter Linie darauf gerichtet, das Bündnis mit den Evangeliſchen Deutſchlands aufrecht zu erhalten und für Schweden ein Gebiets-

ſtück in Deutſchland als Entſchädigung zu ſichern. Zu Heilbronn (April 1633) gelang es den Bemühungen Oxenſtiernas, mit Hilfe Frankreichs mit den vier vorderen Reichskreiſen, dem fränkiſchen, ſchwäbiſchen und den beiden rheiniſchen, ein Bündnis folgenden Inhaltes einzugehen: den Schweden bleibt die Leitung des Krieges; doch wird ihnen ein in der Mehrzahl aus ſtändiſchen Mitgliedern beſtehender Kriegsrat zurſeite geſtellt; die eroberten Gebiete ſollen bei der Krone Schweden verbleiben, bis dieſe volle Entſchädigung für ihre aufgewandte Mühe erhalten hat; auch ſollen in der Pfalz die Erben des inzwiſchen verſtorbenen Friedrichs V. wieder eingeſetzt werden. Zu einem wichtigeren militäriſchen Unternehmen kam es erſt im November des Jahres 1633: Bernhard von Weimar nahm Regensburg. Mancherlei Reibungen waren entſtanden und hatten den Fortſchritt der evangeliſchen Sache gehindert; es mußten erſt den deutſchen Offizieren katholiſche Güter verſprochen und Bernhard von Weimar Würzburg und Bamberg als Herzogtum Franken übergeben werden (Juni 1633).

Trotz wiederholter Befehle des Kaiſers und trotz der Bitten des Herzogs von Bayern war Wallenſtein Regensburg nicht zu Hilfe gekommen. Er hatte ſich der bayeriſchen Grenze nur genähert, war dann aber wieder zurückgekehrt. Sein Benehmen war auch ſonſt nicht vorwurfsfrei. Fortwährend unterhielt er Verbindungen zwecks Friedensunterhandlungen mit den Sachſen und dann auch wieder mit den Schweden, wozu er freilich laut ſeiner Vollmacht berechtigt zu ſein meinte. Bald wußte der Kaiſer von derartigen Verhandlungen, bald wieder nicht. Über eine am Rhein zur Unterſtützung der kaiſerlichen Partei aufgeſtellte ſpaniſche Armee war er ſehr erbittert, weil er ſich durch dieſelbe in ſeinem Oberbefehl beſchränkt fühlte. Eine in Schleſien operierende ſchwediſche Armee unter Matthias von Thurn nahm er gefangen, doch ſchenkte er dem Grafen von Thurn die Freiheit (Oktober 33). Auch mit Frankreich und mit Bernhard von Weimar trat er in Verhandlungen. Im Anfange des Jahres 1634 häuften ſich die Anzeichen des Abfalls immer mehr, in einer Zeit, da in Wien auf Betreiben Spaniens und Bayerns der Gedanke der Abſetzung Wallenſteins ſchon erwogen wurde. Seine Offiziere ließ er im erſten „Pilſener Schluß“ ſchwören, bei ihm treulich auszuhalten und auf keine Weiſe ſich von ihm zu trennen. Zwölf Tage darauf, am 24. Januar,

ſprach der Kaiſer in einem geheimen Patent ſeine Abſetzung aus; am 18. Februar wurde ein neues Abſetzungsdekret veröffentlicht, das damit begründet wurde, daß Wallenſtein „auß boßhafftem Gemüeth und ohne Zweiffel längſt zuvor gefaſten Vorſatz, . . . neulicher Zeit, (den 12. Januar) eine gantz gefährliche, weitaußſehende Conspiration unnd Verbindtnuß wieder Uns (den Kaiſer) unnd Unſer Hochlöbliches Hauß anzuſpinnen ſich angemaſt." . . . Am 20. Februar ſuchte ſich der Friedländer noch einmal im zweiten Pilſener Schluß der Treue ſeiner Offiziere zu vergewiſſern. Dann ging er nach Eger, nun entſchloſſen, mit Bernhard von Weimar ſich zu verbinden. Da wurde er am 25. Februar 1634 in Eger ermordet, nicht ohne Schuld Ferdinands, der den Friedländer lebendig oder tot ihm zu überliefern befohlen hatte. Den Judaslohn, den der Kaiſer verheißen, verdienten ſich einige nichtdeutſche Offiziere.

Wallenſteins Nachfolger im Oberbefehl wurde des Kaiſers Sohn Ferdinand. Dieſer ging die Donau hinauf, nahm Regensburg wieder (26. Juli) und beſiegte Bernhard von Weimar und Horn bei Nördlingen (5. u. 6. September). Dieſer Sieg lockerte den Bund der Gegner. Kurſachſen hatte ſchon vor dieſer Schlacht mit dem Kaiſer verhandelt; jetzt kam der Prager Frieden (Mai 1635) zuſtande. In demſelben verſprach Johann Georg von Sachſen, ſein Heer mit dem kaiſerlichen zu vereinigen und auf die Vertreibung der Fremden aus Deutſchland bedacht zu ſein; die geiſtlichen Güter ſollten vierzig Jahre lang in den Händen der Beſitzer bleiben, bei denen ſie am 12. Nov. 1627 geweſen waren, danach wollte man ſich in gütlicher Weiſe über dieſelben verſtändigen. In der Pfälzer Angelegenheit blieb Ferdinand unerbittlich. Auch das reservatum ecclesiasticum wurde nicht aufgehoben. Wohl aber ſicherte ſich Sachſen die Lauſitz, vier magdeburgiſche Ämter und das Erzſtift Magdeburg für den Sohn des Kurfürſten auf Lebenszeit. Dieſem Frieden trat bald auch Kurbrandenburg und die große Mehrzahl der evangeliſchen Reichsſtände bei; der Landgraf von Heſſen blieb auch jetzt auf ſeiten der Schweden. So hat ſich das Bild wieder weſentlich verändert: die Parteien haben gewechſelt. Von nun an tritt Frankreich mehr hervor, ſodaß man die letzte Periode des Krieges die franzöſiſch-ſchwediſche zu nennen berechtigt iſt.

Die französisch-schwedische Periode des Krieges.

In den Tagen, da die Schweden den größten Teil ihrer deutschen Bundesgenossen verloren, vermittelte ihnen Frankreich einen neuen Waffenstillstand auf 26 Jahre mit den Polen; auch verbanden sich Frankreich und Schweden zum gemeinsamen Kampfe gegen Oesterreich. Zwischen Frankreich und Holland wurde auch ein Abkommen getroffen, während an Spanien, das mit dem Kaiser verbündet war, von den Franzosen der Krieg erklärt wurde. Zunächst konnte nun freilich Frankreich kein selbständiges Heer in Deutschland aufstellen. Es zahlte an Bernhard von Weimar Hilfsgelder und verbürgte diesem Fürsten einen Territorialbesitz im Elsaß. Anfangs waren die Unternehmungen Bernhards wenig glücklich. Er mußte vor den Kaiserlichen über den Rhein zurückweichen, drang dann aber 1636 von neuem vor. Johann von Werth trieb ihn wieder ins Elsässische zurück; doch 1638 fiel Rheinfelden, Freiburg und Breisach dem Weimaraner in die Hände. Auch einen Teil der spanischen Freigrafschaft eroberte er. Seine Pläne führten allmählich eine Spannung zwischen ihm und Frankreich herbei. Noch faßte der kühne Mann den Plan, zusammen mit dem schwedischen General Baner einen Vorstoß in das Innere der habsburgischen Länder zu machen. Baner war zu dem Zwecke aus Pommern bis Böhmen vorgedrungen. Da ereilte Bernhard der Tod (1639). Trotz gegenteiliger Bestimmungen im Testament dieses durch und durch deutschen Fürsten trat sein Heer in französische Dienste unter Guébriants Führung, ebenso fielen seine Eroberungen im Elsaß und Breisgau an Frankreich. So rückte Frankreich im dreißigjährigen Kriege immer näher an den Rhein.

Während dieser Vorgänge im Westen hatte der schwedische General Baner im Jahre 1636 die Sachsen bei Wittstock besiegt, infolgedessen mußten die Kaiserlichen, die im Vordringen begriffen waren, wieder zurückweichen. Das Jahr darauf erfolgte der Tod des letzten Herzogs von Pommern, auf dessen Erbe besonders Schweden und Brandenburg Anspruch erhoben; im Prager Frieden war dem Kurfürsten von Brandenburg der Besitz Pommerns in Aussicht gestellt. Im Jahre 1637 starb auch Ferdinand II.; ihm folgte sein Sohn Ferdinand III., der Sieger von Nördlingen. Unter seiner Regierung trat endlich einmal wieder ein Reichstag zusammen (1640 und 1641), auf welchem beschlossen wurde, daß in Münster und Osnabrück die Friedensverhandlungen eröffnet

Ferdinand III. 1637—1657.

werden sollten; zugleich freilich bewilligte der Reichstag dem Kaiser militärische Leistungen zur Fortsetzung des Krieges. Eben dieser Reichstag wäre beinahe durch Baner und Guébriant gesprengt worden, die unerwartet im Januar 1641 vor den Mauern von Regensburg erschienen und nur durch plötzlich eintretendes Tauwetter von ihrem Vorhaben abzulassen gezwungen wurden. Auf dem Rückzuge starb dann Baner in Halberstadt. In Brandenburg folgte nach dem Tode des schwachen Georg Wilhelm sein Sohn Friedrich Wilhelm; dieser schied bald aus dem Kriege aus, er schloß mit den Schweden einen Waffenstillstand. Baners Nachfolger wurde Torstenson. Bald steht dieser vor Olmütz, das er im Juli 1642 erobert; kurze Zeit darauf belagert er, vor den Kaiserlichen zurückgehend, Leipzig; auch dieses nimmt er, nachdem er Piccolomini bei Breitenfeld (im Dezember) besiegt hat. Im nächsten Jahre dringt er wieder nach Mähren vor und eilt in Gewaltmärschen, er selbst ein von Gicht geplagter Mann, nach Norden, um den Dänen, die mit den Schweden in einen Krieg eingetreten, zu begegnen. Gallas, der ihm nachgefolgt ist, zwingt er zum Rückzuge aus Jütland, schlägt ihn in der Nähe von Wittenberg und erscheint wieder in Böhmen, wo er den glänzenden Sieg bei Jankau (1645) erficht. Dieser Sieg ermöglicht ihm, bis in die Nähe von Wien vorzurücken; doch muß er, da der Fürst von Siebenbürgen ihn nicht genügend unterstützt, nach Böhmen zurück. Seit 1645 wurde durch anderweitige Erfolge der Schweden Kursachsen zur Neutralität gezwungen.

Nicht so glücklich waren die Erfolge der Franzosen am Rhein und in Oberdeutschland, wenigstens nicht im Anfange. Bei Tuttlingen (1643) wurden Guébriants Truppen geschlagen, sodaß die Bayern den Franzosen Freiburg wieder entreißen konnten. Auch Turenne erlitt bei Mergentheim (1645) eine Niederlage; doch bei Allersheim in der Nähe von Nördlingen siegten in demselben Jahre die Franzosen. Im Jahre 1647 vereinigte sich Wrangel, Torstensons Nachfolger, mit Turenne; ihr Vorstoß nach Bayern nötigte Maximilian zur Neutralität, freilich nur auf kurze Zeit. Als er die Neutralität brach, wurde sein Land von neuem überflutet, sein Heer und das kaiserliche im Mai 1648 bei Zusmarshausen in der Nähe von Augsburg geschlagen. Das gerade war das Elend dieses furchtbaren Krieges, der mehr und mehr zu einem Raubkriege des

Auslandes gegen Deutschland entartete, daß keine Partei die andere völlig niederzuwerfen imstande war. Der letzte größere Waffenerfolg der Schweden war die Eroberung des Prager Schlosses und der Kleinseite von Prag durch Königsmark. Während die Schweden auch die Altstadt zu nehmen suchten, kam die Kunde, daß endlich der westfälische Friede geschlossen sei. —

Der westfälische Friede (1648).

In Münster und Osnabrück tagte seit 1645 der Friedenskongreß, hier die Vertreter des Kaisers, der evangelischen Reichsstände und Schwedens, dort die kaiserlichen Gesandten und die der katholischen Reichsstände mit den französischen Diplomaten. Die Verhandlungen wurden in lateinischer Sprache geführt. Sowohl in Münster als in Osnabrück wurde ein Friedensinstrument hergestellt, beide stimmen in den Hauptpunkten überein. Schweden und Frankreich nahmen den Frieden unter ihre besondere Garantie. Am 24. Oktober 1648 waren endlich alle Unterschriften unter den Friedensurkunden besorgt.

In der Einleitung wird eine allgemeine und ständige Amnestie versprochen. In Sachen der Religion enthält der 5. Artikel des osnabrückischen Friedens die wesentlichsten Bestimmungen: der Religionsfrieden von 1555 wird bestätigt.[1]) Der Friede soll gelten wider alle Protestationen geistlicher oder weltlicher Personen, sie mögen sich innerhalb oder außerhalb des Reiches befinden, (sodaß der Protest des Papstes gegen den Frieden den Bestand desselben nicht gefährden konnte). Die Reformierten werden auf Brandenburgs Betreiben ausdrücklich eingeschlossen. Für seine habsburgischen Erblande hat der Kaiser eine besondere Stellung behauptet. Die freie Reichsritterschaft nebst den freien Reichsstädten sind den Reichsständen hinsichtlich der Religion gleichgestellt. Das schon im Prager Frieden beseitigte Restitutionsedikt bleibt aufgehoben; dagegen wird das Jahr 1624 (u. z. der 1. Januar) durch Kompromiß zum Normaljahr erhoben, sowohl bezüglich der Kirchengüter, als der freien Religionsübung; durch diese letzte Bestimmung ist das ius reformandi der Reichsstände in der Tat beschränkt, indem die declaratio Ferdinandea auch den evangelischen Reichsständen solchen Andersgläubigen gegenüber, die am 1. Januar 1624 das Recht der freien Religionsübung hatten, zur Pflicht gemacht wurde. Andersgläubige

[1]) Vergl. Sz. 185 b.

Untertanen, die im Jahre 1624 ihre Religion nicht frei ausüben durften, oder die in Zukunft die Religion wechseln, dürfen von ihrer Obrigkeit nicht zu einem anderen Bekenntnis gezwungen werden: zu Hause dürfen diese mit aller Gewissensfreiheit ihre Andacht verrichten oder auch in der Nachbarschaft den öffentlichen Gottesdienst besuchen. Auch bezüglich der reichsunmittelbaren geistlichen Güter soll der 1. Januar 1624 so lange Normaltermin sein, bis man sich über die Religion verglichen hat, und wenn solch ein freundschaftlicher Vergleich in Zukunft nicht zustande kommt, bleiben die getroffenen Bestimmungen beständig: damit war der geistliche Vorbehalt in seiner Wirkung außer Kraft gesetzt, denn die von 1555—1624 den Evangelischen zugefallenen geistlichen Güter Reichsunmittelbarer blieben nun tatsächlich in den Händen jener; andrerseits wurde aber auch durch eben diese Bestimmungen das reservatum ecclesiasticum von neuem für die Zukunft und zwar nunmehr reichsgesetzlich statuiert, denn der 1. Januar 1624 sollte ja für alle Zeiten den Bekenntnisstand festlegen. Die politischen Rechte beider Religionsparteien sollen gleich sein; das Reichskammergericht[1]) ist paritätisch zu besetzen. Die geistliche Jurisdiktion und das Diöcesanrecht katholischer Geistlicher in den Territorien evangelischer Reichsstände ist aufgehoben.[2]) Das Sessionsrecht protestantischer Bischöfe und Geistlicher auf Reichs- und Deputationstagen wird anerkannt;[3]) auch verspricht der Kaiser jene zu belehnen. Um eine Majorisierung in Religionsstreitigkeiten auf künftigen Reichstagen zu vermeiden, wird bestimmt, daß nur friedliche Vereinbarungen religiöse Fragen entscheiden sollen.[4]) Wenn innerhalb der evangelischen Kirche ein Konfessionswechsel stattfindet zum Kalvinismus oder Luthertum, so dürfen die betreffenden Landesherren nicht mehr so willkürlich die bestehenden Ordnungen umstoßen; auch in diesem Falle ist das ius reformandi beschränkt.

In territorialer Beziehung rief der westfälische Friede große Veränderungen hervor. Es war im Verlaufe des Krieges deutlich geworden, worauf es die fremden Mächte abgesehen hatten: die Schweden erstrebten Pommern, die Franzosen Besitzungen am

[1]) Vergl. Sz. 204 b. —
[2]) Vergl. Sz. 132 b. —
[3]) Vergl. Sz. 93 b. —
[4]) Vergl. Sz. 101 b. —

Rhein. Laut des 11. Artikels des Münſterſchen Friedens bekamen die Franzoſen die öſterreichiſche Landgrafſchaft Ober- und Unter-Elſaß, den Sundgau, die Landvogtei über 10 elſäſſiſche Reichsſtädte und 40 Reichsdörfer,[1]) Breiſach und das Beſatzungsrecht von Philippsburg. Die genaueren Beſtimmungen über das Verhältnis dieſer Erwerbungen zum Reiche waren unklar: jene Landvogtei ſollte Frankreichs ſouveräner Beſitz werden, und doch ſollten die Städte beim Reiche verbleiben. Auch Metz, Toul und Verdun fielen nun endgültig an Frankreich. Vorpommern, Rügen, Wollin wurde den Schweden zuerteilt, Hinterpommern und das Bistum Kammin dem Kurfürſten von Brandenburg; Stettin und einige andere Orte in Hinterpommern wurden ebenfalls ſchwediſch, dazu noch Wismar und das Stiftsland um Bremen und Verden; auch erhielt Schweden noch fünf Millionen Taler Kriegsentſchädigung. Die an Schweden abgetretenen Länder bleiben reichsrechtlich mit dem deutſchen Reiche verbunden, ſodaß der König von Schweden als Inhaber der genannten Territorien Sitz und Stimme auf dem Reichstage hat. Die Mündungen der wichtigſten deutſchen Ströme ſind nun in der Hand des Auslandes. Für die Abtretung von Wismar mußte Mecklenburg durch die ſäkulariſierten Bistümer Schwerin und Ratzeburg entſchädigt werden. Für Vorpommern werden dem Brandenburger das Erzſtift Magdeburg, doch erſt nach dem Tode des damaligen ſächſiſchen Inhabers, ferner die Bistümer Halberſtadt und Minden übergeben.[2]) So müſſen die geiſtlichen Gebiete zur Entſchädigung herhalten. So ſchmerzlich dem Kurfürſten der Verzicht auf Vorpommern war, ſo wichtig war die Erweiterung des brandenburgiſchen Territoriums nach Weſten; es wurde eine Brücke geſchlagen zwiſchen der Mark und den im kleviſchen Erbfolgekriege erworbenen Beſitzungen. Kurſachſen behielt die Lauſitz und jene (1635) verheißenen vier magdeburgiſchen Ämter. Heſſen-Kaſſel, das bis zuletzt bei den Schweden ausgehalten hatte, wurde durch die Abtei Hersfeld und andere Beſitzungen und durch Geldzahlungen zufriedengeſtellt. Die Erben Friedrichs V. von der Pfalz erhielten die Unterpfalz und die achte Kur, während die

---

[1]) Vergl. Erdmannsdörffer, Deutſche Geſchichte vom Weſtfäliſchen Frieden . . . (1892) Bd. 1, S. 40 ff.

[2]) Vergl. Sz. 6a u. 92.

Oberpfalz und auch die Kurwürde bei Bayern blieben.[1]) Endlich wurde auch noch die Selbständigkeit der Niederlande und der Schweiz endgültig ausgesprochen. —

In staatsrechtlicher Beziehung wurde der westfälische Friede dadurch von Bedeutung, daß das Bündnisrecht der deutschen Reichsstände jetzt förmlich anerkannt wurde,[2]) mit der selbstverständlichen Beschränkung, daß dasselbe nicht wider Kaiser und Reich ausgeübt werden dürfte; ein Recht, das ja schon längst von den Reichsständen in Anspruch genommen worden war und nur zu sehr dem Interesse des Auslandes diente. Sämtlichen Reichsständen wurde die volle Landeshoheit zuerkannt. Den freien und Reichsstädten wurde Sitz und Stimme auf den Reichstagen nun auch reichsgesetzlich zugestanden; auch wurden die Rechte des Reichstages genauer begrenzt.[3]) —

Die Wunden, die der Krieg geschlagen.

So war das mühselige Werk vollendet, unserem armen Vaterlande der religiöse Frieden wiedergegeben. Doch unheilbare Wunden hat der Krieg unserem Volke geschlagen. Der materielle Wohlstand wurde ungeheuer geschädigt durch den Krieg und seine Drangsale, durch Kontributionen und Einquartierungen, Seuchen und Krankheiten, Verwüstungen und Plünderungen. Ganze Striche Landes waren entvölkert, namentlich das flache Land, das keinen Schutz gegen den Einfall der zuchtlosen Banden bot. Der Viehbestand war aufs äußerste geschädigt. Der Acker oft Jahre lang nicht mehr bebaut, verwüstet, verwildert. Der Bauernstand sank immer mehr in Leibeigenschaft. Auch in den Städten überall die Spuren des Verfalls; viele Häuser verlassen, der Handel gelähmt, das Gewerbe verkümmert. Nur die mächtigsten Städte hatten sich noch einigen Anteil am Welthandel bewahrt.

Ein armseliges, gedrücktes Geschlecht wuchs heran. Vorüber war der alte, stolze Bürgersinn mit seinem großartigen Wagemut, vorüber die trotzige Kraft des deutschen Adels. Das ganze Leben unseres Volkes in allen seinen Kreisen bekam einen anderen Zuschnitt; es bewegte sich fortan in kleinlichen Verhältnissen. Der Abstand zwischen Fürsten und Völkern, zwischen allen Gesellschaftsklassen wurde größer. Man sonnte sich gern im Glanze fürstlicher Huld. Mit dem Mangel an Selbstgefühl ging Hand in Hand die Überschätzung

[1]) Vergl. Sz. 18b. —
[2]) Vergl. Sz. 107b. —
[3]) Vergl. Sz. 103a u. 103b. —

des Auslandes; der Deutſche hielt es nicht unter ſeiner Würde, ſeine Sprache mit fremden Flittern zu verunzieren und ſich zum Sklaven fremder Mode zu machen.

Auch der geiſtigen Kultur geſchah durch das Kriegselend unermeßlicher Abbruch. Kirche und Schule konnten unter den Drangſalen des Krieges nicht gedeihen. Die Wiſſenſchaft ging wieder engere Bahnen. Statt des Glaubens machte ſich auch in der evangeliſchen Kirche der Aberglaube breit; der Hexenwahn forderte ſeine Opfer bei den Katholiken und Evangeliſchen. Allerlei Laſter nahmen überhand.

Nur allmählich hat ſich unſer deutſches Volk aus dieſem tiefen Verfall wieder erheben können. —

Dritter Abſchnitt:

Das Emporkommen Brandenburg-Preußens. Die Entwickelung Öſterreichs zu einer europäiſchen Großmacht (1640—1740).

Der große Kurfürſt (1640—1688) bis zu den Raubkriegen. Der ſchwediſch-polniſche Krieg. Innere Politik des großen Kurfürſten.

Die weitere Darſtellung der deutſchen Geſchichte muß auf die Entwickelung des brandenburgiſch-preußiſchen Staates immer mehr Rückſicht nehmen, des Staates, der die Führerſtellung in Deutſchland einzunehmen berufen war. Gleich an der Schwelle dieſer Siegeslaufbahn der brandenburgiſchen Geſchichte ſteht eine gewaltige Perſönlichkeit, die den Grund zur zukünftigen Größe Preußens gelegt hat, **Friedrich Wilhelm, der große Kurfürſt.**[1]) Als der junge, zwanzigjährige Fürſt am 1. Dezember 1640 die Regierung antrat, waren ſeine Erblande im elendeſten Zuſtande. Hatte Georg Wilhelm ſeit 1635 ſich der kaiſerlichen Partei an-

[1]) Friedrich Wilhelm geb. 1620; ein Aufenthalt in Holland wurde für ihn beſonders lehrreich ſowohl in ſtaatsmänniſcher als militäriſcher Beziehung, durch Verkehr mit Friedrich Heinrich von Oranien (dem Sohne Wilhelms von Oranien), mit deſſen Tochter Luiſe Henriette er ſich (1646) vermählte. —

geschlossen, so trat Friedrich Wilhelm von derselben zurück, wider Willen seines Ministers Schwarzenberg, dessen Politik auf ein Zusammengehen Brandenburgs und Habsburgs gerichtet war. Mit den Schweden schloß er Neutralitätsverträge. Während er die Feldregimenter, die sehr verwahrlost waren, auf den Rat des Obersten Burgsdorf dem Kaiser überließ, mußten die in Brandenburg liegenden Besatzungen ihm selbst den Treueid schwören; auch begann er bald mit der Bildung eines eigenen stehenden Heeres, dieses so wichtigen Faktors der zukünftigen Entwickelung Preußens. Im Oktober 1641 wurde er durch den König von Polen mit dem Herzogtum Preußen belehnt; er mußte sich dabei zu allerlei Leistungen an seinen Lehnsherrn verpflichten. Die Stände des Herzogtums, auf ihre Rechte eifersüchtig, begegneten dem Kurfürsten von Anfang an mit unverhohlener Abneigung. Der westfälische Friede vergrößerte sein Land um ein bedeutendes; doch hielten sich die Schweden in Halberstadt und Minden bis 1650; in den wirklichen Besitz von Hinterpommern ist er erst 1653 gekommen mit Hilfe des Kaisers, dem er sich vorübergehend wieder näherte; Magdeburg ist erst 1666 von Brandenburg besetzt und 1680 wirklich brandenburgisch geworden. Als die brandenburgischen Stände über die fortwährenden Kontributionen, welche die Erhaltung des stehenden Heeres nötig machte, sich beim Kurfürsten beklagten (1650), wies er sie darauf hin, daß sie Hinterpommerns wegen diese Last auf sich nehmen müßten: die kurfürstlichen Lande und Pommern seien Glieder *eines* Hauptes.

Bald sollte ihm Gelegenheit werden, seine junge Armee im Kriege zu erproben. In *Schweden* war nach dem Tode Gustav Adolfs dessen Tochter Christine zur Regierung gekommen; für sie war zunächst eine vormundschaftliche Regierung eingesetzt. Nachdem Christine 1654 abgedankt hatte, (sie trat nach ihrer Abdankung zur katholischen Kirche über), wurde ihr Vetter, Karl Gustav von Pfalz-Zweibrücken auf den schwedischen Thron erhoben. Wie früher dem Könige Gustav Adolf von Sigismund von Polen der Thron streitig gemacht wurde, so jetzt Karl X. Gustav von Johann Kasimir von Polen. Der Schwede griff zu den Waffen. Ein siegreicher Krieg, der die Machtstellung Schwedens in der Ostsee kräftigte, mochte ihm als die einzige Rettung erscheinen, um die innere Krisis, in der sich sein Land damals befand, zu überwinden. In

Pommern setzte er seine Truppen ans Land (1655) und führte sie durch die brandenburgische Neumark nach Polen; auch von Westpreußen und Livland her drangen schwedische Truppen ins Innere Polens, das damals auch mit den Russen im Kriege lag. Der um Preußen besorgte Kurfürst begab sich dahin. Die Schweden näherten sich nach ihrem siegreichen Einfall in Polen den nördlichen Provinzen. Im Königsberger Vertrage (Januar 1656) nahm Friedrich Wilhelm Preußen von Schweden zu Lehen; auch wurde ihm das Bistum Ermeland unter schwedischer Lehnshoheit versprochen. Als darauf die Polen sich erhoben, um die Schweden aus ihrem Lande zu vertreiben, wurde der Kurfürst der Bundesgenosse des Schweden, der ihm im Marienburger Vertrage (Juni 56) den Besitz von Landschaften in Großpolen versprach. In der dreitägigen Schlacht bei Warschau (28.—30. Juli 1656) siegten Schweden und Brandenburger über eine große Überzahl der Polen, es war das der erste glänzende Waffenerfolg des brandenburgischen Heeres. Doch in der Folge gerieten die Verbündeten in Preußen in Not, und Schweden wurde auch von den Russen in seinen Ostseeprovinzen angegriffen. Unter diesen Umständen bewilligte Karl Gustav dem Kurfürsten zu Labiau (November 56), um seine Hilfe nicht zu verlieren, den souveränen Besitz von Ostpreußen und Ermeland. Als dann die Dänen in das schwedische Bremen einfielen, ging Karl Gustav dorthin; so verschlimmerte sich die Lage des Kurfürsten, und er schloß sich unter Vermittelung des Kaisers den Polen an. Zu Wehlau (September 57) wurde ihm nun auch von polnischer Seite der unabhängige Besitz von Ostpreußen gewährleistet. Der Schwede war dem Dänen durchaus überlegen, er zwang ihn zu dem demütigenden Frieden von Roeskilde (1658). Als aber Karl Gustav diesen nicht hielt, sondern den Kampf noch einmal begann, da kamen die Niederländer, Brandenburger, auch kaiserliche und polnische Truppen den Dänen zu Hilfe. Die Schlacht bei Nyborg auf Fünen ging für die Schweden verloren (Nov. 59). Auch in Westpreußen und Pommern zogen sie den kürzeren. Die drohende Haltung Frankreichs machte weiteren Verlusten der Schweden ein Ende. Zu Oliva, einem Kloster bei Danzig, wurden die Friedensverhandlungen abgeschlossen (1660); Karl Gustav starb während derselben. Die Schweden verloren fast nichts. Der große Kurfürst wurde souveräner Herzog in Ost-

preußen. Das alte Ordensland war wieder frei von polnischer Herrschaft geworden.

Nun folgte ein Jahrzehnt des Friedens, in dem der Kurfürst für die innere Wohlfahrt seiner Länder unablässig sorgte. Die Einführung der Accise bedeutete für die damalige Zeit einen Fortschritt in der Besteuerung, insofern zu dieser Verbrauchssteuer alle Klassen der Bevölkerung herangezogen wurden, während die alte „Kontribution", eine Kopf- und Grundsteuer, gerade die Leistungsfähigsten gar nicht traf. Im Jahre 1667 wurde die Accise in allen kurfürstlichen Städten der Mark Brandenburg eingeführt;[1]) die Städte selbst erkannten bald den Segen dieser Einrichtung,[2]) doch die bisher von der Steuer befreiten oberen Stände (Ritter und Prälaten) waren dagegen.[3]) Friedrich Wilhelm blieb unerbittlich; in den nächsten Jahrzehnten wurde die Accise überall in den brandenburgischen Territorien eingeführt und auf alle Verbrauchsgegenstände erweitert. Eben diese Verbrauchssteuer, schließlich ganz von den fürstlichen Beamten verwaltet, ermöglichte dem Kurfürsten die weitere Ausgestaltung seines stehenden Heeres;[4]) und darauf war sein Augenmerk ganz besonders gerichtet. Der Österreicher Georg von Derfflinger und der Märker Otto von Sparr[5]) leisteten ihm dabei ausgezeichnete Dienste, der erstere mehr bei der Ausbildung der Reiterei, der letztere als Generalfeldzeugmeister bei der Artillerie. Bis auf 30000 Mann hat der Kurfürst sein Heer gebracht. Sein Bestreben war ferner darauf gerichtet, die verschiedenen, durch ganz verschiedene staatliche Einrichtungen und Interessen getrennten, ein Sonderdasein führenden Territorien zu einem einheitlichen Staate zu machen, allen seinen Untertanen ein Gefühl der Zusammengehörigkeit einzuflößen: das konnte nur geschehen durch Unterdrückung der ständischen Regierungen, soweit diese einer straffen monarchischen Gewalt hinderlich waren, durch ein monarchisches Beamtentum, durch eine zentralisierte Regierung. In letzterer Beziehung hatte Friedrich Wilhelm schon 1651 dem seit 1604 in Brandenburg bestehenden Geheimen Rate

---

[1]) Vgl. Sz. 163a.
[2]) Vgl. Sz. 163b.
[3]) Vgl. Sz. 164.
[4]) Vgl. Sz. 153a.
[5]) Vgl. Sz. 236 u. 274b.

dadurch eine beſſere Geſtaltung zu geben gewußt, daß er eine beſtimmte Verteilung der geſamten Staatsgeſchäfte auf die einzelnen Räte dieſer oberſten Behörde anordnete.[1]) Bei dieſem Streben nach monarchiſcher Staatseinheit ſetzten ihm die preußiſchen Stände den erbittertſten Widerſtand entgegen. Sie mochten ſich ihre alten Vorrechte nicht aus der Hand nehmen laſſen; ſie mochten die polniſchen Zeiten nicht vergeſſen, da in ihrer Hand die eigentliche Regierung des Landes lag. An die Spitze des Widerſtandes trat der Königsberger Schöppenmeiſter Roth. Der Kurfürſt griff mit Gewalt durch; Roth wurde gefangen genommen (1662) und iſt im Gefängnis geſtorben (1678). Als ſpäter der Widerſtand noch einmal ſich regte, der auch dieſes Mal von Polen heimlich unterſtützt wurde, ließ der Kurfürſt den Hauptſchuldigen, den Oberſt von Kalckſtein, in Warſchau aufheben (1670), über die Grenze bringen und hinrichten (1672). In den übrigen Territorien kam Friedrich Wilhelm mit den Ständen leichter zum Ziele. Durch die Acciſe war er der Geldbewilligung derſelben enthoben. So berief er ſie, außer den gefügigen Ständen in Kleve-Mark, nur ſelten; infolgedeſſen ging ihre Bedeutung immer mehr zurück. — Zur Beförderung des Ackerbaues holte er holländiſche Bauern in ſeine entvölkerten Lande. Das Gewerbe ſuchte er durch Begünſtigung der Einwanderung, Verbot der Ausfuhr von Rohſtoffen und der Einfuhr von verarbeiteten Gegenſtänden zu heben (Merkantilismus). Der Friedrich-Wilhelms-Kanal, der die Oder mit der Spree verbindet (1662—1668 gebaut), begünſtigte den Handel; ein Waſſerweg, der namentlich der Reſidenz Berlin zugute kam, inſofern die Waren von Schleſien nach der unteren Elbe über Berlin geleitet wurden. Auch ließ ſich der Kurfürſt die Verbeſſerung des Poſtweſens in ſeinen Landen angelegen ſein und wies unberechtigte Anſprüche des Kaiſers und ſeines Reichspoſtmeiſters zurück.[2]) Seine Poſten leiſteten für damalige Verhältniſſe hinſichtlich der Schnelligkeit Großartiges. In den ſechziger Jahren legte er auch den Grund zur brandenburgiſchen Kriegsflotte; die Gründung von Kolonieen an der Guineaküſte in Afrika gehört erſt den achtziger Jahren an, 1683 wurde das erſte Schutzgebiet erworben. In

---

[1]) Vgl. Sz. 178a u. b.

[2]) Vgl. Sz. 130b.

kirchenpolitischer Beziehung ist die Toleranz des Kurfürsten zu rühmen; er war der erste wahrhaft tolerante Fürst in Europa. Er verbot den Lutheranern und Kalvinisten, sich gegenseitig zu verketzern. Der lutherische Paul Gerhardt weigerte sich, einen dahin gehenden Revers zu unterschreiben, so mußte er seine Stelle verlassen (1666). Als Ludwig XIV. von Frankreich (1685) das Edikt von Nantes, das Heinrich IV. (1598) als ein beständiges und unwiderrufliches den Hugenotten gegeben, aufhob, öffnete der große Kurfürst zum Segen seines eigenen Staates den französischen Emigranten seine Lande. —

Kaiser und Reich bis zum ersten Türkenkriege (1664).

Kaiser Ferdinand III. gelang es, im Jahre 1653 die Wahl seines Sohnes Ferdinand IV. zum römischen Könige durchzusetzen; doch dieser starb ein Jahr darauf. Die Erhebung seines jüngeren, zum geistlichen Stande bestimmten Sohnes Leopold konnte der Kaiser nicht mehr erreichen. Unter den Bewerbern um die deutsche Kaiserkrone trat auch Ludwig XIV. auf; als seine Wahl als undurchführbar sich erwies, unterstützte Frankreich einen bayrischen Prinzen. Rheinische Fürsten traten anfangs für die Wahl des französischen Königs ein; doch Brandenburg und Sachsen waren auf seiten Habsburgs, ihnen gelang es, die Entscheidung für Leopold I. (Juli 1658) herbeizuführen. Leopolds I. Wahlkapitulation war ganz besonders voll von beschränkenden Bestimmungen. Wenige Tage nach seiner Wahl bildete sich der Rheinbund, ein Bund deutscher, namentlich rheinischer, an Frankreich sich anlehnender Reichsstände, die auch schon vorher zu Sonderbündnissen sich zusammengetan. Derselbe stellte sich die Aufgabe, den Kaiser Leopold zur Innehaltung seiner Kapitulation und zur Aufrechterhaltung des westfälischen Friedens zu nötigen. Bis 1668 hat er bestanden. — Nach dem westfälischen Frieden wurden wieder öfters Reichstage berufen; hatte ja doch auch der Frieden dem zukünftigen Reichstage eine Anzahl schwebender Fragen zugeschoben. Als im Jahre 1663 eine hauptsächlich wegen der Türkengefahr berufene Reichsversammlung mit ihren Geschäften nicht zu Ende kam, entwickelte sich aus diesem Regensburger Reichstage die permanente Gesandtenversammlung.

Kaiser Leopold I. (1658—1705).

Im Jahre 1663 drang der türkische Großvezier Achmed Köprili in Ungarn ein. Die Ungarn kamen in eine doppelte Gefahr, da auch Leopold I. die Unterdrückung ihrer Selbständig-

keit und ihres Protestantismus verfolgte. Brandenburger und Sachsen, der Papst, französische, rheinländische und Reichstruppen kamen dem Kaiser zu Hilfe. Montecuccoli besiegte die Türken beim Kloster St. Gotthard an der Raab (1664), als dieselben den Fluß überschreiten wollten. Trotz des Sieges schloß der Kaiser, der weder den Ungarn, noch den Franzosen recht traute, einen für die Türken günstigen Waffenstillstand auf 20 Jahre zu Vasvar. Bald entstanden neue Verwickelungen im Westen, in die auch Kaiser und Reich mit hineingezogen werden sollten. —

Die beiden ersten Raubkriege (1667—1668); (1672—1679). Der Einfall der Schweden in Brandenburg und die Abwehr desselben.

Der westfälische Frieden hatte den Krieg zwischen Frankreich und Spanien noch nicht beendet; erst im Jahre 1659 machte der pyrenäische Frieden den französisch-spanischen Feindseligkeiten ein Ende. Ein neuer Krieg brach 1667 zwischen den beiden Staaten aus. Ludwig XIV. von Frankreich nahm das in Brabant für Private gültige sog. Devolutionsrecht für sich in Anspruch, ein Recht, wonach die Töchter erster Ehe vor den Söhnen zweiter Ehe ein Vorrecht im Erbe haben, und begehrte Teile der spanischen Niederlande für seine Gemahlin, eine aus der ersten Ehe des 1665 gestorbenen Philipp IV. von Spanien stammende Prinzessin, obgleich diese auf ihr Erbrecht ausdrücklich verzichtet hatte. Die Franzosen besetzten schnell die Freigrafschaft und Belgien. Ihrem weiteren Vordringen setzte sich die Tripelallianz zwischen den freien Niederlanden, England — das soeben seinen Krieg mit Holland beendet — und Schweden entgegen. Ludwig mußte im Frieden von Aachen (Mai 1668) mit einigen belgischen Städten sich begnügen. Doch er sann auf Rache, vornehmlich gegen Holland, das er im zweiten Raubkriege (1672—1679) niederzuwerfen sich anschickte. Bevor dieser Krieg begann, erreichte es die französische Diplomatie, daß Holland von allen Bundesgenossen verlassen wurde. Schweden wurde durch Geldzahlungen gewonnen; es verpflichtete sich zum Kampfe gegen die deutschen Fürsten, die gegen Frankreich Partei ergreifen würden. Karl II. von England versprach den Franzosen von der Seeseite zu helfen (Vertrag von Dover) und erklärte noch vor diesen den Holländern den Krieg. Deutsche Reichsstände wie der Erzbischof von Köln und der Bischof von Münster, erbittert gegen die Holländer, die ihnen die Auslieferung einiger Festungen verweigerten, traten ebenfalls auf Ludwigs Seite. Der Kaiser schloß mit Ludwig einen Neutralitätsvertrag (Ende 1671). Der

Kurfürſt von Brandenburg erkannte die Gefahr, die ein Sieg der Franzoſen über die Niederlande auch für Deutſchland im Gefolge haben würde, ſchloß im Mai 1672 ein Bündnis mit dem bedrohten Holland und wirkte auch auf den Kaiſer im Intereſſe der Niederländer ein. In kurzer Zeit nahmen Ludwigs Generale das ſchlecht verteidigte Land ein. Kölniſche und Lüttichſche Soldaten beſetzten Over-Yſſel. Es kam in Holland zu einer Revolution, in der die ariſtokratiſche Partei geſtürzt (die Gebrüder de Witt wurden ermordet) und die republikaniſche Partei ans Ruder kam, von der Wilhelm III. von Oranien zum Statthalter erhoben wurde. Dieſer rettete Amſterdam. Friedrich Wilhelms Feldzug am Niederrhein, der von den Öſterreichern unter Montecuccoli nicht recht unterſtützt wurde, brachte ihn ſelber ſchließlich in ſolche Not, daß er im Juni 1678 im Frieden von Voſſem aus dem Kriege ausſchied; für den Fall eines Reichskrieges behielt er ſich ſeine Beteiligung am Kriege ausdrücklich vor; ſeine rheiniſchen, von den Franzoſen beſetzten Feſtungen bekam er zurück. Ludwigs Übermut gegen das Reich trieb dann aber in der Folge den Kaiſer Leopold zu einem tatkräftigeren Handeln. Er ſchloß mit Dänemark, Holland, Lothringen, (das Ludwig ſchon im Sommer 1670 beſetzt hatte), Spanien und Kurſachſen Bündniſſe gegen Frankreich. Durch glückliche Unternehmungen de Ruyters gegen England, durch ein ſiegreiches Vordringen Montecuccolis, der ſich mit Wilhelm III. gegen Bonn, die Reſidenz des Kurfürſten von Köln, vereinigt hatte, nachdem er Turenne ins Elſaß zurückgedrängt, wurden die Franzoſen zum Verlaſſen der Niederlande gezwungen. Die Lage Frankreichs verſchlechterte ſich auch dadurch, daß England (Februar 1674) aus dem Kriege ausſchied, ebenſo Münſter und Köln. Im Mai 1674 erklärte das Reich den Krieg an Frankreich, was jedoch nicht hinderte, daß noch immer einige Reichsſtände, ſo Bayern und Hannover, bei der Partei des Reichsfeindes blieben; und der Kurfürſt Friedrich Wilhelm trat wieder auf den Kampfplatz. Trotzdem waren die Unternehmungen am Oberrhein für die Verbündeten wenig glücklich. Bei Sinsheim in Baden wurden die Kaiſerlichen von Turenne beſiegt (Juni 1674). Die Schlacht bei Seneff in Belgien (Auguſt 74) zwiſchen Condé und Wilhelm III. war unentſchieden. Als der Kurfürſt am Oberrhein erſchien, wurden die Franzoſen über den Fluß zurückgedrängt, doch kam es infolge der

Weigerung des kaiſerlichen Generals Bournonville zu keiner entſcheidenden Schlacht. Anfang 1675 gelang es den Franzoſen, die Deutſchen wieder über den Rhein zu drängen, und Ludwig XIV. rief die Schweden dem Brandenburger ins Land. Doch Montecuccoli ſiegte bei Saßbach über Turenne (Juni 75), der hier auch ſein Leben verlor; und die Schweden erlagen bei Fehrbellin und verloren ihre geſamten deutſchen Beſitzungen. Gerade das Unglück der Schweden machte die Franzoſen dem Frieden geneigter. Die Niederlande wurden des Krieges zuerſt müde nach manchem Mißgeſchick zu Waſſer und zu Lande. Seit 1676 verhandelte man zu Nimwegen über den Frieden. Der Kaiſer war auch nicht abgeneigt, den Krieg zu beendigen, da er in Ungarn Aufſtände zu beſtehen hatte. So ſchloſſen denn die Niederlande im Auguſt 1678 mit Frankreich unter ſehr günſtigen Bedingungen Frieden, ſie kamen ohne Gebietsabtretung davon. Einen Monat ſpäter trat auch Spanien von den Feindſeligkeiten zurück; es gab die Freigrafſchaft und einige niederländiſche Grenzorte an Frankreich ab. Im Februar 1679 ſchloſſen auch Kaiſer und Reich Frieden; Freiburg i. B., das von den Franzoſen 1677 genommen war, blieb im Beſitz der Franzoſen; des Beſatzungsrechts von Philippsburg gingen ſie verluſtig, (ſie hatten dieſe Feſtung im September 76 verloren); dagegen behielten ſie Lothringen, da der Herzog von Lothringen mit den Bedingungen, unter welchen er ſein Land wiedererhalten ſollte, nicht zufrieden war. —

Doch wie ſtand es mit dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm? Siegreich hatte er inzwiſchen die Schweden bekämpft. Auf die Kunde von ihrem Einfall, und nachdem er ſich vergewiſſert hatte, daß der Kaiſer und Holland ihn nicht in Stich laſſen würden, brach er plötzlich vom Main her auf (Mai 1675). In Magdeburg ließ er die Tore ſchließen, damit der Feind ſeine Ankunft nicht erführe. Nach zwei Tagen Raſt brach er am 23. Juni auf. Bei Rathenow drängte er ſich zwiſchen die beiden Flügel der Schweden, deren Quartiere von Havelberg bis Brandenburg ſich erſtreckten. Nun wollten die Feinde zurückgehend ſich vereinigen, dabei gerieten ſie in die ſumpfigen Gegenden des Luchs. Friedrich von Heſſen-Homburg ereilte ſie bei Fehrbellin. Des Kurfürſten Feldherrnblick erſpähte einen das Schlachtfeld beherrſchenden Hügel. Ein herrlicher Sieg ward erfochten (28. Juni 1675). So hatte

die junge brandenburgiſche Armee das bewährte ſchwediſche Heer geſchlagen: damals beſang ein elſäſſiſches Volkslied Friedrich Wilhelm als den „großen“ Kurfürſten. Ohne Bundesgenoſſen hatte die brandenburgiſche Kavallerie die ſchwediſche Übermacht beſiegt. Erſt nach dieſem Siege nahmen auch andere Mächte tätigen Anteil am Kriege gegen die Schweden, ſo die Niederlande, die Dänen und Kaiſer und Reich. Am 17. Juli erfolgte die Kriegserklärung des Reiches an die Schweden. Dänen und Niederländer waren darauf aus, die Schweden aus ihrer Machtſtellung in der Oſtſee zu vertreiben; ihre Siege zur See (1676 und 1677), an einigen nahmen auch brandenburgiſche Fregatten teil, kamen dem Kurfürſten weſentlich zuſtatten, als dieſer, von öſterreichiſchen, braunſchweigiſchen und münſterſchen Truppen unterſtützt, in Schwediſch-Pommern eindrang. Stettin mußte über ein Vierteljahr belagert werden; nach tapferer Gegenwehr ergab ſich die Stadt im Anfange 1678. Rügen wurde beſetzt (September 78), und dann auch Stralſund und Greifswald. Schwediſch-Pommern war in der Hand des Kurfürſten. Um dieſen von ihrem Lande abzuziehen, drangen die Schweden von Livland aus in Oſtpreußen ein. Der Kurfürſt eilte dorthin (Januar 1679). Um die Fliehenden zu erreichen, führte er ſeine Truppen über das Eis des friſchen und kuriſchen Haffs. Die Nachhut der Feinde wurde geſchlagen. Bis in die Nähe von Riga verfolgten die Brandenburger den Reſt. Nach dieſen glänzenden Erfolgen konnte Friedrich Wilhelm hoffen, eine anſehnliche Beute zu machen; und dieſe Hoffnung war um ſo berechtigter, als bei ſeinem Beitritt zu den Verbündeten im Jahre 1674 ausgemacht worden war, daß ohne ihn kein Friede geſchloſſen werden ſollte. Seine Bemühungen zu Nimwegen waren vergeblich. Seine Verbündeten ließen ihn im Stich; ſie fügten ſich der Forderung Ludwigs XIV., daß Schweden keinen Verluſt erleiden ſollte. Franzöſiſche Truppen beſetzten Friedrich Wilhelms rheiniſche Feſtungen. So mußte er ſich fügen. Im Frieden von St. Germain en Laye (Juni 1679) mußte er auf ſeine Eroberungen verzichten; nur ein kleines Stückchen von Schwediſch-Pommern rechts der Oder und einige ſonſtige unwichtige Vorteile errang er. Kein Wunder, daß er fortan von Unmut gegen den Kaiſer, der ihn verlaſſen, erfüllt war und einen Rächer aus ſeinen Gebeinen ſich erſehnte.

Die Reunionen.

Bald nach dem Nimweger Friedensschluß setzte Ludwig XIV. seine Räubereien fort. Er bestellte in Metz (für Lothringen), in Besançon (für die Franche Comté) und in Breisach (für Elsaß) Gerichtskammern, die untersuchen sollten, welche Gebietsstücke jemals von den in den letzten Jahrzehnten von Frankreich gemachten Eroberungen abhängig gewesen wären. Die von diesen Reunionskammern nachgewiesenen Gebiete wurden dann dem französischen Staate einverleibt (1680). Es war ein Rechtsbruch ohne Gleichen, durch den nicht nur das Reich und deutsche Reichsstände in ihrem Besitz und Recht geschädigt wurden. Das Unerhörteste jedoch war es, daß Ludwig auch Straßburg mitten im Frieden wegzunehmen wagte. Am 30. September 1681 ergab sich die einst so deutsche Stadt, verraten von einem Teile seines Rates und Domkapitels, nicht unterstützt durch das wehrlose Reich, gezwungen durch das vor seinen im Verfall begriffenen Mauern liegende französische Heer. Der Bischof Franz Egon von Fürstenberg begrüßte den französischen König am Eingange des Münsters als den Heiland, den Gott zur Erleuchtung der Heiden gesandt (Luc. 2, 29 ff). Der Münster wurde wieder katholisch. Wohl bildeten sich nach solchen Vergewaltigungen allerlei Bündnisse deutscher Reichsstände unter einander und mit dem Kaiser gegen Frankreich. Doch hinderte die Türkennot und besonders auch des großen Kurfürsten Verhalten jedes geschlossene Vorgehen. Bald nach dem Frieden von St. Germain en Laye hatte dieser im Unmute gegen den Kaiser ein Bündnis mit Frankreich geschlossen (Oktober 1679), wobei er das Versprechen gegeben, bei der nächsten Kaiserwahl dem französischen Bewerber seine Stimme zu geben; auch bezog er, wie manch anderer Reichsstand, Jahrgelder von Frankreich; im Anfange der achtziger Jahre wurden ähnliche brandenburgisch-französische Verträge geschlossen. So nahm denn auch der deutscheste der damaligen Fürsten in einer Zeit, da Ludwigs XIV. Übermut seinen Höhepunkt erreichte, eine undeutsche politische Haltung ein. Daß dem Kurfürsten die schlesischen Herzogtümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, auf die er auf Grund alter, im Jahre 1537 geschlossener Erbverträge Anspruch erhob, und das Fürstentum Jägerndorf vom Kaiser vorenthalten wurde, konnte den Riß zwischen Wien und Berlin nur noch vertiefen. So erklärt sich der wenig ehrenvolle Beschluß des Regensburger Reichstages (August 1684), Ludwig XIV. alle bis

zum 1. Auguſt 1681 geſchehenen Reunionen auf zwanzig Jahre zu überlaſſen. Ähnlich hatte Spanien Luxemburg an Frankreich auf zwei Jahrzehnte abgetreten. Erſt im Jahre 1685 änderte Friedrich Wilhelm allmählich ſeine Politik, namentlich durch das proteſtantenfeindliche Vorgehen Ludwigs XIV. veranlaßt (Potsdamer Edikt). Er näherte ſich den Niederlanden und den Schweden. Brandenburgiſche Truppen unterſtützten 1686 den Kaiſer im Türkenkriege und der Kreis Schwiebus wurde dem Kurfürſten als Erſatz für die ſchleſiſchen Herzogtümer von Leopold I. abgetreten. Im März 1686 verpflichteten ſich Kaiſer und Kurfürſt, fernere Vergewaltigungen des Reiches gemeinſam abzuwehren. Schon drohte ein neuer Streitfall ernſtere Verwickelungen zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche heraufzuführen.

Der dritte Raubkrieg (1688—1697.)

Ludwig XIV. beanſpruchte für ſeine Schwägerin, Eliſabeth Charlotte, die Schweſter des (1685) kinderlos verſtorbenen Pfalzgrafen Karl II., die Gemahlin Philipps von Orleans, den Allodialbeſitz des Pfalz-Simmernſchen Hauſes. Da bildete ſich (1686) der Augsburger Bund zwiſchen dem Kaiſer, einer Anzahl deutſcher Reichsſtände (Bayern, Kurpfalz u. a.) und oberdeutſcher Kreiſe, Schweden und Spanien. Zum wirklichen Bruch mit Frankreich kam es erſt infolge des Kölner Erzbistumsſtreites. In Köln geſchah (1688) eine zwieſpältige Wahl. Der von Frankreich unterſtützte Wilhelm von Fürſtenberg hatte die nötige Zweidrittelmehrheit des Domkapitels nicht bekommen. Papſt und Kaiſer erklärten ſich für einen bayriſchen Prinzen. Da überzog Ludwig XIV. Deutſchland mit Krieg. Seine Truppen überfielen plötzlich die Pfalz (September 1688) und beſetzten die wichtigſten Städte. Das blühende Land ſollte in eine Wüſte verwandelt werden, damit Truppendurchzüge und Kriegsführung hier unmöglich würden. Das herrliche Schloß zu Heidelberg und ein Teil der Stadt wird verbrannt (März 1689); Mannheim, Speyer mit ſeinem ehrwürdigen Dom, Worms, Oppenheim und viele andere Städte und Dörfer werden verwüſtet. Die Einwohner retten kaum ihr nacktes Leben. Angeſichts dieſer Greuel trat nunmehr halb Europa zu einer Koalition gegen Frankreich zuſammen. Die Teilnehmer an dieſer Koalitiou ſind im weſentlichen dieſelben, die ſich ſchon zum Augsburger Bund zuſammengetan hatten, nur daß jetzt noch das deutſche Reich und England beitraten. Schon im Februar 1689 erklärte das Reich

den Krieg an Frankreich, und im Mai verbündeten sich der Kaiser, Holland und Wilhelm III. von Oranien. Letzterer war die Seele des Bundes. (Er war seit Februar 1689 König von England, nachdem er mit Hilfe einer englischen Partei seinen verhaßten Schwiegervater Jakob II. vom Throne gestoßen; der große Kurfürst hatte diese Erhebung nicht mehr erlebt, er war am 9. Mai 1688 gestorben, doch noch auf dem Sterbebette hatten ihn diese oranischen Pläne beschäftigt, und brandenburgische und sächsische Truppen waren es, die am Rhein erschienen, um einem etwaigen Einfall der Franzosen in Holland zu begegnen, und die so die Landung Wilhelms III. in England ermöglichten). Der Krieg ergreift weite Gebiete. Reichstruppen nehmen Mainz ein, dessen Erzbischof den Franzosen die Tore geöffnet hatte. Bonn wird von den Truppen Friedrichs III. von Brandenburg belagert und erobert. Bei Fleurus in den Niederlanden erringen die Franzosen (Juli 1690) einen Sieg; Mons (1691) und Namur (1692) fallen in ihre Hände. Inzwischen hat Wilhelm von England Jakob II., der sich von Frankreich nach Irland begeben, am Boynefluß besiegt (1690) und die französische Flotte bei La Hogue (1692 im Mai) geschlagen. Bei Steenkerken in der Nähe von Brüssel wird er zurückgedrängt (1692 im August), sodaß er Namur nicht entsetzen kann; auch die Schlacht bei Neerwinden (1693) geht für ihn verloren. In demselben Jahre kommt Heidelberg zum zweiten Male in die Gewalt der französischen Horden und wird jetzt bis auf den Grund zerstört; auch die der Pfalz benachbarten Gebiete werden verwüstet. Allmählich wird aber doch dem Vorwärtsdrängen der Feinde Einhalt getan; die Reichstruppen unter Ludwig von Baden drängen dieselben über den Rhein zurück. Namur wird von Wilhelm erobert (1695). Die Kriegsmüdigkeit wächst. Frankreich ist finanziell erschöpft. Die Aussicht auf die Eröffnung der spanischen Erbfolgefrage begünstigt den Wunsch nach Einstellung der Feindseligkeiten. Der Kaiser war den ganzen Krieg über durch die türkischen Händel in Anspruch genommen. In Ryswick, einem Schlosse bei Haag, wird der Friedenskongreß eröffnet. Frankreich versteht die Verbündeten zu trennen. Im September 1697 kam der Friede zwischen England, Holland, Spanien und Frankreich zustande: Frankreich erkennt Wilhelm als König von England an, Spanien erhält Luxemburg zurück. Im Oktober schloß sich dann auch der Kaiser und das

Reich an: Straßburg bleibt französisch; Freiburg und Breisach werden wieder österreichisch; Philippsburg und Kehl werden an das Reich abgetreten; die Reunionen gibt Ludwig zurück; pfälzisches Gebiet kommt nicht an Frankreich; auch Lothringen fällt seinem rechtmäßigen Besitzer zu. Die Ryswicker Klausel, an deren Zustandekommen die jetzt (nach 1685) katholische Kurpfalz (Pfalz-Neuburg) stark beteiligt ist, sichert den durch die Reunionen eine Zeit lang unter französischer Herrschaft befindlichen katholischen Untertanen ihren Glauben; dem Protestantismus geschah durch diese Klausel kein geringer Abbruch.

Ludwig XIV. war zum ersten Male vor seinen Gegnern zurückgewichen.

Leopold I. Zweiter Türkenkrieg (1683—1699.)

Zu gleicher Zeit nahmen auch die Türkenkriege ein für Habsburg günstiges Ende. Das ganze achte Jahrzehnt hindurch hatte Leopold I. mit ungarischen Aufständen zu tun, die um so gefährlicher waren, als die Aufständischen sich mit Siebenbürgen, Polen und Frankreich verbunden hatten. Ganz besonders flammte der Aufruhr auf, als Emmerich Tököly an die Spitze trat und sich mit dem Sultan (April 1682) verband, der ihn zum Fürsten von Ungarn machte. Der Großvezier Kara Mustapha hatte mit den Polen und Russen unglückliche Kriege geführt und hoffte nun auf Siege in einem Kampfe mit den Habsburgern. Gewaltige Schwärme führte er heran. Der Kaiser fand Bundesgenossen im Papste, in den Polen, beim Reiche. Ludwig XIV. stand in einem geheimen Bündnisse mit den Türken. Im Juli 1683 erschienen die Türken vor Wien. Der Kaiser hatte kurz vorher die Stadt verlassen. Rüdiger von Starhemberg verteidigte sie zwei Monate hindurch heldenmütig. Im Augenblick der höchsten Not kamen die Heere der Verbündeten heran: Karl von Lothringen, der soeben Tököly bei Preßburg besiegt und sich sodann mit den Polen vereinigt hatte, mit den kaiserlichen Truppen; Kreistruppen aus Franken und Schwaben; Max Emanuel von Bayern mit 10 000 Bayern; Johann Georg III. von Sachsen mit einer gleichen Anzahl Sachsen; Johann Sobiesky von Polen mit polnischen Truppen. Brandenburgische Hilfe hatte Leopold ausgeschlagen; doch stießen nach der Schlacht bei Wien an 1000 Brandenburger zum Heere Sobieskys. Diese vereinten, an Zahl hinter den türkischen Schwärmen noch weit zurückstehenden Truppen bezwangen am 12. September 1683 am Kahlenberge den

Feind. Von nun an begann Leopold I. den Angriffskrieg. Die „heilige Liga" zwischen dem Papste, Venedig, Polen und dem Kaiser beschloß, die Türken nicht bloß an der Donau anzugreifen. Im Jahre 1686 fiel Ofen, hier kämpften auch Brandenburger und Sachsen. Das Blutbad von Eperies (1687) räumte unter dem ungarischen Adel auf; doch suchte unmittelbar darauf Österreich durch politische und religiöse Zugeständnisse die Ungarn zu versöhnen, während ein ungarischer Reichstag (1688) sich für das erbliche Regiment der Habsburger in Ungarn erklärte. In demselben Jahre trat auch Siebenbürgen unter österreichische Oberhoheit. Max Emanuel von Bayern nahm im gleichen Jahre Belgrad. Deutsche Truppen drangen (1688 und 1689) bis tief nach Serbien hinein. Dann kam noch einmal ein Rückschlag. Die Türken gewannen (1690) das wichtige Belgrad wieder. Mit Mühe wurden sie das Jahr darauf bei Salankemen bei Belgrad von Ludwig von Baden zurückgehalten. Nach einer lässigeren Kriegsführung auch von seiten der Kaiserlichen, die von 1695—1697 von Friedrich August (dem Starken) von Sachsen befehligt wurden, drohte ein erneuter Ansturm der Türken die Eroberungen rückgängig zu machen; doch der tapfere und geniale Prinz Eugen von Savoyen griff sie bei Zenta an der Theiß in dem Augenblicke an, da ein Teil derselben schon über den Fluß gegangen war. Der Sieg war entscheidend. Der Friede von Karlowitz (1699) machte die Österreicher zu Herren von Siebenbürgen, Ungarn und Slavonien; nur das Banat blieb noch türkisch. Auch Polen und Venedig bekamen ansehnliche Gebiete. Österreich wuchs durch diese Erfolge zu einer europäischen Großmacht heran; je mehr es freilich den Schwerpunkt seiner Politik nach dem Osten verlegte, desto mehr wuchs es aus Deutschland heraus.

Der spanische Erbfolgekrieg (1701—1714).

Noch einmal wurde Kaiser Leopold I. in einen Krieg mit Frankreich verwickelt, in den spanischen Erbfolgekrieg (1701 bis 1714). Der schon lange erwartete Tod Karls II. von Spanien, des letzten Regenten der spanisch-habsburgischen Linie, trat endlich am 1. November 1700 ein, und damit wurde eine Erbschaft von gewaltigem Umfange frei: außer Spanien halb Italien, die spanischen Niederlande und der große Kolonialbesitz. Kein Wunder, daß Gesamteuropa um des europäischen Gleichgewichts willen ein Interesse an der Frage hatte, was aus dem Erbe werden sollte. Die

Seemächte wünſchten, um ihre Stellung zur See beſorgt, am liebſten eine Teilung und ſchloſſen auch dahingehende Verträge mit Ludwig XIV. ab. Der kinderloſe Karl II. hatte zuerſt daran gedacht, einen Sohn des Kurfürſten Max Emanuel von Bayern zum Univerſalerben einzuſetzen; dieſer war der Enkel des Kaiſers Leopold I. und der zweiten Schweſter Karls II.; ihr war das Erbrecht ausdrücklich gewährleiſtet, während Ludwigs XIV. Gemahlin, wie ſchon beim erſten Raubkriege erwähnt, Verzicht geleiſtet hatte. Als jedoch jener bayriſche Prinz ſtarb (Febr. 1699), beſtimmte der Erblaſſer ganz im Sinne der Spanier, um das Erbe nicht zu teilen, den Enkel Ludwigs XIV., Philipp von Anjou zum Geſamterben. Der König von Frankreich erkannte das Teſtament an; der Kaiſer verwarf es. Mit dem Kaiſer verbanden ſich England und Holland zur „großen Allianz" im September 1701; dabei wurde verabredet, daß Öſterreich Mailand, Neapel, Sicilien und Belgien, die beiden Seemächte das amerikaniſche Kolonialgebiet bekommen ſollten. Auch dieſes Mal war Wilhelm III. Ludwigs erklärter Feind; er verſtand es, das engliſche Parlament zum Kriege gegen die Bourbonen zu beſtimmen. England wurde auch dadurch von Ludwig gereizt, daß dieſer Jakob III., den Sohn des 1688 geſtürzten Jakob II., anerkannte, während das engliſche Parlament beſchloſſen hatte, daß nach dem Tode der Prinzeſſin Anna (der Schwägerin Wilhelms III.), vorausgeſetzt, daß dieſe ohne Kinder ſtürbe, das Haus Hannover in England zur Regierung kommen ſollte; die Kurfürſtin Sophie von Hannover war nämlich die Tochter des Winterkönigs und der Eliſabeth von England. Der Kurfürſt Friedrich III. von Brandenburg, eine Anzahl anderer Reichsſtände namentlich am Rhein und in Oberdeutſchland traten ebenfalls auf ſeite des Kaiſers; im September 1702 wurde auch der Reichskrieg beſchloſſen. Bayern und Köln, wo damals noch der 1688 eingeſetzte Bruder des Kurfürſten von Bayern regierte, ließen ſich durch Ludwig gewinnen[1]), Max Emanuel durch die Ausſicht auf die belgiſche Königskrone und das deutſche Kaiſertum; außerdem noch Viktor Amadeus von Savoyen, der Schwiegervater Philipps von Anjou, durch die Hoffnung auf den Erwerb des weſtlichen Mailand. Auch der Papſt Klemens XI. trat zu Frankreich

[1]) Vgl. Sz. 18c., 18d., 69.

über. (Schweden war mit dem nordiſchen Kriege beſchäftigt). So entzündete das ſpaniſche Erbe einen europäiſchen Krieg. Der Krieg ſelbſt wurde in den Niederlanden, in Oberdeutſchland, in Oberitalien und in Spanien geführt. Im Jahre 1701 drang Eugen von Savoyen ſiegreich über die Etſch gegen die Franzoſen vor, doch verlor er das Jahr darauf einen Teil des eroberten Gebietes wieder. Als die Bayern, gegen die das Reichsheer unter Ludwig von Baden nicht viel hatte ausrichten können — ein franzöſiſches Heer unter Villars war über den Schwarzwald nach Bayern gezogen (1703) — durch Tirol den Franzoſen in Italien die Hand reichen wollten (1703), wurden ſie durch einen Aufſtand der Tiroler zurückgeworfen. Niederländer und Preußen kämpften in den erſten Jahren am Niederrhein, der berühmte engliſche Feldherr Marlborough übernahm dann hier die Führung; das Lüttichſche und Kölniſche Gebiet wurde ſo wenigſtens behauptet. Die Entſcheidung fiel erſt im Jahre 1704 in Oberdeutſchland infolge der Vereinigung der beiden größten Feldherren ihrer Zeit, des Herzogs Marlborough und des Prinzen Eugen. Zunächſt ſiegte Eugen zuſammen mit Ludwig von Baden am Schellenberge bei Donauwörth (Juli 1704), dann Eugen im Bunde mit Marlborough bei Höchſtädt oder Blindheim über Bayern und Franzoſen im Auguſt. Dadurch kam Oberdeutſchland in die Gewalt der Kaiſerlichen. Ein gefährlicher Aufſtand des bayriſchen Landvolks gegen die Kaiſerlichen wurde blutig niedergeſchlagen (1705). Kaiſer Joſeph I., der Sohn und Nachfolger Leopolds I., ächtete den Erzbiſchof von Köln und den Kurfürſten von Bayern. In Oberitalien wurde der entſcheidende Schlag im Jahre 1706 geführt; hier war der Herzog von Savoyen (1703) zur kaiſerlichen Partei übergegangen, weil Ludwig XIV. mit der Erfüllung ſeines Verſprechens zögerte; bei Turin ſiegten Prinz Eugen und Viktor Amadeus über die Franzoſen (7. September), ein Ehrentag für die preußiſchen Truppen unter Leopold von Deſſau. Turin wurde frei, und nun nahmen die Kaiſerlichen bald auch von dem ſpaniſchen Gebiet in Italien Beſitz. Gleichzeitig ſiegte Marlborough bei Ramillies in Belgien über Franzoſen und Bayern; ſo gerieten die ſpaniſchen Niederlande in die Hand der Verbündeten. Einige Fortſchritte machten darauf auf dieſem Kriegsſchauplatze die Gegner; doch der erneuten Vereinigung Marlboroughs und Eugens erlagen ſie von neuem bei Oudenarde an der Schelde (1708).

Kaiſer Joſeph I., 1705—1711.

Infolge dieſer Niederlagen war Ludwig XIV. zum Nachgeben bereit; das deutſche Reich hätte damals zu ſeinem Beſitzſtand von 1648 wieder gelangen können: da überſpannten die Verbündeten ihre Forderungen; verlangten ſie doch ſogar von Ludwig XIV., daß er bei der Vertreibung ſeines Enkels Philipp, der ſich in Spanien gegen den Erzherzog Karl, den zweiten Sohn des Kaiſers Leopold, behauptet hatte, behilflich ſein ſollte. So zerſchlugen ſich die Verhandlungen. Noch erfochten die Alliierten im September 1709 einen Sieg bei Malplaquet über die Franzoſen. Dann aber veränderte ſich die politiſche Situation. In England neigte jetzt die Königin Anna (1702—1714) zum Frieden. Ihre Freundin und Beraterin, die Herzogin Marlborough, fiel in Ungnade; das Miniſterium wechſelte; der Herzog wurde vom Kriegsſchauplatz abgerufen (Anfang 1712). Dazu kam, daß im April 1711 Kaiſer Joſeph I. ſtarb, und nun wurde ſein Bruder Karl VI. Kaiſer, derſelbe, der das ſpaniſche Erbe bekommen ſollte, ſodaß nun doch wieder die Gefahr einer habsburgiſchen Univerſalmonarchie ſich erhob. So begann England mit Frankreich zu unterhandeln. In Utrecht wurde zwiſchen den Verbündeten (außer Kaiſer und Reich) und den Franzoſen eine Teilung vereinbart: Philipp von Anjou bekommt Spanien und die Kolonien, doch darf Spanien und Frankreich nie verbunden werden; Mailand, Neapel, Sardinien und Belgien fallen an Öſterreich, das weſtliche Mailand und Sicilien an Savoyen, (Öſterreich und Savoyen haben ſpäter Sardinien und Sicilien umgetauſcht); England erhält Gibraltar und Minorka, von Frankreich Neufundland, Neubraunſchweig und Neuſchottland; Holland u. a. einige Feſtungen in Belgien; Preußen aus der oraniſchen Erbſchaft (Friedrich III. war der Sohn der Luiſe Henriette von Oranien) Mörs und Lingen, Neuchâtel und Valengin, dazu das Oberquartier Geldern. Köln und Bayern werden wiederhergeſtellt. Dieſem zu Utrecht (1713) geſchloſſenen Vertrage ſtimmte Öſterreich im Frieden von Raſtatt (März 1714) und das Reich im Frieden von Baden im Aargau (Sept. 1714) zu. Nur Freiburg, Breiſach und Kehl mußte Frankreich an das Reich zurückgeben. Immerhin wurde durch den ſpaniſchen Erbfolgekrieg Frankreichs Vorherrſchaft gebrochen. Öſterreich hatte reichen Landgewinn davongetragen, doch mußten dieſe neuen Erwerbungen das Verhältnis Öſterreichs zum deutſchen Reiche noch mehr lockern.

Kaiſer Karl VI. (1711—1740.)

Inzwiſchen waren auch im nordiſchen Kriege die Intereſſen Deutſchlands vernachläſſigt worden.

Der nordiſche Krieg (1700—1721.) Auf die weſentlich in auswärtigen Beſitzungen beruhende Machtſtellung Schwedens waren die benachbarten Mächte ſchon immer eiferſüchtig. Das unter Peter dem Großen (1682—1725) mächtig aufſtrebende Rußland ſuchte die Oſtſee zu erreichen. Mit Dänemark ſtand Schweden von jeher auf geſpanntem Fuße; die herzogliche Linie Gottorp war mit der königlich däniſchen verfeindet und ſuchte bei Schweden Schutz. In Polen wurde (1697) Friedrich Auguſt I. von Sachſen zum Könige erhoben, nachdem er zum katholiſchen Glauben übergetreten war; er verſprach den Polen, das in der Hand der Schweden befindliche Livland an Polen zu bringen. In ſeiner Eigenſchaft als Kurfürſt von Sachſen — Polen trat dem Kriegsbündnis erſt nach dem Einfalle der Schweden in Polen (1701) bei — verband ſich Auguſt der Starke mit Dänemark zum Angriff gegen Schweden (1699), der Zar Peter ſchloß ſich an: gerade damals mochten ſie die Gelegenheit für günſtig erachten, da in Schweden ein ganz junger Fürſt Karl XII. (1697 bis 1718) zur Regierung gekommen war. Doch mit überraſchender Schnelligkeit griff der feurige König plötzlich die Dänen an und nötigte ſie im Frieden von Travendal (1700), von dem Bündnis mit Sachſen und Rußland abzulaſſen und den Herzog von der gottorpiſchen Linie nicht weiter zu behelligen. Jetzt galt es, die beiden anderen Gegner, Peter und Auguſt, die ſich auf die Oſtſeeprovinzen geſtürzt hatten, zurückzuweiſen. Noch im Jahre 1700 beſiegte er bei Narwa die Ruſſen und eilte nun nach Polen. Glänzende Siege erfocht er hier bei Kliſſow (1702) und Pultusk (1703). Auguſt der Starke mußte Polen verlaſſen, und Stanislaus Lesczynski wurde von Karl zum polniſchen Könige gemacht (1704). Bei Frauſtadt (1706) ſchlugen die Schweden die Sachſen und drangen nun in Schleſien und Sachſen ein. Im Frieden von Altranſtädt (1706) verzichtete Auguſt auf die polniſche Königskrone. Um die Schweden von einer Vereinigung mit den Franzoſen abzuhalten, kam der Kaiſer ihnen (1707) entgegen und ſicherte den Schleſiern Religionsfreiheit zu. Nun beſchloß Karl XII. ins Innere Rußlands einzufallen. Peter hatte indes in den Oſtſeeprovinzen Fortſchritte gemacht; im Mai 1703 hatte er den Grund zu der Stadt Petersburg legen können, Eſthland, Livland, Ingermanland

waren von ihm erobert worden. Jetzt besiegte er auch noch Karl XII. (1709) bei Pultawa, das die Schweden belagerten. Damit war der schwedischen Vorherrschaft der Todesstoß versetzt. Karl rettete sich nach der Türkei; die Türken ließen sich von ihm zum Kriege gegen Rußland bewegen, sie bekämpften Peter und zwangen ihn zu einem für ihn ungünstigen Frieden (1713). Karl blieb noch bis 1714 bei den Türken, schließlich ein Gefangener derselben. Seine lange Abwesenheit machten sich seine Gegner zunutze. Sachsen und Dänen verbanden sich wieder; August fand in Polen wieder Anerkennung. Rußland schritt in der Eroberung der Ostseeprovinzen fort, es versprach denselben, ihre Verfassung unangetastet zu lassen. Ein russisches Heer drang gar in Schwedisch-Pommern ein. Die Dänen hatten es auf Bremen und Verden abgesehen. Endlich trat auch Friedrich Wilhelm I. von Preußen, des Kurfürsten Friedrichs III. Sohn und Nachfolger, auf den Plan. Schon war Stettin von Sachsen und Russen besetzt (1713), da erreichte er es, daß ihm Vorpommern vorläufig anvertraut wurde. Erst als dann der aus der Türkei endlich zurückkehrende Karl XII. die Auslieferung Vorpommerns von ihm verlangte, schlug sich Friedrich Wilhelm zu Schwedens Feinden (1715). Stralsund wurde eingenommen, mit Mühe entkam Karl in sein Land. Im weiteren Verlaufe mischten sich auch noch England, Holland, Frankreich und Österreich in den Krieg ein, um zu vermitteln. Von deutschen Staaten griff auch Hannover ein. Der Tod Karls XII. vor der dänisch-norwegischen Festung Friedrichshall (1718) machte die Bahn zu den Friedensunterhandlungen frei. Hannover bekam Bremen und Verden; im Stockholmer Frieden (Febr. 1720) erhielt Preußen Vorpommern bis zur Peene, Usedom und Wollin; im Nystädter Frieden (1721) verzichtete Schweden zugunsten Rußlands auf Livland, Esthland, Ingermanland und Karelien; nur Wismar, Rügen und ein kleiner Teil von Vorpommern blieben noch schwedisch; Dänemark bereicherte sich namentlich auf Kosten der Gottorper. So kam Deutschland wieder in den Besitz des größten Teiles seiner 1648 an Schweden verlorenen Gebiete. Schweden trat von seiner Vorherrschaft zurück. Rußland begann eine größere Rolle zu spielen. —

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg (1688—1713); als König Friedrich I. (1701—1713.)

In der brandenburgisch-preußischen Geschichte müssen wir noch einmal bis in die letzten Lebensjahre des großen Kurfürsten zurück-

greifen. Friedrich Wilhelm I. lebte in seiner letzten Zeit nicht im besten Einvernehmen mit seinem Sohne Friedrich, hauptsächlich deshalb, weil er in seinem Testamente (1680) auch den Söhnen aus seiner zweiten Ehe Landbesitz allerdings unter der Oberhoheit des älteren Bruders, aber doch mit gewissen Hoheitsrechten, zugedacht hatte. Zur Regierung gekommen, hat sich Kurfürst Friedrich III. mit seinen Brüdern durch Geldzahlungen abgefunden. Als im Jahre 1686 der große Kurfürst den Kreis Schwiebus als Entschädigung für die vorenthaltenen schlesischen Herzogtümer bekam, versprach der Kurprinz insgeheim die Rückgabe von Schwiebus; dafür wollte ihm der Kaiser bei der Nichterfüllung der erwähnten testamentarischen Bestimmungen seines Vaters nicht hinderlich sein; und in der Tat hat Friedrich III. (1695) den Kreis zurückerstattet, ohne doch auf die schlesischen Ansprüche zu verzichten. In der äußeren Politik folgte er anfangs den Spuren seines Vaters, so sahen wir ihn im dritten Raubkriege auf seiten der Gegner Frankreichs stehen; doch bei anderen Gelegenheiten der auswärtigen Politik zeigte er sich seinem großen Vater wenig ähnlich, so im nordischen Kriege. Das Hauptbestreben dieses für äußeren Prunk so sehr eingenommenen Fürsten war auf die Erwerbung der Königskrone gerichtet; er mochte hinter anderen Fürsten Deutschlands, die damals eine Königskrone erwarben oder Aussicht hatten, eine solche zu erwerben, nicht zurückstehen. Der ein paar Wochen nach dem Tode Karls II. von Spanien zwischen Wien und Berlin verabredete „Krontraktat" verschaffte dem Kurfürsten die Zustimmung des Kaisers zur Standeserhöhung und verpflichtete ersteren, dem Kaiser ein Heer von 8000 Mann im spanischen Erbfolgekriege zur Verfügung zu stellen. Am 18. Januar 1701 setzte der Kurfürst in Königsberg mit eigener Hand sich und seiner Gemahlin die Krone aufs Haupt; zwei evangelische Geistliche nahmen die Salbung vor. Von nun an nannte er sich „König in Preußen". Am Tage zuvor hatte er den schwarzen Adlerorden gestiftet. Es war wesentlich, daß die Brandenburger in einem deutschen Lande die Königswürde erlangten, anders als der Kurfürst von Sachsen oder von Hannover: die neue Würde entfremdete ihn nicht den deutschen Verhältnissen. Von den meisten europäischen Mächten ist er bald anerkannt; der Papst Klemens XI. legte Verwahrung ein. Friedrich der Große hat den Vorgang vom 18. Januar hinsichtlich der Beweggründe

als ein Werk der Eitelkeit bezeichnet, doch habe sein Großvater seinen Nachkommen sagen wollen: ich habe euch einen Titel erworben, zeigt euch dessen würdig! Ich habe den Grund zu eurer Größe gelegt, an euch ist's, das Werk zu vollenden!

Friedrich III. war auch ein Förderer von Kunst und Wissenschaft. Die Universität Halle wurde 1694, die Akademie der Wissenschaften in Berlin 1700 gestiftet; um die Gründung der letzteren hat sich des Kurfürsten geistreiche, mit Leibniz befreundete Gemahlin Sophie Charlotte von Hannover besonders verdient gemacht. Damals entstand auch das Zeughaus in Berlin, von Schlüter erbaut, der auch das Denkmal des großen Kurfürsten in Berlin schuf.

In Sachen der Rechtspflege ist von Wichtigkeit, daß Friedrich III. für alle seine Territorien das Privilegium de non appellando erwarb[1]); für das Gebiet der Staatsverwaltung ist die Errichtung der Hofkammer[2]) und die „Instruktion für die Kriegs- und Steuer-Kommissarien“[3]) von Bedeutung.

Die glanzvolle Regierung Friedrichs III. kostete viel Geld. So lange Danckelmann der oberste Berater des Kurfürsten war, befanden sich die Staatsfinanzen noch in Ordnung, doch Danckelmann wurde (1697) gestürzt. Unter seinem Nachfolger, dem gewissenlosen Kolbe von Wartenberg, ging es mit den Finanzen rapide bergab. Auf Veranlassung des Kronprinzen wurde dem Unwesen schließlich ein Ende gemacht; Wartenberg wurde 1711 entlassen. Es war von Segen für den brandenburgisch-preußischen Staat, daß der Sohn Friedrichs III. ein ganz anderer Charakter als der Vater war. —

Friedrich Wilhelm I. von Preußen war ein Finanzgenie und ein Muster der Sparsamkeit. Er verstand es, die Einnahmen des Staates ganz außerordentlich zu steigern. Namentlich die Domänen, die auf eine bestimmte Zeit verpachtet wurden, brachten reiche Erträge; die königlichen Domänen wurden zu fiskalischen gemacht; viele neue Güter wurden angekauft. Die Kontribution wurde besser geregelt, die Accise überall eingeführt und scharf

Friedrich Wilhelm I. von Preußen (1713—1740.)

---

[1]) Vgl. Sz. 114 c.
[2]) Vgl. Sz. 179 a und b.
[3]) Vgl. Sz. 180.

beaufſichtigt,[1]) der Lehnsdienſt durch eine Lehnsabgabe abgelöſt.[2]) Obgleich Friedrich Wilhelm für die Landeswohlfahrt große Ausgaben machte, konnte er doch ſeinem Nachfolger acht Millionen Taler hinterlaſſen. Beſonders viel Koſten verurſachte ihm das Militär; ihm galt ſeine Vorliebe. Für die „langen Kerle" konnte er unverhältnismäßig hohe Summen zahlen. Seine Werber wußten oft genug auf unerlaubte Weiſe die langen Kerle zu gewinnen. Das preußiſche Heer hat unter dieſem Soldatenkönig und ſeinem Freunde, dem Fürſten Leopold von Deſſau, ſeine muſterhafte Ausbildung und Disciplin empfangen; es wurde an Exaktheit und Schnelligkeit im Schießen (eiſerner Ladeſtock!) und an den gleichmäßigen Taktſchritt gewöhnt. Die z. t. barbariſche Behandlung der Soldaten erklärt ſich aus dem oft wenig zuverläſſigen Material. Das Kantonreglement von 1733[3]) legte den Grund zu einem nationalen, aus beſſerem Material beſtehenden Heere. Auch das preußiſche Offizierkorps, das ſich weſentlich aus dem preußiſchen Adel zuſammenſetzte, hat Friedrich Wilhelm geſchaffen, er verſtand es, demſelben eine monarchiſche Geſinnung einzuflößen. Bis auf 80000 Mann hat er das Heer vermehrt; ſo hat er ſeinem Sohne die Möglichkeit gegeben, die ſchleſiſchen Kriege zu führen. Und noch auf einem anderen Gebiete war der König Meiſter, auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Hierher gehört die Errichtung des Generalfinanzdirektoriums (1718)[4]) und des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirektorii (1722)[5]); eine Neuordnung der Verwaltung, die in der Folge nur wenig ausgebaut zu werden brauchte. Wie der König an ſich ſelber die höchſten Anforderungen ſtellte, ſo auch an ſeine Beamten. Er duldete keinerlei Läſſigkeit und Unredlichkeit. Wehe dem, der nicht treu und gewiſſenhaft vor ſeinem ſcharfen, prüfenden Auge erfunden wurde! Der Stock brachte ihn zur Raiſon! So iſt Friedrich Wilhelm auch der Schöpfer des preußiſchen Beamtentums geworden. In handelspolitiſcher Beziehung ſtand er noch auf dem Standpunkte des Merkantilismus.[6])

---

[1]) Vergl. Sz 329. —
[2]) Vergl. Sz. 165a und 165b. —
[3]) Vergl. Sz. 266a. —
[4]) Vergl. Sz. 179c. —
[5]) Vergl. Sz. 181, 170, 168, 329, 331.
[6]) Vergl. Sz. 128 (329). —

Der Binnenhandel wurde durch Ordnung des Zollwesens gehoben. Die Kolonien gab er auf. Wie sein Großvater ließ er sich den Straßenbau und die Hebung des Gewerbes und der Landwirtschaft angelegen sein. Fremde Ansiedler wurden ins Land gezogen; den um ihres evangelischen Glaubens willen vertriebenen Salzburgern (1732) öffnete der fromme, auch in seinem Privatleben im Gegensatz zu anderen Fürsten seiner Zeit untadelige, duldsame König sein Land: das durch die Pest (1709/10) fast entvölkerte Ostpreußen nahm viele Salzburger auf. Sumpfiges Land wurde trocken gelegt. Das Los der Bauern besserte sich wenigstens auf den königlichen Domänen. Für Kunst und Wissenschaft tat der sparsame, nüchtern praktische Fürst sehr wenig; aber der Volksschulunterricht, für den Friedrich III. fast nichts geleistet, fand seine Förderung, auch durch Einführung der Schulpflicht (1717).[1]) In der auswärtigen Politik suchte Friedrich Wilhelm das von seinem Vater Versäumte nachzuholen, indem er sich am nordischen Kriege beteiligte. Im übrigen hat er sich zumeist zu sehr an Österreich angeschlossen. Eine Entfremdung von Österreich fand erst dann statt, als er merkte, daß der Kaiser ihm zu der Erwerbung der jülich-bergischen Gebiete kaum aufrichtig behilflich sein würde. Unter der äußeren Rauheit seines Wesens und unter dem schroffen Absolutismus, mit dem Friedrich Wilhelm I. regierte, hat mancher zu leiden gehabt; doch im letzten Grunde konnte ein solcher preußischer Absolutismus, der die Wohlfahrt des Staates fest im Auge hatte, dem Lande nur zugute kommen. —

Aus der Zeit Kaiser Karls VI. (1711—1740.) Türkenkriege. Polnischer Erbfolgekrieg. Pragmatische Sanktion.

Während der nordische Krieg noch im Gange war, geriet Österreich mit den Türken in einen neuen Krieg. Die Türken hatten Venedig angegriffen, Morea erobert; dadurch sah sich auch Österreich gefährdet. Prinz Eugen trat ihnen entgegen und schlug sie bei Peterwardein (1716). Freiwillige aus dem Reiche unterstützten die Österreicher; Belgrad wurde erobert (1717). Der Friede von Passarowitz (1718) brachte die Habsburger in den Besitz des Banates, eines Teiles von Serbien mit Belgrad und des Landes bis zur Aluta. Dieser Friede wurde darum so schnell geschlossen, weil Spanien Sardinien und Sicilien mit Krieg überzogen hatte. Zur Aufrechterhaltung des im Utrechter Frieden festgelegten Besitz-

[1]) Vergl. Sz 143 b. —

ſtandes gingen Öſterreich, Frankreich, Holland und England die Quadrupelallianz (1718) ein: Spanien mußte ſich mit der Ausſicht auf Parma-Piacenza und Toskana begnügen; nach dem bald zu erwartenden Ausſterben der dort regierenden Häuſer ſollten Philipps V. von Spanien Söhne zweiter Ehe dieſe Gebiete bekommen. Damals geſchah auch der Umtauſch Sardiniens und Siciliens zwiſchen Savoyen und Öſterreich. — Weniger günſtig geſtaltete ſich der Türkenkrieg Rußlands und Öſterreichs in den Jahren 1735—1739. Rußland hatte mit der Türkei einen Krieg begonnen. Das damals mit Rußland verbündete Öſterreich griff in den Krieg mit ein; doch ſeine Unternehmungen waren unglücklich. Belgrad wurde von den Türken (1739) belagert. Schnell wurde der Frieden von Belgrad geſchloſſen. Das im Frieden von Paſſarowitz Eroberte ging faſt ganz wieder verloren. Nur das Banat wurde behauptet.

Für Öſterreich verluſtvoll war auch der polniſche Erbfolgekrieg (1733—1735). Friedrich Auguſt von Sachſen-Polen ſtarb 1733. Um die polniſche Krone ſeinem Hauſe zu erhalten, hatte der Kurfürſt Friedrich Auguſt von Sachſen ſeinen Sohn, den Kurprinzen gleichen Namens, zur katholiſchen Kirche übertreten laſſen. Doch der einſt von Karl XII. von Schweden zum Könige von Polen erhobene Stanislaus Lesczynski, der Schwiegervater Ludwigs XV. von Frankreich, wurde gewählt. Nachher wurde freilich von der Gegenpartei die Wahl Friedrich Auguſts von Sachſen mit Hilfe Rußlands durchgeſetzt. Die polniſche Erbfolgefrage teilte ganz Europa in zwei Hälften, nur die Seemächte blieben unbeteiligt. Auf die Seite Lesczynskis trat Frankreich, Spanien und Savoyen-Sardinien; auf die Seite ſeines Gegenkandidaten Öſterreich (das ſich dafür von Sachſen die Anerkennung der „pragmatiſchen Sanktion", d. h. die Zuſtimmung zur Nachfolge der Maria Thereſia, der Tochter Karls VI., in Öſterreich verſprechen ließ), das Reich (doch ſchloſſen ſich einige Reichsſtände, ſo auch Bayern und Köln, aus), Rußland, dem Sachſen bezüglich Livlands und Kurlands Zuſagen machen mußte. Friedrich Wilhelm I. von Preußen war erbötig, gegen bindende Verpflichtungen des Kaiſers in der bergiſchen Frage mit einer über ſein Reichskontingent hinausgehenden beſonderen Hilfe den Verbündeten beizutreten; doch ſträubte ſich der Kaiſer dagegen. Der Krieg wurde im Oſten, am

Rheine und in Italien geführt. Stanislaus hielt ſich eine Zeitlang in Danzig; die Stadt mußte ſich den Ruſſen und Sachſen ergeben; ganz Polen wurde von den letzteren beſetzt. Aber am Rhein verlief die Sache anders: hier nahmen die Franzoſen Lothringen (1733), auch Kehl, Trier, Philippsburg, das Prinz Eugen vergebens zu entſetzen ſuchte. Und auch in Italien waren die Franzoſen und ihre Verbündeten ſiegreich. So bequemte ſich Öſterreich zu dem ungünſtigen Frieden von Wien (1735), dem ſpäter auch ſeine Verbündeten beitraten: Friedrich Auguſt von Sachſen bekam Polen als König Auguſt III.; Leszynski Lothringen mit der Beſtimmung, daß dieſes Land nach ſeinem Tode an Frankreich fallen ſollte; im Jahre 1766 wurde denn auch Lothringen franzöſiſch, ein ſchmerzlicher Verluſt für das Reich; Franz Stephan von Lothringen, der ſich ſpäter mit Maria Thereſia vermählte, ſollte nach dem Ausſterben der Mediceer in Toskana dieſes Land erhalten; für Spanien wurde aus den im Frieden von Raſtatt (1714) an Öſterreich gekommenen italieniſchen Beſitzungen, Neapel und Sizilien, eine Sekundogenitur geſchaffen; Sardinien erhielt einen Teil der öſterreichiſchen Lombardei; Parma und Piacenza fielen an Habsburg; die pragmatiſche Sanktion wurde von Frankreich anerkannt.

Um dieſes letzte Ziel drehte ſich Karls VI. ganze Politik. Im Jahre 1713 verordnete der Kaiſer in der pragmatiſchen Sanktion, daß im Falle des Erlöſchens der männlichen Linie der Habsburger zunächſt ſeine Töchter und ihre Nachkommen die geſamten habsburgiſchen Länder erben und daß erſt nach dem Abgange dieſer Linie Joſephs I. Töchter erbberechtigt werden ſollten. Leopold I. hatte einſtens umgekehrt für denſelben Fall den Töchtern Joſephs I. vor denen ſeines zweiten Sohnes in ſeinem Teſtamente den Vorzug gegeben. Die Frage wurde brennend, als im Jahre 1716 Karls VI. einziger Sohn ſtarb. Es galt, die Anerkennung der Mächte für die neue Erbfolgeordnung zu gewinnen. Mannigfaltig wechſelten die Verträge in dieſer Angelegenheit. So trat z. B. Preußen, das 1725 mit Frankreich und England gegen die Sanktion ein Bündnis geſchloſſen, im Vertrage von Wuſterhauſen (1726) auf die Seite des Kaiſers, gegen das Verſprechen ſeiner Hilfe in der jülich-bergiſchen Frage. Es gelang allmählich dem Kaiſer, die Zuſtimmung der maßgebenden Mächte zu erlangen, ſo Englands, Spaniens, Hollands, des Reiches (außer Bayern)

und Frankreichs. Doch es kam alles darauf an, ob auch nach dem Tode des Kaisers die Sanktion Anerkennung finden würde. —

Vierter Abschnitt:

Die Zeit Friedrichs II. und Josephs II. Preußen wird Großmacht. 1740—1786 (1790).

Friedrich II. bis zu seinem Regierungsantritt.

Im Jahre 1740 starb Friedrich Wilhelm I. von Preußen, und sein großer Sohn Friedrich II. bestieg den Thron; in demselben Jahre schied Kaiser Karl VI. aus dem Leben.

Friedrich II. hatte eine trübe Jugend verlebt (geb. 1712). Seine Mutter war die Tochter Georgs I. von England, Sophie Dorothee, eine Frau von Geist und Bildung. Sein Vater wollte vor allem einen Soldaten aus ihm machen und haßte die Neigung des Kronprinzen zur Musik und Literatur. Friedrichs Lehrer Duhan, ein Franzose, hatte ihm das Herz für die französische Sprache und für die Erzeugnisse der französischen Literatur erschlossen. Der Unterricht in der Religion konnte das Gemüt des jungen Prinzen nicht erwärmen. Der Vater überhäufte den Sohn oft genug mit Vorwürfen. Eine Reise an den sittenlosen Hof von Dresden war für Friedrich gefährlich geworden, sein Vater war darauf nur noch strenger gegen ihn. Schließlich faßte der Jüngling (1730) den Entschluß, nach England zu entfliehen; auf einer Reise, welche Vater und Sohn an den Rhein machten, sollte der Plan ausgeführt werden. Doch die Sache wurde entdeckt, Friedrich als Gefangener nach Wesel geführt und nach Küstrin gebracht. Sein Freund v. Katte, der den Fluchtversuch unterstützt hatte, wurde vor seinen Augen hingerichtet. Er selbst mußte fleißig auf der Kriegs- und Domänenkammer in Küstrin arbeiten und gewann allmählich durch Nachgiebigkeit des Vaters Vergebung. Dem Vater zuliebe vermählte er sich mit einer Prinzessin von Braun-

schweig-Bevern, der er doch nur Hochachtung entgegenbringen konnte; seine Ehe blieb kinderlos. Der Vater gab ihm ein Regiment in Ruppin, auch als Oberst dieses Regiments erwarb er die Zufriedenheit jenes. An dem Rheinfeldzuge (1734) nahm er teil. Dann schenkte ihm Friedrich Wilhelm das Schloß zu Rheinsberg (1736). Hier konnte er ganz seinen Neigungen folgen; er lebte der Kunst und Wissenschaft, zog gelehrte Männer an seinen Hof, unterhielt mit Voltaire einen Briefwechsel und verfaßte staatsrechtliche und politische Aufsätze. In seinem Antimachiavell (1739) sprach er es aus, daß der Fürst der erste Diener seines Volkes sein müsse.

Regierungsanfang. Erster schlesischer Krieg. (1740—1742.)

Die ersten Regierungshandlungen des am 31. Mai 1740 zur Regierung Gekommenen betrafen die Aufhebung der Folter und die Toleranz aller Religionen in seinen Staaten. Den Bischof von Lüttich zwang er zur Bezahlung einer alten Schuld. Sofort brachte er auch die bergisch-jülichsche Sache in Fluß. Da starb im Oktober 1740 Karl VI., und Friedrich entschloß sich, die alte brandenburgische Anwartschaft auf die schlesischen Herzogtümer in Erinnerung zu bringen. In Maria Theresia kam in Österreich eine umsichtige, entschlossene Frau zur Regierung, die gewillt war, jeglichen Widerstand gegen die pragmatische Sanktion mutig zurückzuweisen. Die Kurfürsten von Bayern und Sachsen, die beide mit Töchtern Kaiser Josephs I. vermählt waren, fochten das Testament Karls VI. an. Karl Albert von Bayern berief sich dabei auch noch auf ein Testament Kaiser Ferdinands I., dessen älteste Tochter eine Stammmutter der bayrischen Kurfürsten war. Diese Verlegenheit Österreichs benutzend, fiel Friedrich II. im Dezember 1740 plötzlich in Schlesien ein, ohne Kriegsansage und ohne Bundesgenossen; die Festungen Glogau, Brieg und Neiße wurden eingeschlossen; bis nach Oberschlesien rückten die Preußen. Gegen Abtretung von Schlesien bot der König der Maria Theresia Schutz gegen alle ihre Feinde und seine Wahlstimme für ihren Gemahl, Franz Stephan von Lothringen. Doch diese ließ ein österreichisches Heer unter Neipperg in die Grafschaft Glatz einrücken; Neiße fiel in die Hand der Österreicher. Friedrich mußte schleunigst seine über ganz Schlesien vereinzelten Truppen zusammenziehen. Bei Mollwitz, in der Nähe von Brieg, erfochten die Preußen (am 10. April 1741) einen Sieg. Der König hatte

die Schlacht schon aufgegeben und das Schlachtfeld verlassen, aber Schwerin gewann mit der Infanterie doch noch den Sieg. Bald kam Österreich in noch größere Not.

Österreichischer Erbfolgekrieg (1742—48 [48]).

Der Kurfürst von **Bayern** verband sich zu Nymphenburg (Mai 1741) mit Spanien, das ebenfalls Anspruch auf die habsburgischen Lande erhob. Auch Frankreich, mit dem sich Preußen und Sachsen verbanden, trat auf Bayerns Seite. Ein bayrisch-französisches Heer ging die Donau abwärts (Sept. 1741). Die Franzosen rieten zu einer Abschwenkung nach Böhmen. Prag wurde genommen. Auch ein sächsisches Heer fiel in Böhmen ein. Karl Albert wurde König der Böhmen (Dezember 1741). Darauf ging der Kurfürst nach Frankfurt und wurde in einstimmiger Wahl zum Kaiser gewählt (12. Febr. 1742). So war denn endlich einmal die Reihe der habsburgischen Kaiser unterbrochen, nachdem drei Jahrhunderte hindurch nur Habsburger auf dem deutschen Kaiserthron gesessen. Friedrich II. hatte nur vorübergehend in einem Vertrage zu Klein-Schnellendorf (bei Neiße) mit Österreich über Schlesien sich verständigt (Okt. 1741). Er dachte ernstlich an eine gründliche Umgestaltung des alternden Reiches, an eine Säkularisation der geistlichen Länder, an Verstärkung Bayerns durch österreichische Gebiete, an eine dauernde Schwächung der Habsburger. An dem Mißlingen dieser Pläne hat hauptsächlich Karls VII. Unfähigkeit schuld gehabt. Maria Theresia war inzwischen nicht untätig gewesen. Sie hatte die Ungarn zu begeistern verstanden; im Juni 1741 wurde sie in Preßburg zur Königin von Ungarn erhoben. Ein aus dem Völkergemisch der österreichisch-ungarischen Lande zusammengesetztes Heer zog die Donau hinauf; an demselben Tage, da Karl Albert die Kaiserkrone in Frankfurt empfing, wurde seine Hauptstadt von den Feinden besetzt. Friedrich II. kam den Bayern durch einen Vorstoß nach Mähren zu Hilfe; doch wich er vor Karl von Lothringen nach Böhmen zurück. Der Sieg der Preußen bei Czaslau und Chotusitz (Mai 1742) bewog Maria Theresia, im Frieden von Berlin Schlesien bis zur Oppa und die Grafschaft Glatz an Friedrich abzutreten. Der erste schlesische Krieg war zu Ende. Nun wurde es der Königin leichter, ihre übrigen Feinde zu besiegen. In Böhmen und in Bayern, wo die Hauptstadt München wieder verloren gegangen war, siegten ihre Heere. England und Holland schlossen sich an Österreich an; sie

Kaiser Karl VII. (1742—1745.)

ſtellten die „pragmatiſche Armee“ auf. Georg II. von Hannover-England erfocht im Juni 1743 bei Dettingen einen Sieg, infolgedeſſen die Franzoſen über den Rhein zurückgehen mußten. Auch in Oberitalien bekamen die Öſterreicher über Franzoſen und Spanier die Oberhand. Die Wormſer Verträge (Ende 1743) zwiſchen Öſterreich, England, Sardinien und Sachſen ſicherten Maria Thereſia ihren alten Beſitzſtand. So mußte Friedrich II. um Schleſien beſorgt werden.

Zweiter ſchleſiſcher Krieg (1744–1745.)

Der zweite ſchleſiſche Krieg nahm ſeinen Anfang. Preußen verbündete ſich mit Frankreich und einigen Reichsſtänden. Im Auguſt 1744 fiel Friedrich in Böhmen ein. Er näherte ſich der böhmiſch-bayeriſchen Grenze. Doch Öſterreicher und Sachſen kamen ihm in den Rücken. So ging er nach Schleſien zurück. Auch Prag ging wieder verloren. Ja Maria Thereſia verbündete ſich mit England, Holland und Sachſen zu einer Aufteilung der preußiſchen Länder. Der Bayern wurde ſie entledigt durch den im Januar 1745 erfolgenden Tod Karl Alberts, deſſen Sohn Max Joſeph den Frieden von Füſſen ſchloß (April 1745), worin er die pragmatiſche Sanktion und das Kaiſertum Franz Stephans anerkannte, der dann auch im September von der Mehrzahl der Kurfürſten gewählt wurde. Doch blieben die Waffen der Preußen ſiegreich. In der Nähe von Striegau, bei Hohenfriedberg in Schleſien, erlitten die Öſterreicher eine Niederlage (Juni 1745); infolge dieſes Sieges konnte Friedrich wieder in Böhmen einrücken. Bei Soor (September 1745) erwehrten ſich die Preußen wiederum der ſie bedrängenden Öſterreicher; und als Leopold von Deſſau bei Keſſelsdorf (Dezember 1745) ein öſterreichiſches-ſächſiſches Heer, das ſeinen Weg nach Brandenburg nehmen wollte, geſchlagen hatte, kam noch vor Schluß des Jahres der Friede von Dresden zuſtande: Schleſien blieb preußiſch; Franz I. wurde von Friedrich anerkannt.

Kaiſer Franz I. (1745–1765.)

Der öſterreichiſche Erbfolgekrieg war mit dem Frieden von Füſſen noch nicht zu Ende. In Oberitalien und in Belgien wurde weiter gekämpft, hier zumeiſt zugunſten der Franzoſen, dort zugunſten der Öſterreicher. Erſt im Mai 1748 wurde der Frieden zu Aachen zwiſchen Frankreich, England und Holland geſchloſſen; Öſterreich, Spanien und Sardinien traten ſpäter bei. Nur wenige Veränderungen wurden getroffen; die pragmatiſche Sanktion wurde anerkannt, ebenſo Franz I. als deutſcher Kaiſer.

Bildung neuer Bündnisse.

Zu dem Dualismus zwischen Österreich und Preußen kam in der Folge der Streit zwischen England und Frankreich, der eine Verschiebung der europäischen Bündnisse verursachte. Seit 1755 lagen England und Frankreich mit einander im Kampf um ihre Machtstellung in den Kolonien, besonders in Nordamerika. Da mußte England auch um Hannover besorgt sein und schloß mit Preußen den Neutralitätsvertrag von Westminster (Jan. 1756), wonach das deutsche Gebiet neutral bleiben sollte; beide Mächte sollten den Einmarsch fremder Truppen in Deutschland verhindern. Österreich war mit England nicht einig geworden; es hatte sich zum Schutze Hannovers nur unter der Bedingung bereit finden lassen, daß England Belgien zu schützen versprach. So löste sich das englisch-österreichische Bündnis, und an seine Stelle trat ein englisch-preußisches. — Schon im Jahre 1746 waren zwischen Wien und Petersburg Defensivverträge geschlossen. Im September 1755 war Rußland mit England zum Schutze Hannovers ein Bündnis eingegangen, das aber infolge der Annäherung Englands an Preußen sich lockerte. Nun trat Rußland mit Österreich zu einem Angriffsbund gegen Preußen im März 1756 zusammen. Die Freundschaft Preußens mit England hatte Ludwig XV. von Frankreich aufs tiefste verletzt. Kaunitz, der Gesandte der Maria Theresia, hatte schon im Anfang der fünfziger Jahre ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den alten Feinden Österreich und Frankreich anzubahnen sich bemüht. Im Mai 1756 kam in der Tat ein Verteidigungsbündnis zwischen den alten Nebenbuhlern zustande. So standen denn die drei festländischen Großmächte dem Könige von Preußen gegenüber, der seinerseits nur mit England verbündet war. An Österreich, Rußland und Frankreich hatte sich auch Sachsen angeschlossen. Die Verbündeten verabredeten unter einander, im Frühjahr 1757 den Angriffskrieg gegen Preußen zu beginnen. Friedrich II., durch Verräter in der sächsischen Kanzlei davon unterrichtet, beschloß, den Gegnern zuvorzukommen.[1])

Der siebenjährige Krieg (1756—1763.)

Ende August 1756 marschierte er plötzlich in Sachsen ein. Die schlechte Verwaltung des Grafen Brühl hatte das Land in Schulden gestürzt und die Wehrkraft desselben geschwächt. Das

---

[1]) Neuerdings hat man den dritten schlesischen Krieg zu einem Eroberungskriege Friedrichs II. stempeln wollen, doch ohne genügenden Beweis. —

sächsische Heer mußte bei Pirna eingeschlossen werden, sodaß ein schnelles Eindringen mit dem gesamten Heere in Böhmen für die Preußen unmöglich wurde. Anfangs behandelte Friedrich Sachsen milde, in der Hoffnung, dasselbe auf seine Seite zu ziehen; bald mußte er härtere Maßregeln ergreifen; auch sah er ein, daß ihm das Land bessere Dienste im Kriege leisten würde, wenn er es als Feind besetzt hielte. Dem österreichischen Heere, das in Böhmen sich bildete und die Sachsen aus ihrer bedrängten Lage befreien wollte, ging der König mit einem Teile seiner Armee entgegen und schlug es (1. Okt.) bei Lobositz. Als der General Browne doch noch den Entsatzversuch auszuführen sich anschickte, mißlang derselbe. Die sächsische Armee mußte kapitulieren (16. Okt.). Friedrich nahm seine Winterquartiere in dem eroberten Kurfürstentum. Im Anfange des folgenden Jahres (Januar 1757) wurde auch der Reichskrieg gegen Preußen in Regensburg beschlossen; und die drei gegnerischen Großmächte traten in den nächsten Monaten zu einem gemeinsamen Bündnis und Teilungsvertrage gegen Friedrich fester zusammen: Preußen sollte alle seit 1648 gemachten Eroberungen wieder verlieren. Friedrichs Bundesgenosse blieb England; der für den großen Preußenkönig begeisterte William Pitt verlängerte den Subsidienvertrag (Jan. 1757). Von deutschen Reichsständen ließen sich Braunschweig, Gotha und Hessen-Kassel für Friedrich gewinnen. Zu den Gegnern Preußens gesellte sich auch Schweden (März 1757). Wieder ergriff Friedrich die Initiative. Im April marschierten die Preußen nach Böhmen. Die Höhen bei Prag wurden erstürmt (6. Mai). Die Führer der preußischen Korps gingen ihren Truppen in der mörderischen Schlacht mit dem besten Beispiel voran. Schwerin fiel. Die Österreicher warfen sich nun nach Prag hinein. Dem zum Entsatze heranziehenden Heere der Feinde trat Friedrich entgegen, wurde aber von Daun bei Kolin (18. Juni) geschlagen. So wurde Prag von den Österreichern gerettet; Friedrich mußte Böhmen verlassen, sein ursprünglicher Feldzugsplan mußte aufgegeben werden. Im Westen waren die Franzosen über den Rhein gegangen; das ganze Gebiet bis zur Weser war bald in ihrer Hand. Das englisch-hannoversche Heer unter dem Herzoge von Cumberland suchte die Weserlinie zu halten, statt, wie Friedrich gewollt, die Offensive zu ergreifen. Bei Hastenbeck unfern Hameln verlor Cumberland den Mut und die Schlacht (26. Juli);

er ſah ſein Heil im Rückzuge, ſo ging u. a. Hameln verloren. Schließlich wurde die unglückliche Armee in dem Mündungsgebiet zwiſchen der Elbe und Weſer ſo eng eingeſchloſſen, daß ſie zur Kapitulation gezwungen wurde (8. Sept. zu Zeven). So waren die weſtfäliſch-hannoveraniſchen Gebiete den Franzoſen offen, und damit drohte auch den preußiſchen Stammlanden Gefahr. Von Südweſten her zog ein anderes franzöſiſches Heer unter Soubiſe heran, mit ihm vereinigt die Reichsexekutionsarmee. In Gotha überfielen 1500 preußiſche Reiter unter Seydlitz 8000 Franzoſen; unweit Merſeburg bei Roßbach errang Friedrich einen fröhlichen Sieg (5. November) über Franzoſen und Reichstruppen[1]), der des Preußenkönigs Volksbeliebtheit ungemein ſteigerte. Nun aber wurde es höchſte Zeit, daß ſich Friedrich nach Schleſien wandte. Hier war Winterfeld, der dem Könige ſo nahe ſtand, bei Moys gefallen. Schweidnitz war von den Öſterreichern genommen, Breslau ebenfalls von ihnen beſetzt, der Prinz von Braunſchweig-Bevern gefangen worden. Da zog Friedrich heran; den Reſt der Bevernſchen Armee zog er an ſich. Trotz der geringen Zahl ſeines Heeres, trotz der Anſtrengungen, die dasſelbe in den letzten Wochen zu beſtehen hatte, trotz der trefflichen Stellung der Öſterreicher beſchloß der große König, ſie dennoch anzugreifen. Seine begeiſterte Rede riß die Generale mit ſich fort. Seine Kriegskunſt errang den Sieg bei Leuthen[2]) (5. Dezember). So konnte ſich Friedrich in Schleſien behaupten, und Sachſen blieb ſeine Kriegsprovinz. Im Nordoſten hatten die Ruſſen den preußiſchen General Lehwaldt bei Groß-Jägersdorf (30. Juli) geſchlagen; doch Apraxin, der Führer der Ruſſen, zog ſich zurück, als die Nachricht von der Erkrankung der Kaiſerin Eliſabeth kam.

Im Jahre 1758 bemächtigte ſich Friedrich im April der Feſtung Schweidnitz; Anfang Mai ſtand er ſchon vor Olmütz, doch er konnte die Stadt nicht nehmen und gab die Belagerung auf. Die Ruſſen näherten ſich ſengend und plündernd der Oder. Bei Zorndorf (25. Auguſt)[3]) ereilte der König den Feind. Die Wut der Preußen ſtieg aufs höchſte, als ſie die Spuren der ruſſiſchen Horden erblickten, die ſoeben auch Küſtrin in Brand ge-

[1]) Vergl. Sz. 263. —
[2]) Vergl. Sz. 303. —
[3]) Vgl. Sz. 282 u. 304.

schossen hatten. So ward die Schlacht bei Zorndorf eine der grimmigsten. Seydlitz war der Held des Tages; er half erst dem einen Flügel der Preußen zum Siege, um dann auch dem anderen, der ins Wanken geraten war, Rettung zu bringen. Die Russen gingen nun nach Osten zurück. Jetzt konnte sich Friedrich nach Sachsen wenden. Hier hatten die Österreicher des Gegners Abwesenheit nach Kräften zu benutzen gesucht; doch Dresden hatten sie nicht nehmen können. Auch die Reichsarmee stand in Sachsen. Es gelang Friedrich, die Österreicher unter Daun von Dresden abzuziehen. Daun verschanzte sich zwischen Bautzen und Görlitz; ganz in seiner Nähe bezog der König sein Lager. Die gesichertsten Stellungen hatte der vorsichtige Daun besetzt; es war ein gefährliches Unternehmen, daß Friedrich so lange in ungünstiger Lage verharrte. Endlich wollte er doch aufbrechen, doch wurde er einen Tag vorher im nächtlichen Dunkel bei Hochkirch (14. Oktober) überfallen. Mutig kämpften die aus dem Schlafe unsanft geweckten Preußen. Die besten Generale fielen. Der König setzte sich selber wie bei Zorndorf der größten Lebensgefahr aus. Es gelang ihm, wenn auch unter schweren Verlusten, seine Truppen zusammenzuschließen und eine neue Position einzunehmen, aus der ihn die Feinde nicht zu vertreiben wagten. Bald war er schon wieder auf dem Wege nach Schlesien, von einzelnen feindlichen Korps verfolgt. Es glückte ihm, Neiße und Kosel zu entsetzen, sodaß auch dieses Jahres Feldzug für ihn nicht unvorteilhaft abschließt. Auch im Westen ist in diesem Jahre mit Glück gekämpft worden. Nach den Siegen Friedrichs im Herbst 1757 fingen die Engländer an, ihrem Verbündeten kräftiger beizustehen. Die Kapitulation von Kloster Zeven wurde von ihnen nicht anerkannt. An die Spitze der hannoverschen Armee trat Ferdinand von Braunschweig. Dieser säuberte bald das Land zwischen Weser und Rhein von den Franzosen. Jenseits des Rheines bei Krefeld (Juni) wurden diese empfindlich geschlagen.

Das Jahr 1759 brachte für Friedrich durch die Vereinigung der Russen und Österreicher eine besonders große Gefahr. Vergebens hatte Dohna, dann Wedell den Russen sich entgegengestellt. Das Korps Wedells wurde bei Kay in der Gegend von Züllichau (Juli) zurückgeworfen. Bei Kunersdorf in der Nähe von Frankfurt a. O. (12. August) erlitt Friedrich eine furchtbare Niederlage;

aus einem anfänglichen Siege war eine entscheidende Niederlage geworden, sodaß die Hauptstadt und die Mark Brandenburg in die größte Gefahr kam. Da rettete die Hohenzollern die Uneinigkeit der Gegner. Die russischen Feldherrn waren von Wien aus oft genug mit Vorwürfen überhäuft worden; jetzt wollten sie zu keinen weiteren Unternehmungen sich verstehen. Die Verbündeten trennten sich. So gewann Friedrich Zeit, sich wieder in Kriegsbereitschaft zu setzen. Freilich Dresden ging verloren, trotz der Tapferkeit seines Kommandeurs (Schmettau); und ein starkes preußisches Korps, das den Österreichern den Weg nach Böhmen verlegen sollte, mußte bei Maxen (November) die Waffen strecken, trotz der Tüchtigkeit seines Anführers, des Generals Fink. Österreicher und Preußen bezogen beide ganz in der Nähe von Dresden ihre Winterquartiere. Im Westen hatten in diesem Jahre die Franzosen Frankfurt überrumpelt (2. Januar). Vergebens griff Ferdinand von Braunschweig sie bei Bergen in der Nähe von Frankfurt an (13. April). Doch wurde die französische Nordarmee in der Schlacht bei Minden (1. August) vom Braunschweiger besiegt, sodaß die Weserlande frei blieben.

Immer bedenklicher wurde die Lage des Königs. Um sich zu behaupten, mußte Friedrich zu allerlei Notmaßregeln seine Zuflucht nehmen, zur Verschlechterung der Münze, zu gewaltsamen Kontributionen aus benachbarten Ländern, zu rücksichtslosen Werbungen. Sein Hauptbestreben im Jahre 1760 war zunächst auf die Eroberung Dresdens gerichtet. Zum Schein zog er von Dresden ab, kehrte dann aber plötzlich zurück, um die Stadt zu überraschen, doch umsonst. Den General Fouqué sandte der König in die Gegend von Landshut, damit er dort dem aus Böhmen nach Schlesien vordringenden Laudon in den Weg träte. Doch Fouqué erlag bei Landshut der Übermacht (23. Juni). Laudon belagerte Breslau, das aber von Tauentzien erfolgreich verteidigt wurde. Der König marschierte diesem zu Hilfe nach Schlesien. Er wurde von einem österreichischen Heere unter Daun beobachtet und begleitet. Laudon kam ihm ebenfalls entgegen, und die Russen, so hoffte man, würden die Einschließung der Preußen vollenden. Da machte sich Friedrich durch den Sieg bei Liegnitz (15. August) über Laudon freie Bahn. Die Plünderung Berlins durch Russen und Österreicher konnte der König freilich nicht hindern, doch als er in

Eilmärschen aus Schlesien nach Norden aufbrach, ließen die Feinde von seiner Hauptstadt ab, und nun konnte sich Friedrich gegen die Reichsarmee und gegen die Österreicher in Sachsen wenden. Bei Torgau (3. November) erstürmte Ziethen die von den Feinden besetzten Höhen und konnte seinem in der Schlacht verwundeten Könige den Sieg verkünden. Im Westen geschah in diesem Jahre nichts von Belang.

Auch im Jahre 1761 mußte Friedrich vor allem darauf aus sein, die Vereinigung der Österreicher und Russen zu verhüten. Südlich von Liegnitz bewegte er sich mitten zwischen den Feinden. Plötzlich wandten diese um und bewerkstelligten im Rücken der Preußen doch ihre Verbindung. Als dieses gelungen, bezog Friedrich ein festes Lager bei Bunzelwitz[1]) (August und September) unweit Schweidnitz; die Feinde wagten ihn hier nicht anzugreifen. Doch brachte ihm die Beschränkung auf die Verteidigung andere Verluste, Schweidnitz und Kolberg gingen verloren. Jetzt veränderte sich auch das Verhältnis Englands zu Preußen. Georg II. war 1760 gestorben; sein Enkel Georg III. folgte anfangs der Politik seines Großvaters; doch im Oktober 1761 wurde Pitt entlassen und der Subsidienvertrag mit Preußen nicht wieder erneuert (Dezember 1761). So gestalteten sich — trotz der Erfolge des Braunschweigers auch in diesem Jahre im Westen — die Aussichten für Friedrich immer trüber. Da griff eine höhere Hand ein. Elisabeth von Rußland starb im Januar 1762. Ihr Neffe Peter III. folgte in der Regierung. Im Mai kam zwischen Rußland und Preußen und auch zwischen Schweden und Preußen der Frieden zustande. Nun ging Friedrich wieder zum Angriff über. Bei Burkersdorf (21. Juli) schlug er noch einmal die Österreicher. Die Russen haben ihm hier einen großen Dienst geleistet. Tätigen Anteil durften sie zwar nicht nehmen; denn Peter III. war gestürzt worden, und seine Gemahlin Katharina II. rief ihr Heer zurück. Aber der russische General ließ sich bestimmen, durch seine passive Gegenwart in der Schlacht einen Teil des österreichischen Heeres vom Kampfe fernzuhalten. Katharina ließ doch das im Mai geschlossene Bündnis bestehen. Nun fiel auch Schweidnitz wieder in Friedrichs

[1]) Vgl. Sz. 314.

Hände;[1]) und auch ſonſt erfochten die Preußen noch manchen Vorteil, ſo ſiegte Prinz Heinrich bei Freiberg i. S. über die Reichstruppen, und auch der Braunſchweiger ſiegte wieder über die Franzoſen. So ſehnten ſich die Gegner nach Frieden. Zunächſt einigte ſich Frankreich und England im Frieden von Paris (10. Febr. 1763); England, das 1760 Kanada erobert hatte, behielt dasſelbe; es wurde, um von anderen Abmachungen zu ſchweigen, in Nordamerika Herr. Am 15. Februar 1763 ſchloſſen Preußen, Öſterreich, das Reich und Sachſen den Hubertusburger Frieden: Schleſien bleibt preußiſch; Friedrich verpflichtet ſich, die Wahl Joſephs (des Sohnes der Maria Thereſia) zum römiſchen König zu unterſtützen.

Preußen war zur Großmacht geworden. Friedrichs Siege bedeuteten auch einen Sieg des Proteſtantismus. An ſeiner Heldengeſtalt richtete ſich das preußiſche und auch das deutſche Nationalgefühl auf. Die „Lüge des Reiches" war mit erſchreckender Klarheit offenbar geworden. Öſterreich hatte ſich durch das Verſprechen deutſchen Gebietes an das Ausland von neuem an dem Reiche verſündigt.

Friedrich der Große in den Friedensjahren.

In unermüdlicher Tätigkeit ſorgte Friedrich der Große in den Jahren des Friedens gleich ſeinem Vater für die Wohlfahrt ſeiner Untertanen. Überall ſah er ſelbſt nach dem Rechten. Auf ſeinen Inſpektionsreiſen kümmerte er ſich um das Kleinſte. Eine genaue Tageseinteilung ermöglichte ihm die Bewältigung einer ungeheuren Arbeitslaſt. So wurde er zum Muſter für andere Regenten. Die Verwaltungsbehörden ſeines Vaters wurden beibehalten; im Generaldirektorium ſtellte er neben die Provinzialminiſterien noch Fachminiſterien. Die Acciſeeinnahmen ſuchte er zu vermehren; doch mußte er bald erkennen, daß die franzöſiſchen Beamten der verhaßten „Regie" ungetreue Haushalter waren. Neue Kanäle beſchleunigten den Verkehr (Plaueſcher, Finow- und Netzekanal). In Emden (Oſtfriesland war 1744 an Preußen gefallen) entſtanden vor dem ſiebenjährigen Kriege zwei Handelsgeſellſchaften, die allerdings nicht von langer Dauer waren. Swinemünde wurde mit einem Hafen verſehen. Die Berliner Bank und die Seehandlung förderten ebenfalls den Handel. Nach dem

[1]) Vgl. Sz. 316.

Beispiele seiner Vorfahren sorgte er für Einwanderung auswärtiger Ansiedler. Große Strecken bruchigen Landes an der Oder, Netze und Warthe wurden urbar gemacht. Der Landwirtschaft half er nach dem Kriege durch staatliche Unterstützungen kräftig auf. Das Los der Bauern wurde etwas gebessert. Industrielle Unternehmungen wurden gefördert; neue Fabriken gegründet, unterstützt oder staatlicherseits angekauft, so die Berliner Porzellanfabrik. Berlin und Potsdam wurden mit kostbaren Bauwerken versehen. Der Rechtspflege nahm sich der König ganz besonders an[1]); er machte die Gerichte unabhängig, beschleunigte die Prozeßführung und ließ ein einheitliches Recht für seine gesamten Lande ausarbeiten; in Samuel von Cocceji, von Carmer und Suarez standen ihm treffliche Rechtskenner zurseite. Das Heerwesen lag ihm fort und fort am Herzen. Um das bürgerliche Gewerbe und überhaupt die friedliche Arbeit seiner Untertanen nicht zu schädigen, nahm er namentlich nach dem siebenjährigen Kriege viel Fremde in sein Heer auf. Insofern machte die Entwickelung des Heerwesens in der Zeit Friedrichs II. wirklich einen Schritt rückwärts. Auch entstand im Offizierkorps, das fast ausschließlich aus Adligen sich zusammensetzte, (wie denn Friedrich überhaupt den Unterschied der drei Stände scharf betonte), ein hochmütiger Junkergeist. Im übrigen hat der große König sehr vieles zur Verbesserung und Vermehrung des preußischen Militärs getan (Militärakademie, Ingenieurschule); das Heer stieg auf 200 000 Mann. In der Kirchenpolitik stand er, der Freigeist, durchaus auf dem Standpunkte der Toleranz. Als der Jesuitenorden durch den Papst Clemens XIV. (1773) aufgehoben wurde, kehrte sich Friedrich nicht daran; die Jesuiten behielten in Schlesien ihre Schulen. Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Kirchen behauptete er durchaus. Auf dem Gebiete des Schulwesens ist zur Zeit Friedrichs II. nicht so viel geleistet. Eine Anzahl von Volksschulen wurde gegründet. Das Schulreglement von 1763 erneuerte die allgemeine Schulpflicht. Um das höhere Schulwesen hat sich der Minister von Zedlitz verdient gemacht. Der großartigen Entwickelung, welche die deutsche Literatur in den Tagen Friedrichs des Großen, indirekt durch diesen beeinflußt, durchmachte, stand der König, der Bewunderer der französischen Dichter und Denker, fern.

---

[1]) Vgl. Sz. 149 und 246c.

Die gelehrten Männer, die ihn in Sanssouci umgaben, waren zumeist Ausländer. In den letzten Jahren des Königs wurde es stiller und stiller um den Philosophen von Sanssouci. Seine Freunde sanken vor ihm ins Grab. Das Gefühl der Vereinsamung kam über ihn. Doch bis in seine letzten Tage war er in rastloser Arbeit der erste Diener seines Volkes. —

Maria Theresias innere Politik.

Auch Maria Theresia erwies sich als weise Regentin. Sie arbeitete sich selbst mit Verständnis in die Geschäfte der Staatsverwaltung ein. Ihr verdanken die österreichischen Länder ihre Staatseinheit. Ungarn blieb selbständig; als die Königin im Jahre 1741 hilfesuchend zu den Ungarn gekommen war, hatte sie ihnen Selbständigkeit versprochen. Die Verwaltungseinheit in den österreichischen Landen wurde durch Neuordnung des Behördenwesens und durch Einschränkung des ständischen Regiments erreicht. Das Finanzwesen, das sehr im argen lag, wurde geordnet; neue Einnahmequellen wurden erschlossen, die bisher von der Steuer befreiten Stände zur Besteuerung mitherangezogen. Ein einheitliches Gesetzbuch wurde wenigstens für das Gebiet des Strafrechts erlassen (1768); die Folter (1776) abgeschafft. Das Heerwesen wurde ebenfalls wesentlich verbessert; der Einfluß der Stände auf das Militär gebrochen; Kadettenhäuser entstanden; das Heer wurde stark vermehrt. Der Handel wurde durch allerlei Einrichtungen gehoben (Börse, Oberkommerzienrat, gute Straßen und Posten); die Industrie namentlich in Böhmen und Mähren kräftig gefördert. Die Frondienste der Bauern wurden erleichtert. Auf kirchlichem Gebiete behauptete der Staat sein Aufsichtsrecht; auch wurden manche Gesetze gegeben, die der Kurie nicht angenehm waren, so wurde z. B. die Verhängung des Kirchenbannes von der Zustimmung des Staates abhängig gemacht. Doch blieb Maria Theresia eine überzeugte, eifrige Katholikin, unduldsam gegen Evangelische. Unter der Regierung dieser Fürstin kam auch die Volksschule in Österreich empor; ja sie ist die eigentliche Gründerin derselben; der tüchtige Abt Felbiger stand ihr hierbei zur Seite (Schulordnung von 1774). —

Die erste Teilung Polens (1772.)

Eine neue Erwerbung machte Friedrich der Große mitten im Frieden. In Polen hatte der Adel das Regiment an sich gerissen. Das Wahlkönigtum war ganz von dem Reichstage abhängig; der Reichstag selbst infolge des liberum veto unfruchtbar. In der Verwaltung herrschte arge Mißwirtschaft; die Finanzen waren in

völliger Unordnung; das Heer nur klein an Zahl und wenig brauchbar; der Bauernſtand leibeigen und geknechtet. Die „Diſſidenten“ (Evangeliſche und Griechiſch-Katholiſche) wurden unterdrückt (Thorner Blutbad 1724). So war das polniſche Reich nicht lebensfähig und mußte früher oder ſpäter eine Beute ſeiner Nachbarn werden. Polens Schwäche war auch im ſiebenjährigen Kriege offenbar geworden, da Rußland das neutrale Land wie eine ruſſiſche Provinz und als Operationsbaſis benutzte. In der Zeit nach dem dritten ſchleſiſchen Kriege ſtrebte die ruſſiſche Kaiſerin Katharina II., eine Prinzeſſin von Anhalt-Zerbſt, nach Ausbreitung der ruſſiſchen Herrſchaft. Eine Eroberung Polens durch Rußland bedeutete für Preußen, beſonders für Oſtpreußen, eine große Gefahr. Nach dem Tode Auguſts III. von Polen (1763) ſchloß Friedrich mit Katharina einen Vertrag (1764), wonach ſie in Polen die Einſetzung eines polniſchen Königs und Duldung der Diſſidenten betreiben wollten. Auf Katharinas Veranlaſſung, die ihren Einfluß in dem Nachbarreiche immer mehr ausbreitete, wurde Stanislaus Poniatowski (Sept. 1764) zum Könige in Polen erhoben. Innere Bürgerkriege zwiſchen zwei Adelskonföderationen verwüſteten in den nächſten Jahren das Land; Rußland nahm Partei in denſelben. Gelegentlich dieſer Wirren wurde ein türkiſcher Grenzort von den Ruſſen verbrannt. Darüber kam es zum Kriege zwiſchen Rußland und der Türkei. Die Türken wünſchten ebenſo wie Öſterreich die Erhaltung Polens. Eine Bereicherung Rußlands auf Koſten der Türkei war für Öſterreich wiederum höchſt gefährlich; Rußlands Erfolge ließen in Öſterreich den Entſchluß eines Krieges entſtehen. So drohte ein ruſſiſch-öſterreichiſcher Krieg auszubrechen. Da tauchte der Gedanke einer Teilung Polens auf; ſtatt auf Koſten der Türkei ſollte ſich Katharina durch polniſches Gebiet bereichern. Im Februar 1769 erließ Friedrich an die Zarin eine diesbezügliche Aufforderung; ohne Erfolg. Nun ſetzte ſich Preußen mit Öſterreich ins Einvernehmen; im Auguſt 1769 fand eine Zuſammenkunft Joſephs II. von Öſterreich und Friedrichs II. in Neiße ſtatt. Beide Fürſten verpflichteten ſich, ſich in keinen europäiſchen Krieg einzulaſſen. Der weitere Fortſchritt der ruſſiſchen Waffen veranlaßte dann die beiden Mächte, in Petersburg wegen des Friedens vorſtellig zu werden (1770). Wodurch aber ſchließlich Katharina dem Gedanken einer Teilung Polens nahezutreten bewogen wurde,

war der Umstand, daß Österreich mit der Besetzung polnischen Gebietes wirklich den Anfang machte, und daß auch Preußen Elbing nahm. Unter Verzicht auf die Erwerbung der Donaufürstentümer (Walachei und Moldau) bekam Rußland in dieser ersten Teilung den Löwenanteil, Weißrußland jenseits der Düna und des Dnjepr; Österreich nahm Galizien und Lodomerien; Preußen erhielt Westpreußen außer Danzig und Thorn und den Netzedistrikt (1772). So war die Verbindung zwischen Pommern und Ostpreußen hergestellt; von nun an nannte sich Friedrich II. König von Preußen. Es war altes deutsches Kolonialgebiet, das nun wieder einem deutschen Fürsten zufiel, einem Fürsten, der sich redlich bemühte, der neuen Erwerbung die Segnungen einer geordneten Staatsverwaltung zuteil werden zu lassen. Preußische Beamte machten der polnischen Wirtschaft ein Ende. Der Staat nahm die Landeskultur in die Hand (Kanal, Bruchurbarmachung, Straßenbau, Posten). Die Städte blühten auf. Handel und Gewerbe nahmen einen kräftigen Aufschwung. —

Der bayrische Erbfolgekrieg (1778/79). Kaiser Joseph II. (1765—1790.)

Kaiser Franz I. war im Jahre 1765 gestorben. Sein Sohn Joseph, 1763 zum römischen Könige gewählt, folgte ihm im Jahre 1765. In seiner auswärtigen Politik verfolgte Joseph II. vor allem die Erweiterung Österreichs durch Bayern. Hier starb Maximilian Joseph 1777, der letzte der bayerischen Wittelsbacher. Sein Erbe war Karl Theodor von der Pfalz, ein Pfalz-Sulzbacher. Dieser war kinderlos und ohne Interesse an Bayern. Er war Josephs Eroberungsplänen nicht abgeneigt; in einem Vertrage (1778) erklärte er sich bereit, dem Kaiser gegen spätere Austauschungen Teile von Bayern abzutreten. Sofort besetzte Österreich Teile von Niederbayern und die Oberpfalz. Doch Friedrich II. sicherte dem Erben Karl Theodors, dem Herzoge Karl von Zweibrücken, seine Unterstützung zu; auch verband sich Friedrich der Große mit Friedrich August III. von Sachsen, der auf Grund verwandtschaftlicher Beziehungen zu Bayern die Allodien dieses Hauses beanspruchte. Zu Regensburg protestierte Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg und Kursachsen gegen die Eroberungsgelüste der Habsburger. Doch der Kaiser ließ nicht ab von seinen Plänen. So rückte denn ein preußisches Heer unter Friedrich II. und ein zweites unter dem Prinzen Heinrich in Böhmen ein (1778). Zu größeren Taten kam es jedoch nicht. Maria Theresia war von Anfang an gegen das ganze Unter-

nehmen; sie begann Verhandlungen mit Friedrich. In Teschen (1779) kam unter Vermittelung Frankreichs und Rußlands der Friede zustande. Österreich bekam das Innviertel und trat dafür an Bayern ein in Schwaben gelegenes österreichisches Gebiet ab (Mindelheim). Preußen wurde die Erwerbung von Ansbach und Baireuth für den Fall verbürgt, daß die Hohenzollern in diesen Markgrafschaften ausstürben. Für Preußen hatte die ganze Sache noch den Erfolg, daß es sich Zutrauen in Deutschland verschaffte, als der Beschützer der deutschen Staaten gegen das Haus Habsburg. Freilich hatte man dem Auslande wieder einmal Gelegenheit gegeben, in den deutschen Angelegenheiten zu vermitteln. —

Der deutsche Fürstenbund (1785.)

Nach dem Tode Maria Theresias (1780) nahm Joseph II. noch einmal die bayrischen Pläne auf. Er dachte an einen Austausch Bayerns gegen die österreichischen Niederlande (1784). Dieses Mal war Rußland, dem sich Joseph II. in dessen Balkanplänen nachgiebig erwiesen hatte, gewonnen worden. Der russische Gesandte verlangte von Karl von Pfalz-Zweibrücken, in die Abtretung Bayerns an Österreich zu willigen. Doch dieser weigerte sich. Er wandte sich an Friedrich II. um Schutz. Da Joseph Frankreichs Zustimmung nicht erlangen konnte, gab er (Jan. 1785) seine Pläne auf. Um ähnlichen habsburgischen Gelüsten für die Zukunft vorzubeugen, schloß Preußen mit Kursachsen und Hannover den „Deutschen Fürstenbund". Andere Fürsten traten bei, unter ihnen auch der Erzbischof von Mainz. Zweck dieses Bundes war, den Besitzstand gegen jeden Eingriff zu wahren. Es war der letzte große Erfolg der fridericianischen Politik; zugleich ein Vermächtnis des großen Königs an seine Nachfolger. —

Joseph II. in seiner inneren Politik.

Wie einstens sein Vater, so war auch Joseph II. von Maria Theresia zum Mitregenten in Österreich angenommen. Sie ließ ihm jedoch nur eine beschränkte Teilnahme an der Regierung. Erst nach ihrem Tode ist er in den österreichischen Landen selbständig geworden. Das deutsche Kaisertum war schon längst zum leeren Namen geworden; Joseph II. griff als deutscher Kaiser noch einmal zu einer Reichsreform, zur Verbesserung des Reichskammergerichts; doch die 1767 eingesetzte Visitationsdeputation löste sich 1776 unverrichteter Dinge wieder auf. Das Ziel der österreichischen Politik Josephs II. war, sein Volk zu beglücken. Sein großes

Vorbild, dem er nacheiferte, war Friedrich der Große. Die gesamten österreichischen Erblande mit Einschluß Ungarns wollte er in einen straff zentralisierten Einheitsstaat verwandeln. Die noch übrige ständische Regierung wurde beseitigt. Königliche Beamte wurden überall eingesetzt; freilich waren tüchtige, geschulte Beamte nicht mit einem Schlage zu finden. Alle nationalen Eigentümlichkeiten in diesem an Nationalitäten so reichen Staatsgefüge sollten fallen. Statt der heimischen Sprache sollte das Deutsche überall Amtssprache werden. Zum Zweck einer gerechten Steuerverteilung wurde der gesamte Grundbesitz vermessen. Die Staatseinnahmen wurden vermehrt, die Staatsschulden verringert, auch durch Beiträge Josephs II. aus seinem Privatvermögen; infolge seiner kostspieligen auswärtigen Unternehmungen wuchsen die Schulden des Staates doch wieder. Die begonnene Einheit auf dem Gebiete des geltenden Rechts wurde weiter ausgebaut; die Justiz von der Verwaltung getrennt; die Gleichheit aller vor dem Gesetz durchgeführt. Auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Lebens war die Aufhebung der Leibeigenschaft von Wichtigkeit; doch blieben die Bauern in einem gewissen Untertänigkeitsverhältnis. In Religionssachen und in Sachen der Kirchenpolitik verhalf das Toleranzedikt (1781) den Evangelischen zur freien Religionsübung und zum Genusse bürgerlicher Gleichberechtigung mit den Katholiken; selbst die Juden wurden in politischer Beziehung mit größeren Rechten ausgestattet; dazu kam die Aufhebung vieler Klöster, die Errichtung neuer Bistümer und manche andere Beschränkung päpstlicher Machtbefugnisse. Die Pflege der Volksschule ließ sich Joseph ebenfalls angelegen sein; der Gedanke, daß die Schulen Staatsanstalten seien, kam immer mehr zur Ausprägung. Landwirtschaft, Handel und Gewerbe wurden staatlicherseits gefördert, so wurde z. B. für Ansiedelungen gesorgt und der Zunftzwang aufgehoben. Alle diese und andere Reformen waren gutgemeint, doch zu wenig vorbereitet, sie überstürzten sich; in das geschichtlich Gewordene wurde nur zu unbehutsam eingegriffen. Daher der Mißerfolg. Unzufriedenheit allerorten. In Ungarn und Belgien kam es zum offenen Aufruhr. Infolgedessen mußte Joseph II. sich zur Rücknahme vieler Verordnungen verstehen. Noch beteiligte er sich an einem russisch-türkischen Kriege auf seiten der Russen. Hier holte er sich den Keim zu seinem Tode. In dem Bewußtsein, das Beste gewollt und

nichts erreicht zu haben, starb (Februar 1790) der unglückliche Fürst. —

Friedrich Wilhelm II. von Preußen (1786—1797.)

Friedrichs des Großen Nachfolger war sein Neffe Friedrich Wilhelm II. Friedrich hatte ihn an den Staatsgeschäften wenig teilnehmen lassen. Doch stand ihm der Minister Hertzberg zur Seite, der in die Politik des großen Königs freilich auch nur wenig eingeweiht war. Durch seine liebenswürdige Art und durch mancherlei Verordnungen (Aufhebung des Tabak- und Kaffeemonopols u. a.) gewann Friedrich Wilhelm II. sich bald aller Herzen, um so eher, als man in den letzten Jahren seines Vorgängers nur mit einer gewissen Scheu zum Throne hinaufgeschaut hatte. Als in den Niederlanden ein Streit ausbrach zwischen einer demokratischen, an Frankreich sich anlehnenden Partei und der des Erbstatthalters Wilhelm V. von Oranien, des Schwagers Friedrich Wilhelms II. von Preußen, nahm sich der ritterliche Hohenzoller seiner beleidigten Schwester und seines bedrängten Schwagers an (1787). Statt aber die aufgewandten Kriegskosten sich erstatten zu lassen oder den Niederlanden sonstige Verpflichtungen im Interesse Deutschlands aufzuerlegen, verzichtete er großmütig, aber unklug, auf jede Entschädigung. Bald sollte auch die Stellung Preußens in Deutschland, zu der Friedrich der Große seinem Staate verholfen hatte, erschüttert werden. Im Jahre 1787 hatte die Türkei, um einem Angriff Rußlands und Österreichs vorzugreifen, an Katharina den Krieg erklärt; darauf hatte auch Joseph II. von Österreich (Febr. 1788) den Türken Krieg angesagt. Die österreichischen Waffen waren anfangs wenig glücklich, später mußten die Türken vor den Verbündeten zurückweichen. Während Joseph mit dieser türkischen Angelegenheit vollauf beschäftigt war, loderte infolge seiner Reformen in Ungarn und Belgien der Aufruhr empor. Belgien und Ungarn suchten bei Friedrich Wilhelm II. von Preußen Hilfe. Welch günstige Gelegenheit für Preußen, um Zugeständnisse von Österreich zu erpressen! Und Preußen schickte sich auch zu einer entschlossenen Politik an. Der belgische Aufstand wurde unterstützt, das preußische Heer in Schlesien vereinigt. Hertzberg hoffte durch bloße Kriegsdrohung die ganze verwickelte Sache entscheiden zu können. Preußen trat mit der Türkei in Verbindung und schlug doch vor, daß der Sultan an Rußland und Österreich große Gebietsstücke abtreten sollte.

Wie mit der Türkei, so schloß Preußen auch mit Polen ein Bündnis. Österreich sollte nach dem preußischen Vermittelungsvorschlage Galizien an Polen zurückgeben; dafür sollte Polen an Preußen Danzig und Thorn abtreten, vielleicht auch noch das Land um Posen und Kalisch. Die Seemächte (England und Holland) hatten sich mit Preußen zur Bewahrung des europäischen Gleichgewichts verbunden; England trat sofort von diesem Bündnis zurück, als es das Ziel der preußischen Politik erkannte. Keine der beteiligten Mächte war mit dem Verhalten Preußens zufrieden. Und als in Österreich nach dem Tode Josephs II. dessen Bruder Leopold, als Kaiser Leopold II. (1790—1792), zur Regierung kam, ging dieser geschmeidige Politiker den Vertrag von Reichenbach (1790) mit Preußen ein; er verzichtete auf Eroberungen in der Türkei, sich stellend, als ließe er sich von Preußen schrecken. Mit diesem Scheinerfolge gab sich Friedrich Wilhelm II. zufrieden. Österreich wurde ohne Verluste aus seiner schwierigen Lage befreit, auch in Belgien und Ungarn. Preußen hatte wieder große Kriegskosten zu bezahlen; das Vertrauen, das die deutschen Fürsten im deutschen Fürstenbunde Preußen entgegengebracht hatten, wurde erschüttert: der deutsche Fürstenbund löste sich auf. An die Stelle des feindlichen Dualismus zwischen Österreich und Preußen trat ein friedlicher, der doch nicht von Bestand sein konnte. — Auch sonst verließ Friedrich Wilhelm II. die Bahnen seines Vorgängers. Statt der von Friedrich II. geübten Toleranz und im Gegensatz zu der Aufklärung jener Zeit verpflichtete das Edikt des Kultusministers Wöllner (1788), der mit dem Oberst Bischoffswerder den König völlig beherrschte, Geistliche und Lehrer zum strengen Festhalten an dem Buchstaben der Bekenntnisse; eine Verordnung, die um so größeren Widerspruch hervorrief, als der frömmelnde Friedrich Wilhelm in seinem Privatleben durchaus nicht untadelig war. Das Beispiel des sittenlosen Hofes beeinflußte natürlich auch das Leben der Hauptstadt, in der übrigens damals Kunst und Literatur eifrig gepflegt wurden.

Kaiser Leopold II. (1790—1792.)

Die zweite und dritte Teilung Polens (1793 und 1795.)

Zweimal konnte Friedrich Wilhelm II. sein Land durch polnische Erwerbungen vergrößern. Eine patriotische Partei in Polen stürzte im Jahre 1791 die alte polnische Verfassung: das Land sollte für immer mit Sachsen vereinigt werden, der Reichstag durch Aufhebung des liberum veto wieder zu Ansehen

kommen, die Diſſidenten ſollten geduldet und dem Bürgerſtande politiſche Rechte gewährt werden. Während dann Öſterreich und Preußen in den Krieg mit Frankreich verwickelt wurden, ſchickte ſich Katharina von Rußland an, die polniſche Beute einzuheimſen. Eine polniſche Adelspartei, die Targowitzer Konföderation, rief die Ruſſen ins Land. Vergebens trat ihnen der edle Kosciuszko entgegen (1792); die Ruſſen machten ſich zu Herren des Landes. Im Januar 1793 drang auch preußiſches Militär in Polen ein; Preußen erklärte ſich gegen die neue Verfaſſung und einigte ſich noch in demſelben Monate mit Rußland über die vorzunehmende Teilung. Als dann aber doch die Eiferſucht Rußlands und Öſterreichs die Preußen von jeglicher Erwerbung polniſchen Gebietes ausſchließen wollte, erzwang Friedrich Wilhelm II. ſich ſeinen Anteil an der Beute durch die Drohung, ganz vom Kriege gegen Frankreich zurückzutreten und ſein ganzes Heer nach Polen zu werfen. Der vorher gegen Preußen gerichtete polniſche Reichstag von Grodno ſtimmte jetzt, ſich ſelbſt verunehrend, den Forderungen Preußens zu (Sept. 1793). Preußen bekam Danzig und Thorn, dazu an Weſtpreußen und Schleſien angrenzende Gebiete, aus denen es die Provinz „Südpreußen“ ſchuf. Rußland erhielt auch dieſes Mal den Hauptanteil. Öſterreich ging leer aus. — Der Aufſtand der Polen unter Thaddäus Kosciuszko führte ſchließlich zur dritten und letzten Teilung Polens. Im März 1794 begann der Aufſtand. Preußen warf ſofort Truppen nach Polen. Krakau wurde von den Preußen genommen; doch zog ſich die Belagerung Warſchaus zu ſehr in die Länge. Unverrichteter Dinge zog Friedrich Wilhelm II. von Warſchau ab. Ein paar Monate ſpäter fiel die Stadt dem ruſſiſchen Feldherrn Suwórow in die Hände, nachdem Kosciuszko gefangen worden war. Rußland einigte ſich darnach (im Jan. 1795) mit Öſterreich über die Teilung, auch über das Gebiet, das Preußen bekommen ſollte. Auch verbanden ſich die beiden Mächte in einem Geheimvertrage, deſſen Spitze ſich gegen Preußen richtete, noch enger. Im Oktober 1795, als Preußen hauptſächlich wegen des Zwieſpaltes mit Öſterreich aus dem Kriege mit Frankreich ausgeſchieden war (Frieden von Baſel), kam dann endlich der Teilungsvertrag auch mit Preußen auf der Grundlage jener öſterreichiſch-ruſſiſchen Abmachungen zuſtande. Preußen erhielt das Land um Warſchau und weitere Gebiete, die es zu „Neuoſtpreußen“ zu-

sammenfaßte; Österreich bekam Krakau und „Westgalizien", Rußland wiederum den größten Teil. Dieses Mal hatte sich Preußen mit rein polnischer Bevölkerung beladen.

Fünfter Abschnitt:

Die Zeit der Fremdherrschaft in Deutschland. Untergang des Reiches. Die Befreiungskriege. Der Deutsche Bund. (1790—1815).

Erster Koalitionskrieg bis zum Baseler Frieden (1792—1795.)

Seit der Reformation ist keine Bewegung der neueren Geschichte folgenreicher gewesen, als die französische Revolution. Anfangs jubelten in Deutschland nicht wenige, und nicht die schlechtesten, der befreienden Tat zu. Als jedoch die Kunde von dem furchtbaren Blutvergießen, das die Revolution im Gefolge hatte, nach Deutschland kam, wandten sich die Deutschen schaudernd von derselben ab. Viele französische Adlige, die um ihr Leben und Eigentum besorgt waren, begaben sich in die geistlichen Länder am Rhein, in das Mainzer und Trierer Erzbistum. Hier warben sie Emigrantenkorps gegen die Revolution und erregten dadurch den Haß der französischen Umstürzler, wie sie auch durch ihr sittenloses, wüstes Treiben Unwillen genug in Deutschland hervorriefen. Unter diesen Emigranten befand sich auch der Bruder des französischen Königs, der Graf von Artois. Er erschien in Pillnitz bei Dresden, als im August 1791 Kaiser Leopold und der preußische König, Friedrich Wilhelm, zusammenkamen. Doch wurde hier von den beiden deutschen Fürsten nur eine allgemeine Erklärung für den durch die Revolution gefährdeten König von Frankreich, Ludwig XVI., beschlossen. Von einem Angriffskriege gegen Frankreich, den die Emigranten wünschten, sah man ab. Durch den im August 1789 gefaßten Beschluß der konstituierenden Nationalversammlung (1789—1791), die Feudalrechte aufzuheben, war auch eine Anzahl deutscher, im Elsaß begüterter Reichsstände geschädigt worden. Der Kaiser verlangte

Entschädigung für dieselben. Die legislative Versammlung in Frankreich (1791—1792) verweigerte schließlich eine bestimmte Entschädigung; sie wollte durchaus den Krieg, in der Hoffnung, daß das französische Volk durch kriegerische Erfolge sich leichter zu der von jener geplanten Republik gewinnen lassen würde. Um den Franzosen jeden Anlaß zum Kriege zu nehmen, wurde ihrem Verlangen, den Emigranten den Aufenthalt an der Grenze zu verbieten, nachgegeben. Jetzt forderte die französische Nationalversammlung in herausfordernder Weise, der Kaiser sollte von jeder Vereinigung gegen Frankreich abstehen. Darauf durfte dieser nicht eingehen. Er verband sich im Februar 1792 mit Preußen zu einem Schutzbündnis. Da erklärte Frankreich an Österreich den Krieg (April 1792). Inzwischen war Leopold II. gestorben (Anfang März), Franz II. wurde sein Nachfolger.

Kaiser Franz II. (1792–1806.)

Die Verbündeten waren von vornherein uneinig. Österreich nahm den alten belgisch-bayrischen Tauschplan wieder auf, auch begehrte es Ansbach und Baireuth. Preußens Minister, Haugwitz und Lucchesini, erstrebten die Erwerbung von Jülich und Berg, wofür der Pfälzer in Elsaß-Lothringen entschädigt werden sollte. Auch bezüglich des Feldzugsplanes konnte man sich nicht einigen. Der preußische Oberbefehlshaber, der Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, wollte keine Verbindung mit dem österreichischen Korps; auch ging er sehr langsam zu Werke, während sein König zur Eile drängte. Ein Fehler war auch das geharnischte, unter dem Einflusse französischer Emigranten verfaßte Kriegsmanifest vom 25. Juli, das der Braunschweiger bei seinem Einmarsch in Frankreich verbreiten ließ; dasselbe regte durch seine Drohungen nur den Patriotismus der Franzosen mächtig an.

Die Preußen marschierten über Trier und Luxemburg in der Richtung auf Verdun. Die Österreicher unter Clerfait näherten sich aus dem südlichen Belgien. Verdun und Longwy wurden genommen. Dann ging der Marsch durch den Argonner Wald. Die Franzosen unter Dumouriez vereinigten sich mit dem Korps Kellermann, das bei Metz stand; doch die Pässe des Argonner Waldes wurden von den Verbündeten besetzt. Bei Valmy (20. Sept.) beschränkte sich der Herzog von Braunschweig auf eine nutzlose Kanonade; ein frischer Angriff hätte gewiß die noch ungeübte, junge, französische Armee besiegt. Unter Scheinverhandlungen zog

das preußiſche Heer zurück; unterwegs hatte es durch Krankheit noch viel zu leiden; der Mut und die Zuverſicht der Franzoſen wurde nicht wenig durch dieſe Erfolge über die fridericianiſche Armee geſteigert. Dumouriez ging darauf in die Niederlande, die von den Öſterreichern unter dem Herzoge von Sachſen gedeckt wurden; bei Jemappes werden dieſe im November von den Franzoſen geſchlagen. Belgien gerät in die Hände Frankreichs. Der Rückzug der Preußen nötigte auch die Öſterreicher, die unter Hohenlohe in Lothringen eingedrungen waren, zur Umkehr. Unter Cuſtine gingen die Franzoſen von Landau aus den Rhein abwärts über Speyer, Worms, Mainz und Frankfurt. Alle dieſe Städte wurden genommen. In Mainz wurde die rheiniſche Republik errichtet. Nur Frankfurt wurde noch im Dezember 1792 von einem preußiſchen Korps zurückerobert. Aber groß genug waren in dieſem erſten Kriegsjahre die Erfolge der Franzoſen, denen auch Savoyen zugefallen war.

Die Hinrichtung Ludwigs XVI. von Frankreich (Januar 1793) und die Abſicht des Konvents (1792—1795), den revolutionären Ideen in Geſamteuropa zum Siege zu verhelfen, erweiterte die Koalition: England, Holland, Spanien und das Reich traten jetzt den Verbündeten bei. Die Ereigniſſe im Oſten, die zweite Teilung Polens, konnten die Beziehungen zwiſchen Öſterreich und Preußen nur noch verſchlimmern. Der Kaiſer berief den Miniſter Thugut, einen ausgeſprochenen Feind der Preußen. Mißtrauen unter den Verbündeten lähmte die Kriegsführung auch des Jahres 1793. Die Preußen nahmen Mainz und rückten in die Pfalz ein. Wieder ſtand ein öſterreichiſches Heer ihnen zur linken unter dem General Wurmſer. Doch kam es zu keinen gemeinſamen Operationen. Die Preußen drangen bis Pirmaſens vor und behaupteten ſich hier. Als der franzöſiſche General Hoche ſie angriff, wurde er bei Kaiſerslautern (Nov. 1793) geſchlagen; dann aber wandte er ſich gegen die Öſterreicher und ſiegte über Wurmſer bei Weißenburg und Wörth (Dezember) und befreite Landau. In Belgien hatten die Öſterreicher in dieſem Jahre größere Erfolge. Der Prinz von Koburg eroberte das Land wieder nach ſeinem Siege bei Neerwinden (März 1793). Doch die Engländer waren auf die Eroberung von Dünkirchen aus, und der Miniſter Thugut wollte die Eroberung der Pikardie. So wurde auch hier ein Vorſtoß in

das Innere Frankreichs verſäumt. Inzwiſchen wurden die Heere der Revolution immer tüchtiger und gefährlicher. Carnot brachte Maſſenheere auf die Beine und brach mit der alten Taktik. Talentvolle junge Generale traten an die Spitze der franzöſiſchen Armee. Preußen geriet in Geldnot. Vergebens ſchlug Friedrich Wilhelm II. vor, daß die deutſchen Reichsſtände die Unterhaltung ſeiner, das Reich verteidigenden Armee auf ſich nähmen. Er mußte mit den Seemächten Subſidienverträge ſchließen, woraus wiederum allerlei Uneinigkeit und Unzufriedenheit floß. Bei Kaiſerslautern kämpften die Preußen im Jahre 1794 noch zweimal ſiegreich. Doch Jourdan ſiegte bei Fleurus im Juni 1794; Belgien wurde von den Öſterreichern geräumt. Die Franzoſen nahmen das linke Rheinufer in Beſitz. Pichegru drang noch im Winter 1794 in Holland ein; Holland wurde zu einer franzöſiſchen Tochterrepublik unter dem Namen „bataviſche Republik“ umgeſtaltet. Die Engländer ſträubten ſich, weitere Hilfsgelder an Preußen zu zahlen, da dieſes auf eine ſelbſtändige Kriegsführung nicht verzichten wollte. Rußland und Öſterreich näherten ſich in der polniſchen Angelegenheit noch mehr und ſchloſſen einen geheimen Vertrag (Januar 1795). So neigte Preußen, gänzlich vereinſamt und ohne Geldmittel, zum Frieden mit Frankreich. Im Frieden von Baſel (1795) verpflichtete ſich Preußen zur Neutralität, auch für das übrige Norddeutſchland. In einem geheimen Artikel willigte es in die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, wenn dieſes ſich dort behaupten würde, und ſicherte ſich für den Fall der Abtretung ſeine Entſchädigung für den preußiſchen linksrheiniſchen Beſitz. Es hätten wohl viel günſtigere Bedingungen erreicht werden können, wenn Preußen ernſtlich mit der Wiederaufnahme der Feindſeligkeiten gedroht hätte. So erklärlich der Abſchluß des Baſeler Friedens (April 1795) für Preußen iſt, ſo verhängnisvoll wurde er für dieſes Land: Preußen gab die Verteidigung des Reiches auf! —

Ende des erſten Koalitionskrieges.

Während Preußen aus der Koalition ausſchied, verbanden ſich England, Öſterreich und Rußland noch enger gegen Frankreich; freilich nahm Rußland, deſſen Kaiſerin Katharina 1796 ſtarb, an dem Kriege ſelbſt noch nicht teil. Erſt im September 1795 wurden die Verhandlungen zwiſchen Öſterreich und Frankreich abgebrochen und die Feindſeligkeiten wieder eröffnet. Jourdan ging über den Niederrhein, nahm Düſſeldorf, die Öſterreicher wichen zurück; aber

noch in demſelben Jahre drängten letztere die Franzoſen über den Taunus und Weſterwald. Auch Mainz, das von Pichegru eingeſchloſſen war, wurde befreit. Für das Jahr 1796 machte das Direktorium in Frankreich (1795—1799) gewaltige Anſtrengungen. Jourdan ging wieder über den Niederrhein, während Moreau aus dem Elſaß nach Oberdeutſchland eindringen ſollte. Bei Wetzlar wies der Erzherzog Karl den erſteren zurück. Dem Vordringen Moreaus bis nach Bayern konnte der Erzherzog nicht Einhalt gebieten; der Franzoſe ſchloß Verträge mit Baden, Württemberg und Bayern: die Vorboten des Rheinbundes. Da ſchlug der Öſterreicher die franzöſiſche Nordarmee unter Jourdan bei Amberg und Würzburg (im Auguſt und September 1796), infolgedeſſen mußte auch Moreau zurück. So wurden die Lande rechts des Rheines durch öſterreichiſche Truppen von dem Erbfeinde befreit. Dadurch gewannen namentlich in Oberdeutſchland die Öſterreicher Sympathien. Preußen erneuerte in dieſem Jahre das Bündnis mit Frankreich und ſicherte ſich beſtimmte rechtsrheiniſche Entſchädigungen.

Anders verlief der Feldzug in Oberitalien. Hier trat Napoleon Bonaparte[1]) an die Spitze des franzöſiſchen Heeres. Er brach gänzlich mit der alten Kriegsführung und Taktik. Binnen kurzem führte er das völlig entmutigte franzöſiſche Heer von Genua durch die Lombardei nach Mantua. Sardinien wurde zur Abtretung von Savoyen und Nizza genötigt (April 1796). Im Februar 1797 war die öſterreichiſche Feſtung Mantua nach den Siegen über das Entſatzheer bei Arcole und Rivoli in Napoleons Händen. Auch der Erzherzog Karl, der jetzt in Italien erſchien, konnte gegen Napoleon nichts ausrichten, er wich über den Tagliamento und Iſonzo zurück. Bis Leoben, in die Nähe des Semmering, drangen bis zum April die Franzoſen. Zu gleicher Zeit durchzog ein anderer Teil des franzöſiſchen Heeres das Etſch- und Puſtertal. So entſchloß ſich der Miniſter Thugut zum Frieden. In Leoben wurden die Vorverhandlungen gepflogen, in Campo Formio bei Udine der Friede geſchloſſen (1797). Öſterreich bekam die von Napoleon in ſchnödeſter Weiſe bekriegte und eroberte Republik

[1]) Napoleon wurde 1769 (oder 1768) in Ajaccio auf Korſika geboren. Seine Vorbildung erhielt er auf Militärſchulen in Frankreich.

Venedig, ferner Dalmatien und Istrien. Den Breisgau sollten die Österreicher an den Herzog von Modena abtreten, dafür wurde ihnen in einem geheimen Artikel das Erzbistum Salzburg und ein Stück von Bayern versprochen. Ebenfalls in einem geheimen Artikel trat der Kaiser das linke Rheinufer von Basel bis Andernach an Frankreich ab und stimmte der Errichtung der cisalpinischen Republik mit der Hauptstadt Mailand zu, zu der auch Modena und die päpstlichen Legationen geschlagen werden sollten. Belgien wurde gleichfalls an Frankreich abgetreten. Die auf der linken Rheinseite geschädigten Reichsstände sollten durch Besitzungen auf dem rechten Rheinufer schadlos gehalten werden; es konnte das nur auf Kosten geistlicher Länder geschehen. So willigte also Österreich in die Vernichtung der geistlichen Staaten, wie es denn für sich selber das Erzbistum Salzburg als Beute ersehen hatte. Einer Erwerbung rechtsrheinischer Besitzungen durch Preußen hatte Österreich dadurch vorzubeugen gewußt, daß es Frankreich zum Verzicht auf die preußischen linksrheinischen Gebiete bestimmte. Die Entschädigungen sollten auf einem nach Rastatt zu berufenden Kongresse geregelt werden. —

Kongreß zu Rastatt. Zweiter Koalitionskrieg. (1799—1801.)

Seit Dezember 1797 tagten in Rastatt die deutschen und französischen Bevollmächtigten; letztere geberdeten sich in übermütigster Weise. Österreich suchte die geheimen Artikel von Campo Formio möglichst lange geheimzuhalten. Gegen den Gedanken durchgreifender Säkularisationen sträubte es sich. Mit den deutschen Reichsständen knüpfte Frankreich auf dem Kongresse Verbindungen an. Über den Reichsfrieden wurde man überhaupt nicht einig. Noch während der Kongreß tagte, zog sich ein neues Kriegsungewitter zusammen, das den Kongreß, von dem Österreich seine Gesandten abberufen hatte, sprengte (Rastatter Gesandtenmord, April 1799). Der zweite Koalitionskrieg wurde durch allerlei neue Gewaltsamkeiten und Unternehmungen Frankreichs hervorgerufen: die Schweiz wurde zur helvetischen, von Frankreich abhängigen Republik umgewandelt, französische Soldaten rückten an die schweizerisch-österreichische Grenze; der Kirchenstaat wurde aufgehoben und die römische Republik errichtet (Anfang 1798), Österreich fürchtete für seine Stellung in Italien; England wurde durch den ägyptischen Feldzug Napoleons (1798 und 1799) gefährdet; über Napoleons Mittelmeerunternehmungen war auch Paul I. von Rußland erbittert.

So schlossen Rußland, England, Neapel, Österreich und die Türkei eine Koalition gegen Frankreich. Preußen, seit 1797 unter der Regierung des friedliebenden, ängstlich-gewissenhaften Friedrich Wilhelm III., blieb dem Bunde fern. Als ein russisches Heer in Österreich einrückte, erklärte Frankreich an Österreich den Krieg (Februar 1799). Auch dieser Koalitionskrieg scheiterte an der inneren Uneinigkeit. Jede der beteiligten Mächte verfolgte ihre Sonderinteressen. Die kriegerischen Erfolge der Verbündeten waren anfangs gut. Die Österreicher unter dem Erzherzog Karl drängten die Franzosen, die über den Rhein gegangen waren, bei Stockach zurück und besetzten einen Teil der Schweiz, nachdem sie Massena bei Zürich geschlagen (Juni 1799). Die Russen unter Suworow eroberten im Bunde mit den Österreichern Oberitalien. Die napoleonischen Schöpfungen in Italien brachen zusammen. Dann ging der Erzherzog Karl nach Holland, um mit einem englischen Heere in Belgien einzufallen. Infolgedessen drangen die Franzosen in der Schweiz siegreich vor, überwältigten Österreicher und Russen bei Zürich (September 1799). Ungern und nur zögernd ging Suworow, den die Österreicher mit Absicht aus Oberitalien entfernen wollten, in die Schweiz. Sein ruhmvoller Übergang über den St. Gotthard und sein Abbiegen ins Muottatal und weiter nach Glarus und ins Vorderrheintal konnte und sollte schließlich auch gar nicht mehr den Österreichern Hilfe bringen. Paul I., auf Österreichs italienische Pläne eifersüchtig, rief sein Heer zurück und schied aus der Koalition aus. In Holland wechselte Glück und Unglück; die Franzosen behaupteten sich auch hier. In derselben Zeit war Napoleon aus Ägypten zurückgekehrt; im Dezember 1799 machte er sich zum ersten Konsul und stellte bald Ruhe und Ordnung im Innern Frankreichs her. Im Frühjahr 1800 führte er seine Korps über den Großen und Kleinen St. Bernhard und den Mont-Cenis-Paß, nahm Mailand und ging bei Piacenza über den Po. Zu spät trat ihm der österreichische Feldherr Melas entgegen, der Massena in Genua eingeschlossen gehalten und zur Ergebung gezwungen hatte. Bei Marengo (Juni 1800) errang Napoleon durch Desaix' glückliches Eingreifen den Sieg, der ihn zum Herrn von Oberitalien bis zum Mincio machte. In Oberdeutschland war Moreau ebenfalls siegreich vorgedrungen. Bei Hohenlinden wurde im Dezember 1800 der Erzherzog Johann besiegt. Unter

Friedrich Wilhelm III. von Preußen (1797—1840.)

dem Eindruck dieſes Sieges wurden die Friedensverhandlungen ſchnell zum Abſchluß gebracht (Februar 1801). Der Luneviller Friede wurde vom Kaiſer — ohne England und zugleich im Namen des Reiches, wogegen der Kaiſer ſich bisher geſträubt hatte — auf der Grundlage der Beſtimmungen von Campo Formio abgeſchloſſen. Rhein und Etſch wurden jetzt die Grenze gegen Frankreich. Die Entſchädigung der erblichen Fürſten, die linksrheiniſche Beſitzungen oder Rechte verloren, wurde im ſiebenten Artikel des Luneviller Friedens offen gefordert. Die Großherzoge von Modena und Toskana ſollten durch deutſche Gebiete ſchadlos gehalten werden, womit Öſterreichs Einfluß in Italien weſentlich beſchränkt wurde. Auch der Erbſtatthalter von Holland, der Prinz von Oranien, ſollte ein deutſches Land bekommen. Die Tochterrepubliken Frankreichs, die liguriſche, cisalpiniſche, helvetiſche und bataviſche, erkannte Öſterreich an. —

Der Reichstag in Regensburg hatte nichts dagegen einzuwenden, daß der Kaiſer den Luneviller Frieden zugleich im Namen des Reiches unterſchrieben hatte. Das wichtigſte aber war nunmehr die Entſchädigungsfrage. Erſt im November 1801 einigten ſich Kaiſer und Reich dahin, daß eine aus acht Mitgliedern beſtehende Reichsdeputation die Beratungen in die Hand nehmen ſollte;[1]) und erſt im Auguſt 1802 trat dieſelbe in Regensburg zuſammen. Doch nicht hier, ſondern in Paris wurde das Schickſal Deutſchlands entſchieden. Die Uneinigkeit der Deutſchen — Preußen und Bayern wünſchten im Gegenſatz zu Öſterreich möglichſt weitgehende Säkulariſationen — ermöglichte es dem erſten Konſul in Frankreich, die Entſchädigungsfragen in ſeinem Sinne zu entſcheiden. Deutſchlands Fürſten hielten es nicht unter ihrer Würde, durch allerlei Schleichwege in Paris einen reichen Beuteanteil ſich zu ſichern. Napoleon ließ auch Rußland an der Länderverteilung ſich beteiligen; doch der Ausſchlag bei dieſem wüſten, für Deutſchland ſo ſchmachvollen Länderſchacher wurde in Paris gegeben. Als das Geſchäft dort abgeſchloſſen war, als z. B. Preußen durch Sonderverträge mit Napoleon ſeine neuen Erwerbungen ſich geſichert hatte, da wurde dann im Auguſt 1802 in Regensburg der fertige Plan durch die franzöſiſchen und ruſſiſchen Geſandten in herriſcher Weiſe zur Be-

Der Reichsdeputationshauptſchluß.

[1]) Vgl. Sz. 85.

stätigung vorgelegt und endlich auch von der Reichsdeputation genehmigt (November 1802). Der Kaiser zögerte noch eine Weile mit der Bestätigung des Planes, schließlich genehmigte auch er denselben, und nun verfaßte der Reichstag den Reichsdeputationshauptschluß (Frühjahr 1803). Eine folgenschwere Veränderung ging durch diesen Beschluß mit unserem Vaterlande vor sich. Nicht weniger als 112 Staaten verschwanden von der Karte Deutschlands. Von den geistlichen Fürsten und Fürstentümern blieben nur noch drei übrig: der Kurerzkanzler (Dalberg), der aber nicht mehr in Mainz, sondern in Regensburg seinen kurfürstlichen Sitz bekam; dazu noch die beiden Ritterorden, deren Erhaltung im Interesse des im übrigen so sehr geschädigten katholischen Adels vorgesehen wurde. Von Reichsstädten blieben nur noch sechs (Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg);[1] sie sollten in Reichskriegen fortan neutral bleiben.[2] Ganz besonders nahm sich Napoleon der süddeutschen Staaten an; ihre Länder wurden durch reichsstädtische und geistliche Gebiete höchst vorteilhaft abgerundet, und sie wurden dem schlauen Korsen immer mehr verpflichtet. Österreich erhielt in Deutschland die Bistümer Trient und Brixen, der Erzherzog von Toskana das Kurfürstentum Salzburg, der Herzog von Modena den Breisgau. Der Oranier bekam das Fürstentum Fulda. So wurden fremde Herrscher auf Kosten Deutschlands bereichert. Preußen wurde namentlich durch die Bistümer Paderborn und Hildesheim und durch Teile von Münster entschädigt. Der Kurfürstenrat auf dem Reichstage zählte von nun an zehn Stimmen: Baden, Württemberg, Hessen-Kassel und Salzburg wurden zu Kurfürstentümern erhoben[3], (Trier und Köln waren französisch geworden), so waren die Protestanten im Kurfürstenkollegium in der Mehrzahl. Auch der Fürstenrat des Reichstages veränderte sich zugunsten der Protestanten. Die katholische Kirche erlitt durch die Fürstenrevolution von 1803 die größte Einbuße; und doch bedeutete im letzten Grunde die Beschränkung der katholischen Geistlichkeit auf rein geistliche Angelegenheiten eine innere Erstarkung des Katholicismus. Durch das Aufhören der geistlichen Staaten verlor auch das Kaisertum seine beste Stütze

[1] Vergl. Sz. 6 b.
[2] Vgl. Sz. 190 b.
[3] Vergl. Sz. 19 d. —

im Reiche. Die ganze Sache war ein ungeheurer Rechtsbruch, durch welchen die Reichsverfassung völlig untergraben wurde. So notwendig die Verminderung der Zahl der deutschen Kleinstaaten und die Aufhebung der geistlichen, nicht lebensfähigen Staatsgebilde war, so schmachvoll war es, daß Deutschland sich vom Auslande dazu nötigen ließ und daß Deutschlands hoher Adel aus Gewinnsucht sich selbst erniedrigte. —

Der dritte Koalitionskrieg (1805). Der Rheinbund.

Schon im Jahre 1803 waren Napoleons Pläne wieder auf einen Krieg mit England gerichtet. Der Friede, den Frankreich mit England 1802 zu Amiens geschlossen hatte, war nur ein Waffenstillstand gewesen. Das mit England durch Personalunion verbundene Kurfürstentum Hannover wurde durch ein französisches Korps 1803 besetzt; die tapfere hannoversche Armee mußte kapitulieren. Zwei Jahre blieb das Land in den Händen der Franzosen. Friedrich Wilhelm von Preußen hatte den Nachbarstaat nicht zu besetzen gewagt, da Rußlands Kaiser Alexander I. keine sichere Hilfe gegen Napoleon versprach, und da Hannovers Adel gegen Preußen gestimmt war. Im Mai 1804 wurde Bonaparte nach Entdeckung einer Verschwörung zum Kaiser gewählt und im Dezember vom Papste gesalbt; zwei Jahre vorher war er zum Konsul auf Lebenszeit ernannt worden. Im Jahre 1804 nahm der deutsche Kaiser Franz II. den Titel eines österreichischen Kaisers (als solcher Franz I.) an. Gelegentlich eines Besuchs des französischen Kaisers in den Rheinlanden wetteiferten deutsche Fürsten, ihm ihre Huldigung darzubringen. An jener gegen den Korsen gerichteten Verschwörung sollte auch der mit den Bourbonen verwandte Herzog von Enghien beteiligt gewesen sein; auf badischem Gebiete ließ ihn Napoleon aufheben, über die Grenze bringen und trotz seiner Unschuld erschießen, ein Bruch des Völkerrechts und zugleich ein Justizmord, wogegen nur die fremden Gesandten auf dem Regensburger Reichstage Protest erhoben. Durch diese und andere Gewaltsamkeiten entfremdete sich Napoleon den Kaiser von Rußland. Allerlei Neuerungen in Italien — Einverleibung der ligurischen Republik in den französischen Staat; Napoleon macht sich zum König von Italien — verstimmte auch Österreich von neuem gegen Frankreich. So begann wiederum eine Koalition sich zusammenzuziehen. England, wo der jüngere Pitt zum Kampfe trieb, Schweden, Rußland und Österreich schlossen die dritte

Koalition. Preußen blieb auch jetzt neutral. Die geringschätzige Behandlung Preußens durch den Zaren, der es mit Gewalt zum Kriege fortreißen zu können meinte, rief eine Spannung zwischen den beiden Ländern hervor. Napoleon kam die Bildung des neuen Kriegsbundes sehr gelegen. Den längst geplanten Angriff Englands von Boulogne aus scheute er doch; so ließ er blitzschnell seine Korps von den verschiedensten Seiten strahlenförmig auf Oberdeutschland marschieren. Nassau, Hessen-Darmstadt, Baden, Württemberg und Bayern traten auf Frankreichs Seite. In Ulm wurde der österreichische Feldherr Mack von allen Seiten eingeschlossen und mußte am 17. Oktober 1805 sich ergeben. Kutusow ging vom Inn nach Mähren zurück. Anfang November besetzte Napoleon Wien. Trotz dieses Siegeszuges stand die Sache für die Franzosen nicht günstig. Preußen fühlte sich durch den Marsch Bernadottes durch Ansbachisches Gebiet in seiner Neutralität verletzt. Es schloß mit Rußland und Österreich am 3. November den Potsdamer Vertrag, wonach es in den Kriegsbund gegen Frankreich einzutreten versprach, wenn dieses bis zum 15. Dezember auf seine Bedingungen nicht eingehen würde. Es wollte u. a. die Unabhängigkeit Deutschlands, die Wiederherstellung Hollands, der Schweiz und Neapels von Napoleon verlangen. Auch näherte sich der Erzherzog Karl, der in Italien gegen Massena glücklich gekämpft hatte. Bei Trafalgar hatte im Oktober die französisch-spanische Flotte gegen Nelson unglücklich gekämpft. Doch der preußische Minister Haugwitz, von seinem Könige insgeheim beauftragt, den Krieg mit Napoleon auf jeden Fall zu vermeiden, versäumte es, die preußischen Forderungen überhaupt zu überbringen; und Alexander ließ sich, statt den Beitritt Preußens zu erwarten, zu früh in eine Schlacht mit Napoleon ein: die Schlacht bei Austerlitz am 2. Dezember 1805 war ein neuer Sieg der Franzosen. Unmittelbar nach dieser Dreikaiserschlacht schloß Franz I. von Österreich Waffenstillstand mit Frankreich. Am 15. Dezember schloß der geängstigte Haugwitz, ohne einen Auftrag zu haben, den Schönbrunner Vertrag. Preußen mußte in diesem Vertrage im voraus alle Abmachungen anerkennen, welche Napoleon von Österreich erzwingen wollte; es mußte Ansbach an Bayern, Kleve und Neuburg an Frankreich abtreten; dafür sollte es Hannover besetzen. Für Ansbach war noch eine Entschädigung in Aussicht gestellt. Die Genehmigung

des Königs von Preußen war vorbehalten; widerwillig gab sie dieser. So mit Preußen im reinen, vermochte Napoleon um so eher den Kaiser Franz zum Preßburger Frieden (26. Dezember) zu drängen. Österreich trat Tirol und Vorarlberg an Bayern, Venetien, Istrien und Dalmatien an das Königreich Italien ab. Es genehmigte die neuen Königskronen von Bayern und Württemberg, ebenso die Souveränität Badens: ein weiterer Schritt zur Auflösung des Reiches. Württemberg und Baden teilten sich in den Breisgau. Wie so der Herzog von Modena seines Besitzes verlustig ging, so auch der Großherzog von Toskana, denn Salzburg kam jetzt an Österreich. Der Kurfürst von Salzburg erhielt das Kurfürstentum Würzburg. — Immer enger wußte sich so Napoleon die deutschen Mittelstaaten zu verbinden. Er knüpfte jetzt auch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen seiner Familie und den süddeutschen Fürstenhäusern. Am 1. August 1806 erklärten dann die Gesandten einer Anzahl deutscher Staaten (Rheinbundsakte vom 12. Juli) in Regensburg ihren Austritt aus dem deutschen Reichsverbande;[1]) ebenso mußte der französische Gesandte auf dem deutschen Reichstage die Erklärung abgeben, daß sein Herr das Reich als aufgelöst betrachte[2]), worauf am 6. August Kaiser Franz II. seine Würde als deutscher Kaiser niederlegte und das Aufhören des Reiches ebenfalls aussprach.[3]) Damit wurde das heilige römische Reich deutscher Nation sang- und klanglos zu Grabe getragen. An seine Stelle traten die souveränen deutschen Staaten ohne irgend welches Band unter einander. Sechzehn Staaten waren es, die zum Rheinbunde unter Napoleons Protektorat zusammentraten. Sie mußten sich verpflichten, zu Frankreichs Festlandskriegen ein Heer von 63000 Mann zu stellen. Vorgesehen war auch ein Bundestag in Frankfurt, doch ist derselbe niemals berufen worden. Der Beitritt auch anderer deutscher Staaten zu den sechzehn wurde durch einen besonderen Artikel der Rheinbundsakte (Art. 39) in Aussicht genommen. Neue Mediatisierungen zum Vorteil der Rheinbundsstaaten wurden damals durch Frankreich befohlen. Diese, dazu allerlei Standeserhöhungen[4]) und die

[1]) Vgl. Sz. 9b.
[2]) Vgl. Sz. 9a.
[3]) Vgl. Sz. 9c.
[4]) Vgl. Sz. 382b. und 382c.

Souveränität waren der Köder, mit dem Deutschlands Fürsten gewonnen wurden. Übrigens ist in diesen aus den mannigfachsten Gebietsstücken bestehenden Rheinbundsstaaten in den nächsten Jahren fast überall nach französischem Muster eine feste, monarchische Staatseinheit ohne Schonung bestehender Verhältnisse zur Einführung gekommen. —

Preußens Erniedrigung.

Auf Preußens Erniedrigung war nach dem Kriege von 1805 Napoleons Hauptbestreben gerichtet. Friedrich Wilhelm von Preußen hatte den Schönbrunner Vertrag nur unter Vorbehalt gewisser Änderungen genehmigt. Darum erklärte Napoleon, er fühle sich nicht mehr an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden. Haugwitz mußte im Pariser Vertrage vom 15. Februar 1806 versprechen, daß Preußen seine Häfen gegen England verschlösse; auch war nun nicht mehr die Rede von einem Ersatz für Ansbach. Seine Heere ließ Napoleon nach dem Feldzuge von 1805 an Preußens Grenzen, während dieses abgerüstet hatte. Napoleons Schwager, Murat, bekam Berg, Jülich und Kleve; einige benachbarte preußische Besitzungen wurden seinem Staate einverleibt. Die Aufforderung Napoleons an Preußen, ein norddeutsches Kaisertum zu errichten (Juli 1806), war nicht ernst gemeint; und der wirkliche Versuch Preußens, einen norddeutschen Bund zu stiften, wurde von dem hinterlistigen Korsen hintertrieben und schlug fehl. Als dann Napoleon Hannover den Engländern wieder anbot, machte Friedrich Wilhelm sein Heer mobil. Ein kriegerischer Geist wurde im Volke lebendig. Als das preußische Heer schon im Anmarsch auf Süddeutschland begriffen war, forderte das preußische Ultimatum vom 1. Oktober die Räumung Deutschlands und die Anerkennung des norddeutschen Bundes durch Napoleon. Statt eine Antwort zu geben, begann dieser sofort den Krieg. Dank der diplomatischen Verschlagenheit Napoleons und infolge seiner eigenen seit 1795 beobachteten schwächlichen Neutralität ging Preußen ziemlich vereinsamt in den Krieg. Sein Verhältnis zu England und Schweden besserte sich, der Zwist mit diesen Staaten wurde beigelegt. Aber Österreich blieb kühl, und die Bundesgenossenschaft Sachsens und Rußlands war unsicher; gegen die Russen hatte Napoleon die Türken zum Kriege angestiftet. Nur die kursächsischen, braunschweigischen und thüringischen Heereskontingente verbanden sich mit den preußischen. — Unentschlossen gingen die Preußen im

Thüringiſchen vorwärts, das Hauptheer unter Karl Wilhelm Ferdinand von Braunſchweig, ein Flügel unter Hohenlohe. Napoleons Plan war, von Bamberg aus den Feind öſtlich zu umgehen. In drei Heerſäulen ließ er ſeine Truppen nach Norden marſchieren. Der Herzog von Braunſchweig, der den ſchnellen Vorſtoß in die Maingegend verſäumt hatte, mußte infolge des überraſchenden Vordringens des Gegners den Rückmarſch befehlen. Das weſtliche franzöſiſche Korps unter Lannes drängte bei Saalfeld (10. Oktober) den Hohenzollernprinzen Louis Ferdinand zurück; der hochherzige Fürſt verlor hier ſein Leben. Lannes vereinigte ſich darauf mit dem öſtlichen Korps, und nun ſchlug Napoleon mit dieſen beiden vereinten Heeren bei Jena am 14. Oktober die Preußen unter Hohenlohe. Durch die nächtliche, unverwehrte Beſetzung des Landgrafenberges bei Jena hatte Napoleon die beherrſchende Stellung gewonnen. An demſelben Tage griffen die Franzoſen unter Bernadotte und Davouſt das im Marſch begriffene preußiſche Hauptheer bei Auerſtädt an; auch dieſes wurde geſchlagen. Da der Oberfeldherr in der Schlacht tödlich verwundet wurde, fehlte es an der nötigen Leitung. Nur der linke Flügel wurde von Scharnhorſt gut geführt. Auf dem Rückzuge nach Magdeburg wurde das Hauptheer in das in gänzlicher Auflöſung begriffene Hohenloheſche Korps mit hineingeriſſen. Auch die preußiſche Reſervearmee wurde am 17. Oktober bei Halle beſiegt. Meiſt ohne Not und ohne Widerſtand ergab ſich Feſtung auf Feſtung, von unfähigen, greiſenhaften Gouverneuren dem Feinde überantwortet; nur Kolberg, Graudenz, Silberberg, Glatz und Koſel hielten ſich tapfer, Kolberg von Nettelbeck, Gneiſenau und Schill, Graudenz von Courbière ruhmvoll verteidigt. Nach den Siegen in Thüringen ging Napoleon direkt auf Berlin los. Schon Ende Oktober befand er ſich in der preußiſchen Hauptſtadt. Friedrich Wilhelm und die edle Königin Luiſe hatten ſich nach Oſtpreußen begeben. Von Berlin aus erließ Napoleon im „Berliner Dekret“ den Befehl, daß alle engliſchen Waren in den Ländern, die unter Napoleons Einfluß ſtanden, konfiſziert werden ſollten (Kontinentalſperre). Das Korps, das Blücher zuſammengehalten und aus Thüringen nach Norden geführt, wurde bei Ratkau, in der Nähe von Lübeck, nach ehrenvollem Widerſtande zur Ergebung gezwungen (im November); das Hohenloheſche Korps hatte ſich Ende Oktober

445424 A

bei Prenzlau ergeben. Das Hauptheer der Franzoſen ging über Küſtrin nach Polen. In dem preußiſchen Polen erregten die Franzoſen einen Aufſtand. Noch im Dezember erwehrte ſich ein ruſſiſches Heer unter Bennigſen bei Pultusk der Franzoſen. In der furchtbaren Schlacht bei Pr. Eylau (Februar 1807) griff Napoleon die Preußen und Ruſſen an, letztere ſchlug er, die Preußen blieben unbeſiegt. Des Korſen Verſuch, Friedrich Wilhelm von ſeinem Bündnis mit Rußland abzuziehen, ſcheiterte. Friedrich Wilhelm verbündete ſich nur noch feſter mit Schweden und Rußland, mit letzterem im Vertrage zu Bartenſtein (April 1807), wonach man den Krieg nicht eher beenden wollte, als bis die Franzoſen Deutſchland verlaſſen hätten. Auch England war zu einer Koalition geneigt. So nahm die preußiſche Sache wieder eine Wendung zum Beſſeren. An Haugwitz' Stelle war Hardenberg berufen worden; er beſonders betrieb das preußiſch-ruſſiſche Bündnis. Doch nach der Niederlage der Ruſſen bei Friedland (im Juni) verriet Kaiſer Alexander ſeinen königlichen Freund. Bei einer Zuſammenkunft mit Napoleon auf einem Floße auf dem Niemen ließ er ſich von dem Bundesgenoſſen abziehen, beſonders durch die Ausſicht auf Landerwerbungen in der Türkei gewonnen. Vergebens ſuchte die von Napoleon geſchmähte Königin Luiſe durch eine perſönliche Zuſammenkunft mildere Bedingungen für ihr Land von dem übermütigen Sieger zu erlangen; der Friede von Tilſit (7. bezw. 9. Juli) raubte dem Könige von Preußen die Hälfte ſeines Landes, das ganze Gebiet weſtlich der Elbe, das zumeiſt zum Königreich Weſtfalen unter der Herrſchaft Jérômes, des Bruders Napoleons, geſchlagen wurde, ferner die polniſchen Erwerbungen von 1793 und 1795, woraus das Großherzogtum Warſchau unter der Regierung des Königs von Sachſen gebildet wurde. Außerdem blieben franzöſiſche Beſatzungen in einigen preußiſchen Feſtungen; dieſelben ſollten ſo lange bleiben und von Preußen erhalten werden, bis die Kriegsentſchädigung, deren Höhe vorläufig nicht feſtgeſetzt wurde, gezahlt ſein würde. — Im Verlaufe des Krieges waren die Fürſten von Heſſen-Kaſſel und Fulda ihrer Länder verluſtig gegangen; Sachſen[1]) war zum Königreich erhoben und mit den erneſtiniſchen Gebieten in den Rheinbund aufgenommen worden. —

---

[1]) Vgl. Sz. 382c.

So war der Staat Friedrichs des Großen zusammengebrochen; aber gerade jetzt in der tiefsten Not stellte sich dem Staate eine große Reihe trefflichster Talente zur Verfügung und wirkte mit an seiner inneren Wiedergeburt. Preußens Wiedergeburt. Als im Anfange des Jahres 1807 der tüchtigste dieser großen Männer, der Freiherr vom Stein, dem Könige Friedrich Wilhelm geraten hatte, an die Stelle der Kabinettsregierung verantwortliche Minister zu setzen, war er von diesem ungnädig entlassen worden. Jetzt, da auf Napoleons Befehl der König Hardenberg den Abschied geben mußte, entschloß er sich, den auf seinem Erbsitze im Nassauischen weilenden Stein wieder zurückzurufen; derselbe übernahm die Leitung aller Civilangelegenheiten. Eine Reihe von zeitgemäßen Gesetzen ging aus Steins Hand hervor. Das Edikt „betreffend den erleichterten Besitz des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner" vom 9. Oktober 1807 bezweckte, „alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war;" daher wurde „Freiheit des Güterverkehrs" verordnet: fortan konnte der Edelmann auch bürgerliche und bäuerliche Güter, der Bürger und Bauer auch adelige Grundstücke erwerben. Auch die Wahl des Gewerbes wurde freigegeben, sodaß der Adlige auch bürgerliche Gewerbe treiben, der Bauer in den Bürgerstand, der Bürger in den Bauernstand treten durfte. Fortan sollte auch keinerlei Gutsuntertänigkeit mehr entstehen und vom Martinitage 1810 ab alle Gutsuntertänigkeit in der gesamten preußischen Monarchie aufhören. Steins Verdienst ist es, daß dieses Edikt, (durch welches zwei Drittel der preußischen Bevölkerung ihre persönliche Freiheit erlangten, indem sie vom Gesindezwange und Loskaufsgelde beim Verziehen und von anderen drückenden Lasten entbunden wurden), auf alle preußischen Provinzen ausgedehnt wurde; die noch von Hardenberg eingesetzte Kommission, in der Männer wie Schön, Stägemann, Klewitz, Schrötter und Altenstein ihren Sitz hatten, wollte dasselbe zunächst nur auf Ost- und Westpreußen beschränken. Ein ergänzendes Edikt vom 27. Juli 1808 ermöglichte den Bauern auf den königlichen Domänen in Ost- und Westpreußen, durch Geldzahlungen binnen 24 Jahren drei Viertel der auf ihrem Besitztum haftenden Leistungen abzulösen: eine Verordnung, wodurch eine große Anzahl von Bauern freies Eigentum

bekam. Namentlich im Adel fanden dieſe und ähnliche kühne und ſegensreiche Neuerungen viel Widerſtand. Auch York gehörte zu Steins Gegnern; er fürchtete von der Abſchaffung der bäuerlichen Hofdienſte Entzweiung der Stände und von dem freien Güterverkehr eine Gewinnſucht, die auf eine ſchnelle Ausnützung der Rittergüter bedacht ſein würde; auch würden derartige Spekulanten im Unglück der Monarchie nicht ſo bereitwillig mit Gut und Blut zu Dienſten ſein. — Steins „durchaus ſchöpferiſche Tat, das freie Werk ſeines Genius“ iſt die Städteordnung vom 19. November 1808[1]); durch dieſelbe wurde den Bürgern wieder eine „thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinweſens“ gegeben; die Städte ſollten ihr Armen- und Schulweſen ſelbſt verwalten, auch die polizeilichen Geſchäfte beſorgen; dem Staate wurde das oberſte Aufſichtsrecht vorbehalten. Die hergebrachten Unterſchiede in den Bürgerrechten und Bürgerpflichten hörten auf. Von den Bürgern gewählte Stadtverordnete vertreten die Bürgerſchaft, die Magiſtratsperſonen außer dem Oberbürgermeiſter werden von den Stadtverordneten gewählt. Die Ausübung des Wahlrechts wird jedem Stimmberechtigten zur Pflicht gemacht. Die Stadtverordneten ſollen ihr Amt als ein hohes Ehrenamt anſehen. — Durch das Geſetz vom 16. Dez. 1808, die „veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden“ betreffend[2]), ſollte „der Geſchäftsverwaltung die größtmöglichſte Einheit, Kraft und Regſamkeit“ gegeben werden. Ein Staatsrat, fünf Fachminiſterien anſtelle der Provinzialminiſterien und der Kabinettsregierung, Oberpräſidenten in den Provinzen als „perpetuierliche Kommiſſarien“ der Miniſter waren vorgeſehen; die alten Kriegs- und Domänenkammern wurden in die „Regierungen“ umgewandelt. Auch Provinzial- und Reichsſtände einzurichten, plante der Freiherr vom Stein, doch kamen dieſe noch nicht zur Einführung, wie auch der Staatsrat zunächſt noch nicht ins Leben trat. Steins Reformwerk kam nicht zur Vollendung, da er im November 1808 auf Napoleons Verlangen aus dem Amte ſchied. — Zu gleicher Zeit wurden auch durch die im Juli 1807 eingeſetzte, unter Scharnhorſts Leitung tagende Militärorganiſations-Kommiſſion fruchtbare Gedanken angeregt.[3]) Die Aushebung von

[1]) Vergl. Sz. 427a.
[2]) Vergl. Sz. 423a. —
[3]) Vgl. Sz. 481. —

Ausländern wurde eingestellt; gegen die allgemeine Wehrpflicht sträubte sich noch der König, nur für den Kriegsfall wurde sie in Aussicht genommen; Kenntnisse und Leistungen, nicht mehr die Geburt, sollten in Zukunft über die Beförderung im Heere entscheiden; die Behandlung der Soldaten wurde eine bessere. Scharnhorst ist auch der Schöpfer des sogenannten Krümpersystems, wodurch die von Napoleon den Preußen (1808) aufgezwungene Bestimmung, nur 42000 Mann unter den Waffen zu haben, umgangen wurde: es wurde eine große Anzahl der waffenfähigen Mannschaft jedes Mal auf drei Monate eingezogen und ausgebildet. Die Finanzlage des preußischen Staates blieb außerordentlich ungünstig; erst im September 1808 setzte Napoleon die Kriegskosten auf 140 Millionen fest, nachdem das Land durch den Krieg und die französischen Besatzungen ungeheuer gelitten hatte. —

Österreichs Befreiungsversuch (1809).

Die in Norddeutschland stehenden französischen Heeresteile wurden im Sommer 1808 endlich abgerufen. Napoleon war bei dem Versuche, auch in Spanien die Bourbonen zu entfernen und einen seiner Verwandten zum Könige des Landes zu machen, auf unerwarteten Widerstand gestoßen: Volksaufstände brachten die Franzosen fort und fort in große Not, so mußten alle verfügbaren französischen Truppen nach der pyrenäischen Halbinsel beordert werden. In Erfurt veranstaltete der Kaiser Napoleon (Sept. und Okt. 1808) eine glänzende Festversammlung, um das Bündnis mit Alexander von Rußland zu festigen; die deutschen Rheinbundsfürsten mußten hier erscheinen, um dem Korsen zu huldigen. Der Zar wurde durch das stolze Auftreten des Bundesgenossen ihm innerlich entfremdet, wenn auch neue Abmachungen bezüglich Spaniens einerseits und Finnlands und der Donaufürstentümer andererseits die Verbindung der beiden Kaiser fester zu machen schienen. Durch das heldenmütige Beispiel der Spanier, durch die Absichten der Russen auf die Donaufürstentümer, durch neue Gewaltsamkeiten des Korsen in Italien wurde die Kriegsleidenschaft in Österreich mächtig angefacht. Auch hier waren manche Reformen durch den Grafen Stadion und den Erzherzog Karl besonders auf militärischem Gebiete durchgeführt worden. Der König von Preußen war bereit, zu Österreich überzutreten, wenn ihm von seiten Österreichs und Rußlands bindende Zusagen über die Zukunft seines Landes gemacht würden; den sofortigen Beitritt durfte Friedrich

Wilhelm nicht wagen, da Rußland zu Napoleon hielt und an der Grenze Österreichs ein Heer aufstellte; immerhin unterbrach der König von Preußen die Kontributionszahlungen an Frankreich. Eine tiefe Bewegung ging durch die österreichischen und preußischen Lande. Im April 1809 begann der Aufstand der Habsburg treuen Tiroler unter Führung eines Andreas Hofer, Speckbacher und Haspinger; das Land wurde von den verhaßten Bayern befreit. Der Erzherzog Karl überschritt den Inn, zögerte aber mit dem Angriff und wurde durch Napoleons Siege um Regensburg auf die linke Donauseite gedrängt, wo er durch Böhmen und Mähren nach dem Marchfelde ging. Den Franzosen stand der Weg nach Wien offen; schon im Mai zog Napoleon in Wien ein. Der Sieg Karls bei Aspern und Eßlingen (21. und 22. Mai 1809), in welchem er in zweitägigen Kämpfen die Gegner, die die Donau überschreiten wollten, auf die Insel Lobau zurückdrängte, hielt Napoleon 6 Wochen auf dieser Insel zurück; doch der Erzherzog nützte den Sieg zu wenig aus. Infolge dieses österreichischen Sieges wurden die inzwischen wieder besiegten Tiroler zum neuen Angriff ermutigt, Innsbruck zum zweiten Male genommen. Doch der erneute Vorstoß Napoleons bei Wagram (5. und 6. Juli) endigte, da der Erzherzog Johann, an der Raab von dem Vicekönige von Italien besiegt, zu spät in die Nähe des Schlachtfeldes kam, mit dem Zurückweichen der Österreicher. Trotz dieser Niederlage wollte jetzt Preußen, wenn Österreich zur tatkräftigen Fortsetzung des Krieges entschlossen wäre und Rußland den Preußen genügende Bürgschaften gäbe, den Österreichern als Bundesgenosse zurseite treten. Alexander hielt das preußische Schwert in der Scheide; auch war Erzherzog Karl kriegsmüde und legte den Oberbefehl nieder, die Friedenspartei gewann in Österreich die Oberhand. Eine neue Niederlage der Franzosen in Spanien und ein gegen Napoleon gerichteter Mordversuch eines Naumburger Predigersohnes ließen auch diesen einen schnellen Friedensschluß wünschen: er verminderte die anfangs geforderten Kriegskosten. In Schönbrunn (14. Oktober) mußte Kaiser Franz Salzburg, das Innviertel und einen Teil des Hausruckviertels an Bayern, im Osten Gebiete an das Großherzogtum Warschau und an Rußland, das Land an der adriatischen Küste (Istrien, Dalmatien, auch Krain und Teile von Kärnthen) an den illyrischen Staat, eine

neue napoleonische Schöpfung, abtreten. Ein österreichisch-französisches, gegen Rußland gerichtetes Bündnis wurde angebahnt. Mit der Kaisertochter Marie Luise verlobte sich Napoleon im Februar 1810, nachdem er seine erste kinderlose Ehe mit Josephine Beauharnais hatte scheiden lassen. So verlief der mit den besten Hoffnungen begonnene Befreiungskrieg der Österreicher unglücklich; das Volk verfiel in Untüchtigkeit und Leichtlebigkeit. Tirol hatte trotz Widerratens der Österreicher den Kampf fortgesetzt, Hofer war zum dritten Male in Innsbruck eingezogen; nun erlag es, von Österreich verlassen. Hofer flüchtete, geriet durch Verrat in die Hände der Feinde und endete in Mantua. Das Tiroler Land wurde in drei Teile zerschlagen, der eine Teil an Bayern, der zweite an Italien, der dritte an den illyrischen Staat gegeben. — Der Aufstand des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig (des Sohnes des bei Auerstädt besiegten und bald darauf im Elend gestorbenen Herzogs), der im Bunde mit Österreich von Böhmen aus in Sachsen und Franken kühne Einfälle machte, führte doch nicht zu der erhofften Volkserhebung. Der Braunschweiger schlug sich mitten durch feindliches Gebiet nach England durch (August 1809). Der preußische Major Schill hatte Ende April auf eigene Faust und wider Willen des Königs sein Regiment von Berlin nach Süden geführt, dann sich nach Stralsund geworfen; hier entschied sich Ende Mai sein Geschick, er fiel im Straßenkampfe gegen dänische, westfälische und holländische Truppen, die gefangenen Offiziere wurden erschossen, die Gemeinen auf die Galeeren gebracht. Auch andere ähnliche Aufstandsversuche in Norddeutschland mißglückten. —

Preußens innere Verhältnisse (1810—1812).

Preußens Haltung im Jahre 1809 konnte Napoleons Gesinnung gegen den Staat der Hohenzollern nicht mildern. Argwöhnisch betrachtete er alle Vorgänge in diesem Lande. Um seinen Argwohn zu beschwichtigen, kehrte im Dezember 1809 das Königspaar nach Berlin zurück. Im Innern setzte der im Juni 1810 zum Staatskanzler berufene, mit außerordentlichen Machtbefugnissen ausgestattete Hardenberg die Reformen fort. Die Königin Luise hatte an seiner Berufung wesentlichen Anteil; im Schmerz über die Leiden ihres Landes ist sie kurz darauf gestorben. Es galt vor allem, die Finanzen des Staates zu bessern. Um aus der furchtbaren Geldnot herauszukommen, hatte im März 1810 das Ministerium Dohna-Altenstein den Vorschlag gemacht, Schlesien

oder doch Teile dieser Provinz an Napoleon abzutreten; der König hatte daraufhin dieses Ministerium entlassen. Allerhand sich überstürzende Steuergesetze Hardenbergs vermochten bei der Verarmung des Volkes das Übel nicht zu heben. Die Staatsdomänen wurden verkauft, die Güter der Kirche eingezogen. Die Macht der Gutsherrschaften brach Hardenberg durch das Gensdarmerieedikt vom 30. Juni 1812, führte aber statt der von Stein erstrebten Selbstverwaltung eine Verwaltung nach dem Muster des französischen Präfektensystems ein. Glücklicher war er mit seinen sozialen Gesetzen, mit der Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer und Gewerbefreiheit, der Gesindeordnung und der Judenemanzipation. Trotz der Unfreiheit nach außen und der Geldnot im Inneren bewahrte sich der preußische Staat auch in diesen schlimmen Jahren seinen Idealismus: besonders auf Wilhelm von Humboldts Betreiben wurde 1810 die Universität Berlin gegründet; die bedeutendsten Gelehrten wurden hierher gerufen, Schleiermacher, Savigny, Eichhorn, Fichte, Niebuhr und andere. Das Jahr darauf wurde in Breslau die erste paritätische Universität gestiftet. Die Wissenschaft lernte, sich in den Dienst des Staates zu stellen. —

Der französisch-russische Krieg (1812).

Inzwischen begann das Verhältnis zwischen Alexander und Napoleon immer mehr zu erkalten. Ersterer hatte schon längst die auf eine Wiederaufrichtung eines selbständigen Polens gerichteten Bestrebungen Napoleons, wie auch die Annäherung Frankreichs und Österreichs ungern gesehen. Von den neuen Vergewaltigungen des Korsen — Holland, das Münsterland, das nördliche Hannover, Oldenburg und die Hansastädte wurden dem französischen Kaiserreiche (Dez. 1810) einverleibt — hatte die Vertreibung der mit dem Zaren verwandten oldenburgischen Fürsten diesen besonders verletzt. Ende des Jahres 1810 machte sich Alexander frei von der auch für Rußland verderblichen, von Napoleon immer mehr verschärften Kontinentalsperre. So wurde ein Krieg zwischen Rußland und Frankreich unvermeidlich. Für Preußen erhob sich wiederum die bange Frage, ob es Zeit sei, endlich loszuschlagen. Alexander ließ sich nicht bereit finden, den Krieg in Deutschland auf preußischem Boden zu beginnen; auch Österreich und England verstanden sich zu keiner festen, genügenden Bürgschaft für die Zukunft Preußens: so schloß sich Friedrich Wilhelm nach reifer

Überlegung und mit blutendem Herzen, zu großem Verdrusse der leidenschaftlich aufgeregten Kriegspartei an Napoleon an (24. Febr. 1812) und rettete dadurch den Staat. Er verpflichtete sich, ein Hilfskorps von 20000 Mann zu den Franzosen stoßen zu lassen, den Truppen den Durchzug durch sein Land zu gestatten und die Lieferungen für die durchziehenden Heere gegen spätere Vergütung zu besorgen. Von den unzähligen und ungezügelten Scharen, die jetzt nach Rußland zogen — eine Armee von über 600000 Mann, aus den verschiedensten Nationen Europas bestehend — hatte Preußen wieder unendlich viel zu leiden. Auch Österreich schloß sich an Napoleon an. Das Gros der Preußen unter Grawert und dann unter York stand auf dem linken Flügel der französischen Armee, der sich in der Richtung auf Riga vorwärtsbewegte; die Österreicher befanden sich auf dem rechten Flügel; das Hauptheer wurde von Napoleon, der im Mai 1812 noch einmal Deutschlands Fürsten, auch den König von Preußen und den Kaiser von Österreich, in Dresden um sich versammelte, von Warschau aus in das Innere Rußlands geführt. Zu spät schloß der Zar mit den Türken Frieden, sodaß die bisher gegen die Türkei beschäftigten russischen Truppen anfangs gar nicht zurstelle waren. Die Russen machten schließlich aus der Not eine Tugend; sie gingen, wie die in russischen Diensten stehenden deutschen Offiziere von Anfang an geraten hatten, immer weiter zurück und lockten den Feind in das Innere Rußlands. Bei Smolensk im August, bei Borodino im September geschlagen, konnten sie den Franzosen den Einzug in Moskau nicht wehren, zündeten dann aber die Stadt an (14.—20. Sept.) und beraubten so den Gegner der Winterquartiere. Napoleon mußte zurück. Alexander ließ sich auf keinerlei Zugeständnisse ein, nach dem Rate des Freiherrn vom Stein, in dessen Begleitung sich auch Ernst Moritz Arndt befand. Erst im Oktober trat das französische Heer den Rückzug an; statt nach Norden, ging Napoleon nach Süden, der russischen Armee entgegen, wurde aber von dieser auf den Weg zurückgedrängt, den er gekommen war. Unsägliche Leiden kamen über das unglückliche Heer durch den russischen Winter, durch die Verfolgung der Feinde, in den menschenleeren, ausgeraubten Ländern. Der Übergang über die Beresina (28. Nov.) kostete vielen das Leben; von da an war jede Disciplin dahin. Nur klägliche Reste der stolzen Armee kehrten in die Heimat zurück.

Der Kaiser Napoleon verließ Anfang Dezember das Heer und entkam über Glogau und Dresden nach Frankreich. —

Die Freiheitskriege (1813 u. 1814).

Nun endlich sollte auch für Deutschland die Stunde der Befreiung schlagen. Im Laufe des Dezembers vollzog sich in dem Könige Friedrich Wilhelm, wenn auch langsam der Entschluß, das französische Joch zu brechen. Das auf dem linken Flügel der französischen Armee befindliche preußische Hilfskorps hatte sich tapfer gehalten. Durch die Niederlage des Hauptheeres wurden auch Macdonald, der Führer des französischen linken Flügels, und York zum Rückzuge genötigt. Letzterer, von den Russen schon im November zum Anschluß aufgefordert, hatte nach dem Zusammenbruche der großen Armee auf seine Anfrage in Berlin die unbestimmte Weisung bekommen, „nach den Umständen zu handeln.“ Am 30. Dezember wagte er den verantwortungsvollen Schritt und schloß mit den Russen die Konvention von Tauroggen, wonach er sich, die Zustimmung seines Königs vorbehalten, zur Neutralität verpflichtete. In Berlin durfte man das Unternehmen öffentlich nicht anerkennen; standen doch noch immer einige französische Besatzungen in Preußen. So wurde denn Yorks Absetzung ausgesprochen, insgeheim aber den Russen der Anschluß verheißen, sobald dieselben über die Weichsel gehen würden. Nachdem Kaiser Alexander dem Könige Friedrich Wilhelm seinen Entschluß zum Angriffskriege mitgeteilt hatte, verließ dieser am 22. Januar 1813 Berlin und begab sich, um seine Person zu sichern, nach Breslau. Inzwischen hatte eine gewaltige Volksbewegung in Ostpreußen ihren Anfang genommen; York, noch immer ohne bestimmte Antwort vom Hofe, trat an die Spitze derselben. Stein erschien mit seinem getreuen Arndt in Königsberg, veranlaßte, daß die Provinz als mit Rußland verbündet behandelt wurde, und sorgte für die Berufung der Deputierten der preußischen Stände. Diese beschlossen ganz außerordentliche Leistungen an Mannschaften und Geld, trotzdem die Provinz in den Drangsalen der letzten Jahre fast ausgesogen war. Angesichts dieser Opferfreudigkeit verließ Stein bald wieder die Stadt und ging nach Breslau. Von hier aus erließ der König am 3. Februar einen Aufruf zur Bildung eines freiwilligen Jägerkorps als einer Pflanzschule künftiger Offiziere; sechs Tage darauf folgte ein Erlaß, der die bisherige Befreiung vom Militärdienst für die Zeit des Krieges

aufhob. Auch wurde dem Major von Lützow die Bildung eines Freikorps aus nichtpreußischen Deutschen gestattet. Dazu kamen dann im März und April die Landwehr- und Landsturmgesetze. Es waren Scharnhorsts Gedanken, die jetzt verwirklicht wurden. Da stellten sich Tausende von Freiwilligen dem Vaterlande zur Verfügung. Die Schulen wurden leer, die Amtszimmer der Behörden und die kaufmännischen Geschäftsstuben verwaisten: der König rief, und alle, alle kamen! Wer die Waffen nicht ergreifen konnte, opferte von seinem Eigentum sein Letztes auf dem Altar des Vaterlandes. In Kalisch kam am 28. Februar zwischen Preußen und Rußland ein Vertrag zustande; in demselben wurde Preußens Wiederherstellung in dem Umfange des Jahres 1806 verabredet; von Polen beanspruchte Preußen nur soviel, wie zu der Verbindung zwischen Westpreußen und Schlesien nötig wäre. Rußland verpflichtete sich, 150000 Mann zu stellen, Preußen 80000 Mann. In Wirklichkeit hat Preußen unendlich mehr geleistet, während Rußland anfangs wenigstens nicht die versprochene Truppenzahl stellte. Am 10. März, dem Geburtstage der Königin Luise, wurde das eiserne Kreuz gestiftet; am 16. erfolgte die Kriegserklärung, am 17. der Aufruf „An mein Volk“ und ein zweiter „An mein Kriegsheer“. Im Aufrufe „An mein Volk“ rief der König in unvergleichlichen Worten die Brandenburger, Preußen, Schlesier, Pommern und Litauer auf zum heiligen Kampfe; sie sollten der Vergangenheit eingedenk sein, des großen Kurfürsten, des großen Friedrich; sie sollten auch der Spanier und Portugiesen gedenken, wie selbst kleinere Völker für gleiche Güter gegen mächtigere Feinde gekämpft und den Sieg errungen hätten. Nun endlich war das erlösende Wort gesprochen. Immer gewaltiger wuchs die heilige Bewegung. Unvergeßliche Dichterworte eines Arndt, Körner, Rückert und Schenkendorf kamen von Herzen und gingen zu Herzen. —

An die Spitze des preußischen Heeres konnte der König keinen besseren als Blücher stellen. Den Krieg in den Rheinbundstaaten anzufangen, mißlang, da nur die beiden Mecklenburg und Anhalt-Dessau den Verbündeten sich anschlossen, trotz des Kalischer Aufrufs vom 25. März, in welchem den Fürsten, die sich der Befreiung des Vaterlandes vom französischen Joche entgegenstellen würden, der Untergang angedroht wurde. Hamburg und Lüneburg wurden befreit. Sachsens König Friedrich August erklärte neutral bleiben

zu wollen. Bald führte Napoleon sein eiligst zusammengezogenes, von den Franzosen nur widerwillig gestelltes Heer heran. Bei Groß-Görschen (2. Mai) versuchten die Verbündeten seine Marschkolonnen zu durchbrechen, vergebens; sie gingen, ohne entmutigt zu sein, über die Elbe zurück; in dieser Schlacht wurde auch Scharnhorst verwundet, er ist bald darauf in Prag gestorben. Napoleon besetzte Dresden. Friedrich August von Sachsen verband sich wieder mit ihm. Bei Bautzen erfochten am 20.—21. Mai die Franzosen den Übergang über die Spree; ein blutiger Sieg, ohne Trophäen und mit schweren Opfern des Siegers errungen. Die Verbündeten gingen nach Schlesien an die böhmische Grenze. Am 4. Juni wurde der siebenwöchentliche Waffenstillstand zu Poischwitz bei Schweidnitz geschlossen, zu großem Verdrusse Blüchers und seiner Freunde. Napoleon hoffte in dieser Zeit die Verbündeten zu trennen, die Österreicher auf seine Seite zu ziehen und seine eigenen Rüstungen zu vollenden. Ebenso waren die Verbündeten auf die Vervollkommnung ihrer Rüstungen bedacht. Zu Reichenbach in Schlesien verhandelten sie mit Österreich. Metternich vereinbarte mit ihnen eine Verabredung dahin, daß Napoleon zur Abtretung der Nordseeküste und der illyrischen Provinzen und zur Aufhebung des Großherzogtums Warschau, wodurch besonders Preußen entschädigt werden sollte, aufzufordern sei; würde er auf diese für Frankreich höchst günstigen Bedingungen nicht eingehen, so verpflichtete sich Österreich dem Kriegsbunde beizutreten. Der stolze Korse ließ sich in einer stürmischen Unterredung mit dem österreichischen Minister nur zu Verhandlungen in Prag und zu einer Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 10. August gewinnen. Der 10. August kam heran, ohne daß man über einleitende, formelle Streitigkeiten hinausgekommen wäre. Dagegen war während dieser Wochen die größte Koalition gegen Frankreich zustandegekommen: England, Schweden und Österreich traten den Verbündeten bei; die Rheinbundstaaten verharrten noch immer bei ihrer Verbindung mit Napoleon. Österreich sicherte sich Erwerbungen in Illyrien, England eine Vergrößerung von Hannover, Schweden die Aussicht auf das dänische Norwegen. Drei Armeen wurden nun aufgestellt, die Südarmee in Böhmen unter dem Österreicher Schwarzenberg, hier befanden sich auch die Monarchen von Preußen, Österreich und Rußland; die Ostarmee unter Blücher, bei ihm Gneisenau

und York; die Nordarmee unter dem schwedischen Kronprinzen Bernadotte, unter ihm die preußischen Generale Tauentzien und Bülow. In allen drei Armeen waren die Völker gemischt. Der erste Sieg der Verbündeten wurde im Norden erfochten. Hier war Oudinot bis in die Nähe von Berlin vorgerückt. Bernadotte wollte die Hauptstadt Preußens den Feinden preisgeben. Doch Bülow und Tauentzien schlugen den feindlichen Angriff südlich von Berlin bei Großbeeren ab (23. August)[1]). Drei Tage darauf wurde der zweite Sieg von Blücher an der Katzbach (26. August) erfochten. Napoleon war von Dresden nach Osten aufgebrochen. Blücher wich vor ihm zurück. Auf die Kunde von dem Anrücken der Südarmee gegen Dresden kehrte Napoleon selbst schleunigst zurück. Darauf ging Blücher wieder vor und stürzte die unter Macdonald über die steilen Abhänge der Katzbach und Wütenden Neiße vordringenden Franzosen in die reißenden Fluten. Napoleons Rückkehr nach Dresden verhinderte den von der Südarmee zu langsam unternommenen Angriff auf Dresden. Schwarzenberg mußte unter großen Verlusten zurück (26.—27. August). Vandamme wurde den Verbündeten in den Rücken gesandt. Doch Prinz Eugen von Württemberg und der Russe Ostermann erreichten die böhmische Seite und stellten sich bei Kulm dem französischen Korps entgegen; und als dieses von Kleist im Rücken gefaßt wurde, da erlag es bei Nollendorf völlig (29.—30. August). So wurde die Scharte von Dresden wieder ausgewetzt. Jetzt versuchte Napoleon einen zweiten Vorstoß nach Norden: der Marschall Ney erlag bei Dennewitz (6. September) der Tapferkeit der Preußen unter Tauentzien und Bülow. Nach diesen Erfolgen wurden im Teplitzer Vertrage vom 9. September zwischen Preußen, Österreich und Rußland bestimmtere Verabredungen über die zukünftige Gestaltung Deutschlands getroffen (Auflösung des Rheinbundes, zukünftige Unabhängigkeit der deutschen Staaten, Wiederherstellung Österreichs und Preußens in den Grenzen von 1805, friedliche Vereinbarung der drei Mächte über Warschau u. a.). Blücher beschloß nun über die

[1]) Von Hamburg aus sollte Davoust, von Magdeburg aus Girard zu Hilfe kommen; doch bei Hagelberg (27. August) schlug die preußische Landwehr Girards Kolonnen in mörderischer Wut mit dem Kolben nieder; auch Davoust mußte infolge der Niederlagen der Franzosen zurück, bei Gadebusch kämpften die Lützower mit einem Teil des Davoustschen Korps, hier fiel Theodor Körner.

Elbe zu gehen, um mit der Nordarmee Fühlung zu bekommen. Am 8. Oktober wurde der Übergang bei Wartenburg bewerkstelligt, wobei sich York seinen Ehrennamen verdiente. Auch die Nordarmee ging über die Elbe. Napoleon verließ Dresden und sammelte sein Heer um Leipzig; hier kam es zur Entscheidungsschlacht (16.—19. Oktober). Am 16. Oktober kämpfte Napoleon selbst im Süden gegen die Schwarzenbergische Armee, Marmont im Norden gegen Blücher; den Rückzug der Franzosen nach Westen deckte Bertrand bei Lindenau. Die kraftvollen Vorstöße seines Heeres bei Wachau und Liebertwolkwitz hielt Napoleon für so erfolgreich, daß er um zwei Uhr die Glocken in Leipzig läuten ließ. Doch in Wirklichkeit war die Hauptarmee nicht geschlagen, nur der zwischen Elster und Pleiße unter Merveldt und Giulay befindliche linke Flügel der Hauptarmee war bei Lindenau und Connewitz zurückgedrängt; dagegen hatten Blücher und York im Norden bei Möckern entschieden gesiegt. Am 17. Oktober, einem Sonntage, kam es nur zu unbedeutenden Gefechten. Napoleon unterhandelte durch den gefangenen Merveldt mit den Monarchen; man würdigte ihn jetzt nicht einmal mehr einer Antwort. Jetzt rückte auch Bernadotte heran, so schloß sich der eiserne Ring. Die Franzosen waren am 18. Oktober etwas näher auf Leipzig zurückgegangen. Napoleon selbst kämpfte wieder im Süden, um Probstheyda, bis zum Abend hielt er sich in seiner Stellung; doch ringsum hatten die Franzosen zurückweichen müssen. Im letzten Augenblicke waren die Sachsen zu den Heeren der Verbündeten übergetreten. Die Völkerschlacht endete mit der völligen Niederlage der Franzosen. An 90000 Mann führte Napoleon noch zurück an den Rhein. Bei Hanau wurden die Fliehenden von den Bayern (die am 8. Oktober im Vertrage von Ried[1]) zu den Verbündeten übergetreten waren), angegriffen, doch ohne Erfolg (30.—31. Okt.).

Die Schlacht bei Leipzig befreite Deutschland bis zum Rheine von der Fremdherrschaft. Die Festungen mußten kapitulieren, einige hielten sich noch bis zum Schlusse der Freiheitskriege. Die von Napoleon eingesetzten französischen Rheinbundsfürsten verließen ihre Länder, die ehemaligen Fürstengeschlechter kehrten zurück. Wenigstens in den norddeutschen Rheinbundsstaaten herrschte zumeist

[1]) Vgl. Sz. 381 d.

eine fröhliche Stimmung über die Befreiung vom fremden Joche. Da Napoleon die durchaus glimpflichen Anerbietungen Österreichs, die auf eine Beschränkung seiner Macht innerhalb der natürlichen Grenzen Frankreichs hinausliefen, nicht annahm, so wurde von den Verbündeten die Fortsetzung des Krieges beschlossen; in dem Kriegsmanifest vom 1. Dezember 1813 wurde Napoleon als der Störer des Friedens bezeichnet; gegen ihn allein ziehe man zu Felde, nicht gegen Frankreich; man wünsche im Gegenteil, daß Frankreich groß, stark und glücklich sei. Auch wurde den Franzosen ein größeres Gebiet verheißen, als sie unter ihren Königen gehabt. Drei Armeen der Verbündeten marschierten nach Frankreich hinein: die Hauptarmee unter Schwarzenberg ging zögernd und auf Umwegen durch die Schweiz nach dem Plateau von Langres; bei diesem Heere befanden sich wieder die drei Monarchen. Blücher führte die Mittelarmee in der Neujahrsnacht 1814 bei Caub über den Rhein; Bülow drang von Niederdeutschland her nach Holland und befreite das Land durch schnelle Siege; nur Antwerpen widerstand. Bei einem kräftigen gemeinsamen Handeln der Süd- und Mittelarmee hätte der Krieg bald zu ungunsten der in der Minderzahl befindlichen Feinde endigen müssen; doch Schwarzenberg, durch diplomatische Erwägungen gehemmt, ging nur langsam vorwärts: der Kaiser Franz mochte nicht für Preußen das linke Rheinufer erobern, auch wollte er die Absetzung seines Schwiegersohnes vermeiden; auf sein Betreiben wurde deshalb in Chatillon ein Friedenskongreß eröffnet, daneben allerdings der Krieg fortgesetzt. Bei Brienne (29. Januar 1814) vor Napoleon zurückweichend, erfocht Blücher bei La Rothière (1. Februar), von einem Drittel der Südarmee unterstützt, einen entscheidenden Sieg über Napoleon; doch versäumte Schwarzenberg die Verfolgung der Feinde. In den Tagen vom 10. bis 14. Februar wurden dann die einzelnen Korps des Blücherschen Heeres, die fröhlich ihren Marsch durchs Marnetal nach Paris angetreten hatten, von Napoleon geschlagen (bei Champaubert, Montmirail, Chateau Thierry, Étoges, Vauchamps), infolge der Schuld Schwarzenbergs, der die linke Flanke der Mittelarmee zu decken versprochen hatte, aber sein Versprechen nicht hielt: statt gleichfalls, wie verabredet, vorwärtszugehen, war die Südarmee auf das linke Seineufer übergetreten; bei Montereau (18. Febr.) wurde sie dann von dem sich schnell nach Süden

wendenden Kaiſer Napoleon beſiegt. Der zurückgehende Schwarzenberg rief Blücher zu Hilfe; derſelbe hatte ſein Heer wieder ſammeln können, da der Gegner die weitere Verfolgung des geſchlagenen Heeres vernachläſſigt hatte. Bald trennte ſich Blücher wieder von der Südarmee mit der Erlaubnis, an die Nordarmee ſich anzuſchließen und mit dieſer vereinigt den Weg nach Paris einzuſchlagen. Bei Bar ſur Aube (27. Febr.) nötigte König Friedrich Wilhelm Schwarzenberg, die Schlacht gegen Oudinot und Macdonald anzunehmen; hier empfing der zweite Sohn des Königs, Prinz Wilhelm, der ſpätere Kaiſer Wilhelm I., die Feuertaufe. Der Sieg war auf ſeiten der Verbündeten. Napoleon wandte ſich nach Norden, um die Vereinigung der Nord- und Mittelarmee zu verhindern. Bei Craonne (7. März) drängte er Blücher zurück, doch bei Laon (9.—10. März) erlitt er eine empfindliche Niederlage. Wiederum wandte er ſich, von dem Blücherſchen Heere unverfolgt, nach Süden; bei Arcis ſur Aube (20. März) geſchlagen, faßte er den verwegenen Plan, mit Umgehung der rechten Flanke der Hauptarmee den Krieg in Feindesland zu tragen. Jetzt endlich war die Schwarzenbergiſche Armee zum Entſchluſſe kräftigen Vorgehens gekommen, nachdem Napoleon, infolge der Februarſiege in Chatillon kühner auftretend, es ſchließlich mit den Öſterreichern verdorben hatte, da er von einer Räumung Italiens nichts hatte wiſſen wollen. Am 19. März hörten die Verhandlungen in Chatillon auf. Dem nach Oſten eilenden Napoleon wurde nur ein kleines Korps zur Täuſchung nachgeſandt, die Hauptarmee ging auf Paris los. Bei La Fère Champenoiſe (25. März) wurde eine feindliche Diviſion durch die Haupt- und ſchleſiſche Armee zum großen Teile buchſtäblich aufgerieben; vor Paris wurden endlich die letzten Korps unter Marmont und Mortier von Blücher geſchlagen. Am 31. März hielten die Verbündeten ihren Einzug in Paris, an ihrer Spitze der Kaiſer von Rußland und der König von Preußen. Zu ſpät hatte Napoleon ſeinen Fehler eingeſehen, er konnte Paris nicht mehr retten. Der Senat erklärte ihn nunmehr für abgeſetzt (2. April). Sein Anerbieten, zugunſten ſeines Sohnes auf den Thron zu verzichten, wurde auch nicht mehr angenommen. So entſagte er am 6. April. Man beließ ihm den Kaiſertitel und ein paar Hundert ſeiner Garde und verbannte ihn nach der Inſel Elba. Die Bourbonen kehrten nach Paris zurück; Ludwig XVIII. nahm den Thron ein. Im

ersten Pariser Frieden (30. Mai) wurden die Grenzen Frankreichs von 1792 wiederhergestellt: einige Enklaven und andere Gebietsstücke zur besseren Abrundung wurden den Franzosen auch noch übergeben; Nizza, Savoyen, Saarlouis und Landau blieben französisch. Talleyrand hatte es verstanden, namentlich durch Schmeichelei gegen Alexander von Rußland, diese günstigen Gebietsabrundungen zu erreichen. Elsaß-Lothringen fiel nicht an Deutschland zurück. Auch wurde die preußische Forderung einer Kriegskostenentschädigung und der Herausgabe der geraubten Kunstschätze durch die anderen Mächte der Koalition nicht unterstützt.

Der Wiener Kongreß.

Im Herbst 1814 trat dann in **Wien** ein europäischer **Kongreß** zusammen, der besonders über die Gebietsveränderungen und über die deutsche Verfassungsfrage entscheiden sollte. Schon früher hatten die Mächte sich dahin verständigt, daß Frankreich an den Beratungen über die Länderverteilung nicht teilnehmen sollte; doch verstand es Talleyrand, diese Bestimmung zu umgehen. Die Preußen, welche im Kriege die größten Opfer gebracht, hatten versäumt, während des Krieges sich bindende Zusagen über künftige Entschädigungen machen zu lassen. Hardenberg, wie überhaupt alle preußischen Diplomaten waren des Glaubens gewesen, Österreich würde ihnen nicht widerstehen, wenn sie ganz Sachsen forderten; tatsächlich hintertrieb aber Metternich diese sächsischen Pläne Preußens und fand dabei an England und Frankreich Unterstützung. Alexanders Absicht war darauf gerichtet, das ganze Großherzogtum Warschau zu erwerben und es unter konstitutionellen Formen zu regieren. Darin sah Hardenberg für Preußen eine große Gefahr. So stand denn Preußen die erste Zeit ganz allein, bis Friedrich Wilhelm im November mit dem Zaren über die sächsisch-polnischen Fragen sich einigte. Die Spannung unter den Mächten nahm darüber eine solche Schärfe an, daß Anfangs Januar 1815 Österreich, Frankreich und England ein Bündnis gegen Preußen und Rußland schlossen, sodaß eine Zeitlang ein neuer Krieg auszubrechen drohte. Da schloß man einen Kompromiß: Preußen verzichtete auf den südlichen Teil von Sachsen, Rußland auf einen Teil von Warschau; Preußen bekam noch außer Schwedisch-Vorpommern und Rügen das linke Rheinufer von der Nahe nach Norden, ferner das „Herzogtum Westfalen", Berg, Jülich und einige Reichsstädte; von Polen erhielt es die heutige Provinz Posen zurück, außerdem Thorn und

Danzig. So zerfiel denn Preußen in zwei Hälften; den Ballaſt rein polniſch-katholiſcher Gebiete hatte es aufgegeben, dagegen im Weſten neue erzkatholiſche Länder erworben. Doch es konnte hier am Rhein von neuem die Grenzwacht übernehmen. Dänemark, das in Schwediſch-Pommern ſich feſtgeſetzt hatte, erhielt Lauenburg als Erſatz. Norwegen kam an Schweden. An Hannover-England trat Preußen u. a. Oſtfriesland ab. Bayern bekam Würzburg und Aſchaffenburg und einen Teil der linksrheiniſchen Pfalz. Mainz fiel an Heſſen-Darmſtadt, ebenſo ein Teil der Pfalz. Rußland entſchädigte ſich mit dem übrigen Polen. Öſterreich erhielt in Italien wieder eine ſtarke Stellung; die den Habsburg-Lothringern verwandten Fürſtenhäuſer wurden in Italien wieder eingeſetzt; die illyriſchen Provinzen, Dalmatien, Lombardo-Venetien fielen an Öſterreich; von Bayern nahm Öſterreich Tirol mit Vorarlberg, Salzburg und das Innviertel. Beſonders auf Englands Betreiben wurden die vereinigten Niederlande den Oraniern übergeben und Luxemburg durch Perſonalunion mit den Niederlanden verbunden. — Die Beratungen über die deutſche Verfaſſungsfrage wurde einem Fünferausſchuß, beſtehend aus den Geſandten Öſterreichs, Preußens, Bayerns, Hannovers und Württembergs, übergeben. Nachdem dieſer Ausſchuß von Mitte Oktober bis Mitte November 1814 getagt hatte, löſte er ſich auf; im Februar 1815 wurden dann im Beiſein ſämtlicher deutſchen Geſandten die Verhandlungen über dieſe Angelegenheiten wieder aufgenommen. Preußens Vorſchlag, von Wilhelm von Humboldt in einem Entwurf vorgelegt, ging dahin, einen feſten deutſchen Bund zu gründen, mit ſtarker Kriegsgewalt, einheitlichen Einrichtungen auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs, einem Bundesgericht und anderen bundesſtaatlichen Inſtitutionen. Doch war durch den Vertrag von Ried und durch ähnliche Verträge die Unabhängigkeit der deutſchen Staaten verheißen, ſo wurde ein Bundesſtaat unmöglich. Metternich verſtand es, mit Hilfe der Mittelſtaaten alle weſentlichen Vorſchläge Preußens zu hindern und anſtelle derſelben den öſterreichiſchen Entwurf zu ſetzen, welcher den Einzelſtaaten ihre volle Souveränität beließ, und von einer Bundeskriegsgewalt, einem Bundesgerichte und anderen preußiſchen Wünſchen kaum eine Spur enthielt.[1]) So durfte Öſterreich hoffen, in

[1]) (Vergl. Treitſchke, Deutſche Geſchichte..., 5. Aufl., Bd. I, S. 697.)

Zukunft in diesen Einzelstaaten eine Hilfe gegen Preußen zu haben.[1]) —

Ende der Freiheitskriege (1815).

Der Verbannte von Elba empfing von den Vorgängen in Wien geheime Kunde; auch wußte er, daß das Bourbonenregiment in Frankreich doch keinen rechten Boden wieder finden würde. Da beschloß er, noch einmal den Kampf um die Krone zu wagen. In Südfrankreich stieg er mit seinen getreuen Gardisten ans Land. Das Heer fiel ihm zu. Ludwig XVIII. flüchtete. Napoleon hielt seinen Einzug in Paris (20. März). Er gab den Franzosen eine freie Verfassung und versprach den Mächten, ein friedliches Regiment zu führen. Doch seine Ankunft einigte sofort die Völker. Er wurde geächtet. Die auf dem Rückzuge befindlichen Truppen bekamen den Befehl zur Umkehr. Während die Südarmee im Elsaß wesentlich in einen Festungskrieg verwickelt wurde, fiel die Entscheidung in Belgien. Hier standen Blücher und der Engländer Wellington, der erstere auf Namur, der zweite auf Brüssel und Antwerpen sich stützend. Napoleon trat auf belgisches Gebiet über. Am 16. Juni ließ er durch Ney bei Quatrebras das Heer Wellingtons angreifen, während er selber bei Ligny Blücher zurückdrängte, der vergeblich auf Wellingtons versprochene Hilfe hoffte. Blücher stürzte vom Pferde, mit Mühe entkam er der Gefangenschaft. Gneisenau (anstelle des verwundeten Blücher) beschloß, statt nach Osten, in welcher Richtung Napoleon die Preußen verfolgen ließ, nach Norden zu marschieren, um im nötigen Augenblicke dem Engländer beistehen zu können. Wellington, der sich bei Quatrebras behauptet hatte, nahm am 18. Juni die ihm von Napoleon angebotene Schlacht an, da Blücher ihm Unterstützung zugesagt hatte. Von Waterloo aus leitete der englische Feldherr die Schlacht, Napoleon von Belle Alliance aus. Nur das Eingreifen Blüchers konnte die Schlacht entscheiden. Und Blücher hielt Wort. Trotz der aufgeweichten Wege erschien er um 4 Uhr auf dem Schlachtfelde und warf den Feind zurück. Die fliehenden Franzosen wurden von Gneisenau nachdrücklich verfolgt, die ganze Armee zersprengt. Wieder hielten die Verbündeten ihren Einzug in Paris. Dieses Mal mußte sich Frankreich die Grenzen von 1790 gefallen lassen, Landau und das Saarbecken an Bayern

[1]) Die genauere Darstellung der Verfassung des Deutschen Bundes wird in Abteilung 2 bei der Entwickelung des staatlichen Lebens gegeben. — Vergl. z. B. Sz. 333b, 345a, 338, 344, 383, 404b, 898a. —

und Preußen, den westlichen Teil von Savoyen an Sardinien abtreten. Elsaß, dessen Abtretung Preußen forderte, verblieb auch dieses Mal bei Frankreich, da Österreich, Rußland und England die preußische Forderung nicht unterstützten. Eine Kriegskostenentschädigung und die Auslieferung der Kunstschätze wurden dieses Mal verlangt. Auch die Unterhaltung von Truppen der Verbündeten in den östlichen Provinzen legte der zweite Pariser Friede (Nov. 1815) auf einige Jahre den Franzosen auf. Schon im Juli waren die Bourbonen zurückgekehrt. Napoleon wurde nach St. Helena gebracht, wo er 1821 gestorben ist. Noch vor dem zweiten Pariser Frieden schlossen die drei Monarchen von Rußland, Österreich und Preußen die „heilige Allianz"; darin verpflichteten sie sich, ihre Völker nach christlichen Grundsätzen zu regieren; dieser Allianz traten später die meisten europäischen Staaten bei; Metternich verstand dieselbe in den Dienst der Reaktion zu stellen. —

Sechster Abschnitt:

Die Zeit des Deutschen Bundes. 1815—1866.

Die ersten Jahrzehnte des Deutschen Bundes.

Je mehr die Verfassung des Deutschen Bundes einheitliche und freiheitliche Einrichtungen vermissen ließ, desto sehnsüchtiger erstrebten die Besten der Nation diese Ziele. Die deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts ist eine Geschichte dieses Strebens nach Einheit und Freiheit. Der durch die Bundesakte beschlossene, erst im November 1816 eröffnete Bundestag erwies sich bald als völlig unfähig, größere Aufgaben zu lösen. Zu dem in der Bundesakte verheißenen Ausbau der deutschen Bundesverfassung kam es in Frankfurt nicht. Durch Metternich wurde geflissentlich darauf hingearbeitet, daß der Bundestag nicht zu Ansehen kam. Auch verhinderte der Souveränitätsdünkel der Mittelstaaten jede in der Richtung einer strafferen Bundesorganisation liegende Maßregel. Freie Verfassungen wurden zuerst

nach dem Vorbilde Karl Auguſts von Weimar in den ſüddeutſchen Staaten gegeben, ſo in Bayern und Baden 1818,[1]) in Württemberg 1819,[2]) in Heſſen-Darmſtadt 1820. Die Beſorgnis, es möchte der Bund auf Grund des 13. Artikels der Bundesakte die Einführung von Verfaſſungen erzwingen, veranlaßte die ſüddeutſchen Herrſcher zu dieſen Zugeſtändniſſen an ihre Untertanen. Übrigens gerieten die ſüddeutſchen Regierungen ſehr bald in Streit mit ihren Landtagen, infolgedeſſen dieſelben hier und da auch wieder aufgelöſt wurden. Immerhin hatten die oberdeutſchen Fürſten den Ruhm, ihren Völkern zuerſt die Mitwirkung bei der Geſetzgebung eingeräumt zu haben. In Preußen ließ ſich Friedrich Wilhelm III. durch Metternich in das Fahrwaſſer öſterreichiſcher Reaktionspolitik hineintreiben. Die beſonders auf die Einheit Deutſchlands gerichteten patriotiſchen Beſtrebungen fanden nach den Freiheitskriegen in den Kreiſen der Studenten, die zum Teil an den Kriegen teilgenommen hatten, warme Pflege und weite Verbreitung. Nach dem Muſter der im Jahre 1815 in Jena (im Gegenſatz zu dem wüſten Treiben der bisherigen Landsmannſchaften) entſtandenen Burſchenſchaft, die ihr Ideal in einem einigen, freien deutſchen Vaterlande ſuchte, bildeten ſich auch auf anderen deutſchen Univerſitäten ſolche Korporationen, namentlich nach dem am 18. Oktober 1817 zur Erinnerung an die Reformation und an die Schlacht bei Leipzig in würdiger Weiſe gefeierten Wartburgfeſte. Hatte ſchon die harmloſe, unvorſichtige Verbrennung einiger, den Studenten verhaßten Gegenſtände und Bücher (z. B. einer von Schmalz verfaßten, die Volksbegeiſterung der Freiheitskriege herabſetzenden Schrift) am Abend der Reformationsjahrhundertfeier den Unmut der beſorgten Regierungen erregt, ſo wurde auf dem Kongreſſe zu Aachen (1818) durch Alexander von Rußland die Furcht der deutſchen Regierungen vor dem politiſchen Treiben der Studenten und freiſinnigen Univerſitätslehrer noch geſchürt. Und als dann aus der Reihe einer kleinen radikalen Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der „Unbedingten", der unglückliche Sand die Mordwaffe in die Hand nahm und den als ruſſiſchen Spion verhaßten ruſſiſchen Staatsrat Kotzebue in Mannheim ermordete (März 1819), ließ auch Friedrich Wilhelm von Preußen ſtrenge Unterſuchungen gegen die „demagogiſchen Umtriebe"

---

[1]) Vgl. Sz. 420a. — [2]) Vgl. Sz. 420b.

einleiten, Untersuchungen, denen u. a. auch Jahn und Arndt zum Opfer fielen; letzterer wurde seiner Professur in Bonn enthoben. In Teplitz (Juli 1819) wußte dann Metternich den König von Preußen zu rückschrittlichen Maßregeln zu bestimmen: Friedrich Wilhelm versprach, trotz seiner 1815 von Wien aus seinen Untertanen gegebenen Verheißung und trotz des Artikels 13 der Bundesakte,[1]) nur Provinzialstände zu berufen und gegen die Freiheit der Presse und der Universitäten vorzugehen. Nach Karlsbad wurden die Gesandten von neun deutschen Staaten durch Metternich eingeladen. Die Karlsbader Beschlüsse (August 1819) ordneten die Zensur für alle Druckschriften unter zwanzig Bogen und eine Überwachung der deutschen Universitäten an, dazu eine Bundesexekutionsordnung; auch sollte in Mainz eine Centraluntersuchungskommission die demokratischen Regungen aufspüren. Letztere hat jedoch kaum irgend etwas Ernstliches zutage fördern können und die Verbitterung nur verschärft. Die Karlsbader Beschlüsse wurden dem Bundestage vorgelegt; dieser mußte dieselben zum Bundesbeschluß erheben. Aus Furcht vor den freiheitlichen Bestrebungen der Untertanen kam es so dahin, daß die sonst so sehr auf ihre Souveränität bedachten Einzelstaaten eine Verminderung ihrer Rechte zugunsten einer stärkeren Bundesgewalt sich gefallen ließen. Seit dem Herbst 1819 tagten dann in Wien Ministerkonferenzen. Es handelte sich in der „Wiener Schlußakte“[2]) um den Ausbau der deutschen Bundesverfassung. So gering schätzte Metternich den Bundestag in Frankfurt, daß er die wichtigste Aufgabe desselben, die weitere Ausgestaltung der Verfassung, dem Bundestage entzog und in Ministerkonferenzen entscheiden ließ. Der Artikel 13 der Bundesakte wurde in Art. 54 der Wiener Schlußakte wiederholt; doch gestattete Art. 55 „diese innere Landesangelegenheit (die Verfassung) mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen;“ Art. 57 behielt die gesamte Staatsgewalt dem Oberhaupte des Staates vor,[3]) und Art. 58 bestimmte, daß die Fürsten durch keine landständischen Verfassungen in der Erfüllung ihrer bundes-

[1]) Der Artikel lautet: In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

[2]) Vgl. Sz. 833 d., 845 b.

[3]) Vgl. Sz. 419 b.

mäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürften. Die Bestimmung der Bundesakte, daß bei gewissen Fragen nicht Stimmenmehrheit, sondern Stimmeneinheit entscheiden sollte, blieb auch in der Wiener Schlußakte (Art. 18) und zwar jetzt auf Veranlassung Preußens bestehen, da dieses einen Bundesbeschluß gegen seine inzwischen begonnene Zollpolitik vermeiden wollte. Im ganzen hat die Wiener Schlußakte die Verfassung des Deutschen Bundes im Geiste der Bundesakte ausgestaltet; eine straffere, feste Organisation des Bundes ist auch durch sie nicht erreicht worden. Gemäß der Zusage von Teplitz hat Friedrich Wilhelm III. zur Berufung von Reichsständen sich niemals verstanden. Nur Provinzialstände wurden 1823 [1]) endlich geschaffen, mit geringen Rechten und mit Bevorzugung des Herrenstandes. — Bei dieser in Deutschland zur Herrschaft gelangenden Reaktion ist es kein Wunder, daß die Deutschen ihre Blicke nach dem Auslande richteten und den Freiheitskämpfen auswärtiger Völker mit reger Teilnahme zuschauten, so den Kämpfen der Griechen (1821 bis 1829), die mit der Unabhängigkeit Griechenlands und der Erhebung Ottos von Bayern auf den griechischen Königsthron endigten. Wie in der Balkanhalbinsel, so brachen auch in den beiden anderen südeuropäischen Halbinseln allerlei Unruhen aus. In Neapel, in Piemont, in Spanien brachen Revolutionen aus; die Völker rangen auch hier nach Freiheit. Doch Metternich wußte auf den Kongressen zu Troppau (1820), zu Laibach (1821) und zu Verona (1822) die Niederwerfung dieser Aufstände durch das Eingreifen der Mächte der heiligen Allianz ins Werk zu setzen. Im Deutschen Bunde errang damals Metternich über die Triasbestrebungen Württembergs einen vollständigen Sieg. Die Julirevolution in Frankreich (1830), in welcher der Bourbone Karl X. gestürzt und Louis Philipp von Orleans auf den Thron erhoben wurde, wirkte nicht nur auf Belgien, Polen und Mittelitalien, sondern auch auf die kleineren Staaten Deutschlands herüber. In Braunschweig wurde der unbeliebte Herzog Karl vertrieben, und sein Bruder Wilhelm kam zur Regierung. In Kurhessen wurde der Kurfürst Wilhelm II., der auch durch seine Mätressenwirtschaft beim Volke sich mißliebig gemacht hatte, gezwungen, die Stände zu berufen; Kurhessen bekam 1881

[1]) Vgl. Sz. 421a, b, c (Sz. 154d).

eine Verfassung. In Sachsen wurde dem alternden Könige Anton der Prinz Friedrich August als Mitregent zurseite gestellt, und auch hier wurde eine Verfassung eingerichtet; und ähnlich ging es in anderen Staaten. Diese Unruhen brachten den sonst so untätigen Bundestag in Frankfurt wieder einmal zu einigen polizeilichen Verboten. Im Hambacher Fest (Hambach a. d. Hardt) 1832 machte sich die Unzufriedenheit mit den politischen Verhältnissen in kräftigen Reden Luft. Es waren hier nicht bloß deutsche, sondern auch ausländische, namentlich polnische und französische Abgesandte erschienen. Der Versuch, einen Volksaufstand in Frankfurt hervorzurufen — der sog. Frankfurter Putsch 1833 — verlief höchst kläglich. Er führte nur zu neuen Ministerkonferenzen in Wien (1834), zu ähnlichen Beschlüssen wie im Jahre 1819 zu Karlsbad (Centraluntersuchungskommission, Beaufsichtigung der Presse und der Hochschulen, Beschränkung der Freiheiten der Landtage) und zu einer zweiten, in Preußen besonders heftigen Demagogenverfolgung, von der auch Fritz Reuter ereilt wurde. Wie wenig Schutz die deutsche Freiheit von dem Bundestage zu erwarten hatte, kam im Jahre 1837 zum Ausdruck: die Hannoveraner hatten 1833 unter dem Könige Wilhelm IV. ein Staatsgrundgesetz bekommen. Als Ernst August zur Regierung kam, mochte er, hauptsächlich seiner Privatinteressen wegen, um die Staatsdomänen wieder zu landesherrlichen zu machen, die Verfassung nicht anerkennen. Sieben Göttinger Gelehrte (die beiden Brüder Grimm, Gervinus, Dahlmann, Ewald, Weber, Albrecht) hatten den Mut, dem Fürsten zu erklären, daß sie sich in ihrem Gewissen an den auf die Verfassung geleisteten Eid gebunden fühlten. Sie mußten ihr Amt und z. T. auch das Land verlassen. Der Bundestag aber erklärte sich für nicht zuständig in dieser Angelegenheit. Es war dieselbe Schlaffheit und Charakterlosigkeit, wie früher in der Sache der hessischen Domänenkäufer. Der hessische Kurfürst hatte bald nach seiner Rückkehr die unter Jérôme geschehenen Domänenverkäufe wieder rückgängig machen wollen, indem er ohne Entschädigung die Inhaber dieser Domänen zur Rückerstattung derselben zwang. Auch bei diesem offenbaren Unrecht hatte die hohe Bundesversammlung nicht den Mut, den Kurfürsten zu zwingen, von seinem Vorhaben abzulassen. —

Preußen bis zum Tode Friedrich Wilhelms III.

Auf einem Gebiete wurde unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. in Preußen doch ein außerordentlich wichtiger Schritt

zur Anbahnung der Einheit der deutschen Staaten getan, auf dem Gebiete des Zollwesens. Im 19. Artikel der Bundesakte war verheißen, daß die Bundesversammlung über die Erleichterung des Verkehrs und der Schiffahrt bald Beratungen anstellen sollte. Friedrich List in Württemberg und Nebenius in Baden erstrebten eine deutsche Zollgesetzgebung durch den Bund. Preußen erkannte, daß man auf dem Wege der Bundesgesetzgebung nicht zum Ziele kommen würde und versuchte, durch Sonderverträge mit den übrigen deutschen Staaten die wirtschaftliche Einigung unseres Vaterlandes allmählich zu erreichen. In stiller, tüchtiger Arbeit verfolgten die preußischen Staatsmänner (Maaßen, Motz, Eichhorn) dieses Ziel, gegen den Widerspruch des gesamten übrigen Deutschland. Der Anfang wurde in Preußen 1816—1818 mit der Aufhebung der Binnenzölle in sämtlichen Provinzen gemacht. Wenn sich diese Einrichtung in Preußen, das die Hälfte des ganzen außer-österreichischen Deutschland umfaßte, bewährte, so war damit der Beweis erbracht, daß auch das übrige Deutschland auf dieselbe Weise wirtschaftlich geeinigt werden konnte. Gegen das Ausland errichtete Preußen mäßige Schutzzölle, um die heimischen Erzeugnisse nicht von den ausländischen Waren erdrücken zu lassen; es hielt die Mitte zwischen völligem Freihandel und einer Schutzzollpolitik. Gegen die deutschen Nachbarländer schützte es sich zunächst durch Durchfuhrzölle, d. h. die durch Preußen in die benachbarten deutschen Länder gehenden Waren wurden an der preußischen Grenze mit einem verhältnismäßig hohen Zoll belegt. Darunter hatten diese Nachbarländer freilich zu leiden. Aber es war ja Preußens Absicht, durch diese Durchfuhrzölle, auf die es seiner eigenen Finanzen wegen nicht verzichten durfte, die Nachbarstaaten zum Anschluß an das preußische Zollsystem zu veranlassen und so ihnen Anteil an den Erträgen der Zölle zu geben. Doch der Sondergeist und der Souveränitätsdünkel der kleinen und mittleren Fürsten glaubte, in einem Anschluß an Preußen sich zu viel zu vergeben. Auf den Wiener Ministerkonferenzen (1820) wurde über die preußische Zollpolitik laute Klage geführt; und mancher Fürst sträubte sich zu seinem eigenen Schaden, den Anschluß an Preußen zu vollziehen. Der mitteldeutsche Steuerverein (1828), dem u. a. Hessen-Kassel, Sachsen und Hannover angehörten, war dazu bestimmt, die preußische Zollpolitik zu durchkreuzen, namentlich die Vereinigung des preußischen

Zollbundes mit dem ebenfalls 1828 entstandenen bayrisch-württembergischen Zollbunde zu hintertreiben. Doch es gelang dem preußischen Finanzminister Motz, 1828 mit Hessen-Darmstadt, 1829 mit Bayern Handelsverbindungen anzuknüpfen, außerdem zum Verkehr zwischen Preußen und Bayern zollfreie Straßen durch das Gothaische und Meiningische zu gewinnen (1829). Dadurch besonders wurden die übrigen Staaten zum Anschluß gezwungen. Im Jahre 1834 war das außerösterreichische Deutschland so ziemlich geeinigt; 1854 ging auch der „Steuerverein", den (1837) Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Lippe geschlossen hatten, in dem allgemeinen preußisch-deutschen Zollverein auf. Es war ein großes Werk durch Preußens Verdienst vollendet. Die politische Einigung ließ noch lange auf sich warten. Das Streben nach freiheitlichen Verfassungen hatte den Gedanken der Einigung Deutschlands in den Hintergrund gedrängt; deshalb war es wichtig, daß wenigstens die wirtschaftliche Einigung Deutschlands (ohne Österreich) durch Preußen vollzogen und so ein wichtiges Mittel geschaffen wurde, auch die politische Einigung anzubahnen. Auch durch Anlegung von Kunststraßen, durch Aufhebung von allerlei Beschränkungen der Schiffahrt auf den Flüssen, durch Besserung des Postwesens wurde der Verkehr in Preußen in der Zeit Friedrich Wilhelms III. sehr gehoben. — Auf dem Gebiete der Verwaltung war die Einteilung des preußischen Staates in acht Provinzen von Bedeutung. Es galt, die neu gewonnenen Länder dem Staate einzuverleiben. Bei der Einteilung der Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise ging die preußische Regierung mit möglichster Schonung vor. Das Heerwesen in Preußen wurde auf der in den Freiheitskriegen gelegten Grundlage weiter ausgebaut. Unter Scharnhorsts Schüler, dem Kriegsminister von Boyen, wurde 1814 die allgemeine Wehrpflicht zum Gesetz erhoben[1]). Landwehr und Landsturm blieben bestehen. Das ganze Heer wurde in acht Armeekorps eingeteilt. In kirchlicher Beziehung war die zur Feier des Reformationsfestes 1817 vom Könige befohlene Union der lutherischen und reformierten Kirche von Segen, wenn auch die vom Könige selbst verfaßte Agende viel Widerspruch hervorrief und wenn auch streng lutherische Gemeinden sich absonderten. Der katholischen Kirche kam Friedrich Wilhelm III. sehr

[1]) Vgl. Sz. 268, 462b, 466, 469a.

entgegen. Der Ultramontanismus einiger Heißsporne, wie des Kölner Erzbischofs Droste von Vischering, ließ aber doch über die Frage der Mischehe einen ersten Kulturkampf in Preußen entbrennen, in welchem der Staat zur Verhaftung des Kölner und des Posener Erzbischofs (Dunin) schreiten mußte. Auch das Schulwesen fand unter Friedrich Wilhelm III. eine eifrige Pflege. Unter dem Ministerium Altenstein wurden viele Seminarien errichtet; Männer wie Harnisch und Diesterweg konnten damals in Segen wirken. Die Schulpflicht wurde endlich streng durchgeführt, die Besoldung der Lehrer verbessert. Von neuen Universitäten entstanden noch Bonn und Halle-Wittenberg. —

Friedrich Wilhelm IV. von Preußen (1840—1861), zunächst bis zur Revolution (1848.)

Nach dem Tode Friedrich Wilhelms III. folgte sein Sohn Friedrich Wilhelm IV. (1840—1861). Er war ein fein-gebildeter, kunstsinniger, redegewandter, auf seine königlichen Rechte eifersüchtiger Fürst; zur Leitung des Staates, namentlich in schwerer Zeit, fehlte ihm die Festigkeit des Charakters. Die wegen politischer Vergehen Verhafteten oder sonst Zurückgesetzten wurden durch einen Amnestieerlaß bald nach dem Thronwechsel begnadigt, unter ihnen auch Jahn und Arndt. Als im Jahre 1840 wieder einmal der Ruf nach der Rheingrenze von Frankreich herüber erscholl — in jenen Tagen, da Frankreich in der orientalischen Frage vor den Ostmächten zurückweichen mußte und nun Revanche an seiner Grenze forderte —, da ging eine nationale Bewegung durch Gesamt-deutschland. Der König von Preußen, nicht gewillt, um der türkisch-ägyptischen Händel willen seine Neutralität zu brechen, war doch fest entschlossen, seine Rechte am Rhein zu verteidigen. Damals sang Becker: „Sie sollen ihn nicht haben, den freien deutschen Rhein . . .", und Schneckenburger die erst später berühmt gewordene „Wacht am Rhein". Frankreich wich vor dieser Begeisterung zurück. In Sachen der Verfassungsfrage gewährte der König 1842 die Bildung eines Ausschusses[1]) aus den acht verschiedenen Provinziallandtagen; die Berufung desselben blieb dem Ermessen des Königs anheimgestellt; in der Zeit, da die Provinzial-landtage nicht versammelt sind, sollte dieser Ausschuß der Regierung als ständiges Organ zur Verfügung stehen, hauptsächlich dann, wenn die Ansichten der Provinziallandtage zu sehr von einander

[1]) Vgl. Sz. 421 d.

abwichen, doch auch sonst „zur gutachtlichen Äußerung“ bei der Vorberatung allgemeiner, wichtiger Gesetze. Die Mitgliederzahl sollte 12 betragen, sechs von der Ritterschaft, vier von den Städten, zwei von den Landgemeinden. Dem Liberalismus genügte dieses Zugeständnis nicht, zumal der König aus seinen absolutistischen Ansichten kein Hehl machte. Die romantischen Neigungen Friedrich Wilhelms IV., des „Romantikers auf dem Thron“, ermunterten den Ultramontanismus zu neuem, kräftigem Vorgehen. Der König erwies sich in der Frage der Mischehen gefügig; auch errichtete er eine katholische Abteilung im Kultusministerium[1]). Im September 1842 wurde der Grundstein zum Weiterbau des Kölner Domes vom Könige in glänzender Festversammlung gelegt. Zwei Jahre darauf veranstaltete der Katholicismus großartige Pilgerzüge nach Trier, wo der angebliche Rock Christi ausgestellt wurde; dagegen protestierten ein paar katholische Geistliche: die Frucht ihrer Protestation war die Bildung deutschkatholischer Gemeinden, die jedoch keine tiefgehende Bedeutung gewonnen haben, so wenig wie die freien Gemeinden der „Lichtfreunde“ innerhalb der evangelischen Kirche. Mit ausdrücklicher Berufung auf die früher von Friedrich Wilhelm III. gegebenen Versprechungen, verordnete der König (Februar 1847), daß bei Einführung neuer oder bei Erhöhung bestehender Steuern und bei Aufnahme neuer Anleihen der „vereinigte Landtag“[2]) zusammentreten sollte; die Berufung desselben blieb auch jetzt in dem Belieben des Königs. In Steuersachen sollte der Landtag beschließen, in Sachen der Gesetzgebung nur beraten. Auch sollte in Zukunft der 1842 ins Leben gerufene ständische Ausschuß[3]) periodisch, mindestens alle vier Jahre, zusammentreten; ihm und dem vereinigten Landtage wurde jetzt auch das Petitionsrecht über „innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten“ zugestanden. In zwei Kurien, eine Herren- und eine Ständekurie, zerfiel dieser vereinigte Landtag. Den ersten vereinigten Landtag berief Friedrich Wilhelm IV. auf den 17. April 1847; doch verweigerte ihm derselbe die geforderte Anleihe zum Bau einer Eisenbahn, um den König zur vollen Erfüllung der 1815 von seinem Vater gegebenen Verheißungen zu drängen. Erst die Revolution von 1848 erzwang dann zum großen Schaden des preußischen Königtums die letzten Forderungen. —

[1]) Vgl. Sz. 412. — [2]) Vgl. Sz. 421 e. — [3]) Vgl. Sz. 421 f.

Deutschland in den Jahren der Revolution

Wieder wirkte von Frankreich aus die Revolution nach Deutschland herüber. Louis Philipp wurde im Februar 1848 gestürzt, die Republik ausgerufen. Dieses Mal wurden auch die deutschen Großstaaten in die Bewegung mit hineingerissen. Überall in Deutschland wurden dieselben Grundforderungen erhoben: Freiheit der Presse, Geschworenengerichte, Volksvertretung am Bunde, Volksbewaffnung, Forderungen, die von einer in Offenbach im Sept. 1847 tagenden Versammlung namentlich süddeutscher Liberaler aufgestellt waren. Das Gesundeste an der deutschen Bewegung war das Drängen auf nationale Einigung. Die bisherigen Ministerien machten in den deutschen Klein- und Mittelstaaten überall den liberalen „Märzministerien" Platz. Die Regierungen bewilligten in ihrer Angst vor der Revolution bereitwilligst die Forderungen ihrer Untertanen. Selbst der Bundestag in Frankfurt wurde gefügig: er beschloß, sich durch eine Anzahl von Vertrauensmännern zu verstärken, um die Bundesverfassung zu revidieren. Der österreichische Staat wankte in allen Fugen. Die verschiedenen Völker in diesem „Völkermang" besannen sich auf ihre Nationalität. Ludwig Kossuth eiferte im Preßburger Parlamente gegen das Metternichsche Regierungssystem. Auch in Prag eine ähnliche Bewegung. In Wien kam es zu Aufständen des Volkes und der Studenten. Metternich mußte weichen (12. März 1848). Man versprach den Österreichern, Ungarn und Böhmen Verfassungen und Freiheiten. Vom Juli bis September 1848 tagte in Wien der erste Reichstag. Derselbe beschloß die Ablösung aller bäuerlichen Lasten. In Prag kämpfte das Heer im Juni einen Aufstand der Czechen nieder. Die revolutionären Vorgänge in Ungarn ließen es auch in Wien im Oktober noch einmal zu blutigen Straßenkämpfen kommen. Das Heer unter dem Fürsten Windischgrätz machte dann dem Aufstande ein Ende, während Jellachich, der Banus von Kroatien, die Ungarn von der Grenze fernhielt. Unter den damals in Wien zum Tode Verurteilten befand sich auch Robert Blum, einer der Abgesandten der Frankfurter Nationalversammlung. Schwarzenberg übernahm jetzt die Leitung des Ministeriums. Kaiser Ferdinand (1835—1848) dankte ab (2. Dez. 48). Sein Neffe Franz Joseph wurde Kaiser (1848 bis heute). Der Reichstag wurde in eine mährische Stadt verlegt und bald von Schwarzenberg aufgelöst. Die 1849 von der österreichischen Regierung oktroyierte Verfassung

wurde 1851 wiederaufgehoben. In Italien drang Radetzky siegreich vor; er siegte bei Custozza (Juli 48) und Novara (März 49) über Karl Albert von Sardinien; auch Venedig ergab sich. In Ungarn waren die Österreicher unter Windischgrätz zunächst im Nachteil. Kossuth ließ durch einen ungarischen Reichstag die völlige Loslösung Ungarns von der Herrschaft der Habsburger aussprechen (April 49). Mit russischer Hilfe gelang es dann den Österreichern, des Aufstandes endlich mächtig zu werden (49). — In Preußen hatte der König in einem Patent vom 18. März 1848 die anfangs für die zweite Hälfte des April in Aussicht genommene Berufung des Vereinigten Landtages auf den 2. April umgeändert, zugleich auch verheißen, das Werk der nationalen Einigung Deutschlands in die Hand zu nehmen und auch für die Versammlung eines deutschen Parlaments einzutreten. Erfreut über diese königliche Kundgebung, strömte vor dem Schlosse in Berlin eine große Volksmenge zusammen, um dem Monarchen zu danken. Revolutionäre aus dem Auslande, hauptsächlich wieder aus Frankreich und Polen, befanden sich unter der Masse. Man forderte lärmend den Abzug des Militärs aus dem Schlosse. Die Soldaten erhielten Befehl, langsam vorzugehen und die Menge zu zerstreuen. Als dabei im Gedränge zwei Soldaten aus Versehen das Gewehr losging, ohne daß dadurch jemand verletzt worden wäre, wurde die aufgeregte Masse von den Revolutionären mit fortgerissen, Barrikaden wurden errichtet, und ein greulicher Straßenkampf erfüllte die Hauptstadt bis zum frühen Morgen (19. März). Der König war aufs tiefste erschüttert. Das Militär wurde zurückgezogen, es mußte Berlin verlassen. Des Königs Bruder, Prinz Wilhelm, war gezwungen, vor der Wut des Pöbels nach England zu flüchten. Friedrich Wilhelm IV. ritt, begleitet von seinen Ministern und den Prinzen, durch die Straßen der Stadt, eine Binde mit schwarz-weiß-goldenen Farben um den Arm; eine Proklamation verkündigte, der König werde sich an die Spitze Deutschlands stellen, Preußen gehe fortan in Deutschland auf. Als die Leichen der Barrikadenhelden beerdigt werden sollten, ging der Zug am Schlosse vorüber, und der König mußte unbedeckten Hauptes demselben zusehen. Den Eindruck dieser bösen Tage hat Friedrich Wilhelm niemals ganz überwunden. Der Aufstand in Berlin verleitete auch den polnischen Adel und die von diesem abhängigen Beamten und Bauern wieder einmal zu einer Revolution.

Preußisches Militär mußte nach anfänglicher Schwäche der preußischen Regierung im April und Mai dem Aufstand mit Gewalt ein Ende machen. Berlin befand sich den ganzen Sommer hindurch unter der Herrschaft der Revolution. Eine preußische Nationalversammlung wurde im Mai nach der Hauptstadt berufen, um über eine Verfassung zu beraten; sie verwarf den Regierungsentwurf und brachte selber nichts zu Wege. Allmählich erstarkte die Regierung wieder. Unter dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel wurde die preußische Nationalversammlung im November vertagt, nach Brandenburg verlegt und im Dezember aufgelöst. Das preußische Militär rückte unter Wrangel wieder in Berlin ein (Nov.), und die Regierung oktroyierte Ende 48 eine Verfassung. Fortan gehörte auch Preußen zu den Verfassungsstaaten. Die Ruhe kehrte zurück. Noch im Laufe des Jahres 1849 wurden einige Verfassungsänderungen vorgenommen. Endlich, am 31. Januar 1850, wurde die noch heute mit einigen Abweichungen bestehende preußische Verfassungsurkunde abgeschlossen. Die gesetzgebende Gewalt wird nach Artikel 62 dieser Verfassung gemeinsam durch den König und zwei Kammern ausgeübt. Am 7. Mai 1858 wurde aus der ersten Kammer das Herrenhaus. Nach Art. 71 der preußischen Verfassung finden die Wahlen zur zweiten Kammer nach dem Dreiklassenwahlsystem statt. — Inzwischen wurde die deutsche Reichsverfassung und die Frage der deutschen Einheit von der seit dem 18. Mai 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. tagenden deutschen Nationalversammlung lebhaft erörtert. Die Besten der deutschen Nation waren durch das Vertrauen ihrer Mitbürger nach allgemeinen, infolge des Aufrufs der Regierungen eingeleiteten Wahlen hierher gesandt. Um eine vorläufige Reichsgewalt zu haben, wurde auf Veranlassung des Präsidenten Heinrich von Gagern der beim Volke so beliebte Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser ernannt (29. Juni). Der Bundestag in Frankfurt löste sich auf, nachdem er dem Reichsverweser die Ausübung seiner Befugnisse und Verpflichtungen übertragen hatte (12. Juli). Im September kam es in Frankfurt zu einem Aufstande wegen der schleswig-holsteinischen Angelegenheit. Im 15. Jahrhundert (1460) war den beiden Herzogtümern Schleswig und Holstein bei ihrer Vereinigung mit Dänemark ausdrücklich

ihre Selbständigkeit gewährleiſtet; auch ſollten ſie auf ewig ungeteilt bleiben. Im 17. Jahrhundert war dann im ſogenannten „Königsgeſetz“ (1665) für den Fall des Ausſterbens der männlichen Linie in Dänemark die weibliche Nachfolge beſtimmt worden; und nach dem nordiſchen Kriege (1720) war auch Schleswig dieſem „Königsgeſetz“ unterſtellt, mit Verletzung der 1460 den beiden Elbherzogtümern gegebenen Verſprechungen. Chriſtian VIII. von Dänemark hatte nur einen kinderloſen Sohn, Friedrich VII. Im Jahre 1846 forderte Chriſtian VIII. in dem „offenen Briefe“ für den Fall des Ausſterbens der männnlichen Linie das Zuſammenbleiben der Herzogtümer mit Dänemark auch unter der Regierung der weiblichen, Glücksburger Linie. Die Schleswig-Holſteiner proteſtierten dagegen, auf ihre alten 1460 gegebenen Gerechtſame ſich berufend. Sie hofften, nach dem Erlöſchen der männlichen Linie unter die Regierung der Auguſtenburger zu kommen. Januar 1848 ſtarb Chriſtian VIII. Friedrich VII. forderte im März die Einverleibung Schleswigs. Da bildete ſich in dem Herzogtum eine proviſoriſche Regierung. Im Auftrage des Bundestages unterſtützte ein preußiſches Heer unter Wrangel den Freiheitskampf der Elbherzogtümer. Die Dänen wichen zurück. Doch das Ausland nahm Partei für die Dänen, und nun ſchloß Friedrich Wilhelm IV. den Waffenſtillſtand von Malmö (Auguſt 48) auf ſieben Monate. Es wurde eine vorläufige däniſch-preußiſche Regierung in den Herzogtümern eingeſetzt. Als im September auch die Nationalverſammlung in Frankfurt den anfangs von ihr nicht gebilligten Waffenſtillſtand annahm, kam es in Frankfurt zum Aufſtande; preußiſche und öſterreichiſche Truppen mußten denſelben mit Gewalt niederwerfen (18. Sept.); auch zwei Abgeordnete, Fürſt Lichnowsky und General von Auerswald, zählten zu den Opfern. — Ende März 1849 ſiegten in der Nationalverſammlung die „Kleindeutſchen“ über die „Großdeutſchen“, indem der König von Preußen zum erblichen Kaiſer der Deutſchen (ohne Öſterreich) erwählt wurde; die Großdeutſchen hatten den Kaiſer von Öſterreich zum Bundeshaupt erheben wollen. Der Beſchluß wurde Friedrich Wilhelm IV. von einer von dem Abgeordneten Simſon geführten Deputation feierlich mitgeteilt. Der König ſchlug die Kaiſerkrone aus (April 49), da ſie ihm nicht von den deutſchen Fürſten angeboten würde und da ihm

das allgemeine Stimmrecht zu gefährlich erschien. Auch Bismarck war damals der Ansicht, daß die Frankfurter Krone zwar sehr glänzend sein möchte, „aber das Gold, welches dem Glanze Wahrheit verleiht, soll erst durch das Einschmelzen der preußischen Krone gewonnen werden", und das sei ein gefährliches Unternehmen (Bismarcks Landtagsrede vom 10. April 1849). Diese unerwartete Weigerung Friedrich Wilhelms wirkte auf die Nationalversammlung höchst ungünstig zurück. Die Versammlung beschloß in ihrer Mehrheit, an der zum Beschluß erhobenen Reichsverfassung festzuhalten. In Sachsen, in der Pfalz und in Baden kam es zu Volksaufständen; man wollte die Reichsverfassung mit Gewalt zur Einführung bringen. Preußisches Militär stellte die Ordnung wieder her, in Sachsen im Mai, in Süddeutschland im Juni und Juli; Prinz Wilhelm von Preußen wurde hier durch Reichstruppen unter Peucker unterstützt. Die Nationalversammlung in Frankfurt schrumpfte immer mehr zusammen. Die Radikalen siedelten nach Stuttgart über, wo sie als Rumpfparlament noch ein kurzes Dasein fristeten. So war denn das Werk der Einigung Deutschlands mißlungen, trotz der glänzenden Hoffnung, die man auf die Frankfurter Versammlung gesetzt hatte. Und doch ist die mühevolle Arbeit in Frankfurt nicht vergeblich gewesen; es war von Wichtigkeit für die Zukunft, daß einem Hohenzollern die deutsche Kaiserwürde angeboten wurde; von Wichtigkeit waren auch die Grundrechte, die in Frankfurt beraten und beschlossen wurden: wenn auch damals die deutsche Reichsverfassung nicht zur Einführung kam, so ist dieselbe doch die Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes und unseres heutigen Reiches geworden. — Die Zeit des Waffenstillstandes benutzten die Schleswig-Holsteiner zu eifrigen Rüstungen. Im Frühjahr 1849 brach der Kampf von neuem aus. Die Dänen kündigten die Waffenruhe (Febr. 49). Der preußische General von Bonin kommandierte dieses Mal in Schleswig-Holstein. Die Reichstruppen rückten ein. Wieder mußten die Dänen nach den Aprilkämpfen bei Eckernförde, Düppel und Kolding weichen. Auch zur See hielt sich die junge deutsche Marine tapfer. Doch wiederum begann Preußen, wesentlich durch die Haltung des Auslandes bestimmt, Verhandlungen mit Dänemark. Nach einem siegreichen Ausfall der Dänen aus dem belagerten Fridericia kam der Ab-

ſchluß des Berliner Waffenſtillſtandes zwiſchen Preußen und Dänemark zuſtande (10. Juli). Eine däniſch-preußiſch-engliſche Kommiſſion nahm die Verwaltung in Schleswig in die Hand. Die Schleswig-Holſteiner mußten hinter die Eider zurückgehen. Im Sommer 1850 haben dann dieſe noch einmal, ganz allein, den Freiheitskampf gegen den rachſüchtigen Feind aufgenommen; ohne Erfolg. Bei Idſtedt (Juli), bei Miſſunde (Sept.) und Friedrichsſtadt (Oktober) wurden ſie geſchlagen. Die Diplomatie entſchied ſchließlich das Geſchick der tapferen Herzogtümer. Im Juli und Auguſt 1850 hatten ſich Rußland, Frankreich, Schweden, England und Preußen im erſten Londoner Protokoll für den Beſtand Geſamtdänemarks ausgeſprochen. Im Anfange des Jahres 1851 wurden die Schleswig-Holſteiner durch öſterreichiſche und preußiſche Truppen entwaffnet. Im zweiten Londoner Protokoll (Mai 1852) ſtimmten ſämtliche Großmächte für die Erbfolge der Glücksburger Linie auch in den Herzogtümern. Der Auguſtenburger verzichtete gegen Entſchädigung auf ſein Erbrecht. Dänemark mußte verſprechen, Schleswig niemals einzuverleiben. Der Deutſche Bund hat das Londoner Protokoll nicht unterzeichnet. — Auch die weiteren Einheitsbeſtrebungen in Deutſchland (1849 und 1850) nahmen ein klägliches Ende. Unter dem Eindruck der erwähnten Waffenhilfe der Preußen in Sachſen kam es in Berlin zur Bildung des Dreikönigsbündniſſes zwiſchen Preußen, Hannover und Sachſen (Mai 1849). Die preußiſchen Abgeordneten wurden von Frankfurt abgerufen. Dieſes Bündnis trug von vornherein den Keim des Todes in ſich, da Sachſen und Hannover ihre Zuſtimmung zu den Plänen Friedrich Wilhelms IV. nur unter der Bedingung zugeſagt hatten, daß das geſamte außeröſterreichiſche Deutſchland dem Bunde beitreten würde. Des Königs Vorſchlag ging dahin, ſtatt eines erblichen Kaiſertums ein Fürſtenkollegium einzuſetzen, an deſſen Spitze der König von Preußen als „Reichsvorſtand“ treten ſollte; dazu ſollte ein Parlament berufen werden, wozu die Wahlen nach dem Dreiklaſſenwahlſyſtem geſchehen ſollten. In Gotha erklärte ſich im Juni die erbkaiſerliche Partei für die diplomatiſche und militäriſche Führung Preußens. Doch im Sommer 1849 begann Öſterreichs Miniſter Schwarzenberg dieſe Unionsbeſtrebungen Preußens zu durchkreuzen, zu deren Durchführung Friedrich Wilhelm IV. auch nicht Tatkraft genug beſaß. Preußen ließ ſich von Schwarzenberg beſtimmen, mit Öſterreich

gemeinsam die Leitung des Bundes zu übernehmen. Dadurch wurde die Union gelockert. Der Reichsverweser trat an beide Staaten Ausgang 1849 seine Gewalt ab. Als dann Preußen sich wieder auf eine festere Unionspolitik (deren Träger Radowitz, Friedrich Wilhelms Vertrauter war), besann und ein Unionsparlament nach Erfurt berief (März 1850), waren die hier gefaßten Beschlüsse ziellos; auch der besonders auf Betreiben des Herzogs Ernst von Koburg-Gotha im Mai in Berlin zusammentretende Fürstentag führte hauptsächlich wegen der Unentschlossenheit Friedrich Wilhelms IV. zu keinem Ergebnis. Im April 1850 forderte Schwarzenberg die deutschen Regierungen auf, den alten Bundestag in Frankfurt wieder zu beschicken. Er hoffte, die Aufnahme Gesamtösterreichs in den Deutschen Bund zu erreichen. Eine Anzahl von Kleinstaaten, auch Kurhessen, schied jetzt aus der Union. Der Bundestag wurde im September wirklich wieder eröffnet. In Kurhessen hatte der Minister Hassenpflug die Landesverfassung umstürzen wollen, war aber auf Widerstand gestoßen; die Landstände verweigerten die Steuererhebung. Preußen nahm Partei für die Stände, der unter Österreichs Einfluß stehende Bundestag für die Regierung in Kurhessen. Schwarzenberg war entschlossen, es auf einen Krieg mit Preußen ankommen zu lassen. Schon rückte die Bundesexekutionsarmee der Österreicher und Süddeutschen von Süden her in Kurhessen ein, die Preußen von Norden. Da schrak Friedrich Wilhelm IV. im letzten Augenblick vor dem Kriege zurück. Brandenburg ging nach Warschau (Okt. 1850) zu einer Zusammenkunft des Zaren Nikolaus von Rußland und des Kaisers Franz Joseph von Österreich. Der Forderung des Zaren, der für Österreich Partei nahm, gab Preußen nach. Radowitz trat zurück; Manteuffel kam an seine Stelle. Im November 1850 demütigte sich Preußen vor Österreich zu Olmütz; es versprach, seine Unionspläne aufzugeben, den Bundestag wieder zu beschicken, die Bundesexekution in Kurhessen nicht zu hindern und die Schleswig-Holsteiner zu zwingen, von ihrem Widerstande gegen Dänemark abzulassen. Den Beitritt Gesamtösterreichs zu dem Deutschen Bunde konnte Schwarzenberg nicht durchsetzen. Der Bundestag beeilte sich, überall in den deutschen Staaten der Reaktion wieder zum Siege zu verhelfen. —

Friedrich Wilhelms IV. letzte Regierungsjahre.

Preußen hatte in den Jahren der Revolution an Ansehen viel eingebüßt. Österreich beherrschte wieder den Deutschen Bund

und war nicht gesonnen, Preußen als ebenbürtige Macht im Bunde gelten zu lassen. Da war es für die Zukunft von Wichtigkeit, daß im August 1851 Otto von Bismarck-Schönhausen[1]) preußischer Bundestagsgesandter in Frankfurt wurde. Bisher hatte er Preußens Heil im engen Anschluß an Österreich gesehen. Aus ähnlichen Gründen war er kein Freund der Unionsbestrebungen Preußens gewesen. Durch und durch preußisch und monarchisch gesinnt, lernte er als Bundestagsgesandter in Österreich Preußens Todfeind erkennen und begann die preußische Politik in antihabsburgischem Sinne zu beeinflussen. Damals, anfangs der fünfziger Jahre, legte Preußen auch den Grund zu seiner Seemacht. Prinz Adalbert machte sich um dieselbe besonders verdient. Die von der Frankfurter Nationalversammlung ins Leben gerufene deutsche Kriegsflotte wurde 1852 auf Bundesratsbeschluß unter den Hammer gebracht, weil man sich über die Verwaltung derselben nicht einigen konnte.[2]) Preußen kaufte eine Anzahl Schiffe und erwarb 1853 die Jademündung zur Anlegung eines Kriegshafens (Wilhelmshaven). Die Erneuerung des preußisch-deutschen Zollvereins zu hintertreiben und seinen eigenen Beitritt zu erzwingen (1853), gelang Österreich nicht. Im Krimkriege (1853 bis 1856) schloß Preußen zunächst mit Österreich ein Bündnis, um Rußlands Eroberungsplänen in der Balkanhalbinsel entgegenzutreten, auch der Deutsche Bund trat diesem Bündnisse bei; doch Ende 1854 nahm Preußen eine neutrale Stellung ein: der erste Schritt zu einer Loslösung Preußens von Österreich und zu einer Hinneigung zu Rußland. Infolge dieses Krieges veränderte sich auch das Verhältnis Österreichs zu Rußland; und das Ansehen Frankreichs, (seit 1852 unter der Regierung des Kaisers Napoleon III., des Sohnes Ludwigs von Holland), wuchs immer mehr. Während des Krimkrieges hatte sich auch Sardinien an

---

[1]) Otto von Bismarck, in Schönhausen in der Altmark am 1. April 1815 geboren; studiert Jura, arbeitet als Auskultator am Berliner Stadtgericht, dann in den Regierungen zu Aachen und Potsdam; seit 1839 bewirtschaftet er die väterlichen Güter; 1847 und 1848 dem Vereinigten Landtage, 1849 der zweiten Kammer, 1850 dem Unionsparlament in Erfurt angehörig; 1851 preußischer Gesandter in Frankfurt, 1859 in Petersburg, 1862 Botschafter in Paris.

[2]) Vergl. Sz. 523a.

Frankreich angeschlossen. Napoleon III. entschied auch den Neuenburger Streit. Neuenburg in der Schweiz war im Jahre 1707 als ein Teil der oranischen Erbschaft an Preußen gekommen. Von Friedrich Wilhelm IV. war den Neuenburgern erlaubt worden, sich politisch an die Schweiz anzuschließen, mit Vorbehalt der Hoheitsrechte der Krone Preußen. Im Jahre 1847 war dann von einer revolutionären Partei in der Schweiz das Band zwischen Neuenburg und Preußen gänzlich zerschnitten worden, wogegen Friedrich Wilhelm IV. Verwahrung einlegte. Preußens Freunde in dem fernen Ländchen erhoben sich 1856 unter Führung des Grafen Pourtalès, doch die Führer wurden festgenommen. Da die Schweiz dieselben nicht ausliefern wollte, machte Friedrich Wilhelm einen Teil seines Heeres mobil. Österreich wollte die Angelegenheit als Bundessache angesehen wissen. Da unterwarf sich der König von Preußen der Entscheidung Napoleons III: Neuenburg wurde an die Schweiz abgetreten, dagegen wurden jene Männer freigegeben (1857). Bald darauf erkrankte Friedrich Wilhelm, sodaß zunächst eine Stellvertretung nötig wurde. Sein Bruder, Prinz Wilhelm[1]), übernahm dieselbe (Okt. 1857) und führte sein Amt im Geiste seines Bruders, bis die Krankheit sich als unheilbar erwies und die Stellvertretung zur Regentschaft wurde (Okt. 58). Damit brach eine „neue Ära" an. —

Wilhelm I. (1857—1888). Anfänge Wilhelms I. von Preußen bis zum dänischen Kriege.

Des Regenten politische Gesinnung offenbarte sich bald in der Entlassung des Ministers von Manteuffel und in der Berufung des liberalen Ministeriums Hohenzollern-Sigmaringen. Diesem neuen Ministerium gegenüber sprach er es aus, daß ein Gouvernement stark sei, wenn sich in allen Regierungshandlungen Wahrheit, Gesetzlichkeit und Konsequenz zeige; die Religion sei nicht zum Deckmantel politischer Bestrebungen zu machen; Preußens Größe sei durch seine Armee geschaffen; es sei nötig, zeitgemäße Änderungen im Heere vorzunehmen; in Deutschland müsse Preußen moralische Eroberungen machen; die Welt solle wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit sei. In dem Kriege Österreichs gegen

[1]) Wilhelm I., geboren 22. März 1797 als zweiter Sohn Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise, erlebt die Jahre der Schmach und Erhebung Preußens (War für Anbel); 1829 mit Augusta von Weimar vermählt; widmet sich ganz der militärischen Laufbahn, seit der Thronbesteigung seines kinderlosen Bruders auch der Politik.

Sardinien und Frankreich (1859) war Wilhelm I. bereit, Österreich zu unterstützen, wenn ihm der unbeschränkte Oberbefehl über die Bundestruppen eingeräumt würde. Doch trat Kaiser Franz Joseph nach den Niederlagen bei Magenta und Solferino im Vorfrieden von Villafranka (Juli 1859) lieber Gebietsstücke in Oberitalien an Frankreich bezw. Sardinien ab (wodurch der Weg zur Errichtung des Königreichs Italien frei wurde), ehe es den Preußen jene Forderung erfüllte. Dann aber stellte Österreich diese als treulose Bundesgenossen öffentlich hin; so wurde infolge des italienischen Krieges der Riß zwischen den beiden Staaten erweitert. Derselbe konnte sich nur noch vergrößern, als im Herbst desselben Jahres in Frankfurt a. M. unter Leitung Rudolf von Bennigsens jener Nationalverein sich bildete, der auf die Reichsverfassung von 1849 wieder zurückgriff und die nationale Einigung Deutschlands unter Preußens Führung in seiner Mehrheit erstrebte. Als in denselben Tagen die deutschen Mittelstaaten ihre alten Triaspläne wieder erneuerten, trat Preußen auf dem Bundestage mit dem Vorschlage hervor, den Norden Deutschlands unter seine, den Süden unter Österreichs Oberleitung zu stellen. Die in seiner Rede an das neue Ministerium angedeutete Heeresreorganisation[1]) nahm Wilhelm I. sehr bald in die Hand. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht bestand in Wirklichkeit nicht mehr, da man versäumt hatte, trotz des Wachstums der Bevölkerung die Zahl der Regimenter zu vermehren. Bei einer Mobilmachung wurden infolgedessen die älteren Mannschaften der Landwehr zu sehr in Anspruch genommen, während ein großer Teil der Rekruten vom Kriegsdienste befreit blieb. So gingen denn Wilhelms I. und seines Dez. 1859 ernannten Kriegsministers Albrecht von Roon Vorschläge dahin, die Anzahl der Regimenter zu vermehren, die Dienstzeit in der Linie von zwei bezw. zwei und ein halb Jahren auf drei Jahre zu verlängern, die Reservezeit um einige Jahre gleichfalls auszudehnen und die Landwehrzeit entsprechend zu verkürzen. Im preußischen Abgeordnetenhause war im allgemeinen wenig Neigung für diese Heeresvorlage zu finden. Doch bewilligte man der Regierung, die den ursprünglichen Gesetzentwurf zurückziehen ließ, $9^1/_2$ Millionen Taler auf ein Jahr für Heereszwecke, „zur einstweiligen“ Heeresvermehrung (Mai 1860).

[1]) Vergl. Sz. 470. —

Mit dieſen Mitteln ging die Regierung an die Durchführung der Heeresreform heran. Das Jahr darauf wurde eine etwas niedrigere Summe wieder nur auf ein Jahr bewilligt, aber nur als Extraordinarium. Im Januar 1861 ſtarb Friedrich Wilhelm IV., und Wilhelm I. wurde König. Im Oktober wurde die Königskrönung in Königsberg vollzogen; König Wilhelm verkündigte, daß Preußens Könige ſeit 160 Jahren die Krone von Gottes Gnaden trügen. In den neuen Landtag wurden viele Vertreter der neuen Fortſchrittspartei gewählt, die von der Heeresorganiſation der Regierung nichts wiſſen wollten. Dieſes Mal verweigerte das Haus der Abgeordneten überhaupt die Gelder; im März 1862 wurde es deshalb aufgelöſt. Ein neues Miniſterium (Hohenlohe) wurde berufen. Die Wahlen zum Landtage ergaben eine noch ungünſtigere Zuſammenſetzung. Im Sept. 1862 wurden die Koſten wiederum verweigert. Da berief König Wilhelm I. am 24. September 1862 Otto von Bismarck-Schönhauſen zum Miniſterpräſidenten und am 8. Oktober zum Miniſter des Auswärtigen. Der König und ſein Miniſter waren entſchloſſen, die Heeresreform auch ohne Bewilligung des Landtages durchzuführen. Sie waren dabei überzeugt, ſich keine Verfaſſungsverletzung zuſchulden kommen zu laſſen, da ja die Verfaſſung drei geſetzgebende Faktoren kenne, der Landtag aber ſich zum alleinigen Geſetzgeber machen wolle. Das Abgeordnetenhaus wurde aufgelöſt, ohne daß der Staatshaushaltsetat für 1863 beſchloſſen worden wäre. Das Herrenhaus hatte ſich auf die Seite der Regierung geſtellt. Der im Januar 1863 zuſammentretende neue Landtag beſchuldigte das Miniſterium der Verletzung der Verfaſſung und verlangte von der Krone, die begonnene Heeresreform wieder rückgängig zu machen. Die polenfeindliche und ruſſenfreundliche Haltung der preußiſchen Regierung in dem gegen Rußland (Febr. 1863) entſtandenen polniſchen Aufſtande ſteigerte nur noch die Erbitterung gegen die Krone. Eine zur Mäßigung mahnende Botſchaft des Königs beantwortete das Abgeordnetenhaus mit der Forderung der Entlaſſung des Miniſteriums. Die Seſſion wurde Ende Mai geſchloſſen (im Sept. wurde auch dieſer Landtag aufgelöſt). Ein Anfang Juni gegebenes Preßgeſetz, das der Verhetzung des Volkes durch die Preſſe einen Riegel vorſchieben ſollte, vermehrte den Unwillen gegen die Krone. Bald aber ſollte ſich die Wahrheit des am 30. Sept. 1862 in der Budget-

kommission von Bismarck gesprochenen Wortes zeigen: „nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden — das ist der große Fehler von 1848 und 1849 gewesen — sondern durch Eisen und Blut.“ Die Frage der deutschen Einheit war in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand der Verhandlungen und Reformversuche gewesen. Mit Festigkeit wies Wilhelm I. jeden Vorschlag zurück, der nicht für Preußen eine gleichberechtigte Stellung neben Österreich im Bunde vorsah. Den vom Kaiser Franz Joseph für den August 1863 nach Frankfurt berufenen Fürstentag, auf dem über die Bundesreform beraten werden sollte, besuchte Wilhelm I. auf Bismarcks Drängen gar nicht und verhinderte dadurch die Verwirklichung der österreichischen Reformpläne (Bundesdirektorium von fünf Fürsten, Bundesrat von 21 Stimmen, beide von Österreich geleitet, 2c.). Preußens Gegenvorschlag forderte die gemeinsame Leitung des Bundes durch Preußen und Österreich und ein aus direkten Wahlen gebildetes deutsches Parlament. Die schleswig-holsteinische Sache sollte endlich die Entscheidung der deutschen Frage durch Blut und Eisen bringen und weiter auch zur Lösung des Verfassungskonflikts in Preußen führen. —

Der dänische Krieg (1864) und die weiteren Ereignisse bis zum Ausbruche des Krieges von 1866.

Im November 1863 starb Friedrich VII. von Dänemark; ihm folgte Christian IX. von der Glücksburger Linie. Entgegen den Bestimmungen des Londoner Protokolls ließ er sich zur Unterzeichnung der schon durch ein Patent seines Vorgängers (März 1863) verkündigten Gesamtstaatsverfassung drängen, wodurch Schleswig Dänemark völlig einverleibt und die im Londoner Protokoll ebenfalls zugesicherte Verbindung zwischen Schleswig und Holstein zerrissen wurde. Der Deutsche Bund, der das Londoner Protokoll nicht anerkannt hatte, beschloß im Juli 63 die Bundesexekution zum Schutze Holsteins und Lauenburgs. Bismarck wußte Österreich zu weiteren Schritten zu veranlassen: beide Großmächte stellten sich streng auf den Standpunkt des Protokolls, um der Einmischung des Auslandes in die dänische Angelegenheit von vornherein vorzubeugen, und verlangten von Dänemark die Zurücknahme der Gesamtverfassung. Als diese Forderung abgewiesen wurde (18. Januar 1864), erklärten Preußen und Österreich als europäische Großmächte den Dänen den Krieg. Die öffentliche Meinung in Deutschland, die

Sympathien der Schleswig-Holsteiner wie auch des preußischen Landtages waren auf seiten Friedrichs von Augustenburg. Der preußische Landtag verweigerte die Anleihe, welche die Regierung forderte (22. Jan. 64), und wurde wiederum aufgelöst. General Wrangel führte die Preußen, Gablenz die Österreicher. Letzterer ging auf das Danewerk los, im Westen von einem preußischen Korps unter Falckenstein unterstützt. Das Danewerk konnte von den Dänen nicht behauptet werden, als Prinz Friedrich Karl nach einem unglücklichen Angriff auf Missunde bei Arnis über die Schlei ging (Anfg. Febr.). Die Österreicher siegten bei Oversee (6. Febr.). Düppel wurde von den Preußen erstürmt (18. April); Fridericia von den Dänen aufgegeben. Durch Englands Vermittelung kam eine Waffenruhe zustande (12. Mai bis 26. Juni). Die Verhandlungen in London verliefen ergebnislos. Preußens und Österreichs Vorschlag, die Elbherzogtümer zu einem mit Dänemark nur durch Personalunion verbundenen Sonderstaate zu vereinigen, wurde von den Dänen abgewiesen. Nach Ablauf des Waffenstillstandes nahmen die Preußen Alsen und ganz Jütland. Selbst zur See waren die Verbündeten siegreich. So kam am 30. Okt. 1864 der Wiener Friede zustande: Dänemark tritt Schleswig-Holstein und Lauenburg an Preußen und Österreich ab. — Aber was sollte nun aus den Herzogtümern werden? Preußen war nicht abgeneigt, dieselben dem Augustenburger zu überlassen; nur erforderte es Preußens Interesse, dafür zu sorgen, daß nicht in seinem Rücken ein neuer, preußenfeindlicher Kleinstaat entstände. Bismarck forderte also von dem Augustenburger bestimmte Zusagen. Österreich wollte vor allem einen Machtzuwachs Preußens verhindern; deshalb unterstützte es seinerseits den Augustenburger viel bereitwilliger als Preußen. Im übrigen Deutschland war man nach wie vor der Ansicht, keinem anderen gebühre das eroberte Land, als Friedrich VIII. von Augustenburg. Zunächst verabredeten Ende 64 die beiden Sieger eine gemeinsame Verwaltung der Herzogtümer. Die Bundestruppen verließen Holstein. Als auch jetzt Österreich für den Augustenburger Partei ergriff, stellte Bismarck eine Reihe von Bedingungen auf (Febr. 1865), deren Erfüllung Preußen um seiner selbst willen fordern mußte: Anschluß der Herzogtümer an Preußen inbezug auf Heer und Marine (Ober-Aufsichtsrecht Preußens über den zu

erbauenden Nord-Ostseekanal, Kiel als preußischen Kriegshafen u. a.), in zollpolitischer Beziehung und in Sachen des Post- und Telegraphenwesens; der militärische Anschluß war im Sinne der Anfang der sechziger Jahre mit einigen deutschen Kleinstaaten geschlossenen Militärkonventionen gedacht. Der Augustenburger ging auf diese Forderung nicht ein; darauf ließ ihn Preußen fallen. Bismarck dachte nun ernstlicher an die Annektion der Herzogtümer. Infolgedessen verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Preußen und Österreich. Der Riß wurde durch die Abmachungen von Gastein (14.—20. August 1865) noch einmal überdeckt: Holstein sollte — unbeschadet der Fortdauer der im Wiener Frieden 1864 bestimmten Rechte beider Mächte an der Gesamtheit beider Herzogtümer — in Zukunft durch Österreich, Schleswig durch Preußen verwaltet werden; Lauenburg wurde von Preußen gekauft. Bismarck wurde von seinem dankbaren Könige in den Grafenstand erhoben. Der Anfang 1866 berufene preußische Landtag verharrte noch immer in seinem Gegensatze gegen die Regierung; selbst bei Hofe bildete sich eine Bismarck feindliche Partei. Der Gasteiner Vertrag erwies sich bald als Quelle neuen Haders. In Holstein unterstützte der österreichische Statthalter wiederum die augustenburgische Sache. Preußen und Österreich fingen an zu rüsten. Im Widerspruche mit den Gasteiner Vereinbarungen kündigte Österreich an, es werde die schleswig-holsteinische Frage vor den Bund bringen (16. März). Bismarck suchte Fühlung mit Frankreich und Italien. Am 8. April kam zwischen Italien und Preußen ein Bündnis zustande: Italien versprach, sich am Kriege gegen Österreich zu beteiligen, als Entschädigung verlangte es Venetien. Tags darauf trat Preußen mit neuen Vorschlägen auf dem Bundestage hervor, es forderte ein deutsches Parlament zur Entscheidung der deutschen Frage. Bismarck verband eben jetzt die deutsche und die schleswig-holsteinische Frage. Der Bundestag ging auf Preußens Anträge nicht ein. Da brachte Österreich am 1. Juni die Entscheidung über die Herzogtümer wirklich an den Bund, auch berief es für den 11. d. M. die holsteinischen Stände nach Itzehoe. Sofort rückten die preußischen Truppen aus Schleswig nach Holstein. Am 10. Juni machte Preußen neue Vorschläge auf dem Bundestage; es war jetzt bereit, die schleswig-holsteinische Sache vom Bundes-

tage entſcheiden zu laſſen; zugleich ſollte dann aber auch die deutſche Frage gelöſt werden, u. z. ſollte Öſterreich aus dem Bunde ausſcheiden. Darauf ließ Öſterreich den Bundestag über die Mobilmachung gegen Preußen abſtimmen (14. Juni). Die Abſtimmung fiel zu ungunſten Preußens aus. Da erklärte dieſes den Bund für gebrochen. Es kam zum **Bruderkriege** in Deutſchland. —

Der Krieg von 1866.

Am 15. Juni forderte Preußen die Regierungen von Hannover, Heſſen-Kaſſel und Sachſen zur Neutralität auf; als ablehnende Antworten erfolgten, wurden ihre Länder ſofort von preußiſchen Truppen beſetzt. In Hannover rückte Manteuffel von Holſtein aus und Vogel von Falckenſtein von Minden her ein. Das hannoverſche Heer ſuchte ſich mit den mit Öſterreich verbündeten ſüddeutſchen Korps zu vereinigen; doch es wurde von Vogel von Falckenſtein und dem General Beyer, der Kaſſel beſetzt hatte, bei Langenſalza feſtgehalten. Hier ſiegten zwar die Hannoveraner (27. Juni), es wurde jedoch ihre Einſchließung vollendet, die tapfere Armee mußte kapitulieren. In denſelben Tagen wurden die erſten Schlachten auf dem Hauptſchauplatz gegen Öſterreich und Sachſen geſchlagen. Nach dem Feldzugsplane Moltkes marſchierten drei preußiſche Heere über die böhmiſchen Grenzgebirge, die Elbarmee unter Herwarth von Bittenfeld, die erſte Armee von Görlitz aus unter Prinz Friedrich Karl und die zweite Armee durch die Grafſchaft Glatz unter dem Kronprinzen. In der Nähe von Gitſchin ſollten ſie ſich vereinigen. Nach ſiegreichen Gefechten der Preußen bei Hühnerwaſſer, Münchengrätz, Gitſchin, bei Nachod, Trautenau, Soor, Skalitz und Königinhof zog ſich der öſterreichiſche Feldzeugmeiſter Benedek auf die Feſtung Königgrätz zurück. Vor derſelben erwartete er auf wohlverſchanzten Höhen den Angriff. Die Elb- und die erſte Armee hielten den Kampf hin, bis die zweite Armee am Nachmittage eintraf und Chlum, den Schlüſſel der feindlichen Stellung, einnahm. Der Sieg von Königgrätz (3. Juli) entſchied den ganzen Feldzug. Der von Öſterreich erbetene Waffenſtillſtand wurde nicht bewilligt. Die drei preußiſchen Heere nahmen ihren Marſch auf Wien in derſelben Anordnung wie bisher: die Elbarmee über Iglau, die erſte über Brünn, die zweite an Olmütz vorbei. Die beiden öſtlichen Heere kämpften am 22. Juli ſchon bei Blumenau in der Nähe von Preßburg. An demſelben Tage wurde ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen, und am 26. Juli kamen in Nikolsburg die Friedenspräliminarien zuſtande.

Auch auf dem westlichen Kriegsschauplatze waren die preußischen Waffen siegreich. Nach der Schlacht bei Langensalza schob sich Falckenstein mitten zwischen das von Alexander von Hessen geführte achte und das von Karl von Bayern geführte siebente Bundeskorps, dieses u. a. bei Kissingen besiegend (10. Juli), jenes über Frankfurt hinausdrängend. Falckensteins Nachfolger, Manteuffel, drang in die Länder südlich des Mains ein und schnitt die Feinde von ihren Hauptstädten ab. An der Tauber und am Main fielen die letzten Schläge, indem der Großherzog von Mecklenburg von Osten her die preußischen Unternehmungen unterstützte. Nach der Schlacht bei Königgrätz hatten die Österreicher sich an Napoleon mit der Bitte um Vermittelung gewandt. Um ihre Truppen von Italien abrufen zu können, waren sie bereit, Venetien an Frankreich abzutreten, obgleich sie bei Custozza (24. Juni) über Italien gesiegt hatten. Preußen war nicht abgeneigt, Napoleons Vermittelung anzunehmen, erreichte aber infolge seiner schnellen kriegerischen Erfolge im Osten und Westen den Abschluß der Nikolsburger Präliminarien im wesentlichen ohne Frankreichs Eingreifen. Einen Monat darauf (23. August) wurde der endgültige Prager Friede geschlossen.[1]) In demselben gab Österreich die Vereinigung Lombardo-Venetiens mit dem Königreiche Italien zu. Es trat aus dem Deutschen Bunde aus, erkannte die Auflösung desselben an, wie auch den neuen Bund, den Preußen nördlich des Mains errichten, und die Verbindung, welche die süddeutschen Staaten unter einander herstellen würden. Die Vereinigung zwischen dem nord- und süddeutschen Bunde bleibt der näheren Verständigung zwischen eben diesen vorbehalten. Schleswig-Holstein fällt an Preußen; das Schicksal der nördlichen Distrikte Schleswigs wird noch in der Schwebe gelassen (Art. V.). Alle Territorialveränderungen, die Preußen in Norddeutschland vornehmen wird, also auch die Einverleibung Hannovers, Hessen-Kassels, des Herzogtums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, erkennt Österreich ebenfalls an. Sachsens Integrität wird von Preußen gewährleistet. Dazu zahlt Österreich noch eine Summe von 20 Millionen Talern. So ging der Staat der Habsburger noch mit glimpflichen Bedingungen aus dem Kriege hervor. Bismarck wollte den Bruderstaat nicht tiefer demütigen, als es nötig

[1]) Vgl. Sz. 384. —

war. Er hoffte, um so leichter in Zukunft eine Versöhnung zwischen Preußen und Österreich herbeiführen zu können. Aus demselben Grunde wurden auch die süddeutschen Staaten nicht zu Landabtretungen gezwungen. Nur Hessen-Darmstadt mußte sich zu einer Landverminderung (Hessen-Homburg) verstehen und mit seinem nördlich des Maines gelegenen Gebiete dem Norddeutschen Bunde beitreten. —

Siebenter Abschnitt:

Die Zeit des Norddeutschen Bundes. Das Deutsche Kaiserreich. (1867 bis heute.)

Bis zum Ausbruch des deutsch-französischen Krieges.

Nun endlich fand auch der Konflikt zwischen Regierung und Landtag in Preußen sein Ende. Die Regierung suchte, um den neuen Aufgaben gewachsen zu sein, Frieden mit dem Landtage. Das Haus der Abgeordneten versagte in seiner Mehrheit den großartigen Erfolgen der Regierung und des Ministeriums Bismarck nicht länger seine Anerkennung, bewilligte nachträglich das Budget und erteilte die nachgesuchte Indemnität. Die Vorlage der Regierung, welche die Einverleibung Hannovers, Kurhessens, Hessen-Nassaus und Frankfurts in den preußischen Staat verfügte, wurde wie das Schleswig-Holsteins Einverleibung anordnende Gesetz vom Landtage genehmigt. Im Februar 1867 wurde der erste Norddeutsche Reichstag vom König Wilhelm I. eröffnet. Derselbe nahm nach zweimonatlicher Beratung die unter den norddeutschen Regierungen verabredete Verfassung des Norddeutschen Bundes mit geringen Änderungen an; unsere heutige Reichsverfassung ist nur die Erweiterung dieser Verfassung von 1867.[1]) Es war nicht zu erwarten, daß jeder Widerstand und

[1]) Sie kommt unten im „Staatlichen Leben" zur Darstellung. Vrgl. z. B. Sz. 335a, 335b, 346, 351a, 352b. — Zur deutschen Reichsverfassung vrgl. Sz. 373, 355a, 352c, 354a, 356b, 359, 349, 350a, 362b, 368, 368, 399a, 398d, 525a, 391, 401b u. a.

Groll gegen Preußen sofort aufhörten; aber Preußens unbedingte Vertragstreue und der Umstand, daß König Wilhelm und Bismarck die Souveränität der Bundesstaaten nur soweit schmälerten, als es durchaus erforderlich war, versöhnten immer mehr mit den neuen Einrichtungen. Gegen das preußenfeindliche Verhalten des Königs Georg V. von Hannover, der von Hietzing (bei Wien) aus fort und fort den welfischen Partikularismus schürte und sogar eine im Auslande, zuletzt in Frankreich sich aufhaltende Welfenlegion errichtete, ging die preußische Regierung mit Repressalien vor (Welfenfonds); ähnlich auch gegen Kurhessen. Preußen hatte den Welfen die Nachfolge in Braunschweig und dem hessischen Kurfürsten Hessen-Homburg angeboten, wenn sich diese Fürsten mit den bestehenden Verhältnissen einverstanden erklären würden; doch war dieser Vorschlag nicht angenommen worden. Von den süddeutschen Staaten war Baden unter seinem Großherzog Friedrich am ehesten zum Anschluß an den Norddeutschen Bund geneigt. Einen dahin gehenden Antrag Badens (Nov. 1867) wies Bismarck zurück; er wartete lieber, bis auch die anderen süddeutschen Staaten freiwillig die Vereinigung mit dem Norden suchen würden. Eine militärische Einigung zwischen Nord- und Süddeutschland war wenigstens für den Kriegsfall durch die von den süddeutschen Staaten mit Preußen (1866) geschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse erreicht worden. Die wirtschaftliche Einheit zwischen dem deutschen Norden und Süden wurde durch den Zollvertrag (1867) erneuert und durch die Bestimmung eben dieses Zollvertrages weiter ausgebaut, daß in Zukunft die Entscheidung über die deutschen Zollangelegenheiten von dem durch süddeutsche Vertreter verstärkten Bundesrate und Reichstage des Norddeutschen Bundes besorgt werden sollte: im April 1868 trat das erste derartig zusammengesetzte Zollparlament in Berlin zusammen. — Die Vollendung der Einigung Deutschlands sollte der deutsch-französische Krieg von 1870/71 bringen. Frankreich hatte vergebens gehofft, während des Krieges von 1866 sein Gebiet auf Kosten Deutschlands zu vergrößern. Napoleons Absichten auf die hessische und bayrische Rheinpfalz, mit denen Bismarck die süddeutschen Staaten bekannt machte, hatten diese zum Abschlusse ihrer Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen gedrängt. Der Versuch Napoleons, Luxemburg zu gewinnen,

scheiterte ebenfalls: Preußen war bereit, die luxemburgische Frage durch eine Diplomatenversammlung in London (1867) zum Austrage bringen zu lassen; hier wurde Luxemburg für neutral erklärt, die Befestigung der Stadt geschleift und Preußen veranlaßt, seine noch aus der Zeit des Deutschen Bundes dort garnisonierenden Truppen herauszuziehen. Immer leidenschaftlicher verlangte die französische Nation „Rache für Sadowa". Sie fühlte sich durch die 1866 geschehenen Veränderungen in den Hintergrund gedrängt. Auch durch das verunglückte mexikanische Unternehmen war Napoleons Ansehen gesunken. Durch einen glücklichen Krieg mochte er die Festigung seines Thrones erhoffen. Schon 1867 näherte er sich Österreich. Auch der König von Italien wurde gewonnen (1869). Man einigte sich über einen gemeinsamen Kriegsplan gegen Preußen (Anfang 1870). Nicht am wenigsten sind es jesuitische Einflüsse gewesen, welche den Krieg gegen das protestantische Preußen schließlich heraufbeschworen haben.

Der deutsch-französische Krieg 1870/71.

Der Vorwand zum Kriege war bald gefunden. In Spanien war die Königin Isabella (1868) vertrieben worden. Dem Erbprinzen Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen wurde von der provisorischen Regierung in Spanien die Krone angeboten. Am 6. Juli (1870) erklärte Gramont, der Minister des Auswärtigen in Frankreich, auf eine Interpellation in der französischen Kammer, Frankreich werde es niemals dulden, daß Preußen einen König in Spanien einsetze. Der französische Gesandte Benedetti verlangte vom Könige Wilhelm, der damals gerade in Ems zur Kur weilte, dem Hohenzollernprinzen die Annahme der Krone zu verbieten. Höflich und entschieden erklärte der greise König, daß der Prinz in der Angelegenheit völlig freie Hand habe. Jeder Grund zu einer Verstimmung schien beseitigt, als der Sigmaringer das spanische Angebot aus eigenem Entschlusse ausschlug (12. Juli). Da verlangte Benedetti in aufdringlicher Weise vom Könige (13. Juli), er sollte auch für die Zukunft sich verpflichten, dem Prinzen die Annahme der Krone zu verbieten. Mit königlichem Stolze wies der Monarch dieses Ansinnen zurück und verweigerte dem französischen Gesandten jede weitere Audienz in dieser Sache. Bismarck veröffentlichte in einer geharnischten Depesche die Vorgänge von Ems. Die preußischen Gesandten und Botschafter an den auswärtigen Höfen wurden ebenfalls von Bismarck von den Vorkommnissen

benachrichtigt, aber nicht die fremden Kabinette, wie die französische Regierung unwahr behauptete. Das ganze deutsche Volk flammte auf in edlem Zorn gegen die welsche Unbill. Am 19. Juli wurde die französische Kriegserklärung in Berlin übergeben, die erste und einzige Note, die zwischen Preußen und Frankreich in der ganzen Angelegenheit gewechselt wurde. Nun sollte sich zeigen, ob der französische Kriegsminister Leboeuf Recht hatte, als er Frankreich für „erzbereit" zum Kriege erklärte. — In kurzer Zeit war die Mobilmachung des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten, die treu zu Preußen hielten, vollendet. Die Einigkeit Deutschlands verhinderte Österreich und Italien an der Teilnahme. Moltkes Plan war schon 1867 fertig gewesen. Wieder wurden drei Armeen aufgestellt; von Koblenz her ging die erste Armee unter Steinmetz die Mosel und dann die Saar aufwärts, in der Richtung auf Saarbrücken; von Mainz her kam die zweite, die Hauptarmee, unter Prinz Friedrich Karl über Kaiserslautern ebenfalls auf Saarbrücken, von Speyer aus die dritte, aus nord- und süddeutschen Korps zusammengesetzte Armee unter dem Oberbefehl des preußischen Kronprinzen Friedrich Wilhelm über Landau in der Richtung auf Weißenburg. Die norddeutsche Bundesflotte bekam den Auftrag, die deutschen Küsten zu schützen. Die Franzosen waren nicht so schnell wie die Deutschen mit ihrer Mobilmachung fertig. Von Metz aus rückte Bazaine nach Osten, im Elsaß sammelte Mac Mahon seine Armee. Nach einem unbedeutenden, von den Franzosen zu einem großen Siege aufgebauschten Gefechte bei Saarbrücken (2. August) kam zuerst ein Teil der dritten Armee bei Weißenburg (4. August) ins Feuer. Die Vorhut Mac Mahons wurde geworfen. Zwei Tage darauf wurde von derselben Armee der blutige Sieg bei Wörth [1]) über das Gros des Mac Mahonschen Heeres errungen. An demselben Tage siegten Teile der ersten und zweiten Armee in dem gleichfalls sehr blutigen Gefechte bei Spichern, in der Nähe von Saarbrücken, über einen Teil des Bazaineschen Heeres. Jetzt galt es, den Abzug Bazaines aufzuhalten. Durch den Sieg der ersten Armee bei Colombey östlich von Metz (14. Aug.) wurden die im Rückzuge begriffenen Franzosen festgehalten. Durch den Sieg der zweiten Armee bei Mars la Tour

[1]) Vergl. Sz. 499 und 500.

(westlich von Metz, am 16. August) und durch den Sieg der ersten, von der zweiten unterstützten Armee bei Gravelotte und St. Privat (18. Aug.) wurden die Franzosen nach Metz hineingetrieben. Mac Mahon war nach der Schlacht bei Wörth über die Mosel und Maas entkommen; in Chalons bezog er ein Lager und vereinigte die Reservetruppen mit seinem Heere. Sein Versuch, Bazaine zu Hilfe zu kommen, wurde durch den Kronprinzen Friedrich Wilhelm vereitelt, der ihn im Bunde mit der von dem Metzer Belagerungsheer abgezweigten vierten Armee (Maasarmee) unter dem Kronprinzen Albert von Sachsen bei Beaumont (30. Aug.) zum Rückzuge nötigte, am 1. September bei Sedan völlig schlug und am 2. September zur Kapitulation von Sedan zwang. Auch der Kaiser Napoleon war bei der unglücklichen französischen Armee. Er übergab seinen Degen dem Könige Wilhelm und wurde als Kriegsgefangener nach Wilhelmshöhe bei Kassel gebracht. Ungeheuer war in Deutschland der Jubel über diese Waffenerfolge. — Zwei Tage darauf wurde in Paris die Republik ausgerufen (4. Sept.). Verhandlungen zwischen den Kriegführenden zerschlugen sich, da Frankreich keinen Finger breit Erde abtreten wollte. Thiers' Versuch, die fremden Mächte zur Einmischung und Vermittelung zu bewegen, scheiterte. Die gesamte männliche französische Bevölkerung von 21 bis 40 Jahren wurde unter die Waffen gerufen. Der zweite Teil des Krieges ist vorzugsweise ein Festungskrieg. Zur Belagerung von Paris (seit 1841 Festung) wurde alsbald die dritte und vierte Armee beordert. Straßburg wurde von dem General Werder, der nach der Schlacht bei Wörth dorthin gesandt war, eingeschlossen und hielt sich bis zum 27. September.[1]) Gerade einen Monat später mußte Metz sich ergeben. Eine Reihe anderer Festungen hielt einen großen Teil des deutschen Heeres zurück. Die größte Schwierigkeit bereitete die Belagerung von Paris. Die Republik hatte drei neue Armeen gebildet: die Loire-Armee um Orleans, eine nördliche um Lille und eine Ostarmee bei Besançon. General von der Tann und der Großherzog von Mecklenburg suchten die Loire-Armee von Paris abzuhalten. Durch die Einnahme von Metz (27. Okt.) wurde Prinz Friedrich Karl frei und konnte sich nunmehr an den

[1]) Vrgl. Sz. 505.

Kämpfen im Westen beteiligen. Ende November und Anfang Dezember wurde die Loire-Armee durch die Siege der Deutschen bei Beaune la Rolande (28. Nov.) und Loigny (2. Dez.) auf Orleans zurückgedrängt; Orleans wurde genommen, der westliche Flügel der Loire-Armee unter Chanzy in den Kämpfen bei Le Mans (6.—12. Jan. 71) vernichtet, während der östliche Flügel unter Bourbaki nach Belfort marschierte. In denselben Tagen, da Prinz Friedrich Karl bei Beaune la Rolande gegen die Loire-Armee rang, machten die Franzosen einen Ausfall aus Paris in der Richtung auf Villiers und Champigny, der ähnlich wie frühere und spätere Ausfallversuche von dem Belagerungsheere abgeschlagen wurde. Auch die französische Nordarmee wurde unschädlich gemacht, indem Manteuffel gleichfalls von der freigewordenen Metzer Belagerungsarmee Hilfskorps heranführte und an der Hallue (23. Dez) und bei Bapaume (2.—3. Jan. 71) siegte. Unter Göben wurde dann am 19. Januar bei St. Quentin der entscheidende Sieg im Norden errungen. Vor Bourbaki zog sich Werder aus der Gegend von Dijon nach Osten auf Belfort und an die Lisaine zurück. Als aber Manteuffel von Norden her den Franzosen unter Bourbaki in den Rücken kam, konnte auch Werder wieder vorgehen, und die Franzosen wurden nun über die schweizerische Grenze gedrängt (1. Febr. 71). Am 28. Januar hatte Paris, dessen Lebensmittel zu Ende gingen, kapituliert. Ein Waffenstillstand wurde geschlossen, nur der östliche Kriegsschauplatz war von demselben noch ausgeschieden. Gambetta trat zurück. Thiers verhandelte über den Frieden (Präliminarien am 26. Februar). Vom März bis Mai war Paris in der Gewalt der Kommune. Am 10. Mai kam der endgültige Friede zu Frankfurt zustande: Frankreich mußte Elsaß und Deutsch-Lothringen an das Deutsche Reich abtreten und 5 Milliarden Fr. Kriegskosten innerhalb drei Jahren zahlen. Doch der großartigste Erfolg, den uns der deutsch-französische Krieg gebracht hat, ist die Gründung des Deutschen Kaiserreiches am 18. Januar 1871. Im Schlosse zu Versailles wurde die Feier vollzogen. Mit den süddeutschen Regierungen waren die Verhandlungen darüber schon im November zum Abschluß gekommen; der Norddeutsche Reichstag und die süddeutschen Volksvertretungen hatten ebenfalls ihre Zustimmung ausgesprochen (Bayerns Volksvertretung erst am 21. Januar 1871). Prinz Luitpold von

Bayern bot am 3. Dez. 1870 im Namen aller deutschen Fürsten dem Könige Wilhelm I. von Preußen die Kaiserkrone an. Ein Mehrer des Reiches zu sein nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an „den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiet nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung" — das gelobte unser unvergeßlicher Kaiser Wilhelm I. in Versailles, und das hat er treulich gehalten. —

Der Kulturkampf.

In der Encyklika und in dem Syllabus vom Jahre 1864 hatte Pius IX. die alten Weltherrschaftspläne der Kirche wieder aufleben lassen. Das am 18. Juli 1870, einen Tag vor der französischen Kriegserklärung auf dem Vatikanischen Konzil beschlossene Unfehlbarkeitsdogma enthielt die Keime neuer Kämpfe zwischen Staat und Kirche. Die sich diesem Dogma nicht fügenden Katholiken traten zum Altkatholicismus zusammen. Am 20. September 1870 wurde Rom von Viktor Emanuel von Italien erobert und zur Hauptstadt des geeinten Italiens gemacht. Die Centrumspartei im Deutschen Reichstage wollte das Deutsche Reich zu einer Intervention zugunsten der weltlichen Herrschaft des Papsttums veranlassen. Sie hatte damit kein Glück. Die Bonner Professoren, die von dem Erzbischof Melchers von Köln exkommuniziert wurden, weil sie dem Unfehlbarkeitsdogma sich nicht fügten, fanden bei der preußischen Regierung Schutz, ähnlich auch der Braunsberger Gymnasiallehrer Wollmann. Der sog. Kanzelparagraph, der noch im Jahre 1871 auf Bayerns Antrag vom Reichstage zum Gesetz erhoben wurde, stellte den Mißbrauch der Kanzel zu politischen Wühlereien unter Strafe. Das preußische Schulaufsichtsgesetz (1872) entzog der Geistlichkeit ihren Einfluß auf die Volksschulen. Den zum Botschafter bei der Kurie vom Kaiser vorgeschlagenen Kardinal Hohenlohe wies Pius IX. zurück. Damals sprach Bismarck in einer berühmten Reichstagsrede (14. Mai 1872) die Worte: „Nach Kanossa gehen wir nicht!" Das Jesuitengesetz (4. Juli 1872) verbot diesem Orden den Aufenthalt im Deutschen Reiche. Die auf die Gründung eines selbständigen Polenreichs gerichteten polnischen Bestrebungen wurden vom Papst durch die Ernennung des Posener Erzbischofs Ledochowski zum Primas von Polen unterstützt. Die „Maigesetze" (1873) des preußischen Kultusministers Falk verboten die Verfügung kirchlicher Strafen mit bürgerlicher Wirkung, verpflichteten die katholischen Bischöfe, den staatlichen Organen Anzeige

zu machen von den anzustellenden Geistlichen, deren Bestätigung sich die Regierung vorbehielt, machten den katholischen Geistlichen das „Kulturexamen" zur Pflicht und ernannten einen obersten kirchlichen Gerichtshof, der über Vergehen von Klerikern gegen die Staatsgesetze urteilen sollte. Immer heftiger wurde der Widerstand der Ultramontanen. In der Antwort auf das anmaßende Schreiben des Papstes an Kaiser Wilhelm (Sept. 73) belehrte dieser jenen, daß in Preußen kein Gesetz ohne die Zustimmung der Krone zustande komme und daß der evangelische Christ keinen anderen Mittler als Jesum Christum kenne. Im November 1873 sagte der Papst in einer Encyklika, daß die preußischen Landesgesetze nur zur Zerstückelung der katholischen Kirche gegeben seien. Die Anzeige der Geistlichen seitens der Bischöfe wurde unterlassen; die preußische Regierung erklärte darauf die Amtsverrichtungen der ohne Voranzeige eingesetzten Geistlichen für ungiltig und schritt, um den daher entstehenden Unzuträglichkeiten ein Ende zu machen, zur Einführung der Civilehe und des staatlichen Standesamts (1874), Einrichtungen, die dann auch im Reiche gesetzlich wurden. Der Verhetzung der Kaplanpresse gab man das Attentat Kullmanns gegen Bismarck (Juli 1874) schuld. Wegen ihres hartnäckigen Widerstandes gegen die Staatsgewalt mußten Ledochowski und viele andere Bischöfe ihres Amtes entsetzt werden; auch wurden die staatlichen Geldzahlungen an den widerstrebenden Klerus aufgehoben. Um den Vorwurf gegen die preußische Regierung abzuschneiden, als handele diese verfassungswidrig, wurden die Artikel 15, 16 und 18 in der preußischen Verfassung beseitigt. Das Heer von Ordensleuten, außer den Orden, die sich mit der Krankenpflege und dem Schulunterricht befaßten, wurde aus Deutschland ausgewiesen (1875). Zur Verwaltung des Kirchenvermögens wurden die Gemeinden mitherangezogen. Erst der Tod Pius IX. (Febr. 78) bahnte den Weg zur Versöhnung. Leo XIII., Pius IX. Nachfolger, sprach dem Kaiser Wilhelm gegenüber seinen Wunsch nach Frieden aus. Der Kaiser hatte schwer an dem Gedanken getragen, daß die Gewissen seiner katholischen Untertanen in dieser Zeit des Kulturkampfes in Bedrängnis gekommen sein möchten: so nahm er gern die dargebotene Friedenshand an. Die Regierung gab ein Gesetz nach dem anderen preis, auch um die Unterstützung des Centrums in anderen politischen Fragen zu haben. Falk trat 1879 zurück.

Von der ganzen preußischen Gesetzgebung blieb nicht viel mehr übrig, als die Anzeigepflicht bei Besetzung kirchlicher Stellen (diese aber auch nur mit Beschränkung), ferner die Schulaufsicht, das Gesetz über die Verwaltung des kirchlichen Gemeindevermögens und die obligatorische Civilehe. Auch blieb es bei der 1871 geschehenen Aufhebung der katholischen Abteilung des preußischen Kultusministeriums und bei der Aufhebung der genannten Artikel in der preußischen Verfassung. Im letzten Grunde hat der Kulturkampf den Katholicismus und die Centrumspartei gestärkt. —

Die soziale Frage.

Eine zweite schwere Gefahr droht dem neuen Deutschen Reiche von seiten der Sozialdemokratie. Die großartigen technischen Veränderungen des 19. Jahrhunderts führten eine Verschärfung der sozialen Gegensätze herbei: auf der einen Seite eine kleine Gruppe Kapitalisten, auf der anderen die Massen der Fabrikarbeiter. Ferdinand Lassalle, ein geistreicher, ehrgeiziger Mann jüdischer Herkunft (1825—1864), gründete 1863 den „allgemeinen deutschen Arbeiterverein". Er hoffte durch staatliche Unterstützung der zu Produktivgenossenschaften sich zusammenschließenden Arbeiter die soziale Frage lösen zu können, im Gegensatz zu dem der Fortschrittspartei angehörenden Schulze-Delitzsch, der die Arbeiter auf Selbsthilfe verwies, sie zur Sparsamkeit veranlaßte und allerlei Genossenschaften, wie Rohstoff-, Vorschuß-, Spar-, Darlehns- und Konsumvereine, zum Besten der Arbeiter und Handwerker ins Leben rief. Nach Ferdinand Lassalles Theorie steht die Arbeiterwelt unter dem ehernen Lohngesetz, die Arbeitslöhne können nur kleinen Schwankungen unterliegen, eine Selbsthilfe der Arbeiter auf dem Wege des Sparens führt zu keiner gründlichen Hilfe. Lassalle war politisch kein Feind der Monarchie; von einem starken Deutschen Kaisertum unter Preußens Führung versprach er sich eine Erfüllung seiner Pläne; doch er starb schon 1864. Nach einigen unbedeutenden Führern übernahm von Schweitzer die Leitung der Arbeitervereine. Unter ihm wuchs die Zahl derselben um ein beträchtliches. Mehr und mehr bekamen in ihren Kreisen kommunistische (d. i. auf die Vergesellschaftung der Produktionsmittel hinzielende) und staats- und religionsfeindliche Ideen der „internationalen Arbeiterassociation" die Oberhand. Letztere wurde 1864 gegründet; ihr geistiger Urheber war Marx, ein zumeist in London lebender Deutscher jüdischen Geblütes (der Verfasser des Hauptwerks der deutschen Sozial-

demokratie „Das Kapital"). In Deutschland selbst verbreiteten besonders Liebknecht und Bebel die Bestrebungen dieser Kommunisten. Beiden Agitatoren gelang die Stiftung einer „sozialdemokratischen Arbeiterpartei" (1869); in dieser gingen die Anhänger Lassalles auf. Die patriotische Begeisterung der Zeit des französisch-deutschen Krieges führte zu einer Verminderung der Sozialdemokratie, doch die „Schwindeljahre" (nach 1870) ließen die Zahl derselben wieder mächtig anwachsen. Die unsern ehrwürdigen Kaiser Wilhelm I. bedrohenden Mordversuche zweier durch sozialdemokratische Hetzereien verblendeten Attentäter (Hödel und Nobiling 1878) gaben den Anlaß zu dem „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" (21. Oktober 1878). Die in diesem Gesetz angeordneten Zwangsmaßregeln konnten das Wachstum der Sozialdemokratie nicht aufhalten. So wurde denn dasselbe 1890 wieder aufgehoben. Die Staatsgewalt wurde sich immer mehr ihrer sozialen Aufgabe bewußt (Kaiserliche Botschaft von 1881). Es begann die Arbeiterschutzgesetzgebung: die Arbeiter-Krankenversicherung (1883, geändert 1892), die Unfallversicherung (1884), die Invaliditäts- und Altersversicherung (1889), das Arbeiterschutzgesetz (Einschränkung der Sonntagsarbeit, der Frauen- und Kinderarbeit ꝛc.) von 1891. Die heutige, nach der letzten Reichstagswahl (1903) 81 Stimmen im Reichstage zählende Sozialdemokratie, steht in ihrer Mehrzahl der staatlichen sozialen Gesetzgebung feindlich gegenüber. Die verständigere Gruppe der „Revisionisten" ist auf dem letzten Parteitage in Dresden (1903) unterlegen. —

Sonstige Begebenheiten seit 1871.

Von Frankreich drohenden neuen Kriegsgefahren wußte Bismarck durch den Dreikaiserbund zwischen Rußland, Österreich und dem Deutschen Reiche (1872) zu begegnen. Als infolge des russisch-türkischen Krieges (1877—78) dieser Bund auseinanderging, trat an seine Stelle ein Bündnis zwischen Deutschland und Österreich (1879), das im Jahre 1883 durch den Beitritt Italiens zu dem noch heute bestehenden Dreibunde sich erweiterte. Daneben pflegte Bismarck die Beziehungen auch zu Rußland. Doch bildete sich Anfang der neunziger Jahre der Zweibund zwischen Rußland und Frankreich. Seit 1884 verfolgte die Reichsregierung auch eine dem deutschen Handel und der deutschen Industrie zugute kommende Kolonialpolitik. — Bis zum Jahre 1888 blieb unser Kaiser Wilhelm I. seinem Volke durch Gottes Gnade noch erhalten; am

9. März 1888 ſtarb er unter den Beileidsbezeugungen der ganzen ziviliſierten Welt. Sein totkranker Sohn Friedrich Wilhelm folgte als Friedrich III.; er regierte nur 99 Tage. An ſeine Stelle trat ſein Sohn, unſer jetziger Kaiſer Wilhelm II. Er hat verſprochen, in den Bahnen ſeines Großvaters zu wandeln. Beſonders die ſoziale Frage ließ er ſich von Anfang an angelegen ſein. Während 1890 eine internationale Konferenz für Arbeiterſchutz in Berlin tagte, wurde Bismarck entlaſſen. Dem Ausbau der deutſchen Landmacht und Kriegsmarine widmet Kaiſer Wilhelm II. gleichfalls ſeine beſondere Sorgfalt, doch nur, um dem Frieden zu dienen. —

Zusammenfassende Darstellung der staatlichen Zustände unseres Volkes vom Anfange der Reformation bis zur Gegenwart.

Erster Abschnitt:

Bis 1806.

Auflösung des Reiches.

Das Reich war im vorigen Zeitraume in viele größere und kleinere Gebietsstücke zerteilt worden. In den Reichslandvogteien hatten die Kaiser nach dem Interregnum einige Reste sich und dem Reiche zu erhalten gesucht; doch infolge stetiger Geldnot des Reichsoberhauptes waren auch diese Landvogteien zumeist wieder verpfändet worden. Die Zeit der Reformation war einer Stärkung der Reichsgewalt nicht günstig. Die Reichspfandschaften mußten die Kaiser in ihren Wahlkapitulationen vor und nach dem westfälischen Frieden in den Händen ihrer Besitzer „ohne Wiederlösung und Wiederrufung" zu belassen sich verpflichten, und der westfälische Friede selbst bestätigte die Unwiederlösbarkeit der Reichspfandschaften. Besonders wichtig für die Einteilung des Reiches und für den Reichsverband in der Zeit der Reformation und weiter bis 1806 sind die sogenannten Exemptionen. Mächtigere Reichsstände „eximierten" weniger mächtige, d. h. sie beraubten dieselben ihrer Reichsunmittelbarkeit. Im Zusammenhange mit den kirchlichen Bewegungen des 16. Jahrhunderts werden namentlich geistige Besitzungen von evangelisch gewordenen Fürsten eximiert;

doch je länger je mehr gehen auch andere Reichsſtände, Grafen und Herren und die meiſten Reichsſtädte ihrer Reichsunmittelbarkeit verluſtig. An der Vergewaltigung beteiligen ſich katholiſche und evangeliſche Reichsſtände gleich ſtark. Die Lehnsabhängigkeit der geringeren Stände von den mächtigeren oder irgend welche beſonderen freiwilligen und gelegentlichen Leiſtungen der erſteren bildeten den Vorwand und die Handhabe zu dem Raube. Das Reich läßt ſolche Exemptionen zumeiſt geſchehen, wenn nur die Reichsanſchläge von den eximierten Ständen dem Reiche nicht verloren gehen; und der Beſchluß von 1648, auf einem ſpäteren Reichstage die exempten Stände wiederherzuſtellen, iſt wie ſo mancher andere Vorſatz des weſtfäliſchen Friedens unerfüllt geblieben. Ja, in eben dieſem Frieden ſelbſt und in ſpäteren Verträgen und Entſcheidungen mußten die kleineren Reichsſtände immer wieder zur Entſchädigung für die mächtigeren oder auch für das Ausland herhalten. Kein Wunder, daß jene in ſtändiger Angſt lebten, wie „Fiſchlein von den Größeren verſchluckt zu werden", da, wie Moſer urteilt, nur von dem Belieben des Mächtigeren die Ruhe des Schwächeren abhing. Infolge dieſer zahlreichen Eximierungen änderte ſich das Staatsgefüge merklich. Die Zahl der Reichsſtände ging zurück, aber nicht zu Gunſten der Reichsgewalt, ſondern allein zur Stärkung der Glieder des Reiches. Die Zerſetzung des Reichsverbandes ſchritt immer weiter. Die Darlegung der territorialen Zuſtände wird zeigen, wie die Souveränität der deutſchen Reichsſtände namentlich auch durch den Frieden von Münſter und Osnabrück ſo gut wie abgeſchloſſen iſt. So kann denn von einem monarchiſchen Reichsverbande nicht mehr die Rede ſein und iſt auch nur die Rede in den Schriften einiger in kaiſerlichen Dienſten ſtehenden Rechtslehrer. Unbefangene ſehen in dem römiſchen Reiche deutſcher Nation entweder eine Ariſtokratie oder eine Miſchung von Ariſtokratie und Monarchie; Hippolithus ſpricht von Miſchungen aus verſchiedenen Formen verſchiedener Ariſtokratien; Pufendorf hält die Verfaſſung Deutſchlands für ein politiſches Ungeheuer, Deutſchland neige zum Staatenbunde. Als am 6. Auguſt 1806 das römiſche Reich deutſcher Nation auseinanderging, wurde nur begraben, was ſchon tot war. — Der Zerſetzung des Reichsverbandes Einhalt zu tun, hatte man ſchon in den letzten anderthalb Jahrhunderten vor der Reformation die auseinanderſtrebenden Terri-

Kreis-einteilung.

torien zu Kreisen zusammengeschlossen. In der Folgezeit wird diese Kreiseinteilung immer weiter ausgebaut. Kreisoberste, in der Regel Fürsten, werden durch die Kreise selbst an die Spitze gestellt, und es werden ihnen angesehene Männer zugeordnet. Sie sollten in erster Linie, entsprechend dem ursprünglichen Zweck der ganzen Kreisordnung, den Landfrieden wahren und die Vollziehung richterlicher Urteile gegen widerspenstige Reichsstände bewirken. Kreisausschreibende Fürsten riefen die Kreisstände zu Kreistagen zusammen, auf denen über wichtige Fragen zum Wohle des Kreises und Reiches beraten und Beschluß gefaßt wurde: über den Landfrieden, über eine gleichmäßige Verteilung der Reichsanschläge, über Zölle oder Münzangelegenheiten oder sonstige, zur sogenannten Polizei-Ordnung gehörige Fragen, wie Kauf und Ausführung der Wolle u. a. Auch zur so notwendigen Verbesserung der Reichskriegsverfassung versuchte man die Kreise zu benutzen, indem u. a. Kreis-Kriegs-Kassen eingerichtet wurden, aus denen die nötigen Kreistruppen geworben werden sollten. Je nachdem die katholische oder die evangelische Religion in einem Kreise vorherrschte, wurde ein katholischer oder evangelischer Fürst mit dem Kreisobersten- oder Kreisausschreibeamte betraut. Um den Kreisbeschlüssen und ihrer Vollziehung kräftigeren Nachdruck zu geben, schlossen sich benachbarte Kreise zu „korrespondierenden" zusammen; am Ende des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts geschah dieses angesichts der Kriegsgefahr in den Raubkriegen und im spanischen Erbfolgekriege namentlich seitens der oberdeutschen, der „vorderen" Kreise. Der Versuch des Kaisers, auf die Berufung und die Geschäfte der Kreisversammlungen Einfluß zu gewinnen, wurde von den Kreisständen mit Erfolg abgewehrt. Mit der Zeit entzog sich doch mancher Kreisstand seinen Kreisverpflichtungen, oder es wurden einzelne Stände durch mächtigere von ihrem Kreise eximiert. Auch die Kreisverbände hat die erstarkende Macht der größeren Reichsstände gesprengt, sodaß der wirkliche Erfolg der ganzen Einrichtung immer geringer wurde. Pufendorf sieht die Kreise ihren ursprünglichen Zweck nicht erreichen; er sieht die ganze Kreiseinteilung gar zur Zersplitterung Deutschlands beitragen. Dem Namen nach hat sie bis 1806 bestanden. — Die Wahl des Reichsoberhauptes blieb ein Vorrecht der Kurfürsten. Das Kurfürstenkollegium erfuhr mancherlei Veränderungen bezw. Erweiterungen. Der Verrat Moritz' von Sachsen brachte die

Regierung. Erhebung zum Könige und Regierungsantritt. —

sächsische Kurstimme an die albertinische Linie der Wettiner, bei der sie auch bis zum Untergange des Reiches geblieben ist. Infolge seiner Verbindung mit Böhmen verlor der reformierte Friedrich V. von der Pfalz auch die Kur; dieselbe kam 1628 an die herzogliche Wilhelminische Linie des Hauses Wittelsbach, an das katholische Bayern. Im westfälischen Frieden wurde dem Pfalzgrafen Karl Ludwig, dem Sohne Friedrichs V., die pfälzische Kur als achte in der Zahl zurückgegeben; und wenn einmal die bayrische Linie im Mannesstamme ausstürbe, sollte die achte Kur ganz aufhören und die Pfalz der siebenten sich wieder erfreuen. Nur auf kurze Zeit ging die Wilhelminische Linie des wittelsbachischen Hauses der Kurwürde in Bayern und im Erzbistume Köln verlustig, als sich die beiden Kurfürsten im spanischen Erbfolgekriege mit den Franzosen verbanden; so geschah die Wahl Karls VI. im Jahre 1711 ohne die Stimmen der beiden Brüder Joseph Clemens in Köln und Maximilian Joseph in Bayern.[1]) Eine neunte Kur wurde für Braunschweig errichtet. Kaiser Leopold verlieh sie 1692 gegen Hilfsleistungen an Geld und Truppen in den Türkenkriegen dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, und zwar der hannoverschen Linie dieses alten Fürstengeschlechtes. Die Zustimmung des Reichstages zu dieser Kur erfolgte im Jahre 1708. Um das Religionsverhältnis in dem Kurfürstenrate durch diese neue Kur nicht zu verändern — die Katholiken hatten in demselben das Übergewicht, nachdem die Pfalz 1685 an die katholische Pfalz-Neuburger Linie gekommen war — wurde die katholische böhmische Kur, die bis dahin von ihrem Wahlrechte kaum Gebrauch gemacht hatte, wieder zugelassen; auch wurde bestimmt, daß die katholische Gruppe im Kurfürstenkollegium eine überzählige Stimme bekommen sollte, wenn etwa die Pfalz in Zukunft wieder einen evangelischen Landesherrn bekäme und die hannoversche, evangelische Kur dann noch bestände. Doch ist dieser Fall nie eingetreten. Die Katholiken haben im Kurfürstenrate seit dem 17. Jahrhunderte das Übergewicht behalten, bis im Jahre 1803 die Vermehrung der Kurstimmen und die schon im Jahre 1801 erfolgte Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich sechs protestantische Kurfürstentümer gegenüber vier katholischen

[1]) Als am 30. Dezember 1777 die Wilhelminische Linie erlosch, folgte Karl Theodor von Pfalz-Neuburg; die bayrische und die pfälzische Kur wurden damals wieder vereinigt.

schuf, eine Veränderung ohne Bedeutung für die Wahl, da schon drei Jahre darauf das Reich sich auflöste. — Bevor die Kurfürsten zur Wahl schritten, verfaßten sie seit den Tagen Karls V. die sogenannte Wahlkapitulation; und nach geschehener Wahl, bevor dieselbe dem Volke angezeigt wurde, mußte der Erwählte die Kapitulation beschwören. Es wurde in derselben dem Kaiser eine nicht geringe Beschränkung seiner Macht auferlegt, sowohl in der inneren als äußeren Politik. Manche Veränderungen erfuhren die späteren Kapitulationen nach den jeweiligen Zeitumständen oder auf Grund wichtiger Ereignisse. Die Vorstufe zu dieser Einrichtung ist in dem Eide zu sehen, den schon früher die Kaiser bald nach ihrer Wahl zumeist in Rense dem Reiche leisteten, oder auch in der Tatsache, daß der neu Erwählte den Ständen, besonders den Kurfürsten, ihre Rechte bestätigte, noch besser in den Versprechungen, welche der Thronkandidat vor seiner Wahl in der Zeit nach dem Interregnum nur zu oft seinen Wählern machen mußte. Etwas Neues ist es immerhin, wenn seit Karl V. jeder König und Kaiser eine schriftliche, ausführliche Wahlkapitulation beschwören muß, bevor die Wahl proklamiert wird. Erklärt sich die Aufstellung solcher Wahlbedingungen bei der Erhebung Karls V. aus den damaligen besonderen Zeitverhältnissen, auf welche Pufendorf mit Recht hinweist, so ist es nur zu verständlich, daß die Kurfürsten ein einmal ausgeübtes Recht nicht wieder aus der Hand gaben. Mochten letztere die Aufstellung einer Wahlkapitulation als ein in ihre ausschließliche Wahlbefugnis eingeschlossenes Recht ansehen, die übrigen Stände mußten fürchten, daß jene den Inhalt der Kapitulationen in ihrem eigenen Interesse gestalteten; daher verlangten die übrigen Stände ihren Anteil an der Abfassung derselben. Der westfälische Friede verwies denn auch die Besorgung einer ständigen Kaiserlichen Wahlkapitulation auf den nächsten Reichstag; doch erst im Jahre 1711 ist das Projekt einer solchen auf dem Regensburger Reichstage fertig gestellt worden, nicht ohne daß das Reichsstädtische Kollegium einige Monita demselben beifügen ließ. Dieses Projekt ist dann in der Folge stets zur Grundlage genommen. — Im übrigen bewegte sich die Wahl und Krönung in den Formen, wie sie die Goldene Bulle vorgeschrieben hatte. Des feierlichen Ceremoniells war kein Ende; dasselbe machte auf ein empfängliches Gemüt, wie das des jungen Goethe, einen unver-

Wahlkapitulation.

geßlichen Eindruck, während der weltkundige Ritter Lang sich abgestoßen fühlte. Goethe fand seinen Gefallen an den „symbolischen Ceremonien," die „das durch so viele Pergamente, Papiere und Bücher beinahe verschüttete deutsche Reich wieder für einen Augenblick lebendig darstellten;" aber freilich konnte auch er sein Mißfallen nicht verbergen, als er in das innere Getriebe der zentrifugalen Kräfte einen Einblick tat. Nur in einzelnen Punkten wurde eine Änderung oder Fortbildung der Goldenen Bulle vorgenommen. Die Krönung wurde seit Ferdinand I. zumeist in der Wahlstadt vollzogen; so ist auch Josephs II. Krönung, die uns Goethe erzählt, in Frankfurt, dem Wahlorte, geschehen. Geschah die Wahl nicht in Frankfurt, wie es seit Ferdinand I. öfters vorkam, so wurde doch den Frankfurtern eine Bestätigung ihrer alten Gerechtsame ausgestellt. Hatte der Erzbischof von Köln früher in der zu seinem Kirchensprengel gehörigen Stadt Aachen häufig Salbung und Krönung vollzogen, so machte ihm jetzt, da Aachen nicht mehr Krönungsstadt war, der Mainzer das Recht streitig.[1]) Man einigte sich für die Zukunft. Hatten ehedem die Wahlfürsten ihrer Erzämter beim Krönungsmahle gewaltet, so hielten sie sich jetzt fern, um „ihrer Ehre nichts zu vergeben." — Über die Wahl eines Römischen Königs bei Lebzeiten des regierenden Kaisers enthielt die Goldene Bulle keine genaueren Bestimmungen. Die Kurfürsten ließen sich vom Kaiser das Recht zusichern, eine solche Wahl, wenn es die Notdurft erfordere, eventuell auch ohne Zustimmung des Kaisers, vornehmen zu dürfen. Im westfälischen Frieden wurde auch diese Angelegenheit auf die nächste Reichsversammlung verschoben. Die Reichsstände und das Ausland mochten hoffen, wenn den Wahlfürsten nicht mehr allein die Entscheidung darüber zustände, ob ein Römischer König noch während der Regierung des Kaisers gewählt werden solle, daß dann vielleicht eher einmal die Kaiserwürde dem Hause Habsburg verloren gehen möchte. Auch dieser Punkt ist im Jahre 1711 erledigt, doch blieben in Wirklichkeit die Kurfürsten bei ihrem Vorrechte, nur daß sie in einem Vergleiche mit den Fürsten versprachen, „nicht leichtlich", nur im Notfalle eine solche Wahl vorzunehmen. — In dem 16. und in den folgenden Jahrhunderten ist der Römische Reichsvikariat.

[1]) Vgl. Blume, Quellensätze, Bd. II., Abt. 2, S. 6 zur Krönung Ottos I.

König noch unter der Regierung des Kaisers häufig genug gewählt worden, sodaß die Reichsvikare verhältnismäßig selten ihres Amtes zu walten hatten. Die Spuren dieses Reichsvikariates lassen sich bis in die Zeiten der Goldenen Bulle und darüber hinaus verfolgen. Die Vikariatsrechte der Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz mögen in dem alten Pfalzgrafenamte wurzeln[1]). Seitdem Karl V. in seiner Wahlkapitulation die Geschäftsführung der damaligen Reichsverweser gutzuheißen beschworen hatte, verliert sich das Reichsvikariat nicht mehr aus den Wahlkapitulationen. Als die pfälzische Kur an Bayern kam, war dieser Linie auch das Vikariat übergeben. Der westfälische Friede erwähnt bei den wittelsbachischen Kuren dieses Amt gar nicht; so konnte nach dem Tode Ferdinands III. der Streit zwischen den beiden Linien über die Reichsverweserschaft ausbrechen. Der Pfälzer stützte seine Ansprüche darauf, daß jenes Recht mit dem Pfalzgrafenamte und nicht mit der Kurfürstenwürde verbunden sei. Später einigten sich beide wittelsbachischen Häuser, nunmehr beide katholisch, dahin, daß sie gemeinsam dieses Amt führen wollten; doch fand diese Abmachung wenig Zustimmung bei den Reichsständen, wohl aber waren die Kurfürsten (und 1752 das gesamte Reich) damit einverstanden, daß Bayern und die Pfalz das Vikariat abwechselnd bekleideten. — Das Reich blieb ein Wahlreich; aber fort und fort wurden die Kaiser aus dem Hause Habsburg genommen. Drei Jahrhunderte hindurch hat Deutschland ununterbrochen nur Österreicher auf dem Kaiserthron gesehen, und als der Mannesstamm der Habsburger ausstarb, folgte nach der kurzen Regierung des Wittelsbachers Karl VII. das mit den Österreichern verschwägerte Haus der Lothringer. Namentlich in der Zeit des dreißigjährigen Krieges erhoben sich doch Stimmen gegen jenes Fürstengeschlecht, als dasselbe sich so sehr an unserm deutschen Vaterlande versündigte. Doch es hatte seinen guten Grund, daß die Wahlfürsten immer wieder ein Reichsoberhaupt aus diesem Hause sich setzten; konnte doch kein anderer deutscher Fürst bei dem gänzlichen Mangel an Reichsgut und Reichseinnahmen daran denken, das Reich so glanzvoll zu repräsentieren: die landesherrliche Macht Habsburgs ist der faktische Grund des ständigen Kaisertums

Grundlage des Königtums.

[1]) Vgl. Eichhorn an der zu Sz. 32a angezogenen Stelle.

dieſes Hauſes. Eben dieſe Hausmacht hätte es den Öſterreichern ermöglicht, vom deutſchen Reiche ſich gänzlich zu trennen, wenn die Kurfürſten einen Fürſten aus einem anderen Hauſe auf den Kaiſerthron erhoben hätten. Daß bei alledem das Reich in den letzten Jahrhunderten ſeines Beſtehens ein Wahlreich zu nennen iſt, beſtätigt auch die jedesmalige Verſicherung der Kaiſer in den Wahlkapitulationen, ſich keine Erbſchaft des Reiches anzumaßen. — Der Anſpruch der Päpſte, die deutſchen Königswahlen zu konfirmieren und zu approbieren, wurde im 16. Jahrhundert wieder erneuert. Als Karl V. dem Throne entſagte und Ferdinand I. ihm in der Regierung nachfolgte, erklärte Paul IV., der Verzicht Karls V. ſei, weil nicht in ſeine Hand geſchehen, ungültig. Im Falle der Thronentſagung ſtünde dem apoſtoliſchen Stuhle allein das Recht zu, über den deutſchen Kaiſerthron zu verfügen. So wurde hier der neue Fall eines freiwilligen Verzichtes eines deutſchen Kaiſers zum Anlaß genommen, um die bekannten, ſchon im 14. Jahrhundert von der Kurie verfochtenen Anmaßungen wieder aufleben zu laſſen. Wie damals, ſo behauptete auch jetzt der Nachfolger Petri, die päpſtliche Beſtätigung erſt mache den Kaiſer und die Kurfürſten hätten das Wahlrecht beim Tode eines Kaiſers von Papſtes Gnaden. Doch ein Jahr darauf lenkte Pauls Nachfolger, Pius IV., ein. Es leuchtete ihm ein, daß es klüger ſei, etwas zu ſchenken, was man weder verkaufen noch zurückbehalten könne; er billigte die Abdankung Karls V. und die Nachfolge ſeines Bruders. Über der Forderung des kaiſerlichen Gehorſamserweiſes wäre es bald noch zu neuen Mißhelligkeiten gekommen, da der Geſandte des Kaiſers dem Pontifex nur ſeines Herrn Ehrerbietung und Ergebung bezeigen ſollte und wollte, doch gab der Geſandte ſchließlich nach. Als es ſich wenige Jahre darauf um die Wahl Maximilians II. zum Römiſchen Könige handelte, hielt es der Papſt und das Kardinalskollegium ebenfalls für angebracht, klein beizugeben, nach mancherlei Verhandlungen über die Beſtätigung des Königs. Man verfuhr mit römiſcher Schlauheit, wie einſtens Klemens V. Kaiſer Heinrich VII. gegenüber verfahren war: der Papſt beſtätigte die Wahl, deren Beſtätigung gar nicht erbeten, und nahm die Gehorſamserklärung des Königs an, die gar nicht geſchehen war. So hat die Kurie damals und auch ſpäter einen wirklichen Einfluß auf die Königswahl in Deutſchland nicht wieder erlangen können; entſchieden auch ein Segen der

Königswahl und päpſtliche Beſtätigung.

Reformation. Wie in den Tagen Barbaroſſas wurde die deutſche Königswahl den Päpſten nur angezeigt, oft auch nur durch den ſtändigen kaiſerlichen Botſchafter in Rom. — Der während der Regierung des Kaiſers zum Könige Erhobene nahm den Titel „Erwählter Römiſcher König" an (Sz. 38b). Der regierende Kaiſer nannte ſich, wie es Maximilian I. zuerſt getan, „Erwählter Römiſcher Kaiſer" und „König in Germanien"; ſo iſt es Sitte geweſen bis 1806. Der letzte Träger der deutſchen Kaiſerkrone nahm dann den Titel eines Kaiſers von Öſterreich an. Kaiſer Karl V. führte den Kaiſernamen ſchon vor ſeiner in Bologna 1530 erfolgten Kaiſerkrönung. Ferdinand I., gegen deſſen Wahl, wie eben gezeigt, der Papſt proteſtierte, iſt der erſte deutſche Kaiſer geweſen, der die Krönung durch den Pontifex nicht nachgeſucht hat; als er im Jahre 1531 zum Römiſchen Könige gewählt wurde, verſprach er in ſeiner Kapitulation, die Kaiſerkrönung zur gegebenen Zeit nachzuſuchen. Letzteres Verſprechen gaben in den Kapitulationen auch die Kaiſer von Rudolph II. an bis Ferdinand III., dann verſchwand dieſer Paſſus in den Wahlbedingungen. — Zu den Krönungen der Könige und Kaiſer werden die Reichsinſignien jedes Mal unter feierlichem Geleite von Aachen nach Nürnberg in die Krönungsſtadt gebracht und nach den Feſtlichkeiten wieder heimgeführt.[1]) — Noch immer gelobt der König im Krönungseide, Witwen und Waiſen, alle Bedrängten zu ſchützen; auch in der Wahlkapitulation gelobt er jetzt, die Chriſtenheit zu ſchirmen, der Hort des Friedens zu ſein. Noch immer müht ſich der König um den Landfrieden, wenigſtens noch im 16. Jahrhundert. Noch immer gebührt es ſich für die Reichsſtände, von jedem neuen Könige die hergebrachten Privilegien und Freiheiten ſich beſtätigen zu laſſen. Beim Könige ſucht der Territorialherr um neue Privilegien und Freiheiten für ſein Land nach; an ihn wendet er ſich zwecks „mehrer Sicherheit" um Beſtätigung ſeines Teſtaments und der darin beſtimmten Erbfolge. Noch immer empfangen die Fürſten ihre Reichslehen aus der Hand des Kaiſers. Noch immer gilt nach der Theorie die Übertragung von Würden aller Art, Belehnung mit Fürſtenlehen, Erteilung aller möglichen Privilegien (Stadt- und Marktrecht, Gründung hoher Schulen u. a.) als

Titulatur des Königs und Kaiſerkrönung in Italien.

Reichsinſignien.

Königsamt. Der König als Schutzherr.

[1]) Nach 1806 ſind dieſelben nach Wien gekommen.

Reservat des Königs. In Wirklichkeit sind derartige Rechte entweder so geringfügig, daß der Kaiser dieselben auch durch „Hofgrafen" ausüben läßt; oder diese sogenannten Reservate sind nicht mehr Reservate, sondern faktisch im Besitze der Fürsten, so die Erteilung des Stadt- und Marktrechts, Standeserhöhung u. a. Den kaiserlichen Standeserhöhungen versucht man möglichste Beschränkung aufzuerlegen: der Kaiser möchte mit denselben recht sparsam sein, nur verdienstvollen, repräsentablen Persönlichkeiten Dignitäten erteilen, den alten adligen Familien durch neue Standeserhöhungen nicht schaden, oder man sträubt sich, wie es der Große Kurfürst tut, durch den Kaiser geadelte Personen die Standesvorzüge im eigenen Lande genießen zu lassen. Kaiserliche Zollkonzessionen oder Zollbefreiungen sollen fortan der Zustimmung der Kurfürsten bedürfen. Die Belehnungen werden nicht mehr persönlich vom Kaiser eingeholt; mochten einige die Befreiung von den persönlichen Belehnungen durch besondere Privilegien gewinnen,[1]) schließlich wird es allgemeine Sitte, auch bei den Geistlichen, durch ständige Agenten oder Prokuratoren in Wien bezw. durch besondere Abgesandte das Lehen in Empfang zu nehmen. Der Lehnseid wird oft gar nicht mehr geleistet, die Lehnsbriefe werden z. T. aus der Reichskanzlei nicht mehr enthoben, Belehnungen wohl gar nicht mehr nachgesucht, eröffnete oder ledige Lehen dürfen nur mit Zustimmung der Reichsstände verliehen werden oder sollen dem Reiche verbleiben. So ist ersichtlich, daß die deutschen Reichsstände einerseits des königlichen Schutzes noch immer nicht entbehren mögen, daß aber anderseits jene schon im vorigen Zeitraume beobachtete Beschränkung der schutzherrlichen Gerechtsame des Königs in dieser Periode immer mehr fortschreitet, besonders auch dadurch, daß die dem Könige als Schutzherrn zustehenden Rechte von den Territorialherren selber ausgeübt werden. — Schutzherr der Kirche und ihrer Diener, des Stuhles zu Rom und des Papstes zu sein, schwört der König ebenfalls im Krönungseide und in der Wahlkapitulation. Eine kurze Zeitlang belebten die kirchlichen Streitigkeiten den Gedanken an die kirchlichen Vogteirechte des Königs; die Reichsstände forderten vom Reichsoberhaupte die Berufung eines allgemeinen, freien Konzils, und im Jahre 1548 hat Karl V. im Augsburger Interim Bestimmungen über kirchliche Lehre und (Schutzherr der Kirche).

[1]) Vgl. Pfeffinger, Vitr. ill. Tom. III, S. 975, lit. 7.

Ceremonien getroffen, wie er ja auch Religionsgespräche veranstaltete. Je mehr freilich der König einseitig Partei nahm für die katholische Kirche, desto mehr waren die evangelischen Reichsstände genötigt, dem obersten Vogt der christlichen Kirche alle Gewalt in ihren Religionssachen zu entziehen. Das landesherrliche Kirchenregiment bildete sich in den evangelischen Landeskirchen noch mehr aus und schloß des Königs Einfluß gänzlich aus; auch in katholischen Ländern bekommt der Landesherr infolge der Reformation größeren Einfluß auf die Kirche seines Landes. Die Evangelischen entbinden in den Kapitulationen den König ausdrücklich von seinen Vogteiverpflichtungen gegenüber der Kurie und verwahren sich dagegen, daß diese Vogteirechte irgendwelche nachteiligen Folgen für die in den Friedensschlüssen ihnen verbürgte Religionsfreiheit haben möchten. — Im Krönungseide und in der Wahlkapitulation gelobt der König auch, die Gerechtigkeit zu pflegen und das Recht ohne Ansehen der Person zu handhaben. Noch immer ist von des Königs „Ober-Richterlichem Amt" die Rede, das er im Reichshofrat übt; denn das Reichskammergericht behielt seinen ständischen Charakter. Wie jedoch die erstarkende Souveränität der Landesherren diese oberstrichterliche Tätigkeit der Kaiser im Reichshofrate beurteilte, davon zeugt das Verhalten Friedrich Wilhelms I. von Preußen. Auch an den Bestimmungen über die Reichsacht beispielsweise mag die Beschränkung des Richteramtes des Königs ersehen werden: das eigenmächtige Verfahren Ferdinands II. gegen Kurpfalz führt nach verschiedenen Ansätzen und Zwischenbestimmungen schließlich dahin, daß ein Prozeß des Reichshofrates oder des Kammergerichtes in Achtssachen erst von einem Ausschusse des Reichstages geprüft, damit dann von dem gesamten Reichstage das Endurteil gesprochen und vom Könige gebilligt werde; eine Bestimmung, der es Friedrich der Große und sein Anhang unter den Reichsständen zu verdanken hatten, daß gegen sie nie die Achtserklärung erfolgte. — Noch jetzt heißt der König wohl „Principal-Kriegs- und Feld-Herr". Noch jetzt, so im spanischen Erbfolgekriege, tritt er als Oberst-Kommandierender an die Spitze des Reichsheeres; aber, höchst bezeichnend, das Reich überträgt ihm die Leitung und ernennt die nächsten höchsten Kommandos oder ersucht den König, die Oberbefehlshaber zu erwählen, die dann dem Könige und den Ständen eidlich verpflichtet werden. Der Reichstag beschließt auf Grund des west-

Der König als Gerichtsherr.

Der König als Kriegsherr.

fälischen Friedens und auch schon infolge früherer Bestimmungen in den Wahlkapitulationen über Krieg und Frieden, über Bündnisse und andere militärische Maßnahmen. Gewiß ist der König auch schon früher in den Entscheidungen über die Heerfahrt durch die Hof- und Reichstage beschränkt, aber die frühere Sitte wird jetzt zur gesetzlich festgelegten, bindenden Norm für den König. Daß diese Entwickelung dem Reichsheerwesen nicht zum Segen gereichen konnte, liegt auf der Hand. — Auf Schritt und Tritt ist uns schon in den vorhergehenden Sätzen die immer mehr zunehmende Schwächung des deutschen König- und Kaisertums begegnet. Selbst der so ausgedehnte Länderbesitz Kaiser Karls V. konnte die alte Machtstellung des Kaisertums in Deutschland nicht wiederbringen. Mit einer gewissen Beharrlichkeit werden fort und fort Gebietsstücke vom Reiche abgerissen, wenn auch das alte Reich noch immer eine viel größere Ausdehnung behalten hat, als das neue. Hippolithus a Lapide stellt auf dem Titelbilde seiner Schrift über „Die Staatsraison in unserm römischen Reiche deutscher Nation" den Reichsadler dar, wie ihm die Federn gerupft werden, ein für die Zeiten des dreißigjährigen Krieges und auch der Raubkriege durchaus passendes Bild. Mochten immerhin die Kaiser sich verpflichten, dahin zu wirken, daß die entfremdeten Reichsländer, namentlich in Italien, dem Reiche wieder erstattet würden, mochte man das Herzogtum Mailand und andere Gebiete unaufhörlich als deutsche Reichslehen bezeichnen, einen wirklichen Einfluß hat das deutsche Kaisertum in Italien nicht mehr besessen. Wenn schon im vorigen Zeitraume über die geringen Einkünfte des Kaisers aus dem Reiche geklagt wurde, so hörten jetzt dieselben völlig auf. Wenn bei alledem das Kaisertum seine alten Ansprüche noch immer aufrecht erhielt,[1]) so kommt die Sache doch schließlich nur auf leere Titel und Namen hinaus. Was an Ehren und Ansehen dem deutschen Kaisertum noch wirklich übrig geblieben ist, hat zur Grundlage die Territorialmacht der Habsburger. — Mit der Kurwürde der Pfalz war auch das pfälzische Erztruchseßamt an Bayern gekommen. Nach dem westfälischen Frieden bekam der Kurfürst von der Pfalz das Erzschatzmeisteramt. Die Achts-

Machtstellung des Kaisers.

Beamte des Kaisers und des Reiches.

[1]) Vgl. auch Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., Aufl. 5, Bd. 1, S. 15.

erklärung gegen Bayern im ſpaniſchen Erbfolgekriege verhalf der Rudolfiniſchen Linie des Hauſes Wittelsbach wieder zu ihrem alten Erzamte, und Kur-Braunſchweig erhielt nun das Erzſchatzmeiſteramt, nachdem ihm vorher ſchon einmal vom Kaiſer das Erz-Banner-Amt verſprochen worden war. Als dann aber Kur-Bayern wieder zu Ehren kam, ging das Erztruchſeßamt an dieſes Haus zurück, und die Pfalz begehrte wieder ihr Erzſchatzmeiſteramt. Da der Vorſchlag, Kur-Braunſchweig das Erz-Stallmeiſter- oder Erz-Poſtmeiſter-Amt zu geben, auf Widerſtand ſtieß, ſo behielt der Kurfürſt von Braunſchweig den Titel eines Erz-Schatz-Meiſters; doch ſehen wir 1764 Kurpfalz in Wirklichkeit die Verrichtungen dieſes Amtes ausüben. Kur-Braunſchweig iſt nie in den Beſitz eines neuen Erzamtes gelangt. — Unter den alten, weltlichen Erzämtern iſt das Marſchalls-Amt im 17. und 18. Jahrhundert beſonders in Funktion getreten. Der Erbmarſchall beſorgte im Namen des Erzmarſchalls Quartier für die zum Reichstage nach Regensburg kommenden reichsſtändiſchen Geſandten; auch ließ er über der Wohnung eines jeden Reichsſtandes zu Regensburg eine Tafel mit dem Namen des Betreffenden anbringen. Die Geſandten unterſtanden dem Schutze und der Gerichtsbarkeit des Erbmarſchalls. Neue Reichstagsmitglieder hatte dieſer mit Hilfe des Reichsquartiermeiſters in die Verſammlung einzuführen und ihnen ihren Sitz anzuweiſen. Zu den Reichstagsſitzungen hatte er, nach vorhergehender Benachrichtigung durch Kur-Mainz, jedem Geſandten „zu Rat anzuſagen". Bei Reichs- und Wahltagen beſorgt er die Polizei- und Tax-Ordnung (bezüglich der Verbrauchsgegenſtände der Geſandten und ihres Gefolges), worüber es freilich oft zu Reibereien mit den ſtädtiſchen Behörden kam, ähnlich wie bei der Ausübung der Jurisdiktion. Bei Wahl- und Krönungstagen muß er für Unterbringung der Fremden ſorgen. — Von den geiſtlichen Erz-Ämtern hat der Kurfürſt von Mainz als Erzkanzler in Germanien immer mehr Arbeit und dadurch auch immer größere Bedeutung erlangt. Er führte das Reichs-Direktorium auf den Reichstagen; bei ihm werden die Beglaubigungen der Reichstags-Geſandten eingereicht; von dem Reichs-Direktorium müſſen die Reichstagsbeſchlüſſe redigiert werden. Bedenken der Stände auf den Reichsverſammlungen werden bei Kur-Mainz angebracht, das dieſelben denn auch zur Propoſition

zu bringen hat. Auch auf die Prozesse des Reichshofrates in Wien hat der Erzkanzler Einfluß, wie er auch die Protektion über die Posten beansprucht. Bei Reichsdeputationen (siehe darüber S. 168 f) hat Kur-Mainz ebenfalls das Präsidium; die Visitation des Kammer-Gerichts wie auch des Reichshofrates wird von ihm geleitet. Kein Wunder, daß diese ausgedehnten Rechte nur zu leicht zur Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse führten, sodaß die Reichsstände Grund zur Klage hatten. — Die beiden anderen geistlichen Kurfürsten von Trier und Köln haben als Erzkanzler keinen Einfluß mehr, da ihnen der Wirkungskreis entzogen ist; gelegentlich begegnet der Anspruch des Kölner Erzbischofs, sein Erzkanzleramt in Italien zur Geltung zu bringen. — Die dreifache Besetzung der Erzämter ist geblieben; doch hat man zu Wien den Versuch gemacht, die Erzämter auf Kosten der Hofämter zurückzusetzen; auch mußten sich die Reichsstände gegen die Besetzung der Hofämter durch Angehörige fremder Nationalitäten verwahren. — Das Reichs-Vice-Kanzler-Amt in Wien behauptete sich in seiner Bedeutung. Im 16. Jahrhundert besetzt der Kurfürst von Mainz als Reichserzkanzler „mit Vorwissen und Bewilligung" des Kaisers diese Kanzlei; später ist ersterem dieses Recht allein zugesichert worden. Der Wirkungskreis des Vicekanzlers in Reichsgeschäften ist ein großer: Reichstagsgeschäfte, Instruktionen der kaiserlichen Gesandten, Reichs-, Kriegs- und Friedensangelegenheiten gehen durch seine Hand; auch wird er vom Kaiser zu den kaiserlichen Geheimen-Rats-Sachen mitherangezogen. Der Vicekanzler hat selbst einen Vertreter, außerdem ist die Kanzlei mit Reichs-Referendarien, Sekretarien, Protokollisten u. a. besetzt, die alle ihre Anstellung vom Mainzer Erzbischofe erhalten. Der Vicekanzler kann geistlichen oder weltlichen Standes sein. Gegen die Konkurrenz der Erb-Land-Hof-Kanzlei in Wien mit der Reichskanzlei mußten die Reichsstände sich ebenso wehren, wie gegen die oben erwähnte Konkurrenz der Hofbeamten mit den Erbbeamten. — Der geheime Rat in Wien, der sich auch schon im vorigen Zeitraume fand, hat sich immer mehr zu einem kollegialischen Staatsministerium ausgebildet; ähnlich ist der Reichshofrat, von dem weiter unten im Rechtswesen die Rede sein wird, vom Kaiser als ein rein kaiserliches Ratskollegium gehandhabt worden. Neben dem kollegialischen geheimen Rat haben die vielen Hofbeamten, die Hofmarschälle,

Hofkämmerer 2c. ebenfalls den Titel geheimer Räte. — Der Hofmeister ist Hausbeamter geblieben; dafür zeugt auch die Tatsache, daß selbst die kaiserlichen Frauen ihre Hofmeister haben. — Zu all diesen zahlreichen Ämtern kamen auch jetzt wieder viele niedere Beamte am Hofe des Kaisers, Leibgardisten, Trabanten, Kammer-Fouriere u. a. — Draußen im Reiche oder in fremden Staaten zählen die kaiserlichen Gesandten gleichfalls zu den kaiserlichen Beamten. — In der Wahlkapitulation hatten die Kurfürsten, dem Vermächtnis Bertholds von Henneberg getreu, Kaiser Karl V. zur Einsetzung eines Reichsregiments verpflichtet; die Verhandlungen auf dem Reichstage zu Worms 1521 führten zur Bildung eines solchen, indem es dem Kaiser gelang, seine „Ehre und Autorität . . . aufrecht zu erhalten," die Stände aber „es zu einem Anteil an der Reichsregierung brachten, den ihnen Maximilian nach dem ersten Versuch niemals wieder hatte gestatten wollen."[1]) In der Betitelung des Regiments als „Königl. Maj. Regiment" hatte man seitens der Stände dem Kaiser nachgegeben; auch sollte dasselbe nur in Abwesenheit des Königs regieren. Bei Anwesenheit desselben hat das Regiment Namen und Bedeutung eines Rates. Außer dem Statthalter ist dasselbe jetzt mit 22 Beisitzern besetzt, deren vier vom Kaiser ernannt werden. Dieselben werden in erster Linie dem Kaiser verpflichtet, doch auch dazu, „Würde und Nutz . . . des Heil. Reichs zu betrachten." Die Unterhaltung des Regiments hatten anfangs die Stände allein übernommen, später beteiligte sich der Kaiser zur Hälfte an den Kosten. Noch im Jahre 1529 war die Unterhaltung desselben auf zwei Jahre in Aussicht genommen; im Jahre 1531 existierte es nicht mehr, Ferdinands I. Königswahl machte demselben ein Ende. Für den Gang der Reformation ist es manches Mal von Segen geworden. — Einen Ersatz für das ständische Reichsregiment, das nach 1531 nie wieder erneuert ist, bilden die seit 1555 dann und wann zusammentretenden Deputationstage. Vom Mainzer Kurfürsten, als dem Erzkanzler berufen, alle Stände umfassend, doch die größere Zahl aus dem Kurfürsten- und Fürstenstande, sollten diese Tage zunächst zum Zweck des Landfriedens in besonders schwierigen Fällen abgehalten werden. Bald wurden Sitz und Stimme auf diesen Versammlungen erblich, und

Reichs-Regiment, bezw. Röm. Kön. Maj. Regiment.

Deputationstage.

[1]) Ranke, Reformationsgeschichte, 1. Aufl. Bd. 1, S. 458.

der Geschäftskreis wurde erweitert. Die Beratungsform war der des Reichstages angepaßt; die Proposition geschah durch kaiserliche Kommissare, der Beschluß bedurfte der kaiserlichen Genehmigung, ehe er mit dem Ansehen eines Reichstagsabschiedes „ins Reich" verkündigt wurde. Im westfälischen Frieden — die Jahrzehnte vorher sind solche Tage so wenig wie Reichstage berufen — wurde die Neuordnung solcher Deputationstage auf den nächsten Reichstag verschoben, außerdem wurde die paritätische Besetzung derselben zugesagt und bald darauf auch wirklich beschlossen. Doch wenn z. B. Franz I. in seiner Wahlkapitulation versprechen mußte, die Reichs-Deputation wiederum instand zu setzen, so ist daraus ersichtlich, daß die Einrichtung doch wieder ins Stocken geraten war. Statt dessen sind zuzeiten außerordentliche Deputationen ernannt worden, unter denen die der Jahre 1802 und 1803 die traurigste Berühmtheit erlangt hat. — Reichstage. Termine.
So zahlreich die Reichstage im 16. Jahrhundert waren, so selten wurden sie aus naheliegenden Gründen in der Zeit des dreißigjährigen Krieges zusammenberufen. Der westfälische Friede bestimmte, daß, so oft es das öffentliche Wohl erforderte, die Reichsversammlung zusammentreten sollte. Seit 1663 tagte der Reichstag ununterbrochen bis 1806 in Regensburg; nicht daß ein besonderer Beschluß diese Veränderung bewirkt hätte, sondern das Anwachsen der Geschäfte verursachte die Verlängerung und schließliche Verewigung der Reichsversammlung. In der Wahlkapitulation wurde der Fall für möglich angenommen, daß der Reichstag einmal „cessiren" könnte: auch ein Beweis dafür, daß die Permanenz des Regensburger Reichstages nicht für alle Zeiten beschlossene Sache war. Es liegt auf der Hand, daß die Permanenz manche Änderung im Personenstande, im Geschäftsgange und im Ansehen des Reichstages im Gefolge haben mußte. — Die Berufung der Reichsversammlung galt nach Berufung.
wie vor als Vorrecht des Kaisers oder seines Vertreters; doch begehrten die Kurfürsten seit der Wahlkapitulation Karls V., vorher gefragt zu werden, schließlich sogar um Zeit und Ort der Versammlung, und in der Tat ist diese Verständigung des Kaisers mit den Wahlfürsten schon im 16. Jahrhundert nachweisbar. Wenn schon im vorigen Zeitraume die Kaiser mit den Fürsten über die Berufung eines Reichstages nicht selten Rats gepflogen hatten, so ist doch auch hier wieder der freiwillige Entschluß zum bindenden Gesetz geworden. Ist die Berufung des Reichstages von der Zustimmung

der Kurfürsten abhängig, so muß der Kaiser auch eine Weigerung derselben sich gefallen lassen, umgekehrt muß er ihrer gerechten Forderung, eine Reichsversammlung zu berufen, Folge leisten. Auch die Form des Reichstagsausschreibens deutet die Minderung der kaiserlichen Rechte an; das Ausschreiben soll jetzt durch besondere Botschaft an jeden einzelnen Reichsstand geschehen, auch befiehlt der Kaiser schließlich nicht mehr den Ständen, zum Reichstage zu erscheinen, sondern er ersucht dieselben gnädigst darum. Die Verewigung des Reichstages ließ auch die Frage der Berufung desselben zurücktreten.

Teilnehmer. — Wie der Bestand des Kurfürstenkollegiums wechselte, ist schon oben zur Darstellung gekommen. Der Fürsten Stimmen auf dem Reichstage zu vermehren, war namentlich Ferdinand II. beflissen; doch die Reichsstände erkannten die ihnen daher drohende Gefahr und stellten bestimmte Bedingungen, ehe sie die neuen Fürsten oder auch neue Grafen und Herren zu Sitz und Stimme im Reichstage zuließen. Landesteilungen reichsständischer Häuser bezw. Primogenituren bewirkten ebenfalls mancherlei Veränderungen in der Zahl der Fürstenstimmen. Eine größere Wandlung erfuhr infolge der Reformation die Gruppe der geistlichen Fürsten. Die Stimmen säkularisierter Gebiete wurden den neuen weltlichen Herren zumeist übertragen. Evangelische Bistümer wurden durch den westfälischen Frieden zum Reichstage zugelassen, und zwar wurde für diese eine Querbank zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten hergerichtet. Die Gruppe der nichtfürstlichen Prälaten hat sich in zwei Klassen, in die schwäbische und rheinische, mit je einer Curiatstimme gesondert, die der Grafen in vier Klassen ebenfalls mit je einer Curiatstimme, die der Städte in zwei Bänke. Die Städte, denen 1648 endgiltig das ius decisivum zugebilligt wurde, hatten doch in der Folgezeit mancherlei Veranlassung, über Zurücksetzung seitens der beiden „höheren" Stände zu klagen; freilich sind sie z. T. an dieser Nichtachtung selber schuld, da sie nur in ganz geringer Zahl auf den Reichsversammlungen zu erscheinen für nötig hielten. Die Reichsritter mühten sich wohl in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts um Sitz und Stimme auf den Reichstagen, ohne doch dieses Ziel zu erreichen. Jedes der drei Reichstagskollegien hatte sein Direktorium. Die evangelischen Stände haben ebenfalls ein Direktorium. Auch sind bei dem permanenten Reichstage

Vorsitz. ständige auswärtige Gesandte beglaubigt. — Die Beratungen leitet

noch immer der Kaiſer, bezw. ſein Prinzipal-Kommiſſarius. Dieſer brachte die Vorlage, die Propoſition, ein. Doch wird jetzt ausdrücklich auch dem Mainzer Direktorium das Propoſitionsrecht zugeſichert. — Die Art der Beratung hat ſich nicht merklich geändert. Beratungsform. Um des religiöſen Friedens willen iſt jedoch zu Osnabrück beſtimmt worden, daß in Religionsſachen die Majorität nicht mehr entſcheiden ſollte. Eine gleiche Beſtimmung in Sachen der Beſteuerung zu erlangen, iſt vergeblich angeſtrebt worden. — Die Verbindlichkeit der Reichstagsbeſchlüſſe auch für die Abweſenden wurde vom Kaiſer noch immer feſtgehalten; in Wirklichkeit haben die Stände nur zu oft an die Reichstagsabſchiede ſich nicht gehalten. — Bezüglich der Zuſtändigkeit des Reichstages war durch den weſtfäliſchen Frieden endlich ein ſicherer Rechtsboden geſchaffen worden, indem nicht nur dem nächſten Reichstage eine beſtimmte Anzahl ſchwebender Fragen zur Erledigung überwieſen, ſondern auch im allgemeinen der Geſchäftskreis der Reichsverſammlung für die Zukunft feſt begrenzt wurde, wobei u. a. auch die ſchon im 16. Jahrhundert auf den Reichstagen verhandelten ſog. Polizeiſachen wieder genannt wurden. Doch warteten die meiſten dieſer Fragen vergeblich ihrer Löſung. — Statt deſſen wurden allerhand Ceremonial- und Rangſtreitigkeiten zwiſchen den Ständen lang und breit erörtert, zum Schaden und zur Schande des Reiches. — Die Koſten, die der Reichstag den einzelnen Ständen verurſachte, mußten dieſe ſelbſt tragen. Nur einige Zollerleichterung iſt ihren Geſandten bewilligt worden. —

Verbindlichkeit der Reichstagsbeſchlüſſe.

Zuſtändigkeit des Reichstages.

Unfruchtbarkeit und Verächtlichkeit des Reichstages.

Koſten und Diäten.

Die Belehnung der Fürſten durch den Kaiſer und der damit verbundene Lehnseid war zur bloßen Form geworden, und ſelbſt dieſe Form wurde nicht mehr überall beachtet. Wenn ein Fürſt, wie der Herzog von Braunſchweig, den Kaiſer ſeine „von Gott fürgeſetzte Höchſte ordentlich = Weltliche Obrigkeit“ nennt, ſo geſchieht dies aus Höflichkeitsrückſichten; in demſelben Schreiben kommt das landesfürſtliche Selbſtbewußtſein ſtark genug zum Ausdruck. Mag der Kaiſer von einem Ober-Richterlichen Amt gegenüber den Fürſten noch im 18. Jahrhunderte ſprechen, die Landesherren wollen davon nichts mehr wiſſen. Faktiſch ſind die deutſchen Reichsfürſten im Zeitalter der Reformation und infolge des weſtfäliſchen Friedens faſt zur Souveränität gelangt, wenn auch in dieſem Friedensſchluſſe den Reichsſtänden kaum ein Recht zugeſtanden wurde, das ſie in Wirklichkeit nicht

Stellung der Fürſten zum Könige.

ſchon ausgeübt hätten. Namentlich das Bündnisrecht, längſt geübt, jetzt auch reichsrechtlich den Ständen zuerkannt, vollendete die völkerrechtliche Selbſtändigkeit der Fürſten; wie ſouveräne Regenten ſchließen ſie mit dem Auslande oder mit dem Kaiſer oder unter einander Verträge und Bündniſſe. Ein aufmerkſamer Beobachter, wie Pufendorf, ſieht die Fürſten wie die meiſten Reichsſtände im Beſitze der vollen Herrſchaft, des summi imperii. Da kann dann freilich von einem Fürſtenamte nicht mehr die Rede ſein. Unter anderem mußte beſonders auch der Umſtand auf die Stellung der Fürſten zum Könige einwirken, daß einige von jenen wirkliche Souveräne in Staaten, die nicht zum Reiche gehörten, wurden, und daß umgekehrt auswärtige Souveräne Reichslehen empfingen. —

Fürſtenſchmuck. Die Fürſten erſchienen bei feierlichen Gelegenheiten als Reichsfürſten in ihren altgewohnten Trachten. — In der Goldenen Bulle war für die Kurfürſtentümer Unteilbarkeit und Nachfolge des Erſtgeborenen beſtimmt worden[1]); jetzt wird die Primogenitur auch in den übrigen fürſtlichen Territorien eingeführt, wodurch die landesherrliche Macht weſentlich gefeſtigt wurde. Wohl begegnet hier und da bei einzelnen Fürſten noch eine Abneigung gegen die alleinige Nachfolge des Erſtgeborenen; es widerſtrebt ihrem Gerechtigkeitsgefühle, die übrigen Söhne nicht auch an der Regierung teilnehmen zu laſſen. Die üblen Folgen, welche eine fortwährende Teilung der Lande haben mußte, zwang ſchließlich alle Territorialherren, auch die gräflichen Häuſer, die Primogenitur zur Anwendung zu bringen. —

Primogenitur.

Die Kurfürſten. Die Kurfürſten ließen ſich ihr Recht, zu Verſammlungen zuſammenzutreten, um die Angelegenheiten des Reiches zu beraten, von den Kaiſern immer wieder beſtätigen, jetzt mit der Erweiterung, daß ſie zu jeder Zeit ſich vereinigen dürften. In Wirklichkeit ſind dieſe Verſammlungen nur ein paar Mal noch im 16. Jahrhundert zuſtande gekommen. Dagegen haben die Kaiſer in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts ſtatt allgemeiner Reichstage oft genug nur Kurfürſtentage berufen. Das in der Goldenen Bulle ſämtlichen Kurfürſten zugeſtandene ius de non appellando haben die Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg, die dasſelbe unverrückt geübt hatten, dahin erweitert, daß

---

[1]) Vgl. Blume, Quellenſätze, Bd. III, Abt. II, S. 12, Sz. 18.

es auf das ganze fürstliche Haus und auf die neuerworbenen Länder allmählich ausgedehnt wurde. Um nicht den Anschein der Rechtsverweigerung bei ihren Untertanen zu erwecken, hatten die übrigen Wahlfürsten auf jenes Privilegium freiwillig verzichtet; doch nehmen sie dasselbe stückweise wieder in Anspruch, indem sie nur dann Appellationen von ihren Gerichten gestatten, wenn es sich um bestimmte, größere Summen handelt. Der Kurfürst von Hannover hat mit der neuen Würde auch dieses Privilegium sehr bald sich nutzbar gemacht. — Einem Hippolithus a Lapide entging es nicht, daß die Kurfürsten ihre überkommene Sonderstellung zur Unterdrückung der Libertät der übrigen Reichsstände nur zu gern und zu leicht ausnützten; doch mußten jene auf Grund des westfälischen Friedens und der ständigen Wahlkapitulation ihre Vorrechte mit den Fürsten und übrigen Ständen je länger je mehr teilen, so in Sachen der Erteilung von Münz- und Zollprivilegien oder in der Bestimmung von Steuern und Auflagen. Selbst in äußeren Ehrungen ließen wenigstens die Fürsten jene nicht leicht einen Vorsprung gewinnen: als die Kurfürsten bei den westfälischen Friedensverhandlungen für ihre Gesandten den sonst nur königlichen Abgeordneten zukommenden Titel Excellenz begehrten, erhoben die Fürsten Einspruch, und bei den Friedensberatungen zu Nimwegen erreichten letztere ebenfalls, daß auch ihre, die fürstlichen Gesandten, in derselben Weise geehrt wurden. Immerhin standen die Kurfürsten schon durch die Größe ihrer Länder den übrigen Fürsten voran; sie stellten sich auf eine Linie mit den auswärtigen gekrönten Häuptern, und schon Luther schreibt den Kurfürsten seiner Zeit königliches Ansehen zu. — Es hängt mit der zunehmenden völkerrechtlichen Selbständigkeit der deutschen Fürsten zusammen, wenn dieselben jetzt besondere Geschäftsträger in Wien oder anderswo unterhalten, oder wenn umgekehrt der Kaiser oder eine auswärtige Macht an den Höfen deutscher Fürsten ständige Residenten oder Agenten bestellen; wie ja auch der permanente Reichstag den deutschen Reichsständen einen stetigen diplomatischen Verkehr mit dem Kaiser oder unter einander ermöglichte. Auch die Prokuratoren und Agenten beim Reichshofrate besorgten die Geschäfte der Reichsstände wie etwa unsere heutigen Gesandten und Botschafter. — Die innere Landeshoheit basierte auf den Regalien. Die sogenannten nutzbaren Hoheits-

Gesandtschaftswesen in den deutschen Territorialstaaten.

Regalia der Landesherren.

rechte waren auf Grund besonderer Verleihungen in den Besitz der Landesherren übergegangen. Mit der völligen Festigung der Landeshoheit werden dieselben von den Fürsten entweder „kraft beständigen Herbringens" oder auf Grund der Landeshoheit beansprucht. In dieser Weise werden das Begnadigungs- und Asylrecht, der Judenschutz, das Fiskalrecht, das Recht auf Salinen und Bergwerke, das Forst-, Jagd- und Fischereirecht, das Münz-, Zoll- und Postregal von den Territorialherren angesprochen und ausgeübt. Das Begnadigungsrecht wurde in der Zeit der Bauernkriege und gegen die Wiedertäufer den Obrigkeiten von Kaiser und Reich ausdrücklich zugestanden, und Pufendorf urteilt, daß alle Reichsstände die Todesstrafe erlassen dürfen. Das Asylrecht wurde von mancher Seite noch im Anfange des 18. Jahrhunderts als ein kaiserliches Reservatum bezeichnet; doch in Wirklichkeit wurde dasselbe von sämtlichen Landesherren längst ausgeübt. Bezüglich des Judenschutzes wurde noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Juden anzunehmen oder zu halten jedem verboten, der nicht ein besonderes, diesbezügliches Privilegium aufzuweisen habe, und ähnlich wurde verboten, die Juden ohne des Kaisers Zulassung auszuweisen; in Wirklichkeit schalteten auch hierin die Landesherren völlig nach Gutdünken. Das Konfiskationsrecht wurde schon in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Karls V. unter gewissen Umständen allen Obrigkeiten zugesichert, allmählich wurde es immer mehr ausgedehnt und als Ausfluß der Territorialhoheit angesehen. Das Bergwerksregal erweiterten die Landesherren auch über privaten Grund und Boden und machten dasselbe dadurch noch besonders nutzbar, daß sie jedem Bergmanne gestatteten, überall im Lande nach Metallen „auch ohne der Grund Herren und Besitzer Einhalt" zu suchen. Durch Berg-Ordnungen wurde dann, wie vom Herzog Heinrich von Braunschweig für die Bergwerke bei Wildemann und Zellerfeld, der Abbau genau geregelt. Kraft des Forstrechts verfügten die Landesherren über die Holzungen ihrer Länder und gaben Forstgesetze selbst über Reste von Waldungen, die unter dem Namen von Holzmarken den Gemeinden noch geblieben waren. Wie unleidlich den Untertanen gerade dieses Forstrecht, ebenso wie das immer mehr zu Gunsten der Landesherren ausgedehnte Jagd- und Fischereiregal erschien, zeigen die Artikel der Bauern vom

Jahre 1525. Jagd- und Fiſcherei-Ordnungen beſchränkten die Gerechtſame des Volkes und unterſtellten alles Jagen und Fiſchen der ſtaatlichen Geſetzgebung. Durch Schutzzölle wurden namentlich die fremden Waren beſteuert. Das Münzrecht galt in dem Maße mit der Landeshoheit verbunden, daß die Landesherren nur ihr eigenes Bild den Münzen aufprägen ließen oder die Münzfreiheit verkauften oder verpachteten. Reichspoſten zu errichten, galt als kaiſerliches Regal; in die Verwaltung ſeiner Landespoſten ließ ſich ein Friedrich Wilhelm von Brandenburg nicht dareinreden. — Hatte ſchon in den Jahrhunderten vor der Reformation die Landeshoheit auf dem Gebiete der Kirche ſich zu entwickeln begonnen, ſo gab doch erſt die Reformation ſelbſt Veranlaſſung zur völligen Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments. Die Wahrheit des Evangeliums fand bei der weltlichen Obrigkeit Schutz; ſo wurde von evangeliſchen Theologen und Juriſten das landesherrliche Recht des weltlichen Kirchenregiments auch in der Theorie ausgebildet. Das Diöceſanrecht und die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die Evangeliſchen wurden den Biſchöfen im Augsburger und im weſtfäliſchen Frieden genommen; und im Jahre 1648 wurde die geiſtliche Jurisdiktion evangeliſcher Landesherren über ihre evangeliſchen Untertanen ausdrücklich anerkannt. Kraft dieſer Biſchofsrechte hielten ſich die evangeliſchen Fürſten zu Kirchen- und Schulviſitationen in ihren Landen berechtigt und verbunden, gaben den Gemeinden Kirchenordnungen, beſetzten die Kirchen- und Schulämter und ließen durch Superintendenten und Konſiſtorien die geiſtliche Gerichtsbarkeit ausüben. Die Konſiſtorien wurden, wie noch heute, mit Theologen und Juriſten beſetzt. Entſcheidung von Lehrſtreitigkeiten, Eheſachen, Verſtöße gegen die Kirchenordnungen, die Angelegenheiten des Kirchenvermögens, Schenkungen und Abgaben an die Kirchen und andere geiſtliche und kirchliche Dinge gehörten vor dieſe Kirchenbehörde. In dem Religionsfrieden von 1648 wurde auch das ius reformandi, das Recht, zu einer anderen Religion überzutreten und den Bekenntnisſtand des Landes zu ändern, im allgemeinen als ein mit der Territorialhoheit verbundenes Recht anerkannt.[1]) Die Einziehung kirchlicher

Landesherr und Kirche.

---

[1]) Vgl. Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, 1836. T. IV., § 524, S. 269 f.

Güter, nicht immer nur zu frommen Zwecken, wurde nicht allein von den evangelischen Reichsständen, sondern auch von den katholischen genügend besorgt; überhaupt haben auch die katholischen Fürsten in der Reformationszeit das Kirchenregiment zum Teil an sich gerissen; wie ja auch das ius reformandi beiden Religionsteilen zuerkannt wurde. Mit dem Verfügungsrecht über die geistlichen Besitzungen hängt das „Recht der ersten Bitten" zusammen, das jetzt ebenfalls von den Landesherrn geübt wird; doch ist übrigens schon in früheren Jahrhunderten auch von den Landesherrn wenigstens bei mittelbaren Stiftern dieses Recht gehandhabt worden.[1])

Landesherr und Schule.

— Mit der Sorge für die Kirche übernahmen die Landesherren in und seit der Reformationszeit zugleich auch die Sorge für die Schule, als „ein nicht geringes Kleinod" des Landes. Luther erhob verschiedentlich seine Stimme für die Verbesserung des Schulwesens, der hohen und niederen Schulen. Seine ernsten Mahnungen sind nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen. Er kann seinen Kurfürsten rühmen, daß derselbe sich persönlich um seine Universität kümmere; er hat seine Freude an dem Aufblühen so mancher Schule. Aus dem Kirchengute wurden die Kosten für das Schulwesen zumeist bestritten, so für jene Fürstenschulen im Herzogtum Sachsen. Wie die Schäden des Schulwesens durch die Kirchen-Visitation im Jahre 1527 und 1528 im Kurfürstentum Sachsen aufgedeckt wurden, so schärften die Landesherrn auch ferner den Superintendenten und Obrigkeiten ein, die Schulen zu visitieren. Durch Stipendien sorgten die Fürsten und nichtfürstliche Personen ebenfalls für ein weiteres Gedeihen der Schulen. Allmählich wurde seitens der Landesherren auch der Schulzwang eingeführt, den schon unser Reformator angelegentlichst empfahl.[2]) — Das im vorigen Zeitraume einzelnen Landesherrn durch besondere Privilegien zugestandene Recht, daß ihre Untertanen nicht vor fremde Gerichte gezogen werden dürfen (privil. de non evocando), wird in der Kammergerichtsordnung vom Jahre 1521 allgemein zum Grundsatz erhoben; unter fremden Gerichten werden solche innerhalb und außerhalb des Reiches ausdrücklich

Landesherr und Gerichtshoheit.

[1]) Vgl. Eichhorn . . ., 1835, T. II, § 328.

[2]) Der Schulzwang wurde 1619 in Weimar, 1642 in Koburg-Gotha, 1649 in Württemberg, 1737 für Ostpreußen, 1763 für den ganzen preußischen Staat eingeführt. —

verſtanden. Privilegia de non appellando bekamen je länger je mehr auch andere Stände außer den Kurfürſten, entweder vorerſt nur für beſtimmte Rechtsfälle, oder für gewiſſe, durch immer neue Privilegien geſteigerte Klageſummen, oder ohne jede Einſchränkung der Rechtsfälle und Klageſummen. Und da die Viſitationen des Kammer-Gerichts ergaben, daß letzteres mit Appellationen oft in frivolſter Weiſe, nur um die Prozeſſe in die Länge zu ziehen, überhäuft wurden, ſo wurde ganz allgemein eine beſtimmte Klageſumme feſtgeſetzt und mit der Zeit immer mehr erhöht, unter welcher eine Appellation an das höchſte Reichsgericht nicht geſchehen ſollte. Um ihren Untertanen, wenn ſie durch die erſte Entſcheidung ſich beſchwert fühlten, die Reviſion der Prozeſſe nicht vorzuenthalten, ermöglichten ihnen die Landesherren eine „Läuterung" oder Appellation vor ihren Hofgerichten oder Regierungen, dann aber wohl mit der Forderung, ſich der Appellationen an den Kaiſer oder das Kammer-Gericht zu begeben. Einem Mißbrauch dieſes Appellationsrechtes vor ihren fürſtlichen Hofgerichten ſuchten die Landesherren ernſtlich vorzubeugen. Überhaupt hatten ſie auf die Mißbräuche im Gerichtsweſen in ihren Landen ein ſcharfes Auge: ſo ſahen ſie z. B. den Advokaten und Prokuratoren, die um eigenen Gewinnes willen die Prozeſſe nur zu gern verſchleppten, ſtreng auf die Finger; oder ſie beſtimmten in ihren Gerichts- und Prozeß-Ordnungen genau die Taxen, damit die Parteien nicht übervorteilt würden. Ganz beſonders wurde die Rechtspflege in Preußen durch das „Allgemeine Landrecht" gehoben. — Die Landeshoheit der deutſchen Fürſten nahm auch in Kriegsſachen, ja beſonders in Kriegsſachen, immer mehr zu. Im 16. Jahrhundert legen die Landesherren, unbekümmert um des Kaiſers Unwillen, Feſtungen in ihren Landen an. Der weſtfäliſche Friede geſteht allen Reichsſtänden die Mitentſcheidung auf den Reichstagen auch für den Fall zu, daß neue Feſtungen in den Gebieten der Stände angelegt oder die alten mit neuen Beſatzungen beſetzt werden ſollen. In den Wahlkapitulationen des 18. Jahrhunderts verſprechen die Kaiſer, in den Territorialgebieten weder neue Feſtungen anlegen, noch alte erneuern zu wollen, mit der ausdrücklichen Begründung, daß das Befeſtigungsrecht ein mit der Landeshoheit der Fürſten und Stände verbundenes Recht ſei. Die Mittel zur Beſetzung und Erhaltung der Feſtungen forderten die Landesherren von ihren Untertanen. Kaiſer Leopold trat jedoch

Landesherr und Kriegshoheit.

im Jahre 1671 den Fürsten entgegen, welche das Recht beanspruchten, ihre Untertanen zu allen möglichen militärischen Einrichtungen nach Gutdünken zu besteuern; nur zu der nötigen Landesverteidigung und zur Erhaltung und Besetzung der durchaus nötigen Festungen sollten letztere die Mittel darzureichen schuldig sein. Über die militärischen Kräfte ihrer Länder verfügten die Territorialherren nach wie vor. Die Landfolge galt als ein Stück der Landeshoheit. In eine gewisse Kriegsbereitschaft sich zu setzen, waren die Landesherren und Reichsstände überhaupt schon wegen ihrer Kreisverpflichtungen in Landfriedenssachen genötigt. Freilich wurden in der Regel erst für den Fall einer wirklichen Kriegsnot einige Kriegsvorbereitungen getroffen. So wurde in den meisten deutschen Landen im Anfange des dreißigjährigen Krieges das sog. Landrettungswerk in Angriff genommen: den Lehnsmannen wurde ein besonderer Aufgebotsbrief zugesandt; für die Auswahl des Fußvolks aus der waffenfähigen Mannschaft, für Einteilung, Ausrüstung, Einübung und Verpflichtung des Fußvolks sorgte der Landesherr durch eigens bestellte fürstliche Kommissare; die nicht ausgehobene übrige Mannschaft wurde in angemessenen Zeitabschnitten gemustert; ebenso bestellte der Landesherr die Befehlshaber und nahm sie in Dienst und Sold; auch wurden im Falle einer Kriegsgefahr noch besondere Truppen geworben. Eine ganz neue Grundlage bekam das Heerwesen in den größeren deutschen Territorien im 17. Jahrhundert durch Einrichtung stehender Heere. Eine bessere Finanzwirtschaft, die Erschließung neuer Einnahmequellen ermöglichten z. B. den brandenburgischen Fürsten die Aufstellung und stetige Vermehrung ihrer Truppen. Die so sich bildende Militärmacht der Landesherren festigte die Landeshoheit der Fürsten im Inneren gegenüber den Landständen, wie die völkerrechtliche Selbständigkeit nach außen gegenüber dem Kaiser und den auswärtigen Mächten; denn wegen ihrer militärischen Kräfte vor allem wurden die Landesherren um ein Bündnis angegangen, wie denn auch die europäischen Mächte diesem und jenem deutschen Territorialstaate Subsidien zur Erhaltung der stehenden Heere zahlten. — In den meisten geistlichen und weltlichen Territorien haben sich die Landstände auch fernerhin erhalten. Erst die einschneidenden Gebietsveränderungen im Anfange des 19. Jahrhunderts und die infolge der Auflösung des Reiches entstehende völlige Souveränität der

Landtage der Landesherren.

Landesherren räumte mit den Landſtänden gründlicher auf. In einigen preußiſchen Provinzen erhielten ſich Provinzialſtände bis 1815, ſodaß an dieſe noch beſtehenden Stände die weitere ſtändiſche Entwickelung in Preußen ſich anſchließen konnte. Während die Beſetzung der Stände im ganzen dieſelbe blieb, wurde es üblich, aus der Landſchaft einen Ausſchuß auszuwählen, ſodaß von einem größeren und engeren Ausſchuß die Rede ſein kann, ähnlich dem großen und kleinen Rate in mittelalterlichen Städten; je länger je mehr wurde nur mit dem kleinen Ausſchuß der Stände verhandelt. Bei jedem Regierungswechſel gewährleiſtete der neue Regent der „getreuen Landſchaft“ feierlich ihre Gerechtſame. Die Bedeutung der Landſtände iſt zu verſchiedenen Zeiten und in den verſchiedenen Ländern eine verſchiedene. Im 16. Jahrhundert nehmen ſie an dem ſtaatlichen Leben lebhaften Anteil; ſie wirken bei der Aufſtellung von Polizei- und Landesordnungen mit, regen bei den Landesherrn Verbeſſerungen auf kirchlichem oder gerichtlichem Gebiete an. Doch iſt immer nur von dem „Rate“ oder „untertäniger Beliebung“ der Landſchaft die Rede; wie weit der Fürſt bei der Regierung ſeines Landes und bei der Geſetzgebung an die Mitwirkung ſeiner Stände gebunden iſt, iſt bis 1806 nirgends beſtimmt ausgeſprochen. Anders verhält es ſich mit den Steuern; hier waren die Landesherren auf den guten Willen der Landſchaft angewieſen, hier hatten die Stände das Bewilligungsrecht. Namentlich wenn es ſich um die Bezahlung der Schulden des Landesherrn handelte, machten die Stände ihre Bewilligung von Gegenforderungen abhängig, die der Fürſt nicht verweigern konnte. Das Streben der Stände ging dahin, über die Land-Steuern mit Ausſchluß des Landesherrn völlig eigenmächtig zu verfügen und ſich nach Gutdünken zu verſammeln. Doch vielerlei wirkte zuſammen, daß ſeit dem 17. Jahrhundert das Anſehen der Stände in vielen Territorien immer mehr zurückging. Schon Pufendorf kennt Fürſtentümer mit unbeſchränkter Gewalt. Der Große Kurfürſt macht ſich frei von den Feſſeln ſtändiſcher Regierung. Friedrich Wilhelm I. von Preußen ſtabiliert die Souveränität und ſetzt die Krone feſt wie einen rocher von bronce gegenüber ſtändiſchem Gebahren. Seinen höchſten Beamten gegenüber ſpricht er es in ſeiner Weiſe aus: „Wir bleiben doch Herr und König und thun doch, was wir

wollen.“ Aber dieſer Abſolutismus will das Beſte ſeiner Untertanen. Friedrich der Große kennzeichnet dieſen aufgeklärten Despotismus in ſeinem Antimachiavel, wenn er ſagt, der Fürſt ſei der erſte Diener ſeines Volkes. Die Unterdrückung der eigenmächtigen Landſtände iſt von Segen geweſen; zu einheitlichen Staaten konnten die aus verſchiedenartigen Gebietsſtücken zuſammengeſetzten Territorien erſt nach Niederwerfung jener werden.

Landesherr und Steuern.

— Auch bezüglich des Beſteuerungsrechtes entwickelte ſich erſt in unſerer Periode die Landeshoheit der deutſchen Fürſten völlig. Zwar trat der Kaiſer einer willkürlichen Beſteuerung der Untertanen der Territorien durch ihre Landesherren entgegen (vgl. die Sätze über Landesherr und Kriegshoheit). Abgeſehen von der Erhaltung und Beſatzung der nötigen Feſtungen, ſollte das Steuerrecht den Landesherrn nur zu beſtimmten Reichszwecken zuſtehen, ſo zu den Beiträgen in den Türkenkriegen, zu den Geſandtſchaftskoſten auf den Reichs-Deputations- und Kreisverſammlungen oder zu der Unterhaltung des Kammergerichts. Früher hatten die Reichsſtände derartige Koſten aus ihren eigenen Kammergütern beſtreiten müſſen; und auch jetzt werden die Obrigkeiten ermahnt, ſich ſelbſt mitzubeſteuern, damit der gemeine Mann nicht Anlaß zur Klage erhalte. Alle hergebrachten Steuerbefreiungen, beſonders auch die der Geiſtlichen, ſollen hinfort in Sachen dieſer Reichsſteuern keine Geltung mehr haben. In Wirklichkeit erhoben die Territorialherren außer dieſen Reichsanſchlägen ſchon längſt allerlei Steuern unter den verſchiedenſten Benennungen: Schmuck- und Heiratsgelder für ihre Töchter, Deſenſions-, Giebel-, Hufengelder, Trankſteuer oder Biergelder; dazu kam in den brandenburgiſchen Landen die Acciſe. Der auf den Landtagen das Übergewicht behauptende Adel und Klerus legte die Steuerlaſt auf Bürger und Bauern. Mit der Zeit mußte die Steuerfreiheit dieſer bevorzugten Stände beſchränkt werden. So hat ſchon die Acciſe die Privilegien der „Oberſtände“ durchbrochen; dasſelbe geſchah unter Friedrich Wilhelm I. in Brandenburg durch die Einforderung des Lehnskanons, einer ſtändigen Kriegsſteuer der Ritterſchaft, deren Lehen dafür in Erbgüter umgewandelt wurden. Freilich ſtieß die Acciſe und dieſer Lehnskanon bei den oberen Ständen auf Widerſtand. So lange und ſo weit die Landſtände noch in Anſehen waren, mochten dieſelben den Steuergelüſten der Regenten noch

manchmal einen Riegel vorschieben; mit dem Niedergange der Landstände konnte sich das Steuerwesen in den Territorien viel mehr entfalten, zumal auch in der Theorie der Grundsatz sich Geltung verschaffte, daß die Befugnis, Steuern zu erheben, ebenfalls wie so viele anderen Befugnisse ein Hoheitsrecht sei. — Je kräftiger sich die Landeshoheit der Fürsten entwickelte, desto mehr kamen auch die Städte in Abhängigkeit von den Landesherren. Hatten ehemals auch die Landstädte ihre inneren Angelegenheiten mehr oder weniger selbständig besorgt, so änderte sich das merklich. Auf Anordnung des Landesherrn wurden die Verwaltungsbehörden in den verschiedenen Stadtbezirken größerer städtischer Gemeinwesen zu einer Centralbehörde zusammengelegt. Das umfangreiche Polizei- und Kämmereiwesen wurde der Oberaufsicht der staatlichen Kommissariate in Brandenburg-Preußen unterstellt, sodaß hinfort neben die Magistrate landesherrliche Kommissare oder auch militärische Behörden traten, nicht zum Unsegen der Bürgerschaft, da in den städtischen Gemeinwesen die Vetternwirtschaft dem Eigennutz der Regierenden nur zu sehr dienstbar geworden war. Hatten vorher die obrigkeitlichen Personen in den Städten durch Pachtungen von Gütern, Mühlen, Wäldern oder Weiden, die den Gemeinden gehörten, sich bereichert, so sollten fortan „rathäuslichen Personen" derartige Pachtungen überhaupt verboten sein. Für den Wohlstand der Städte sorgte der Landesherr nach Kräften. Auch im Braunschweigischen suchten landesherrliche Beamte die städtische Gerichtsbarkeit zu beschränken, die Bestellung der Bürgermeister und des Rates einer Stadt von sich abhängig zu machen, neue Bürger zu vereidigen oder letzteren gewisse Leistungen aufzuerlegen. Insbesondere wurde die Besetzung des Rates mit einigen rechtsgelehrten Personen vom Staate angestrebt. — Mit der Entfaltung der Landeshoheit auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens gewann die landesherrliche Gesetzgebung einen ganz anderen Umfang als früher: in allgemeinen Landesordnungen, in Kirchen- und Schul-, Gerichts- und Prozeß-Ordnungen, in das Heerwesen betreffenden Patenten, Forst- und Bergwerksverfügungen, in Reglements für die Städte und ähnlichem. In dem weiten Gebiete der Wohlfahrtsbestrebungen schritten die Landesherren kraft „tragenden Amts" rüstig vorwärts und gaben zur Wohlfahrt der Untertanen Preisregulierungen für alle Arten von Handwerkserzeugnissen oder

Landesherr und Städte.

Landesherr und Gesetzgebung.

Feuer-, Peſt-, Geſinde-Ordnungen u. dergl. Kaiſer und Reich ließen den Territorialherren ziemlich freie Hand in Sachen des Polizeiweſens nicht nur, ſondern auch in der Civil- und Kriminalgeſetzgebung. Wohl ließen ſich die Reichsſtände ihre Landesrechte und Geſetze vom Kaiſer zumeiſt noch beſtätigen; aber auch dieſe Sitte verlor ſich ſeit dem 17. Jahrhundert. Einigen Reichsgeſetzen war die ſog. derogatoriſche Klauſel angehängt, durch welche den betreffenden Reichsgeſetzen entgegenſtehende Landesgeſetze aufgehoben wurden, doch richtete man ſich ſelbſt in dieſem Falle nicht immer nach den Reichsbeſtimmungen. Umgekehrt werden durch die ſog. ſalvatoriſche Klauſel Landesordnungen, auch wenn ſie den Reichsgeſetzen zuwider ſind, ausdrücklich in Schutz genommen. Eine reinliche Scheidung zwiſchen Reichs- und Landesgeſetzen hinſichtlich ihrer Gegenſtände und Geltung iſt bis 1806 kaum geſchehen.

Landesverwaltung. Behörden. Beamtenweſen.

— Nur durch immer weitere Ausgeſtaltung der Behörden und des Beamtentums konnten die Landesherren ihrer neuen Stellung gerecht werden. Schon das 16. Jahrhundert ſtellte der landesherrlichen Regierung ganz neue Aufgaben;[1]) ſo entſtehen neue Behörden, beiſpielsweiſe das ſchon früher erwähnte Konſiſtorium. Die verhältnismäßig wenigen Geſchäfte hatten die Territorialherren im ausgehenden Mittelalter mit Hilfe ihrer Räte bei Hofe und ihrer Vögte draußen im Laude beſorgt; jetzt traten dieſe Räte überall zu Kollegien unter verſchiedenen Namen zuſammen, nach dem Muſter jener Centralverwaltung Maximilians I. In den brandenburgiſch-preußiſchen Landen wird das Behörden- und Beamtenweſen ganz beſonders trefflich organiſiert. Im Jahre 1604 berief das Vertrauen des Kurfürſten neun ſeiner Räte, unter ihnen auch den Kanzler und Vicekanzler, zu dem Geheimen Rats-Kollegium; dasſelbe bildete den oberſten Staatsrat, mit allen Arten von Staatsgeſchäften betraut. Überall bekamen dieſe Kollegien jetzt auch einen ſtändigen Sitz; die Geſchäftserledigung wurde beſchleunigt; bei Abweſenheit des Fürſten durften an des Fürſten Adreſſe gerichtete Schreiben auch von dem Geheimen Rate eröffnet und beantwortet werden; eine beſtimmte Geſchäftsordnung wurde aufgeſtellt, die Verhandlungen wurden aufgezeichnet: ſo kam eine gewiſſe Stetigkeit in die Verwaltung der Territorien.

[1]) Vgl. G. v. Below: „die Neuorganiſation der Verwaltung in den deutſchen Territorien des 16. Jahrhunderts." (Hiſt. Taſchb. 6. Folge, 6. Jahrgang, 1887, S. 305 ff).

Damit die immer mehr sich steigernde Arbeitslast bewältigt und die Geschäftskenntnis der einzelnen Räte am gehörigen Orte ausgenützt werden könnte, fand durch den Großen Kurfürsten innerhalb des Geheimen Rates eine Arbeitsteilung statt, teils nach sachlichen, teils nach örtlichen Gesichtspunkten. Später sonderte sich der Geheime Rat in zwei Abteilungen, in die Hofkammer und in das General-Kriegs-Commissariat, erstere mit der Verwaltung der Domänen vor allem beauftragt, letzteres die Verwendung der Kriegsgefälle beaufsichtigend. Die Hofkammer wurde im Interesse einer einheitlichen Finanzwirtschaft zum Generalfinanzdirektorium vom Könige Friedrich Wilhelm I. ausgeweitet, dahin auch noch andere Einkünfte außer den zur Hofkammer fließenden geleitet wurden. Unter dem Generalfinanzdirektorium und dem General-Kriegs-Commissariate standen in den Provinzen die Provinzial-Kammern und -Commissariate. Den Kompetenzstreitigkeiten unter diesen machte die Einrichtung des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorii vom Jahre 1722 ein Ende, eine Vereinigung des bisher gesonderten General-Kriegs-Commissariates und General-Finanz-Direktorii. An der Spitze dieser Centralbehörde standen Fach- und Provinzialministerien. Eine genaue Kontrolle wurde bis ins kleinste ermöglicht; genaue Etats wurden für das kommende Jahr aufgestellt, überhaupt das Rechnungswesen wunderbar vereinfacht und die Einkünfte erhöht. Die Nachfolger Friedrich Wilhelms I. haben nur geringe Änderungen und Ausgestaltungen an diesen Verwaltungseinrichtungen vorzunehmen brauchen. Bis 1806 sind dieselben in Preußen im ganzen in Kraft geblieben. — In diesen und anderen Behörden ist eine zahlreiche Beamtenschar fort und fort tätig, Beamte, die ihre Stellung nicht mehr im Nebenamte bekleiden, sondern eigentliche Berufsbeamte[1]) mit festem Gehalte. Die größten Anforderungen wurden an sie gestellt; keinerlei Versäumnis blieb ungeahndet. Das Interesse des Staates und des Landesherrn sollte ihnen über alles gehen: sie sollten „mehr vor die Ehre, als um Besoldung dienen." Um allen Durchstechereien zu begegnen, wurden absichtlich die Beamten des Westens nach dem Osten geschickt und umgekehrt. Je länger je

[1]) Vgl. G. Schmoller, Der deutsche Beamtenstaat vom 16.—18. Jahrhundert. (Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Neue Folge, XVIII, 1894, S. 695 ff.)

mehr rekrutierte ſich der Beamtenſtand in Preußen und auch anderswo aus bürgerlichen Kreiſen, nicht zum Unſegen des Staates. Das neue, arbeitſame Berufsbeamtentum iſt die feſteſte Stütze der deutſchen Staaten geworden. — Die Macht der freien und Reichsſtädte ging in dieſer Periode immer mehr zurück. Die benachbarten Fürſten, geiſtliche und weltliche, ſuchten die Selbſtändigkeit derſelben zu brechen; nur die Eiferſucht anderer Territorialherren rettete einzelnen die Freiheit. Der Hanſabund verfiel, der deutſche Handel erlahmte aus verſchiedenen Urſachen. Vom Reiche hatte die Hanſa keinen Schutz zu erhoffen, ja das Reich erließ immer wieder Geſetze gegen die großen Kaufmannsgeſellſchaften oder doch gegen gewiſſe Mißbräuche in denſelben; die Territorialhoheit der Landesfürſten war dem Handel der freien Städte, als der Quelle ihrer Macht, noch weniger günſtig. So verloren die freien Städte den Schutz, den ſie bisher in der Hanſa oder in anderen Städtebündniſſen genoſſen hatten. In der Verfaſſung der Städte änderte ſich nicht viel, ſolange ſie ihre Freiheit noch behaupteten. Wie im Mittelalter begegnet uns ein zweifaches Ratskollegium; nur daß der weſtfäliſche Friede in Städten mit gemiſchter Bevölkerung eine paritätiſche Beſetzung des Rates und aller übrigen Ämter forderte. Durch Wahl wurden die Stellen beſetzt. In der einen Stadt herrſchte ein mehr ariſtokratiſches, in der anderen ein mehr demokratiſches Regiment. Daß die freien und Reichsſtädte Sitz und Stimme auf den Reichstagen bekamen, daß ſie wie die übrigen Reichsſtände ſich derſelben politiſchen und religiöſen Freiheiten erfreuten, daß ſie wie die Territorialherren zur vollen Landeshoheit gelangten, hat ihren Verfall nicht aufhalten können. Immer geringer wurde ihre Zahl; im Reichsdeputationshauptſchluß blieben nur noch ſechs übrig, von denen heute nur noch drei beſtehen. Ein Zeichen ihres Verfalles iſt namentlich auch der Umſtand, daß ſie in den letzten Jahrhunderten eine ſo geringe Rolle in militäriſcher Beziehung ſpielten; ihre Kriegsverfaſſung und Kriegstüchtigkeit waren dahin; im Jahre 1803 wurden ſie gar für neutral erklärt. — Die Stellung und das Geſchick der namentlich in Oberdeutſchland zahlreichen reichsunmittelbaren Ritterſchaft veränderte ſich in dieſer Periode ebenfalls. In den Reichsgeſetzen werden ſie neben den Reichsſtänden in der Regel beſonders genannt: „Die unmittelbare freie Ritterſchaft mit begriffen.“ Daß ſie in der zweiten

Die freien und Reichsſtädte.

Reichsunmittelbare Ritterſchaft.

Hälfte des 17. Jahrhunderts die Teilnahme an den Reichstagen erſtrebten, ohne dieſelbe zu erlangen, iſt ſchon zur Erwähnung gekommen. Pufendorf urteilt, daß ihnen an der Reichsſtandſchaft nicht ſo viel gelegen ſei, offenbar um den Leiſtungen für das Reich ſich leichter entziehen zu können. In Sachen der Reichsanſchläge haben ſie ſtets eine bevorzugte Stellung eingenommen; zu freiwilligen Leiſtungen haben ſie ſich zumeiſt verſtanden. Um ſich gegenſeitig zu ſtützen, ſchloſſen ſie ſich zu Kreiſen zuſammen, zum fränkiſchen, ſchwäbiſchen und rheiniſchen Kreiſe; dieſe Kreiſe zerfielen wieder in Bezirke oder Viertel. Sie hielten Verſammlungen, auf denen gemeinſame Angelegenheiten zur Sprache kamen, ſtellten eigene Geſetze und Gewohnheitsrechte auf und bildeten einen Staat für ſich. Sie erfreuten ſich derſelben Hoheitsrechte wie die übrigen Reichsſtände, auch der Segnungen des Religionsfriedens. Die kirchlichen Pfründen wurden vielfach mit Angehörigen der Reichsritterſchaft beſetzt. Auf die Dauer haben ſie den Fürſten ſo wenig wie die Städte widerſtehen können, trotzdem die Kaiſer ſich ihrer immer wieder annahmen. Bei den Umwälzungen der napoleoniſchen Zeit erlagen ſie. Gewiſſe Standesvorrechte haben einige vom ehemaligen Reichsadel auch fernerhin gerettet.

Rechtspflege. Mannigfaltige Gerichte. Drei Inſtanzen. Obere und niedere Gerichte. Cent-, Rügegerichte.

Die Mannigfaltigkeit der Gerichte, die ſchon im vorigen Zeitraum zu beobachten war, findet ſich auch in dieſem. Von den Gerichten in den Dörfern und in den Städten, mögen dieſelben in den Händen der Fürſten, des Adels oder der Kommunen ſein, ergeht die Berufung an die fürſtlichen Hofgerichte, von dieſen an die Reichsgerichte, ſoweit nicht beſtimmte Privilegien entgegenſtehen (vgl. Landesherr und Gerichtshoheit). Die fürſtlichen Hofgerichte bekommen alſo immer mehr die Bedeutung von höheren oder Appellationsgerichten. Unter der oberen oder hohen Gerichtsbarkeit wird aber auch noch wie in dem Mittelalter die Gerichtsbarkeit zu Hals und Hand verſtanden, im Gegenſatz zur niedrigen oder Erbgerichtsbarkeit, die es mit geringeren Rechtsfällen zu tun hat. Das Centgericht wird auf beſtimmte Fälle, auf Mord, Brand, Notzucht und Diebſtahl beſchränkt; unter dem Namen der Centgerichte — ehemalig Landgerichte — verſuchen die mächtigeren Reichsſtände in die richterlichen Befugniſſe der ſchwächeren einzugreifen. Auf dem Lande erhalten ſich wenigſtens in einzelnen Teilen Deutſchlands bis in die Neuzeit die alten Rügegerichte, von den Landesherren oft abſichtlich geſchützt. Lehen- und Landfriedens-

gerichte verlieren sich; die früher an diese Gerichte gezogenen Rechtssachen werden von den Landesherren den ordentlichen Gerichten zugewiesen. — Das Reichskammergericht behauptet bis 1806 das Ansehen des obersten Gerichts mit ständischem Charakter. Die Einsetzung der meisten Beisitzer war Sache der Reichsstände. Immer größer wurde die Zahl der Assessoren; im westfälischen Frieden wurde dieselbe auf fünfzig vermehrt, zugleich auch, wie schon im Jahre 1555, eine paritätische Besetzung dieses höchsten Gerichts bestimmt. Freilich ist die Zahl niemals vollständig vorhanden gewesen; Pufendorf berichtet, daß zu seiner Zeit nicht einmal die Hälfte der Assessoren zur Stelle gewesen sei. Auch sonst gibt das Reichskammergericht zu Klagen vielfache Veranlassung, namentlich über Ungerechtigkeit und Langsamkeit in der Prozeßführung. Die geringe Zahl der Beisitzer, der schleppende Gang des ganzen Verfahrens, die große Anzahl der Prozesse erklären die Verzögerung zur Genüge. Um die Mißbräuche abzustellen, wurden ordentliche und außerordentliche Visitationen angeordnet, doch Visitationen und Revisionen kamen regelmäßig in Verfall[1]). Die Kosten zur Aufrechterhaltung des Kammergerichts nahmen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Reichsstände allein auf sich; doch spärlich gingen die Kammerzieler ein. Der Sitz des Gerichts wurde nach öfterem Wechsel Speyer, dann Wetzlar. — Der Reichshofrat behielt das Gepräge eines kaiserlichen Gerichts. Die Besetzung desselben stand dem Kaiser allein zu (doch vgl. Sz. 72a); ihm vor allem waren die Reichshofräte eidlich verpflichtet. Sie mußten dem Reichsoberhaupte folgen, wohin immer dasselbe sich begab. Alle möglichen Reichssachen wurden vor dieses Gericht gebracht, besonders auch Lehnssachen, sodaß der Reichshofrat die Bedeutung eines obersten Reichslehnshofes bekam. In schwierigen Fällen bei Stimmengleichheit behielt sich der Kaiser die Entscheidung vor. Bei dem kaiserlichen Charakter des Gerichts ist es nicht zu verwundern, daß die Stände auch hier viel Anlaß zur Klage haben. Bald klagten die Reichsstände, daß der Reichshofrat mit fremden, nichtdeutschen Räten besetzt würde, bald darüber, daß die am Reichskammergerichte anhängig gemachten Prozesse durch den Kaiser an den Reichshofrat abberufen wurden, bald wieder, daß der Kaiser Angelegenheiten, welche vor

Reichskammergericht.

Reichshofrat.

[1]) Auch Josephs II. Bemühung war vergebens. (Vgl. S. 81).

den Reichshofrat gehörten, durch seinen Geheimen Rat entscheiden ließ, wobei dann nicht rein rechtliche, sondern allerlei politische Gesichtspunkte maßgebend sein mochten. Der westfälische Friede suchte in diesen und anderen Beschwerden Abhilfe zu schaffen durch Einführung der Kammer-Gerichts-Ordnung auch im Reichshofrate, durch Anordnung von Visitationen und Zulassung von Revisionen, durch Forderung paritätischer Besetzung; durchschlagende Verbesserungen sind jedoch nur wenig angebracht. — Für die Zeit des Interregnums, wenn die Reichsvikare ihres Amtes walteten, wurden auch Vikariatshofgerichte eingesetzt. — Die Reichslandgerichte bestehen mit merkwürdiger Zähigkeit bis in die letzten Zeiten des Reiches. Sie bewahren den Charakter von kaiserlichen Gerichten, wie denn das Rottweiler Landgericht „Kaiserliches Hofgericht" heißt und der Richter „Kaiserlicher Hofrichter". Zahlreich sind die Privilegien, in denen die Kaiser einzelne Reichsstände von diesen Gerichten befreien. Die Rottweiler beklagen sich dann wohl über derartige Exemtionen und kehren sich nicht an dieselben. Daher dann wieder die Eximierten Grund zur Klage haben. Diese und andere Übelstände durch Visitationen oder anderswie abzustellen, verspricht der Kaiser; doch es bleibt alles beim alten. Die Reichsstände appellierten von diesen Gerichten an das Reichskammergericht oder an den Reichshofrat. — Auch die Vemegerichte fristeten ein kümmerliches Dasein weiter. Wiederholt nahmen Reichsgesetze gegen dieselben Partei, ja sie verboten sie gänzlich. Wirksamer waren die Maßregeln einzelner Landesherren, wie z. B. des Großen Kurfürsten, der das heimliche Gericht in Herford aufhob. — Die Austrägalgerichte erfreuten sich einer immer größeren Beliebtheit. Die Wahlfürsten machten es sich zur Pflicht, ihre Streitigkeiten unter einander stets in solchen Austrägen zur Entscheidung zu bringen. Die Kammer-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1555 erweiterte die Austräge unter anderem auch durch die Bestimmung, daß jetzt die Fürsten und Fürstenmäßigen von jedem, wer auch immer der Kläger sei, in solchen Gerichten belangt werden sollten. Da die Räte der Fürsten diese Austrägalgerichte besetzten, und da infolgedessen leicht der Vorwurf der Parteilichkeit erhoben werden konnte, so wurde bestimmt, daß mit Bewilligung beider Parteien eine Universität um ihr Urteil angegangen werden durfte. Auch der westfälische Friede sicherte die ganze Einrichtung der Austräge. Sogar in die Verfassung des Deutschen Bundes ist dieselbe

Vikariatshofgericht.

Reichslandgerichte.

Vemegerichte.

Austrägalgerichte.

übertragen worden. — Zu immer größerem Ansehen kamen, wie
Fürstliche Hofgerichte. schon bemerkt, die fürstlichen Hofgerichte als Berufungsinstanzen, auch Land- oder Kammergerichte genannt. Wenn in der Anhaltischen Landesordnung die Appellation an die „Regierung" geschieht, so ist das ein Beweis dafür, daß in kleineren Ländern das Regierungskollegium vom Hofgerichte gar nicht getrennt war. Die Reichskammergerichtsordnung sollten sich die Hofgerichte zum Muster nehmen. Wo die Landesherren sich der Einmischung in ihre Hofgerichte begaben, wie in Preußen Friedrich der Große, da wurden diese Gerichte die sicherste Grundlage einer gerechten Rechtsprechung.
Geistliche Gerichte. — Während in den evangelischen Territorien die bischöfliche Gerichtsbarkeit auf die Landesherren überging, welche sie in ihren Konsistorien ausüben ließen, blieb sie in den geistlichen Ländern in den Händen des Klerus. Die Klagen über Übergriffe geistlicher Gerichtsbarkeit dauerten fort, namentlich auch über Abberufung der Prozesse durch päpstliche Gesandte oder gar an
Kriegsgerichte. die römische Kurie. — Das Söldnerwesen bildete ein eigentümliches Heergericht aus. Der Feldmarschall[1]) berief ein solches Gericht aus militärischen Personen. In altertümlichen Formen bewegte sich dasselbe. In der Not des dreißigjährigen Krieges drangen die Reichsstände darauf, daß unter gewissen Umständen ihnen die Verhaftung militärischer Verbrecher zustehen sollte und ebenso auch die Aburteilung, doch daß der nächste Kommandant zu dem Prozeß eingeladen werden sollte. In den Territorialstaaten ist dieses Kriegsgericht zugleich mit dem stehenden Heere immer mehr ausgebildet worden. — Seit dem 15. Jahrhundert vergrößerte
Römisches Recht. sich die Zahl der des römischen Rechts kundigen Männer von Jahr zu Jahr. Auch auf deutschen Hochschulen wurde jetzt das fremde Recht gelehrt. Luther nennt das weltliche Recht seiner Zeit eine Wildnis; den Leuten würden durch die Weitläufigkeiten desselben viel Beschwerungen gemacht. Auf der Reichshofratstafel mußte das römische Recht ausliegen, als Richtschnur für die Gesetzgebung. Überhaupt kam es zu immer größerem Ansehen, nicht nur in den obersten Gerichten. Das im 17. Jahrhundert in Deutschland giltige Recht ist nach dem Urteil Pufendorfs ein Gemisch von römischen und kanonischen Rechtssätzen und deutschem,

---

[1]) Vgl. Blume, Quellensätze, Bd. III, 2. Abt. S. 129. Sz. 217.

in den verschiedenen Provinzen oft sehr verschiedenem Gewohnheitsrechte. Mit dem wachsenden Ansehen des römischen Rechts werden die Gerichte immer mehr zu gelehrten Gerichten; die Rechtsgelehrten verdrängen die Laien aus den Gerichten.[1] In einzelnen Ländern, z. B. in Anhalt, Sachsen, Braunschweig ist der Sachsenspiegel noch länger in Geltung gewesen, wenn auch nicht im ganzen Umfange. Friedrich der Große wandte sich wieder entschiedener dem deutschen Rechte zu, ohne doch das römische Recht ganz außer Acht zu lassen. Das allgemeine Preußische Landrecht hat die Herrschaft des römischen Rechts in den altpreußischen Landen gebrochen. — Das fremde Recht brachte mancherlei Änderungen auch im Gerichtsverfahren hervor. Durch das kanonische und römische Recht wurden die Prozesse „von Amtswegen" immer häufiger. Bei einem derartigen Prozesse hatte der Richter den Beweis zu erbringen; er griff zu dem Zwecke zur Untersuchung, zur Inquisition. Die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Karls V. stellte das akkusatorische Verfahren noch neben das inquisitorische; doch in der Folge wurde ersteres mehr und mehr zurückgedrängt. Ein Mann wie Justus Möser mahnt, zum alten deutschen Verfahren wieder zurückzukehren. — Auch die Schriftlichkeit beim Prozeßführen wurde jetzt in den Reichsgerichten, dann aber auch in den Territorialgerichten viel mehr als früher üblich. In den Ländern, in denen der Sachsenspiegel noch etwas galt, blieb das mündliche Verfahren länger im Gebrauch. Eine Folge des schriftlichen Verfahrens war die Verlangsamung der Prozesse. Der Reichstag von 1654 suchte durch mancherlei Bestimmungen über das Prozeßverfahren eine Beschleunigung zu erreichen, ohne großen Erfolg. Auch hier hat Friedrich der Große seine bessernde Hand angelegt, indem er zum mündlichen Verfahren zurücklenkte.[2] — Je schwieriger die Rechtsprechung infolge der Einführung des römischen Rechts wurde, desto gebräuchlicher wurde die Aktenversendung an juristische Fakultäten. Mochte früher eine Versendung der Akten auch schon vorgekommen sein, so machte jetzt die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Karls V. dem Richter in Kriminal-

Zu Gerichtsverfahren. Inquisition. Schriftliches Verfahren. Aktenversendung.

[1] In den Städten sind die ungelehrten Rechtsprecher nie ganz verdrängt worden. Vgl. Preuß. Jahrbücher, 1898, Oktoberheft, S. 48.

[2] Vgl. A. Trendelenburg, Friedrich der Große und sein Großkanzler Samuel von Cocceji, 1863, S. 25 f.

fällen zur Pflicht, „wo ihm Zweifel zufiele", auswärts Rechtsbelehrung zu suchen. Selbst in Civilsachen bürgerte sich diese Sitte ein. Daß auch dadurch die Gerichtshändel in die Länge gezogen wurden, liegt auf der Hand; und so wandte sich Friedrich der Große auch dagegen. — Immer unentbehrlicher wurden auch die gelehrten Rechtsbeistände, je größere Geltung das römische Recht bekam. Nur zu oft wurde über die Zanksucht und den Eigennutz der Advokaten und Prokuratoren Klage geführt, daß sie, um für sich selbst Gewinn herauszuschlagen, absichtlich die Prozesse in die Länge zogen. Die Prokuratoren wurden in Preußen im 18. Jahrhundert gänzlich unterdrückt.[1]) — Die Eideshilfe als Beweismittel begegnet am Anfange unseres Zeitraumes hier und da noch spärlich. In den Hexenprozessen hat auch das Gottesurteil sich noch erhalten. Neben dem Eide kommt die Folter mit dem kanonischen und römischen Rechte immer mehr zur Anwendung. Die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung mahnt zum vorsichtigen Gebrauche derselben: nicht „ohne genugsame Anzeigung" sollte die peinliche Frage angewandt werden. In der Blütezeit der Hexenprozesse jedoch wurde ein ungeheuerlicher Mißbrauch mit derselben getrieben. Nachdem schon im 17. Jahrhundert von verschiedener Seite dagegen geschrieben worden war, hat Friedrich II. die Folter in seinen Landen gänzlich verboten,[2]) später auch Joseph II. in den österreichischen Ländern. Der Unschuldsbeweis wurde ferner durch Urkunden, Zeugen und Kommissionen, die an Ort und Stelle den Tatbestand untersuchen sollten, geführt. Durch das Kommissionswesen wurde gleichfalls der Prozeß oft unnötig verlängert, auch erwiesen sich

Gelehrte Rechtsbeistände.

Beweismittel.

---

[1]) Trendelenburg, a. a. O. S. 22f: Durch die Unterdrückung des Prokuratorenstandes wurde der Advokatenstand gehoben; jene hatten sich zwischen Parteien und Advokaten in die Mitte geschoben. — Vgl. Preuß. Jahrbücher 1900, S. 95ff den Aufsatz A. v. Weinrichs über „Advokatur und Rechtsanwaltschaft": „Bis zum 18. Jahrhundert bestanden auch in Deutschland Advokatur und Prokuratur als getrennte Berufe. Im Laufe des erwähnten Jahrhunderts hat sich wohl vorzugsweise durch den Einfluß des schriftlichen Verfahrens der Vereinigungsproceß zur Rechtsanwaltschaft vollzogen." (Ebenda S. 119). Dazu macht der Verfasser die Anmerkung: „In Preußen wurde die Rechtsanwaltschaft durch die Verordnung vom 16. April 1725 eingeführt, welche verfügte, daß keine Prokuratoren mehr angestellt werden sollen." —

[2]) Trendelenburg, a. a. O. S. 1; laut einer Kabinettsordre vom 3. Juni 1740. —

die Kommissionen gar zu leicht parteiisch, daher schränkte Preußens großer König auch diese Einrichtung ein.[1]) — Das 16. und 17. Jahrhundert kennt noch die mittelalterliche Grausamkeit der Strafen. Die Carolina hat dieselbe erst recht sanktioniert. Mannigfach sind die Mittel, die Verbrecher vom Leben zum Tode zu bringen: durch Verbrennen, durch das Schwert, durch Vierteilen, Rädern, Hängen, Ertränken, Lebendigbegraben, Pfählen. Oft wurden die zum Tode Verurteilten zur Richtstätte geschleift oder vor der Tötung noch besonders mit glühenden Zangen gemartert. Andere Strafen, die nicht zum Tode führten, wurden durch die Öffentlichkeit der Bestrafung noch besonders empfindlich gemacht. Daneben finden sich, wie im vorigen Zeitraume, jene Ausnahmeprivilegien, welche die Strafmittel abschwächten. Im 18. Jahrhundert werden Arbeitsstrafen in Zuchthäusern immer mehr gebräuchlich; es verliert sich allmählich die Grausamkeit und Öffentlichkeit der Strafen[2]). Strafen.

Die Heeresdienstpflicht im Reiche behielt die am Ausgange des Mittelalters geschaffene Grundlage. Eine Matrikel bestimmte für die einzelnen Reichsstände die von jedem zu stellende Anzahl an Fußtruppen und Reitern. Im Jahre 1521 wurde ein solches Verzeichnis für den Römerzug Kaiser Karls V. auf dem Reichstage zu Worms angefertigt. Im ganzen sollten zu diesem Zwecke 4000 Reiter und 20000 Fußsoldaten von den Reichsständen gestellt werden. Diese Veranschlagung wurde zugrunde gelegt, so oft sich das Reich in Kriegsbereitschaft setzte, sei es, daß nach Maßgabe derselben wirklich eine Anzahl von Truppen auf die Beine gebracht, sei es, daß die Verpflichtung in Geld umgesetzt wurde. Von Hauptleuten wurden für die Stände die Söldner geworben. Jene Matrikel gab zu Klagen über ungerechte Verteilung der Lasten immer wieder Veranlassung. Im Jahre 1681 wurde eine neue Matrikel verfaßt; 12200 Reiter und 28000 Fußsoldaten sind damals als Einheit bestimmt und dieses Mal auf die Kreise verteilt worden. Freilich stand diese Bestimmung nur auf dem Papier; die Reichsstände suchten sich von ihren Kriegsleistungen an das Reich möglichst zu befreien, und der Kaiser selbst oder seine Hofkammer unterstützten wohl gar ein solches Beginnen. Kein Wunder, daß die Reichs- Heerwesen. Dienstpflicht

[1]) Ebenda, S. 26 f.

[2]) Eine Verbrennung von Mordbrennern ist noch unter Friedrich Wilhelm III. erfolgt. —

kriegsverfassung zum Schaden für das Reich immer mehr und mehr verfiel und daß auswärtige Mächte klagten, daß das Reich ein unzuverlässiger Bundesgenosse sei. Auch die Assoziation der besonders gefährdeten vorderen Kreise führte zu keiner wirklichen Besserung der Reichskriegsverfassung. Das im siebenjährigen Kriege aufgebotene Reichsheer zeigt die ganze Erbärmlichkeit des damaligen Reichsheerwesens. — Spuren des allgemeinen Landesaufgebotes finden sich noch im 16. und 17. Jahrhundert in einzelnen Gebieten. — Auf ganz neuen, gesunden Grundlagen wurde dagegen das Heerwesen in den größeren Territorialstaaten errichtet. Während das Reich im Frieden eines Heeres entbehrte, bildete sich in Brandenburg-Preußen und in anderen deutschen Staaten im 17. Jahrhundert ein stehendes Heer. Der Große Kurfürst behielt nach dem dreißigjährigen Kriege die Regimenter, er und seine Nachfolger vermehrten ständig ihre Zahl.[1]) Der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. in Preußen bestimmte hinsichtlich der Dienstpflicht, daß die Regimenter aus den Landeskindern sich rekrutieren sollten; allerdings gestattete das Kantonreglement von 1733 weitgehende Befreiungen. In der Not des schlesischen Krieges mußte Friedrich der Große doch wieder zum Werbesystem greifen; das Treiben der Werber, auch schon und besonders unter Friedrich Wilhelm I., ist bekannt genug. Auch nach dem siebenjährigen Kriege setzte sich das preußische Heer zum großen Teile aus geworbenen Soldaten zusammen, da Friedrich der Große seine Untertanen nach den Mühsalen des Krieges schonen wollte. Nicht die besten Elemente ließen sich anwerben, daher erklärt sich zum Teil die rohe Behandlung derselben. Erst die Befreiungskriege schufen in Preußen ein wirkliches, stehendes Volksheer; die allgemeine Dienstpflicht wurde Gesetz. — Die obersten Befehlshaber wurden vom Reiche bestellt; sie gehörten dem Reichsfürstenstande oder mindestens dem hohen Adel an. Den obersten Rang nahm der Reichs-Feld-Marschall ein; die nächsten im Range waren der General-Feldmarschall-Lieutenant, der General der Kavallerie, der General der Infanterie oder General-Feld-Zeugmeister. Unter den letzteren sollte der Rang nach der Anciennität bestimmt werden. General-Kommissare

Befehlshaber.

[1]) Die Zahl des von Friedrich II. hinterlassenen Heeres betrug bei einer Bevölkerung von $5^1/_2$ Millionen Einwohnern 200000 Mann (Courbière a. a. O. S. VI).

besorgten das Verpflegungs- und Rechnungswesen und hatten eine Art Aufsichtsrecht über die Armee im allgemeinen. Neben den Reichs-Feldmarschall traten Reichs-Kriegs-Rats-Direktoren und Reichs-Kriegsräte mit weitgehenden Befugnissen; eine ähnliche Einrichtung war der Hofkriegsrat in Wien im siebenjährigen Kriege, für schnelle Unternehmungen im Felde oft genug ein Hemmnis. — In den Territorialstaaten sind die Landesherren wirklich die obersten Kriegsherren; sie besetzen die höchsten Kommandostellen, von ihnen gehen alle Verordnungen im Krieg und Frieden aus. — Das Heer gliedert sich nach den Waffengattungen. Im 16. und 17. Jahrhundert setzt sich ein Fähnlein Fußsoldaten aus verschiedenen Waffengattungen zusammen, aus Pikenieren und Musketieren; doch geht die Bedeutung der Pikeniere immer mehr zurück. Während nach dem Reichsabschiede von 1542 der vierte Teil eines Fähnleins aus Schützen bestehen sollte, forderte die Fußknecht-Bestallung von 1570 schon die Hälfte Schützen, und in und nach dem dreißigjährigen Kriege ist das Verhältnis der Pikeniere zu den Musketieren wie eins zu drei. Die Pikeniere erwiesen sich mit der Zeit und mit dem Überhandnehmen der Feuerwaffen als unbeholfen und unbrauchbar, als „arme Schiebochsen"; im 18. Jahrhundert verschwinden sie ganz. — Die schwere Reiterei wurde besonders vom Adel gebildet. Der Adlige pflegte seine von ihm gestellten Knechte selber zu bekleiden. Die Sitte des Adels, als Freireiter sich einem Fähnlein anzuschließen, ohne den Befehlen des Rittmeisters zu gehorchen, verbietet die Reuter-Bestallung von 1570. Mehr und mehr wurde die leichte Kavallerie zu einer höchst brauchbaren Waffengattung ausgebildet. Husaren erscheinen in Deutschland zum ersten Male in der Schlacht bei Mühlberg. Ulanen, mit Lanzen bewaffnet, fechten im siebenjährigen Kriege auf sächsischer Seite. Friedrich der Große und seine Reitergenerale gewöhnen die Reiterei an rücksichtsloses Draufgehen. Bei Roßbach nehmen es die leichten Husaren der Preußen erfolgreich mit der schweren französischen Gendarmerie auf. Bei Leuthen erwerben u. a. die Bayreuther Dragoner unsterblichen Ruhm. Die Schlacht bei Zorndorf ist wesentlich durch Seydlitz' schneidige Kürassierangriffe gewonnen worden. — Die Hauptstärke der Heere bleibt die Infanterie; immerhin fordert die Reichsmatrikel von 1681 verhältnismäßig mehr Reiter als die von 1521. — Die Artillerie

Heeresgliederung und Waffengattungen.

tritt mit der Zeit neben Fußvolk und Reiterei als ebenbürtige Waffengattung; nur allmählich wird sie beweglicher. Zum Zweck größerer Beweglichkeit macht Friedrich der Große einen Teil der Artillerie beritten; früher stand die Artillerie während der Schlacht meist unbeweglich auf einem Punkt. In der Entwickelung auch dieser Waffengattung hat Gustav Adolf Treffliches geleistet. —

Bewaffnung. Die Pikeniere waren nicht alle gleichmäßig bewaffnet; ein Teil trug Spieße und Feuerrohre, ein kleiner Teil noch volle Rüstung mit ganzen Armschienen oder „Panzer-Ermeln"; wieder andere waren mit Schlacht-Schwertern und Pistolen ausgestattet, andere dienten als „bloße Knechte" nur mit Spießen. So wenigstens nach der Fußknecht-Bestallung von 1570. Die ebenda erwähnten Hacken-Schützen trugen außer ihren Büchsen Sturm-Hüte und Rappiere. Ein besonders ausgezeichneter Teil unter den Hackenschützen war mit Doppelhacken versehen. Das Gewehr wurde erst allmählich leichter und handlicher, die Kugel geringer an Gewicht. Das Bajonett ist eine Verbindung der Muskete mit der Pike. Einheitlichkeit in der Bewaffnung ist im Reichsheere niemals erreicht worden, da es Sache jedes einzelnen Reichsstandes war, seine Mannschaft zu bewaffnen; so zeichnete sich das Reichsheer in der Schlacht bei Roßbach auch durch die Buntscheckigkeit in der Bewaffnung aus. — Die schwere Reiterei des 16. und 17. Jahrhunderts trug noch die mittelalterlichen Schutzwaffen, „wohldeckende Schürzen, Ermeln, Rucken, Krebs, Hand- und Hauptharnische," dazu Fäustlinge oder Pistolen. Auch die Pferde sind noch verdeckt. Gegenüber der Vervollkommnung der Feuerwaffen erwiesen sich auch jene Schutzwaffen als unnütz. — Die Feldgeschütze, die Kartaunen, Schlangen, Falkonen wurden verkleinert; es wurden halbe Schlangen, Dreiviertels-, halbe, Einviertels-Kartaunen angefertigt; dazu die Feuermörser. Die ganz schweren Geschütze kamen in Abgang oder dienten als Festungs- (Positions-) Geschütze. — Zur Herbeischaffung

Heergerät. aller Arten von Kriegs-Gerätschaften, von Waffen und Schanzzeug, Schiff-Brücken oder Pontons, Seilen, Ankern, Brettern u. dergl. bedurfte es wie früher einer Menge von Wagen. Vorratswagen fuhren die Lebensmittel für die Truppen heran. — Zu den Reichs-

Fahnen. heerfahnen gehörte auch die St. Georgsfahne. Um das Recht, dieselbe zu tragen, waren schon im 15. Jahrhundert öfters Streitigkeiten ausgebrochen, daher gebot der Reichsabschied von 1542,

dieſelbe in dem damaligen Türkenkriege ganz zurückzulaſſen. In des Kaiſers Abweſenheit ſollten die Reichsfahnen überhaupt nicht fliegen, an ihre Stelle ſollten Erſatzbanner treten. Die Befugnis, des Reiches Sturmfahne zu tragen, wurde noch am Ausgange des 17. Jahrhunderts vom Kaiſer Leopold den Herzogen von Württemberg beſtätigt. — Jedes Regiment hat ſeine Fahnen. Sie ſind das Heiligtum der Soldaten; ohne Erlaubnis des Befehlshabers darf niemand ſich von der Fahne entfernen; keiner darf ſich an ihr vergreifen; gegen den Feind hat ſie jeder zu verteidigen. Nach den verſchiedenen Farben der Fahnen wurden auch die Regimenter genannt, doch auch nach den Namen der Oberſten (Vgl. Sz. 302). — Die Schlachtaufſtellung der Landsknechte mit ihren maſſigen, tiefen Gliedern Fußvolks, die Reiterei auf den Flügeln, erhielt ſich noch im 16. und 17. Jahrhundert. Schlachtaufſtellung und Schlacht. Guſtav Adolf ward nicht am wenigſten durch ſeine geſchicktere Schlachtordnung über ſeinen Gegner bei Breitenfeld Sieger. Statt der ungefügen Maſſen ordnete er kleinere, beweglichere taktiſche Einheiten; er formte „Brigaden“ ſtatt der Tillyſchen Bataillone, vermiſchte die Truppengattungen, Reiterei und Fußvolk, vielfach untereinander zur gegenſeitigen Unterſtützung. Auch Reſerven kommen jetzt regelmäßiger vor. Bei den Ruſſen begegnen uns noch in der Schlacht bei Zorndorf jene maſſigen Vierecke. — Schlachtaufſtellung und Leitung der Schlacht wurden immer mehr Sache der Kriegskunſt. Artilleriefeuer eröffnet in der Regel den Kampf. Immer näher rücken die Linien aneinander. Kavallerieangriffe unterſtützen und begleiten den Kampf der Fußtruppen. Des Feldherrn Aufgabe iſt es, die Überſicht über das Ganze zu behalten, die Reſerven im rechten Augenblick in das Schlachtgewühl eingreifen zu laſſen, einem bedrängten Flügel Hilfe zu ſenden oder einer vordrängenden Abteilung Verſtärkung zum kräftigen Angriff zukommen zu laſſen. Friedrichs Siege wurden erfochten durch des Königs geniale Kriegskunſt, durch die größere Beweglichkeit ſeiner Soldaten, namentlich auch durch die Übung im Schnellfeuern, woran das preußiſche Fußvolk durch Friedrich Wilhelm I. und Leopold von Deſſau gewöhnt worden war. — Noch immer erkannten ſich die Krieger im Kampfe an einem beſtimmten Feldgeſchrei und an gewiſſen Abzeichen, wie Binden, Zweigen und ähnlichem. In den ſtehenden Heeren fand die moderne Uniformierung Eingang. Wenn Friedrich Schlachtgeſchrei und Uniform.

Wilhelm I. befahl, daß die Montierungsstücke für die einzelnen Regimenter nur in inländischen Fabriken angefertigt werden sollten, so geschah das offenbar auch im Interesse einer gleichmäßigen Bekleidung. Einem Zufall scheinen die Federbüsche der Reiter ihre Entstehung zu verdanken. — Zur Verpflegung des Heeres während des Krieges wurde Proviant an sicheren Plätzen in Magazinen aufgespeichert, so auch in den Tagen Friedrichs des Großen. Erst durch Napoleon wird das Requisitionssystem eingeführt.[1]) Jedem Reichsstande lag die Pflicht ob, im Reichskriege für die Verpflegung der Seinen zu sorgen, dem Kreise für das gesamte Kreiskontingent. An einer einheitlichen Regulierung des Proviantwesens von einer Centralstelle aus mangelte es. Im brandenburgisch-preußischen Heere wurde die Verproviantierung des Heeres einer Centralstelle übergeben. — Der Pflicht, für das leibliche und geistliche Wohl der Soldaten zu sorgen, wurde man sich sehr allmählich bewußt. Ärzte, Feldscherer, Krankenwärter, Geistliche begleiteten die Heere. Den Hinterbliebenen eines im Kampfe Gefallenen sollte der ausstehende Sold samt der Verlassenschaft verabfolgt werden. In den stehenden Heeren begann man auch für die Invaliden durch Stellungen im Civildienste zu sorgen. — Schon im Anfange des 16. Jahrhunderts tauchen immer wieder Klagen über die Entartung des Landsknechtswesens auf, über das „Gaddern" und räuberische Treiben der Söldner; die alte, gerühmte Zucht und Ehrbarkeit des deutschen Kriegsvolkes sei dahin. Trotz dieser und der noch mehr berechtigten Klagen über die Zuchtlosigkeit der Soldateska in der Zeit des dreißigjährigen Krieges, hat unser deutsches Volk durch Kriegstüchtigkeit und Kriegszucht andere Völker immer übertroffen. Der Umstand, daß das Ausland in unserem Vaterlande seine Werbungen fort und fort vornimmt, beweist genügend die Waffentüchtigkeit unseres Volkes auch zu einer Zeit, da die Reichskriegsverfassung in der völligen Auflösung begriffen war. — Bezog das Heer ein Lager, so wurden Erdhaufen zum Schutze für die Feldwachen aufgeworfen und Batterien für das schwere Geschütz angelegt. Ein Muster eines befestigten Lagers war das bei Bunzelwitz im siebenjährigen Kriege. Hier wurden

Verpflegung des Heeres.

Humanitäre Bestrebungen für die Soldaten.

Kriegstüchtigkeit.

Lager.

---

[1]) In Deutschland war dieses System in der Zeit des dreißigjährigen Krieges nur zu bekannt, dann aber ging es verloren. —

vor den Verschanzungen breite und tiefe Gräben gestochen, diese hingen untereinander durch Batterien zusammen. Pallisaden und Sturmpfähle, Wolfsgruben, Verhacke und Minen sollten den Angriff erschweren. Die Höhen innerhalb des Lagers wurden zu Bastionen ausgebaut. In Zelten lagerten die Soldaten innerhalb des Lagers. — Artilleriekämpfe gaben je länger je mehr den Ausschlag bei der Belagerung befestigter Städte und Punkte. Befestigung und Belagerung. Die alten Belagerungsmaschinen waren unbrauchbar geworden. Außenwerke umgeben jetzt die Festung; in diese wurden Besatzungen und Geschütze gelegt. Der Feind mußte sich erst dieser Außenwerke bemächtigen, ehe er an die eigentliche Festung herankam. Allmählich näherte man sich den Mauern der Stadt. Laufgräben wurden aufgeworfen, Schanzen errichtet, Batterien aufgefahren, Minen hergerichtet, um die Bastionen und Wälle zu beschädigen. War man unter beständigen Verlusten nahe genug an die Mauern herangekommen, so wurde alles zum Sturme vorbereitet. Eine heftige Kanonade ging demselben noch vorher, Feuerkugeln wurden in die Stadt geschleudert. Hier und dort gelingt es, Sturmleitern anzulegen, Stufen in die Wälle zu hauen, die Pallisaden herauszureißen. Sind erst die Wälle erstiegen, so vollendet der Straßenkampf die Eroberung der Stadt. Im siebenjährigen Kriege ist das Miniersystem bei den Belagerungen vielfach zur Anwendung gekommen. Die Belagerten errichteten auch Gegenminen; sinnreiche Erfindungen sind dann wieder darauf aus, die Minen zu zerstören. — Ein regelmäßiger Kundschafterdienst wurde im Kriege Kundschafter. eingerichtet und erforderte einen nicht geringen Kostenaufwand. Aus Sparsamkeit vernachlässigte der große König im schlesischen Kriege diese Einrichtung; der Eifer der Seinigen ersetzte ihm die Kundschafter. — Wachen im Felde auszustellen, wurde auch jetzt Wachen. nicht versäumt. — Das Reich entbehrte nach wie vor einer Seemacht; die Kriegsmacht der Hansa verfiel; der Große Kurfürst Schiffe. versuchte sich zur See auch zu kriegerischen Zwecken. — Mit der Zeit verlor die Kriegsführung an Roheit und Grausamkeit. So verbietet die Reuter- und Fußknecht-Bestallung vom Jahre 1570 jede unnötige Beschädigung des Eigentums der Feinde und die Tötung unbewehrter Personen. Doch hat der Krieg noch oft genug und nicht nur in der Zeit des dreißigjährigen Krieges in der grausamsten Weise gewütet. — Die Einkünfte des Kaisers Humanere Kriegsführung. Staatshaushalt im Reiche.

waren fast völlig dahin. Reichsgüter gab es nicht mehr. Die Eingänge aus den Territorien hörten auf. Erträge aus den Zöllen oder anderen nutzbaren Hoheitsrechten kamen den Landesherren allein zu gute, so auch die Judensteuer; denn, wenn auch die österreichischen Juden gelegentlich sich noch immer des Kaisers Kammerknechte nennen, so erhält doch die Judensteuer nicht der Kaiser als solcher, sondern in seiner Eigenschaft als Landesherr von Österreich; in die österreichische Hofkammer wurde das Geld abgeliefert. Die Abgaben bei Lehensempfang gehen der Kanzlei zu; vielfach suchten sich die zu Belehnenden denselben zu entziehen. Sonstige, aus dem Reiche eingehende Mittel, etwa für Standeserhöhungen oder für Erteilung von Privilegien, werden zur Besoldung der Reichsbeamten verwendet. Die Erhaltung des Kammergerichts erforderte stehende Einnahmen, die sogenannten Kammerzieler; aber freilich liefen dieselben ziemlich unregelmäßig ein. In der Usual-Matrikel von 1745 wurde die Veranschlagung für die einzelnen Glieder der Kreise noch einmal genau festgelegt. Andere Reichsbedürfnisse, z. B. für das Heer, wurden durch Römermonate oder durch den allgemeinen Pfennig bestritten. — Während die Einnahmen des Kaisers immer geringer wurden, ja völlig versiegten, wurden in den Territorien der Landesherren fortwährend neue Einnahmequellen eröffnet, aus Accise, Domänen, Zöllen, Post, Forst, Salz, Bergwerk, Kontribution, Stempelpapier u. a., dazu die mancherlei Steuern. Den reichen Einnahmen standen aber auch vielerlei Ausgaben gegenüber. Im Interesse eines geordneten Rechnungswesens wurden genaue Etats schon vor dem kommenden Jahre aufgestellt und das ganze Kassenwesen zentralisiert.

In den Territorien.

Zweiter Abschnitt:

Von 1806 bis heute.

1. Einteilung. Staatenbund und Bundesstaat.

Das römische Reich deutscher Nation war 1806 zusammengebrochen, nachdem ein Teil der deutschen Staaten sich zu dem unter Napoleons Protektorate stehenden Rheinbunde vereinigt und

vom alten Reiche losgesagt hatte. Bis an die Elbe, ja über die Elbe hinaus erweiterte sich dieser Rheinbund. Im ersten Pariser Frieden wurde bestimmt, daß die deutschen Staaten in Zukunft durch ein föderatives Band vereinigt werden sollten. Der Wiener Kongreß schuf den Deutschen Bund, einen losen völkerrechtlichen Staatenverein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, durch wechselseitige Vertrags-Rechte und Vertrags-Obliegenheiten verbunden, aus 38 Staaten bestehend, denen später noch der Landgraf von Hessen-Homburg beitrat.[1]) Seit 1648 hatte sich das römische Reich deutscher Nation immer mehr in einen Staatenbund souveräner Staaten aufgelöst; jetzt wurde durch die Bundes-Akte die bisherige Entwickelung verfassungsmäßig bekräftigt. Auch darin ist der Deutsche Bund der Erbe des alten Reiches, daß deutsche Staaten, wie Preußen und Österreich nicht mit ihrer ganzen Ländermasse zum Bunde gehörten und umgekehrt fremde Souveräne in demselben Aufnahme fanden. Es fehlte diesem Bunde, um mit Bismarck zu reden, an einer einheitlichen Leitung seines Kriegswesens und seiner auswärtigen Politik und an gemeinsamen Organen der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen der Nation. Die Versuche der Revolutionsjahre, den Staatenbund in einen Bundesstaat umzugestalten, mißglückten. Erst der Krieg von 1866 schuf den Norddeutschen Bund auf gesunderen Grundlagen und eröffnete auch die Aussicht einer Vereinigung des deutschen Nordens mit dem deutschen Süden, eine Vereinigung, welche durch den deutsch-französischen Krieg 1870/71 endlich zustande kam. Das in diesem Kriege von Frankreich abgetretene Elsaß und Lothringen wurde nicht einem der Bundesfürsten unterstellt, sondern als Reichsland mit dem Deutschen Reiche verbunden.[2]) — Mit der obersten Leitung der Bundesangelegenheiten wurde 1815 die Bundesversammlung, das einzige Organ der Gesamtheit des Bundes, betraut. Wie früher der Regensburger Reichstag aus den Gesandten der Reichsstände bestand, so setzte sich der Bundestag aus den Bevollmächtigten der Bundesregierungen zusammen. Den Vorsitz führte Österreich. Jedes Mitglied hatte das Propositionsrecht.

2. Regierung. Bundestag in Frankfurt.

[1]) 1866 starb diese Linie aus; das Land fiel an Hessen-Darmstadt, nach dem Kriege von 1866 wurde es an Preußen abgetreten.

[2]) Die deutschen Kolonien sind die Schutzgebiete des Deutschen Reiches; der Kaiser übt die Schutzgewalt über die Kolonien im Namen des Reiches aus.

Die Bevollmächtigten waren auf die Instruktionen ihrer Regierungen angewiesen, wie ehemals in Regensburg; daher auch jetzt, in den Tagen des Deutschen Bundes, die Beschlußfassung oft verlangsamt wurde. Man suchte sich dagegen zu schützen, indem man eine Frist bestimmte, innerhalb welcher die Instruktionen erfolgen mußten, widrigenfalls die nichtinstruierten Stimmen nicht berücksichtigt werden sollten; doch hörten damit die Klagen über die Verlangsamung des Geschäftsganges nicht auf. Die Verteilung der Stimmen entsprach wenig dem Größenverhältnis der verschiedenen Staaten, weder im engeren Rate, noch im Plenum. Das Plenum trat nur zu ganz bestimmten, besonders wichtigen Angelegenheiten zusammen. Vorbereitet wurden die Beratungen und Beschließungen durch vertrauliche Besprechungen und durch Kommissionen oder auch durch Ausschüsse; so bestand z. B. für Militärangelegenheiten ein Ausschuß. Stimmenmehrheit entschied sowohl im engeren Rate als im Plenum, im ersteren die absolute, im letzteren die Zweidrittelmehrheit. In ausdrücklich benannten Fällen, z. B. auch bei religiösen Fragen, sollte nur Stimmeneinheit gelten;[1]) so hatte ja auch der westfälische Friede wenigstens bezüglich der Religionsangelegenheiten Stimmeneinheit gefordert. Die Veröffentlichung der gesamten Verhandlungen des Bundestages erschien den furchtsamen Regierungen zu gefährlich; daher wurde der Kanzlei aufgegeben, nur ganz kurze Separat-Protokolle zu veröffentlichen. Wie der Regensburger Reichstag tatsächlich zu einer beständigen Versammlung geworden, so sollte der Frankfurter Bundestag verfassungsmäßig beständig tagen, höchstens durch Ferien unterbrochen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung wurde durch den Bundeszweck vorgezeichnet; der Zweck des Bundes war die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Als erstes Geschäft war dem Bundestage der Ausbau der Grundgesetze des Bundes zugewiesen „und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse." Nach außen hatte die Bundesversammlung den diplomatischen Verkehr zu be-

[1]) Stein urteilte darüber: „die Bildung des Bundestages . . . gestattet nur schwer eine für alle verbindliche Handlung, da die Fälle, welche Einstimmigkeit erheischen, so zahlreich und so unbestimmt ausgedrückt sind." Vgl. Steins Leben von G. H. Pertz (1851) Bd. 4, S. 445. —

sorgen, die Gesamtheit des Bundes und auch die einzelnen Bundesstaaten auf ihr Erfordern nach außen zu vertreten, über Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen, doch immer im Rahmen des im 2. Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Bundeszweckes. Eben dieser Bundeszweck machte es notwendig, daß die Bundesversammlung sich der militärischen Verhältnisse ganz besonders annahm, da ja die Reichskriegsverfassung so sehr im Argen gelegen hatte. Der genannte zweite Artikel der Bundesakte richtete auch die Schranken auf für die Tätigkeit des Bundestages in Sachen der inneren Verhältnisse der Bundesstaaten; eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten stand dem Bundestage in der Regel nicht zu. Auf richterlichem Gebiete war die Bundesversammlung nur auf ein schiedsrichterliches Austrägalverfahren angewiesen. Die Ordnung der Bundesfinanzen war dem Bundestage allein überwiesen. Für alle von ihm gefaßten Beschlüsse wurde ihm auch die vollziehende Gewalt übergeben. — Im Norddeutschen Bunde und im heutigen Deutschen Reiche wurde an die Stelle des Frankfurter Bundestages der Bundesrat gesetzt, als die Stelle, „wo die Souveränität der Einzelstaaten fortfährt, ihren Ausdruck zu finden.“ Nicht beim Präsidium des Bundes bezw. beim Kaiser, sondern bei der Gesamtheit der im Bundesrate vereinigten Bundesregierungen beruht im neuen Deutschen Reiche die Souveränität[1]). Was Berthold von Henneberg einstens mit seinem Reichsregiment erstrebt hatte, ist im heutigen Bundesrate verwirklicht. Gegen den Namen eines „Reichsrates“ sträubten sich die verbündeten Regierungen: der Name „Bundesrat“ entspräche mehr dem Berufe dieser Versammlung. — Die Berufung des Bundesrates wurde dem Bundespräsidium übertragen, ebenso die Eröffnung, Vertagung und Schließung desselben. Alljährlich hat die Berufung stattzufinden, und dieselbe muß erfolgen, wenn sie von zwei Dritteln der Mitglieder verlangt wird. Der Bundesrat darf ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne ersteren versammelt werden. — Den Vorsitz im Bundesrate führt der vom Kaiser zu ernennende Reichskanzler, der sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vertreten lassen darf. Doch ist im Schlußprotokoll des Vertrages zwischen Preußen und Bayern letzterem Staate aus-

Der Bundesrat seit 1867.

[1]) Auch dieses ist nur das Ergebnis der geschichtlichen Entwickelung.

drücklich das Recht des Vorsitzes eingeräumt für den Fall der Verhinderung Preußens. — Die Zusammensetzung des Bundesrates ist dem Plenum des Frankfurter Bundestages nachgebildet, nur daß Preußen die Stimmen der ihm durch den Krieg von 1866 zugefallenen Staaten noch hinzubekam. Elsaß-Lothringen hat nur eine beratende Stimme im Bundesrate. Wie im Regensburger Reichstage und im Frankfurter Bundestage lassen sich die deutschen Bundesfürsten und freien Städte durch Bevollmächtigte im Bundesrate vertreten. — Die Zahl dieser Bevollmächtigten jedes einzelnen Bundesstaates darf so groß sein, wie die Zahl der Stimmen des betreffenden Staates, doch müssen die verschiedenen Stimmen ein und desselben Staates untereinander übereinstimmen. Das Propositionsrecht steht auch hier, wie einstens in Frankfurt jedem Mitgliede zu. Einfache Majorität entscheidet[1]). Einige Ausnahmen sind zu Gunsten des Präsidiums gemacht, z. B. in Sachen des Heerwesens. Die Bundesratsbevollmächtigten geben ihre Stimmen auf Grund besonderer Instruktionen ab, sodaß jede Stimme, nach Bismarcks Urteil, gewissermaßen die Diagonale aller der Kräfte enthält, die in einem Bundesstaate tätig sind, um das Staatswesen zu bilden. Damit die Instruktionseinholung die Beratungen und Beschließungen nicht verzögere, wie ehemals in Regensburg und Frankfurt, ist in der Verfassung die Bestimmung getroffen, daß nichtinstruierte oder nichtvertretene Stimmen nicht gezählt werden. Für die Vorbereitung der verschiedenen Geschäfte sind im Bundesrate, ähnlich wie im Frankfurter Bundestage, Ausschüsse gebildet, u. z. sieben an der Zahl und dauernde; in allen diesen hat das Bundespräsidium eine Stimme und auch den Vorsitz, während von den übrigen Bundesstaaten je nur vier noch vertreten sind. Bayern sind auch hier einige Vorrechte neben Preußen vor den übrigen Bundesgliedern zugestanden; so hat es im Ausschuß für das Landheer und die Festungen einen ständigen Sitz; auch hat es im Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten mit Sachsen und Württemberg einen ständigen Sitz und führt hier den Vorsitz. In diesen Ausschüssen wird die Hauptarbeit geleistet; hier werden die Vorlagen für den Reichstag vorbereitet. Diese Ausschüsse stehen anstelle von Bundesministerien, sodaß es besonderer Bundesministerien nach

[1]) Doch siehe Sz. 352a.

Bismarcks Meinung nicht bedurfte. — Der Bundesrat hat nicht nur im Verein mit dem Reichstage die gesamte Reichsgesetzgebung zu besorgen, wobei, wie schon angedeutet, nur in wenigen Fällen dem Präsidium ein Veto zugestanden ist; dem Bundesrate ist auch eine eigentliche Regierungsgewalt eingeräumt, da derselbe durch Art. 7 der Reichsverfassung zu einem Organ der Verwaltung bestimmt ist. Gewisse Fälle der Rechtspflege hat der Bundesrat ebenfalls zu besorgen; wie auch an seine Zustimmung bestimmte Regierungshandlungen des Kaisers gebunden sind. — Die Kaiserwürde, welche im Jahre 1849 Friedrich Wilhelm IV. von Preußen ausgeschlagen hatte, wurde von Wilhelm I. von Preußen, dem 1867 das Präsidium des Norddeutschen Bundes übertragen worden war, angenommen. Unter dem Namen „Deutscher Kaiser" übernahm er am 18. Januar 1871 das Präsidium des gesamten Deutschen Bundes. Der Titel „Kaiser von Deutschland" wurde verworfen, um zum Ausdruck zu bringen, daß das neue Kaisertum nicht die Souveränität über Deutschland einschließe. — Der Träger der preußischen Königskrone ist immer zugleich auch der Träger der deutschen Kaiserkrone. Die preußischen Bestimmungen über die Regierungsnachfolge, über Volljährigkeit und Stellvertretung des preußischen Monarchen gelten auch für das deutsche Kaisertum; danach ist die neue Kaiserwürde erblich in dem Mannesstamme des königlich-preußischen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linearfolge; mit dem vollendeten 18. Lebensjahre wird der Kronprinz des Deutschen Reiches, der auch den Titel „Kaiserliche Hoheit" trägt, volljährig; er ist von da an zur Stellvertretung des Kaisers nötigen Falls befugt. — Die kaiserlichen Insignien bestehen aus dem kaiserlichen Wappen und aus der Kaiserstandarte. Ersteres ist auf jeder Reichsmünze zu sehen; es wird gebildet aus dem schwarzen, einköpfigen Adler, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollern-Schilde belegten preußischen Adler, über dem Reichsadler die Krone in der Form der Krone Karls des Großen. Die kaiserliche Standarte hat in Purpurgrund das eiserne Kreuz, belegt mit dem kaiserlichen Wappen in weißem Felde, und dieses Wappen ist von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgeben; die Eckfelder des Fahnentuchs enthalten abwechselnd den preußischen Adler und die kaiserliche Krone. So sind in den Insignien des neuen deutschen Kaisertums

Präsidium des Norddeutschen Bundes. Kaisertum.

unschwer einige Elemente der Insignien des alten Reiches zu erkennen, doch vermehrt mit preußischen Emblemen.[1]) Der Deutsche Bund hatte keine Bundesinsignien eingeführt: „Die Mittelstaaten hatten von dem Wiederaufleben des alten Reichsadlers nichts hören wollen.“[2]); die Frankfurter Protokolle trugen das Siegel der österreichischen Gesandtschaft. — Die Rechte des Kaisers sind mannigfaltige. Von den den Kaisern im Mittelalter zustehenden Rechten und Pflichten sind die militärischen im weitesten Umfange wiederhergestellt. Die gesamte, ein einheitliches Heer bildende Landmacht ist im Krieg und Frieden dem Kaiser unterstellt; von ihm ist die Ausrüstung, Ausbildung und Formation des Heeres abhängig; er bestimmt die Garnisonen und die Anlage von Festungen im ganzen Reichsgebiete; er ernennt die Höchstkommandierenden aller Kontingente. Noch größere Rechte hat der Kaiser über die einheitliche Kriegsmarine des Reiches. Als oberster Kriegsherr hat der Kaiser im Namen des Reiches auch Krieg zu erklären[3]), Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge einzugehen.[4]) Er vertritt das Reich dem Auslande gegenüber völkerrechtlich, beglaubigt die Gesandten und empfängt dieselben; unter seiner Aufsicht steht das gesamte Konsulatswesen, er stellt die Konsuln an, nach Vernehmung des für Handel und Verkehr zuständigen Bundesrats-Ausschusses. Im Inneren stehen ihm noch zahlreiche weitere Befugnisse zu, wie die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Bundesrates und Reichstages, doch hat die Verfassung in dieser Beziehung einige einschränkende Bestimmungen vorgesehen. In des Kaisers Namen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates die Vorlagen an den Reichstag gebracht. Die Reichsgesetze werden von ihm ausgefertigt und verkündigt.[5]) Er ernennt die Reichsbeamten und läßt dieselben für das Reich vereidigen, wie er auch ihre Ent-

[1]) Über Reichsschwert, Reichsapfel, Scepter, Krone und Reichspanier vgl. Sz. 380 d.

[2]) Aus Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 4. Aufl. 2. Teil, S. 147.

[3]) Vgl. Sz. 355 a, Reichsverfassung Art. 11, Abs. 2 und 3, und Sz. 355 b.

[4]) Vgl. denselben Satz wie in Anmerkung 3.

[5]) Doch geht die Reichsgesetzgebung nicht von ihm aus, vgl. Sz. 355 a und 361.

laſſung verfügt. Er überwacht die Verwaltung der Zölle. Er iſt der oberſte Leiter der Poſt- und Telegraphenverwaltung; in gewiſſen Fällen hat er auch beſtimmte Rechte in Sachen der Eiſenbahnen. So ſind dem Kaiſer wieder gewichtige Rechte überwieſen, während dem Kaiſertum im alten Reiche nur geringe, ziemlich nichtsſagende Prärogativen geblieben waren. Noch iſt zu erwähnen, daß in Elſaß und Lothringen die Staatsgewalt vom Kaiſer ausgeübt wird; durch einen in Straßburg reſidierenden Statthalter läßt der Kaiſer die Ausübung der landesherrlichen Befugniſſe beſorgen.[1]) — Der Reichstag wird wieder, wie im frühen Mittelalter, vom Kaiſer allein berufen, eröffnet, vertagt und geſchloſſen, bezw. in ſeinem Auftrage vom Reichskanzler. Doch hat jetzt die Berufung alljährlich ſtattzufinden. Die Legislaturperiode wurde zunächſt auf drei, ſpäter auf fünf Jahre feſtgeſetzt. Innerhalb dieſes Zeitraumes darf ein Reichstag nur auf Beſchluß des Bundesrates unter Zuſtimmung des Kaiſers aufgelöſt werden; im Falle der Auflöſung muß der neue Reichstag binnen drei Monaten verſammelt werden. Auch das Recht der Reichstagsvertagung iſt beſchränkenden Beſtimmungen unterworfen. — Wie im Anfange der deutſchen Geſchichte iſt der Reichstag nun wieder eine eigentliche Volksvertretung; ſeine Mitglieder ſind an Aufträge und Inſtruktionen nicht gebunden. Der Wahltermin, ein und derſelbe Termin für das ganze Reichsgebiet, wird vom Kaiſer beſtimmt. Die Wahl ſelbſt iſt eine allgemeine, direkte und geheime. Mit dem vollendeten 25. Lebensjahr bekommt der Deutſche das Recht zu wählen, bei gleichem Alter und bei mindeſtens einjähriger Zugehörigkeit zu einem Bundesſtaate auch das Recht gewählt zu werden, wenn anders nicht beſondere Verhältniſſe den Verluſt des aktiven und paſſiven Wahlrechtes herbeiführen. Für Militärperſonen ruht das Wahlrecht, ſo lange ſie ſich bei der Fahne befinden. Die Zahl der Reichstagsabgeordneten iſt heute auf 397 feſtgeſetzt; auf je 100000 Seelen wurde im Wahlgeſetz von 1869 je ein Abgeordneter beſtimmt. Den heutigen Wahlen liegt noch immer die Bevölkerungsziffer aus der Zeit des konſtituierenden Reichstages zugrunde; es bedarf eines beſonderen Geſetzes, ehe die Zahl der Reichstagsmitglieder infolge

Reichstag. Berufung ꝛc.

Teilnehmer, Wahlen.

---

[1]) Über des Kaiſers Stellung zu den Schutzgebieten des Deutſchen Reiches vgl. Sz. 337 c.

des Bevölkerungszuwachses vermehrt werden kann. Zum Zwecke der Wahlen ist das ganze Reich in Wahlkreise eingeteilt. Das Wahlgesetz hat die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit geringen Abänderungen aus der Reichsverfassung des Jahres 1849 herübergenommen; und Bismarck wenigstens hat erklärt, er kenne kein besseres Wahlrecht. — Anders als im früheren Reichstage wird der Präsident nebst den zwei Vicepräsidenten und den Schriftführern vom Reichstage selbst gewählt. In einer vom Reichstage aufgestellten Geschäftsordnung sind genaue Bestimmungen über Wahl und Gerechtsame des Vorsitzenden getroffen. — Die Verhandlungen finden in öffentlichen Sitzungen statt. Die Vorlagen werden entweder vom Bundesrate an den Reichstag gebracht, woselbst sie dann durch Bundesratsmitglieder oder durch besondere Bundesratsbevollmächtigte vertreten werden, oder sie werden aus dem Schoße des Reichstages selbst gemacht. Wenn Petitionen aus dem Reiche an den Reichstag eingehen, so übermittelt letzterer dieselben dem Reichskanzler. In dreimaliger Beratung (Lesung) werden die Gesetzesanträge im Reichstage durchberaten; die Geschäftsordnung enthält genaue Vorschriften über den Gang der Verhandlungen bei diesen Lesungen. Wichtige Anträge werden in der Regel einer Kommission überwiesen, aus deren Mitte sie an das Plenum kommen. Die Fraktionen treten zu vertraulichen Beratungen zusammen, in denen sie sich über die Abstimmung schlüssig machen. Die durch Majorität gefaßten Beschlüsse des Reichstages werden endlich dem Reichskanzler übergeben und von diesem an den Bundesrat gebracht; wenn dieser den Beschließungen des Reichstages in seiner Mehrheit zustimmt, so ist das Gesetz angenommen. Dem Kaiser steht dann nur das Recht der Ausfertigung und Verkündigung des Gesetzes zu, anders als früher, da ein Antrag erst dann Gesetzeskraft erhielt, wenn der Kaiser dem Beschlusse des Reichstages zugestimmt hatte. — Die Zuständigkeit des Reichstages ist im Vorhergehenden z. T. schon berührt. Der Reichstag darf innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorschlagen; er darf an ihn gerichtete Petitionen dem Reichskanzler bezw. dem Bundesrate übergeben; die Vertagung des Reichstages ist an die Zustimmung desselben gebunden, wenn die Vertagung länger als einen Monat dauert; der Reichstag prüft selbst die Legitimation seiner Mitglieder; er gibt sich selbst

Vorsitz.

Beratungsform.

Zuständigkeit.

seine Geschäftsordnung. Der Genehmigung des Reichstages bedarf es in der Regel zur Verhaftung der Abgeordneten oder zum gerichtlichen Verfahren gegen dieselben. In umfassender Weise ist die Kompetenz des Reichstages im Artikel 5 der Reichsverfassung ausgeführt, wonach die gesamte Reichsgesetzgebung durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt wird. Der vierte Artikel grenzt den Bereich der Reichsgesetzgebung genau ab. Entsprechend dem Zweck des Deutschen Reiches (vgl. Sz. 336) unterstehen der heutigen Reichsgesetzgebung viele Angelegenheiten, die unter den Begriff der Wohlfahrtsbestrebungen fallen; dem alten Reiche waren sie fremd. Der Umfang der heutigen Reichsgesetzgebung ist ein viel weiterer, auch als der Umfang der Gesetzgebung des Deutschen Bundes.[1]) Aus Artikel 4 und 5 und 11, Abs. 3 der Reichsverfassung folgt, daß Verträge mit fremden Staaten, insoweit dieselben sich auf solche Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Reichstages bedürfen, wie sie zu ihrem Abschluß auch an die Zustimmung des Bundesrates gebunden sind; ferner untersteht der Reichshaushaltsetat, die Aufsicht über die Verwendung der Einnahmen und die Aufnahme von Anleihen der Kompetenz des Reichstages, da nur durch Reichsgesetze die Reichsfinanzen geregelt werden können. — Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen. — Diäten.

Die Zeit des Deutschen Bundes kannte keine eigentliche Bundeskanzlei. Die Bundeskanzlei in Frankfurt, welche die Geschäfte des Bundes besorgte, war die Kanzlei des österreichischen Bundesbevollmächtigten.[2]) Der erweiterte Umfang der Bundesgeschäfte im Norddeutschen Bunde und im heutigen Reiche machte die Errichtung von Reichsämtern wieder notwendig. In Erinnerung an Deutschlands Vergangenheit wurde wieder ein Reichskanzler bestellt (1871, Bundeskanzler 1867). Gebührte im alten Reiche die Erzkanzlerwürde in Germanien ständig dem Mainzer Erzbischofe, so ernennt jetzt der Kaiser den Reichskanzler. Nur ausnahmsweise hatte früher einmal ein Kaiser den Vize- Reichsbeamte. Reichskanzler.

[1]) In die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten griff ja der Deutsche Bund nur wenig ein. (Vgl. Sz. 345b und 335a).

[2]) Vgl. Sz. 358b.

kanzler, der die Geschäfte recht eigentlich besorgte, selbst ernannt; der Regel nach setzte der Mainzer Erzbischof den Vizekanzler ein.[1]) Der Reichskanzler führt heute die preußischen Stimmen im Bundesrate; er ist der Vorsitzende im Bundesrate und leitet die Geschäfte desselben. Als solcher empfängt er von dem preußischen Ministerium bezw. vom Könige von Preußen seine Instruktion; und nach Bismarcks eigenem Urteil könnte dieses Amt auch ein anderer verrichten. Als preußischer Bundesratsbevollmächtigter darf er auch persönlich an den Debatten des Reichstages teilnehmen, wie er auch als Vorsitzender des Bundesrates die Vorlagen des Bundesrates vor dem Reichstage vertritt. Ungleich wichtiger ist die Stellung des Kanzlers als des einzigen, leitenden Reichsministers. In dieser Eigenschaft übernimmt er die Gegenzeichnung und Verantwortung aller Verfügungen und Anordnungen des Kaisers und überwacht die Ausführung der Reichsgesetze. Dem Reichskanzler wurde auch die Verwaltung bezw. die Verantwortlichkeit der Verwaltung der Reichslande übertragen; doch später wurde dieselbe dem für Elsaß-Lothringen bestellten Statthalter überwiesen. Zu weiterer Entlastung des Reichskanzlers ist eine Stellvertretung vorgesehen. Der 15. Artikel der Reichsverfassung ordnete eine Vertretung des Kanzlers in seiner Eigenschaft als preußischer Bundesratsbevollmächtigter. Seit 1878 ist auch die Stellvertretung des Kanzlers in seinem Amte eines leitenden Reichsministers geregelt: im Falle der Behinderung des Kanzlers bestellt der Kaiser auf eigenen Antrag des Behinderten einen Stellvertreter; dabei bleibt der Reichskanzler einziger verantwortlicher Reichsminister. —

Reichsämter.

Dem Kanzler des Norddeutschen Bundes wurde ein Bundeskanzleramt zur Bearbeitung der jenem obliegenden Aufgaben beigegeben; mit der Errichtung des Deutschen Reiches wurde aus dem Bundeskanzleramt das Reichskanzleramt. Je mehr die Arbeiten des Kanzlers und seines Amtes sich häuften, desto unentbehrlicher wurden besondere Reichsbehörden unter der Leitung des Reichskanzlers. So entstand das Reichsamt des Innern, das Reichsamt für Verwaltung der Reichseisenbahnen, das Reichsschatzamt, das Reichs-Marineamt, das Auswärtige Amt, das Reichs-Post-, das Reichsjustizamt, dazu

[1]) Vgl. Blume, Quellensätze, Bd. III, Abt. 2, S. 44, Anm. 2.

Reichsbankbehörden und andere. Wenn im alten Reiche und in der Zeit des Deutschen Bundes es niemals zu einer derartigen Ausgestaltung der Reichsbehörden gekommen ist, so ist das ein Zeichen dafür, daß früher das eigentliche staatliche Leben je länger je mehr in den Gliedstaaten und nicht im Reiche pulsierte. Die den genannten Reichsbehörden vorstehenden Leiter tragen den Namen Staatssekretäre. Nicht sie, sondern der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alles, was aus ihren Ressorts hervorgeht; so sind sie den einzelstaatlichen Ministern nicht vergleichbar. — Zahlreiche Kaiserliche Beamte sind in diesen Reichsbehörden angestellt, vom Kaiser zu ernennen und dem Reiche zu vereidigen. Dazu kommen die Post- und Telegraphenbeamten, von denen der Kaiser wenigstens die höheren, die sog. unmittelbaren Reichsbeamten ernennt. Zu den im Auslande beschäftigten Reichsbeamten sind die Botschafter, Gesandten und Berufskonsuln (im Unterschiede von den Wahlkonsuln) zu rechnen. Die Botschafter bilden die oberste Klasse der Geschäftsträger, nach ihnen kommen die Gesandten und Konsuln. Letztere haben mehr die kaufmännischen Interessen des Heimatlandes in der Fremde zu pflegen, die Botschafter und Gesandten nehmen die politischen Interessen wahr; übrigens werden die Konsuln nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr vom Kaiser ernannt (Vergl. Sz. 359, Art. 56). Die Schar von Hofbeamten, die bei feierlichen Gelegenheiten wie ehemals im alten Reiche den Kaiser und König umgeben, sind die Beamten des Königs von Preußen, unter ihnen begegnen die Namen der mittelalterlichen Erzbeamten; hohe Militärs in großer Zahl — entsprechend dem militärischen Charakter des preußischen Staates — — erhöhen den Glanz. —

Sonstige Reichsbeamte.

Auch das letzte Band, das die deutschen Fürsten noch nach dem westfälischen Frieden, wenn auch nur lose, an Kaiser und Reich gebunden hatte, das Band des Lehnsverhältnisses, wurde in der napoleonischen Zeit zerschnitten. Der Preßburger Friede (1805) gewährleistete den Herrschern von Bayern, Württemberg und Baden ausdrücklich ihre volle Souveränität mit allen daher fließenden Rechten. Die Rheinbundsfürsten schlossen als souveräne Fürsten den Bund. Die Auflösung des Reiches machte allen Verpflichtungen der Einzelstaaten gegen Kaiser und Reich ein Ende. In dem Teplitzer Vertrage, den Rußland, Österreich und Preußen (9. Sept.

Souveränität der deutschen Fürsten. Ihre Stellung zum Kaiser.

1813) miteinander schlossen, wurde in einem geheimen Artikel die völlige und gänzliche Unabhängigkeit der deutschen Staaten verabredet und im Rieder Vertrage den Bayern von Österreich die vollständige und unbedingte Unabhängigkeit versprochen. Der erste Pariser Frieden bestimmte eine Föderation der deutschen Staaten mit Wahrung ihrer Unabhängigkeit. Den Deutschen Bund schlossen gemäß diesen Verträgen die „souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands." Nur gering waren die Opfer an Souveränitätsrechten, welche die deutschen Fürsten in der Zeit des Deutschen Bundes der Gesamtheit brachten. Anders wurde es in der Zeit des Norddeutschen Bundes und im heutigen Deutschen Reiche: hier mußten die Einzelregierungen in größerem Maße auf Hoheitsrechte verzichten, um die Reichsgewalt zu kräftigen; doch hörten damit die Bundesfürsten nicht auf, Souveräne zu bleiben; der Kaiser ist heute nur primus inter pares. — Die napoleonische Zeit verhalf den deutschen Fürsten nicht nur zur vollen Souveränität, sondern den meisten auch zu neuen Titeln. Im Preßburger Frieden wurden die Kurfürsten von Bayern und Württemberg durch Napoleons Gnaden zu Königen erhoben. Die zum Rheinbunde zusammentretenden Fürsten verzichteten auf alle die Titel, welche irgend eine Beziehung zum Deutschen Reiche ausdrückten; damals wurden das erst 1803 zum Kurfürstentum gewordene Baden, ferner das Herzogtum Berg-Kleve und die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zu Großherzogtümern, das Fürstentum Nassau zum Herzogtum erhoben; die Großherzöge von Baden, Berg und Hessen sollten sich derselben Ehren wie Könige erfreuen. Ähnliche Rangerhöhungen fanden bei dem späteren Beitritt anderer Fürsten zum Rheinbunde statt (das Kurfürstentum Sachsen wurde Dez. 1806 Königreich, Anhalt 1807 Herzogtum). Auch nach Auflösung des Rheinbundes behielten die Fürsten die neuen Titel, und so war es billig, daß auch andere deutsche Fürsten, die noch keine Rangerhöhung erfahren hatten, derselben teilhaftig wurden. Die Wiener Kongreßakte billigte die Erhebung des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg zum Königreich Hannover, die der Herzogtümer (Holstein-)Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Sachsen-Weimar zu Großherzogtümern. Seitdem sind keine Veränderungen der Titel geschehen. — Das Bündnis- und Vertragsrecht konnten die deutschen Staaten nach der Auflösung des Reiches ungehindert und

Neue Titel der Fürsten.

Vertragsrecht der Einzelstaaten.

unbeschränkt ausüben. In der deutschen Bundesakte wurde den Bundesgliedern das Recht der Bündnisse aller Art zugestanden, mit der selbstverständlichen Einschränkung — ähnlich wie im westfälischen Frieden (s. Sz. 107b) — „in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären." Verschieden war in der Zeit des Deutschen Bundes bei den einzelnen Regierungen das Maß der Mitwirkung der Stände bei Abschluß der Verträge. Die Reichsverfassung von 1849 wollte das Vertragsrecht der Einzelstaaten möglichst beschränken. Die norddeutsche Bundes- und die heutige Reichsverfassung enthalten keinen derartigen einschränkenden Satz; doch sind natürlich alle diejenigen zahlreichen Gegenstände dem Vertragsrecht der Einzelstaaten heute entzogen, die nach der Verfassung dem Kaiser bezw. der Reichsgesetzgebung ausschließlich zustehen. — Auch das Gesandtschaftsrecht hatte in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches niemand den Reichsständen bestritten; wie es denn auch die notwendige Folge des den Ständen 1648 zuerkannten Bündnis- und Vertragsrechts war. Die Rheinbundszeit, da die deutschen Staaten nicht mehr durch Kaiser und Reich vertreten waren, mußte der Ausbildung des einzelstaatlichen Gesandtschaftswesens besonders günstig sein. In der Zeit des Deutschen Bundes unterhielt die Bundesversammlung den diplomatischen Verkehr vonseiten des Bundes mit dem Auslande, wenn auch in der Regel keine ständigen Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen vom Bunde unterhalten wurden: das einmal erworbene Gesandtschaftsrecht blieb den deutschen Bundesstaaten unverwehrt. In der Frankfurter Reichsverfassung (1849) wurde der Reichsgewalt zwecks ihrer Stärkung der gesamte diplomatische Verkehr mit dem Auslande übertragen und den Einzelstaaten verboten, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und die heutige Reichsverfassung beließen den Einzelstaaten das Gesandtschaftsrecht; doch hoffte Bismarck, daß die Einrichtung der Bundesgesandtschaften und Bundeskonsularvertretung (Art. 4 Abs. 7, Art. 11 und Art. 56 der Reichsverfassung) die Einzelstaaten allmählich von der Entbehrlichkeit ihrer Sondergesandtschaften überzeugen würde. Es unterhalten heute deutsche Bundesstaaten ihre Gesandten in Berlin, wie Preußen umgekehrt Gesandte an den Höfen deutscher Bundesstaaten hat; und wo an

Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten.

fremden Höfen neben der Reichsgesandtschaft Gesandte einzelner Bundesstaaten bestehen, da findet eine Teilung der Geschäfte in der Weise statt, daß „die Führung und Vertretung der großen europäischen Politik . . . dem Bunde gebührt, daß es aber den einzelnen Gesandtschaften unbenommen bleibt, den Schutz ihrer Angehörigen und der Interessen derselben nach wie vor zu üben"; auch stehen alle Angelegenheiten, die in den Bereich der Reichsgesetzgebung allein gehören, ähnlich wie es der Fall bei dem Vertragsrecht ist, den Reichsgesandtschaften zu. Bayern im besonderen ist in dem preußisch-bayrischen Schlußprotokoll das Recht von Preußen eingeräumt, daß an den Höfen, da bayrische Gesandte beglaubigt sind, diese die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen vertreten dürfen; auch ist dem bayrischen Staate in eben diesem Protokoll eine angemessene Vergütung für diese dem Reiche zugute kommende diplomatische Leistung versprochen worden. Bezüglich der Konsulatsvertretung ist im 56. Artikel der Reichsverfassung (vrgl. Art. 4, Abs. 7) die Aufhebung sämtlicher Landeskonsulate für die Zeit ins Auge gefaßt, da das Bundeskonsulatswesen genügend ausgebildet sein würde; in dem eben genannten Schlußprotokoll wurde noch vereinbart, daß die Bundesstaaten wenigstens fremde, auswärtige Konsuln bei sich empfangen dürfen.

Allerlei Regalia.

— Die von den Reichsständen im vorigen Zeitraum erworbenen Regalia blieben in der Zeit des Deutschen Bundes zumeist ungeschmälert im Besitz der Einzelstaaten; einige Regalia wurden allerdings gänzlich abgeschafft, so das Geleits- und Konfiskationsrecht. Die Einigung des Reiches machte die Beschränkung oder völlige Aufhebung einzelner Regalia der Sonderstaaten notwendig: war z. B. in der Zeit des Deutschen Bundes das Begnadigungs- und Abolitionsrecht in der Gewalt der Bundesfürsten, so ist es heute auch nicht aufgehoben (die Reichsverfassung erwähnt dasselbe gar nicht), aber „wo der Kaiser das Gnadenrecht hat, ist es den Einzelstaaten entzogen."[1]) In Sachen des Zollwesens hatte Preußen schon in der Zeit des Deutschen Bundes die deutschen Staaten schrittweise zu einem Aufgeben ihres Zollregals und zum Abschluß von Zollverträgen mit Preußen gewonnen; im Norddeutschen Bunde und im heutigen Reiche ist die Zollgesetzgebung

[1]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., 1894, S. 227.

Sache des Reiches. Ebenſo ſteht es heute mit dem Münzregal. Die Reichsmünzen tragen heute ſämtlich auf der einen Seite den Reichsadler; die Reichsgoldmünzen und die Silbermünzen über eine Mark haben auf der anderen Seite das Bildnis des Landesherrn bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte, eine Erinnerung an den ehemaligen Beſitz des Münzregals ſeitens der deutſchen Fürſten. Auch die Poſt und Telegraphie ſind heute Reichsverkehrsanſtalten; noch die Bundesakte ſicherte dem Hauſe Thurn und Taxis ſeine poſtaliſchen Vorrechte; die Frankfurter Reichsverfaſſung nahm einen Anlauf zur Vereinheitlichung der Poſt und zu einer Umgeſtaltung derſelben zur Reichsanſtalt, Wünſche, die heute in Erfüllung gegangen ſind.[1]) Die Eiſenbahnen ſind außer den reichsländiſchen Eigentum der Bundesregierungen geblieben; doch enthält die Reichsverfaſſung eine Anzahl von Beſtimmungen, welche im Intereſſe einer einheitlichen Geſtaltung des Eiſenbahnweſens für alle Bundesſtaaten bindend ſind.[2]) — Der Militärhoheit der Landesherren, die ſich im alten Reiche immer vollkommener hatte ausgeſtalten können, geſchah auch in der Zeit des Deutſchen Bundes nur wenig Abbruch. Die kleineren Kontingente wurden mit den größeren zu taktiſchen Einheiten verbunden. Ein Bundesfeldherr wurde nur für den Kriegsfall erwählt. Vorſichtig waren die Rechte desſelben abgemeſſen, um der Kontingentsherrlichkeit der Bundesfürſten nicht zu nahe zu treten. Die innere Einrichtung der Kontingente ſollte den Bundesſtaaten gänzlich überlaſſen bleiben. Ängſtlich wurde in der Zeit des Deutſchen Bundes jeder Schein von Suprematie eines Bundesſtaates über den anderen auch in militäriſcher Beziehung vermieden. Die Offiziersernennung ſtand den Kontingentsherren zu. Das änderte ſich weſentlich in dem Norddeutſchen Bunde und im heutigen Reiche. Die militäriſchen Befugniſſe des Bundespräſidiums bezw. des Kaiſers haben wir ſchon kennen gelernt. Den Landesherren blieben nur einige militäriſche Rechte unbedeutender Art. Selbſt auf das in Artikel 66 der Reichsverfaſſung den Bundesfürſten zugeſtandene Recht der Offiziersernennung haben die meiſten Kontingentsherren verzichtet. Sie ſind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden

Militärhoheit der Landesherren.

[1]) Art. 52 der Reichsverfaſſung von 1871 ſichert Bayern und Württemberg gewiſſe Reſervatrechte bezüglich des Poſt- und Telegraphenweſens.

[2]) Art. 46, Abſ. 2 der Reichsverfaſſung enthält für die bayriſchen Bahnen Reſervate.

Truppenteile geblieben; sie haben das Recht der Inspizierung über eben diese Truppenteile; zu Polizeizwecken dürfen sie über alle Teile des deutschen Heeres verfügen; die Bestimmung der äußeren Abzeichen der Regimenter steht ihnen ebenfalls zu; der in das Heer Eintretende leistet seinem Landesherrn den Fahneneid, in den die Verpflichtung gegen den Kaiser mit aufzunehmen ist. Sachsen, Württemberg und Bayern haben noch besondere militärische Vorrechte: [1]) Sachsen z. B. bezüglich der Ernennung der obersten Militärpersonen der „Königlich Sächsischen Truppen," Württemberg u. a. hinsichtlich der Anlage neuer Festungen in dem württembergischen Gebiete; „das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit S. Maj. des Königs von Bayern"; nur im Kriegsfalle steht es unter dem Befehl des Bundesfeldherrn; die Mobilmachung des bayerischen Heeres erfolgt durch den König von Bayern „auf Veranlassung des Bundesfeldherrn" 2c. — In der Zeit des Deutschen Bundes konnte sich auch die Gerichtshoheit der Landesherren kräftig ausgestalten. Der Bund als solcher hatte keine Gerichtshöfe.[2]) Nur ein Austrägalverfahren, wie es schon im alten Reiche üblich gewesen, wurde von Bundes wegen angeordnet. Im übrigen sorgte die Bundesakte für Errichtung oberster, für kleinere Staaten gemeinsamer Gerichte dritter Instanz. Auf dem Gebiete des Handels ist in der Zeit des Deutschen Bundes ein gemeinsames Handels- und Wechselrecht zustande gekommen, das dann vom Norddeutschen Bunde und heutigen Reiche übernommen ist, der erste Anfang einer Rechtseinheit des Reiches. Der Gedanke gemeinsamer Rechtsinstitute wurde in der Verfassung des Norddeutschen Bundes und in der heutigen Reichsverfassung ernstlicher ins Auge gefaßt; und in dem Gesetz über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe, gemeinsamer Civil- und Strafprozeßordnungen, in der Einrichtung des Oberhandelsgerichts (des Vorgängers unseres heutigen Reichsgerichts), in dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem bürgerlichen Gesetzbuch u. a. ist diese Einheit immer mehr verwirklicht. An alle diese Gesetze und Einrichtungen sind die Einzelstaaten sämtlich gebunden. So üben die Einzel-

Gerichtshoheit der Einzelstaaten.

[1]) Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern haben ihre eigenen Kontingents-Verwaltungen. — Von einem „kaiserlichen" Heere darf man nicht sprechen. —

[2]) Erst das heutige Reich richtete wieder ein Reichsgericht ein und entzog damit den Bundesstaaten einen Teil ihrer Gerichtsbarkeit: vgl. Sz. 442.

ſtaaten die ihnen gebliebene Gerichtsbarkeit „zwar kraft eigenen Rechtes und im eigenen Namen aus, aber nicht iſolirt, ſondern als Glieder einer höheren Einheit, und ſie ſind bei dieſer Ausübung nicht ſouverän, ſondern durch die vom Reiche ihnen ertheilten Vorſchriften gebunden.“[1]) (Über das Begnadigungsrecht der Landesherren ſiehe zu Sz. 395.) —

Kirchenregiment der Landesherren.

Das Kirchenweſen blieb den Einzelſtaaten allein überlaſſen. Die Landesherrn nehmen das ius advocatiae et inspectionis, das Schutz- und Aufſichtsrecht über ſämtliche Kirchen ihrer Länder in Anſpruch; auf Grund des Aufſichtsrechts des Staates müſſen die Kirchen ihre Verordnungen und Geſetze der Genehmigung der weltlichen Obrigkeit unterbreiten (das ſog. Placet). Man unterſcheidet dabei das ius circa sacra von dem ius in sacra; nur das erſtere wird in der Regel dem Landesherrn eingeräumt,[2]) während die rein geiſtlichen, die inneren kirchlichen Angelegenheiten der weltlichen Regierung entzogen ſind; freilich iſt nicht leicht zu beſtimmen, welche Angelegenheiten rein geiſtliche ſind. In einem evangeliſchen Lande mit katholiſchem Landesherrn wie in Sachſen wurde die Ausübung des landesherrlichen Epiſkopalrechts über die evangeliſchen Untertanen einer beſonderen evangeliſchen Miniſterialbehörde anvertraut. Insbeſondere behielten ſich die Landesherren auch die Beſtätigung der Geiſtlichen der evangeliſchen und katholiſchen Kirche, deren Ernennung nicht unmittelbar vom Landesherrn oder von deſſen Behörden erfolgt, ausdrücklich vor, ſo im Hannoverſchen Grundgeſetz des Jahres 1833.[3]) So gewiß die Artikel 15, 16 und 18 der preußiſchen Verfaſſung die Freiheit und Selbſtändigkeit der Kirchen gegenüber dem Staate bezweckten, ſo konnte die Abſicht dieſer Beſtimmungen doch nicht dahin gehen, das ſtaatliche Aufſichtsrecht über die Kirchen in Preußen aufzuheben. Da aber dieſe Artikel von der katholiſchen Kirche, von den Ultramontanen im ſtaatsfeindlichen Sinne ausgenutzt wurden, ſo mußten ſie in der Zeit des Kulturkampfes aufgehoben werden. Die ſeit der Reformation zur Ausbildung gekommenen evangeliſchen Konſiſtorien blieben beſtehen; in größeren Ländern wurde die Oberaufſicht über das Kirchenweſen dem Miniſterium des Kultus übertragen. In

[1]) Laband, a. a. O. S. 217 f. unten. —

[2]) Doch vgl. Sz. 414a, § 15.

[3]) Doch ſiehe Preuß. Verfaſſung Art 18; Sz. 410.

Preußen bekam die „Abteilung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen“ den Titel „Evangelischer Ober-Kirchenrat“. In Preußen wurde auch eine besondere katholische Abteilung im Kultusministerium „zur Wahrnehmung der Königlich preußischen Rechte gegenüber der katholischen Kirche“ gegründet; als aber diese Behörde immer mehr die Geschäfte des Papstes und der Ultramontanen besorgte, wurde auch sie aufgehoben. Zu den Konsistorien traten je länger je mehr Synoden und Presbyterialbehörden hinzu; im Grunde beschränken doch bei Einrichtung solcher Organe die Landesherren ihre kirchlichen Hoheitsrechte, und die Kirche wird dem Staate gegenüber freier. — Auch das Schulwesen ist durchaus den Einzelstaaten verblieben. Wie der Staat ein Aufsichtsrecht über die Kirchen ausübt, so auch über die Schule; und eben diese Schulaufsicht ist das beste Mittel des Staates, um die Herrschaft auf dem Gebiete der Schule zu behaupten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unterstanden die Unterrichts- und Bildungsanstalten zumeist den Konsistorien, die Universitäten direkt dem Ministerium. Die Reichsverfassung von 1849 wollte das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen (abgesehen vom Religionsunterricht) der Beaufsichtigung der Geistlichkeit entziehen. Die preußische Verfassung (1850) erklärte das Schulwesen als unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden stehend[1]) und die öffentlichen Lehrer als Staatsdiener; und das preußische Schulaufsichtsgesetz (1872) hob alle Schulaufsicht, die nicht im Auftrage des Staates ausgeübt wurde, auf: der Staat allein hat die Lokal- und Kreisschulinspektion zu ernennen und die Aufsichtsbezirke abzugrenzen. In der Regel läßt der Staat die Schulaufsicht wenigstens in der untersten Instanz durch Geistliche im Nebenamte versehen, als solche handeln diese durchaus im Auftrage des Staates. Der Schulzwang kam erst im 19. Jahrhundert zur völligen Durchführung. Von den Lehrern, deren Anstellung „unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden“ der Staat ebenfalls für sich beansprucht, verlangt der Staat den Befähigungsnachweis; auch gewährleistet er den Lehrern ein festes Einkommen und sorgt für die Pension derselben und für ihre Witwen und Waisen. Den Gemeinden übertrug die preußische

Landesherr und Schule.

[1]) Doch vgl. Art. 112 der preußischen Verfassung.

Verfassung die Sorge für die äußeren Angelegenheiten der Volksschule; nur im Falle des Unvermögens hilft der Staat den Gemeinden. Bismarck erkannte, daß der Staat die Gemeinden entlasten müßte. Dahin zielende Gesetze in Preußen suchten die Gemeinden gegen zu weit gehende Ansprüche an ihre Leistungsfähigkeit zu schützen; so wurde die Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen dem Staate immer mehr zur Pflicht gemacht. Was Bismarck für Preußen erstrebte: die Übertragung der Schullasten auf den Staat, ist in anderen deutschen Bundesstaaten, z. B. in Anhalt, z. T. verwirklicht. — Hatte die in der Rheinbundszeit erlangte Souveränität der Landesherren vielfach zur Unterdrückung der landständischen Rechte geführt, so bestimmte die Bundesakte, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden sollte. Freilich war schon die Wiener Schlußakte (1820) darauf gerichtet, das Versprechen von 1815 möglichst einzuschränken. Besonders die süddeutschen Staaten gewährten ihren Untertanen die Mitwirkung an der Gesetzgebung, namentlich solcher Gesetze, welche „die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen" betreffen und das althergebrachte Steuerbewilligungsrecht. Jedenfalls wurden jetzt die Rechte der Landtage genau abgegrenzt, was früher kaum geschehen war. Der schon im vorigen Zeitraum nachweisbare Ausschuß der Stände findet sich auch jetzt wieder, z. B. in der württembergischen Verfassung (1819). In Preußen wurde nur ganz allmählich das Versprechen des Königs, eine Landes-Repräsentation zu berufen, eingelöst; obgleich jenes Versprechen vom Jahre 1815 gelegentlich des Staatsschuldengesetzes (1820) feierlich wiederholt worden war. Friedrich Wilhelm III. verstand sich 1823 nur zu Provinzialständen, und zwar sollten diese auch nur eine beratende, keine beschließende Stimme haben. Friedrich Wilhelm IV. richtete 1842 Provinzialausschüsse aus den Provinzialständen ein, die auch in der Zeit, da diese nicht tagten, allerdings auch nur auf des Königs Geheiß, zusammentreten sollten. Erst 1847 gewährte der König die Bildung des aus zwei Kurien zusammengesetzten Vereinigten Landtages und zugleich die Vereinigung der ständischen Ausschüsse. Das Jahr 1848 machte Preußen endlich zu einem Verfassungsstaate mit jährlich zu berufenden Kammern. Nur die größeren Bundesstaaten haben das sog. Zweikammersystem;

Landtage der Einzelstaaten.

kleinere, wie z. B. Anhalt, haben nur eine Kammer. Bezüglich der Zusammensetzung, Periodizität und der Befugnisse der einzelnen Landtage in den verschiedenen Staaten bestehen noch vielfache Unterschiede. — Die Verwaltungsbehörden, wie sie Friedrich Wilhelm I. in Preußen geordnet hatte, wurden 1808 dahin abgeändert, daß das General-Direktorium aufgelöst, die Befugnisse der fünf Provinzialminister über sämtliche Provinzen ausgedehnt (heute gibt es 9 Minister in Preußen), über die Provinzen Oberpräsidenten als „perpetuierliche Kommissarien" des Ministeriums eingesetzt wurden. Eine sehr wichtige Veränderung war die verfassungsmäßige Einrichtung der Ministerverantwortlichkeit und die Bestimmung, daß die Anordnungen und Verfügungen des Landesherrn, welche auf die Regierung und Verwaltung Bezug haben, der Gegenzeichnung des Ministers bedürfen: eine Veränderung, durch welche der Absolutismus im Bereich der Verwaltung gebrochen wurde.[1]) — Der schon 1808 geplante Staatsrat wurde erst 1817 wirklich ins Leben gerufen. Er sollte die oberste, nur beratende Behörde sein, ohne eigentliche Verwaltungsberechtigung. Den Vorsitz führte der König oder der Staatskanzler; das Kanzleramt wurde in Preußen 1828 wieder beseitigt, nachdem es seit 1810 bestanden hatte. Nach den Gegenständen der Beratung teilte sich der Staatsrat in Preußen in sieben Abteilungen; diese setzten sich aus je fünf Mitgliedern zusammen, doch sollten auch sonstige, nicht zum Staatsrat gehörende, kenntnisreiche, im praktischen Leben stehende Personen zugezogen werden dürfen. Bis 1848 hat dieser Staatsrat nach Bismarcks Urteil in Segen gewirkt; in der Verfassung nicht wieder eingerichtet, ist er 1852 wiederhergestellt, doch gelangte er nicht wieder zur alten Bedeutung: Parlament und Ministerium mochten diesen „unzünftigen Ratgebern" nicht besonders gewogen sein. Im Jahre 1884 ist er von neuem in Tätigkeit getreten (Erlaß vom 20. April 1884). — Die Neuordnung der Provinzialbehörden in Preußen

Verwaltungsbehörden in den Einzelstaaten.

a) Centralbehörden.

b) Mittelbehörden.

---

[1]) Vgl. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. (1894) S. 100 unten: „Auf diesem Wege hat die konstitutionelle Monarchie die absolute Gewalt des Monarchen vollständig beseitigt; im Bereich der Gesetzgebung durch die Mitwirkung der Volksvertretung, im Bereich der Gerichtsbarkeit durch die Unabhängigkeit der Gerichte, im Bereich der Verwaltung durch das Erfordernis der Mitwirkung eines der Volksvertretung verantwortlichen Ministers. Nur der militärische Oberbefehl ist unberührt geblieben."

geſchah im Jahre 1815 ebenfalls mit Anlehnung an die bisherige Entwickelung. Die ſchon ſeit dem 17. Jahrhundert als Mittelbehörden beſtehenden Kriegs- und Domänenkammern wurden auch ferner unter dem Namen der „Regierungen“ beibehalten; ebenſo die gleichfalls ſeit dem 17. Jahrhundert beſtehenden Kreisverfaſſungen mit dem Landrat an der Spitze. Ganz Preußen wurde in zehn (heute 12)[1]) Provinzen eingeteilt, jede Provinz in Regierungsbezirke, jeder Regierungsbezirk in Kreiſe. An der Spitze der geſamten Provinz ſteht (ſeit 1808) der Oberpräſident. Wie die Oberpräſidenten die ſtändigen Kommiſſare der Miniſter ſind, ſo ſind die Regierungen die Organe der Miniſterien; ſie zerfallen in zwei Abteilungen. Die Organe der Regierungen ſind die Landräte, die den Kreiſen vorſtehen. Die neueſte Zeit hat dieſen Mittelbehörden Ausſchüſſe aus den betreffenden Verwaltungsbezirken zur Mitwirkung bei den Geſchäften der allgemeinen Landesverwaltung zurſeite geſtellt: Provinzialrat, Bezirksrat, Kreisausſchuß. Der Grundſatz, nach welchem dieſe Neuordnung geſchah, iſt der ſchon in der Steinſchen Reformperiode aufgeſtellte Grundſatz der Selbſtverwaltung, der ja auch nur wieder ein urdeutſcher Gedanke iſt. — Der Grundſatz der Selbſtverwaltung war im Jahre 1808 für die Städte in Preußen in der „Städte-Ordnung“ glücklich durchgeführt.[2]) Nur ein oberſtes Aufſichtsrecht behielt ſich damals der Staat vor. Die hergebrachten Abſtufungen des Bürgerrechts verſchwanden, ebenſo die Unterſchiede in den Leiſtungen. Daß die Bürger ihren Bürgerpflichten getreulich nachkämen, wurde ernſtlich gefordert. Magiſtrat und Stadtverordnetenverſammlung leiten die Stadt. Die Stadtverordneten ſollen ſich durch das Vertrauen, das ihnen die Bürgerſchaft durch die Wahl bezeugt, geehrt fühlen; ihrem eigenen Gewiſſen ſind ſie Rechenſchaft ſchuldig. Der Staat kann von den Städten auch die Beſorgung der Polizeigeſchäfte verlangen. Unter vielen anderen Geſchäften verwalten die Städte auch das Armen- und Schulweſen ſelbſtändig. „So ward endlich gebrochen mit der zweihundertjährigen Verkümmerung des deutſchen Communallebens.“ Der Hauptgrundſatz der Selbſtverwaltung iſt auch in ſpäteren preußiſchen Städteordnungen geblieben, wie er auch in

c) Ortsbehörden: in den Städten.

[1]) Dazu kommen heute noch der Stadtkreis Berlin und Hohenzollern. —
[2]) Vgl. Treitſchke, a. a. O. Bd. 1, S. 284 f.

anderen deutschen Bundesstaaten Eingang gefunden hat. — Das
in den Landgemeinden. Prinzip der Selbstverwaltung ist auch in den Landgemeindeordnungen in der neuesten Zeit immer mehr zur Geltung gekommen. Die gutsherrliche Polizei wurde aufgehoben. Amtsvorsteher stehen an der Spitze der Amtsbezirke, Schulzen und Schöppen an der Spitze der einzelnen Landgemeinden; in größeren Dörfern steht diesen der Gemeinderat zurseite.[1]) —

3. Rechtspflege. Unparteilichkeit der Gerichte. Für eine unparteiische Rechtspflege in den deutschen Staaten wurde dadurch gesorgt, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung immer mehr vollzogen, alle Kabinettsjustiz verboten und die Richter möglichst unabhängig gestellt wurden. — Je länger je mehr wurden die Gerichte verstaatlicht. Die kirchliche Gerichtsbarkeit erfuhr eine immer größere Beschränkung. In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen wurden die Kirchen und Geistlichen den weltlichen Gerichten unterstellt, ebenso in Sachen ihres Vermögens. Den weltlichen Gerichten wurden richterliche Befugnisse der Konsistorialbehörden überwiesen. Namentlich hörte auch die Kriminalgerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte auf. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahre 1877 erklärt für das gesamte Deutsche Reich die Gerichte für Staatsgerichte und die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten für jedweder bürgerlichen Wirkung entbehrend. — Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde den ehemaligen Reichsunmittelbaren in allen deutschen Bundesstaaten durch die Bundesakte gewährleistet. Die bayrische Verfassung von 1818 sicherte auch dem gesamten übrigen Adel wie jedem Gutseigentümer die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. In anderen Staaten wurde wenigstens die Kriminalgerichtsbarkeit wie von der geistlichen, so von der gutsherrlichen getrennt. Die Bewegung von 1848 verlangte die Abschaffung aller Patrimonialgerichte. Mit der Aufhebung aller Privatgerichtsbarkeit im Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 verschwanden auch die letzten Reste patrimonialer Gerichtsbarkeit in Deutschland. — Ein privilegierter Gerichtsstand wurde in der Bundesakte ebenfalls den früheren Reichsunmittelbaren zugesichert; in manchen Bundesstaaten genossen auch der übrige Adel, der Guts-

Verstaatlichung der Gerichte. Kirchliche Gerichtsbarkeit.

Patrimonialgerichtsbarkeit.

Privilegierte Gerichtsbarkeit.

---

[1]) Natürlich ist auch die Verwaltung der Einzelstaaten heute keine völlig freie, sondern vielfach durch das Reich beschränkt. S. Laband, a. a. O. S. 110.

eigentümer oder auch die höhere Beamtenschaft einen privilegierten Gerichtsstand. Das Revolutionsjahr drängte auf die Beseitigung auch dieser Vorrechte eines persönlich oder dinglich befreiten Gerichtsstandes. Heute bestehen nur noch einige Ausnahmen bezüglich der Gesandten und Konsuln fremder Staaten und bezüglich der Landes- und Standesherren[1]). — Die Gliederung der Gerichte nach Instanzen hatte sich schon im alten Reiche herausgebildet. Die Bundesakte bestimmte die Errichtung von drei Instanzen, doch konnten sich Staaten mit geringer Bevölkerungsziffer zu gemeinsamen obersten Gerichten zusammentun. So entstand z. B. in Zerbst ein gemeinsames oberstes Gericht für die drei anhaltischen und die beiden schwarzburgischen Häuser[2]). Preußen führte 1815 mit der Provinzialordnung auch die Ober-Landes-Gerichtsordnung durch. In der preußischen Verfassung (1850) wurden die beiden obersten Gerichtshöfe zu einem zusammengezogen. Mit benachbarten kleineren Staaten schloß Preußen Justizkonventionen, wonach diese der Gerichte dritter oder gar zweiter Instanz entledigt wurden. Im Gerichtsverfassungsgesetz wurde die Gliederung nach drei Instanzen für das ganze Reich einheitlich geregelt: danach wird heute die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch Amts-, Land-, Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt. — Die Einrichtung eines Reichsgerichts wurde erst 1877 wieder angeordnet. Mit dem Aufhören des alten Reiches waren auch die Reichs- und kaiserlichen Gerichte, das Reichskammergericht, der Reichshofrat, die Reichslandgerichte aufgelöst worden. Der Deutsche Bund errichtete kein dem alten Reichskammergericht entsprechendes oberstes Bundesgericht. Vom Norddeutschen Bunde wurde ein Oberhandelsgericht in Leipzig eingesetzt, das dann zum Reichsgericht erweitert wurde. Auch dieses Reichsgericht hat seinen Sitz gegen Preußens Wunsch in Leipzig bekommen. Die Besetzung desselben hängt vom Kaiser ab, doch auf Vorschlag des Bundesrates, wie einstens im alten Reiche die Reichsstände die Einsetzung eines Teiles der Richter am Reichskammergericht sich vorbehalten hatten. Zwei Abteilungen, Civil- und Strafsenate, werden beim Reichsgericht gebildet. In erster und letzter Instanz entscheidet dasselbe in Fällen des Hoch- und Landesverrats, „insofern

Instanzenzug.

Reichsgericht.

[1]) Vgl. Laband, a. a. O. S. 215 unten und S. 216 oben.

[2]) Vgl. Klüber, Öffentl. Recht d. Teutschen Bundes u. d. Bundesstaaten, 2. Auflage, 1822, S. 352, Anm. g.

diese Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind." Damit hat die in der Reichsverfassung (1871) dem Lübecker Ober-Appellationsgericht für eben diese Fälle beigelegte Befugnis aufgehört. Von dem unter ganz bestimmten Bedingungen freigegebenen Rechte, ein oberstes Landgericht zu errichten und diesem die sonst dem Reichsgerichte zugehörigen Revisionen und Beschwerden zuzuweisen, hat nur Bayern Gebrauch gemacht[1]). — Während das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte und Landesgerichte kollegialisch geordnet sind, stehen den Amtsgerichten Einzelrichter vor. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht hauptsächlich für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche in der Höhe bis 300 Mark zuständig. Die Berufungsinstanz für derartige Fälle ist das Landgericht u. z. die Civilkammer bei dem Landgericht; gegen das Urteil dieser gibt es in diesen Fällen kein weiteres Rechtsmittel. Eben diese Civilkammern der Landgerichte sind in erster Instanz für die wichtigeren Civilsachen zuständig, für welche Fälle die Oberlandesgerichte die Berufungsinstanz bilden; die dritte oder Revisionsinstanz für eben diese Fälle ist unter bestimmten Bedingungen das Reichsgericht. Zur Entscheidung von Strafsachen treten bei den Amtsgerichten Schöffengerichte zusammen, bei den höheren Instanzen bestehen Strafkammern bezw. Strafsenate. Im Schöffengericht kommen die „Übertretungen" und die leichteren „Vergehen" zur Aburteilung; die Berufungsinstanz für diese Fälle bilden die Strafkammern bei den Landgerichten, die Revisionsinstanz die Strafsenate bei den Oberlandesgerichten. Die Strafkammern der Landgerichte entscheiden in erster Instanz über die wichtigeren Strafsachen, für welche die Strafsenate der Oberlandesgerichte oder die Strafsenate des Reichsgerichts die Revisionsinstanz sind. Die schwersten Straffälle sind den bei den Landgerichten periodisch zusammentretenden Schwurgerichten vorbehalten; die zweite und letzte Instanz für eben diese Fälle bilden die Strafsenate des Reichsgerichts. — Solche Schwurgerichte sind in Deutschland nach der Revolution von 1848 zur Einführung gekommen. Im Schöffen- und Schwurgericht, wie in den bei den Landgerichten nach Bedarf zu bildenden Handelskammern und in den Gewerbegerichten ist die Laiengerichtsbarkeit wieder wie ehemals in der deutschen Rechtspflege zugelassen, nach-

Amts-, Land-, Oberlandesgerichte.

Laiengerichtsbarkeit.

[1]) Laband, a. a. O. S. 218.

dem das römische Recht derselben fast ganz ein Ende bereitet hatte. — Als Ausnahmegerichte sind die Kriegsgerichte zugelassen.[1] Militärgerichte. In der Zeit des Deutschen Bundes blieb die Militär-Gerichtsbarkeit den Kontingenten der einzelnen Staaten überlassen; infolgedessen wurde für ein gleichförmiges Militärrecht nur wenig getan. Das Deutsche Reich schuf 1872 ein Militärstrafgesetzbuch für das ganze Bundesgebiet und 1898 eine Reichs-Militärstrafgerichts-Ordnung, nachdem in der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Reiches die Bundesstaaten auf das preußische Militärstrafgesetzbuch und auf die preußische Militärstrafgerichtsordnung (mit Ausnahmen für Bayern und zum Teil auch für Württemberg) verpflichtet worden waren. Im ganzen Reiche beschränkt sich heute die Militärgerichtsbarkeit auf Strafsachen, wie dies schon seit 1809 in Preußen bestimmt worden war. — Als besondere Gerichte sind Gewerbe- und Gemeindegerichte. heute u. a. die Gewerbegerichte zugelassen; auch sie sind, wie die Schwurgerichte, eine Frucht des Revolutionsjahres. Die im Gerichtsverfassungsgesetz zugelassenen Gemeindegerichte bestehen in Württemberg und Baden; ihre Befugnisse haben nur einen kleinen Umfang. — In den meisten deutschen Staaten sind heute auch Verwaltungsgerichte. Verwaltungsgerichte eingeführt. — Die deutsche Bundesakte nahm Austräge. aus dem alten Reiche auch die Austrägalgerichtsbarkeit für Streitigkeiten der Bundesstaaten untereinander herüber. Die dritte Justizstelle in jedem Bundesstaate wurde verpflichtet, auf Anrufen der Parteien im Namen der Bundesversammlung als Austrägal-Instanz zu dienen. Auch die überlieferten Familien-Austräge sollten auf Wunsch bestehen bleiben. Die letzte Spur dieser Austrägal-Ordnung ist auch in unserer heutigen Reichsverfassung noch nicht verwischt: Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt; dieser ist heute die Austrägal-Instanz. Auch haben die Standesherren noch heute in Kriminalsachen ein Recht auf „Austräge", soweit ihnen ein solches Recht landesgesetzlich gewährleistet ist. — Vereinheitlichung des materiellen und formellen Rechts. Preußen hatte im Allgemeinen Landrecht ein einheitliches Gesetzbuch erhalten. Der napoleonischen Zeit haben die oberdeutschen Staaten den Vorzug einer einheitlichen Rechtspflege zu verdanken. In der

[1] Vgl. das Gerichtsverfassungsgesetz (1877), § 16.

Zeit des Deutſchen Bundes wurde wenigſtens auf dem Gebiete des Handels ein Bundesgeſetzbuch geſchaffen. Die Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes und des Reiches forderte die weitere Ausgeſtaltung der Rechtseinheit. Das neue Reich ſchuf denn auch ein einheitliches materielles und formelles Strafrecht für die geſamten deutſchen Stämme, erſteres im Strafgeſetzbuch, letzteres in der Strafprozeßordnung; ebenſo ein formelles und materielles bürgerliches Recht in der Civilprozeßordnung und im bürgerlichen Geſetzbuch für das Deutſche Reich. Oft genug mußte dabei nach Bismarcks Worten mit einer gewiſſen Härte gegen einzelne Regierungen und Stämme verfahren werden; doch haben dieſe die Opfer gebracht, um des Segens eines gleichmäßigen nationalen Rechtes teilhaftig zu werden. Manche von den grundlegenden Geſetzen der ſiebziger Jahre haben ſeitdem ſchon wieder mancherlei Änderungen und Fortbildungen erfahren. — Die durch das römiſche Recht verdrängte Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens fand ſeit dem 18. Jahrhundert wieder mehr Eingang in den deutſchen Gerichten.[1] Hauptſächlich nur im Intereſſe der öffentlichen Sittlichkeit wird heute die Öffentlichkeit ausgeſchloſſen. Im Zivilprozeß und im Strafprozeß beruht das Verfahren heute durchaus auf dem Grundſatz der Mündlichkeit. — Die Aktenverſendung zur Erholung des Endurteils war durch die Bundesakte gleichfalls aus dem alten Reiche übernommen und in gewiſſen Fällen wenigſtens geſtattet;[2] im Schlußprotokoll der Wiener Schlußakte (1834) wurde dieſe Sitte auf Zivilſtreitigkeiten eingeſchränkt. Heute iſt eine ſolche hinfällig geworden. — Das Amt eines öffentlichen Anklägers beſorgte ſchon im 15. Jahrhundert allerdings nur in beſchränktem Maße der „kaiſerliche Kammer-Prokurator-Fiskal". Die Einführung des römiſchen Rechts ließ das Verfahren von „amtswegen" häufiger werden. Heute iſt jeder Inſtanz in den deutſchen Gerichten ein Anwalt als öffentlicher Ankläger beigegeben: dem Reichsgerichte ein Ober-Reichsanwalt und Reichsanwälte, den Oberlandes-, Land- und Schwurgerichten Staatsanwälte, den Schöffen- und Amtsgerichten Amtsanwälte. Die Befugniſſe dieſer Staatsanwaltſchaft erſtrecken ſich auf Straftaten, ſodaß man heute von einem Anklage-

Verfahren. Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Aktenverſendung.

Staatsanwaltſchaft.

---

[1] Heute auch im Militärgericht. —

[2] Vgl. Klüber a. a. O. S. 352, Anm. h. —

monopol der Staatsanwaltschaft spricht. Staatsanwaltschaft und Gericht sind voneinander unabhängig. — Der Advokatenstand hob sich immer mehr und konnte deshalb zu einer gerechten Rechtsprechung wesentlich beitragen. Heute besteht eine einheitliche Rechtsanwaltsordnung für das gesamte Reich. Bei den Gerichten höherer Instanz herrscht in Zivilsachen Anwaltszwang. — Nur solche Beweismittel, die die Erbringung des wahren Sachverhalts erhoffen lassen, bleiben in der Neuzeit erhalten oder kommen zur Einführung: der Beweis durch Augenschein, durch Zeugen, durch Sachverständige, durch Urkunden und den Eid. In dem Beweise durch den Augenschein ist der Beweis durch Kommissionen wiederzuerkennen; namentlich bei Straftaten ist ja ein solcher oft unentbehrlich. — Die Strafen endlich wurden immer menschlicher. Vermögenseinziehung wurde gänzlich abgeschafft; ebenso die Todesstrafe fast überall, wie auch die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung (1849). Heute werden die Übertretungen mit Geldstrafen oder Haft, d. i. Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang, die Vergehen mit Geldstrafen oder Freiheitsentziehung verbunden mit Arbeitszwang, die Verbrechen mit Zuchthaus oder mit dem Tode geahndet. Die Todesstrafe wird heute nur in zwei Fällen (für Mord und Hochverrat) verhängt und muß durch Enthauptung geschehen. Als Nebenstrafen gibt es heute die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte und die Stellung unter Polizeiaufsicht. —

Rechtsbeistand. Beweismittel. Strafen.

Die Drangsale der napoleonischen Zeit führten in Preußen zur Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht, im Februar 1813 zunächst für die Kriegsdauer, nach dem Kriege allgemein und für immer. Auch andere deutsche Staaten bekannten sich im Prinzip zur allgemeinen Dienstpflicht. Der Deutsche Bund überließ es den Bundesstaaten, wie sie die von Bundes wegen geforderten Bundeskontingente auf die Beine bringen wollten; so findet sich neben der Rekrutierung auch noch Werbung und Erlosung. Immerhin brachte es der Deutsche Bund doch zur Errichtung eines Bundesheeres schon in Friedenszeiten, wozu es das alternde Reich niemals gebracht hatte. Die Kriegsbereitschaft dieses Bundesheeres wurde freilich durch zu starke Beurlaubungen und Vakanzhaltung ziemlich beeinträchtigt. Die meisten deutschen Staaten außer Preußen ließen in der Zeit des Deutschen Bundes die Stellvertretung zu und ge-

4. Heerwesen. Dienstpflicht.

ſtatteten auch ſonſt viele Ausnahmen von der allgemeinen Wehrpflicht. Erſt im Norddeutſchen Bunde und dann in der heutigen Reichsverfaſſung wurde für alle Bundesſtaaten von Bundes und Reichs wegen die allgemeine Wehrpflicht ſtreng durchgeführt, die Stellvertretung gänzlich verboten; nur die Mitglieder der regierenden und ehemals reichsſtändiſchen Häuſer (und einige beſondere Häuſer kraft beſonderer Verträge bezw. Rechtstitel) ſind auch heute noch von der Wehrpflicht entbunden. In ganz beſtimmten, durch die Not gebotenen Fällen, ſind auch heute auf Grund des Reichsmilitärgeſetzes vom Jahre 1874 Zurückſtellungen bezw. Befreiungen vom Kriegsdienſt zugelaſſen; ſonſt genießen nur noch die Theologen römiſch-katholiſcher Konfeſſion in beſtimmten Fällen eine Vergünſtigung. Die Einrichtung des Einjährig-Freiwilligen-Dienſtes iſt in Preußen gleichzeitig mit dem Geſetz über die allgemeine Wehrpflicht gegeben.[1]) — Die Präſenzſtärke des Bundesheeres wurde 1821 auf 1 % der Bevölkerung feſtgeſetzt und ſpäter auf $1^1/_2$ % der alten Bevölkerungsmatrikel erhöht. Die Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes behielt 1 % der Bevölkerung von 1867 bei (bis Ende 1871). Seitdem wird die Friedenspräſenzſtärke des deutſchen Heeres jedesmal durch Reichsgeſetz beſtimmt, ſo zweimal ſeit 1874 auf ſieben Jahre (ſog. Septennat). — Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht hatte eine mannigfache Ausgeſtaltung verſchiedener Kategorien der Dienſtpflichtigen im Gefolge. Preußen behielt ſeine in den Freiheitskriegen eingeführte Landwehr- und Landſturmeinrichtung bei. Freilich wurden ſelbſt in dieſem militäriſchſten aller deutſchen Bundesſtaaten die für die Landwehr geplanten Friedensübungen aus Sparſamkeitsrückſichten vernachläſſigt. Auf Grund des preußiſchen Geſetzes vom 8. Sept. 1814 bleibt der in der Regel nach dem vollendeten 20. Lebensjahre eintretende wehrpflichtige Preuße drei Jahre bei der Fahne, zwei Jahre in der Reſerve, dann in der Regel vom 26. bis 32. Lebensjahr bei der Landwehr erſten, bis zum zurückgelegten 39. Lebensjahr bei der Landwehr zweiten Aufgebots; darauf gehört er noch bis zum 50. Jahre zum Landſturm. Zum Landſturm gehören auch alle

Heeresgliederung und Waffengattungen. a) Heeresſtärke.

b) Verſchiedene Kategorien der Wehrpflichtigen. (Dienſtzeit).

[1]) Ausgeſchloſſen von der Wehrpflicht ſind Militärpflichtige, welche zur Zuchthausſtrafe verurteilt ſind, oder auch ſolche, welche von ihrem erſten Militärpflichtjahre an ſich über das 5. Jahr hinaus im Gefängnis oder in Unterſuchung befinden.

anderen Männer bis zum 50. Lebensjahr, die nicht dem stehenden Heere und der Landwehr zugeteilt sind. Der in diesem Gesetz verkörperte Gedanke, das ganze preußische Volk zu einem „Volk in Waffen" zu machen, leitete auch die weiteren wichtigen militärischen Neuordnungen Preußens. Die Reorganisation des preußischen Heeres unter Wilhelm I. verlängerte die Reservezeit um zwei Jahre. Die preußische Ordnung wurde dann auch in die Verfassung des Norddeutschen Bundes herübergenommen; die Landwehrzeit wurde 1867 nur auf fünf Jahre bemessen; zugleich wurden für den gesamten Norddeutschen Bund Friedensübungen für Reserve und Landwehr eingeführt. Ähnlich in der Reichsverfassung von 1871. Das Reichsmilitärgesetz schuf in der Ersatzreserve eine neue Kategorie. Ihr wurden hauptsächlich die noch nicht Kriegstauglichen zugewiesen. Die Zugehörigkeit zum Landsturm wurde 1875 für das gesamte Reich bis zum 42., 1888 bis zum 45. Lebensjahr festgesetzt. Durch Reichsgesetz vom Jahre 1893 wurde für alle Truppen außer der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die zweijährige Dienstzeit zunächst bis 1899 eingeführt; diese Bestimmung besteht noch heute. — Die Heeresmacht des Deutschen Bundes setzte sich aus zehn teils ungemischten, teils gemischten Korps zusammen. Das Wesentliche dieser Korpseinrichtung war die Zusammenlegung verschiedener Truppengattungen zu einer größeren Einheit: eine Einrichtung, die Deutschland von Frankreich gelernt[1]) hat, und die wir heute noch haben. Die unter den Korps nächst geringeren Einheiten waren schon in der Zeit des Deutschen Bundes die Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone, Schwadronen und Batterien. Die Armeekorps entsprechen den Provinzen. — Das Verhältnis der Reiterei zum Fußvolk war in der Zeit des Deutschen Bundes wie 1 : 7. Der 20. Teil des Fußvolkes sollte aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen. Die Artillerie zusammen mit der Trainmannschaft verhielt sich damals zum Fußvolk wie 1 : 14, Pioniere und Pontoniere zum Fußvolk wie 1 : 100. Zu den hergebrachten Waffengattungen

c) Kadres und Waffengattungen.

[1]) Vgl. v. d. Goltz, Das Volk in Waffen, 3. Aufl. (1884) S. 32: Preußen hat 1795 den Versuch einer Armeekorpseinteilung gemacht, aber nicht durchgeführt. Frankreich hat im 1. Koalitionskrieg den Gedanken durchgeführt. Preußen hat nach 1813 die Korpseinteilung auch auf den Friedensstand übertragen. —

sind neuerdings noch Eisenbahntruppen hinzugekommen.[1]) Heute hat sich das Zahlenverhältnis der Reiterei zum Fußvolk im Vergleich mit der Zeit des Deutschen Bundes wenigstens im Kriege zu ungunsten der Kavallerie, das Verhältnis der Artillerie und der Ingenieurtruppen zu der Infanterie wesentlich zu ungunsten der letzteren verschoben; aber nach wie vor beruht die Hauptstärke des deutschen Heeres im Fußvolk. — In der Zeit des Deutschen Bundes wurde zur obersten Leitung der technischen Arbeiten des Bundesheeres eine der Bundesversammlung untergeordnete Militär-Kommission eingesetzt. Ein Oberbefehlshaber über die gesamte Bundesarmee wurde nur im Kriegsfalle von dem Bundestage erwählt. Ihm zur Seite stand das Hauptquartier. Die Befehlshaber der Kontingentstruppen wurden von den Kontingentsherren ernannt.[2]) Die Titel der verschiedenen Kommandostellen in der Zeit des Deutschen Bundes und im heutigen Reiche schließen sich zumeist an die Vergangenheit an. Der Deutsche Bund sah darauf, daß die verschiedenen Kontingente wenigstens für den Fall der Vereinigung verschiedener Abteilungen eine einheitliche, nach der Größe der Abteilungen bestimmte Ordnung der Chargen durchführten. In Preußen war im 18. Jahrhundert der Offizierstand fast ausschließlich Recht des Adels geworden. Die unter Scharnhorsts Vorsitz beratende Militärkommission kam den Anregungen des Königs entgegen und schlug vor, daß nicht Geburt, sondern Bildung und Tüchtigkeit über die Zulassung zum Offizierstande entscheiden sollte; in diesem Sinne wurde denn auch in Preußen und heute im gesamten deutschen Heere immer mehr verfahren. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und die Reichsverfassung machten den König von Preußen zum Bundesfeldherrn bezw. zum obersten Kriegsherrn in Krieg und Frieden, mit weitgehenden Befugnissen. Zum militärischen Gefolge des obersten Kriegsherrn gehören heute das Hauptquartier, eine Zahl von General- und Flügeladjutanten und das Militärkabinett. In Verwaltungssachen ist das Organ des obersten Kriegsherrn das preußische Kriegsministerium; Bayern, Sachsen und Württemberg haben ihre eigenen Kriegsministerien. Im Generalstabe ist die

Heeresleitung.

---

[1]) Ihnen ist auch die Luftschifferabteilung zugeteilt.

[2]) Vgl. Ez. 400a.

Elite der Offiziere vereinigt. Die im Deutſchen Bunde begonnene Einheit der Chargen iſt heute im geſamten deutſchen Heere gleichmäßig durchgeführt. Nach wie vor in der deutſchen Geſchichte begleiten oder führen die deutſchen Fürſten vielfach noch ſelbſt ihre Truppen in den Krieg. — Hinſichtlich der Bewaffnung war es von Wichtigkeit, daß der Deutſche Bund auf eine Vereinheitlichung der Waffen innerhalb der zu einem Armeekorps gehörigen Kontingente drängte; freilich war die Mannigfaltigkeit beſonders in den gemiſchten Korps noch groß genug. Außer den auf die einzelnen Bundeskontingente verteilten Feldgeſchützen für die Linie wurde auch noch ein Belagerungspark für das geſamte Bundesheer beſtellt. Den zum Norddeutſchen Bunde zuſammentretenden Staaten wurde die Einheitlichkeit der Bewaffnung nach preußiſchem Muſter zur Pflicht gemacht; auf dieſer Grundlage wurde in der Reichsverfaſſung weitergebaut. In dem Sonderabkommen mit Bayern wurde dieſem Staate geſtattet, „bezüglich der Bewaffnung und Ausrüſtung ſowie der Gradabzeichen die Herſtellung der vollen Übereinſtimmung mit dem Bundesheere ſich vorzubehalten.“ Heute iſt dieſe Übereinſtimmung hergeſtellt. Mit der Einführung des Zündnadelgewehres ging Preußen ſchon in den fünfziger Jahren vor; im Kriege von 1864 erwies ſich die Überlegenheit dieſes Hinterladers. Ähnlich zeigte ſich ſchon im däniſchen Kriege die Überlegenheit der gezogenen Geſchütze gegenüber den bisherigen glatten ſowohl bezüglich der Schußweite, als der Trefffähigkeit und Durchſchlagskraft der Geſchoſſe. Die Hinterladung ermöglichte den weiteren Fortſchritt zum Mehrlader; neuere Verbeſſerungen folgten in raſcher Folge. — Bewaffnung.

Das im Kriege unentbehrliche Heergerät an Brückentrain, Backöfen, Transportmitteln und ähnlichem wurde in der Zeit des Deutſchen Bundes an die Armeekorpseinteilung angegliedert, und ſo iſt es heute noch. Eine Unmenge von Wagen iſt heute zur Mitführung des Schießbedarfs, des Brückentrains, der Lebensmittel, des Futters für die Pferde, der Feld-Lazarette und dergl. notwendig. Zu dem Heergerät im weiteren Sinne kann man auch die heute unentbehrliche Feld-Telegraphie und Feld-Poſt rechnen, die 1870 Treffliches geleiſtet hat. — In der Zeit des Deutſchen Bundes wurde den Bundeskontingenten noch ziemlich viel Freiheit bezüglich der Uniformierung der Truppen gelaſſen. Im Kriegsfalle Heergerät. Uniformierung.

verordnete der Oberfeldherr ein gemeinsames Erkennungszeichen für alle Kontingente. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes verlangte von allen Kontingenten eine Bekleidung in den preußischen Grundfarben und nach preußischem Schnitt. Bei der Ausgestaltung des Bundes zum heutigen Reiche wurden den Württembergern und Bayern auch hinsichtlich der Uniform gewisse Vorrechte eingeräumt.[1]) —

Fahnen, Feldgeschrei, Signale. Schlachtaufstellung und Schlacht.

Die Fahne ist nach wie vor das Heiligtum der Truppe. — Mit Hurraruf und Signalen wird der Angriff eröffnet. — Vor dem Heere bewegen sich Patrouillen und Vorposten, ihnen folgt die Avantgarde, dahinter das Gros des Heeres. Bei der Schlachtaufstellung, die heute ganz dem Gelände angepaßt wird, muß der Feldherr vor allem darauf sein Augenmerk richten, daß die verschiedenen Waffengattungen sich wirksam unterstützen können. Der Frontalangriff wird möglichst mit dem Flankenangriff verbunden werden. Das Centrum wird in der Regel die Infanterie bilden. Neben ihr, bald hinter, bald vor ihr, fährt Artillerie auf, um den Gegner zu erschüttern. Immer wird ein Teil der gesamten Truppen in der Reserve behalten, um im nötigen Augenblick in die Schlacht eingreifen zu können. Die Kavallerie wird heute in der Schlacht weniger verwendet, für gewöhnlich nur zur Aufklärung vor und zur Verfolgung nach der Schlacht.[2]) — In der Schlacht um Elsaßhausen bei Wörth suchte zunächst die Artillerie die feindliche Stellung zu erschüttern und dem Fußvolke Bahn zu machen. Vom Feuer der Batterien unterstützt, griff die Infanterie an. (Je nach den Umständen geht das Fußvolk in Kolonnen vor oder löst sich in Tirailleurlinien auf). Als das Fußvolk nahe genug an den Feind herangekommen war, ging es zum Sturm über. Die aus der Ordnung gekommenen Truppenverbände wurden schnell wieder geschlossen, um den Gegenstoß der Franzosen zu erwarten. Als bei diesem Gegenstoß einzelne Teile in eine rückgängige Bewegung gerieten, half die Artillerie den Feind wieder zurückdrängen. Der darauf erfolgende französische Kavallerieangriff wurde durch unsere Infanterie und Artillerie zurückgeworfen. Nun wurden frische Truppen von dem obersten

---

[1]) Auch die sächsischen Truppen haben mancherlei Eigentümlichkeiten in der Uniform.

[2]) Vgl. zu dem ganzen Abschnitt über Schlachtaufstellung und Schlacht den Aufsatz von v. Kaltenborn: „Heerwesen und Kriegsführung in der Neuzeit" in den Preuß. Jahrb., 50. Bd. (1882), S. 539 ff.

Heerführer zur Unterstützung der bisherigen auf das Schlachtfeld geworfen, um den letzten Stoß auf das feindliche Centrum bei Froschwiller auszuführen. Schon waren auch Vorkehrungen getroffen, um die Rückzugslinie der Feinde zu gefährden. Artillerie und Kavallerie nahmen die Verfolgung auf. — Im alten Reiche zerfielen die beiden Reichsfestungen Kehl und Philippsburg immer mehr, zuletzt wurden dieselben ganz aufgegeben. Der Deutsche Bund erhob Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm und Rastatt zu Bundesfestungen. In dem Norddeutschen Bunde wurde dem Bundespräsidium das Festungswesen des gesamten Bundes untergeordnet, ähnlich in der heutigen Reichsverfassung; Württemberg und Bayern sind auch hierbei bestimmte Reservate geblieben. Nach dem Kriege von 1870 sind viele Festungen geschleift, die wichtigeren dagegen sind stärker befestigt; bei der Wirkung der heutigen Geschosse bedurfte es teilweise eines Umbaues der Festungen. — Im letzten deutsch-französischen Kriege hat zwar der französische Festungsgürtel das Vordringen der deutschen Heere nicht aufhalten können; wohl aber mußten starke Streitmassen zur Einschließung und Belagerung der Festungen zurückgelassen werden. Besonders Metz und Straßburg konnten als Stützpunkte feindlicher Armeen dem in Frankreich vordringenden deutschen Heere gefährlich werden. Bald nach der Schlacht bei Wörth richtete sich die Besatzung von Straßburg auf eine Belagerung ein durch Verproviantierung, Zerstörung der Eisenbahneinfahrt, Besetzung der Außenwerke, Niederlegen der Deckungen im Vorlande und ähnliches. Bei dem weiten Umfange der heutigen Befestigungen ist ein zahlreiches Besatzungs- und Belagerungskorps vonnöten. Schweres Geschütz wurde von den Belagernden an die Festung herangeführt. Der Ring wurde enger und enger geschlossen. Durch die Beschießung der Stadt hoffte man die Straßburger zur Kapitulation zu zwingen. Wohl richtete das sechstägige Bombardement großen Schaden in der Festung an, doch führte es nicht zum Ziele; so beschloß General v. Werder zum förmlichen Angriff überzugehen. Noch vier Wochen hielt sich die Stadt.[1]) — Das ganze Verpflegungswesen wurde in der Zeit

Festungswesen.

Einschließung und Belagerung.

Verpflegung.

[1]) Preußische Jahrbücher, 68. Bd., Oktoberheft 1891, S. 475: „Thatsächlich hat auch die deutsche Kriegführung im Jahre 1870 eine Reihe von wichtigen Festungen, Toul, Schlettstadt, Bretsach, Verdun, La Fere, Diedenhofen, Malmedy, Mezieres, durch Bombardement zur Kapitulation gebracht. Straßburg . . . ist erst vor der wirklichen Belagerung gefallen."

des Deutschen Bundes dem Oberfeldherrn unterstellt; derselbe hatte die nötigen Anordnungen nach Rücksprache mit den Landeskommissaren zu treffen. — So wurde eine größere Einheitlichkeit im Verpflegungswesen als früher erreicht. Jedes Bundesarmeekorps hatte bestimmte Verpflegungseinrichtungen. Im Norddeutschen Bunde wurden die preußischen Bestimmungen über die Heeresverpflegung allen Bundesgliedern auferlegt und ebenso in der Reichsverfassung. Im deutsch-französischen Kriege ist nach dem Urteil des Generalstabswerks in Sachen der Verpflegung im ganzen Großartiges geleistet; nur gelegentliche Störungen kamen vor, namentlich dann, wenn große Truppenmassen an einer Stelle angehäuft wurden. Magazine wurden in möglichster Nähe der Truppen errichtet und weiter vorgeschoben. Requisitionen, eigenes Brotbacken der Truppen, gelegentlich erbeutete feindliche Vorräte, Quartierverpflegung, Ankauf von Proviant im Feindeslande halfen nach. Verpflegungskonserven bewährten sich. So wurden allerhand Quellen geöffnet, um die schwierige Verpflegung unserer heutigen Massenheere zu ermöglichen. Auch die Privathilfe nahmen 1870 die Militär-Intendanturen in weitgehendster Weise in Anspruch. „Das Charakteristische an unserer neuen Verpflegungsart ist die Systemlosigkeit“[1]) und eine gewisse Rücksichtslosigkeit. — Für die Krankenpflege wurden im Heere des Deutschen Bundes ebenfalls einheitliche Bestimmungen hinsichtlich der Anzahl des ärztlichen Personals, der Menge der Arzneien und anderer zur Pflege nötiger Bedarfsartikel getroffen. Im Kriege von 1870 leistete die organisierte freiwillige Krankenpflege Treffliches. Außer den Militärärzten fanden auch viele Civilärzte Verwendung. Ein zahlreiches Personal an Lazarettgehilfen, Krankenwärtern und Krankenträgern stand zur Verfügung. Auf dem Schlachtfelde selbst wurden Verbandplätze eingerichtet. Von den Verbandplätzen weg wurden die Verwundeten in den in Kirchen, Schlössern, Scheunen schnell hergerichteten Feldlazaretten bezw. eigens hergestellten Lazarett-Baracken untergebracht. Die zur Krankenpflege notwendigen Gegenstände wurden der Armee von zentralen und Zwischendepots zugeführt. Grundsätzlich zerstreute man die Verwundeten auf einen recht weiten Raum. Transportfähige wurden

Krankenpflege. Seelsorge. Sorge für die Invaliden.

[1]) „Das Volk in Waffen“ von v. d. Goltz (1884), S. 390. — Über das Unzureichende des preußischen Verpflegungswesens im Jahre 1806 vgl. ebenda, S. 11 ff.

in Kranken- oder sorgsam ausgestatteten Sanitätszügen in die Heimat befördert. Hier wurden sie in Reserve-Lazaretten, die schon im Frieden hergerichtet waren, gepflegt[1]). — Die Seelsorge im Heere wird im Frieden durch Militärpfarrer besorgt. Im Kriege von 1870 stellten sich auch viele Civil-Geistliche zur Verfügung. Durch Abhaltung von Gottesdiensten, durch Ansprachen an die Truppen vor einer Schlacht, durch geistliche und leibliche Pflege der Verwundeten auf dem Kampfplatze und in den Lazaretten haben die Geistlichen beider Bekenntnisse in Segen gewirkt. Neben der eigentlichen Seelsorge sahen sie ihre Aufgabe besonders noch darin, den patriotischen und sittlichen Geist im Heere zu erhalten und zu fördern. — Die Sorge für die Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen, die Unterstützung vieler durch den Ruf zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen Benachteiligten wurde unmittelbar nach dem Kriege reichsgesetzlich geregelt. Die Mittel zur Invalidenversorgung wurden aus einem Teil der französischen Kriegskostenentschädigung bestritten (Reichsinvalidenfonds). — Die Handhabung der Heerespolizei besorgte in der Zeit des Deutschen Bundes eine besondere Feld-Gendarmerie, ähnlich im Kriege 1870. Sie hatte im letzten Kriege die von den Armeen benutzten Straßen freizuhalten, allerlei Räubereien, namentlich seitens ehrloser Civilpersonen Einhalt zu tun, die Verwundeten aufzusuchen und zu schützen, die Kampfplätze zu reinigen und anderes. — In den Freiheitskriegen kam nach den Jahren der Knechtschaft die alte preußische Kriegstüchtigkeit wieder zu Ehren. Der Krieg von 1870 verhalf der geeinten deutschen Kriegstüchtigkeit zu neuen Siegen und Erfolgen. — Der Geist einer humanen Kriegsführung wird in der Neuzeit besonders durch die Genfer Konvention, der auch das Deutsche Reich beigetreten ist, gekennzeichnet. — In der Zeit des Deutschen Bundes mußten die Kontingentsherren die Kosten, welche ihre Kontingente ihnen verursachten, selber tragen. Für die gemeinsamen Kosten, welche das Bundesheerwesen erforderte, wurde aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet. Im Norddeutschen Bunde und im heutigen Reiche ist ebenfalls eine gleichmäßige Verteilung der Kosten und Lasten des Kriegswesens vorgesehen. Dem Bundesfeldherrn bezw.

Heerespolizei.

Kriegstüchtigkeit.

Humane Kriegsführung.

Kosten und Kriegsleistungen.

[1]) Über die Genfer Konvention vgl. Sz. 518a, b und c.

dem Kaiser wird heute eine bestimmte Summe (225 Taler auf den Mann) zur Verfügung gestellt. Nur Bayern und Württemberg genießen auch hier ein Vorrecht: die Verwendung der betreffenden Summen ist diesen Staaten überlassen; doch verpflichtet sich Bayern, in der Höhe seiner Gesamtheeresausgaben nach den übrigen Teilen des Bundesheeres sich zu richten, auch muß es bei der Aufstellung seiner Spezial-Etats die Etats-Ansätze des übrigen Bundesheeres sich zur Richtschnur dienen lassen. Für Württemberg werden auch die Spezial-Etats vom Reiche festgestellt. — Durch Reichsgesetz sind heute auch die Kriegsleistungen des gesamten Bundesgebietes bei Mobilmachungen gleichmäßig geordnet. — Immer größer wurden auch die Ausgaben, welche durch allerhand Militärbildungsanstalten erwachsen. — Die deutsche Kriegsflotte, die im Jahre 1848 entstand, wurde im Auftrage des wiederhergestellten Bundestages versteigert. Preußen kaufte einige Schiffe; Prinz Adalbert von Preußen[1]) erwarb sich große Verdienste um die Hebung der preußischen Seemacht. In dem Gasteiner Vertrage wurde die Herstellung einer deutschen Flotte wieder ins Auge gefaßt: Kiel sollte Bundeshafen werden; so lange die deutsche Flotte vom Bundestage noch nicht beschlossen wäre, sollte Preußen das Kommando und die Polizei über den Kieler Hafen ausüben. Die norddeutsche Bundesverfassung machte die preußische Marine zur Bundesmarine unter preußischem Oberbefehl; sie machte Kiel und den Jadehafen zu Bundeskriegshäfen und verpflichtete die seemännische Bevölkerung zum Dienst in der Marine. Diese Bestimmungen behielt auch die Reichsverfassung aufrecht. Die Marine ist viel einheitlicher gestaltet als das Landheer. Die Marinetruppen schwören nur dem Kaiser den Treueid. Es gibt kein Kaiserliches Landheer[2]), wohl aber eine Kaiserliche Marine. Die Marine ist ausschließlich Reichssache. Kaiser Wilhelm II. läßt sich die Ausgestaltung der deutschen Seemacht im Interesse des deutschen Handels und unserer Kolonien ganz besonders angelegen sein. Daß Deutschland eine Seemacht erwürbe, welche allen anderen Staaten gegenüber außer England und Frankreich die See halten könne und selbst diesen letztgenannten Seemächten gegenüber die See

Militärbildungswesen. — Kriegsmarine.

---

[1]) Vgl. Preußische Jahrbücher 1888, S. 297 ff. — 1889, S. 478 ff.

[2]) Vgl. Sz. 403.

halten werde, bezeichnete einstens Bismarck als das zu erstrebende Ziel deutscher Marinepolitik. So kehren für Deutschland die Zeiten der Hansa wieder, aber dieses Mal schützt eine starke Reichsgewalt die Reichsmarine. —

5. Staatshaushalt.

a) Im Deutschen Bunde.

Das Finanzwesen des Deutschen Bundes wurde besser geregelt als im alten Reiche. Es wurde eine Bundeskanzlei- und Bundesmatrikularkasse mit Filialkassen eingerichtet; in dieselben hatten die einzelnen Bundesstaaten ihre matrikularmäßigen Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Bundesversammlung bestimmt wurde, die auch über die Verwendung derselben Aufsicht führte. In die Bundeskanzleikasse zahlten übrigens alle Einzelstaaten gleichmäßige Beträge. —

b) Im Norddeutschen Bund und Deutschen Reich.

Im Norddeutschen Bunde und im heutigen Reiche wurden dem Bunde bezw. dem Reiche als Haupteinnahmequellen Zölle, Verbrauchssteuern und Einnahmen aus Post und Telegraphie überwiesen. In dem Falle, daß diese Beträge nicht genügen, müssen, solange Reichssteuern noch nicht eingeführt sind (und diese sind bis heute noch nicht eingeführt), die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten aushelfen. In besonders dringenden Fällen sind Anleihen zu machen. Ein genauer Reichshaushaltsetat wird vor Beginn des Etatsjahres durch ein Reichsgesetz festgestellt. Die Ausgaben des Reiches für die mannigfachen Reichsinstitutionen, für die Reichsämter, für Heer und Marine sind außerordentlich gestiegen, und die Bundesstaaten haben augenblicklich hohe Matrikularbeiträge an das Reich zu zahlen. —

c) In den Einzelstaaten.

In den Territorien wurde den Landtagen das Budgetrecht eingeräumt, wie im Reiche dem Reichstage. Die Haupteinnahmen der Einzelstaaten bestehen heute in Domänen, Bergwerken, Steuern ꝛc. Die Staatsausgaben sind auch hier im Verhältnis zu früher sehr gestiegen. —

Quellensätze

zur

Geschichte unseres Volkes

von der Reformation bis zur Gegenwart.

Von

Dr. Ludwig Arndt, Oberlehrer.

Zweite Abteilung.

Quellensätze zu den staatlichen Zuständen.

Gotha.
Verlag von Otto Schulze.
1904.

Erster Abschnitt:

Von der Reformation bis 1806.

I. Einteilung des Staates.

Auflösung des Reiches.

1. (1648.) In Sachen der Reichspfandschaften findet sich in der Kaiserl. Kapitulation die Bestimmung, daß der erwählte römische Kaiser den Kurfürsten, Fürsten und den übrigen reichsunmittelbaren Ständen derartige Verpfändungen bestätigen und die Besitzer in dem ruhigen Besitz derselben verteidigen und belassen solle; daraufhin ist man übereingekommen, daß diese Bestimmung, bis mit Zustimmung der Kurfürsten, Fürsten und Stände ein anderer Beschluß gefaßt ist, zu beobachten sei und daß deshalb der Reichsstadt (civitati) Lindau und Weißenburg im Nordgau (in Noricis) die ihnen (von Ferdinand II.) genommenen Reichspfandschaften sogleich zurückgegeben und vollständig wiederhergestellt werden sollen.

Friede von Osnabrück, Art. V, § 26.

2. (1742 Wahl-Kapitulation Karls VII. Art. X, § 4:) (Wir geloben) die Churfürsten, Fürsten und Stände . . bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschafften, nach Maasgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen, und ruhig dabey biß auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayseren und Reichs-Ständen bleiben (zu lassen).

Kahle, Corpus Juris publici (1744f.) T. II, S. 227.

3a. (1541. Churſachſen begehrt die landesherrliche Obrigkeit über die Bistümer Meiſſen und Merſeburg. Es behauptet zu dem Zwecke u. a.:) 1) Gedachte Biſchöffe haben ſich, über Menſchen Gedencken, an Sachſen, als Ihre Lands- und Erb-Fürſten gehalten, 2) die Landtage, als Prälaten und Landſtände, beſucht, auch der Fürſten Landesordnung angenommen, und vollzogen . . 6) auch andere Fürſtenthum im Reich Biſchöffe, Äbte, Graffen . . unter ſich haben, die, ohngeacht ſie Regalien vom Reich empfangen, und dem Reich derwegen Pflicht thun, nichtsdeſtoweniger, ſich übrigens gegen ihren Landes-Fürſten, als getreue und fromme Lands-Verwandten, gleich auch Sie (des Hauſes Sachſen Biſchöffe) ſelbſt bißhero gethan, aufführen, und ſich keineswegs vor Reichs Stände außgeben. . . . Pfeffinger, Vitr. ill. Tom I., p.1222a.

3b. (1548. Aus einem „Verzeichnis der ausziehenden und ausgezogenen Stände“:) Chur- und Fürſten zu Sachſen (ziehen aus): 1. Biſchoff zu Naumburg, 2. Biſchoff zu Meiſſen, 3. Biſchoff zu Merſeburg, 4. Abt zu Salvelden, 5. Abt zu Walkenrieth, 6. Äbtiſſin zu Quedlinburg, 7. Graf Günther von Schwarzburg, 8. Graf Hans Heinrich zu Schwarzburg, 9. Alle Grafen zu Mannßfeldt, 10. Die Grafen von Stolberg, 11. Graf Ernſt zu Honſtein, 12. Inhaber der Grafſchaft Beuchlingen, 13. Graf Wolfgang zu Barby und Milingen, 14. Die Grafen zu Gleichen, 15. Grafen von Leisneck, 16. Die Herren von Lindenfels, 17. Herren von Gera, 18. Reußen von Plawen und Herren von Graitz ꝛc.

J. J. Moſer, Neues deutſches Staatsrecht, 4. Theil, S. 317.

4. (1641. Klage des Biſchofs von Trident auf dem Reichstage zu Regensburg gegen Öſterreich[1]:) . . ſo hat doch über alles Vermuthen, die jetzige regierende Fürſtl. Durchl. Fr. Claudia, verwittibte Ertz-Hertzogin zu Oeſterreich, bey erhaltenem Tyroliſchen Landtag, im 1633. Jahr, dem Stifft (Trient) mit angetrohetem Gewalt, ſtarck zugeſetzt, daß es, neben den Tyroliſchen Unterthanen, zu Ihrer, und der Ertz-Fürſtl. jungen Herrſchafft, Unterhalt, auch abfertig- und Ringerung weiland der Fürſtl. Durchl. Ertz-Hertzogen Leopoldi zu Öſtreich . . hinterlaſſener Hofſtates, wie Tyrolliſche Landſaſſen, ſteuren, und hinführo, allen derogleichen, durch ihre Unterthanen, eingewilligten Contributionibus, unterworffen ſeyn ſolle . . .

---

[1]) Vgl. Blume, Quellenſätze, Bd. 3, Abt. 2, S. 82, Sz. 97a u. b.

Es hat Ihro Fürstl. Durchl. Ober-Oesterreichische Regierung, im Febr. nechst verwichenen 1640. Jahrs, an alle des Stiffts, und zumahlen von deme zu Lehen verliehener Herrschafften, Beampte, und nachgesezte Obrigkeiten, die Feuerstätt, und das Mahlwerck im Stifft, zu beschreiben, unmittelbahre Befehl abgehen lassen. (Trotzdem nun die in Nürnberg versammelten Churf. Räthe, Bottschafften und Gesandten an den Kaiser und an die Fürstl. Durchl. zu Inßbruck vermittelnd sich wenden) dergestalt, gegen einen freien, unzweifelhaften Reichsstand, nit zu verfahren . .; dieselbe gleichwohl . ., bey nechst. zu Insbrück gehaltenem Landtag, ihr Vorhaben, in dero Landtags-Schrifften, endlich klar und an Tag geben, daß sie nemblich beyde Fürstl. Stifft, Trient und Brixen, anderst nit, als vor Ihre Landsassen, und Unterthanen, halte, Ihnen, von Landes-Fürstl. Herrschafft wegen, wie andern Ihren Landes-Ständten, zu befehlen, und Sie, zu allen Hülffen, die Gemeine Defension, oder Privat-Nothdurfft, belangend, anzuhalten, befugt sey, und, im Falle der Weigerung, die Kontributiones, auf militärischem Wege, außpressen werde.

Pfeffinger, Vitr. ill. Tom I., pag. 1241 b.

5a. (1544. Speyerer Reichsabschied, § 7:) Daß auch solche Hülff (zu den Türkenkriegen) gemeinen Ständen desto weniger beschwerlich sey, sollen und wollen die Churfürsten, so von Alters her etliche Ständ von uns und aus des Reichs-Hülf an sich gezogen und gegen dem Reich vertretten, dieselben ihre ausgezogene Stände ihre gebührende Anlagen . . . zu dieser Hülff dißmahlen erlegen lassen, oder doch für dieselben selbst entrichten und darlegen . . .

Neue Sammlg. d. Reichsabschd. T. II, S. 498.

5b. (1570. Speyerer Reichsabschied, § 108:) . . Zu dem würden die Exemptiones zu gar gemein, und vielmalen die geringere Stände durch andere mit der That eximirt, und doch nicht vertretten, dardurch dem Heil. Reich an seinen Gliedern, Session, Stimm, Vermögen und Hülffen große Zerrüttung und Abgang erfolgen thut, ...

Ebenda, T. III, S. 302.

5c. (1648). Binnen sechs Monaten soll ein Reichstag gehalten werden. . . . Auf (diesem) nächsten Reichstage sind vor allem die Mängel der früheren Reichsversammlungen zu verbessern . . .,

(unter anderem) ist über die Wiederherstellung der exemten Stände zu beschließen.

Friede von Osnabrück, Art. VIII, § 8.

6a. (1648. Friede von Osnabrück,) Art. XI,1) Zur gleichwertigen Entschädigung soll dem Kurfürsten von Brandenburg . . . vom Kaiser mit Zustimmung der Reichsstände das Bistum Halberstadt übergeben werden . . . 4) Ebendemselben Herrn Kurfürsten . . . soll das Bistum Minden übergeben werden . . ., als beständiges Lehen . . ., und sobald der Friede geschlossen und ratificiert ist, soll der Herr Kurfürst . . . in den ruhigen und wirklichen Besitz desselben eingesetzt werden . . ., und unter diesem Titel soll er Sitz und Stimme in den allgemeinen und besonderen Reichsversammlungen, wie auch in denen des Westfälischen Kreises erhalten . . . 5) Dem genannten Herrn Kurfürst . . soll auch das Bistum Kamin als beständiges Lehen . . . eingeräumt werden . . . 6) Ähnlich soll dem Herrn Kurfürsten die Anwartschaft auf das Erzbistum Magdeburg eingeräumt werden . . Art. XII, 1: Zur Entschädigung für das, was dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Herrn Adolph Friederich, bei dem Verlust der Stadt und des Hafens von Wismar abgeht, sollen ihm . . . die Bistümer Schwerin und Ratzeburg . . . zustehen.

Friede von Osnabrück, Art. XI und XII.

6b. (1803). Das Kollegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freien und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Reichsdeputations-Hauptschluß, § 27.

7a. (1641. Aus einem Gutachten der schwäbischen Grafen auf dem Reichstage zu Regensburg:) Hierdurch (durch die Exemptionen) werden die geringen Stände, wie die kleine Fischlein, von den Größern gleichsam verschlucket, und dörffte sich etwan finden, daß der ein oder andere Hohe Stand bißher, wo nicht mehr, jedoch eben so viel, von den in andern Craißen gelegenen Herrschafften, auch den Exemptis, (an Reichsanschlägen) erhebt, als er vor sich allein im Anschlag schuldig. Vitr. ill. II, 1087.

7b. (1773.) Im Reiche ist die Thüre ohnehin schon aus dem Angel und der Wagen aus dem Geleiß: das Gleichgewicht unter denen Reichsständen unter sich hat bereits so stark Noth gelitten, daß die Schwache sich derer Mittleren und die Mittlern

ſich derer Großen oft nicht länger erwehren können, als es dem Mächtigeren beliebet, ſtille zu ſitzen.

J. J. Moser, Neues deutſches Staatsrecht, 14. Theil, S. 25.

8a. (1519. Sleidanus berichtet von den Vorverhandlungen, die nach dem Tode Maximilians in Sachen der Wahl eines neuen Kaiſers in Mainz gepflogen wurden; es werden dabei die Umſtände erörtert, welche gegen den König von Frankreich ſprechen, es heißt u. a.:) Der König (von Frankreich) herrſcht in allem faſt allein; man ſpricht ihm einen tapferen Sinn zu, doch dieſer ſei auf eine Alleinherrſchaft gerichtet, wir (in Deutſchland) müßten aber die Ariſtokratie uns vor allem bewahren.

Sleidanus, de statu religionis et reipublicae, Carolo V., Caesare, Commentariorum libri XXVI, lib. I, S. 12b.

8b. (Zeit Luthers.) So iſt der Kaiſer kein Monarch, und allein Herr im deutſchen Reich, wie der König von Frankreich und Engeland in ihren Königreichen Monarchen ſind, und allein regieren; ſondern die Churfürſten ſind zugleich auch weltliche Glieder mit dem Kaiſer, und des Kaiſers Glieder, welchen einem Iglichem inſonderheit aufgelegt und befohlen iſt, fur das Reich zu ſorgen . . ., wiewohl nicht als dem furnehmſten und oberſten Häupt, wie dem Kaiſer. Denn wiewohl die Churfürſten mit dem Kaiſer in gleicher Gewalt ſind, doch ſind ſie nicht in gleicher Dignität und Würde.

Luthers Werke, Erl. Ausg. Bd. 62, S. 198.

8c. (1647.) . . . Wenn wir das Reich ſelbſt und den Reichstag . . . anſehen, ſo wird jeder zugeben, daß unſere Staatsverfaſſung eine gemiſchte iſt, gemiſcht nicht ſowohl aus Monarchie und Ariſtokratie, wie manche meinen, als vielmehr aus verſchiedenen Formen verſchiedener Ariſtokratien. . . . Der Kaiſer hat auf dem Reichstage eine nur ganz geringe Macht. . . . Die Stände ſelbſt aber haben im Reiche keine gleichmäßige Macht; daher entſtehen mehrere Miſchungen aus verſchiedenen Formen verſchiedener Ariſtokratien. Die wenigen Churfürſten bilden für ſich allein die wichtigſte Gruppe; ſie iſt der ganzen Fürſtengruppe gleichwertig, ſodaß der einzelne Churfürſt den einzelnen Fürſten an Macht merklich übertrifft. In der zweiten Gruppe wiederum übertreffen die Fürſten an Anſehen bei weitem die Prälaten, Grafen und Herren; denn jene ſtimmen einzeln (viritim), dieſe führen eine

Kuriatſtimme, und ſie haben trotz ihrer großen Zahl nur drei Stimmen. Die Reichsſtädte endlich bilden ... die von den anderen geſonderte dritte Gruppe; ... und zwar ſcheinen dieſe Reichsſtädte hinſichtlich der Macht vor den Prälaten, Grafen und Herren den Vorrang zu haben, doch hinter den Fürſten zurückzuſtehen. ... Daher iſt eine vierfache Miſchung zu folgern, aus der Ariſtokratie der Fürſten (Churfürſten und anderen Fürſten), aus der Ariſtokratie der Prälaten, Grafen und Herren und endlich aus der Ariſtokratie der Städte. ... Wenn wir an dem Maßſtab des Reichstagsrechts, wie wir es eben entwickelt haben, die ganze Sache meſſen, ſo iſt ſonnenklar, daß die Ariſtokratie in unſerem Reiche ganz und gar überwiegt, daß aber nur ganz ſchwache Spuren einer Monarchie noch übrig ſind. (Vgl. Sz. 64 b).

Hippolithus a Lapide, Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germ., Pars I, Cap. XVII. S. 307 ff.

8d. (1684.) (Pufendorf unterſucht die Staatsform des deutſchen Reiches; er möchte dasſelbe weder eine Ariſtokratie, noch eine unumſchränkte oder beſchränkte Monarchie nennen.) So bleibt denn nichts übrig, als daß man Deutſchland ein unregelmäßiges Staatsgebilde nennt, das einem Ungeheuer beinahe ähnlich iſt ... ... Im Laufe der Zeiten iſt es durch ſorgloſe Nachgiebigkeit der Kaiſer, durch den Ehrgeiz ſeiner Fürſten und durch die Unruhe ſeiner Geiſtlichen aus einer regelrechten Monarchie in eine ſolch disharmoniſche Geſtalt geraten, daß es auch nicht einmal eine beſchränkte Monarchie mehr iſt, ... noch auch eigentlich ein Staatskörper oder Syſtem von mehreren, durch ein Bündnis verbundenen Staaten; es iſt vielmehr ein Staatsgebilde, das zwiſchen Monarchie und Föderativſtaat ſchwankt. ... Ohne die gewaltigſten Bewegungen und ohne außerordentliche Umwälzungen kann Deutſchland zu den geſetzlichen Formen einer reinen Monarchie nicht wieder umgebildet werden; es neigt von ſelbſt zu einem Syſtem von Verbündeten (systema foederatorum, Staatenbund).

Pufendorf, De Statu Imperii Germ. Cap. VI, IX.

8e. (1684.) Diejenigen Kaiſer, welche eine ſo tief gewurzelte Macht (der Fürſten) auszurotten und Deutſchland unter die Geſetze einer wirklichen Monarchie zurückzubringen verſucht haben,

haben bisweilen für sich selbst den Untergang erreicht; in ihren Erwartungen sind sie stets getäuscht worden, und nur Beschwerungen sind für sie selbst und andere der Gewinn gewesen. Auch die Kaiser, welche mit List zu Werke gegangen sind, haben nicht viel ausgerichtet; da die Gegenpartei immer Mittel und Wege fand, jene Unternehmungen zunichte zu machen; und was etwa verloren ging (den Fürsten), wurde auf einem anderen Wege wieder gewonnen. Es ist allgemein bekannt, wie unglücklich im vorigen Jahrhundert Karls V. Versuche ausgefallen sind, ebenso wie die Unternehmungen Ferdinands II. in unserem Jahrhundert.

Pufendorf, a. a. O., Cap. III, V.

8f. (Um 1700.) Ob die Wahlkapitulationen bewirken, daß die Reichsverfassung eine (aus verschiedenen Verfassungen, aus einer Monarchie und Aristokratie) gemischte ist? Wir behaupten es. Denn wodurch bewirkt wird, daß die Träger der bestehenden Staatshoheit verschiedene Personen sind (diversa et mixta), das macht die Staatsform zu einer gemischten. Nun haben aber die Wahlkapitulationen zur Folge, daß die Träger der bestehenden Staatshoheit verschiedene Personen sind; also machen sie die Verfassung oder die Form des Staates selbst zu einer gemischten. Denn die Staatsformen nennt man nach den Trägern der bestehenden Gewalt; daß aber letztere in unserem Staate verschiedene seien, geht am klarsten aus dem achten Artikel des (Westfälischen) Friedens hervor[1]), der wie auch andere Grundgesetze in den Kapitulationen bestätigt wird.

Pfeffinger-Vitr. Tom. I, S. 866, § 6.

9a. (1806. 1. August. Der französische Gesandte erklärt zur Begründung des Rheinbundes auf dem Reichstage zu Regensburg:) Seit langer Zeit haben die aufeinanderfolgenden Veränderungen ... bewirkt, daß die deutsche Verfassung nur noch ein Schatten ihrer selbst ist. Die Zeit hatte alle ursprünglichen großen und starken Beziehungen zwischen den verschiedenen Gliedern des Bundes, zwischen jedem einzelnen von ihnen und dem Ganzen, dessen Teile sie ausmachten, verändert. ... Alles bezeugte eine so starke Schwächung, daß das föderative Band niemandem mehr Bürgschaft

---

[1]) S. unten Sz. 107b.

bot und unter den Mächten nur ein Mittel der Uneinigkeit und der Zwietracht war. . . .

von Meyer, Staats-Akten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes. 2. Aufl. Bd. 1. S. 102.

9b. (1806. 1. August.) Die Begebenheiten der drei letzten Kriege — so erklären die Rheinbundsfürsten in ihrer Lossagungs-Urkunde zu Regensburg —, welche Deutschland beinahe ohnunterbrochen beunruhigt haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der That schon aufgelöst sey; das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit langer Zeit in dem Herzen jedes Deutschen. . . .

Ebenda, S. 104.

9c. (1806. 6. August. Kaiser Franz II. legt die Kaiserkrone nieder:) Wir erklären . . ., daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung . . . niederlegen . . . Ebenda, S. 108.

Kreise. 10a. (1555. Augspurger Reichsabschied, § 56:) Und damit . . . des H. Reichs Land-Fried in mehr fürträgliche Würcklichkeit gestellt, so soll ferner zu einer beständigen Handhabung, Execution und würcklicher Vollnziehung desselbigen, insonderheit in einem jeden Creyß, ein Oberster durch die Ständ desselbigen Creyß erwählt werden, und zu eines jeden Creyß, nach der Stände desselbigen Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen Fürsten, der den Creyß zu beschreiben, oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creyß, oder sonst eine tügliche Person . . . sampt etlichen Zugeordneten . . . anzunehmen und zu wählen.

Neue Sammlg. d. Reichsabschd. T. III, S. 25.

10b. (1559. Müntz-Ordnung. § 157:) Und damit diese unsere, und des H. Reichs Müntz-Ordnung um so viel desto festiglicher gehandhabt, und darüber gehalten werde, so soll in

einem jeden Kreyß oder Zirck des Heiligen Reichs durch die Müntzgenoſſen verordnet werden, daß alle und jedes Jahrs beſonder zweymahl gemeine Probation-Täg, und Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müntzen gehalten werden . . .

Neue Sammlg. d. Reichsabſchiede, Teil III, S. 197.

10c. (1566. Augsburger Reichstagsabſchied, § 130ff:) (Wir) Setzen, ordnen und wollen, daß . . . diejenigen, ſo geringert (in den Reichsanſchlägen) zu werden begehren, . . . ihre Beſchwerden mit den Urſachen . . in den oder die Creyß, darunter der oder die Beſchwerten gehörig, denen Creyß-ausſchreibenden Fürſten, in Schrifften verſchloſſen, übergeben ſollen . . . — Hierauff ſo wollen Wir ferner, daß . . der oder die, ſo allein die Creyß, darinn Beſchwerungen übergeben ſeynd, zu beſchreiben haben, innerhalb eines Monats, ein jeder ſeinen Creyß . . beſchreiben und erfordern . . . — Wo aber einer, ſo der Creyß einen zu beſchreiben, ſelbſt beſchwert ſeyn, und Ringerung begehren würde, der ſoll ſeine Beſchwerung alsdann auff ſolchem Creyß-Tag auch fürbringen. — Ebenda III, S. 232.

10d. (1566. Augsburger Reichsabſchied, § 178:) Auf gleichmäßige Uns fürkommene Anzeig, daß unangeſehen in hiebevor beſchloſſener Unſer und des Reichs außgekündter Policey-Ordnung, gemeinen Ständen aufferlegt . ., gute Ordnung fürzunehmen, damit die Wollenweber an Wollen nicht Mangel leyden, und die Wollen nicht mit groſſen Hauffen in fremde Nation verführt werde: Nichts deſtoweniger ſolche übermäßige Verführung . . fürgangen, und aber auch in ſolchem Wollenkauff nicht wol ein gemein general durchgehend Constitution und Satzung, . . auffgericht werden mag . . .: Setzen und wollen (Wir), daß Unſer und des Heiligen Reichs Creyß . . dieſen Wollenkauff, und Verführung derſelbigen betreffend, wie es in ihren Landſchafften, Oberkeiten und Gebieten gehalten werden ſoll, Ordnungen . . . fürnehmen . . . Ebenda III, S. 239.

10e. (1576. Regensburger Reichstagsabſchied, § 120:) . . . Wie wir dann auch ein jeden Crayß-Oberſten, Zu- und Nachgeordneten, darzu auch die andere Crayß-Stände ſelbſt, . . gnädigſt erſuchen . . ., auf nechſtkommenden Crayß-Tägen, ſowohl in ihren, als auch dero benachbarten Crayſen fleißig nachfragen, . . ob, wo, und welcher maſſen ungebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle

Ersteigerung, in den Crayſen, zu Waſſer oder zu Lande, von einem oder mehr Ständen . . fürgenommen ſeyn ſolten . . . Das alles ſollen ſie die Crayß-Oberſten . . . beſchreiben, und verſchloſſen zu obberührtem Franckfurtiſchen Deputation-Tag [1]), in die Maynziſche Cantzley daſelbſt, überantworten laſſen . . .

Ebenda III, S. 372.

10f. (1681. Reichsgutachten.) (Die drei Reichs-Kollegien haben auf ein Kaiſerliches Kommiſſions-Dekret beſchloſſen,) daß ſowohl eine General-Reichs-Kriegs- als auch in jedem Creyß eine Particular-Creyß-Cassa zu beſtellen . . ſey (zu Kriegszwecken). . . Und werden Ihre Kayſerliche Majeſtät . . ſich Allergnädigſt belieben laſſen, damit ein jeder Creyß ſein Quantum förderſamſt und zeitlich ſtelle, alle nachdrückliche Erinnerung zu thun. . . . (Es) wird denen Creyß-Ausſchreibenden und Creyß-Obriſten obliegen, daran zu ſeyn, auf daß von jeden Creyß-Ständen eine ſolche Mannſchafft zu Roß und Fuß geſtellt werde, welche im Feld tauglich . . . Ebenda IV, S. 188.

11. (1718. 5. März. Churbrandenburg ſchreibt an Churſachſen, nachdem im Jahre 1717 Friedrich Auguſt von Sachſen zur katholiſchen Religion übergetreten war:) Weilen Ew. Maj. in Dero Schreiben, wegen des Ober-Sächſiſchen Craiß-Direktorii, Erwehnung gethan, ſo werden dieſelbe hoffentlich nicht übel deuten, wan Wir dabey die Erinnerung thun müſſen, daß nunmehro, da, durch Dero Herrn Sohns, des Chur-Printzens, Religions-Veränderung, alle ſonſt geweſene Vermuthung, ob würde ſolch Direktorium in dieſem, der Evangeliſchen Religion gantz zugethanen Craiße, dermahleinſt in eines Evangeliſchen Chur-Fürſten zu Sachſen Hände wiederkommen, ſich verlohren, es die Nothwendigkeit ſeyn werde, daß man ſich dieſerwegen in dem Craiße mit einander vernehme, und, wegen der dabey verſirenden Sicherheit . . der Evangeliſchen Religion, behörige Einrichtung mache . .

Vitr. ill. III, S. 955.

12a. (1555. Augſpurger Reichsabſchied, § 89:) Da aber einem vorſtehenden Unrath (Störung des Landfriedens), wachſenden Feuer, und thätlichen Beſchädigungen zu begegnen, zweyer, dreyer,

[1]) Zu Deputationstagen ſiehe Sz. 78 ff.

oder fünff Creyß Hülff, auf Ermeſſen der Oberſten und Zugeordneten, zuſammen erfordert und gebracht würden . . . .

Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. III, S. 31.

12b. (1571. Frankfurter Deputations-Abſchied, § 28:) Ferners, daß die beyde jedes Jahrs angeſtellte Probation-Täge zu Handhabung gerechter Müntzen, und Abwendung alles geſuchten Betrugs hochnöthig und fürträglich, iſt alles gnugſam verſehen. . . . Demnach und damit in dieſem allgemeinen nützlichen Werck, die Creyß, zu vorab die benachbarten, beſſere Correſpondentz und Communication unter einander, (wie dan bey etlichen allbereit angefangen,) brauchen mögen, wollen Wir, auf Gutachten der . . . Abgeſandten, hiemit . . geordnet haben, daß der Churfürſtliche-Rheiniſcher, Ober-Rheiniſcher und Weſtphäliſcher Creyß; Item, der Ober- und Nieder-Sächſiſcher Creyß, (doch daneben mit dem Weſtphäliſchen Creyß ſeine alte Correspondentz zu continuiren, vorbehalten;) und dan der Fränkiſche, Bayeriſche und Schwäbiſche, ſampt dem Öſterreichiſchen Creyß, mit einander gute nachbarliche Correspondentz zu Handhabung durchgehender Gleichheit bey Unſerer Müntz-Ordnung, zu halten, ſchuldig ſeyn ſollen. Ebenda, III, S. 345.

12c. (1784. Reichsgutachten über militäriſche Fragen; Punkt 6 betrifft den Troß:) Wobey ferner zu Verhütung der Lands-Unterthanen Ruin für rathſam befunden worden, die Anzahl der Troß-Pferden . . bey denen Creyſen möglichſt gleich zu halten, und nach dem Reichs-Gutachten vom 30. Januarii 1682 zu reſtringiren.... Wobey jedoch beede löbliche Creyſe, Francken und Schwaben, ſich hiemit den klaren Innhalt der mit der Kayſerlichen Hof-Cammer und denen aſſociirten Creyſen im Jahr 1701 . . verglichener ſofort im Jahr 1702 in denen Nördlinger Aſſociations- und darauf gefolgten Öſterreichiſchen Acceſſions-Receſſen . . per modum foederis (durch Vertrag) ausdrücklich angenommenen Marſch-Ordnung gleichfalls per expressum wollen bezogen haben. —

Ebenda, IV, S. 414.

18a. (1610. Fränkiſcher Kreisabſchied: Als die zu dem fränkiſchen Kreistage abgeſandten kaiſerlichen Kommiſſare behaupteten, die Kreistage dürften ohne Vorwiſſen des Kaiſers nicht ausgeſchrieben werden, beſchließt die Kreisverſammlung:) (Gegen das kaiſerliche Schreiben,) als ſolten die Kayſerl. Majeſt. die Kreisverſammlungen dahin beſchränken wollen, daß ſolche, ohne Vor-

wiſſen und Willen Ihrer Majeſtät nicht ſolten angeſtellt, auch, ohne Bey-Ordnung . . Seiner Maj. . . Commiſſarien, gehalten (werden) . . ., ſo iſt . . beſchloſſen worden: Man ſolle, durch den Ausſchuß, die Herren Commiſſarien erinnern . . ., damit dieſer Löblicher Craiß dieſer Neuerung möchte gebüriget . . werden.

Vitr. illustr. Tom. IV, S. 448a.

18b. (1658. Leopold verſpricht in der Wahlkapitulation:) Soll auch den andern Reichs- und Craiß-Ständen unverwehrt ſeyn, ſo offt es die Noth, und Ihr Intereſſe erfordert, circulariter und collegialiter (in Kreisverſammlungen und gemeinſam), ungehindert männigliches, zuſammen zu kommen, und dero Angelegenheiten zu beobachten.

Wahlkapitulation Leopolds I., Art. VI.

14a. (1548. Augſpurger Reichsabſchied § 49:) Und nachdem etliche Creyß für beſchwerlich angezogen, daß ihnen etliche Stände, aus ihren in andere Creyß gezogen werden ſollen, ſolchem Mißverſtand abzuhelffen, haben wir uns mit Churfürſten . . verglichen, ob gemeldten Creyſen, welche ſolcher Geſtalt beſchwert zu ſeyn vermeynen, . . zu befehlen, . . die abziehende Creyß, an unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht . . Rechtlich fürzunehmen, und gebührlicher Erörterung zugewarten.

Kahle, Corpus Juris Publici T. I. S. 335.

14b. (1745. Wahl-Capitulation Franz' I. Art. XII, § 1:) Auch ſollen und wollen Wir die Ergäntzung deren Reichs-Crayſen, . . ., befördern, und nachdrücklichſt beſorgen, daß denenſelben keine von alters einverleibt geweſene Stände und Landen entzogen und abgeriſſen werden, noch ſich davon eigenwillig ſelbſt entziehen. —

Neue Sammlung der Reichsabſch. Zug. zu Teil IV, S. 17.

15. (1559. Erſter Abſchied des Reichs-Tags zu Augſpurg. § 42—44:) Dieweil auch bey etlichen Kreyſen dieſe Beſchwerden erfunden, was durch den mehren Theil der Kreyß-Stände, in der Executions-Sachen und Handhabung des Friedens betreffend, berathſchlagt und beſchloſſen, daß der weniger Theil ſich ſolchem Beſchluß nachzukommen verwidert. — Daß auch etliche ſeyend, die kein Ordnung noch Beſchluß ihres Kreyß annehmen wollen, es werde dann auch in allen Kreyſen ein ſolches zugleich geordnet und gehalten, daraus dann viel Unrichtigkeiten in den

Kreyſen erfolgen . . . — Dieſen Beſchwerden zu begegnen . ., haben wir uns mit Churfürſten . . . entſchloſſen: Setzen, ordnen und wollen, was hinfüran in berührter Executions-Sachen . . durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Kreyß demſelbigen Kreyß zu gutem beſchloſſen . . wird, daß ſolches durch den wenigern Theil nicht verhindert . . werden ſoll . . .

Ebenda III, S. 169.

16. (1684.) Gleichwohl mag man wirklich zweifeln, ob nicht eben dieſe Kreiseinteilung zur Zerſplitterung Deutſchlands beiträgt, indem dieſelben Unglücksfälle einen Kreis ſchädigen, die übrigen ſorglos laſſen.

Pufendorf. De Statu Imperii Germanici, Cap. II, XV.

II. Regierung.

17. (1548). Moritz (von Sachſen) hatte der Kaiſer . . . ſchon früher im Lager vor Wittenberg die Churfürſtenwürde . . . zugeſprochen; auf dem jetzigen Reichstage (zu Augsburg) ſetzt er ihn in öffentlicher, feierlicher Weiſe in den Beſitz derſelben. . . . Es geſchah dieſes am 24. Februar, dem Geburtstage des Kaiſers. Die Feier aber nahm folgenden Verlauf . . . Erhebung zum Könige. Wähler.

Sleidanus, a. a. O. XX, S. 368b.

18a. (1623.) Wan Wir nun, unterm dato den 29. Januarii verſchienen 1621. Jahrs, Friederichen, Pfaltzgraffen bey Rhein . . . des Churfürſtenthumbs der Pfaltz, ſampt dem Ertz-Truchſeſſen-Ampt und Chur, . . . entſetzt . . .; So haben Wir demnach dem . . . Hertzog Maximilian in Bayern . . . die Chur der Pfaltz, Ertz-Truchſeſſen-Ampt, wie auch das Vicariat, Session, Stimme und Wahl gnädigſt gegeben . . ., Seine Ld. auch damit würcklich belehnet . . . Vitr. illustr. Tom. II, Lib. II, Tit. I, S. 982b und 983.

18b. (1648.) Was das Haus Baiern betrifft, ſo ſoll die Churwürde, die vordem die Pfalzgrafen innegehabt, mit allen

Regalien, Ämtern, ... nichts ausgenommen, auch mit der Oberpfalz und der Grafschaft Cham, wie bisher, so auch in Zukunft Herrn Maximilian, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, und seinen Kindern und der ganzen Wilhelmischen Linie ... zustehen, so lange der Mannesstamm besteht. — Bezüglich des pfalzgräflichen Hauses haben sich Kaiser und Reich ... dahin geeinigt, daß kraft gegenwärtigen Vertrages eine achte Chur errichtet werde, welche Herr Karl Ludwig, ... und seine Erben bekleiden sollen. — Sollte aber der Fall eintreten, daß die Wilhelminische Linie im Mannesstamme gänzlich ausstirbt, so soll, wenn die pfälzische Linie noch besteht, nicht nur die Oberpfalz, sondern auch die Churwürde, die im Besitz der Herzoge von Baiern gewesen, an eben jene überlebenden Pfalzgrafen kommen ..., indem die achte Chur dann völlig erlischt ... Friede von Osnabrück, Art. IV, § 3, 5, 9.

18c. (1706. 29. April. Aus der Reichsachtsurkunde gegen Baiern:) Es ist nunmehro Weltkundig, was massen, seit etlichen Jahren, der bißherige Churfürst und Hertzog in Bayern, Maximilian Emanuel, ... gegen Weyland Ihro Kayſ. Maj. ... Unsern ... Vattern, ... sich dergestalt einnehmen lassen, daß er ... an den ... König in Frankreich sich gehenget ... Hierum erkennen Wir (Kaiser Joseph) ... Maximilian Emanuel ... in Unsere und des Heil. R. Reichs Acht und Ober-Acht ... Entsetzen damit ... Ihn ... aller von Uns und dem Reich habenden oder gehabten Gnaden, Freyheiten, Rechten, Regalien, Ehren-Ämptern, Titulen, Lehen ...
Vitr. illustr. Tom. III, S. 544 ff.

18d. (1714. 26. April). In Sachen des Bayrischen Hauses ... stimmt S. Kaiserl. Maj. und das Reich dem zu, daß kraft dieses Friedens Herr Joseph Clemens, Erzbischof von Köln, und Herr Maximilian Joseph von Bayern ... in ihre Besitzungen, Ehrenstellen, Vorrechte, Regalien, Güter, churfürstliche und andere Würden, wie auch in alle Rechte, deren sie vor dem vergangenen Kriege sich erfreut haben oder sich hätten erfreuen können ... wiedereingesetzt werden ... Friede von Baden, Art. XV.

19a. (1692. 22. März. Für die Zusicherung der Churwürde verspricht Braunschweig dem Kaiser,) daß Uns (dem Kaiser) Sie (der Braunschweiger) von Ihren alten geübten Trouppen, 6000 Mann, als 4500 zu Fuß, und 1500 zu Pferde, an Reutern und

Dragonern, gegen den Erb-Feind, zu Hülffe ſchicken. .. — Es verſprechen auch ... des Hertzogen Ernſt Auguſt (von Braunſchweig) Liebden ferner, daß Sie ... Uns, zu Behuf gegenwertigen ſchweren Türcken-Kriegs, über und neben oberwehnter Volcks-Hülffe, noch mit einem Subſidio an Gelde von 500000 Reichsthaler, an Hand ſtehen ... Vitr. ill. III, S. 275, Punkt 5 und 8.

19 b. 1706. (Kaiſer Joſeph I. läßt dem Reichstag zu Regensburg anzeigen,) was maſſen Dero nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Kayſerl. Majeſtät ... billig ... zu ſeyn erachtet, daß das uralte ... Haus Braunſchweig-Lüneburg, Hannoveriſcher Linie, mit der Chur-Würde angeſehen und beehrt würde, ſondern auch des Fürſatzes geweſen, ſich mit dem geſammten Reich darüber zu vernehmen, und deſſen Consens einzuholen ... (Doch Kaiſer Leopold iſt darüber hingeſtorben, und nun bittet ſein Nachfolger um die Zuſtimmung des Reichstages zu dieſer Angelegenheit).

Kayſerl. Commissions-Decret, Neue Sammlung d. R. A. T. IV, S. 224.

19 c. (1708. 30. Juni. Reichsgutachten. Alle drei Reichstagskollegien erklären, daß ſie) in die von Ihro .. Majeſtät Leopoldo ... demſelben (dem Braunſchweigiſchen Hauſe) .. zugelegte und verliehene Chur-Würde .. willigen ... Auf den Fall, wann aus dem Hauſe Pfaltz, ſowohl Rudolphiniſch- als Wilhelminiſcher Linien, kein Catholiſcher Nachfolger an der Pfältziſchen Chur mehr übrig, ſondern ſelbige an einen Augſpurgiſchen Confessions-Verwandten gefallen ſeyn ſolte, ... und die jetzt gedachte Hannoveriſche Chur-Linie noch ſtände, alsdann denen Catholiſchen eine überzählige Stimme (im Kurfürſtenrate) verſtattet (werden ſolle) ... Nachdem auch Ihro jetzt .. regierende Kayſerl. Majeſtät .. geäuſſert, daß Sie den Ihro, als König und Chur-Fürſten in Böhmen, gebührenden Sitz und Stimme im Churfürſtlichen Collegio .. hinführo wiederum einnehmen .. zu laſſen, geſinnet ſeye; So iſt ferner beſchloſſen worden, daß Ihrer Kayſ. Maj. .. frey zu ſtellen ſeye, ob und wann Sie ... Ihren Böhmiſchen Sitz und Stimm .. bekleiden. ..

Neue Sammlg. d. Reichsabſchd., T. IV, S. 226 f.

19 d. (1803. 25. Febr.) Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge (von Toskana, der Salzburg u. a. bekommen) ertheilt,

desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg und dem Landgrafen von Heſſenkaſſel. . .

Reichsdeputationshauptſchluß § 31.

Wahlkapitulation.

20. (1519. Wahlkapitulation Karls V.) . . . Der Kaiſer ſolle einen aus deutſchen Männern erwählten Rat im Reiche einſetzen, der die Staatsgeſchäfte beſorge. Die Rechte, Privilegien und Würden der Fürſten und Reichsſtände dürfe er keineswegs zerreißen oder vermindern. Den Kurfürſten ſtände es frei, wenn es nötig ſei, unter ſich zuſammenzukommen und über ſtaatliche Angelegenheiten zu beraten. . . . Solche Bündniſſe oder Vereinigungen, welche das Volk oder der Adel gegen die Fürſten eingegangen ſeien, ſolle er abſchaffen und geſetzlich hindern, daß derartige Bündniſſe in Zukunft geſchehen. Über Reichsangelegenheiten ſolle er keinen Bund noch Frieden mit Auswärtigen ſchließen, ohne Zuſtimmung der ſieben Kurfürſten . . . Mit benachbarten und anderen Königen ſolle er Frieden und Freundſchaft pflegen und nur mit der Reichsſtände, beſonders der Kurfürſten Willen innerhalb und außerhalb der Reichsgrenzen zur Verteidigung des Reiches Krieg beginnen. Auch dürfe er kein fremdes Kriegsvolk nach Deutſchland führen, es ſei denn mit ihrer (der Kurfürſten) Zuſtimmung . . . Nur mit Einwilligung der Kurfürſten dürfe er eine Reichsverſammlung anſagen oder Zoll und Tribut auferlegen. Verſammlungen dürfe er auch nicht außerhalb der Reichsgrenzen halten. Mit Staatsgeſchäften dürfe er nicht Fremde betrauen . . . Außerhalb des Reiches dürfe er keinen Stand zur Rechenſchaft ziehen. . . . Sleidanus, a. a. O., lib. I, S. 17.

21a. (1684. Pufendorf berichtet von der Verringerung der Macht des deutſchen Königs:) Es wurde den (deutſchen) Königen zur Pflicht gemacht, in den wichtigſten Staatsgeſchäften die Zuſtimmung der Großen einzuholen . . . Ja es iſt wahrſcheinlich, daß in den Eid, den faſt alle chriſtlichen Könige feierlich ſchwören müſſen, durch die deutſchen Fürſten frühzeitig auch die Klauſel aufgenommen wurde, daß der König die Rechte aller deutſchen Bürger wie jedes einzelnen ſchützen und die löblichen, überkommenen Reichsgewohnheiten beobachten wolle. Ob aber im Laufe der Zeiten beſtimmte beſondere Geſetze beigefügt und in Schriften verfaßt ſind, iſt nicht genügend zu erſehen. Denn vor Karl V. iſt kein Exemplar einer derartigen Kapitulation

ans Licht gekommen; und wenn ſolche vorgebracht werden, ſind ſie wenig glaubwürdig. Wenn in der Goldenen Bulle der erwählte Kaiſer alle Rechte, Privilegien und Freiheiten der Kurfürſten ſofort durch Brief und Siegel beſtätigen muß, ſo ſcheint ſich das auf dieſe (die Kurfürſten) vorzüglich zu beziehen und bezeichnet etwas von der Kapitulation Verſchiedenes, denn durch dieſe wird die Freiheit des ganzen Reiches geſchützt. Daß aber die Kurfürſten gerade Karl V. durch jene ausdrücklichen und weitgehenden Geſetze verpflichten wollten, hatte ſeinen Grund in der Macht, der Jugend, in dem hohen Sinn, den ſchon zur Genüge ſein Grundſatz plus ultra verriet; auch ſollte er ſeine ausgedehnten Erbgüter nicht mißbrauchen zur Unterdrückung der Deutſchen, und er ſollte wiſſen, daß er Deutſchland anders regieren müſſe, als ſeine übrigen Beſitzungen. Nachdem die Einrichtung einmal getroffen war (die Kapitulation), ſchien es ratſam, ſelbſt wenn vielleicht derartige Motive nicht in derſelben zwingenden Weiſe vorlagen, dieſelbe beizubehalten, damit die Nachfolger ſich nicht größere Freiheiten geſtatteten.

Pufendorf, De Statu Imp. Germ. Cap. V, I.

21 b. (1737.) Über dem Urſprung derer Wahl-Capitulationen will ich mit niemand zancken. So viel iſt richtig, daß die Römiſche Könige und Kayſern, wie noch, alſo auch von uralten Zeiten, in denen Eyden, welche ſie bey ihrer Crönung ablegen, zerſchidene Puncten beſchworen haben; ſo vil iſt aber auch richtig, daß eigentlich von Kayſer Carls V. Zeiten an, die jetzige ſchrifftliche und ausführliche Wahl-Capitulationen in dem Schwange ſeynd.

J. J. Moser, Teutſches Staats-Recht, 1. Teil, S. 242, § 6.

22. (1781.) Ob der Kaiſer an die Wahlkapitulation geſetzlich oder vertragsmäßig gebunden iſt, darüber ſtreiten die Gelehrten. Wir halten mit Recht dafür, daß er nur vertragsmäßig und nicht geſetzlich durch dieſelbe verpflichtet iſt; nicht nur deshalb, weil ... der Kaiſer mit den Churfürſten im Namen des Reiches dieſelbe vereinbart, ſondern auch, weil der Kaiſer durch kein bürgerliches Geſetz gebunden werden kann: Denn wer durch ein bürgerliches Geſetz verpflichtet wird, iſt in gewiſſer Hinſicht unterthan, unſer Kaiſer aber darf durchaus nicht als dem Reiche unterthan bezeichnet werden. ... — Ob die Kapitulation der kaiſerlichen Majeſtät Abbruch thut, iſt nicht weniger zweifelhaft. Die einen bejahen,

die anderen verneinen diese Frage. Wir treten der Ansicht der letzteren bei, wenn der kaiserlichen Majestät Abbruch thun heißt: dem Kaiser seine Majestät rauben; wenn des Kaisers Majestät Abbruch thun jedoch nur soviel bedeutet, daß er die Staatshoheit nicht allein hat, so bejahen wir mit anderen die Frage. —

Pfeffinger — Vitr. Tom. I, S. 864 f., § 4 u. 5.

28. (1647.) Die Befugnis, dem Kaiser eine Wahlkapitulation vorzuschreiben, haben die Churfürsten unter dem Vorwande ihrer (ausschließlichen) Wahlberechtigung im Laufe der Zeit für sich in Anspruch genommen. Da doch aber diese Kapitulation mit Recht unter die Reichsgrundgesetze zu rechnen ist, da sie vielmehr alle übrigen Reichsgrundgesetze und die Reichsverfassung selbst in ihren Bereich zieht, so würden die Churfürsten eben dadurch (durch die Wahlkapitulation) die Macht, Gesetze und zwar Grundgesetze zu geben, offenbar für sich allein erworben haben und die Gerechtsame des Reichstages und des Reiches ganz vernichten. Und dieweil durch die Kapitulation die Machtbefugnis des Kaisers sowohl eingeengt als erweitert werden kann, sodaß dieselbe einen sehr weiten oder einen mäßigen Umfang hat, oder auch auf ein Nichts eingeschränkt wird, so folgt, daß die ganze Reichshoheit an die Kurfürsten übergegangen ist. Diese Kapitulationen, auf denen das Wohl des ganzen Staates und die Erhaltung (integritas) aller Gesetze beruht, hätten also auf dem Reichstag verfaßt werden sollen: den Churfürsten ausschließlich hätte auf keinen Fall das Recht, diese zu verfassen und zu verbessern, eingeräumt werden dürfen. Die Trägheit und Nachlässigkeit der übrigen Reichsstände ist an der Tatsache, die wir mit Recht beklagen, schuld. Wir wissen jedoch, daß einige klügere Fürsten nach dem Tode Rudolfs dieses verspürt haben; als diese Frage von einigen angeregt wurde, schreibt man damals: „Ob die Chur-Fürsten bemächtiget, ohne die übrigen Reichsstände zu fragen, dem Kaiser eine neue Capitulation vorzuschreiben, weil die alte Vereinbarung, mit Rat der Stände, aufgerichtet?" Und hat man unter diesen (Fürsten) davor gehalten, daß die Churfürsten in der Behandlung der Reichsgeschäfte etwas zu weit lauffen, und ihre Macht, die allein auf die Wahl beschränkt ist, zu weit ausdehnen wolten. —

Hippolithus a Lapide, a. a. O. Pars I, Cap. XV, Sect. I, S. 277 f.

24a. (1648). Innerhalb der nächsten sechs Monate, vom Tage der Vollziehung des Friedens angerechnet, soll eine Reichsversammlung gehalten werden . . . Auf dem nächsten Reichstage sollen in erster Linie die Mängel früherer Versammlungen verbessert werden, . . . (u. a.) soll über eine bestimmte und beständige Kaiserliche Wahlkapitulation . . verhandelt und beschlossen werden . . .

Friede von Osnabrück, Art. VIII, § 3.

24b. (1684). Diese Kapitulationen sind bisher von den Kurfürsten allein dem Kaiser vorgeschrieben, ohne daß die übrigen Stände befragt wurden. Diese letzteren jedoch haben sich hierüber zu verschiedenen Malen beklagt; die Sache ist sogar im Westphälischen Frieden zur Sprache gekommen, und es ist bestimmt, daß auf dem nächsten Reichstage über die Abfassung einer beständigen Kapitulation Erwägungen angestellt werden sollen; das heißt nach deutschem Stil: die Sache ins Unendliche hinausschieben . . .

Pufendorf, De Statu Imp. Germ. Cap. V, II.

24c. (1711. Project der beständigen Wahl-Capitulation:) Demnach auch bey diesem Reichs-Tag, zu Folge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, und Reichs-Abschieds de Anno 1654 von einer künfftigen gewissen und beständigen Wahl-Capitulation gehandelt; So ist selbige vom Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio abgefaßt, und mit gesamter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Einwilligung in diesen Reichs-Abschied gebracht worden, wie folget . . . (Angehängt sind u. a. auch Reichs-Städtische Monita über obiges Projekt).

Neue Sammlg. d. Rchsabsch. T. IV, S. 238ff.

Wahl und Krönung.

25a. Zur Wahl und Krönung Josephs II. vrgl. Goethe, Aus meinem Leben, Erster Theil, fünftes Buch.

25b. (1790. Der Ritter von Lang wohnte als Abgeordneter des Fürsten von Öttingen-Wallerstein, des Direktors des schwäbischen Grafenbundes, der Krönung Leopolds II. in Frankfurt bei und beschreibt dieselbe folgenderweise:) Ich hatte dem Krönungszuge selbst mit beizuwohnen, und konnte also diese altteſtamentliche Judenpracht gemächlichst in der Nähe schauen. Der Kaiserornat sah aus, als wär' er auf dem Trödelmarkt zusammengekauft, die kaiserliche Krone aber, als hätte sie der allerungeschickteste Kupferschmied zusammengeschmiedet, und mit Kieselstein und Glasscherben besetzt, auf dem angeblichen Schwert Karls des Großen war ein Löwe

mit dem böhmiſchen Wappen. Die herabwürdigenden Ceremonieen, nach welchen der Kaiſer alle Augenblicke vom Stuhl herab und hinauf, hinauf und herab ſich ankleiden und auskleiden, einſchmieren und wieder abwiſchen laſſen, ſich vor den Biſchofsmützen mit Händen und Füßen ausgeſtreckt auf die Erde werfen und liegen bleiben mußte, waren in der Hauptſache ganz dieſelben, womit der gemeinſte Mönch in jedem Bettelkloſter eingekleidet wird. Am poſſirlichſten war es, als eine Biſchofsmütze im lieblichſten Naſentone und lateiniſch zur Orgel hinauf intonirte, ob ſie da oben nun wirklich .. Herrn Leopold zu ihrem Könige haben wollten, worauf der bejahende Chorregent gewaltig mit dem Kopfe ſchüttelte, ſeinen Fidelbogen greulich auf und nieder ſchwenkte, die Chorjungfern und Singknaben aber im höchſten Discant herunter riefen: fiat! fiat! fiat! (ja! ja! ja!). So wie alſo von Seiten dieſer kleinen Herrſchaft nichts mehr entgegen zu ſtehen ſchien, ging's nun mit der Krone eilends auf das kaiſerliche Haupt, vom Empor aber mit Heerpauken und Trompeten donnernd herab: Haderipump! Haderipump! Pump! Pump! ... Nachdem nun dem Kaiſer auf einem kahlen Throne, der ausſah wie eine Hennenſteige, von den Biſchöfen die Glückwünſche und Huldigungen unter allen möglichen Arten von Knie- und Buckelbeugungen abgeſtattet und durch die bis unter ſeine Naſe geſchwungenen Rauchfäſſer ein Wolkenhimmel um ihn her gebildet war, wurden die Candidaten zum Ritterſchlag ... aufgerufen ... Von der Kirche aus nahm der Kaiſer mit ſeinem abgeſchabten Mantel in langer, aber etwas eilig drängender, daher auch krummer und verwirrter Proceſſion ſeinen Zug auf das Rathhaus zurück. Er ging in ſeinen alten Kaiſerpantoffeln über gelegte Bretter, die man mit rothem Tuche bedeckte, welches aber die gemeinen Leute auf dem Boden knieend und mit Meſſern in den Händen hart hinter ſeinen Ferſen herunterſchnitten, und zum Theil ſo gewaltſam in Fetzen herunterriſſen, daß ſie den vorn laufenden Kaiſer beinahe damit niederwarfen. (Nun wird beſchrieben, wie der Erbtruchſeß ſeines Amtes waltete.) Nichts konnte ein treueres Bild der eiskalten erſtarrten und kindiſch gewordenen alten deutſchen Reichsverfaſſung geben, als das Faſtnachtsſpiel einer ſolchen in ihren zerriſſenen Fetzen prangenden Kaiſerkrönung. Die folgenden Tage, wo man die ſibylliniſchen Bücher der goldenen Bulle nicht weiter zu befragen nöthig hatte, befriedigten die Schauluſt mit leiblichern Feſten einer öffentlichen

Huldigung in dem heſſiſchen Luſtlager und dem Freudenfeuer auf den prächtigen Waſſerjachten der geiſtlichen Kurfürſten . . . Die in ganzen Strichen herbeigeflogenen deutſchen Profeſſoren und Dozenten riſſen ſich um die naſſen Druckbogen der neuen Wahlcapitulation, um zu erforſchen, an welcher Stelle etwa aus einem Komma ein Semikolon geworden, und berühmten ſich zum Theil, daß ſie es bewirkt . . .

Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang. 1842. 1. Theil. S. 209 ff.

26. (1689). Memoriale der Stadt Franckfurt an das Höchſtlöbliche Churfürſtliche Collegium zu Augſpurg: . . Euern Churfürſtl. Gn. . . . iſt von ſelbſten . . bekandt, was maßen des H. Reichs Stadt Franckfurt . . der gewöhnliche Ort geweſen, da die Wahl eines Röm. Königs vorgenommen . . . Nachdemmahlen aber jetziger Kayſerl. Maj. . . ohne Zweiffel aus höchſtbewegenden Urſachen [wegen der franzöſiſchen Kriegsgefahr!] . . beliebet hat, zu vorſtehender . . Wahl, des H. Reichs Stadt Augspurg dißmahls zu benennen, und wir der zuverläſſigen Hoffnung . . leben, es werde ſolches, zu Präjuditz und Nachtheil des H. Reichs Stadt Franckfurt . . Gerechtigkeit der Wahl-Stadt, nicht angeſehen ſeyn . . . . [Der Kaiſer verſichert die Stadt Frankfurt ihres alten Rechts]. Pfeffinger-Vitr. ill. I, S. 810.

27. (1684). Für die Krönung iſt durch die goldene Bulle Aachen geſetzlich beſtimmt; doch iſt bisher am Wahlort auch die Krönung zumeiſt gefeiert. Und weil dieſe Stadt (Aachen) in der Diöceſe Köln gelegen iſt, ſo hat der Churfürſt von Köln ſchon früher die Krönung häufig vollzogen. Doch begann der Mainzer mit jenem über dieſe Befugnis einen Streit; derſelbe iſt jüngſt dahin beigelegt, daß die Krönung in der Diöceſe Köln vom Kölner Erzbiſchofe, in der Diöceſe Mainz vom Mainzer, außerhalb dieſer beiden Diöceſen abwechſelnd von beiden vorgenommen werden ſolle.

Pufendorf, De statu Imperii Germanici, Cap. IV, V.

28. (1657, 25. Juni). Demnach zwiſchen Chur-Maintz und Cölln, eine Zeithero, ſich um des willen Irrung und Streit enthalten, daß Se. Churfürſtl. Durchl. zu Cölln, die Krönung eines erwehlten Röm. Königs, Ihr, und dero Nachkommenden am Ertz-Stifft Cölln, allein, und zwar nicht nur zu Aachen, und in dero

Ertz-Biſchöfflichen Diöceſi, ſondern auch durchgehends im gantzen H. Reich Teutſcher Nation, ohne Unterſcheid, Krafft . . Güldenen Bull, zueignen; Hergegen aber Seine Churf. Gnaden zu Maintz . . . die Stadt Aachen, zwar . . . Cölln geſtehen, Ihro doch, und dero Nachkommenden am Ertz-Stifft Maintz, alle übrige Orte des H. Reichs, Teutſcher Nation, Krafft . . . alten Herkommens . . . Beſitzung zuſchreiben wolte . . . (Man einigt ſich u. a. dahin:) . . 2) Daß beeden Ihren Churf. Gn. und Durchl. zu Maintz, und Cölln, die Würde, und das Amt, zu krönen, in ihren Ertz-Biſtümen . . ., jedem in ſeinem Ertz-Biſtum, und ſeinen Bezirck . . . zukommen ſolle. 3) Da aber auſſerhalb dieſen beeden obgedachten Ertz-Biſtumen, Maintz und Cölln, die Krönung in einigen deren unterhabenden Bey-Biſtümern, oder in andern, auſſer der Ertz-Biſchöffl. Maintz- und Cölniſchen Landſchafft, gelegenen Ertz- und Biſtümen geſchehen würde, alsdann ſoll dieſelbe umwechſelicht, von beeden Herren Churfürſten . . . verrichtet . . werden. Vitr. ill. I, S. 892.

29. (1764.) (Goethe erzählt von der Krönung Joſephs II.:) Am andern Ende des Saals . . ſaßen auf Thronſtufen erhöht, unter Baldachinen, Kaiſer und König in ihren Ornaten . . Die drei geiſtlichen Churfürſten hatten, ihre Büffete hinter ſich, auf einzelnen Eſtraden Platz genommen . . Dieſer obere Theil des Saals war würdig und erfreulich anzuſehen und erregte die Bemerkung, daß die Geiſtlichkeit ſich ſo lange als möglich mit dem Herrſcher halten mag. Dagegen ließen die zwar prächtig aufgeputzten, aber herrenleeren Büffete und Tiſche der ſämmtlichen weltlichen Churfürſten an das Mißverhältniß denken, welches zwiſchen ihnen und dem Reichsoberhaupt durch Jahrhunderte allmählig entſtanden war. Die Geſandten derſelben hatten ſich ſchon entfernt, um in einem Seitenzimmer zu ſpeiſen; und wenn dadurch der größte Theil des Saales ein geſpenſterhaftes Anſehn bekam, daß ſo viele unſichtbare Gäſte auf das Prächtigſte bedient wurden, ſo war eine große unbeſetzte Tafel in der Mitte noch betrübter anzuſehen: denn hier ſtanden auch ſo viele Couverte leer, weil alle die, welche ebenfalls ein Recht hatten, ſich daran zu ſetzen, Anſtands halber, um an dem größten Ehrentage ihrer Ehre nichts zu vergeben, ausblieben, wenn ſie ſich auch dermalen in der Stadt befanden. Goethe, Aus meinem Leben, Th. I, Buch V.

30. (1612. Wahlkapitulation Matthiae Artic. 35:) Insonderheit setzen und wollen Wir . . . die . . Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, zu jederzeit, bey ihrer freyen Wahl eines Roemischen Königs (belassen), dieselbe, so offt sie es einem Kayser zu Behülff, oder sonst, so offt Sie es dem H. R. Reich nothwendig oder nützlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Roemischen Kayſers, mit, oder (wann derselbe auf angelegte Bitt der Churfürsten, ohne genugsame erhebliche Ursachen, verweigert werden solte,) ohne eines Regierenden Kayſers Consens vorzunehmen . . . —

31 a. (1648.) Innerhalb sechs Monate vom Tage der Ratifikation des Friedens soll ein Reichstag gehalten werden . . (U. a. soll da beraten werden) über die Wahl der Röm. Könige . .
Friede von Osnabrück Art. VIII, § 8.

31 b. (1711. Projekt der perpetuirlichen Wahl-Capitulation Art. III:) Es soll und will auch der erwehlte und regierende Röm. Kayser die Chur-Fürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen Bull, verbleiben lassen, und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Röm. Königs . . . vorzunehmen gestatten. — (Zu diesem Punkt ist in einem Appendix zwischen den beiden höheren Reichstagskollegien noch folgender Vergleich zustande gekommen:) Demnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände, nach Anleitung Articuli 8 des westfälischen Friedens nicht unterlassen, von der Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Röm. Kayſers zu handeln . . .; Als haben sich dieselbe in gemeinsamer Übereinstimmung . . dahin verglichen . . ., daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten des Kaisers zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser, sich aus dem Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, (es) erforderte . . . ., und solchen ein und anderen angeregten . . . Nothfall, solle die Wahl eines Röm. Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Röm. Kayſers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne

erhebliche Urſache verweigert werden ſolle, vorgenommen . . . werden.

Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. IV, S. 235 und 251.

Reichsvikariat.

32a. [(1356). So oft der Fall eintritt . . ., daß das Heil. Reich erledigt iſt, ſoll der Pfalzgraf bei Rhein, des Heil. Reiches Erztruchſeß . . . in den rheiniſchen und ſchwäbiſchen Gebieten, und wo das fränkiſche Recht gilt, in Hinſicht ſeiner Pfalzgrafſchaft das Reich verweſen, mit der Gewalt, Gericht zu halten, zu den geiſtlichen Stellen vorzuſchlagen, Gülte und Gefälle zu ſammeln, zu belehnen, Treueide anſtelle und im Namen des Heil. Reiches zu empfangen; doch ſoll alles dieſes durch den darnach erwählten Römiſchen König zu ſeiner Zeit erneuert werden, und ihm ſind von neuem die Eide zu leiſten; ausgenommen ſind nur die Fürſten- und ſogenannten Fahnenlehen, deren Beleihung und Übertragung behalten wir ganz beſonders dem Kaiſer oder Römiſchen Könige ausſchließlich vor. Eben der Pfalzgraf ſoll jedoch wiſſen, daß ihm jede Art der Entfremdung oder Verſetzung des Reichsgutes zur Zeit ſeiner Reichsverweſerſchaft ausdrücklich unterſagt iſt. — Und im Genuſſe eben dieſes Rechtes der Reichsverweſung wollen wir den erlauchten Herzog von Sachſen, den Erzmarſchall des Heil. Reiches ſehen, in den Gegenden, da das ſächſiſche Recht beobachtet wird, unter all den Formen und Bedingungen, wie oben ausgeführt. — Goldene Bulle, Cap. V, § 1 u. 2.][1])

32b. (1519. In der Wahlkapitulation verpflichtet ſich Karl V. auch dazu:) die von dem Pfälzer und dem Sachſen in der Zeit des Interregnums getroffenen öffentlichen Anordnungen zu beſtätigen.

Sleidanus, a. a. O. ..., Lib. I, S. 17b.

32c. Vgl. Sz. 18a und 18b.

32d. (1657. Chur-Baiern proteſtiert gegen Chur-Pfalz in Sachen des Vikariates:) Dieweil Uns aber . . . Nachricht gekommen, daß man Chur-Pfältziſcher Seits . . . ſich unterſtanden habe, ein vermeintliches Reichs-Vicariats-Hofgericht anzuſtellen, und zu demſelben auch andere ohne das zu dergleichen Gericht nicht

[1]) Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, 4. Ausgabe vom Jahre 1836, Teil III, S. 41ff.: „Die Gold. Bulle hat . . keineswegs ganz Deutſchland der Gewalt der Reichsvikariate unterworfen; überhaupt hat ſich die neuere Bedeutung der letzteren erſt ſeit der G. B. entwickelt, und in der früheren Verfaſſung nur ſcheinbar eine Wurzel." (S. 43).

gehörige Sachen zu ziehen ... So haben Wir ... weniger nicht thun können und ſollen, dann wider ſolch nichtiges Gericht ... zu proteſtiren. Theatr Europ. Tom VIII. pag. 34f.

32e. (1684). Zur Zeit des Interregnums ſind die Churfürſten von Sachſen und von der Pfalz Reichsverweſer, jener in den Gebieten des Rheines und in Schwaben, und wo das fränkiſche Recht im Gebrauch iſt; dieſer in den Gegenden, da das ſächſiſche Recht in Anſehen ſteht ... In der letzten Zwiſchenregierung, nach dem Tode Ferdinands III., begann der Churfürſt von Bayern mit dem Pfälzer einen Streit über das Reichsvikariat. Dabei ging der Bayer darin ganz ſchlau zu Werke, daß er ſeine Pläne in tiefſtes Schweigen hüllte, damit ſeine Beſtimmungen nicht vor der Zeit geſtört werden könnten. Und als ihm durch beorderte Eilboten von dem Hingange des Kaiſers Nachricht überbracht war, ſchickt er eiligſt nach allen Seiten Briefe, mit der Ankündigung, er habe das Vikariat übernommen. ... Doch der Pfalzgraf war auch nicht läſſig und ließ ſich die Verletzung ſeines Rechtes nicht gefallen, ſondern ließ ebenfalls allerorten verkünden, daß er das Reichs-Vikariat ausüben werde. ... Nachher wurde die Angelegenheit in öffentlichen Schriften zwiſchen den Parteien erörtert. Wiewohl es hierbei niemanden verwunderte, daß der Bayer dieſe Würde an ſich zu reißen verſuchte, ... ſo ſchien es doch den meiſten, daß die pfälziſchen Schriftſteller klar genug den Beweis erbracht hätten, daß die Vikariatswürde keineswegs ein Teil oder Anhängſel des Erztruchſeßamtes, ſondern ein beſonderes, mit dem rheiniſchen Pfalzgrafenamte auf ewig verbundenes Recht ſei. So erfreute ſich auch der Sachſe nicht als Churfürſt, ſondern als Pfalzgraf in Sachſen des Vikariates. Da jedoch viele dem Bayern geneigt waren, und da die übrigen ihn nicht offen angreifen wollten, auch Fürſten nicht leicht ihr Unrecht einzugeſtehen pflegen, ſo iſt der Streit bis heute unentſchieden geblieben.

Pufendorf, de statu Imperii Germanici, cap. IV, VIII.

32f. (1742. Karl VII. verſpricht:) Wir wollen die Vicarien des Reichs bey ihrer uralten in der Güldenen Bull und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs ... bleiben laſſen. ... Nachdem aber dermahlen wegen des Rheiniſchen Vicariats, und der darüber zwiſchen beyden Chur-Häuſeren Bayern und Pfaltz verglichener Gemeinſchafft di

bekannte Umſtände ſich ereignet haben; Als ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß ſobalden nach angetretener Unſerer Kayſerlichen Regierung dieſe Sach bey verſammletem Reich vorgenommen werden möge. Wahl-Capitulation Carls VII. Art. III, § 15 u. 18.

32g. (1745. Franz I. ſagt zu:) Wir wollen die Vicarien des Reichs bey ihrer ... in der gülbenen Bull ... gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs ... bleiben laſſen. ... Nachdem das Churfürſtliche Collegium den in Anno 1745 zwiſchen beyden Chur-Häuſeren Bayern und Pfaltz des Rheiniſchen Vicariats- und deſſen Alternation (Abwechslung) halber errichteten Vergleich, ... erſprießlich und zugleich zu Beförderung der heilſamen Juſtitz zur Zeit des Interregni vorträglich angeſehen; So ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß ſothaner Vergleich, gleich nach Antritt Unſerer Kayſerl. Regierung dem geſamten Reich vorgeleget ... werde. Wahl-Capitulation Franz' I., Art. III, § 15 u. 18.

Grundlage des Königtums.

33a. (1647). Die althergebrachte freie Wahl (der Kaiſer) iſt nur dem Buchſtaben nach bisher dem Reiche und den Churfürſten unverſehrt geblieben; denn Name, Schein und Titel der Wahl werden überall feierlich vorgeſchützt. Ob aber in Wirklichkeit die freie Wahl noch beſteht, möchten wir ſehr bezweifeln: da das Haus Öſterreich in fortwährender Succeſſion ſo tiefe Wurzeln im Reiche geſchlagen zu haben ſcheint, daß dasſelbe nicht ohne große Erſchütterung und ohne Schaden für den Staat entfernt werden kann ... Wir zweifeln durchaus nicht, daß Öſterreich Himmel und Hölle in Bewegung ſetzen, das unterſte zu oberſt kehren, und es auf das äußerſte ankommen laſſen würde, bevor es zugäbe, daß ein anderer aus einer anderen Familie zum Kaiſer gewählt würde ....

Hippolithus a Lap. a. a. O. T. II. Cap. II, S. 342f.

33b. (1647). (Unter den Mitteln, dem Reiche ſeine alte Freiheit wieder zu verſchaffen, ſchlägt Hippolithus u. a. vor:) Gegen die Kinder des verſtorbenen Tyrannen (Ferdinand II.), gegen dieſe ganze Familie, die unſerem Reiche und der ererbten Freiheit ſo verderblich iſt, gegen das öſterreichiſche Haus, das nur ſich die Treue hält, ſollen ſich aller Waffen kehren. Es ſoll, wie es um unſeren Staat verdient hat, aus Deutſchland völlig vertrieben werden. Seine Beſitzungen, die es ſo reichlich mit Hilfe des Reiches erlangt hat, und die es unter (sub) dem Reiche inne

hat, ſollen dem Fiskus anheimfallen. Denn wenn es wahr iſt, was Machiavelli geſchrieben, daß es in einzelnen Staaten verderbliche Familien gäbe, die zum Untergange derſelben geboren ſeien, ſo iſt dieſe Familie unſerem Deutſchland ganz gewiß verhängnisvoll. Ebenda, T. III, Cap. II, S. 520f.

33c. (1684. Dazu bemerkt Pufendorf:) Hippolithus fordert, das öſterreichiſche Haus auszurotten und ſeine Güter zu konfiszieren. Das aber heißt, den Henker und nicht den Arzt ſpielen. Als ob der ſofort den Untergang verdiente, deſſen Macht das Mittelmaß überſchritten! Doch mögen wir den harten Beſchluß vollziehen! Wer aber wird das Beil gegen eine ſo weite Länderſtrecken umfaſſende Macht ſchwingen, und wie wichtig iſt es für ganz Europa, daß nicht einem oder zweien dieſelbe anheimfällt! Ein Teil der deutſchen Fürſten iſt dieſem Hauſe zugethan; viele haben keinen Haß gegen dasſelbe; die übrigen ſind der Vernichtung eines ſolchen Machtkoloſſes nicht gewachſen. So müſſen denn Bundesgenoſſen herbeigerufen werden, und wer anders, als Frankreich und Schweden! Denn dieſe betrieben dieſes Werk auf alle Weiſe, als Hippolithus dergleichen ſchrieb; indem ſie vor Unerfahrenen mit großem Beifall ſich rühmten, ſie würden Deutſchland die durch die Öſterreicher unterdrückte Freiheit bringen.

Pufendorf, de statu Imp. Germ.. Cap. VIII, III.

34. (1684). Es iſt . . . zu bemerken, daß die Öſterreicher ihrer Familie die Kaiſerwürde ſo lange beſtändig erhalten haben, nicht allein deswegen, weil es kaum irgend ein Haus in Germanien außer dieſem gibt, das durch ſeine eigenen Einkünfte eine ſo glänzende Stellung repräſentieren kann, ſondern auch deshalb, weil ſie (die Öſterreicher) ohne Schwierigkeit einen beſonderen Staat bilden könnten, wenn der Fall einträte, daß ein anderer zum Amt des Kaiſers berufen würde . . . Es würde aber nicht nur den Reichskörper merklich verſtümmeln, wenn ein ſo bedeutendes Stück abgeriſſen würde, ſondern möchte diejenigen auch zu ähnlichen Unternehmungen einladen, welche auf eigenen Füßen ſtehen zu können ſich zutrauten. Iſt aber ein Beiſpiel einmal gegeben, ſo werden auch ſchwächere (Reichsglieder) ihrer ungleichen Stellung überdrüſſig werden. So würde Deutſchland die Geſtalt . . . Italiens bekommen . . .

Pufendorf, de statu Imp. Germ., Cap. II, IV.

35. (1745. Franz I. sagt zu:) (Wir wollen) Uns keiner Succession, oder Erbschafft desselben (des Reiches) anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden. Wahlkapitulation Franz' I., Art. II, § 2.

Königswahl und päpstliche Bestätigung.

36a. (1558.) Der Papst (Paul IV.) behauptete, so wie die päpstliche Bestätigung es sei, was den Kaiser mache, so hätte der Verzicht (Karls V.) nur in seine Hand geschehen dürfen, und in diesem Falle hätte es ihm zugestanden, den zum Kaiser zu machen, der ihm gefallen hätte; wobei er anführte, daß die Kurfürsten die ihnen durch die päpstliche Gnade überlassene Gewalt haben, anstelle des Verstorbenen einen Kaiser zu wählen, es sei ihnen jedoch die Gewalt, im Falle der Thronentsagung ihn zu wählen, nicht zuerteilt worden; sondern dieses Recht sei in dem freien Ermessen des apostolischen Stuhles verblieben; so wie auch der freien Verfügung des heiligen Stuhles alle die Würden, die ihm resigniert sind, zu Gebote stehen. Deshalb sei der Verzicht Karls nichtig, und die völlige Autorität, (das Reich) mit einem Kaiser zu versehen, sei auf ihn übergegangen; und er sei fest entschlossen, den Römischen König als Kaiser nicht anzuerkennen.

Historia del Concilio Tridentino di Pietro Soave Polano (Paolo Sarpi Veneto), 2. Ausg. 1629, S. 418.

36b. (1559.) Pius IV. versammelte dreizehn Kardinäle und beriet sich mit ihnen über die Abweisung der Gesandtschaft Ferdinands und über die Erwägung Pauls (seines Vorgängers), ihn als Kaiser nicht anzuerkennen; es wurde allgemein dafür gehalten, daß ihm Unrecht geschehen sei. Nachdem man aber lange verhandelt hatte, wie der Unannehmlichkeit abzuhelfen sei, und nachdem nach vielen Vorschlägen und Erörterungen keine Möglichkeit gefunden worden, in Verhandlungen einzutreten, ohne daß die Gefahr von noch größerer Unzukömmlichkeit entstünde, falls den Kurfürsten gestattet würde, in die Frage sich einzumischen, wie es unmöglich gewesen sein würde, sie draußen zu lassen, faßte man einstimmig den Entschluß, jeder Verhandlung auszuweichen, da aus einer solchen für den Papst nur Schädigung seines Ansehens erfolgen würde, und daß es besser sei, auf eine neue Anfrage des Kaisers nicht zu warten. Die Ansicht fand des Papstes Billigung; es leuchtete ihm ein, daß es klug sei, etwas zu schenken, was man weder verkaufen

noch zurückbehalten könne: sofort gab er den Befehl, Franz de la Torre, den Kaiserlichen Minister zu rufen, der in Rom war, und sagte ihm, er billige die Abdankung Karls und die Nachfolge Ferdinands im Reiche und werde ihm mit den gewohnten Titeln schreiben; er solle davon Nachricht geben .... Die Nachricht von dem, was der Papst dem Minister verkündet hatte, kam an den Kaiser nach Wien; er ernannte sofort einen Gesandten und schrieb noch vor dessen Abreise an den Papst, indem er ihm zu seiner Erhebung Glück wünschte und ihm seinen Dank abstattete, daß er in väterlicher Weisheit der Schwierigkeit ein Ende gemacht habe, die ihm von Paul IV. gegen Recht und Billigkeit bereitet sei, und gab ihm von dem Gesandten, den er abgeordnet, Nachricht. Dieser war Graf Scipio von Arko, der am 10. Februar in Rom anlangte und im Anfange in große Schwierigkeit geriet, da er vom Kaiser den Auftrag hatte, dem Papst nur seine Ehrerbietung zu erweisen, der Papst aber den Gehorsamserweis entschieden forderte; letzterer wies dabei darauf hin, daß die anderen kaiserlichen Gesandten gegen seine Vorgänger es immer so gehalten hätten, und er sprach sich ganz entschieden dahin aus, daß er ihn in anderer Weise nicht vorlassen werde. Der spanische Gesandte und Kardinal Paccero gaben ihm den Rat, die Aufträge nicht zu überschreiten; der Kardinal Morone und Trento suchten ihn zum Gegenteil zu bestimmen; der Graf befolgte den Rat der letzteren, weil der Kaiser ihn angewiesen hatte, mit diesen Kardinälen alle seine Angelegenheiten zu beraten. . . . Ebenda, S. 427 ff.

36 c. (1560. 16. Januar. Schreiben des Kaisers Ferdinand, die Bestätigung seiner Wahl zum Römischen Kaiser und die Gratulation zur Wahl des Papstes betreffend): . . . Obwohl unsere Freude durch die erste Nachricht (von deiner Erhebung) dermaßen erregt worden ist, daß dieselbe kaum irgendwie gesteigert werden kann, so hat sie doch, mehr als ausgesprochen werden kann, eine Steigerung erfahren durch den Brief unseres Rates und Gesandten, des edlen, treuen, von uns geliebten Freiherrn Franz de la Torre, auch durch den Bericht, den uns der edle, treue, von uns geliebte Georg von Madrutius abgestattet hat, das väterliche, höchste Wohlwollen betreffend, das Ew. Heiligkeit nicht nur in den Gesprächen, deren sie (Ew. Heiligkeit) nach ihrer glücklichen Erwählung jenen öfters gewürdigt, sondern auch in der öffentlichen Versammlung

des Kollegiums der ehrwürdigen Herren Kardinäle gegen uns frei erwiesen hat; da nämlich Ew. Heiligkeit so freundlich, väterlich und weise jenem schwierigen Handel, den weiland Ew. Heiligkeit Vorgänger, Paul IV., uns erregt hatte, ein gerechtes und erwünschtes Ende zu bereiten gewillt gewesen ist. ... Wenn ferner schon in drei oder vier Tagen unser offizieller (solemnis) Gesandter abzureisen im Begriff ist, dem wir den Auftrag erteilt haben, Ew. Heiligkeit in unserem Namen in geziemender Demut Glück zu wünschen und die schuldige und gewohnte Pflicht der Ehrerbietung und Ergebenheit (reverentiae ac devotionis officium) nach Weise unserer Herren Vorfahren, der erwählten Römischen Kaiser, zu erzeigen, so haben wir doch, da jener in so kurzer Zeit, wie wir wollten, nicht dorthin gelangen kann, uns nicht enthalten können, dieses unser Schreiben vorauszusenden, durch das wenigstens einigermaßen unserem brennenden Verlangen Genüge geschehen kann, Ew. Heil. unsere aufrichtige Gesinnung so bald als möglich zu versichern. . . .

Goldast, Tom. II der Collectio Constitutionum Imperialium, pag. 372 f.

36 d. (1563. In Sachen der Bestätigung Maximilians II.) gingen Boten hin und zurück, mit verschiedenen Vorschlägen, Antworten und Gegenantworten, wovon ich nicht weiter reden will, um nämlich sofort zu berichten, welchen Ausgang die Sache nahm: daß nach zwanzig Monaten der Graf von Helfenstein, als Gesandter des Königs, erschien, mit welchem ebendieselben Verhandlungen über die Bitte um Bestätigung und die Leistung des Gehorsams erneuert wurden. Doch als er sagte, er habe die Rede, die er von Punkt zu Punkt zu halten habe, schriftlich, mit dem Auftrage, kein Jota daran zu ändern, da berief der Papst eine General-Kongregation und legte die Sache den Kardinälen vor; diese kamen nach langer Beratung zu dem Entschlusse, wenn schon um Bestätigung nicht gebeten, noch Gehorsam versprochen wäre, so müsse man nichtsdestoweniger in der Antwort an den Gesandten sagen, daß seine Heiligkeit die Wahl bestätige, indem er alle Mängel, die tatsächlich oder rechtlich bei dieser Sache untergelaufen wären, ergänze, und daß er den Gehorsam des Königs annehme; ohne davon etwas verlauten zu lassen, daß dies erbeten, oder nicht erbeten, versprochen oder nicht versprochen sei. Und so fand diese Ceremonie statt, zum

geringen Gefallen des Papſtes und zu noch geringerem für das Kardinals-Kollegium. —

Historia del Concilio Tridentino di Pietro Soave Polano (Paolo Sarpi Veneto), 2. Ausg. 1629, S. 740f.

36e. (1712. 15. Oct. Karl VI. ſchreibt an den Papſt:) Seligſter Vater in Chriſto, Ehrwürdigſter Herr! Nach der dienſtwilligen Darbringung kindlicher Ehrerbietung (wünſcht) ſtetes Gedeihen. Wir haben Unſerem, bei Ew. Heiligkeit ſich befindenden Geſandten . . ., dem Marquis de Prié, aufgetragen, daß er Ew. Heil. ſowohl von dem Tode Joſephs, des erhabenſten Römiſchen Kaiſers, Unſeres vielgeliebten Bruders, als von der Übernahme der Reichsregierung durch Uns in ſchuldiger Ergebenheit Mitteilung mache, und daß er dem Heil. Apoſtoliſchen Stuhle, nach Gewohnheit Unſerer Vorfahren, alle jene Ehrerbietung und Regung kindlicher Liebe bezeuge, welche dem ehrfurchtsvollen Sohne der Heil. Kirche, dem wahrhaft chriſtlichen und katholiſchen Kaiſer geziemt, in feſter, kindlicher Hoffnung, die uns die Zuverſicht einer reinen, frommen Geſinnung zuteil werden läßt, vertrauend, daß dieſer Dienſt Ew. Heiligkeit ſo lieb und angenehm ſei, wie wir rein und ergeben (integre devoteque) alles das zu tun und zu leiſten bemüht ſind, was zum höheren Ruhm der Gottheit und zum Wachstum der Römiſchen Kirche, auch zum Troſt Ew. Heil. ausſchlagen und gereichen kann. Da über alles dieſes Unſer genannter Geſandter Unſere Geſinnung weitläufiger darlegen wird, ſo fordern wir ehrerbietig (reverenter) von Ew. Heiligk., ihm vollen Glauben zu ſchenken, und zugleich, wie wir vertrauen, den gewohnten, wohlwollenden Segen uns nicht vorzuenthalten. Im übrigen erflehen wir von Herzen Ew. Heil. ein von Gott geſegnetes, langes Leben, zum höheren Ruhme der heil. Kirche. Gegeben in Unſerer Stadt Wien . . . Ew. Heil. gehorſamer (obsequens) Sohn Karl. —

J. J. Moser, Teutſches Staats-Recht, 2. Buch, S. 583f.

Titulatur des Königs und Kaiſerkrönung in Italien.

37a. (1521. Reichstagsabſchied zu Wormbs:) Wir Carl der Fünfft, von Gottes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, zu Aragon . . . thun kund . . .

Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. II, S. 208f.

37b. (1530). Am 24. Februar 1530 ist der Kaiser (in Bologna) unter den großartigsten und glänzendsten Veranstaltungen vom Papste gekrönt worden . . .

Sleidanus, de statu relig. et reipubl. . . Lib. VII, S. 107a.

37c. (1806, 6. August. Franz II. legt die deutsche Kaiserkrone nieder:) Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Österreich . . ., König in Germanien . . .

von Meyer, Staats-Akten für Geschichte und öffentl. Recht des Deutschen Bundes, 2. Aufl. T. I, S. 107.

38a. (1531). Wir sollen und wollen auch . . Uns . . . befleissigen, die Kayserliche Kron . . . zu erlangen . . .

Wahlkapitulation Ferdinands I., Art. XXVII.

38b. (1575). Wir sollen und wollen auch die Römische Königliche Cron, wie Uns, als Erwehltem Römischen König, wohl geziemet, empfahen, . . . und nachfolgends, so sich der Fall der Erledigung des Kayserthumbs begäbe, . . . Uns alsdann, und nicht eher, zum besten befleissigen, die Kayserliche Cron, zu ziemlicher gelegener Zeit, zum schierſten zu erlangen, und alle und jede Churfürsten, Ihr Ampt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern thun . . .

Wahlkapitulation Rudolphs II., Art. XXXI (Vitr. illustr. Tom. II, Lib. II, Tit. IV, S. 992, lit. b.)

38c. (1684). Die letzten Kaiser seit Maximilian I. setzen zu dem Titel „Römischer Kaiser" ausdrücklich den Titel „Deutscher König" noch hinzu. . . . Es behalten die deutschen Könige den einmal angenommenen Titel (Röm. Kaiser) bei, obwohl sie längst auch die Kaiserkrönung in Rom aufgegeben, und obwohl sie kaum irgend eins der alten Schirmvogteirechte (über Italien) bewahrt haben: Fürsten pflegen eher auf reale Macht denn auf einen Titel zu verzichten.

Pufendorf, a. a. O, Cap. I, XIV.

Reichsinsignien.

39. (1764. Vor der Wahl Josephs II. zum römischen Könige:) Nun ward an die Herbeischaffung der Reichsinsignien von Nürnberg und Aachen gedacht . . . — Bei Franz' des Ersten Krönung war noch nicht alles so ausgemacht, wie gegenwärtig; der Friede war noch nicht abgeschlossen, Frankreich, Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz widersetzten sich der Wahl; . . . und fast wären

die von Aachen heraufkommenden Reichs-Insignien von den Pfälzern weggenommen worden.

Goethe, Aus meinem Leben, T. I, Buch V.

Königsamt. Der König als Schutzherr.

40a. (1520. Sleidanus berichtet von der Krönung Karls V. in Aachen:) . . Der Kölner Erzbischof fragt Karl V. auf lateinisch, ob er den katholischen Glauben festhalten, die Kirche schirmen, Gerechtigkeit üben, das Reich wiederherrichten, Witwen und Waisen und derartige Unglückliche schützen, die schuldige Ehre dem Römischen Pontifex erweisen wolle. Als er es zugesagt, führt man ihn vor den Altar, in genau bestimmten Worten leistet er den Eid, darauf schreitet er zurück zum Throne.

Sleidanus, a. a. O. Lib. II, S. 29b.

40b. (1690. Joseph I. verpflichtet sich) Zum ersten, daß Wir . . die Christenheit, und den Stuhl zu Rom, auch Päbstl. Heiligkeit, und Christl. Kirchen, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten, darzu insonderheit in dem Heiligen Reich Frieden, Recht und Einigkeit pflantzen, aufrichten, und verfügen sollen und wollen, damit sie ihren gebührlichen Gang, den Armen wie den Reichen, ohne Unterschied der Personen, Stand, Würden, und Religion, . . gewinnen und haben . . .

Wahlkapitulation Josephs I. Art. I.

41. Vgl. Sz. 10a. —

42a. (1690.) Und zum dritten, sollen und wollen Wir .... den Ständen, samt (der) Reichs-Ritterschafft, ihre Regalia und Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften und Gerechtigkeiten, auch Gebräuch und gute Gewonheiten, so sie bißhero gehabt haben ..., auf gebührendes Ansuchen, ... confirmiren und bestätigen, sie auch darbey, als erwählter Röm. König, handhaben, schützen und schirmen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen ... Wahlkapitulation Josephs I. Art. III.

42b. (1541.) Wir Carl der V. ..... thun kund .., als Uns .. Philips, Landgraf zu Hessen, ... vorbringen lassen, wie S. Liebd. verschienener Jahr (1526) ... in Seiner Statt Marpurg, eine Universität und Hohe Schul aufrichten lassen, mit unterthänigster Bitt, daß Wir, als Römischer Kayser Ihm dasselb gnädigst zu konfirmiren, und zu bestätten, auch sie mit denen Privilegien, Begnadung und Freyheiten, damit andere Universitäten im H. Reich versehen wären, zu begnaden, gnädigst geruheten; Darauf haben

Wir ... (die) Universität und Hohe—Schul zu Marpurg .. konfirmirt .. Pfeffinger, Vitr. ill. III, S. 236.

42c. Vgl. Sz. 45a.

42d. (1573. 19. Febr. Testament Johann Wilhelms von Sachsen:) § XI: So lassen wir zu, setzen und ordnen, daß ... Unsere lieben Söhne sich in Unsere verlassene Fürstenthumb, Lande und Leut .. brüderlich theilen sollen ... § XLII: Nachdem Wir auch, zu mehrer Sicherheit, von Nöthen erachtet, daß die Kayserl. Maj. .... diesen Unsern letzten Willen und Testament confirmire .... Vitr. ill. IV, S. 120.

43. (1567. Abschied des Crayß-Tags zu Erffurt, § 15:) Als Uns (Maximilian II.) aber nächst verflossenen 66. Jahrs, auf gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg, obermelte Hertzogen (von Sachsen) zugleich um renovation Investiturae (um Erneuerung der Belehnung), in Unterthänigkeit angelangt und gebetten ... Neue Sammlg. d. Reichsabschd. T. III, S. 266.

44a. (1684.) Es gibt gewisse Rechte, deren Ausübung in Deutschland dem Kaiser allein zusteht. Unter diese rechnet man 1) das Recht der ersten Bitten, kraft dessen der erwählte Kaiser in jedem geistlichen Kollegium eine Person zu einer kirchlichen Stelle vorschlagen darf ... 2) Würden aller Art und Grade zu übertragen ... 3) Die Befugnis, Belehnungen und Begabungen von Fürsten- und Fahnenlehen allein vorzunehmen. 4) Öffentliche Schulen oder Akademien zu errichten. 5) Die Erlaubnis einer Stadtgründung zu erteilen; und andere unwichtigere Rechte mehr. — Pufendorf, De Statu Imp. Germ. Cap. V, XXVII.

44b. (1647.) Unter den Reservatrechten des Kaisers nimmt unzweifelhaft die Belehnung mit den Fahnenlehen die erste und vorzüglichste Stelle ein .. Aber weder darf der Kaiser den Fürsten auf ihre Bitten .. die Belehnung versagen, noch dieselbe (den Lehnsbrief) ... irgendwie verändern oder belasten ... Auch ist es dem Kaiser nicht gestattet, wenn ein Lehnserbe nicht da ist, das dem Reiche erledigte Lehen willkürlich zu vergeben, sondern er ist auf Grund der kaiserlichen Kapitulation gehalten, dasselbe zum öffentlichen Reichsgute zu ziehen (Vgl. Sz. 50a und b) .. Ein zweites dem Kaiser allein zustehendes Recht ist das Recht der ersten

Bitten . . Zu dritt folgt die Erteilung sämtlicher Privilegien . . . Hierher gehören weiter alle anderen Befugnisse, welche dem Kaiser allgemein zuerteilt werden, die . . . zumeist ohne rechte Bedeutung sind . ., beispielsweise die Gründung von Akademien, Einrichtung von Jahrmärkten, Mündigkeitserklärungen, Legitimationen (Illegitime legitim zu machen), in die Geburtsrechte wiedereinzusetzen, zu adeln, Stapelgerechtigkeit zu erteilen und anderes der Art (farina). Manche von diesen Rechten . . . stehen heutzutage den Fürsten und Reichsständen genau so wie dem Kaiser zu. So war ehemals das Recht, die Todesstrafe zu erlassen, nur dem Reichsoberhaupte eigen; heute haben dasselbe auch die Reichsstände. Auch die Berechtigung, jemandem wieder zum guten Namen zu verhelfen, gilt jetzt als ein den Ständen gemeinsames Recht. Andere (Rechte) werden vom Kaiser selbst so gering geschätzt, daß er dieselben allgemein anderen, nämlich den Reichs-Hof-Grafen . . überträgt . ., z. B. die Ernennung von diplomierten Doktoren und Notaren, das Recht zu legitimieren ꝛc. Auch die Einrichtung von Posten wird hierher (zu den Reservaten des Kaisers) gerechnet, wohlverstanden von Reichsposten, denn den Reichsständen ist es gestattet, in ihren eigenen Territorien Landposten zu haben . . . Man zählt hierher auch das Recht, Könige, Herzoge, Fürsten, Marquis, Grafen und ähnliche Standespersonen zu ernennen . . . Endlich fügt man allgemein der Übersicht über die Reservatrechte des Kaisers auch die Befugnis der Städtegründung bei . .

Hippolithus a Lapide a. a. O. Part. I. Cap. XVI.

[44c. Vgl. zu den Hofgrafen: 1650. Ferdinand III. setzt den Grafen zu Rantzau zum Reichs-Hof-Grafen oder Pfaltzgrafen ein: Wir thun und geben auch (dem) Christian, Grafen zu Rantzau, . . . vollmächtigen Gewalt, . . . daß Sie (der Graf und seine Erben) in Unserm Nahmen, an statt Unser und des H. Reichs, Kayserliche Hof-Grafen, zu Latein, Comites Palatini genant, machen und kreiren mögen. . . . Die sollen auch ebenfals Macht und Gewalt haben: Notarien zu machen; Uneheliche zu legitimiren; Bürgerliche Wapen, mit Schild und Helm, . . . zu ertheilen; Dispens wegen des Alters zu koncediren; und nächst vorhergehendem Examine, mit gewöhnlichen Feierlichkeiten, Doktoren in der juristischen und medizinischen Fakultät; Item der Freyen Künste Magister, Baccalaureen, und gekrönte Dichter, zu erwählen,

wie andere Hoff-Grafen, von Uns, in dem H. Reich, Unſern Erb-Königreichen und Landen, dergleichen Gewalt haben. —

Vitr. ill. III, S. 118]

44d. (1681.) Von Gottes Gnaden, Johann Georg der III. Hertzog zu Sachſen ... Liebe Getreue. (Gemeint iſt der Rat von Leipzig). Wir haben Uns, aus eurem ... Bericht ... vortragen und verleſen laſſen, welcher geſtalt der Gräfliche Schwartzburgiſche Cantzeley Director N. N., kaiſerlicher Pfaltzgraf, ſich unterſtanden, nicht allein eines Bürgers und Peruquenmachers ... hinterlaſſene Tochter .., ſo im 19. Jahre ihres Alters, ſondern auch noch zweyen andern Bürgers-Söhnen bey Euch, deren einer, .. das 18. Jahr noch nicht völlig zurücke gelegt; der andere aber, .. für etlichen Wochen, in das 19. getreten ſeyn ſoll, Volljährigkeit zu ertheilen; welche letztere nunmehro von ihren Curatoren, die Rechnungen abnehmen, und ihr Vermögen ſelbſt disponiren wolten; und wie ihr dahero beſchieden zu ſeyn .. gebeten; Wie wir nun diß ermeldtes N. N. Beginnen mißfällig vermercken, und dergleichen Uns, aus Landes-Fürſtlicher Hoheit zuſtehendes Regale, weder Ihm, noch ſonſt jemand anders, zu exerciren verſtatten können; alſo begehren wir hiermit, Ihr wollet, krafft dieſes, dergleichen Diplomata von obberührten Perſohnen, ungeſäumt abfordern, und deren Curatoren, daß ſie, biß zu ihrer Pflegbefohlenen erlangten Majorennität, die Vormundſchafft noch ferner gebührend verwalten ſollen, andeuten. Daran geſchiehet Unſere Meinung. Datum Dresden, 30. Dec. An. 1681. —

Pfeffinger, Vitriarius, Tom. III, S. 1314, § 104, lit. a.

45a. (1578. 23. Mai. Herzog Julius von Braunſchweig-Lüneburg hat einer Gründung ſeines Vaters und Großvaters in der Nähe von Wolfenbüttel Stadtrechte verliehen und berichtet darüber an Kaiſer Rudolf II.:) So hab Ich auch dieſe meine Neue Henrich-Statt mit offenem Freyen Jahr- und Wochen-Marckten, auch einem Statt-Wapen, verſehen. .. Und ob ich wohl in dem, als der Landes-Fürſt, ſowohl wie andere Chur- und Fürſten, eines ſolchen vor mich mächtig und befüget bin, mir das auch, auf dem Meinen, niemandes zu wehren, oder zu ſperren, hat .... ſo habe gleichwohl .. Ich dieſes mein Fürhaben, ohn Mitwiſſen meiner von Gott fürgeſetzten Höchſten ordentlich-

Weltlichen Obrigkeit, nicht vollenführen wollen .. (Er bittet um die kaiserliche Konfirmation, die er auch erhält.)

Vitr. illustr. III, S. 154b u. 155a.

45b. (1625. 14. März. Privilegium Johann Georgs I. von Sachsen für Leipzig:) Begnaden, privilegiren, und befreyen Sie (die Leipziger) damit ..., aus Chur- und Landes-Fürstlicher Macht, Gewalt und Hoheit, also, daß mehrgemeldter Rath zu Leipzig hinführo, zu allen Zeiten, jährlichen solche zween freye, offene, Ochsen-, Vieh- und Roß-Märckte ... bey der Statt Leipzig, an Deroselben bequemen Orten .. üben und halten ...

Vitr. ill. Tom. III, S. 191f.

46a. (1604.) Wir Friederich von Gottes Gnaden, Pfaltzgraf bey Rhein ... Als haben Wir ...., nach Ausweisung Unserer und Unserer Vor-Eltern ..., von weyland Römischen Kayserm und Königen erworbenen und wohl hergebrachten Regalien, und Freyheiten, auch eigener der Churfürstl. Pfaltz Macht, gedachten Unserm Geheimen Rath N. N., allen seinen Kindern, und Ehelichen Leibes-Erben, ... vorberührt Wappen und Ehren Kleinod, .. gegönnet, und bestätigt .... Mit dieser ferneren .. Begnadigung und Freyheit, daß Wir Ihn, ... in den Stand und Grad des Adels, als Recht Edelgebohren, zu Lehens- und Turnier-Genossens, auch Rittermäßigen Edel-Leuthen, erhebt. ...

Vitr. illustr. Tom. III, S. 918.

46b. (1757. Die Österreicher hatten sich in den Besitz Schlesiens wieder gesetzt.) Die preußisch gesinnten Schlesier waren ganz ohne alle Hoffnung, und die österreichisch gesinnten ohne alle Besorgnis. Von dieser Volksstimmung gab der Fürst Schaffgotsch, Bischof von Breslau, selbst ein auffallendes Beispiel. Friedrich hatte diesen Priester zum Fürsten erhoben, zum Bischof ernannt...

Archenholz, Gesch. d. 7jähr. Krieges. 13. Aufl. S. 97.

47a. (1637. Aus einer Beschwerde der Churfürsten:) Ob nun wohl ein Hochlöblich Churfürstl. Collegium Ew. Kayserl. Maj. wie Sie, in einem und andern, tragenden Kayserl. Hohen Ampts- und habenden Gewalt halber, zu verfahren, und weme Sie in diesem allergnädigst zu gratificiren (begnadigen durch Standeserhöhung) gewillt, einige Ziel oder Maß zu geben, nicht gemeinet,... (so bitten die Churfürsten doch mit Standeserhöhungen sparsam zu sein). — Vitr. ill. Tom. III, S. 253f.

47 b. (1745. Wahl-Capitulation Franz' I. Art. XXII. § 1:) Bey Collation Fürſtlicher, auch anderer Dignitäten ſollen und wollen Wir Zeit Unſerer Königl. und Kayſerl. Regierung dahin ſehen, damit inskünfftig auf allen Fall dieſelbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den .. Stand würdig auszuführen.
Neue Sammlg. d. R. A. T. IV. Zug. S. 27.

47 c. (1658. Die Stände verlangen,) daß der künfftige Römiſche Kayſer keinen, wer der auch ſey, einigem alten Hauß, oder Geſchlecht, zu Präjudiz, oder Schmälerung Seiner Dignität, Stands und Alten üblichen Tituls, mit neuen Prädikaten und höheren Titeln und Wappen-Brieffen, begabe oder verſehe . . .
Wahlkapitulation Leopolds I., Art. 44, § 5.
(Vitr. ill. Tom. III, S. 985 unten.)

47 d. (1654. Land-Abſchied zu Stargard:) . . Wegen der ausgegebenen neuen Adel-Brieffe haben wir (Friedrich Wilhelm I. von Brandenburg) zwar der Röm. Kayſerl. Majeſt. kein Ziel noch Maaß zu ſetzen; halten Uns aber dabey bevor, ob, und wie weit wir ſothanen Perſonen, welche den Adel nicht meritiren, und Ihn nur durch Geld erlanget, der Adelichen Privilegien in Unſerm Lande genieſſen laſſen wollen; wie dann ohne das keiner ſolcher Adelichen Privilegien und Titul in Unſern Landen ſich gebrauchen ſoll, er habe ſich dan bey Uns angegeben, die Urſach, warumb er ſich nobilitiren laſſen, auseinandergeſetzt, und alſo ſeine Perſohn bey Uns gehörig legitimiret.
Vitr. illustr. Tom. III. S. 976, No. 15.

48. (1711. Karl VI. verpflichtet ſich:) Nachdeme vormahls die Churfürſten, Fürſten und Stände, an Dero an Schiffbahren Ströhmen, und ſonſten, habenden Zöllen, mit vielen und groſſen Zoll-Freyungen, über ihre Freyheit und Herkommen, offtermahls durch Beförderungs-Brieff, auch Exemptions-Befelch, und zum Präjudiz der Churfürſten, Fürſten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia, und in andere Wege erſuchet und beſchweret worden; ſo ſollen und wollen Wir ſolches, als unerträglich, abſtellen, ... auch keine Exemptions-Privilegia (= Zollbefreiungen) mehr ertheilen, und die, ſo darwieder, ohne Conſens des Chur-

fürſtlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, ſollen kaſſirt und abſeyn . .

Wahlkapitulation Karls VI., Art. VIII.

49a. (1708). Ihrer Churf. Durchl. zu Pfaltz geheimer Rath und Hof-Vice-Cantzler Ferd. Andr. Graf von Wieſer . . zeiget . . an, daß, weiln nach erfolgten Todes-Fall weyland Kayſers Leopoldi . . Seiner Churf. Durchl. obliegen wolle, die Reichs-Lehenſchafften der Jülich-Clev- und Bergiſchen Hertzogthümer. Die Grafſchafft Marck und Ravenſperg . . von neuem recognosciren und erbitten zu laſſen, Sie Ihn . . zu dem Ende bevollmächtiget hätten . . — Ihrer Churf. Durchl. hier anweſende Ministri . . bitten unterthänigſt um gnädige Erteilung der Belehnung an den Churfürſten . . .

Faber, Europ. Staats-Cantzley, T. XIII, Cap. X, p. 893.

49b. Im Jahre 1708 belehnt (Kaiſer Joſeph) den Kurfürſten Johann Wilhelm von der Pfalz in der Perſon . . . Ferd. Andr. Graf von Wieſer . . mit der alten Oberpfaltz, der Grafſchaft Cham, mit dem Erztruchſeßamt und dem Reichsvikariat, mit den Ehren . . ., deren ſich bisher der Baier erfreut. Vitr. ill. I, 791.

49c. (1654. Reichs-Hof-Raths-Ordnung. Tit. III, § 8:) Es ſollen auch die Agenten und Procuratores, ſo offt die Reichs-Lehen zu empfahen, oder von neuem zu empfangen, anſuchen, neben ihrem Suppliciren, den letzten Kayſerlichen ausgefertigten original Lehen-Brief oder . . . glaubhaffte copias einliefern . . .

Neue Sammlung der Reichsabſchiede, Zugabe zu Teil IV, S. 57.

49d. (1745. Wahl-Capitulation des Röm. Kayſers Francisci, Art. XI, § 4:) (Wir wollen) Beſonders auch denen geiſtlichen Chur- und Fürſten keine Maas vorſchreiben, ob dieſelbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für den Kayſerl. Thron, geiſtliche ex gremio Capitulorum (vom Kapitel), oder weltliche Gevollmächtigte abzuſchicken für gut befinden mögen.

Neue Sammlung der Reichsabſchiede, Zugabe zu Teil IV, S. 16.

49e. (1654. Reichs-Hoff Raths-Ordnung. Tit. III, § 13:) Dieweil auch die Erkenntniſſe, ſo von dem Protocolliſten (des Reichs-Hof-Rats) den Partheien, auf geſchehene Lehens-Muethung, bishero ausgefertigt, in dermaſſen Mißbrauch gerathen, daß folgends die Lehens-Eyde nicht würcklich geleiſtet, noch die Lehen-

Brieffe aus der Reichs-Cantzley erhebt werden, wie auch die Agenten und Procuratores, wann sie die Mängel und Abgang der Lehens-Requisiten und nächsten Anverwandten, . . . zu ergäntzen, gerichtlich beschieden worden, nichts destoweniger solchem nicht nachkommen, und wol zumal um einige Belehnung weiter nicht ansuchen, dardurch dann unsere Kayserl. Reichs-Lehen-Registratur in eine gefährliche Unordnung gesteckt wird: hierum soll Unser Reichs-Hoff-Rath in obigen und andern Fällen, bey Unserm Reichs-Hoff-Fiscal darwider sein Amt unnachläßlich zu gebrauchen erinnern lassen.

Kahle, Corpus iuris publici, T. I, S. 887 f.

50a. (1653). Wann auch Lehen dem Reich, und Uns, bey Zeit Unserer Regierung, eröffnet, und lediglich anheim fallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Fürstenthumb, Grafschafften, Herrschafften, Stätte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, ohne Vorwissen der Sieben Churfürsten, ferners Niemands leihen, sondern, zu Unterhaltung des Reichs, Unser und anderen nachkommender König — und Kayserm, behalten.

Wahlkapitulation Ferdinands IV. Art. XXX.

50b. (1711.) Wann auch ins künfftig Lehen dem Reich, durch Tods-Fälle, oder Verwürkung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, ... die sollen .. Wir, die Churfürstenthümer, ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, Städt, und dergleichen aber, ohne des Churfürstl., Fürstl., auch (wan es nemblich eine Reichs-Stadt betreffen thut,) Stättischer Collegiorum, Vorwissen und Consens, ferner Niemand leyhen . . ., sondern .. (wie in Sz. 50a). Wahlkapitulation Karls VI., Art. XI, § 4.

Der König als Schutzherr der Kirche.

51a. (1526. Reichstag zu Augspurg, § 5:) Wir haben auch .. fürgenommen . . ., Röm. Kayserl. Majestät .. bittlich zu ersuchen, daß Ihro Kayserl. Majest. angesehen der Zerspaltung und Zwietracht Unsers Heil. Glaubens, damit dieser Zeit Teutsche Nation zum höchsten befleckt und beladen ist, gnädiglich verfügen woll, damit ein gemein, frey Concilium .. ausgeschrieben werde.

Neue Sammlg. d. Reichsabschd. T. II, S. 271.

51b. (1541. Regenspurger Reichstagsabschied, § 8:) (Karl V. hat sich mit seinem Bruder Ferdinand entschlossen), einen Versammlungs Tag etlicher Chur- und Fürsten des Heiligen Reichs

gen Hagenau fürzunehmen . . ., ſolche ſtreitige Religion-Sachen zur Einigkeit und Chriſtlicher Vergleichung zu bringen. (Solche Religionsgeſpräche ſind dann auch in Worms und Regensburg auf kaiſerliche Veranlaſſung gehalten). Ebenda, S. 431 ff.

51c. (1548. Augſpurger Reichstagsabſchied, § 13:) Nachdem auch . . . von den (kirchlichen) Ceremonien . . vermeldt wird, wo etwas in denſelbigen, ſo zu Aberglauben Urſach geben möcht, eingeſchlichen wäre, daß ſolches gebeſſert werden ſolle: So wollen wir uns hiermit vorbehalten haben, in dem und andern Articuln . . allezeit gebührliche Maß und Ordnung zu geben . . § 15: (Die Evangeliſchen ſollen) ſich doch mit ihrer Lehr und Kirchen-Ordnung, dieſer unſer Reſolution (dem Augsburger Interim!) in allweg gemäß halten, und weiter nicht greiffen oder ſchreiten . . . Ebenda, S. 530 f.

52a. (1530. Reichstag zu Augſpurg. § 10:) Nachdem aber Uns, als Römiſchem Kayſer, und oberſtem Vogt der Chriſtenheit, aus auffgelegtem Kaiſerlichem Amt gebührt, wie Wir Uns auch ſchuldig erkennen, den Heil. Chriſtlichen Glauben, wie derſelbig durch die heilige gemeine Chriſtliche Kirch biß anher ehrlich und löblich gehalten und vollnzogen, zu handhaben, zu ſchützen, und zu beſchirmen . . . Haben Wir Uns . . entſchloſſen, . . bey dem alten wahren lange hergebrachten Chriſtlichen Glauben und Religion . . feſtiglich zu bleiben. . .

Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. II, S. 309 f.

52b. (1646. Antwort der katholiſchen Stände auf eine Beſchwerde der Evangeliſchen:) Und iſt ſich nicht wenig zu verwundern, daß die Augſpurgiſche Confessions-Verwandte . . . . einem Römiſchen Kayſer, oder König, dem Ober-Haupt im Heil. Reich, und Oberſten Vogt der Chriſtenheit . . . allen Gewalt in Religions-Sachen . . . entziehen.

Vitr. ill. Tom. III, S. 106 unten und S. 107.

53. (1742. Wahl-Capitulation Karls VII., Art. I, § 1 und 10:) (Wir geloben) Zum Erſten, daß wir in Zeit ſolcher Unſerer Königlichen Würden, . . die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, Päbſtliche Heiligkeit, und Chriſtliche Kirch, als derſelben Advocat, in gutem treulichem Schutz und Schirm halten ſollen und wollen. — So viel aber in dieſem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbſtliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augſpurgiſchen

Confession zugethane Chur-Fürſten vor ſich und ihre Religions-Verwandte Fürſten und Stände . . . Uns darmit nicht verbunden haben, geſtalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß zu Nachteil nicht angezogen, noch gebrauchet, ſondern denen obgedachten Chur-Fürſten, und ſämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich, gleicher Schutz geleiſtet werden ſolle.

Kahle, Corpus Juris Publici, T. II, S. 195ff.

Der König als Gerichtsherr.

54a. Vgl. Sz. 40b.

54b. (1728.) Ihro Kayſerliche Majeſtät haben . . (des) Reichs-Hof-Raths . . Gutachten . . dahin allergnädigſt approbiret: 4) Es ſollen Kayſerl. Schreiben an die Mömpelgardiſche Geiſt- und Weltliche Beamte, auch übrige Obrigkeiten und Unterthanen ergehen, dahin, daß ſelbige von Ihro Kayſerl. Maj. Krafft tragenden allerhöchſten Kayſerl. Ober-Richterlichen Amts, . . von dem wiederrechtlichen Ihnen, von dem Grafen von Sponeck, abgeforderten Eyd, . . entbunden . .; und hingegen, zur . . Huldigungs-Pflicht, an Herrn Hertzogen von Würtenberg, Stuttgard, . . . angewieſen würden. Vitr. illustr. Tom III, pag. 325.

54c. (1722. Inſtruktion für das General-Direktorium, Art. 26, § 4:) Die Domainen-Proceſſe ſollen im Magdeburgiſchen gegen diejenigen Edelleute, die ſich weigern den Lehns-Kanonem zu entrichten und desfalls an den Reichshof-Rat appelliret haben, mit dem äußerſten Vigueur fortgeſetzet, auch eben dieſen renitirenden Edelleuten von unſerem Magdeburgiſchen Commissariat allerhand Chicanen gemachet und ihnen ſolchergeſtalt der Kitzel vertrieben werden, gegen ihren angeborenen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen frevelhaftes und gottloſes Beginnen weiter zu gedenken . . .

Altmann, Ausgew. Urkunden zur Brandenb.-Preuß. . . Geſchichte T. I, S. 147.

55a. (1647.) . . Nach der Einſetzung des Reichskammergerichts ſteht die Ausübung der oberſten Gerichtsbarkeit unzweifelhaft den Ständen und dem Kaiſer zu. Denn eben dieſes Reichskammergericht, das wir unbeſtritten und einſtimmig als oberſten Gerichtshof bisher anerkannt haben, hat ſeine Gerichtsbarkeit nicht vom Kaiſer allein, ſondern vom Kaiſer und von den Reichsſtänden gemeinſam empfangen: Und ſo repräſentiert es nicht nur den Kaiſer, ſondern das ganze Reich und auch die Geſamtheit der Stände.

Darüber heißt es in der Kammergerichtsordnung vom Jahre 1555 ausdrücklich: „Daß die Beysitzer von der Keyserl. Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs an solche hohe Justitien geordnet und an ihrer stat sitzen." (Pars I. tit. VIII.) . . . Wenn daher die letzte Berufung an das Reichskammergericht stattfindet, so geschieht dieselbe an das Reich und nicht an den Kaiser allein. . . . Denn wie in Polen das gesamte Reich aus seiner Mitte heraus die Richter sich setzt, die Prozesse in letzter Instanz richten und Streitigkeiten endgültig entscheiden: So wird auch das Reichskammergericht, das höchste Gericht in unserem Reiche, nicht vom Kaiser, sondern vom gesamten Reiche eingesetzt.

Hippolithus a Lapide a. a. O., Pars I. Cap. X. Sect. V. S. 200 f.

55 b. Ebenda Sectio VI: Aus allem diesen (aus den Ausführungen über das Verhältnis des Reichskammergerichts zu Kaiser und Reich und ähnlichem) machen wir also den sichern Schluß, daß die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit in unserem Reiche mit anderen Hoheitsrechten vom Kaiser auf das Reich übergegangen ist, nachdem infolge der Wahl die Majestät der Kaiser sich sehr zu vermindern begonnen; und daß die oberste Jurisdiktion heute Sache nicht des Kaisers, sondern des ganzen Reiches und aller Stände ist . . . . . —

56 a. (1623. In Sachen der Ächtung des Pfalzgrafen: Aus dem Votum Churſachsens:) Die vorige Römische Keyser seynd darinnen (d. i. in der Ächtung der Fürsten) so behutsam gegangen, daß sie nicht allein die Chur- und Fürsten, sondern auch das gantze Reich hierunter zu Rath gezogen und darauff die Acht und deroselben Exsekution angeordnet; Wie solches ohnzählich viel exempel, sonderlich die Magdeburgische Acht (welche doch nur eine Stadt betroffen) und Gothische exsecution (deren eine Anno 1551 die ander Anno 64 und 66 auff denen zu Augspurg gehaltenen Reichstägen bey lebzeiten Caroli V. Ferdinandi I. und Maximiliani II. beschlossen worden) ausweisen. — (Aus dem Gutachten Brandenburgs:) Man könte nicht befinden, wie von dieser so wichtigen sache (darauff des gantzen Reichs wolstand oder aber endliche ruin beruhete) die Chur-Fürsten hetten können auß-geschlossen werden: und da auch keine Capitulation da, were es

dennoch eine solche sache, da der Chur-Fürsten bedencken und gutachten zuvernehmen gewesen, Solches aber um so vielmehr, weiln die hochbetheurliche Capitulation, darinnen versprochen, daß in wichtigen sachen bald anfangs der Chur-Fürsten bedencken und rath eingeholet werden solte, darzu komt.

Ebenda, P. I, C. XI, Sect. II.

56b. (1636). Wir (Ferdinand III.) sollen, und wollen auch, fürkommen, und keineswegs gestatten, daß nun hinfür Jemand, Hohes und Niedern Stands, Churfürst, Fürst, oder anderer, ohne Ursach, auch ohngehört, und ohne Vorwissen, Rath und Verwilligung des H. Reichs Churfürsten, welche sich des Wercks nicht teilhafftig gemacht, in die Acht und Ober-Acht gethan . . werde . . .

Wahlkapitulation Ferdinands III. Art. XXX.

56c. (1711). Wir (Karl VI.) sollen und wollen auch, in Acht- und Ober-Acht-Sachen, . . . absonderlich . . darauf halten, daß hinfüro Niemand, Hohen oder Niedern Stands . . . ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht, oder Ober-Acht, gethan (werde) . . . Wahlkapitulation Karls VI., Art. XX.

56d. (1711. Projekt der perpetuirlichen Wahl-Capitulation:) (Wir sollen und wollen) In denen künfftigen Casibus . . auf die Acht oder Privation . . zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des Reichs Cammer-Gericht . . angeruffen . . werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebetener Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaste Gesetz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben . . . Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände . . aus allen dreyen Reichs-Collegiis . . examinirt . ., deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefast, Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, in Unserm

Nahmen publicirt, auch die Execution . . durch den Creyß, darinnen der Aechter geſeſſen . ., vollzogen werden.
Neue Slg. d. Rchsabſch. T. IV, S. 251, Anhang, Constitutio III.

Der König als Kriegsherr.

57. (1664. 19./9. Juli. Aus einer Beilage zu einem Reichs-Gutachten über die Kriegsverfaſſung, ſpeziell über die Aufgabe der Kriegs-Räthe:) Weilen . . Kayſerliche Majeſtät, des Heiligen Römiſchen Reichs Höchſt-geehrtiſtes Oberhaupt der Principal-Kriegs- und Feld-Herr ſeynd, und alſo von Deroſelben vorderiſt die wichtigſte Kriegs-Actiones, jedoch mit gemeinem Rath, resolvirt und angeordnet werden müſſen . . .
Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. IV, S. 19.

58a. (1704, 11. März. Aus dem Beſchluß der drei Reichs-kollegien:) Was endlichen das Commando über dieſe . . . Reichs-Armee betrifft, hat man für höchſt-nothwendig erachtet, daß eine hohe Reichs-Generalität zu beſtellen, und zum Generalissimo Ihro Römiſch-Königl. Majeſtät . . von Reichswegen zu erbitten, die Reichs-General-Feld-Marſchall-Stelle, dem regierenden Marggrafen Ludwig zu Baaden-Baaden . . . zu übertragen . . . —
Ebenda, S. 205f.

58b. (1541. Reichsabſchied § 55:) Und dieweil uns (Ferdinand I.) Churfürſten, Fürſten und gemeine Ständ, und der abweſenden Bottſchafften . . heimgeſtellt haben, zu . . (dem) Kriegs-Volk einen Oberſten gnädiglich zu verordnen . . ., doch auß dem Heil. Reich Teutſcher Nation, und daß derſelbig uns und gemeinen Ständen mit Eyden und Pflichten verwandt ſeyn ſoll . . . Ebenda T. II, S. 438.

59a. [(1495. Handhabung Friedens und Rechtens. § 7:) Auch ſollen Wir und Unſer lieber Sun, Ertz-Hertzog Philips, auch Unſer Churfürſten, Fürſten und Ständ des Reychs, on Wiſſen und Willen gemeiner jährlichen Verſamlung, keinen Krieg oder Vehd anfahen, noch eynig Püntnuß oder Eynigung mit frembden Nacionen oder Gewällten machen, die dem Reich zu ſchaden Nachtail oder wider ſein möchten.] Ebenda T. II, S. 12.

59b. (1519. Wahlkapitulation Karls V.:) Mit benachbarten und anderen Königen ſolle er (der Kaiſer) Frieden und Freundſchaft pflegen und nur mit der Reichsſtände, beſonders der Kurfürſten Willen innerhalb und außerhalb der Reichsgrenze zur Verteidigung des Reiches Krieg beginnen (vgl. Sz. 20). Sleidanus, a. a. O. S. 17.

59c. (1648.) Die Reichsſtände ſollen ſich ... des Stimmrechts in allen Beratungen über Reichsangelegenheiten erfreuen, beſonders ... wenn über einen Krieg zu entſcheiden iſt ...

Friede von Osnabrück, Art. VIII, § 2.

Machtſtellung des Kaiſers.

60. (1530. Erasmus ſchreibt an den Kardinal Campeggi:) Des Kaiſers Macht ſei zwar groß, aber dieſer Name werde nicht von allen anerkannt: Die Deutſchen laſſen ihn in der Weiſe gelten, daß ſie in Wirklichkeit eher herrſchen als gehorchen.

Sleidanus, a. a. O. ... Lib. VII, S. 112b.

61a. (1570. Speyerer Reichstags-Abſchied. § 108ff:) Als wir dann weiters gemeinen Ständen und den Abgeſandten fürtragen laſſen, was merckliche Zerrüttung und Abgang in deß H. Reichs Matricul und Anſchlägen ſich ein zeitlang her eräuget, ſo alles aus dem herfleuſt, daß das Heil. Reich an ſeinen Gliedern nicht allein von frembden Potentaten mercklich geſchwächt, ſondern auch etliche ſich ſelbſt davon abſondern, viel Praelaturen, Graf- und Herrſchafften, auch Fürſtenthumen, durch allerley Mittel davon entwendet, zertheilet, und dermaſſen zertrennet, daß man ihrer Anſchläg nicht habig ſayn kan ...

Neue Sammlung der Reichsabſchiede III, S. 302.

61b. (1684.) Noch heute iſt Deutſchland durch ſeine Ländermaſſe bedeutſam, wenn ſchon nicht geringe Stücke in den Beſitz anderer gelangt ſind oder zu Sonderſtaaten ſich getrennt haben.

Pufendorf, De statu Imp. Germ. Cap. II, I.

61c. (1684.) Die Ausdehnung Deutſchlands wird man leicht ermeſſen, wenn man von Kaſſubien nach Mömpelgard, oder vom äußerſten Holſtein nach der Grenze von Krain, oder von Lüttich nach den entlegenſten Gebieten Schleſiens ſich begibt.

Ebenda, Cap. VII, II.

61d. (1640.) Noch während des großen deutſchen Krieges erſchien ein weisſagendes Titelkupfer zu der damals Aufſehen erregenden Schrift: Hippolithus a Lapide „Über den Staatszuſtand in unſerem Römiſch-deutſchen Reiche. 1640." Der deutſche Reichsadler zeigt ſich in ſeiner tiefſten Erniedrigung; am rechten Flügel hat ihn eine ſtarke Geſtalt gefaßt, die eine Königskrone und einen mit Lilien beſäeten Mantel trägt und ihm die beſten Schwungfedern ausreißt; in die andere Seite ſchlägt ein hungriger Löwe ſeine Klauen, und hinten droht ein Henkersgeſicht mit ge-

zücktem Säbel, was mit Grinſen andeutet: „Sperre Dich nicht, es geſchieht ja alles zu Deinem Beſten.“

Jahn, Deutſches Volkstum, Einleitung in die allgemeine Volkstumskunde (Meyers Volksbücher, S. 24f.)

61e. (1711.) Weiter ſoll und will der Röm. Kayſer . . . allen möglichen Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige, ſo davon (von dem Reiche) kommen, als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchaften und Lande, auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Händen ungebührlicher Weiſe erwachſen, . . . wieder darzu zu bringen, . . . auch zu ſolchem Ende, wegen der dem Reich angehöriger und veräuſſerter, auch verpfändeter Herrſchafften, Lehen und Güter, ſonderlich in Italien und der Schweitz, eigentliche Nachforſchung anzuſtellen. . . . In allewege ſoll und will der Kayſer ſich angelegen ſeyn laſſen, alle dem Römiſchen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und auſſerhalb Teutſchlands, ſonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie . . . gebührlich empfangen und renoviret . . .

Projekt der perpetuirlichen Kayſ. Wahl-Kapit. Art. X.

61f. (1736. Die Friedenspräliminarien zwiſchen dem Kaiſer und dem Könige von Frankreich betreffend, Art. IV:) Der König von Sardinien ſoll . . den Diſtrikt von Novara und Vigovano . . . beſitzen . . .; jedoch mit dem Vorbehalt, daß, gleichwie der gantze Staat von Mayland ein Reichs-Lehen iſt, alſo er auch beſagte Diſtrikte, die davon abgeriſſen werden, für eben dergleichen Reichs-Lehen erkennen ſolle.

Neue Sammlg. d. Reichs-Abſchd. T. IV, S. 421.

62. (1684.) Der König hat aus dem Reiche keine Einkünfte, ſondern muß aus eigenen Mitteln leben; hier iſt kein Staatsſchatz . . .

Pufendorf, de statu Imp. Germ. Cap. VI., VIII.

63. (1590, 27. Juli. Auf ein Bedenken der drei weltlichen Churfürſten an den Kaiſer antwortet dieſer:) Wann aber Ihre Kayſerl. Majeſtät zu den Chur- und Fürſten, diß gäntzlich, unzweiffenlich Trawen tragen, es werde . . . dieſelbe (die Churfürſten) . . erachten, daß Ihre ſelbſt Hoheit und Authorität mit eines Röm. Kayſers Gewalt und Hochheit, dahero ſie auch fleußt, dermaßen verbunden, daß eine ohn die ander nicht verſchmälert

werden, . . Ja, daß die Höchste Würde der Churfürsten, damit Sie vor andern Königen und Potentaten gezieret, eben diese ist, daß Sie einen Röm. Kayser, dessen Hoheit, Authorität und Gewalt, alle andern übertrifft, von der auch alle andere herfleußt, zu wählen haben . . .

Vitr. illustr. Tom. III., S. 654 (sub XI, a).

64a. (1684). Der Geist des Jahrhunderts und der Kurialstil hat inhaltslose Titel (für den Kaiser) produciert, so wenn er von allen Reichsständen „allergnädigster Herr" genannt wird, oder wenn sie in Unterschriften der Briefe oder sonst bereitwilligst ihres Gehorsams ihn versichern; derartige (Titel) haben zumeist nicht mehr Kraft und Inhalt, als andere Ehrenbezeichnungen, . . . Jene Überfülle an Macht, mit der die Schreiber bisweilen die Schriftstücke, Erlasse und Sprüche zu zieren pflegen, sind auch nur leeres Wortgeklingel. Es schwören die Reichsstände dem Kaiser Treue, doch ihre Freiheit behalten sie sich vor und ihre Rechte; und wieviel Macht diese jenem übriglassen, ist schon oben genügend zum Ausdruck gekommen.

Pufendorf, De Statu Imperii Germanici, Cap. VI, VI.

64b. (1647). Der Kaiser Augustus verabscheute immer den Namen „Herr", während er in Wirklichkeit die Vielherrschaft vernichtet und sich selbst die Einherrschaft angeeignet hatte . . Dem römischen Volke blieb . . der Schatten der alten Freiheit. Heute ist umgekehrt die Monarchie in eine Aristokratie verwandelt; der Name „Herr" wird bisher dem Kaiser zuerteilt, in Wahrheit ist er nichts weniger als „der Herr", ihm ist . . der Schatten der alten Macht geblieben. . . . Das Reich . . kann mit einer Pyramide verglichen werden . . Die Basis derselben sind die Reichsversammlungen oder die Gesamtheit der Reichsstände, die Sitz und Stimme auf den Reichstagen haben. Auf diesem Fundament, auf dieser Basis ruht das ganze Gewicht des Staates und jeder andere Bestandteil desselben. Bald beginnt die Pyramide sich zuzuspitzen und verengt sich in den Kurfürsten, welche in gewissen Rechten die übrigen Reichsstände überragen . . Endlich vollendet sich die Spitze der Pyramide in dem Kaiser, nach Art eines zugespitzten Kreisels; der Kaiser ist der erste und vorzüglichste Fürst im Reich, durch freie Wahl zu dieser Würde erhoben . . .

Hippol. a Lap. a. a. O., T. I, Cap. XIIX, S. 319ff.

65 a. Vgl. Sz. 18.

Des Kaisers und des Reiches Beamte.

65 b. (1658. 3/13. Mai.) Wir Carl Ludwig, von Gottes Gnaden, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ... Bekennen und thun kund ..., nachdem die Hoch-Wohlgebohrne ... Grafen von Sintzendorf ... Uns .. ersuchet .., daß Wür Ihnen des H. R. Reichs Erb-Schatzmayster-Amt gnädigst verleihen wolten; ..... verleihen Ihnen auch solches hiermit .... [Die Belehnung hatte 1652 stattgefunden]. — Vitr. ill. Tom. III., S. 838.

65 c. (1684). Die Kurfürsten sind die obersten Reichsbeamten. Erzkanzler sind für Deutschland der Mainzer, für Gallien und das Königreich Arelate der Trierer ..., für Italien der Kölner: heute hat nur noch der erste ein wirkliches Amt, die beiden anderen haben nur leere Titel. Der König von Böhmen ist Erzschenk ... Der Baier ist heute Erztruchseß, er trägt bei feierlichen Prozessionen den Reichsapfel. Der Sachse trägt als Erzmarschall dem Kaiser das entblößte Schwert voran. Der Brandenburger trägt als Erzkämmerer ... bei Aufzügen dem Kaiser das Scepter voran. Der Pfalzgraf bei Rhein als Erzschatzmeister streut bei der feierlichen Abholung des gekrönten Königs zur Pfalz Gold und Silberstücke unter das herumstehende Volk. Von den weltlichen Kurfürsten hat ein jeder seinen Stellvertreter bei diesen Ämtern, der Böhme den Schenk von Limburg, der Baier den Truchseß von Walburg, der Sachse den Marschall von Pappenheim, der Brandenburger den Grafen von Hohenzollern, der Pfalzgraf den Grafen von Sintzendorf. Pufendorf, De Statu Imp. Germ. Cap. IV, VII.

66 a. (1692. 22. März. In Sachen der Braunschweigischen Churwürde:) Und weilen ferner bey jeder Chur ein gewisses Reichs-Ertz-Amt und Reichs-Insigne gewidmet ist, so ist, wegen jenes, das Ampt des Reichs-Ertz-Panner-Herrn, und zu diesem die Reichs-Fahne, von Uns (Leopold I.) allergnädigst beliebet worden; Dafern jedoch, auf den ... Fall .. Der Achte Elektorat (=Churfürstentum) außgehen würde, so soll, an statt des vorgedachten Ertz-Ampts, und Reichs-Insignis, das Ertz-Schatzmeister-Ambt, und das darzu gehörige Insigne, diesem Neunten, und also dann Achten Elektorat zugeeignet und gewidmet seyn.

Vitr. ill. Tom. III, S. 275, Punkt 4.

66b. (1692. Württemberg schreibt an den Reichsvicekanzler in Wien:) (Man habe) vernommen, ob sollte das Hochfürstliche Haus Hannover, bey der .. neuen Chur-Würde, auch zugleich das Prädicat und Ertz-Ampt eines Reichs-Fendrichs suchen, und in denen Gedancken stehen, daß von Ihrer Kayserl. Maj. demselben wohl darin gratificirt werden möchte .... so hätten Sie (Württemberg) ... für nöthig erachtet, Ew. Excell. die vorläuffige Nachricht .. geben zu lassen, daß, wann dergleichen Prädicat und Ampt, jemands in dem H. R. Reich, es seye auch wer es wolle, ertheilt und gegeben werden wolte, ein solches, .. dem Hochfürstlichen Hauß Würtenberg, zu höchsten Präjudiz, und Nachtheil, gereichen würde, als welchen einzig und allein solches Ampt und Prädicat, von mehr als fünffhundert Jahren her, ohndisputirlich, zukäme, und, biß auf den heutigen Tag, ohne einzig anderwerte Störung, von denen regierenden Kayserrn, und gesambten Reich, zugelegt und gegeben, dahero auch die Reichs-Fahne unter den Kleinodien des Hauses (Württemberg) beständig geführt worden seye ..

Vitr. illustr. Tom. III, pag 962 f.

66c. (1699. Bei Gelegenheit der Belehnung Württembergs versichert der Kaiser dem Württemb. Gesandten:) Daß sie alles Ernstes daran seyn, und dahin kräfftigst hinwirken wolten, daß der Neunten Chur ein solches Ertz-Amt beygeleget werde, welches der Fürstlichen Würtembergischen zu Lehn rührenden Kayserl. und Reichs-Sturm-Fahnen[1]) keinerley Weise abbrüchig und präjudicirlich seyn könte; wie dann, wann solches anständiges Ertz-Amt außgefunden seyn würde, weder des jetztregierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg Durchl. noch deren künfftigen Nachfolgern, wegen des beym Fürstl. Hauß Würtemberg stehenden Kayserl. und Reichs-Sturm-Fahnen ... etwas in den Weg gelegt .. werden solten ..

Vitr. ill. III, S. 969(b).

66d. (1710. 12. April.) (Der Braunschweigisch-Lüneburgische Gesandte begibt sich in die Kayserl. Burg in Wien, um für seinen Herrn die Belehnung mit dem Erzamte zu empfangen.) Da nun der Herr Bevollmächtigter, mit gewöhnlicher dreyfachen Nieder-

---

[1]) Vgl. Blume, Quellensätze, Bd. III, Abt. 2, S. 145, Sz. 251 und die dazu gehörige Anmerkung.

knieung, biß vor den Kayſ. Thron, ſich genähert hatte, that er ſeinen Vortrag an Ihre Kayſ. Maj. und bathe dieſelbe . ., nebſt der Erneuerung der Chur-Lehen, abſonderlich auch Ihre Churfürſtl. Durchl. nunmehro mit dem ledig gewordenen Reichs-Ertz-Schatzmeiſter Ampt . . zu belehnen (was auch geſchieht). (Vgl. Sz. 18c und 18d.) Vitr. ill. I. S. 793.

66e. (1718. 26. Juni. Kaiſerl. Dekret an den Reichstag:) . . Es ſeye Chur-Fürſten und Ständen erinnerlich, welcher geſtalten, und unter was Bedingnüſſen der Braunſchweigiſchen Chur, auf Einrathen des geſamten Reichs, mittelſt des an weyland Kayſers Joſephi Maj. . . . unterm 18. Januarii 1710, erſtatteten, und von deroſelben Gnädigſt genehm gehaltenen Gutachtens, das Ertz-Schatzmeiſter-Amt beygelegt; ſolches aber von Ihrer Königl. Maj. in Großbritannien, als Churfürſten zu Braunſchweig, zu Folge der Reichs- und Baadiſchen Friedens-Schlüſſen, an Chur-Pfaltz, nebſt der Achten Chur-Stelle, wieder abzutretten, mithin jener mit einem Neuen Ertz-Amt wieder zu verſehen ſeye. (So möchten denn die Reichsſtände „ein neues anſtändiges Ertz-Amt ausfindig machen".) Vitr. ill. III, S. 981.

66f. (1719. Am 18. April beſchloß das Churfürſtenkollegium dem Churfürſten von Braunſchweig das Erz-Stallmeiſter-Amt zu übertragen. Dagegen proteſtierte der Geſandte von Churſachſen:) . . Man wolte auch, da man auf Abfaſſung dergleichen Beſchlüſſe beſtehen ſolte, ſo wohl darwieder, als auch wieder die Übertragung des Ertz-Stallmeiſter-Amts an Chur-Braunſchweig, als welches gleicher geſtalt in die Function des Ertz-Marſchall-Amts einſchlüge, feierlichſt proteſtiret haben. So könte auch, nach der im Churfürſtl. Collegio vorlängſt beybehaltenen Observantz, kein Schluß gemacht werden, wan nicht Einſtimmigkeit vorhanden . . . ſo würden auch Seine Königl. Maj. in Engelland ſchwärlich gern ſehen, daß ein Antheil von einem Uhralten Ertz-Amt Ihro, an ſtatt neuer Belehnung, zugetheilet werden ſolte. Man wolte vielmehr in Vorſchlag gebracht haben, daß der Neunten Chur das Ertz-Poſtmeiſter-Amt des H. Röm. Reichs beyzulegen, und die Fürſtliche Taxiſche Familie, ſo ohne diß biß daher das General-Erb-Poſtmeiſter-Amt verwaltet, zum Reichs-Erb-Poſtmeiſter mit zu gebrauchen . . . (Gegen den letzten Vorſchlag proteſtierte Mainz; ſo

blieb die Sache unentſchieden. Braunſchweig behielt das Ertz-Schatzmeiſter-Amt, mit dem es einmal feierlich belehnt war).

Ebenda, S. 982.

66g. (1724, 1. Mai.) Wir, Georg, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Chur-Fürſt, Fügen hiemit zu wiſſen . . . Ebenda, S. 1474b.

66h. (1745. In der Wahlkapitulation, Art. III, § 5 gelobt Franz I.:) Den mit Einwilligung geſammter Churfürſten, Fürſten und Ständen eingeführten Braunſchweig-Lüneburgiſchen Electorat (Kurfürſtentum) handhaben . ., im übrigen aber ſo fort nach angetrettener Unſerer Kayſ. Regierung daran ſeyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß dieſe Chur mit einem paſſenden und anſtändigen Ertz-Amt verſehen werde.

Neue Sammlg. d. R. A., T. IV, Zug. S. 4f.

66i. (1764. Krönung Joſephs II.) Aller Augen warteten auf den Erbſchatzmeiſter, der das Geld auswerfen ſollte. Auch er beſtieg ein ſchönes Roß, dem zu beiden Seiten des Sattels anſtatt der Piſtolenhalftern ein paar prächtige mit dem churpfälziſchen Wappen geſtickte Beutel befeſtigt hiengen . . .

Goethe, Aus meinem Leben, T. I. Buch V.

67a. (1664. Es handelt ſich um die Zulaſſung der Geſandten von Hamburg zum Reichstage, wogegen Dänemark proteſtiert:) Daß Dero zu Dennemarck Norwegen ꝛc. Königl. Majeſt. und des Mitregierenden Herrn Hertzogen zu Schleßwig-Holſtein . . . zuſtändiger Stadt Hamburg Abgeordnete, ſich zwar auf jetzo vorſeyenden Reichstage, bey dem hochlöblichen Reichs-Marſchall Ampt, um ein Reichs-Quartier beworben, man aber (wegen der Anſprüche Dänemarks auf Hamburg) . . daſſelbe ihnen nie geben können, noch wollen, auch ſie dannenhero anderweit ein Privatquartier, ſo unter unſerm patrocinio (Schutz) und Jurisdiction nicht gehörig, . . occupiret, und keines falls eine Taffel an der Thür bekommen, noch erlangen ſollen, habe . . mit eigener Hand Unterſchrifft verſichern wollen. Regenspurg, den 5. Jan. 1664. Wolff Philipp, Graf zu Pappenheim.

Vitr. ill. Tom. II. S. 789a.

67b. (1713. 15. Febr. Der Fürſt von Liechtenſtein bekommt Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Der Öſterreichiſche Geſandte, als der Direktorialgeſandte im Fürſtenkollegium, fordert den Erbmarſchall auf, die Einführung des Liechtenſteinſchen Geſandten vorzunehmen). Letzterer trat darauff ab, welchem der Reichs-Quartiermeiſter (ſo . . . ſeinen Sitz auff einem, zwiſchen der Legations-Sekretarien Bäncken geſtellten Seſſel, in der Mitte des Fürſtl. Collegii, . . hatte) folgte, und nahm der Herr Graf von Pappenheim an der Thür (des) Collegii, von dem jüngern Marſchalls-Cancellisten, den Marſchall-Stab, verfügte ſich zu dem Fürſtlichen Liechtenſteiniſchen Geſandten ins Fürſtliche Collegium, und wieſe Ihm . . . den letzten Ort unter denen Fürſten, nächſt vor den Grafen, an . . .; der Herr Reichs-Marſchall aber, und der Reichs-Quartiermeiſter ſich wieder an ihre . . Stelle verfügten.

Vitr. ill. Tom. II, S. 552b u. 553a.

67c. (1708. Es handelt ſich um die Wiederzulaſſung Böhmens und die Neueinführung Braunſchweigs in den Churfürſtenrat:) (Es) ſchickten der Chur-Böhmiſche, und Chur-Braunſchweigiſche, Abgeſandten, ihre Vollmachten, durch die Secretarien, an das Chur-Maintziſche Directorium, worauf ihnen beyderſeits, durch das Reichs-Marſchall-Amt, zu Rath angeſagt wurde; und kam der Chur-Böhmiſche Abgeſandte . . Abends um 7 Uhr, zuerſt aufs Rathhauß . . . (Es) langte, gegen 8 Uhr Abends, auch der Chur-Braunſchweigiſche Geſandte N. auf dem Rathhauß an. Vitr. ill. Tom. I. S. 1032.

67d. (1711.) Inſonderheit, weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung, auf Reichs- und Wahl-Tägen, das Directorium zu führen, und ſolche Ordnung, im Namen Kayſerlicher Majeſtät zu publiciren dem Ertz-Marſchall-Amt zukommt und gebühret, ſo ſolle vom Kayſerl. Hoff-Marſchall-Amt, oder andern, weder unterm Praetext (Vorwand) Kayſerl. Commission, noch ſonſten . . . Hinderung gemacht . . werden.

Projekt der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, Art. III.

67e. (1764. Wahl Joſephs II. in Frankfurt). Sehr vielen und beſchwerlichen Geſchäften mußte ſich indeſſen das Reichsmarſchall-

amt unterziehen: die Masse der Fremden wuchs, es wurde immer schwieriger, sie unterzubringen.

Goethe, Aus meinem Leben, 1. Teil, 5. Buch.

68a. (1690, im März. Die Stände beklagen sich über die Art und Weise, wie Chur-Mainz seine Direktorialstellung in Reichstagssachen ausnütze:) ... 2) Es nimmt das Chur-Maintzische Direktorium allein die Legitimationes (Beglaubigungen) der Gesandten, und macht sie nicht allgemein bekannt; also kann es seines Gefallens, wen es will, zu Sitz und Stimme einführen, auch Nichtbeglaubigte; wie es sein Interesse erfordert, obschon ein Streit zwischen einem und andern Stande, deßwegen ist. 3) Machet es die Reichstagsbeschlüsse nicht allezeit nach der Majorität, sondern, wann dieselbe nicht nach seiner Intention ausfallen, so wolle es sie erst aufs neue berichten ... 4) Lässet es die Bedenken (memorialia), so von unterschiedenen Reichs-Ständen eingegeben, seines Gefallens, oder nach seinem Interesse diktiren, giebet auch etzliche den Offerirenden Ständen gar zurück, und läst sie gar nicht diktiren, oder hält sie aufs wenigst auf. 5) Wenn endlich die Memorialia in der Stände Angelegenheit, mit grosser Mühe zur Diktatur gebracht, und sie lang genug beym Direktorio gelegen haben, können sie doch zu keiner Proposition gebracht werden, so lange es dem Maintzischen Direktorio nicht gefället ... 10) Die zur Proposition gebrachten Gegenstände ändert es seines Gefallens, wie es sein Interesse erfordert, und fähret nicht in der Reihenfolge fort, sondern schiebet eine für die andere ein. 11) Läßt es manchmahl gar nicht zu, daß von gewissen Sachen gehandelt, oder an das Reich referirt werde, weil es wieder sein Interesse läufft .... 16) Die Proceß an dem Reichs-Hofrath, an welchem die vornembste seine Kreaturen .., moderirt es, wie es will ... 19) Nimbt es sich der Protektion über die Posten an, unter dessen Vorwand es eine Jurisdiktion, in anderer Churfürsten und Ständen Territoriis, unvermerckt exerciren kann. ... — Vitr. ill. Tom. III, S. 705 f.

68b. (1555. Reichsabschied zu Augspurg. § 65 f:) .. So eine grosse Empörung ereugte, daß des beschwerten Creyß, und der andern vier Creyß bestimte Hülff dagegen nicht fürträglich oder starck genug, und dieselben Creyß-Obersten, und ihnen Zugeordnete ermessen würden, daß aller Creyß Hülff vonnöthen seyn wolt, alsdann sollen dieser fünf Creyß Obersten, .. wie die Sachen ge-

ſchaffen und fürgehen ... dem Ertzbiſchoff zu Maynz daſſelbig unverzüglich in Schrifften zu erkennen geben ... Sein Liebden (ſoll) .. die andern Churfürſten, auch von den Fürſten Sechs ..., (einen) von der Prälaten, (einen) von der Grafen und Herren, (zwei) von der Städt wegen, auf einen beſtimten Tag gen Frankfurt am Mayn zuſammen beſchreiben und erfordern ... Und im Fall, da die Kayſerl. Maj. Ihre, oder Wir unſere Commissarien (Ferdinand!) auch dahin zu der Berathſchlagung und Handlung ſchicken, alsdann ſollen die Churfürſten, deputirte Fürſten und Stände, ihre Räthliche Bedencken jederzeit an dieſelbigen .. Commissarien gelangen laſſen, und darüber ſich ... vergleichen und vereinigen. Neue Sammlung d. R. A. T. III. S. 27.

68c. (1648.) Die Viſitation des Reichs-Hof-Rats ſoll ſeitens des Mainzer Churfürſten ſo oft, wie es nötig ſein wird, geſchehen. Friede von Osnabrück, Art. V, § 56.

68d. (1555. Cammer-Gerichts-Ordnung, T. III, L III, § 1:) Damit auch Cammer-Richter und Beyſitzer deſto fleißiger ſeyn, ſo ſie beſorgen müſſen, daß die Acta folgends nach geſprochener Urtheil auch beſichtigt ... Setzen, ordnen und wollen Wir, wo einige Parthey hinfürter vermeynt, daß ſie durch Cammer-Richter und Beyſitzer beſchwert ..., und derhalben gedachte, um Straf ungerechter Richter, oder Reformation und Beſſerung ſolcher Urtheil anzuhalten, daß derſelben Parthey ſolches zu thun zugelaſſen ſeyn ſoll, dergeſtalt, daß ſie ſolches Unſerm Neven dem Ertz-Biſchoffen zu Maynz, als des Reichs Ertz-Cantzler an der Kayſ. Maj. ſtatt ... in Schrifften zu erkennen geben, darauf .. (der) Ertz-Biſchoff .. Kayſ. Maj. ... auch den Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Graffen und Städten, ſo zu der jährlichen Visitation verordnet, ſchreiben ...

Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. III, S. 184.

69. (1706. Aus der Reichsachtsurkunde wider den Kölner Erzbiſchof:) (Letzterer hat u. a.) gegen Uns (den Kaiſer), und andere vornehme Reichs-Stände, allerhand Schmähſchrifften überall ausgeſtreuet, dabey ſich vermeſſentlich unterſtanden, unter den Schein und Nahmen eines Ertz-Cantzlers von Italien, den mit gleichen Verbrechen beſchmutzten Hertzogen von Mantua ...

zu vertheidigen, und in seinem Ungehorsamb wieder Uns zu steiffen . . .

Faber, Tom. XI der Staats-Cantzley, Cap. XI, § 8, pag 616.

70. — Vgl. 67 d, zum Verhältnis der Erbämter zu den Hofämtern. —

71. (1745.) Sollen und wollen auch . . . Unsere Kayserliche und des Reichs Ämter am Hof, und die Wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd . . Gesandschafften, Obrist-Hofmeisters, Obristen Cämmerers, Hof-Marschalln, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, . . besetzen und versehen.

Wahl-Capitulation Franz' I. Art XXIII, § 4.

72a. (1570. Maximilians II. Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung; Einleitung:) . . So sollen alle und jede Unserer Kayserl. Reichs-Cantzley-Personen, so viel deren zu Verrichtung Unserer und des Heil. Reichs Geschäfften jederzeit bedürfftig, ... ihr Aufsehen fürnemlich auf Uns, als den Herrn und das Oberhaupt, folgends Unsern Neven und Churfürsten von Maynz, als den Ertz-Cantzler haben . . . . Und soll gedachter Unser Ertz-Cantzler jetzo alsbald darob und daran seyn, damit Unsere Kayserl. Reichs-Cantzley, zu Verrichtung des hohen Kayserthums . . ., mit tauglichen und erfahrnen redlichen . . . geschickten Vice-Cantzler, Secretarien, Taxator, Registrator, Schreibern und anderen Personen versehen sey, inmassen derselben Annehmung und Beurlaubung seiner Liebden, doch mit Unserm Vorwissen und Bewilligung, zu thun gebührt. Damit aber an Zahl solcher Personen der Überfluß vermieden, auch kein Mangel erscheine, so wollen Wir, daß alle und jede Sachen, Unser Kayserthum, das Heil. Reich, desselben Hoheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Pfandschafft, Lösung, Regalien, Privilegien, Indult, Confirmation, Lehen-Verleihung, und anders . . . betreffend, . . . von Unserer Erb-Königreich und Landen andern Sachen abgesondert, und durch bemeldte Unserer Kayserl. Reichs-Cantzley-Personen expedirt . . werde . . . . Da wir aber je, seiner des Vice-Cantzlers Person, von wegen anderer unserer geheimen Raths-Sachen nicht entbähren wollen, also, daß er nicht jederzeit . . Unserm Reichs-Hoffrath

beywohnen könte, so wollen Wir an seine Statt, eine andere Person verordnen, die (den) Vice-Cantzler in allem . . vertreten . . Und sollen sich Unser Vice-Cantzler, und diejenigen Personen, so Wir in Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath verordnen möchten, sonderlich befleissen, daß sie von allen Reichs-Handlungen, desgleichen andern Sachen, unser Kayserthum . . betreffend, . . guten Bericht haben, davon . . wissen Bericht zu thun . ., damit sie nicht allein in unserm Kayserl. Reichs-Hofrath, sondern auch auf Reichs-Tagen und andern Enden, Fürsehung zu thun wissen . . .

Kahle, Corpus Juris Publici, T. I S. 579 f.

72 b. (1711.) In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzeley, sowohl des Reichs-Vice-Cantzlers, als der Secretarien, Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Cantzley gehörigen Personen, soll und will der Römische Kayser dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, . . . ins künfftig keinen Eingriff . . thun . . .

Projekt der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, Art. XXV.

72 c. (1745. Wahl-Capitulation Franz' I. Art. XXV,) § 4. Insonderheit sollen und wollen Wir die Kayserl. und Reichs-Angelegenheiten als die Reichs-Tags-Geschäffte, die Instructiones Unserer Kayſ. Gesandten inn- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende Negotiationes und Schlüsse an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Cantzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen lassen.

Neue Sammlg. d. R. A. T. IV. Zug. S. 30.

72 d. Vgl. Sz. 74 zum Schluß über den Vicekanzler.

78 a. (1647.) Der Reichs-Hof-Rath . . . und der Kayserliche Geheime Rath sind neueren Datums und ungesetzlich, von dem Hause Österreich gegen die Reichsgesetze und Reichsrechte, zum Verderben der Stände und der gemeinsamen Libertät eingerichtet.

Hippolithus a Lapide, a. a. O. Pars I, Cap. XIII, Sect. I. S. 263.

78 b. (1713. Bericht über die von Ihro Kayſ. Maj. feierlich deklarirten Erbfolgs-Ordnung:) Ihro Kayserl. Maj. haben auf den 19. April 1713 . . . allen Dero allhier in Wien anwesenden

geheimen Räthen . . . zu erſcheinen anſagen laſſen . . . Dieſe ſeynd in ihrer Ordnung eingetreten . . . Graf N. N., Land-Marſchall; Graf N. N., Ihrer Kayſ. Maj. Eleonorä Obriſt-Hofmeiſter; Graf N. N. Obriſt-Stallmeiſter; Graf N. N., Hof-Cantzler; Graf N. N., Cammer-Praesident; . . Graf N. N., Kriegs-Vice-Präsident; Graf N. N., Böheimiſcher Obriſter Hof-Cantzler; Graf N. N., Reichs-Vice-Cantzler; Ertz-Biſchoff zu Valenzia; Graf N. N., Obriſt-Cämmerer; Graf N. N., Ihrer Kayſ. Majeſt. Amaliä Obriſt-Hofmeiſter; Graf N. N., Reichs-Hof-Raths-Vice-Praesident; Graf N. N., Kön. Hungar. Hofrichter; Graf N. N., Hungar. Cantzler; Graf N. N., Nieder-Öſterreichiſcher Statthalter; . . Graf N. N., Ihrer Kayſ. Maj. Amaliä Obriſter Stallmeiſter; N. N., Königl. Spaniſcher geheimer Staats-Secretarius; Graf N. N., Siebenbürgiſcher Vice-Cantzler; Referendarius N. N.

Neue Sammlg. d. Reichs-Abſchd., T. IV, S. 387.

74. (1716. Der Churfürſt von Braunſchweig-Lüneburg wird mit Lauenburg belehnt; darüber berichtet der Braunſchweigiſche Geſandte:) Als ich nun mit meiner Begleitung in die erſte Antichambre trat, kam der Cammer-Fourier zu mir, und ſagte mir, Er hätte dem Obriſt-Cammer-Herrn . . . angeſaget, daß ich ſchon da wäre . . . Vor Ihrer Kayſ. Maj. gingen her, die Cammer-Herren, Fürſten und Geheimbte Räthe, und darauff die Erb- und Hoff-Ämbter, und unmittelbar vor Ihro Kayſ. Maj. der Obriſt-Hoff-Marſchall, Fürſt N. N. . . . Nachdem nun Ihre Kayſ. Maj. ſich auff den . . Thron . . niedergelaſſen hatte, ſo ſtellte ſich, zur Rechten . . der Fürſt N. N (der Obriſt-Hoff-Marſchall), zur Lincken, der Spaniſche Graf N. N., als älteſter Cammer-Herr, an dem Platz des Obriſt-Cammer-Herrns Graffen N. N., weil dieſer die Stelle des Kayſ. Obriſt-Hoffmeiſters, Fürſtens N. N., der wieder kranck geworden, unter den Hoff- und Erb-Ämbtern vertrate, dann rechter Seits auff der Estrade nebſt dem Obriſt-Cämmerer N. N., der Graff N. N., als Erbſchenck von Böhmen, der Graf N. N., als Erztruchſäß, und der Graff N. N., als Erbſchatzmeiſter ſich geſtellet . . . (Nun wird der Geſandte hereingeholt und hält eine Rede.) Der Reichs-Vice-Cantzler antwortete hierauff, im Nahmen Ihrer Kayſerl. Maj. (Folgt der Eid des Geſandten auf das Evangelium-Buch). Bey

denen letzteren Worten (des Eides) . . . knyete der Reichs-Vice-Cantzler, als ein Geistlicher, mit auff die andere Staffel, welches sonst ein weltlicher Reichs-Vice-Cantzler nicht zu thun pflegt. . . Pfeffinger-Vitr. Tom. II, S. 957.

75. (1521. Röm. Königl. Majestät Regiment. Vgl. Sz. 20). Reichsregiment, bezw. Röm. Maj. Regiment. Einleitung: So haben Wir Uns mit einmüthigem . . Rath und Willen . . der Churfürsten, Fürsten, . . und andern Ständen . . versammlet, beschlossen, und ein Regiment, wie in Unserm Abwesen regiert, auch wo und wie es gehalten werden soll, . . auffgericht. § 1. Und anfänglich, so haben Wir . . . zu Unserm Stadthalter, so Wir an Unser statt setzen werden, der ein weltlicher Churfürst, Fürst, oder zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn soll, zwantzig zwo Personen auß dem Heil. Reich Teutscher Nation, zu Unserm Regiment im Römischen Reich geordnet, . . also, daß dieselben . . . vollen Gewalt, Macht und Befehl haben sollen, deß Heil. Reichs Sachen, Recht, Fried und ihrer beyder Vollnziehung und Handhabung, auch Widerstand gegen den Anfechtern deß Reichs . . antreffend. — § 4. Und behalten Uns bevor die Belehnung der Lehen und Regalien der jenigen, die unter den Fahnen öffentlich mit Solennitäten pflegen zu empfahen, zu verleyhen . . . — § 8. Und soll Unser Regiment zu Nürnberg gelegt, und daselbst die erste anderthalb Jahr gehalten werden . . . — § 9. Und soll obgemelt Unser gesetzt Regiment in Unserm Abwesen bestehen, und zu Unser Ankunfft ins Reich in Germanien, den Namen eines Raths haben, mit dem ersten Gewalt in angefangenen Sachen: Aber in zukommenden Sachen sollen sie nichts handeln, ohn Unsern Rath und Willen . . . — § 12. Würde sich auch begeben, daß merckliche Sachen fürfallen würden, das Heil. Reich, deß Friedens, Rechtens, ihrer Handhabung oder deß Widerstands halben höchlich betreffende, daß alsdann der Stadthalter mit samt den . . zwo und zwantzig Personen, Uns solchs, wo Wir nicht bey Unserm Regiment seyn würden, verkünden sollen . . . . — § 13. Und wären die . . zwantzig zwo Personen von den Ständen des Reichs Teutscher Nation zu nehmen . . — § 14. Nemlich wollen Wir verordnen vier Personen . . . Item, von den sechs Churfürsten jedem eine. . . — § 16. Fürter sollen die andern zwölff Personen durch Uns, auch Churfürsten, Fürsten und andere Ständ, . . genommen und geordnet werden. . . . — § 33 und 34.

Doch ſollen Churfürſten und Fürſten, ſo zum Statthalter oder im Rath ... verordnet werden, bey den Pflichten, ſo ſie Uns und dem H. Reich gethan haben, zuſagen, die Punkten und Artickel, in nachfolgendem Eyd beſtimmt, zu halten: Ich N. gelob und ſchwer zu Gott und den Heiligen, auf das heilige Evangelium, daß ich der Kayſerlichen Majeſtät getreu ſeyn will, ... Nothdurfft, Ehr, Würde und Nutz der Kayſerlichen Majeſtät und des Heil. Reichs ... betrachten ... —

Neue Sammlung der Reichs-Abſch. II. S. 172 ff.

76. (1530. Reichsabſchied zu Augſpurg. § 73.) .. Nachdem Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Reichs, Unſer Kayſerlich Kammergericht, ſamt dem Regiment auf jüngſt-gehaltenem Reichs-Tag zu Speyer zwey Jahr lang, zum halben Theil zu unterhalten bewilligt ... (die andere Hälfte bezahlte der Kaiſer, während vorher, wenigſtens 1521 die Stände die Koſten allein beſtritten hatten). Neue Sammlung der Reichsabſch. T. II. S. 317.

77. (1531. Cammer-Gerichts-Reformation zu Speyer, § 50:) Item: Dieweil das Regiment gefallen, und das Einnehmen, zu Unterhaltung des Kammer-Gerichts etwas gering ſeyn wird, ...

Ebenda, S. 351.

78. (1647.) Karl V. hat das Reichsregiment in ſeiner Bedeutung vielfach geſchwächt (im Vergleich mit dem Regiment zur Zeit Maximilians). Als er merkte, wie jenes .. ein wachſames Auge auf alle ſeine Unternehmungen hatte und bisher ſeinen Verſuchen im Wege ſtand, da ſorgte er dafür, daß es gänzlich vergeſſen wurde und in Abnahme käme. Dieſes geſchah ungefähr um das Jahr 1530, unter dem Eindruck der wachſenden Autorität und Macht Karls V.

Hippolithus a Lap. a. a. O. P. II. C. V. Sectio II. S. 382.

Deputationstage.

78. Vgl. Sz. 68b.

79. (1559. Erſter Reichsabſchied zu Augſpurg, § 50:) (Hinſichtlich der 1555 verordneten Reichsdeputation iſt beſchloſſen), daß (jene) Disposition . ., ſo hievor auf die namhafft gemachte Fürſten und Stände geſtanden, auf derſelbigen Nachkommen und Erben zu ſtellen ...

Neue Sammlg. d. Reichs-Abſchiede, T. III, S. 170.

80. (1571. Abſchied des Deputations-Tags zu Franckfurt, Einleitung:) .. Demnach Wir .. Uns mit unſern .. Churfürſten, Fürſten und Ständen .. einen ſondern Reichs-Deputation-Tag ... zu fernerer .. Handhabung weyland Kayſer Ferdinands .. Müntz-Edicts und Ordnung, und dann zu Ergäntzung und Richtigmachung deß Reichs Matricul anzuſtellen, verglichen.

Ebenda, S. 342.

81a. (1600. Abſchied des Deputations-Tags zu Speyer: § 1f:) Ob nun wohl .. unſere Kayſerl. Commissarien, auch der Churfürſten, deputirten Fürſten und Ständen, Räthe und Geſandten, allhier zu Speyer einkommen, ... die Visitation unſers Kayſerl. Cammer-Gerichts verrichtet ... — § 2: ... auf unſere, ihnen durch unſere Commissarien eröffnete Proposition, die Visitation unſers Kayſ. Cammer-Gerichts angefangen und vollendet ...

Ebenda, S. 473.

81b. (1564. Abſchied des Deputations-Tags zu Wormbs, §18:) .. Und haben als Röm. Kayſer, gedachter unſer Commissarien, der Churfürſten, .. Fürſten und Ständ, Räthe .., an ſtatt und von wegen gemeiner Ständ, ſolche Berathſchlagung, Vergleichung und Beſchluß, Uns .. wohlgefallen, dieſelbig approbirt, .. und in dieſen als Unſern und gemeiner Ständ Abſchied, ſtellen, ſetzen, und in das Reich Teutſcher Nation gemeiniglich auskünden laſſen.

Ebenda, S. 204.

82a. (1648). Bei den ordentlichen Reichsdeputationen ſollen beide Religionsteile gleichmäßig vertreten ſein. Über die Perſonen aber, die genommen werden ſollen, bezw. über die Reichsſtände, ſoll auf dem nächſten Reichstage Beſchluß gefaßt werden.

Friede von Osnabrück, Art. V, § 51.

82b. (1654. Regenſpurger Reichs-Tags-Abſchied, § 194:) Und dieweil nach Beſag des Frieden-Schluſſes (von 1648) ... aus den Ständen ſo viel zu verordnen ſeyn (zu den Deputierten), damit es auf gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet .. werde; So haben Wir Uns mit Churfürſten und Ständen dahin verglichen ...

Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. III, S. 677.

83. (1745.) Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation nicht nur auf nächſtem Reichs-Tag wiederum in ihren Reichs-

Constitutions=mäßigen Stand, Ordnung und Activität ſetzen, ſondern auch dieſelbe darin ohnverrückt laſſen und erhalten.

Wahl=Capitulation Franz' I. Art. XII, § 6.

84. (1713.) Demnach des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände vor rathſam befunden, aus dero Mittel zu erkieſen, welche der zu Abhelffung der in dem Kayſerl. und Reichs=Cammer=Gericht eingeſchlichener Gebrechen, . . veranlaßten Extraordinari Reichs=Viſitations=Deputation, von Reichs=wegen beyzuwohnen hätten, und dann in allen dreyen Reichs=Collegiis und zwarn unter Beobachtung der Religionsgleichheit (folgende Perſonen . .) . . benennet worden (ſo wird ihnen die Reichs=Vollmacht erteilt).

Neue Sammlg. d. Reichsabſchiede, T. IV, S. 303.

85. (1803). Nachdem . . von Sr. Kaiſerl. Majeſtät zur Vollziehung dieſer Artikel (des Lüneviller Friedens), . . an die allgemeine Reichsverſammlung durch ein eignes Kaiſerl. Commiſſionsdekret . ., ein weiteres Reichsgutachten über die reichsſtändiſche Mitwirkungsart zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeſchäftes verlangt, dieſes Reichsgutachten auch den 2. October 1801 dahin, daß hiezu eine abermalige außerordentliche Reichsdeputation, beſtehend aus acht Mitgliedern . . . zu ernennen ſey, wirklich erſtattet, und von Kaiſerl. Maj. unterm 7. November 1801 . . . genehmigt worden . . .

Aus der Einleitung des Reichsdeputations=Hauptſchluſſes.

Reichstag. Wie oft berufen.

86a. (1647.) Die Reichstage, die bis Ferdinand (II.) ſehr häufig abgehalten ſind, ſind von eben dieſem gänzlich unterlaſſen worden . . . Und derſelbe kann ſich nicht entſchuldigen mit der Unbill unſerer Zeiten und mit den Kriegsunruhen, die kaum jemals eine allgemeine Ständeverſammlung geſtattet hätten . . . Nach dem däniſchen, durch den Lübecker Vertrag im Jahre 1629 beendeten Kriege war die öffentliche Ruhe zur Genüge hergeſtellt . . Damals hätte durch eine allgemeine Reichsverſammlung die öffentliche Freiheit, das Heil des Staates, und . . die öffentliche Ruhe durch einen gemeinſchaftlichen Beſchluß beſſer gefeſtigt werden können, als durch jene kleine Verſammlung in Regensburg anno 1630, bei der nur die Kurfürſten und einige Fürſten zugegen waren . .

Hippol. a. Lap. a. a. O. . ., T. II. Cap. III, S. 347 f.

86b. (1648.) Später sollen Reichstage gehalten werden, so oft der Nutzen oder die Nothdurft des Reiches dies erfordert.

Friede von Osnabrück, Art VIII, § 3.

86c. (1687. Die Stadt Regensburg bittet um Herabsetzung des ehemaligen Reichsanschlages; das geschieht mit desto größerem Vertrauen,) als dieselbe (die Reichsstände) bey so lang schon continuirendem Reichstage hiesiger Stadt schlechten Zustands halber, selbsten hohe Zeugen seyn können.

Vitr. illustr. Tom. I, S. 1016 oben. —

86d. (1711.) Ferner sollen und wollen Wir (Karl VI.), wann dermahleins der Reichstag cessiren (aufhören) solte, wenigst alle 10 Jahre und so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Crayßen Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Außschreibung so wohl der eigentlichen Zeit als der Wahlstatt (Mahlstatt) vergleichen . . .

Wahlkapitulation Karls VI. Art. XIII.

87a. (1527. Reichsabschied von Regensburg. Es handelt sich vor allem um die Türkengefahr. — § 11 und 12:). Und als . . . Herr Ulrich Graff zu Helffenstein, und Herr Sigmund Ludwig, Herr zu Pohlen, . . . bey Uns den Bottschafften etlicher Articul halben Antragens gethan haben. Und erstlich dieweil sie vernehmen, daß wir zum Abschied dieses Versammlungs-Tags zu greiffen Willens wären, . . . ihr Begehren und Gesinnen, daß in Betrachtung dieser schweren . . . Sachen . . dieser Tag biß auf Martini nechstkünfftig erstreckt, und wieder allher gen Regenspurg erneut und fürgenommen würde. . . . Haben wir die Bottschafften, gehabtem Bedacht . . nach, gedachten von Helffenstein und Pohlen die Antwort . . eröffnen lassen: . . . daß dieser Versammlungs-Tag biß auf Martini erstreckt, und wieder ernennt werden solt, ꝛc. Wüsten wir uns zu erinnern, daß das Austhun und Verkündung eines Reichs-Tags Röm. Kayserlicher Majestät . . eignet, und in unser Macht und Gewalt nicht stünde: Wolten ihnen aber nicht verhalten, daß wir entschlossen, K. Maj. zu schreiben . ., aus was . . beweglichen Ursachen auf dieser Versammlung . . . nichts fruchtbars . . . hat gehandelt werden mögen, und derhalben in

Berufung.

Ihr Maj. Willen und Gefallen geſtellt, einen Reichs-Tag auszuſchreiben.

Neue Sammlung der Reichsabſchiede, II. Teil, S. 286 f.

87 b. (1555. Augſpurger Reichstagsabſchied. § 141:) Und wiewohl etlicher unſer und deß H. Reichs Churfürſten verordnete Räth, in einen künfftigen Reichs-Tag, mit Beſtimmung gewiſſer Zeit und Malſtatt von ihren Liebden nicht abgefertigt, und derhalben Mangel ihres Gewalts und Befelchs, darin nicht willigen können: Nachdem, ſintemal wir kurtz verſchiener Tagen, von wegen Haltung eines künfftigen Reichs-Tags und Verſchreibung deren Sachen, ſo allhier füglich nicht erledigt werden mögen, zu ihrer Liebden unſere eigene Geſandten abgefertigt, und auf derhalben beſchehen Werbung, von denſelbigen ſo viel vermerckt, und in Antwort empfangen, daß wir uns nicht verſehen, daß ihrer einig ihme die Beſtimmung und Anſetzung gewiſſer Zeit und Malſtatt zu ſolchem Reichs-Tag zuwider ſeyn laſſen werde. Darumb . . . So haben wir (Ferdinand) im Nahmen und an ſtatt . . Kayſerl. Majeſt. uns entſchloſſen, daß ſolcher künfftiger Reichs-Tag auf ſchierſt künfftigen erſten Tag deß Monats Martii in . . . Regenſpurg . . . gehalten werden, und hiemit in Krafft dieſes Abſchieds, Churfürſten, Fürſten und Ständen deß H. Reichs, ohne einig ferner Erſuchen und Ausſchreiben, alſo beſtimpt und angeſetzt ſeyn ſoll. Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. III, S. 39.

87 c. (1661. 9. Sept. Aus einem Schreiben des Kurfürſten von Brandenburg an den Kaiſer:) Ew. Kayſ. Maj. gnädigſtes Handſchreiben . . . hab . ., mit geziemender reverentz, allhier empfangen, und daraus mit mehrem vernommen, wie . . . Ew. Kayſerl. Maj. entſchloſſen, den Reichs-Tag, gegen den 1. Octob. des nechſtkünfftigen 1662 Jahrs, unfehlbar außzuſchreiben, darzu aber zuvorderſt, vermöge der fundamental-Geſetz, und alten Herkommens, auch Unſern Consens erfordern und begehren wollen . . . . alſo finde ich kein Bedencken, zu dieſer . . . Außſchreibung des allgemeinen Reichs-Tags, meinen Consens zu ertheilen; in maſſen Ich dann denſelben hiemit, und in krafft dieſes, gegeben und ertheilet haben will . . Vitr. ill. IV, S. 284.

87 d: Vgl. Sz. 86 d und 20.

88 a. (1647.) Die Churfürſten konkurrieren bei dem Ausſchreiben des Reichstages mit dem Kaiſer; ja es beanſpruchen in

dieſem Punkte die Churfürſten für ſich ſelbſt weit mehr Anſehen als der Kaiſer. Dieſem iſt ja nichts anderes übrig geblieben, als den Churfürſten die Gründe anzuzeigen, weswegen er den Reichstag für notwendig hält, dieſe um ihren Rat anzugehen, ihre Anſichten zu erfragen und ihren Beſchluß auszuführen. Sollten daher die Churfürſten die Abhaltung einer allgemeinen Reichsverſammlung für unnötig oder dem Reiche undienlich anſehen, ſo kann der Kaiſer gegen ihren Willen nichts erreichen und darf die Churfürſten und Stände mit unnötigen Verſammlungen nicht beſchweren: „Soll die Chur-Fürſten und andere Reichsſtände mit den Reichs-tägen unnothdürftiglich und ohne redliche tapffere Urſachen nicht beladen noch beſchweren.“ (Wahlkapit. Ferdinands). Wenn dagegen die Churfürſten aus beſtimmten Gründen das Ausſchreiben eines Reichstages im Intereſſe des Reiches liegend erachten, ſo muß der Kaiſer von Amts wegen, auch wenn er das Gegenteil wollte, doch dem Urteile der Churfürſten ſich fügen und den Reichstag ausſchreiben. Hier kann der Text aus dem Reichstagsabſchiede des Jahres 1555 (§ 67) angezogen werden, wo es heißt: „Daß Kayſerl. Maj., da es auf anzeig und gutachten der Chur-Fürſten die nothdurft erfordern ſolt, ohn allen Verzug eine gemeine Reichs-Verſammlung habe fürzunehmen und auszuſchreiben.“ Wobei die letzten imperativiſchen Worte „habe fürzunehmen und auszuſchreiben“ . . . und die Worte „ohn allen Verzug“ zu beachten ſind, welch' letztere bedeuten, daß der Kaiſer auf den Beſchluß der Churfürſten die Reichsverſammlung ſofort ausſchreiben muß . . .

Hippolithus a Lapide, Pars I. Cap. XV. Sect. II, S. 287f.

88b. (1684.) Die Reichsverſammlungen anzuſagen, iſt allein des Kaiſers Sache, doch ſo, daß auch über Ort und Zeit derſelben durch Briefe oder durch einen Geſandten die Zuſtimmung der Kurfürſten einzuholen iſt . . . Es können auch die Kurfürſten den Kaiſer mahnen, Verſammlungen abzuhalten, wenn Deutſchlands Nutzen es zu fordern ſcheint. Weil aber dieſelben nur mit großem Koſtenaufwande der Stände beſucht werden, ſo iſt ausdrücklich . . . vorgeſehen, daß nicht der Kaiſer die Stände durch unnötige Reichstage beſchwere. Iſt der Thron erledigt, ſo werden die Reichsvikare die Befugnis, Reichsverſammlungen zu berufen, haben; iſt der Kaiſer abweſend, ſo ſteht dieſes Recht beim Römiſchen König,

wenn dann gerade einer vorhanden ist. Die Berufung geschieht nicht durch ein öffentliches, allgemeines Ausschreiben, sondern durch geschriebene oder gedruckte Erlässe, die den einzelnen Ständen zuzustellen sind. . . . Eine solche Berufung findet in der Regel sechs Monate vor dem Reichstage statt, damit die Stände in Muße über die zu behandelnden Gegenstände Erwägungen anstellen können.

Pufendorf, De Statu Imperii Germanici, Cap. V, XXIII.

89a. (1530. Karl V. fordert den Churfürsten von Sachsen auf, nach Augsburg zum Reichstage sich zu begeben:) von Römischer Kayserlicher Macht befehlende, und bey den Pflichten, darmit Du Uns, und dem Reich, verwandt bist, ernstlich gebietende, und wollen, daß Du auf denselben Tag zu Augspurg persöhnlich erscheinest . . . Vitr. illustr. Tom. IV, S. 291.

89b. (1662. Leopold läd den Herzog von Braunschweig zur Reichsversammlung:) Thun . . Deiner Ld. . . . Tag und Mahlstadt, solcher allgemeinen Reichs-Versammlung, . . verkünden, und dieselbe . . bey den Pflichten, damit sie uns, und dem H. Reich verwandt und zugethan seynd, gnädigst ersuchend und ermahnend, sie wolle . . in eigener Persohn erscheinen, oder . . . ihre . . Räthe . . abfertigen. Ebenda, S. 289.

Teilnehmer. 90a. (1647). . . . Wir bekennen, daß der Kaiser Fürsten und Herzöge erwähle, doch folgt daraus noch nicht, daß er jemanden, ohne die Fürsten zu befragen, in das Kollegium der Fürsten looptieren kann. Ist es doch etwas Anderes, nur mit dem Titel Fürst oder Herzog begabt zu werden, und auf dem Reichstage Sitz und Stimme unter den Fürsten zu haben. Wer den Namen eines Reichsfürsten hat und des Fürstentitels und fürstlicher Ehren sich erfreut, ist nicht sogleich ein Stand des Reiches, mit dem Recht fürstlicher Abstimmung und eines Fürstensitzes auf dem Reichstage .... Wenn wir dem Kaiser es zuließen, nach Gutdünken auf Fürstenstühle, wen er wollte, zu setzen, so könnte er alle seine Vertrauten, Anhänger und zuverlässigen Sklaven zu Reichsfürsten machen, sie dem Fürstenrate aufdrängen und, da auf dem Reichstage die Stimmen nicht gewogen, sondern gezählt werden, durch die Menge eben dieser Stimmen die übrigen Fürsten sozusagen zu Falle bringen, oder doch ihr Ansehen wankend machen; und so würde er die Macht haben, durch diese seine Kreaturen den Reichstagsbeschluß auf Umwegen und indirekt von sich ab-

hängig zu machen, da ihm auf direktem Wege diese Möglichkeit beschnitten ist. .. Das Recht jedoch räumen wir dem Kaiser ein, einen unter die Zahl der Reichsstände rechtmäßig, mit Zustimmung der Stände Neugewählten, der Sitz und Stimme auf dem Reichstage noch nicht erlangt hat, mit dem geeigneten Sitze zu versehen; doch darf das Reich oder ein anderer Stand keinen Schaden erleiden. Hippolithus a Lapide a. a. O., Pars I, Cap. XIII, Sect. I, S. 268 ff.

90 b. (1654. Regensburger Reichstagsabschied § 197:) Und diß haben Wir die bei nächstverwichenem Reichs-Tag mit der Churfürsten und Ständen Einwilligung in Fürsten-Rath aufgenommene, aber wegen ... noch unvollzogener .. Conditionen, nicht introducirten Fürsten, .. Hohenzollern, .. Eggenberg, .. Lobkowitz, .. nachdem sie obberührte Conditiones erfüllet, wie ingleichem die auch Hochgebohrne Fürsten ... Salm, .. Dietrichstein, .. Nassau-Hadamar, .. Piccolomini ..., .. von Auersberg ꝛc., auf der Churfürsten und Ständ .. vorhergehendes Wissen und Consens, bey diesem Reichs-Tag zu würcklicher Seßion und Stimm, jedoch dergestalt introduciren lassen, daß diejenige, welche ohne vorgehende Vollziehung der schuldigen Prästationen, und insonderheit der im Reich ohnmittelbarer Begüterung, wegen dero vortrefflichen Meriten dißmahl, jedoch nach Besag derselben zum Chur-Maynzischen Reichs-Direktorio abgegebener schrifftlicher Erklärung, admittirt und eingeführt worden, von niemand .. pro Exemplo oder Praeiudicio nicht an, noch zu einiger Consequentz gezogen, und dieses Beneficium Sessionis & Voti, auf dero Erben und Successorn nicht extendirt werden solle, sie haben sich dann vorhero mit ohnmittelbaren Fürstmäßigen Reichs-Gütern versehen, und solle forthin ohne vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendiger und bestimter Requisiten, und insonderheit erstgemeldter Begüterung, und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens, keiner zur Seßion und Stimm in Fürsten-Rath zugelassen werden. —

Neue Sammlung der Reichsabschiede, Teil III, S. 678.

90 c. (1684). Ferdinand II. hatte, wie manche glaubten, im Sinne, ... sich eine unbeschränkte Regierung zu errichten; zu diesem Zweck wandte er unter anderen Mitteln auch dieses an: er erhob einige ihm ganz ergebene Männer in den Fürstenstand. Mit deren Hülfe glaubte er den Stimmen der alten Fürsten das

Gleichgewicht zu halten oder dieſelben überbieten zu können .... Und in der Tat war die Vorzugsſtellung der alten Geſchlechter gefährdet, wenn der Kaiſer mit derſelben Leichtigkeit neue Gebiete ſchaffen könnte, wie er Titel verlieh. Unter denen, welche auf den Reichstagen, wiewohl nur widerſtrebend, einen Sitz erhielten, ſind, ſoweit mir bekannt, die Fürſten von Hohenzollern, Eggenberg, Naſſau-Hadamar und -Dillenburg, Lobkowitz, Salm, Dietrichſtein, Auersberg, Piccolomini ...

Pufendorf, De Statu Imperii Germanici, Cap. II, IX.

90d. (1745. Wahlkapitulation Franz' I. Der Kaiſer verpflichtet ſich Articel I, § 5:) ... Auch keine Fürſten, Graffen und Herren in Fürſtl. oder Gräfl. Collegiis an- oder aufnehmen, ſie haben ſich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürſtenthum, respective Graf- oder Herrſchaft gnugſam qualificiret, und mit einem Standswürdigen Reichsanſchlag ... in einen gewiſſen Creyß eingelaſſen .., und .. neben dem Churfürſtlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

Neue Sammlung der Reichsabſchiede, Zugabe zum Vierten Teile, S. 2.

91a. (1708. Churſachſen bemüht ſich um die Wiederzulaſſung ſeiner vier alten Reichstags-Stimmen; dabei heißt es u. a.:) Und daneben nicht zu läugnen iſt, daß wegen dieſer von neuen geſchenckten Lande und Leuthe, die Herren Söhne des gebohrnen (bei Mühlberg gefangenen) Chur-Fürſten, ein Votum virile bey dem Reiche erlanget, und ſelbiges zum erſtenmahl auf den Reichs-Tage zu Regenſpurg, Anno 1557, führen laſſen, welches hernach auf erfolgte unterſchiedliche Lands-Theilungen biß auf die fünffte Zahl hinaus extendiret worden, die dem Fürſtl. Hauße Sachſen, wegen Ihrer in der Landgrafſchafft zu Thüringen, und jenſeits Thüringen Walds in Francken, auch in dem Oſter-Lande habenden Lande, auch billich zu gönnen ſind ...

Faber, Europ. Staats-Cantzley, Bd. XIII, S. 403.

91b. (Um 1700.) Unter den Fürſten, bei denen das Recht der Erſtgeburt in Blüte ſteht, wird nur der Erſtgeborne, welcher die Herrſchaft allein innehat, zum Reichstage eingeladen.

Pfeffinger, Vitriarius Tom. IV, S. 299, § 23.

92. (1648. Friede von Osnabrück. Art. XI:) § 1: Der Churfürſt von Brandenburg ſoll ſofort in den ruhigen und wirklichen Beſitz (des Bistums Halberſtadt) eingeſetzt werden, und an deſſen (des Bistums) Stelle ſoll er Sitz und Stimme auf den Reichstagen und im niederſächſiſchen Kreiſe haben. . . . § 4: Der Churfürſt von Brandenburg ſoll für ſich und ſeine Nachkommen in den ruhigen und wirklichen Beſitz (des Bistums Minden) eingeſetzt werden, in deſſen Namen er Sitz und Stimme auf den Reichsverſammlungen . . . erhalten ſoll . . § 5: Auch das Bistum Camin ſoll beſagtem Churfürſten . . als ewiges Lehen von Kaiſer und Reich übergeben werden, mit allen den Rechten und auf dieſelbe Weiſe, wie oben über das Bistum Halberſtadt und Minden beſtimmt iſt . . . .

Friede von Osnabrück. Art. XI.

93a. (1648.) Über die Titel der geiſtlichen Fürſten augsburgiſcher Konfeſſion iſt man dahin übereingekommen, daß ſie . . mit dem Namen zum Erzbiſchof, Biſchof, Abt, Propſt Erwählter oder Poſtulierter bezeichnet werden. Ihren Sitz (auf dem Reichstage) ſollen ſie auf der Querbank zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen (Fürſten) einnehmen . . .

Friede von Osnabrück, Art. V, 22.

93b. (1684.) Die Bistümer, die in den Beſitz der der augsburgiſchen Konfeſſion Verwandten gekommen ſind, haben im Frieden von Osnabrück einen beſonderen Platz bekommen, während ſie vorher weder berufen noch zugelaſſen wurden (zu den Reichstagen).

Pufendorf, De Statu Imp. Germ. Cap. V, XXV.

93c. (1696.) Wegen Magdeburg, iſt zu wiſſen, daß ſelbiges, vor dieſem, auf der ſogenanten Querbanck (auf welcher der Biſchoff von Osnabrück, wie auch der von Lübeck, ihren Sitz annoch haben, wiewohl das letztere dermahlen vakirt, und nicht aufgeruffen wird) geſeſſen, und ſein Votum abgelegt. Im Jahr 1680 aber, als, nach Abſterben des Herrn Adminiſtratoris zu Magdeburg, Herzogs Auguſti zu Sachſen, dieſes Ertzſtifft . . an den Churfürſt von Brandenburg verfallen, hat deſſen Geſandter . . auf der Weltlichen Fürſtenbanck, an zweiter Stelle, unmittelbar nach Bayern, die Seſſion ergriffen, ohngeacht die, wegen des Vor-

ſitzes, intereſſirte Fürſtliche Pfälziſche Häuſer, Lautern, Simmern, Neuburg, Veldentz dagegen feierlich proteſtirt haben.

Vitr. ill. Tom I, p. 1221a.

94. (1684.) Die Prälaten, welche nicht Fürſtenrang haben, teilen ſich in zwei Klaſſen, in die ſchwäbiſche und rheiniſche, deren jede eine Stimme auf den Reichstagen hat. Dieſe haben gleichen Rang mit den Grafen . . .

Pufendorf, De Statu Imp. Germ. Cap. II., XI.

95a. (1684.) Jetzt haben die Grafen auf den Reichstagen vier Stimmen: eine (haben) die aus der Wetterau, die zweite die ſchwäbiſchen, die dritte die fränkiſchen, die vierte die weſtphäliſchen.

Ebenda, Cap. II, XII.

95b. (Zu den Ausführungen Pufendorfs über die Grafen auf den Reichstagen macht Obrecht in ſeinem Specimen Exercitationum Academicarum die Anmerkung:) Die Grafen und Herren ſind im Jahre 1559 im Beſitz von drei Stimmen noch geweſen. Dann iſt die Fränkiſche Stimme vernachläſſigt; infolgedeſſen haben jene (Grafen) bis zum Jahre 1641 nur noch zwei Stimmen abgegeben. Auf dem jüngſten Reichstage endlich iſt noch eine vierte, die Weſtphäliſche hinzugekommen. . —

95c. (Vgl. 1641; in einem Schreiben Ferdinands III. an das Mainzer Direktorium heißt es: es ſei) beym Fürſten-Rath die Erinnerung zu thun, daß der Fränckiſchen Graffen und Herren Gevollmächtigter, von der Seſſion und Stimm länger nicht abgehalten, ſondern Denſelben, durch den Reichs-Marſchall, gebührlich angeſagt werden möge. Vitr. ill. Tom. II. pag 723a. —

95d. (Vgl. 1653, das Begehren der Weſtphäliſchen Grafen, ebenfalls eine beſondere Bank auf dem Reichstage zu bekommen, da ja) — allerhand Zwiſpalt und Trennung in dem Gräfflichen Wetterauiſchen Collegio, wegen Aufnahme einiger Graffen und Herren Häuſer aus Weſtphalen . . ., Dann auch, des Direktorii halber, entſtanden . .; ingleichen den Fränckiſchen Herren Graffen — deren doch viel weniger als der Weſtphäliſchen und Niederſächſiſchen — ein abſonderlich Votum im Fürſten-Rath, in An. 1641, gegönnet und gegeben worden . . . (1654 ſind ſie dann auch wirklich eingeführt.) Vitr. ill. Tom. II. pag. 723b, 724.

96a. (1684.) (Die Reichsſtädte) bilden auf den Reichstagen ein beſonderes Kollegium, indem ſie in zwei Abteilungen,

oder wie man gewöhnlich ſagt: in zwei Bänke ſich ſondern, in die rheiniſche und ſchwäbiſche. Pufendorf, a. a. O. cap. II, XIII.

96b. (1653. Beſchwerde der Reichsſtädte an den Mainzer Kurfürſten; in Sachen der Re- und Correlation der Kollegialbeſchlüſſe auf den Reichstagen:) Dannenhero auch die künfftige Re- und Correlationes[1]) alſo gleichmäßig angeſtellt werden möchten, daß mit- und neben denen beeden Höhern Collegien, zur Re- und Correlation Herren Deputirten, auch der Stätte Abgeſandten gemeinſam beruffen, der andern beeden Collegien Gutachten und Bedencken angehört, das Stättiſche gleich darauf eröffnet, und alſo, mit geſambter Handlung, ein Schluß ... gemacht werden möchte(n). —

Darauf erklären die höheren Collegien u. a.: Darbey aber behalten die Chur- und Fürſtliche Räthe ihnen .. bevor, daß Ihnen, wie bißhero, alſo auch ins künfftig, frey ſtehen .. ſolle, Ihre Re- und Correlationes, abgeſondert des Stättiſchen Collegii, vorzunehmen, und unter ſich, ohne deſſelben Zuziehung, die ſtreitige Meinung zu vergleichen: nicht der Abſicht, daß darumb die Entſcheidung (die Majora), zum Nachteil des Stättiſchen Collegii, gemacht, und daſſelbige eben .. ſchuldig ſein ſolte, ſolchem Vergleich auch ſeines Orts ſtatt zu thun; ſondern daß deſſen Stimme nicht deſtoweniger hernach in pleno angehöret, und gütlich verſucht werden ſolle: Ob, und wie, ſelbiges mit deme, was von beyden Höhern Collegiis geſchloſſen und gut befunden worden, zu einer gleichſtimmigen Meinung, möchte gebracht werden können. Pfeffinger, Vitr. ill. II. p. 767 f.

96c. (1707. Aus einer Beſchreibung der Erhebung des Herzogs von Marlborough in den Reichsfürſtenſtand:) .. Alldieweilen aber das Reichs-Stättiſche Collegium, bey ſothaner Marlboroughiſchen Introduktions-Materie (in Sachen der Einführung Marlb. in den Fürſtenſtand des Reiches) gleichfals mit konkurriren wolte, hingegen .. beede höhere Reichs-Kollegia die .. Concurrentz verweigerten, ſo wurde die Überbringung in etwas aufgehalten. Beſagtes Reichs-Stättiſches Collegium ſetzte ſein Fundament auf das Inſtrumentum des weſtphäliſchen Friedens (Art. VIII, § 2; vgl. Sz. 107b), in welchem .. verſehen, daß ſowohl auf All-

[1]) Vgl. unten Sz. 101a.

gemeinen, als Partikular-Reichs-Versammlungen, denen Reichs-Stätten, weniger nicht als andern Reichs-Ständten, das Entscheidungsrecht, zustehen solle; wie dan auch bey der . . . beschehenen Aufrichtung des achten Churfürstentums, die Reichs-Städte . . den Beitritt gehabt, nicht weniger . . . in der Frage des Neunten Churfürstentums, der Reichs-Städte Concurrentz in keinen Zweiffel gezogen, einfolglich daraus zu schließen, daß, wer bey Einführung eines Neuen Churfürsten konkurrire, derselbe bey Zulassung eines Neuen Fürsten, nicht vor incapabel (unfähig) gehalten werden dürffe. (Die beiden höheren Kollegien berufen sich auf ein Schreiben des Kaisers vom Jahre 1654, in dem die Zustimmung nur der Churfürsten- und Fürstenbank in Sachen der Einführung eines neuen Fürsten verlangt wird; dann heißt es weiter:) Gleichwie nun, in sothanem Kayſ. Commissions-Dekret, nur der beeden Höhern Reichs-Collegiorum Erwehnung geschiehet, also beruften diese sich fernerweit auf die Observantz (die Gewohnheit), und daß . . . bey Introduktionen derer Neuen Fürsten, das Stättische Collegium niehmals konkurrirt, weßhalber auch nur gedachtes Collegium von seiner Praetension (Anspruch) abgestanden. Vitr. illustr. Tom. III, S. 266.

96d. (1707. Die beiden höheren Stände geben zu bedenken:) Als in beyden Höhern Reichs-Collegiis vorkommen, was gestalten, von vielen Jahren hero, die Reichs-Stätte die noch fürwährende Reichs-Versammlung . . sehr schlecht beschicket . . . .; So ist . . dafür gehalten . . worden, daß . . . das . . Reichsstättische Collegium auch dahin sehen möchte, daß es dieses · Ihnen concedirte Recht conservirte .... Vitr. illustr. Tom. IV, S. 879.

97a. (1684). Die Reichsritter teilen sich nach den Gebieten, in welchen sie ihre Güter besitzen, in die fränkische, schwäbische und rheinische Klasse . . . Zu den Reichsversammlungen werden sie nicht berufen. Dieses legen sie sich als Vorteil aus, derart, daß sie der dort geforderten Kosten sich entledigen können. Pufendorf, a. a. O., Cap. II, XIV.

97b. (1686. 20. November. Der Bischof von Würzburg schreibt an den Churfürsten von der Pfalz:) Welcher massen die Reichs-Ritterschafft, um zu Sitz und Stimme im Reich zugelassen . . zu werden, . . sich . . bemühe, das haben ab dero freundlichen Schreiben, vom 12. dieses, vernommen .... Nun

ist Uns zwar ausser deme biß dahero nichts beständiges von der Sache bekannt, wollen auch nicht zweiffeln, man werde am Kayserlichen Hofe deßfals auf die Rechte der Stände Reflexion machen, und nichts verhengen, wodurch denenselben zu nahe getretten werden möchte. Solte aber, wieder Verhoffen, ermeldter Reichs-Ritterschafft hierunter deferiret (entgegen gekommen), und Chur-Fürsten, und Ständen des Reichs ein Praejuditz zugezogen werden, seyn wir, unsers Orts, mit E. Lb. und übrigen Mitständen, hierinnen anzustehen, und dem Werck gesamter Hand vorzubiegen, gantz geneigt und erbietig . . .

Pfeffinger, Vitriarius, Tom. IV, S. 320b u. 321a.

97c. (1687. 10. Sept. Der Churfürst von der Pfalz schreibt an den Erzbischof von Mainz, der im Bunde mit dem Kaiser der Reichsritterschaft gern Sitz und Stimme auf dem Reichstage verschaffen wollte:) Wir haben aus E. Lb. freundlichen Schreiben, vom 6. verwichenen Monats Augusti, und dero an uns abgeschickten Cämmerers . . . vernommen, was Sie ihm, wegen der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft Angelegenheit, in Sachen des nachgesuchten Sitz- und Stimmrechts auf Reichs- und Craiß-Tägen, bey uns anzubringen auffgegeben; Wiewohl wir nun dem Reichs-Adel seine Conservation unsers Orts wohl gönnen mögen; Nachdeme jedoch dieses eine Sache, worüber von J. K. Maj. uns annoch nichts zukommen, und wir allenfals vorhero mit unsern Agnaten, nicht weniger andern benachbarten Chur- und Fürsten des Reichs, zu communiciren; Als haben wir uns auch gegen . . . E. L. Abgeordneten . . . erkläret . . . Ebenda, S. 323a.

97d. (1686. Aus dem Schreiben der Städte an den Kaiser in dieser Angelegenheit:) Für das erste ist aus denen . . Reichs-Abschieden . . . bekant, daß die löbliche freye Reichs-Ritterschafft, in Francken, Schwaben, und am Rheinstrohm, nunmehro über die anderthalb hundert Jahr, weder von der Kayſ. Majest. zu denen Reichs-Tägen, als Reichsstände, noch auch von denen Crayß-ausschreibenden Fürsten, zu denen Crayß-Conventen, als Crayß-Stände, beruffen worden . . . . Ebenda, S. 328b und 324a.

98a. (1529. Vertrag zwischen Chur-Mainz und Chur-Sachsen, wegen der Umfrage [bei Reichsversammlungen]:) . . . Wo aber in grossen oder kleinen Ausschüssen, niemands von des Ertz-Bischoffs zu Mainz wegen, erschiene, oder zugegen wäre, damit

dann die Sachen nicht verzogen und aufgehalten würden, ſoll alsdann der Churfürſt von Sachſen, oder ſeine Bottſchafft, und Verordneten, die Umfrage zu thun haben. —

Vitr. ill. Tom. III, S. 732b.

98b. (1684). Im erſten (Reichstagskollegium) hat Mainz . . . das Direktorium, im zweiten Öſterreich und Salzburg abwechſelnd, im dritten diejenige freie Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wird.

Pufendorf, De statu Imp. Germ. Cap. V, XXVI.

98c. (1718. 18. Januar. Aus einem Circularſchreiben Chur-Brandenburgs an die proteſtantiſchen Reichsſtände:) . . Ew. Liebd. kan nicht unbekant ſeyn, daß wir, und unſere Vorfahren an der Chur, ſolches (Direktorium unter den Evangeliſchen geführet) auf dieſem langen Reichstag, allemahl, ſo offt die Chur-Sächſiſche Geſandſchafft abweſend geweſen, oder vacirt hat, ohne jemandes Widerſpruch, gethan . . . wir können auch nicht glauben, daß Ew. Ld. Sich, in gegenwärtigen Fall, Unſer äußere, oder bey Unſerer, aus der Ordnung, und nach der Obſervantz dero Höhern Reichs-Collegiorum, Uns kompetirenden Direktion, nun erſt einiges Bedencken haben werden, als wodurch nichts anders als Colliſion und Spaltung, zu größtem Nachtheil des Evangeliſchen Weſens, veranlaßt werden könnte . . . wir haben vielfältig deklarirt, daß wir Unſer Direktorium Niemanden aufdringen, und kein beſonders Recht Unſers Haußes daraus machen, ſondern Uns nur nicht hintanſetzen, oder das, ſo die gute Ordnung Uns beygeleget, entziehen laſſen wolten . . . Wir werden . . allemahl willig und bereit ſeyn, das Direktorium, wan es, nach Gottes Fügung, wieder dazu kommen ſolte, daß ein zeitiger Churfürſt von Sachſen ſich zur Augsſpurgiſchen Conſeſſion bekenne, demſelben, ohne Hinderung und Aufſchub, abzutretten, auch, in Ermanglung oder Abweſenheit Unſer, demjenigen Stand, der Uns in der Ordnung folget, zu überlaſſen . . . (Vgl. Sz. 11). Vitr. ill. Tom. III, S. 947.

99a. (1674. Kayſerl. Commissions-Decret:) Der Röm. Kayſerl. Maj. . . zu gegenwärtiger Reichs-Verſammlung gevollmächtigter . . . Principal-Commissarius . . . hat Chur-Fürſten und Stände anweſenden Räthen . . . communiciren laſſen ſollen, aus was Urſachen . . Kayſ. Maj. bewogen worden ſeyen, den bey allhieſigem Reichs-Convent etliche Jahr hero ſich anbefundenen

Königlich-Frantzöſiſchen Bevollmächtigten ... zu licentiiren. ... Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. IV, S. 95f.

99b. (1803. An den Verhandlungen der Deputation zu Regensburg beteiligten ſich auch Frankreich und Rußland,) zu dem Ende ... (der) franzöſiſche Ministre Citoyen Laforest gemeinſam mit dem bei der allgemeinen Reichsverſammlung akkreditirten Kaiſerl. Ruſſ. Herrn Ministre Resident Klüpffel, zwei gleichlautende Deklarationen dieſer Reichsdeputation mitgetheilt ...

Reichsdeputations-Hauptſchluß, Einleitung.

100a. (1647.) Den Ständen allein ſteht auf dem Reichstage die Befugnis der Beratung und Beſchließung zu. Der Kaiſer dagegen hat als Kaiſer kein anderes Recht, als die Beratungen .. zu leiten und ſeine Stimme zuletzt abzugeben. Doch iſt dieſes Vorrecht von keiner ſo großen Bedeutung, daß es der Macht der Stände viel Abbruch thäte, oder die Majeſtät des Kaiſers erheblich ſteigerte. — Vorſitz.

Hippolithus a Lapide, a. a. O. Pars I, Cap. IV, Sect V, S. 83.

100b. (1711. Der Kaiſer verpflichtet ſich,) auf ſolchen Reichs-Tägen auch entweder in Perſon, oder durch Commissarien .. (zu) erſcheinen, und darauf ſo bald nach verſchienenem Termino die Proposition thun, ... daran ſeyn, daß .. die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Ihme, dem Kayſer, unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende, und ſonſten jedesmal obhandene Materien von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Direktorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; Geſtalten Er dann auch .. (dem) Churfürſten zu Maynz, der Kayſerlichen Proposition zu Folge, ... ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beſchwerniß ... in das Churfürſtliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu ſtellen, kein Einhalt thun ..

Projekt der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, Art. XIII.

101a. (1684.) Wenn man zur Beratung (auf den Reichstagen) ſchreitet, ſo teilen ſich die Reichsſtände in drei Kollegien, in das Kollegium der Kurfürſten, Fürſten und Städte ... Die Fürſten haben ihre Sonderſtimmen (viritim), Grafen und niedere Prälaten Kuriatſtimmen. Die Majorität verpflichtet auch Beratungsform.

die Minorität. . . .[1]) Die Beratungsart ist ungefähr diese: das kurfürstliche Kollegium teilt seinen Beschluß dem fürstlichen mit; dieses eröffnet umgekehrt seine Meinung jenem — man nennt diese Art referieren und korreferieren —, und zwar so lange (geschieht dieses Ref. und Korref.), bis unter ihnen eine Einigung erzielt ist. Dann wird dem städtischen Kollegium der Beschluß mitgeteilt. Für den Fall, daß auch dieses zustimmt, wird dem Kaiser oder seinen Vertretern der einstimmige Beschluß der Stände vorgelegt. Billigt dieser denselben, so ist die Frage erledigt. Wenn aber die Kollegien unter einander sich nicht einigen können, so werden dem Kaiser die abweichenden Gutachten vorgelegt, dieser müht sich, durch gütliche Verhandlungen und nicht durch Befehl die Streitenden zu vereinigen. Ist er selbst anderer Ansicht, so wird der Gegenstand so lange freundschaftlich verhandelt, bis er mit den Ständen, oder diese mit ihm übereinstimmen. Daher die feierliche Formel in den Reichsabschieden: dieses ist durch Vertrag zwischen dem Kaiser und den Ständen beschlossen . . .

Pufendorf, De Statu Imperii Germ., Cap. V, XXVI.

101b. (1648.) In Fragen der Religion und in allen anderen Geschäften, da die Reichsstände wie ein Corpus nicht betrachtet werden können, wie auch wenn die katholischen und die der Augsburgischen Konfession verwandten Stände in zwei Parteien auseinandergehen, soll eine gütliche Vereinbarung die Streitigkeiten schlichten, ohne daß die Majorität der Stimmen entscheide. Was jedoch die Stimmenmajorität in Sachen der Besteuerung betrifft, so soll die Angelegenheit, die auf dem gegenwärtigen Kongreß nicht hat entschieden werden können, auf den nächsten Reichstag verschoben werden. Friede von Osnabrück, Art. V, 52.

Verbindlichkeit der Reichstagsbeschlüsse.

102a. (1662. 8. Februar. Aus dem Convocations-Schreiben zum Reichstage, an den Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg:) Und obschon deine Ld. nicht erscheinen, so wird doch deroselben nichts destoweniger obliegen, was in Unserm und der erscheinenden Chur-Fürsten und Stände Nahmen, entweder selbst, oder durch deroselben . . Gesandten, verabschiedet werden wird, neben andern Abwesenden zu vollziehen. — (Vgl. Sz. 89b).

Pfeffinger-Vitriarius, Tom. IV. S. 289b. u. 290a.

---

[1]) Ausnahmen: Friede von Osnabrück V, 52 (s. Satz 101b.)

102b. (1608.) (Die churfürſtlichen Geſandten führen auf dem Reichstage Klage vor dem Kommiſſar des Kaiſers:) Daß in der übergebenen Resolution-Schrifft, . . . ein in etwas ungewöhnlicher Stylus vermerckt worden, indem Ihre gnädigſte Herren, vermöge der Avis-Schreiben (welche darinnen Citationes genennet) verbunden werden wolten, jedesmahl zu dem außgeſchriebenen Reichs-Tag den Ihrigen ungemeſſenen Befehl uffzutragen, und man komme, oder nicht, ſich mit den majoribus (der Stimmenmehrheit) zu conformiren; da doch das Alte Herkommen anders bekant, . . . die Sachen auch an ſich ſelbſt alſo beſchaffen, daß man nicht allemahl mit den Majoribus einſtimmen könne.

Ebenda, S. 291b. f.

102c. (1594. Regenſpurger Reichs-Tags-Abſchied: § 101:) Als Wir dann . . Churfürſten, Fürſten und Ständen . . . fürbringen und anzeigen laſſen, wie dem ins Reich publicirten, und nun ſo offt verbeſſerten Müntz-Edict ſo gar nicht würckliche Folg geleiſt, ſondern demſelben geſtracks zuwider . . . gehandelt wird. . . .

Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. III, S. 438.

Zuſtändigkeit des Reichstages.

103a. (1648). Die Reichsſtände ſollen ſich ohne Widerſpruch bei allen Erwägungen über Reichsangelegenheiten des Stimmrechts erfreuen, beſonders bei der Geſetzgebung oder bei der Auslegung der Geſetze; wenn über einen Krieg Entſcheidung zu treffen iſt, wenn Steuern auszuſchreiben ſind; bei der Aushebung und Einquartierung von Militär, und wenn neue Feſtungen im Gebiete der Reichsſtände im Namen des Reiches zu erbauen oder alte Feſtungen mit Beſatzungen zu verſehen ſind, auch wenn Frieden oder Verträge zu ſchließen oder andere derartige Geſchäfte zu beſorgen ſind: bei allen dieſen oder ähnlichen Angelegenheiten bedarf es in Zukunft der freien Beratung und Zuſtimmung aller Reichsſtände auf dem Reichstage.

Friede von Osnabrück, Art. 8, § 2.

103b. (1648) . . . Auf dem nächſten Reichstage . . . . ſoll beſonders beraten und beſchloſſen werden nach gemeinſamer Zuſtimmung der Stände über die Wahl der Römiſchen Könige, über eine beſtimmte und ſtändige Kayſerl. Wahlkapitulation, über die Art und Weiſe, wie verfahren werde, wenn der eine oder andere Reichsſtand in die Reichsacht gethan werden ſoll . . ., über die

Wiederaufrichtung der Kreiſe, die Erneuerung der Matrikel, die Wiedereinführung der befreiten Stände (exemptis Statibus), über die Verteilung und Nachlaſſung der Reichsſteuern, über die Reformation der Polizei und Juſtiz und der Sporteltaxe im Reichskammergericht, über die rechtmäßige nach Maßgabe und zum Nutzen des Staates vorzunehmende Zuſammenſetzung der ordentlichen Deputationen, über das geſetzmäßige Amt der Direktoren in den Reichskollegien und über ähnliche Geſchäfte.

Friede von Osnabrück, Art. VIII, § 8.

103c. (1709. Aus einer Beſchwerdeſchrift der Fürſten an den Kaiſer:) Nechſt dem ſollen Ew. Kayſerl. Maj. Wir . . vorſtellen, was geſtalt das vor- und in dem 30jährigen Kriege, durch gantz Teutſchland entſtandene bekante Unweſen, durch den Weſtphäliſchen Frieden zwar abgethan, und denen Ständen des Reichs Ihre Freyheit und Rechte wieder hergeſtellet, deſſen Inhalt aber, ſonderlich was den Artikel 8, § 2 betrifft, in den mehreſten Stücken, wenig beobachtet, auch von denen Art. 8, § 3 zur Reichstags-Erörterung verwieſenen vielen wichtigen Punkten, nach Verfließung 60 gantzer Jahr, kein einiger gehoben, ja die meiſte noch nicht einmahl vor die Hand genommen worden . . .

Vitr. ill. Tom. III, S. 550.

Unfruchtbarkeit und Verächtlichkeit des Reichstages.

104a. (1647.) (Hippolithus citiert das folgende Wort aus einem anderen Schriftſteller:) Die Deutſchen ſchaffen aus einem Reichstage einen andern und kommen immer mehr auseinander, als daß ſie die angefangenen Gegenſtände beendigen; eine Verſammlung entſteht aus der anderen . . .

Hippol. a Lap. a. a. O. T. II, Cap. III, S. 353.

104b. (1685. Kayſerl. Commissions-Decret). (Der Kayſerl. Principal-Commissarius teilt dem Reichstag mit,) daß Ihre Kayſerl. Majeſtät ungern und mißfällig vernommen, welchergeſtalten von denen Staatsgeſchäften mehr, dann ein halb Jahr, innen gehalten, in wichtigen Reichsgeſchäften nichts verhandelt und die edle Zeit mit allerhand Zänkereien und unnothwendigen Dingen verſplittert, hingegen gleichwohl des Heiligen Reichs Stände vielfältig beeinträchtiget, unterdrücket, und Hülff- los gelaſſen werden. Weilen aber ihre Kayſ. Maj. nicht . . geſtatten können, daß die . . ſchwehre Koſten verſchwendet, nichts ausgerichtet, ſondern denen Feinden nur Anlaß gegeben werde, die Teutſche Nation . . . ver-

höchlich zu verkleinern, und zu verlachen, ob wären solche (Versamm-lungen) nunmehr in lautere Ceremonial- oder Wort-Gezäncke verwandelt . . .

Neue Sammlg. d. Rchsabsch. T. IV, S. 154.

105a. (1684. Pufendorf spricht über die weitgehenden Rechte der Reichsstände und sagt dabei u. a.:) Auch daß sie auf den Reichstagen auf ihre eigenen Kosten erscheinen müssen, ist nicht eine so große Last und kein Beweis ihrer Unterthänigkeit; denn so pflegt es bei allen Bundesgenossenversammlungen gehalten zu werden. Unterhaltungskosten.

Pufendorf, De statu Imp. Germanici, Cap. V, 28.

105b. S. Sz. 161a und b.

105c. (1711. Project der perpetuirlichen Kayserl. Wahl-Capitulation, Art. VIII:) Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder allbahin verfügen, Ihre an das Ort angeregter Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Vieh und andere Nothdurfften, ohn Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld . . . auf Fürweisung beglaubter . . . Urkund passirt und . . repassirt, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgern ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag . . zurück und durchgelassen werden; Als soll und will der Römische Kayser die würckliche Vorsehung thun, daß deme allen nachgelebet . . werde. Diäten.

Neue Sammlg. d. Reichsabschd. T. IV. p. 239.

106. Vgl. Sz. 44a u. 44b, Sz. 49e u. Sz. 74. — Sz. 45a — Sz. 45b — 54c. Stellung der Fürsten zum Könige.

107a. (1548. Augspurger Reichsabschied, § 66:) (Es handelt sich um die Besteuerung neuer Grafen und Herren durch das Reich, wogegen die Landesherren, wenn jene nicht reichsunmittelbare Güter haben, protestieren). Derwegen wo sie (die Grafen) allein des Tittels und Namens halber in die Anschläge des Reichs gezogen werden solten, das würde den Fürsten . . allerhand Beschwerung bringen, und also mit der Zeit ihnen noch weiter Abbruch und Schmählerung an ihrer Landsfürstlichen Obrigkeit gebären, in Ansehung, daß solche neue Graffen und Herren, nie immediate Glieder und Stände des Heil. Reichs gewesen, und

darin begütet, sondern solcher Landsfürsten Unterthanen und Land-Leute wären.

Neue Sammlung d. Reichsabsch. Teil II, S. 589.

107b. (1648.) Damit aber zukünftigen Streitigkeiten im Staatswesen vorgebeugt werde, so sollen Kurfürsten, Fürsten und Reichsstände insgesamt und jeder Einzelne in ihren alten Rechten . . ., in der freien Ausübung des Territorialrechtes sowohl in kirchlichen als in politischen Angelegenheiten . . . geschützt und gestärkt werden . . . — Sie sollen sich ohne Widerspruch des Stimmrechts in allen Beratungen über Reichsgeschäfte erfreuen ꝛc. (vgl. Sz. 103a.) . . . Besonders auch soll das Recht, unter einander und mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen behufs eigener Rettung und Sicherheit, jedem einzelnen Stande beständig freistehen, doch mit der Beschränkung, daß derartige Bündnisse nicht wider Kaiser und Reich und des Reiches öffentlichen Frieden sind, besonders auch nicht gegen diesen Vertrag, und daß sie in keinerlei Weise den Eid, mit dem jeder (Stand) Kaiser und Reich verpflichtet ist, antasten. — Sowohl auf Reichstagen als bei Teilversammlungen soll den freien Reichsstädten nicht weniger als den übrigen Reichsständen das Entscheidungsrecht zustehen; und die Regalien und Zölle, die jährlichen Einkünfte und Freiheiten, die Privilegien: zu konfiszieren und zu besteuern und davon abhängende Privilegien, auch andere von Kaiser und Reich rechtmäßig erlangte oder infolge langen Gebrauchs vor diesen Kriegsunruhen erhaltene, besessene und ausgeübte Rechte mit jeder Art von Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Mauern und in ihrem Territorium sollen ihnen verbürgt und unangetastet verbleiben . . . Friede von Osnabrück, Art. VIII, § 1, 2, 4.

108a. (1684.) . . . Was den Reichsständen an der vollen Herrschaft (summum imperium) noch abgeht, ist nicht schwer zu sagen. Die große Mehrzahl wenigstens hat das Recht über Leben und Tod gegen die Untertanen. Sie geben Gesetze, selbst solche, die dem gemeinen Recht widerstreiten. Sie erfreuen sich der Religionsfreiheit. Alle Einkünfte aus ihren Gebieten beziehen sie für sich. Sie legen Steuern auf (tributa). Sie schließen unter einander Verträge, ebenso mit Auswärtigen, nur daß diese nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sein dürfen . . . Sie verteidigen sich mit den Waffen und weisen mit Gewalt ihnen zu-

gefügtes Unrecht zurück, besonders gegen Auswärtige. Sie errichten in ihren Gebieten Festungen, prägen Münze .... Und alle diese Rechte üben sie durchaus kraft eigenen Rechtes aus, nicht etwa an des Kaisers Statt. Daß sie ihre Territorien gleichsam als Lehen von Kaiser und Reich ansehen, berührt nicht sowohl ihre Macht, als die Art des Besitzes. Denn da sie dieselben auf ihre Nachkommen vererben, so hat die Belehnung .... die Bedeutung einer feierlichen Ceremonie vielmehr, als einer wirklichen Übertragung. . . .

Pufendorf, De Statu Imperii Germ. Cap. V., XXIIX.

108b. (1684. Pufendorf spricht davon, daß dem Kaiser in den deutschen Territorialstaaten die Beamtenernennung nicht mehr zusteht:) Ich habe oben dargelegt, daß die deutschen Herzoge und Grafen ursprünglich Beamte recht eigentlich genannt worden sind. Heutzutage werden sie eine solche Bezeichnung als die schwerste Verunglimpfung hinnehmen. Ebenda, Cap. V, V.

109a. (1661. 4. Nov. Aus der Verfassungsurkunde für das Herzogtum Preußen:) . . 2) Und als uns nuhn . . gelegenheit dadurch an die hand gegeben worden, daß . . . die lehnsgerechtigkeit, womit wir und unsere vorfahren sonsten denen königen und krohn Pohlen verwandt, . . nuhmero zu grunde . . ., und wir und unsere nachkommen . . unser herzogthumb Preußen iure supremi et absoluti dominii (als Souveräne) zu regieren haben . . .

Altmann, Urkunden zur Brandenb.-Preuß. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Teil I, S. 59.

109b. (1648.) (Der Königin von Schweden wird übergeben) als beständiges und unmittelbares Reichslehen 1) das ganze Vorpommern mit der Insel Rügen ....

Friede von Osnabrück, Art. X, § 1 ff.

110a. (1690. 14/24. Januar. Wahl Josephs I. zum römischen König:) Voran giengen der Herren Churfürsten Bediente und Cavalliers; sodann ritten der 3 Geistlichen Churfürsten Erb-Marschallen . . . .; Hierauf folgte der Churfürst von Maynz, . . Chur-Trier, . . Chur-Coelln, . ., in Ihren Chur-Röcken und Hüten, von rothem Scharlach, mit Hermelin, . . . Nach diesen, Fürstenschmuck.

folgten .... der Churfürſt von Bayern, und der Churfürſt von Pfaltz, in Ihren rothſammeten Chur-Hüten und Röcken ...
Vitr. ill. III, S. 848.

110b. (1692. Braunſchweig-Lüneburg wird in Wien mit der Churwürde belehnt:) Solchem nach (nach feierlicher Rede ſeitens des Braunſchw. Geſandten und ſeitens eines hohen Beamten des Kaiſers) ward beyden Herrn Gevollmächtigten von dem Herrn N. das Jurament (der Eid), .. vorgeleſen, auf welches (das Buch) ſie die Finger legend, laut nachſprechen müſſen. Nach dieſem wurde ihnen der Chur-Hut gereichet, welchen ſie .. angenommen, und ſich, mit einer anſehnlichen Rede, gegen Ihre Kayſ. Majeſt. bedanckten. .... Vitr. illust. I, S. 1029.

110c. (1764. Goethe beſchreibt den Zug der Fürſten und Geſandten zum Dome zum Zweck der Wahl Joſephs II.:) (Er erinnert ſich), daß uns dieſe rothen mit Hermelin ausgeſchlagenen Fürſtenmäntel, die wir ſonſt nur auf Gemälden zu ſehen gewohnt waren, unter freiem Himmel ſehr romantiſch vorkamen.
Goethe, Aus meinem Leben, T. I, Buch V.

Primogenitur.

111a. (1578. 19. Februar. Aus dem Teſtamente Johann Wilhelms, Herzogs von Sachſen:) § XI: So laſſen wir zu, ſetzen und ordnen, daß, nach dem löblichen Exempel Unſers lieben Herrn Vattern, ſel. Gedächtniß, Teſtaments, Unſere lieben Söhne ſich in Unſere verlaſſene Fürſtenthumb, Lande und Leut, und Erbſchafft, zugleich und brüderlich theilen ſollen und mögen, und keiner für dem Andern deßfals einigen Vortheil nicht haben, noch behalten, ſondern durchaus die Gleichheit laſſen ſtatt finden, wie ſich unter Brüdern eignet und gebühret ... § XIII: So iſt es auch den geſchriebenen Rechten, und vielen löblichen Fürſtlichen Exempeln, gemäß, daß, unter Brüdern, in der Succession, die Gleichheit ſolle gehalten werden, dann die währet am längſten, und beſtändigſten, und hat, ſonder Zweiffel, den Seegen Gottes, iſt auch, zur Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit, ſehr nützlich und verträglich; an welchem allem gar vielmehr gelegen, denn an einigen Vorzuge, oder Vortheile. Vitr. ill. IV, S. 120.

111b. (1578. 22. Oct. Johann Albert von Mecklenburg beſtimmt teſtamentariſch:) Art. V: Folgendes ſetzen Wir Uns zu Erben, in dieſe Unſere Lande ...., Unſere beyde .. Söhne,

Hertzog Johannſen, und Hertzog Sigismunden Auguſten, alſo und dergeſtalt, daß gemelter Unſer .. Sohn, Hertzog Johans, als der Ältere, Regierender Landes-Fürſt ſeyn, und, zu ſolcher Praerogativ (Vorrecht), in allen Briefen, dieſen Stylum gebrauchen ſolle: Vor Uns, und Unſern freundlichen lieben Bruder, Hertzog Sigismunden Auguſten etc. ... Art. X: Unſern Jüngſten Sohn, Hertzog Sigismunden Auguſten, als des Leibes halber etwas blöd ..., ſetzen Wir zum Erben ein, in nachfolgende Ämpter, und Stadt: Strölitz, die Commenturey Miro und Ivenack, doch daß Er, zu ſeinem Fürſtlichen Unterhalt, allein beſitze, genieße und gebrauche, die Ampt-Nutzungen, wie die Nahmen haben mögen ... nichts außgeſchloßen, ohne die Landes-Fürſtliche Hoheit, Obrigkeit, und Herrſchung über die von der Ritterſchafft (darunter Wir die Jurisdiction, Roß-Dienſte und Nachfolge: auch Außſchreibung der Land- und Muſter-Tage: Anlage der Land-Steurn: Regal der Müntz: Beſtellung des Hoff-Gerichts: Univerſität: und Kirchen-Belehnung im Lande: Außgebung der Geleits-Brieffe: Bewilligung über die Leib-Gedinge: Verpfändung oder Verkauffung der Lehen-Güther: Confirmation der Städte, und anderer Gemeinen Innungen oder Zünfften: Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten: und was dergleichen iſt, gemeinet und begriffen haben wollen, und welche alle Unſerm älteſten Sohn, Hertzog Johanſen, als dem Regierenden Landes-Fürſten, allein zuſtehen ſollen) ... und darzu zugleich, aus Unſers älteſten Sohns Cammer, zu beſto beſſerm Außkommen, ſechs tauſend Gülden, ... haben und bekommen ſoll ...

Ebenda, S. 121.

111c. (1624. 30. Sept. Aus dem Teſtament des Grafen Hermann von Wied:) So wollen Wir demnach Unſere liebe Söhne ... zu Unſern ... Erben .. eingeſetzt haben, doch alſo ..., daß ... Unſere Söhne nicht zugleich, ſondern Unſer Älteſter Sohn, Fridericus, da Er es ... erleben wird, ſonſten aber der Ältere Ihm folgender Bruder, Unſer Sohn N. N., auch alſo consequenter jederzeit der älteſte im Leben verbleibender Sohn ... Uns ſuccediren, und erben ...; Unſere andere Söhne aber .. ſich mit all ſolchem Deputat, was Ihnen, vermög dieſer Unſer Disposition ... zugelegt und angewieſen wird, ſich begnügen laſſen .. ſolle ... —

Ebenda, S. 128.

111d. S. Sz. 91b.

Kurfürsten. 112a. (1519.) Von Gottes Gnaden wir Albrecht, . . . zu Maintz und Magdeburg Ertz-Biſchoff . .; Herman Ertz-Biſchoff zu Cöln; Reichard Ertz-Biſchoff zu Trier . ., und Ludwig Pfaltz-graf bey Rhein . . . haben . . uns . . jetzo allhier zu Oberwieſel verſammlet, und nachdem uns die andern unſern Mit-Chur-fürſten etwas entſeſſen, . . . zu Handhabung und Erhaltung des Land-Friedens . . ., nachfolgender Punct und Articul, biß ſo lange ein Römiſcher König, und weltlich Haupt der Chriſtenheit einmüthig erwählet . . ., vereinigt.

Kahle, Corpus Juris Publici, 1744. T. I., S. 85f.

112b. (1742. Wir ſollen und wollen) nicht weniger die gemeine, und ſonderbare Rheiniſche Verein der Chur-Fürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayſeren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Chur-Fürſten allerſeits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unſers theils approbiren und confirmiren. Karls VII. Wahlkapitulation, Art. III, § 6.

112c. (1521. Churfürſten-Verein). Und auf daß dieſe unſere brüderliche Einung deſto beſtändiger ſeyn und bleiben, auch deſto aufrichtiger gehandhabt, gehalten und vollzogen werden möge, ſo haben wir uns verwilligt und verpflichtet . . ., daß wir zu jeglicher Zeit, wann es die Nothdurfft und Gelegenheit er-fordert, auf einen namblichen Tag zu Geilnhauſen, Maintz, Franckfurt oder Fulda in eigener Perſon zu einander zu kommen, oder gevollmächtigte Räthe zuſammen ſchicken . . .

Kahle, Corpus Juris Publici, S. 95f.

113. (1630.) Die Churfürſten gaben durch eine ernſthaffte und hochvernünfftige Antwort gnugſam zu verſtehen, daß an allen ſolchen trübſeligen Zeiten, Schanden und Laſtern, greulichen und unerhörten Kriegspreſſuren, ſo täglichen verlieffen, der neue Hertzog auß Mecklenburg als General über die Kayſ. Armee eintzig und allein die Urſach wäre . . .

Theatrum Europaeum II, S. 182.

[Vgl. folgende Stelle bei Vitriarius: Churfürſtentage haben wir in Fulda a. 1608, in Nürnberg 1611 und 1619, in Mühlhauſen 1620, in Regensburg 1621, wieder in Mühlhauſen 1627, in Regensburg 1630 und 1636, in Nürnberg 1640 gehabt. — Auf derartige Kurfürſtenverſammlungen hatte Ferdinand II.

faſt alle bedeutenden Geſchäfte übertragen; und wenn dieſes auch weiter noch geſchehen wäre, würde unſer Staat leicht zu einer mit Oligarchie gemiſchten Monarchie geworden ſein.

Vitr. illustr. Tom IV. S. 420, § 2 und 3.]

114a. (1559. Privilegium Ferdinands I.:) . . . Es hette auch weyland Sr. Liebden (des Churfürſten Auguſt von Sachſen) Bruder, Hertzog Moritz, Churfürſt, auch Hertzog Hans Friederich der Älter, und Hertzog Johann Ernſt, alle Hertzogen zu Sachſen, des nechſt verſchienenen zwey und funfftzigſten Jahrs, . . . an weyland . . Kayſer Carl, den Fünfften, . . . ſupplicirt, daß . . Kayſ. Maj. (den) Cammer-Richtern und Beyſitzern, gnädiglich befehlen wolten, daß dieſelbe die Appellation, ſo, von dem Hauß zu Sachſen, an Sie, fürgenommen werden möchten, . . wiederumb für Ihr Liebden remittiren und weiſen ſolten; und hetten . . Kayſerl. Maj. damahls Cammer-Richtern und Beyſitzern gnädiglich befehlen laſſen, daß ſie hinfüro ein . . Einſehen haben ſolten, damit die Chur- und Fürſten zu Sachſen, wieder derſelben Freyheit und alt Herkommen, nicht beſchwäret und vernachtheilet würden . . . . Das haben wir angeſehen ſolch Sr. Liebden gethane zimliche Bitt . . . auch auf fürgehenden Rath Unſerer und des H. Reichs Churfürſten . . . Gedachten Unſern Oheim und Churfürſten, Hertzog Auguſtum, und Sr. Ld. Vettern, die Hertzogen zu Sachſen, Gebrüdern, und Ihrer allen Ehelichen Männlichen Leibs-Erben, und alſo dem gantzen Stamm und Hauß zu Sachſen, ſolche Ihre Gerechtigkeit des nicht Appellirens von Ihren Urtheilen, Dekreten, Erkandtnüſſen und Abſchieden, inmaſſen ſie dieſelbige hergebracht, bewilliget, erneuret . . . Vitr. ill. T. III, S. 933.

114b. (1586. 24. Juli.) . . Daß Wir (der Kaiſer) ſolche der Churfürſten zu Brandenburg hergebrachte Gerechtigkeit des nicht appellirens von Ihren Urtheilen, Dekreten und Erkäntnüſſen, deſſen Sie . . . ohne des befugt, und bißhero unverrückt gehalten, Ihnen und Ihren Unterthanen, zum beſten, . . . zu verneuern, zu ſtärcken, zu bekräfftigen, und zu beſtättigen, gnädiglich geruhen wolten . . . Ebenda, S. 673a.

114c. (1702. 16. Dec.) . . Als haben wir (der Kaiſer) Sr. Liebd. Erben und Nachkommen, Regierenden Churfürſten und Marggraffen zu Brandenburg, dieſe beſondere Verwilligung gethan, und Ihnen, in obberührten Fürſtenthummen und Landen, nicht

allein in Petitorio, die Summa des Haupt-Stuhls, oder Capitals, wovon nicht appelliret werden ſoll, auf zweytauſend, fünffhundert, Gold-Gülden erſtrecket, und erhöhet, ſondern auch oberwehntes in dem Clevischen bereits habendes Privilegium in Possessorio, auf alle andere Ihro jetzt zugehörige Lande extendirt, und ſelbe dahin befreyet, daß, in Fällen, darinn von Sr. Ld. oder deroſelben Räthen und Hoff-Gerichten, endgültig geſprochen, und dem verliehrenden Theil das Petitorium vorbehalten wird, von ſolchen endgültigen Urtheilen an Uns, oder an Unſer Kayſerl. Kammer-Gericht, gantz und gar nicht, es treffe gleich die Sache weniger oder mehr als zweytauſend fünffhundert Goldgülden an, appellirt, ſondern die gefällete Urthel, gleich, ohne fernere Appellation, exequirt werden ſolle und möge ....

Ebenda, S. 978.

114d. (1521. Aus der Chur-Mainziſchen Hoff-Gerichts-Ordnung des Ertz-Stiffts Maintz:) Wiewohl ſich, Inhalts Unſerer und Unſers Stiffts Maintz Churfürſtl. Freyheit und Gerechtigkeit, in der Gülden Bullen, von den Urtheilen, ſo durch Uns ... geſprochen werden, Niemandts weiter zu beruffen, oder zu appelliren gebührt; ſo haben Wir doch, damit Niemandts ſeines Rechtes, unbillicher Weiß, verkürtzt werde, in dem etwas mildter und gnädiger zu handeln bedacht, und alſo, daß wir menniglichen von den Bey- und End-Urtheil, dero Hauptſach vier Hundert Gulden wehrt, und nicht darunter berührt iſt, auch die Kayſerlichen Recht zu appelliren geſtatten, ſo durch Uns, oder Unſer Hoffgericht geſprochen werden, (Unſer Churfürſtl. Freyheit, und Gerechtigkeit, damit doch ſonſt gantz unbegeben,) auff nachfolgende Maaß und Form, zu appelliren zu laſſen und geſtatten wollen ..

Vitr. illustr. Tom. III, pag. 670a.

114e. (1718. 26. Juni. Vorrede der Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung.) ... So haben Wir (Churfürſt Georg Ludwig), nachdem von der Röm. Kayſerl. Majeſt. Uns und Unſerm Hauſe die Chur-Würde gnädigſt conferirt worden, ſo fort Unſere Gedancken darauff gewendet, wie in Unſern Churfürſtenthumb und Landen, an ſtatt der Höchſten Reichs-Gerichte, an welche ſonſten die Appellationes von Unſern Höheren Gerichten bißher gegangen, ein ſonderliches Collegium anzuordnen und zu beſtellen, bey welchem alle und

jede, ſo ſich über die, von Unſern Gerichten und Juſtiz-Collegiis, ergangene Urtheile und Erkändtniſſen, beſchwäret zu ſeyn vermeinen, die Justitz, denen Rechten, und Reichs- auch Landes-Constitutionen nach, gebührend und ſchleunig adminiſtriret, und die vor Selbiges gehörige Sachen, ohne alle weitere einzuwendende Berufung, völlig außgemacht, und entſchieden, alſo dadurch die Instantz, welche Sie vorhin, bey gedachten Höchſten Reichs-Gerichten, gehabt, erſetzt werden möge ...

Ebenda, Tom. III, S. 1158b.

115. (1647). Unter die ... Rechte, welche den Churfürſten mit dem Kaiſer allein, mit Ausſchluß der übrigen Stände, entweder übertragen ſind, oder die jene vermöge der Wahlkapitulation für ſich in Anſpruch nehmen, rechnen wir 1. die Befugnis, Bündniſſe zu machen und den Krieg zu beſchließen. (Folgt jedes Mal bei den einzelnen Punkten die betreffende Stelle aus der Wahlkapitulation Ferdinands II.) .. Sodaß die Churfürſten ... nicht mit Unrecht ebenſo ſehr wie der Kaiſer von den übrigen Ständen bezichtigt und beſchuldigt werden können, daß ſie das Reich übel verwalten und die öffentliche Libertät unterdrücken; 2. ſcheinen die Churfürſten die Anſetzung von Steuern und Auflagen zum großen Schaden (praeiudicium) der anderen Stände und des geſamten Reiches als ein ihnen zuſtehendes Recht ... anzuſehen; 3. das Münzrecht zu erteilen, beanſpruchen die Churfürſten für ſich und den Kaiſer gemeinſam ... (vgl. Sz. 129); 4. die Einräumung und Einrichtung von Zöllen iſt ebenfalls ...[1]) an die Zuſtimmung der Churfürſten gebunden ...; 5 auch das Ausſchreiben der Reichstage gehört heute hierher ...[2]); 6. mit Staunen und Schmerz bemerken wir auch, daß die Entfremdung der Reichseinkünfte in der Kapitulation gebilligt wird, wenn dieſelbe (die Entfremdung) mit Billigung der Churfürſten geſchehen iſt ...; endlich 7. und letztens zieht die allgemein gehaltene Klauſel (in der Wahlkapitulation) „Kayſerliche Majeſtät ſolle und wolle in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, bald anfangs der Chur-Fürſten rahts und bedenkens ſich gebrauchen" alles irgend wie Bedeutſame vor das Churfürſten-Collegium; und dieſe Klauſel haben in unſeren Tagen eben dieſe Churfürſten häufig genug ... angewandt: während ſie über Rechte und Libertät der

[1]) Vgl. Sz. 48. — [2]) Vgl. Sz. 87c, 88a und b.

gesamten Stände oder des ganzen Reiches immer und überall tiefes Schweigen beobachtet haben (vgl. Sz. 23).

Hippolithus a Lapide, a. a. O. Pars I, Cap. XV, Sect. II, S. 280—289.

116a. (1562). Wir (Maximilianus II.) sollen, und wollen auch, hinfüro, ohne Vorwissen der Sechs Churfürsten, Niemands, was Stands, oder Wesens der sey, mit Müntz-Freyheit begaben, oder begnadigen . .

Wahlkapitulation Maximilians II., Art. XXX.

116b. (1612.) (Kaiser Matthias verspricht:) Auch, wo Wir beständig befinden, daß derjenige Stand, dem solches Regal und Privilegien verliehen, dasselb, dem Müntz-Edikt zugegen, mißbrauche, Ihme dasselbige, . . . nicht allein suspendiren, sondern diejenige, welche dasselbe Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten, dessen gantz priviren (berauben), und, ohne Vorwissen der Sechs Churfürsten, darzu nicht restituiren; fürnemblich aber bey denen Stätten, so dem Reich immediate nicht, sondern den Reichs-Ständen, unterworffen, revociren, cassiren, und hinfüro ferner nicht ertheilen. Auch sonsten den geringern Ständen, mit dergleichen, oder andern Hohen Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten, vielweniger, zu derselben Privilegien Verhinderung, oder Abbruch, nicht willfahren . .

Wahlkapitulation des Kaisers Matthias, Art. XXXIV.

116c. (1745. Wahl-Capitulation Franz' I.) Art. VIII, § 1ff.: Wir wollen und sollen auch . . . keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, . . . Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, . . . Sondern auch die interessirte benachbarte, und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet . ., darüber gehöret . . . — § 23. Und ins künfftige gantz keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geschehe dann . . mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren sämtlichen Churfürsten. — Art. IX, § 6. Wir sollen und wollen hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Crayses Bedencken, darinnen der

neue Müntz-Stand geseſſen, niemand . . . mit Müntz-Freiheiten oder Müntz-Städten begaben und begnadigen. —

Neue Sammlg. d. R. A. T. IV. Zug. S. 10ff.

117a. (1519.) (Der Kaiſer will) . . die Steuer, Aufflagen und Reichstäg, ohne Wiſſen und Willen der Sechs Churfürſten . . . nicht anſetzen, noch ausſchreiben . . .

Wahlkapitulation Karls V., Art. XII.

117b. (1648.) Die Reichsſtände ſollen ſich des Stimmrechts erfreuen . . . . ., wenn Steuern auszuſchreiben ſind.

Friede von Osnabrück, Art. VIII, § 2.

117c. (1711.) Der Regierende Römiſche Kayſer ſoll, und will, auch, keine Reichs-Steuern, und dergleichen An- und Auflagen, es ſeye zu Kriegs- oder zu Friedenszeiten, anders als mit Rath, Wiſſen und Verwilligung der Churfürſten und Stände, auf Allgemeinen Reichs-Tagen, anſetzen . . .

Projekt einer perpetuirlichen Wahlkapitulation, Art. V.

118a. (1645. Die fürſtlichen Geſandten beklagen ſich bei den weſtfäliſchen Friedensverhandlungen vor den Bevollmächtigten des Kaiſers und bei der Mainziſchen Kanzlei:) . . die Herren Churfürſtlichen Abgeſandten haben auch bey jetzigem anſehnlichen Convent, und Friedens-Tractaten, von den fürſtlichen Abgeſandten, ein bißhero unerhörtes Praedicatum Excellentiae (den Titel Excellenz), prätendiret; Allermaſſen nun ſolche Neuerungen den Hohen Fürſtlichen Häuſern in Teutſchland, zu nicht geringer Verkleinerung, auch den jetzigen Traktaten . . . zu ſchädlichem Auffenthalt, gereichet, die Fürſten des Reichs auch ſolche Neuerungen, und ungewöhnliche Titulaturen, nimmermehr einräumen . . werden: alſo wird inſtändig geſuchet, ſolche Neuerungen, und daher erfolgende Consequentien, ein vor allemahl, ein- und abzuſtellen . . . Vitr. ill. III, 1006, n. b.

118b. — Bei den Friedensverhandlungen in Münſter und Osnabrück vereinigten ſich die Fürſten auf ſonderbare Weiſe. Den Anfang mit den Zänkereien machten die Geſandten der Kurfürſten, die ſehr nachdrücklich als Excellenzen von den übrigen geehrt und genannt zu werden verlangten, nachdrücklicher, als es für Ort und Gegenſtand paßte; und die Geſandten der proteſtantiſchen

Fürſten ſagten, daß dieſe Bezeichnung früher niemals üblich geweſen . . . Eine Folge dieſes Streites war auch dies, daß die Geſandten der Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg mit den übrigen proteſtantiſchen Fürſten keinerlei gemeinſame Beratung anſtellten, ſondern, wie die Schiedsrichter aller ſich geberdend, getrennt verhandelten und durch Überſendung ihrer Handſchreiben an die anderen den Befehl ihrer Herren mitteilten . . . Als auf der letzten Verſammlung in Nymwegen im Jahre 1677 eben dieſes paſſierte, und als unſer Kaiſer und der König von Frankreich den churfürſtlichen Geſandten den Titel Excellenz zubilligten, ihn aber den fürſtlichen Geſandten vorenthielten, haben letztere ſich beharrlich geweigert, über den Frieden mit jenen zu verhandeln, bis ihnen ebenfalls der Titel Excellenz zugeſtanden wurde. —

Ebenda, S. 1006 (oben).

118c. (1745. Wahl-Capitulation Franz' I. Art. III, § 2 und 21:) (Wir ſollen und wollen) Denenſelben (den Kurfürſten) . . . das Praedicat respective Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt zulegen . . . — Nachdemmahlen ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten und Republiquen Geſandte, und zwar dieſe unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und alſo denenſelben in Würden gleich zu achten, an denen Kayſerl. und Königl. Höfen und Capellen die Praecedentz vor denen Churfürſtl. Geſandten praetendiren wollen, ſo ſollen und wollen Wir inskünfftig ſolches weiter nicht geſtatten; Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürſtl. Geſandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländiſcher Königen, Königlicher Wittiben oder Pupillen . . . Bottſchaffter zugleich vorhanden wären, ſo mögen und ſollen zwar dieſelbe denen Churfürſtl. Geſandten, dieſe aber allen andern auswärtigen Republiquen Geſandten, und auch denen Fürſten in Perſon ohne Unterſchied vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürſtl. Geſandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer ſeyn, an Unſerm Kayſerlichen Hof, auch ſonſten aller Orten inn- und auſſer dem Reich keine Distinction mehr gemacht, ſondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königl. Geſandten gegeben werden.

Neue Sammlung der Reichsabſchiede, Zugabe zum 4. Teil, S. 4 und 6.

118d. Die Kurfürſten ſchreiben Königen Euer Liebe, und nicht Euer Gnaden; denn ſie ſind Königen gleich geachtet.
Luthers Tiſchreden; Erl. Ausg. Bd. 61, S. 392. Nr. 2451 (81).

118e. S. Sz. 8b.

Geſandtſchaftsweſen.

119a. (1625. 11. Juli.) Fürſt Chriſtian von Bernburg an die (anderen anhaltiſchen) Fürſten Auguſtus, Ludwig und Johann Caſimir, nebſt Bericht von dem Agenten Löwe zu Wien: Wir thun E. L. L. L. Copeylich überſchicken, was von unſerm Agent Zu Wien Johann Löwen auf unſere an ihn gethane ſchreiben für nachrichtliche antwort wegen der Wallenſteinſchen armada dieſen tag einkommen . . . .
Krauſe, Urkunden . . zur Geſchichte der Anhalt. Lande und ihrer Fürſten unter dem Drucke des dreißigjährigen Krieges. Bd. I. S. 62. No. 4.

119b. (1675. Kaiſer Leopold mahnt den König von Schweden, von ſeinen Feindſeligkeiten gegen Brandenburg abzulaſſen:) . . . So ſeye Uns auch nicht weniger erinnerlich, welchergeſtalt Uns Se. Liebden (der Brandenburger) durch vielfältige Schreiben, und von Ihrem an Unſerm Kayſerlichen Hof subsistirenden Abgeordneten übergebene Memorialia, um Protection wider dieſen unrechtmäßigen Gewalt . . . angeſucht . . .
Neue Sammlg. d. Reichsabſchiede, T. IV., S. 101.

119c. (1707. Schreiben des kaiſerlichen Reſidenten in Berlin an die Dechantin in Quedlinburg, die neue Wahl einer Äbtiſſin betreffend:) Deroſelben an mich erlaſſenes . . Schreiben . . habe wohl empfangen, und dero Verlangen daraus . . erſehen. Nun iſt nicht ohne, daß ein ſolches . . Kayſerl. Reſcript (in Sachen der Wahl, das die Dechantin von dem Reſidenten überſandt haben wollte,) bey mir befindlich, alldieweilen aber darin ausdrücklich enthalten, daß ich ſelbiges nicht insinuiren ſolle, es ſey dann daß Ihro Königl. Majeſt. in Preuſſen bey dem Erbiethen, ſo Dieſelbe durch Dero in Wien subsistirenden Residenten, den von Bartholdi, gethan haben ſollen, verbleiben, und hieſiger Hof davon anjetzo nichts wiſſen, noch ſich zu ſolcher Erklärung und Conditionen verſtehen will; ſo werden Eu. Hoch-

würden und Gnaden nicht ungütig aufnehmen . . . Berlin den 18. Jan. 1707. A. E. V. Heems.

Faber, Europäiſche Staats-Cantzley, T. XIII, Cap. XIV, S. 481, No. IV.

119d. (1677. Ein gewiſſer Renſing war in ſeinem Prozeſſe an das Kammer-Gericht gegangen, infolgedeſſen) der in des H. Reichs-Statt Cölln residirende Päbſtliche Nuncius, oder deſſen . . Auditor, ſich angemaßt, . . . ein Cassatorium Mandatum ſothaner . . Appellation (einen Aufhebungsbefehl der Appellation) . . zu decretiren . . .

Vitr. ill. III, S. 441.

119e. (1702.) Abſchrifft des bey Chur-Bayern subsistirenden Frantzöſiſchen Ministri, Monsieur de Ricours, intercipirten Schreibens an den König von Franckreich . . .

Neue Sammlg. d. Reichs-Abſchiede, T. IV, S. 198.

119f. (1654. Reichs-Hof-Raths-Ordnung, Tit. VII, § 1:) Wir ſetzen, ordnen und wollen, . . daß . . alle und jede, ſo nicht in ihren eigenen, ſondern anderer Herrſchafften, Communen, oder ſonderbahrer Perſonen Sachen und Geſchäfften an- und vor Unſerm Kayſerl. Reichs-Hof-Rath advociren und procuriren . . ., ehender vor Procuratores und Agenten . . nicht angenommen . . werden ſollen . . .

Ebenda, Zugabe zum IV. Teil, S. 70.

Regalia der Landesherren.

120. — Vgl. Sz. 44b und 111b. —

121a. (1526. Reichsabſchied zu Augſpurg. § 4:) Und iſt . . . für gut . . angeſehen, dieweil in jüngſter Auffruhr und Empörung . . etliche Unterthanen wider ihre Herrſchaft und Oberkeit empört und abgefallen ſeynd, und dardurch . . groſſe Straff verwirckt haben . . . . ., daß dann von allen Ständen ihren Unterthanen, ſo gedachter Auffruhr verwandt und theilhafftig geweſen, und von ihren Herrſchafften wiederum begnadet, und zu Huldigung angenommen ſeynd, zugelaſſen, daß ſie . . an den Gerichten als Richter, Urtheilsſprecher und Zeugen . . gebraucht werden. Neue Sammlg. d. R. A. T. II. S. 271.

121b. (1529. Constitution oder Mandat wider die Widertäuffer. § 40:) Welche Perſonen aber ihren Irrſal . . . bekennten, denſelben zu widerruffen, auch Buß und Straff darüber anzunehmen

willig seyn, und um Gnad bitten würden, dieselben mögen von ihrer Oberkeit . . begnadet werden.

Neue Sammlg. d. R. A. T. II. S. 302f.

121c. (Um 1700.) (Vitriarius spricht von den Rechten des Landesherrn gegen seine Untertanen, u. a. davon,) daß der Fürst die Strafe erläßt, indem er einen schuldigen Verbrecher aus besonderer Gnade der Strafe enthebt, dieselbe ihm entweder ganz schenkt, oder die körperliche Strafe in eine Geldbuße verwandelt, oder ihn verurteilt, doch den Schuldigen bald wiederherstellt. Dieses Recht wird von den Gelehrten das Begnadigungsrecht genannt.

Pfeffinger, Vitriarius, Tom. III, S. 1336, § 112.

122. (Um 1700). Wegen der Herrschaft, die dem Landesherrn über Person und Leben seiner Unterthanen zusteht, zweifeln wir gar nicht, daß derselbe diesem und jenem Verbrecher in seinem Gebiet Sicherheit gewähren und deshalb Orte bestimmen kann, wohin sich ein solcher zu seiner Sicherheit zurückziehen darf; denn wenn jener, eben dieser Herrschaft wegen, das Recht hat, bei Vergehungen zu dispensieren und zu begnadigen, so wird er noch viel mehr das Recht haben, Verbrechern auf eine gewisse Zeit Sicherheit zu bieten. Und derjenige, welcher in dem Gebiet eines Fürsten ein Verbrechen begeht, verletzt die Jurisdiktion des Landesherrn, und nicht die eines anderen Fürsten, also darf der Territorialherr selbst diese Rechtsverletzung vergeben (remittere). — Andere sprechen dieses (Asyl-)Recht den Reichsständen ab und rechnen dasselbe unter die kaiserlichen Reservatrechte.

Pfeffinger, Vitriarius, Tom. III, S. 1253f. § 77;
S. 1266, § 78.

123a. (1548. Reformation guter Policey, zu Augspurg auffgericht. Tit. XX:) Item, nachdem in etlichen Orten, im Reich Teutscher Nation Juden, die wuchern, und nicht allein auff hohe Verschreibung, Bürgen und eigen Unterpfand, sondern auch auff raubliche und diebliche Güter leyhen, durch solchen Wucher sie das gemein, arm, nothdürfftig, unfürsichtig Volck, mehr dann jemands gnug rechnen kan, beschweren, jämmerlich und hoch verderben, und sie zu vielen bösen Thaten verursachen: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß führohin niemand Juden anzunehmen, oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von Uns, und dem Heiligen

Reich Regalia haben, oder insonderheit derselben privilegirt seynd . . . .

Neue Sammlg. der Reichsabschiede, T. II, S. 599a.

128b. (Um 1700). Von wegen der Herrschaft, welche der Fürst über die Personen seiner Untertanen besitzt, und kraft deren ihm freisteht, in sein Gebiet aufzunehmen, wen er will, und aus demselben aus gerechten Ursachen, wen er will, auszuschließen, sind wir der Ansicht, daß dem Fürsten die Gewalt zusteht, die Juden aufzunehmen und ihnen das Privilegium zu erteilen, in seinem Territorium sicher zu wohnen. — Im Römischen Reiche deutscher Nation ist die Befugnis, die Juden aufzunehmen und zu schützen, vom Kaiser, dem allgemeinen Schutzherrn der Juden, durch ein besonderes Privilegium in der Goldenen Bulle zuerst den Churfürsten allein zuerteilt worden,[1]) nachher jedoch ist das Recht den Fürsten und den übrigen Reichsständen, ja der reichsunmittelbaren Ritterschaft sogar überlassen. (Vgl. Reformation guter Policey 1548, Tit. 20 . . .) Wiewohl aber dieses Recht durch ein Privilegium besonders vergabt worden ist, so scheint es doch nicht abgeschmackt zu sein, wenn wir behaupten, das dasselbe heutzutage (den Betreffenden) nicht mehr nach Maßgabe eines Privilegiums, sondern kraft territorialer Hoheit (vi Superioritatis Territorialis) zu Gebote stehe; und so sehen wir, wie die Reichsstände nach Belieben die Juden aufnehmen oder die Aufnahme ihnen versagen. Mag dies kraft überlassenen Privilegiums, oder kraft landesfürstlicher Hoheit geschehen, es geschieht doch so, daß . . dem Kaiser das allgemeine Schutzrecht immer vorbehalten bleibt . . . (Vgl. Sz. 324a und b.)

Pfeffinger, Vitriarius, Tom. III, S. 1274, § 81 u. 82.

128c. (1544. Aus einem Schutzbrief Karls V.:) . . Es soll auch hinführo kein Jud, oder Jüdin, die nach Unser Kayserlichen Kröhnung in dem H. Reich, desselbigen Fürstenthumben, Grafschaften und Herrschafften, Landen und Gebieten, sonderlichen Unsern und des Reiches Stätten, Märckten, Dörffern und Weilern, häußlichen gewohnt haben, und gesessen sein, oder noch darinnen

---

[1]) Pfeffinger weist in Anmerkung a zu diesem Paragraph nach, daß auch schon vor 1356 von einzelnen obiges Privilegium besessen und ausgeübt worden ist.

wohnen, und ſitzen, von Niemands, wer der, oder die, ſeyen, Hoch oder Nieder Stands, eigens Willens, noch ſonſt, ohne Unſere ſonder Zulaſſung und Erlaubniß, nit außtreiben, oder entſetzt werden . . . Ebenda, S. 1285 f, lit. g.

123 d. (1555 und 1556. In der Pfälziſchen Landes-Ordnung Tit. XVIII, § 5 heißt es bezüglich der Jahre 1555 und 1556:) Es iſt, zweiffels ohn, hin und wieder ruchtbar und kundtlich, aus was hochbewegten Urſachen, weylandt Unſere freundliche Liebe Vettern, Pfaltzgraf Friederich . . . und Pfaltzgraf Ott Heinrich . . beyde Churfürſten, in dem verſchienen fünff und fünfftzigſt, und ſechs und fünfftzigſten Jare, der wenigern Zahl, alle die Juden, ſo der Zeit in der Churfürſtlichen Pfaltz ſeßhafft geweſen, etlicher derſelben vorgehabter und entdeckter, geſchwinder und gefährlicher Anſchläg und Practicken halben, hinauß geſchafft; welche auch, ſampt Unſers Hr. Vatters Ld. in Ihren letzten Verordnungen, unter andern verſehen, daß hinfüro, zu ewigen Zeiten, kein Jud in deren Fürſtenthumben am Rhein, und zu Bayern . . . aufgenommen . . . Ebenda, S. 1284 lit. e.

124 a. (1532. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, Art. 135. Straff eigener Tödtung.) Wann jemand beklagt, und in Recht erfordert oder bracht würde, von Sachen wegen, ſo er der überwunden, ſein Leib oder Gut verwürckt hätte, und aus Furcht ſolcher verſchuldter Straff ſich ſelbſt ertödtet, deſſen Erben ſollen in dieſem Fall ſeines Guts nicht fähig oder empfänglich, ſonder ſolch Erb und Güter der Oberkeit, deren die peinl. Straff, Buß und Fäll zuſtehen, heimgefallen ſeyn. Wo ſich aber ein Perſon, auſſerhalb obgemeldter offenbahren Urſachen, auch in Fällen, da er ſein Leib allein verwürckt, oder ſonſt aus Kranckheiten des Leibs, Melancholey, Gebrechlichkeit des Sinns . . . ſich ſelbſt ertödtet, deſſelben Erben ſollen deshalb an ihren Erbſchafften nicht verhindert werden . . . Kahle, Corpus iuris publici, T. I, S. 271 f.

124 b. (Um 1700). Hierher (zu den landesherrlichen Rechten) rechnen wir das Konfiskationsrecht, kraft deſſen der Landesfürſt von den Gütern der Privaten ſeinen Vorteil zieht und kraft deſſen er für ſich beanſpruchen darf 1. erbloſe Güter (bona vacantia et caduca), welche ſchließlich, d. h. wenn überhaupt keine Erben ohne Teſtament ſich finden, an den Fiskus kommen, mit den auf ihnen liegenden Laſten, ſodaß der Fiskus den Gläubigern wegen

der Schulden des Verſtorbenen Genugtuung leiſten muß; 2. weggenommene Güter, die Unwürdigen genommen werden; wenn z. B. jemand einen verhindert oder zwingt, ein Teſtament zu machen . . .; 3. fallen die Güter ſolcher an den Fiskus, die wegen größerer Vergehungen geächtet und verurteilt ſind, z. B. wegen Majeſtätsbeleidigung oder Gotteslästerung. Vgl. die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., art. 135.

Pfeffinger, Vitriarius, Tom. III, S. 1510, Punkt 71.

124c. (1745. Wahl-Capitulation Franz' I., Art. XXI, § 1ff:) Wir gereden und verſprechen, Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs . . . wegen ihrer angehöriger Lehen, . . . bey ihren Lehenherrlichen Befugnuſſen auch Gerichtbarkeit . . . ohnbeeinträchtigt . . zu laſſen. Wann auch derenſelben Vasallen oder Unterthanen, ex Crimine laesae Majestatis oder ſonſten, dieſelbige verwürcket hätten, ſo wollen und ſollen Wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen. Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayſerl. Fisco einziehen, . . . Die Allodial-Güter auch, welche ex Crimine laesae Majestatis, oder ſonſten . . . verwürckt ſeynd . . ., denen mit denen Juribus Fisci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen . . . nicht entziehen, ſondern die Lands-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren laſſen. Neue Sammlg. d. R. A., T. IV, Zug. S. 27.

125a. (1614, im November. Aus einer Entſcheidung der Leipziger Schöffen in Sachen Theodorichs von Burckersroda:) Haben ſich in dreyen Teichen, ſo in euren Gerichten gelegen, kurtz verrückter Zeit, Saltzquellen ereygnet, ob nun wohl von der Hohen Obrigkeit, dem Churfürſten zu Sachſen, und Burggraffen zu Magdeburg .. Unſerm gnädigſten Herrn, Ihr, unter andern, auch mit ſolchen Teichen beliehen worden, dieweil es aber dennoch mit den Saltzquellen dieſe Gelegenheit hat, daß ſie unter die Regalien gehörig, und davor gehalten werden . . . So habt ihr mehrerwehnter Saltzquellen, und der Nutzung derſelben, ohne ſonderliche Nachlaſſung höchſtgedachtes Churfürſten . . . Unſers gnädigſten Herrns, auch eygenthümlich nicht anzumaſſen, ſondern es bleiben ſolche Ihrer Churfl. Durchl. allein billich . . .

Pfeffinger, Vitriarius, Tom. III, S. 1445b und 1446a.

125b. (1553. 1. Mai. Nieder-Öſterreichiſche Berg-Ordnung Ferdinands I., Art. I.:) Nachdem Uns, als regierenden Herrn und Landes-Fürſten alle Bergwerck und Fünde, wo die allenthalben, in Unſern Fürſtenthumben, Landen, Herrſchafften, Gerichten, Gebieten, Thälern und Gebürgen, jezo im Weſen ſeyn, oder künfftiglich gefunden, aufgeſchlagen und gebauet werden, ſampt allen andern und jeden Hoheiten, Obrigkeiten, Waſſerflüſſen ... ohn alles Mittel, als unſer Cammer-Gut, zuſtehen ...

Pfeffinger, Vitriarius, Tom. III, S. 1459b und 1460a.

125c. (1548. 1. Januar. Bergwercks Ordnung des Bergwercks S. Joachims-Thal Part. 2, Art. I, von Schürffen:) Einem jeglichen Bergmann ſoll hiemit nachgelaſſen und vergünſtiget ſeyn, auf dieſen und andern Unſern zuſtändigen Gründen, auf alle Metall, Nachgängen, Klüfften und Schichten, ohne der Grund Herren und Beſitzer Einhalt, zu ſchürffen, und welcher alſo einen neuen Gang entblöſen und ausrichten wird, der ſoll der Erſte Finder ſeyn, auch des Erſten Finders Recht, nemblich eine Fund-Grube haben; die maſſen aber ſollen dem Erſten Muth-Herren verliehen werden ...

Pfeffinger, Vitriarius, Tom. III, S. 1461.

125d. (Um 1700). Im Römiſchen Reiche deutſcher Nation hat Kaiſer Karl IV. dieſes Recht (der Salinen und Bergwercke) den Kurfürſten allein durch ein Privilegium zuerteilt;[1]) doch heute iſt daſſelbe auf alle Stände kraft landesfürſtlicher Hoheit übergegangen .. Dem Fürſten ſteht dieſes Recht nicht nur unter öffentlichen Wegen und Punkten zu, ſondern auch an privaten, nicht weil Privatleute die großen Koſten und den ungeheuren Aufwand nicht erſchwingen könnten, wie manche meinen, ſondern, weil das Beſitzrecht Privater allein über die Oberfläche eines Ackers oder Gutes und ſoviel nötig iſt, um ein Fundament zu legen, und ſich nicht unter die Erde erſtreckt; ſondern dieſes hat der Landesherr offenbar ſich vorbehalten ...

Ebenda, Tom. III, S. 1457, § 29.

---

[1]) Einzelne Stände haben natürlich auch ſchon vor und nach 1356 durch eine beſondere kaiſerliche Begnadigung obiges Recht erhalten; ſ. Blume, Quellenſätze, Bd. 3, Abt. 2, S. 78, Sz. 91.

125e. Über die Ober-Hartziſche Bergwercke: Wie Heinrich der Jüngere, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, zur Regierung kommen, haben Seine Fürſtl. Gn. Sich um mitbäuende Gewercken beworben, dieſelbe auch von Fürſtlichen, Gräflichen und Adelichen Stands-Perſohnen erlanget, und iſt von dem Wildemann, den Zugk herauff nach dem Zellerfelde, eine Zeche nach der andern aufgenommen, und die Bergwercke, ob es zwar zu Anfangs ſchwer hergangen, endlich in Flor, und großen Preiß erhoben, dadurch dieſer Hertzog bewogen, Anno 1524, dem Bergwerck zum beſten, eine Berg-Ordnung, und folgends 1532, als ſich zum Zellerfelde es zu einer Gemeinde angelaſſen, die erſte Bergfreyheit publiciren zu laſſen. Und ſeind, bey ſolchem guten Progreß, die noch jetzo, Gott lob, ſtehende Berg-Städte, Wildemann, Zellerfeld und Lautenthal, im Laufe der Zeit, und eine nach der andern erbawet .. worden.

Vitr. ill. Tom III, S. 154.

126a. (1700). (Vitriarius ſpricht von dem ſog. Dominium, d. i. dem Rechte des Landesherrn über die Güter ſeines Territoriums, im Unterſchiede von dem imperium in personam, d. i. dem Hoheitsrechte über die Perſonen:) Hierher (zu den öffentlichen Gütern) gehören die Wälder und alle Nutzungen des Waldes, welchen Urſprung dieſe auch haben; denn weſſen Eigentum das Territorium und der Grund und Boden iſt, dem gehört auch alles, was auf dem Grund und Boden entſteht. Daher kommt das Forſtrecht (der Landesherren) und die Verfügung über die Holzungen, die im Walde erwachſen. — Bei dieſer Sachlage entſteht das Jagdrecht, das nur demjenigen rechtmäßig zuerkannt wird, dem das Territorium gehört, in welchem das Wild ernährt und gefangen wird.

Pfeffinger, Vitriarius, Tom. III, S. 1360, § 7 u. 8.

126b. (1572. Joachim Ernſt von Anhalt verfügt über die Holtzmarcken:) Nach deme mit der zeit an vielen orten an Holtz mangel vorfallen möcht, deme ſo viel müglich, mit Göttlicher vorleihunge in unſern Landen vorzukommen, Ordenen wir in gemein, das die Holtzmarcken in guten acht gehalten, unnd nicht verödet werden ... Anhalt. Policey- und Landes Ordnung, Tit. XXV.

127a. (1525. Zwölf Artikel der Bauern:) .. Zum andern, das flieſſende waſſer, wiltpret und geſogel auch frey ungeweigert zu laſſen. — Zum dritten, das holtz als feuerwergk und zymmer

zun gebeuden auch frey zu unſer notturfft zu gebrauchen unbeſchwerdt gelaſſen werde.

Förſtemann, Neues Urkundenbuch .. I, 271.

127b. (1700). Endlich hat der Landesherr im Staate innerhalb ſeines Territoriums die Verfügung über alles Waſſer, ſowohl in den Flüſſen, als in den ſtehenden Gewäſſern. Der vorzügliche Nutzen des Waſſers beruht in der Fiſcherei und Schiffahrt. Die Fiſche entſtehen im Fluſſe, alſo werden ſie auch dem gehören, dem der Fluß gehört; ſodaß der Beſitzer die Fiſchgerechtigkeit entweder ſich ſelbſt vorbehalten oder auch anderen überlaſſen kann, wie es bei der Jagd der Fall iſt. Daher kommt es auch, daß die gemeinſame Fiſcherei im Rhein und in anderen Flüſſen nicht allen freiſteht, ſondern nur denjenigen, welche die Erlaubnis von den Landesherrn, durch deren Gebiet die Flüſſe fließen, erlangt haben. Pfeff., Vitriarius, Tom. III, S. 1465, § 31—33.

127c. (1666. In der Anhaltiſchen Landes-Ordnung wird u. a. beſtimmt:) Tit. XXII. Von Wildban und Jagten: .. Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, daß unſere Unterthanen, denen Jagten zuſtehen, und die haben, mit Jagen, beitzen, hetzen, ſchieſſen oder Weidewerck treiben, alle wege, was Haſen anlanget auff Bartholomaei erſt anfangen, und auff Faſtnachten hernacher auffhören, das ſchwartze und rote Wildpret aber zu fangen, von Faſtnachten biß auff Pfingſten ſich enthalten ... Tit. XXIII. Von Fiſchereyen: ... Nach deme ſich in unſeren Landen nicht wenig unrichtigkeiten zutragen, in und mit den Fiſchereien, von wegen des gemeinen Elbſtroms, der Saalen, Mülde und ſonſten gemeinen Wäſſeren... So befehlen wir unſeren Haupt-Amtleuten .., daß ſie ſich .. die Fiſchereie betreffend, fleiſſig erkundigen ... Item daß nicht männiglich ohne unterſcheid, ſondern alleine den beſeſſenen Unterthanen, wie es von uns an einem und andern Ort verordnet, oder noch verordnet werden möchte, darin zu fiſchen nachgelaſſen, wie es auch mit den Garnen, Hamen, Netzen, Fiſchzeugen und anderen zu halten ſein ſolle ...

Erneuerte und Verbeſſerte Landes und Proceß-Ordnung.

128. (1723. Inſtruktion für das Generaldirektorium in Preußen; Art. 11,1) Die in unſeren Landen fallenden Waaren ... ſollen ... leidlich beſchweret, aber die einkommenden fremden und accisbaren Waaren, als Korn, Gerſte, Weizen,

Hanf, Flachs und dergleichen, so hoch in den Tarif hinangezogen werden, daß unsere Unterthanen mit den Fremden Markt halten . . . können.

Altmann, Ausgew. Urk. z. Brand.-Preuß. Verf.- u. Verwaltungsgesch., T. I, S. 125.

129. (1647.) Bei uns beanspruchen alle Reichsstände, auch viele nicht Reichsunmittelbare — z. B. einige Landstädte (urbes provinciales) — das Recht, Münzen zu schlagen, sei es unter dem Namen einer alten Concession, sei es unter dem Titel uralter Verjährung . . . Heute pflegen alle übrigen vornehmen Reichsstände oder Reichsfürsten, ohne des Kaisers Erwähnung zu tun, mit ihrem Bilde die Münzen zu zieren, wie die Erfahrung, auf die wir uns hier mit Recht berufen können, lehrt; ausgenommen sind die Reichsstädte, welche, da sie selbst unsterblich und unwandelbar sind, zur Bezeichnung der Zeitumstände scheint's, des Kaisers Namen auf ihre Münzen prägen . . . Ja, als Karl V. die Münzen mit seinem, und nicht mit der Fürsten Bildnis geziert sehen wollte, haben die Stände dieses für eine ganz besondere Bedrückung der öffentlichen Libertät angesehen.

Hippolithus a Lapide, a. a. O. Pars I, Cap. XIV, Sect. I, S. 270 f.

130 a. Zu dem Postregal der Landesherrn vgl. oben Sz. 44 b.

130 b. (1660. Der Große Kurfürst antwortet auf ein Kaiserliches Mahnschreiben:) Nun muß Ew. Kayserl. Maj. Ich darauf . . gehorsambst berichten, daß ich keine Ursache habe, auch gantz und gar nicht gemeinet bin, mich mit dem Grafen Taxis, über Meine Landes-Fürstliche Hoheit, und zustehende, auch vom H. R. Reich, mit schwerem Obliegen, zu Lehen tragende Regalia, in einige Weiß und Wege einzulassen .... Es hat, im Jahr 1615 von weyland Kayser Matthia der Graf Taxis, Nahmens Lamoral, die Belehnung über die Posten erlanget; es haben auch, auf die den 26. Junii 1615, von Ihrer Maj. geschehene Ersuchung, wegen Anrichtung unterschiedener neuen Posten im Reich, einige Chur-Fürsten und Stände sich solches mit gefallen lassen; die übrigen aber die Posten, und deren unbeschrenckte Bestell- und Verordnung in Ihren Chur-Fürstenthumen, Fürstenthumen und Landen, wie vorhin, also auch nachmahls behalten, und darin keine Enderung zulassen wollen. Vitr. illustr. Tom. III. S. 209.

131. (1684.) Die Politiker der neuen (evangelischen) Theologie zaudern nicht, dem weltlichen Regiment einen Teil der Religionssachen zu übergeben; während bei den Katholischen der Glaube ganz sicher ist, daß es der Macht der Priester ganz besonders schädlich sei, wenn ein anderer außer ihnen selbst in göttlichen Dingen das Verfügungsrecht beanspruche, und wenn die Laien sich nicht mit dem Ruhm begnügen wollten, den Klerus nur zu beschützen und zu bereichern ... Als Luther merkte, er werde vor den geistlichen Gerichten kein billiges Urteil erhalten, begann er sich um die Gunst der Laien zu bemühen ... Um nicht der Beschützer zu entbehren, fing er an, die Lehre zu vertreten, den weltlichen Fürsten oder denen, die eine diesen ähnliche obrigkeitliche Gewalt innehaben, stände die Sorge für die Kirche zu. Landesherr und Kirche.

Pufendorf, De Statu Imp. Germ. Cap. V, IX.

132a. (1555.) Damit auch obberührter beyderseits Religions-Verwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen- und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiktion ... wider der Augspurgischen Confeßions-Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien (Kirchenämter), Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden ..., und also hierauf .. bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiktion ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen, der Augspurgischen Confeßion Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die Geistliche Jurisdiktion, durch die Ertzbischöff, Bischöff und andere Prälaten ... unverhindert ... geübt und gebraucht werden.

Augsburger Religionsfrieden, § 20. (Neue Sammlg. der R.-A., III, S. 18f.)

132b. (1648.) Das Diöcesanrecht und die gesamte kirchliche Gerichtsbarkeit mit allen ihren Gattungen soll gegen Kurfürsten, Fürsten und Stände der Augsburgischen Confession und gegen ihre Untertanen ... aufgehoben sein; und das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit (der evangelischen Reichsstände

über ihre evangelischen Untertanen) soll sich innerhalb der Grenzen des Territoriums eines jeden halten.

Friede von Osnabrück, V, § 48.

133a. (1572. Joachim Ernst von Anhalt bestimmt u. a.) Tit. I. Von Gottes Furcht: . . . Wir wollen auch zum offtern, unnd do es die notturfft erfördert, alle Jahr in unsern Landen visitiren lassen, damit Kirchen und Schulen erhalten, unnd das, was ergerlich einreissen wolte, abgeschafft würde. Und wollen der unterthenigen erinnerung und bitt unser gesampten Landtschafft, das gleichförmige Ceremonien in allen unser Lande Kirchen sollen gehalten werden, mit gnaden eingedenck sein. Was Wir auch hierin mit Radt unser Geistlichen verordnen, deme sol sich menniglich in unsern Landen gemeß und gehorsamlich vorhalten. — Tit. II. Geistliche Gerichte . . . Als wir aber von unser Landschafft, sonderlichen den Stedten, underthenigklichen angelanget, das wir in unserm Lande selbsten ein Consistorium anrichten wolten, Do wir nun . . . ein Consistorium bestelleten, Sollen darnach vor demselbigen diese sachen (Ehe- und andere geistliche Sachen, die vorher von den Superintendenten besorgt wurden) geörttert werden.

Anhaltische Policey- und Landes-Ordnung.

133b. (1666. Die Fürsten Anhalts bestimmen:) Tit. V. Von Geistlichen Gerichten und Processen: Demnach wir in unsern Landen gewisse Verfassung, ein jeder an seinen Ort, wie in Ehe- und andern geistlichen Sachen verfahren werden solle, gemachet, als sollen solche, wie bißhero geschehen, wann Sie von den Superintendenten oder Inspektoren nicht gütlich beygelegt werden können, dieselben an unsere Regierungen oder Consistoria angebracht, erörtert und entschieden werden . . .

Erneuerte und verbesserte Landes- und Proceß-Ordnung.

134. (1573. Konsistorial-Ordnung Johann Georgs von Brandenburg:) I. Mit was personen das consistorium besatzt, auch wann und wo es gehalten werden soll: 1) In diesem geistlichen consistorio sollen gewöhnlichen sitzen vier oder fünf personen, darunter fürnemlich unser general-superintendens ein assessor sein sol, oder wehne wir an seine statt in seinem abwesen verordnen werden; und ob ihe zu zeiten ein oder mehr personen wegen unserer geschefte oder sonst mangeln würde, so sollen doch zwei personen in keiner sachen diffinitive sprechen,

darumb auch die assessores in wichtigen ſachen etliche unſerer kammergerichts-rethe, ſonderlich aber unſern canzler, ſo ofte es die noth erfordert, zu ſich ziehen ... ſollen .... II. Was vor ſachen vor dis gericht ſollen gehören und beſcheiden werden. 1) In dieſem geiſtlichen consistorio ſollen zu verhör und rechtsfertigung angenommen und vorbeſcheiden werden alle ſtreit und uneinigkeit von der lehre. 2) Item alle eheſachen in gemein ... 4) Und ſonderlich ſoll in dieſem gerichte prozedirt werden widder die in ſtedten und dörfern, ſo ſich in predigen ſakramentreichung und ceremonien nicht ordentlich und unſerer chriſtlichen kirchenordnung gemeß verhalten. 5) Auch widder die, ſo die geiſtlichen güter von pfarrn kirchen ſchulen hospitaln den kirchendienern und ampten zu nachtheil an ſich gezogen ... 7) Deßgleichen der geiſtlichen teſtament- und zehentſachen ſollen unſere consistoriales zu confirmirn und zu richten haben.

Altmann, Ausgewählte Urkd. z. Brandenb.-Preuß. Verf.- u. Verwaltungsgeſch. T. I, S. 26f.

135a. (1555. Augſpurger Reichstags-Abſchied, § 15:) Und damit ſolcher Fried auch der ſpaltigen Religion halben ... deſto beſtändiger ... angeſtellt .. werden möchte: So ſollen die Kayſerl. Majeſtät, Wir, auch Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augſpurgiſchen Confeſſion, und derſelbigen Lehr, Religion, und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beſchädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege ... von dieſer Augſpurgiſchen Confeſſions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, ſo ſie aufgericht, oder nochmahls aufrichten möchten, in ihren Fürſtenthumen, Landen und Herrſchafften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Geſtalt beſchweren oder verachten ...

Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. III. S. 17. (Religionsfriede, § 15).

135b. (1648. Friede von Osnabrück, Art. V:) § 1. Der Vertrag von Paſſau vom Jahre 1552 und der Religionsfriede, der im Jahre 1555 jenem folgte ...., ſoll in allen ſeinen Kapiteln ... beſtehen bleiben und heilig und unverletzlich beobachtet werden ... § 29. Die freien Reichsſtädte werden, wie die Reichsſtände ſamt und ſonders, nicht nur im Religionsfrieden und in die

gegenwärtige Erklärung desſelben, ſondern auch ſonſt überall unzweifelhaft eingeſchloſſen; ſo ſollen auch von ihnen diejenigen, die anno 1624 nur zu einer Religion ſich bekannten,[1]) ſowohl hinſichtlich des Reformationsrechtes (ius reformandi), als anderer die Religion betreffenden Fälle in ihren Territorien und bezüglich ihrer Untertanen ... eben dasſelbe Recht wie die übrigen höheren Reichsſtände haben ... § 30. Was weiter die Grafen, Herren, Ritter, Vaſallen, Städte, Stifter, Klöſter, Kommenden, Gemeinſchaften (communitates) und die reichsunmittelbaren (dativ), kirchlichen oder weltlichen Ständen unterworfenen Untertanen betrifft, ſo iſt — da derartigen unmittelbaren Ständen mit dem Rechte der Territorialhoheit nach Maßgabe allgemeiner im ganzen Reiche bisher geübter Praxis auch das Recht, die Übung der Religion zu reformieren (ius reformandi) zuſteht, und da längſt im Religionsfrieden den Untertanen ſolcher Stände die Vergünſtigung auszuwandern zugebilligt iſt, falls ſie zu einer anderen Religion als ihr Landesherr ſich bekennen, und da überdies zu beſſerer Eintracht unter den Ständen vorgeſehen iſt, daß niemand fremde Untertanen zu ſeiner Religion herüberziehen und unter dem Vorwande der Religion ſie in Schutz und Schirm nehmen oder irgendwie vertheidingen darf — die Vereinbarung getroffen, daß eben dieſe Regel auch fernerhin von den Ständen beider Religionen beobachtet werde, und daß keinem reichsunmittelbaren Stande das Recht, das ihm nach Maßgabe ſeiner Territorialhoheit in Sachen der Religion zuſteht, gehindert werden darf.

Friede von Osnabrück, Art. V.

136a. (1564. Nach dem Tode des Biſchofs Jul. v. Pflug) recommendirte (Churfürſt Auguſt zu Sachſen) ſeinen Printzen, Alexandern, zum Adminiſtratoren (von Naumburg), und alß dieſer des Jahrs hernach plötzlich verfiele, capitulirte Er mit dem Capitul, auf ein und zwanzig Jahr, daß bei Ihme, und ſeinen Chur-Erben, das Stifft ſo lange bleiben ſolte. Und weil Chur-Brandenburg, und andere Reichsfürſten mehr, die Stiffts- und

[1]) In § 25 des Artikels V des Osnabr. Friedens wird den Evangeliſchen der Beſitz aller bis zum 1. Januar 1624 eingezogenen und reformierten geiſtlichen Güter gewährt; der Friede „entzog aber die, welche zu dieſer Zeit noch in den Händen der Katholiſchen geweſen, auch für die Zukunft dem landesherrlichen Reformationsrecht.“ (§ 26). Eichhorn, a. a. O. IV, S. 269.

Kloſter-Einkünfte theils zu frommen Werken verwandeten, theils zur Kammer einzogen, und denen Capitulen ihre Gerechtſame und Helungen überlieſſen, ſo brauchte ſich der Churfürſt auch dieſer Freyheit, und ließ die kirchlichen Angelegenheiten durch das Consistorium verſorgen. Vitr. ill. Tom. I. p. 1229a.

136b. Da Etliche fürgaben und ſagten, daß unſere Fürſten und Herren der Augsburgiſchen Confeſſion das Evangelium darumb hätten angenommen, auf daß ſie die Kirchen- und geiſtliche Güter zu ſich riſſen; ſprach D. M. Luther: Contrarium est verum, das Widerſpiel iſt wahr; ſondern Ferdinand, der Kaiſer, und Biſchof von Mainz, Albrecht etc. rauben ſie. Ferdinand hat alle Klöſter geſchatzt. Das Bisthum Würzburg hat ihm neulich müſſen geben 1000 Gülden; ſo hat der Kaiſer das Bisthum Uterich (Utrecht) zu ſich genommen und geriſſen. Bayern ſind die größten Räuber der Kirchengüter, denn ſie haben reiche Klöſter. Mein gnädigſter Herr und der Landgraſe haben arme Bettelklöſter.

Luthers Werke, Erlanger Ausg., Bd. 62, S. 94; Tiſchreden.

136c. Die Edelleute und die Umbſchläger (Handelsleute, Wucherer) erſchöpfen mit dem Wucher itzt Land und Leute, daß viel Leute werden müſſen Hungers ſterben für Armuth . . . So wird auch der Adel noch zufahren, und die Pfarren zu ſich reißen . . . Wir haben ihnen die großen Stift und Kirchengüter gelaſſen, auf daß ſie uns ſollten allein die Pfarren verſorgen; aber ſie thuns nicht. Mein gnädigſter Herr thut noch etwas; Gott ſei Lob.

Ebenda, S. 293f.

137. (1680.) Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, . . ., uhrkunden und bekennen hiermit, . . ., daß Wir Unſers Conſiſtorial-Raths, . . Andreas Müllers, Probſtens in Berlin, älteſtem Sohne . . . die „erſten Bitten", ſo Uns bey dem Stifft S. Sebastiani in Magdeburg zuſtehen, in Gnaden verliehen . . ., alſo, daß, ſo bald ein Canonicat bey gedachtem Stiffte ſich eröffen wird, Er, Müller, damit verſehen, oder, da es ſeine Gelegenheit nicht leidet, dieſe Pfründe ſelbſt anzutretten, berechtiget ſeyn ſolle, dieſelbe „erſten Bitten", oder, erſt erledigte Pfründe . . . einem andern zu überlaſſen . . . (Vgl. Sz. 44b). Vitr. ill. III, S. 97a.

Landesherr und Schule.

138a. (1520. In der Schrift: „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ heißt es u. a.:) Die Universitäten dorften auch wohl einer guten starken Reformation; . . . (Auf denselben) wird wenig der heiligen Schrift und christlicher Glaub gelehret, und allein der blind heidnische Meister Aristoteles regiert, auch weiter denn Christus? . . . Fur allen Dingen sollt in den hohen und niedern Schulen die furnehmst und gemeinist Lection sein die h. Schrift, und den jungen Knaben das Evangelium. Und wollt Gott, ein iglich Stadt hätt auch ein Maidschulen, darinnen des Tags die Maidlin ein Stund das Evangelium horeten, es wäre zu Deutsch oder Latinisch.

Luthers Werke, Erlanger Ausg. Bd. 21, S. 344 u. 349.

138b. (1524. Luther schreibt „An die Rathsherren aller Städte deutsches Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“:) Fürsten und Herrn solltens thun; aber sie haben auf dem Schlitten zu fahren, zu trinken und in der Mummerei zu laufen, und sind beladen mit hohen merklichen Geschäften des Kellers, der Küchen und der Kammer. Und obs etliche gern thäten, müssen sie die andern scheuen, daß sie nicht fur Narren oder Ketzer gehalten werden. Darumb wills euch, lieben Rathherrn, alleine in der Hand bleiben: ihr habt auch Raum und Fug dazu, besser denn Fürsten und Herren. Ebenda, Bd. 22, S. 190.

139. (1530. Aus Luthers „Predigt, daß man Kinder zur Schule halten solle“:) Ich halte aber, daß auch die Oberkeit hie schuldig sei, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schulen zu halten . . . . Denn sie ist wahrlich schuldig, die obgesagten Aemter und Stände zu erhalten, daß Prediger, Juristen, Pfarrherrn, Schreiber, Aerzte, Schulmeister und dergleichen bleiben, denn man kann der' nicht empehren. Kann sie die Unterthanen zwingen, so da tüchtig dazu sind, daß sie müssen Spieß und Büchsen tragen, auf die Mauern laufen, und anderes thun, wenn man kriegen soll; wie vielmehr kann und soll sie hier die Unterthan zwingen, daß sie ihre Kinder zur Schule halten, weil hier wohl ein ärgerer Krieg vorhanden ist mit dem leidigen Teufel, der damit umgehet, daß er Städte und Fürstenthum will so heimlich aussaugen, und von tüchtigen Personen leer machen . . .

Ebenda Bd. 17, S. 420f.

140a. (Aus Luthers Tischreden:) Doct. M. Luther lobte den Fleiß des Kurfürsten zu Sachsen (Johann Friedrich), „der geneigt, willig und bereit wär, die Studia und guten Künste zu fördern; drümb ist er auch herkommen, zu reformiren die Universität und Professores, auf daß sie mit mehrer Anzahl und größerm Fleiß ihre Lectiones mögen verrichten“ . . .

Ebenda, Bd. 61, S. 395.

140b. (Ebenfalls aus Luthers Tischreden:) „Wir“, sprach D. M. Luther, „haben Gott Lob, Universitäten, die Gottes Wort angenommen haben; so sind auch viel feiner Particularschulen, die sich wohl anlassen, als Zwickau, Torgau, Wittenberg, Gotha, Eisenach, Deventer ꝛc., sind feine Particularschulen, schier gleich den Universitäten. Schulen, die da wachsen und zunehmen, sind Früchte des Worts, und Sämlin der Kirchen . . .“

Ebenda, Bd. 62, S. 289.

141. (1543. 21. Mai.) Montags nach Trinitatis, wurde ein, uff Hertzog Moritzens Befehl, in Druck gefertigtes Patent publiciret, und darinnen männiglich kund gethan, daß in selbigen Landen drey Fürsten-Schulen, zu Meissen, Pforte, und Merseburg (welche letztere nachmahls gen Grimm verlegt) gestifftet worden; und in jedweder eine gewisse Anzahl Knaben, als, bey der Ersten, 60; bey der andern, 100; und bey der letztern, 70 Knaben, jedoch, daß keiner unter 11, und keiner über 15 Jahr seines Alters, sowohl Adel- als Bürgerlichen Standes, mit Kost, Lager und geschickten Lehrern, und zwar jedweder Schüler uff 6 Jahr lang, unterhalten werden solle.

Vitr. illustr. Tom III, S. 227.

142. (1666 wurde die 1572 in Anhalt eingeführte Policey- und Landes-Ordnung erweitert. Im Titel III heißt es daselbst in Übereinstimmung mit der Ordnung von 1572 von den Schulen:) Dieweil auch die Schulen nicht das geringste Kleinod im Lande seyn, darinnen die unschuldige Jugend in Gottesfurcht erzogen, auch in guten Künsten unterwiesen und gelehrt wird, ... So ordnen und wollen wir, daß die Superintendenten, Inspektores und Pastoren, neben eines jeden Orts Obrigkeit, sich derselben mit allem Fleiß und Ernst annehmen, und Jährliche Inspection halten sollen . . . Wir befehlen hiermit ferner allen unsern Beamten und Räthen in den Städten, daß sie mit Fleiß daran seyn, damit

in den großen Gemeinden Jungfer- oder Mägdleins-Schulen angerichtet, erhalten und also die Mägdlein von den Knaben abgesondert zur Gottesfurcht, lesen und schreiben, erzogen werden . . . Dieweil auch unsere Vorfahren, wir und andere Fürstl. hohe Anverwandten, ingleichen vornehme christliche Adeliche, Bürgerliche und gemeines Standes Personen unterschiedliche Stipendia verordnet, so wollen wir auch, daß dieselbigen in ihrem Gang und Gebrauch . . . gelassen . . . werden.

Fürstl. Anhaltische erneuerte und verbesserte Landes und Proceß-Ordnung . . . . herausgegeben von Lobethan 1804, Titel III, S. 5 f.

143a. (1619. Aus der Weimarschen Schulordnung:) Sollen demnach hinführo die Pfarherren und Schulmeister an einem jeden Ort uber alle Knaben und Mägdlein, die vom 6. Jahr an biß ins 12. Jahr, bey ihrer Christlichen Gemeine gefunden werden, fleissige Verzeichnüß und Register halten, auff das mit denen Eltern, welche ihre Kinder nicht wollen zur Schulen halten, könne geredet werden, auch auffn bedarff, durch zwang der weltlichen Obrigkeit dieselben, in diesem Fall ihre schuldige Pflicht in acht zu nemen, angehalten werden möge. —

Vormbaum, Evangelische Schulordnungen (1863), Bd. 2, S. 216 f.

143b. (1717. Friedrich Wilhelm I. von Preußen verordnet:) . . daß hinkünftig an denen Orten, wo Schulen sein, die Eltern bei nachdrücklicher Strafe gehalten sein sollen ihre Kinder gegen zwei Dreier wochentliches Schuelgeld von einem jeden Kinde im Winter täglich und im Sommer, wann die Eltern die Kinder bei ihrer Wirthschaft benötiget sein, zum wenigsten ein oder zweimahl die Woche, damit sie dasjenige, was im Winter erlernet worden, nicht gänzlich vergessen mögen, in die Schuel zu schicken. Falß aber die Eltern das Vermögen nicht hätten, so wollen wir, daß solche zwei Dreier aus jeden Orts Almosen bezahlet werden sollen . . .

Altmann, Ausgew. Urk. z. Brand.-Preuß. Verf.- u. Verwaltungsgesch. T. I. S. 103.

Landesherr und Gerichtshoheit.

144a. (1521. Cammer-Gerichts-Ordnung zu Wormbs Anno 1521 aufgericht. Tit. XXX.) Ferner ist auch betrachtet, daß alle des Reichs Verwandten bey ordentlichen inländischen Rechten,

auſſerhalb der Händel, die nach laut vor aufgerichter Ordnung, an das Kayſerlich Cammer-Gericht gehören, gelaſſen, alſo, daß ein jeder in dem Gericht, darinn er ohn Mittel geſeſſen und gehörig, fürgenommen ... würde.

Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. II, S. 189b.

144b. (1654. Regenſpurger Reichs-Tags-Abſchied, § 164). (Es ſollen) auch insgemein die Evocationes vor fremde Gericht, und auſſerhalb des Reichs, wie ſie dann ohne das bey Unſerm Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht nicht geachtet, keineswegs zugelaſſen (werden).

Neue Sammlung der Reichsabſchd. T. III, S. 670a.

144c. (1745. Franz I. verpflichtet ſich dazu, daß) Die hier-wider eine Zeit-hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechts-fertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, abgeſtellet (werden) ... Wahlkapitulation Franz' I. Art. XXVII, § 4.

145a. (1570. Speyerer Reichsabſchied, § 70:) Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, daß alle Stände und Oberkeiten ihre von Uns erlangte Privilegien de non appellando, in ſondern Fällen, unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht, da es allbereit nicht geſchehen, innerhalb ſechs Monat .. in originalibus insinuiren ſollen, damit unſer Cammer-Richter und Beyſitzer ſich darnach in Ertheilung der Proceß .. zu verhalten wiſſen.

Neue Sammlg. d. Rchsabſch. T. III, S. 296f.

[Vgl. (1600. Abſchied des Speyerer Deputations-Tags, § 18:) Wir wollen auch hiemit Cammer-Richter, Praesidenten und Beyſitzern, .. befohlen haben, da ihnen der Churfürſten, Fürſten und anderer Ständen ausbrachte Kayſ. oder Königl. privilegien de non appellando einmal originaliter ... fürbracht ..., darwider keine Process zu erkennen ... Ibidem, S. 477.]

145b. (1638. 27. Auguſt. Ferdinand III. erteilt den Herzogen von Braunſchweig und Lüneburg ein Privilegium de non appellando) .. auf die Fürſtenthümmer Zell, Wolffenbüttel und Kalenberg, ſampt denſelben einverleibten Graff- und Herrſchafften; in allen und jeden Schuld-Sachen, alda das debitum (die Schuld) bekantlich, oder ſonſten ſcheinbar, liquidum und richtig, obgleich ſolche Schuld weit ein mehrers als tauſend Gold-Gülden antreffe; und dan in den Injurien-Handlungen, in welchen, der Ver-

leumbdungen, Frevel, Schmach, und Scheltwort halben, bürgerlich, ad aestimationem (auf Abſchätzung der Straffumme) geklagt würde, und die billige aestimation, die obbeſtimte Eintauſend Gold-Gülden nicht übertreffe. (Wird 1648 auf 2000 Goldgulden erhöht.)

Lünig, Reichs-Archiv, Pars spec. 4 Abſ., § 49, p. 113. (Vitr. ill. III, 1188 oben).

145c. (1651. 28. Oktober. Kaiſer Ferdinand III. beſtätigt ein mecklenburgiſches Privilegium de non appellando:) .. Welches (Privilegium de non appellando, im Jahre 1569 den Mecklenburgiſchen Fürſten auf 300 Goldgulden gewährt,) Unſer . . Vatter . . Kayſer Ferdinand der II. . . Ihr Ihr Liebd. Liebd. unterm dato Wien, den 9 Julii des verwichenen 1621 Jahrs, . . . ertheilet, wie auch die darinn begriffene Summa der 300 fl. dahin, und ſolcher geſtalt, extendiret, erweitert, erſtrecket, . . . daß, in Sachen, welche über 600 Gülden Reiniſcher Müntz nicht antreffen, von den Urtheln, Erkandtniſſen, Decreten, ſo deshalben an Ihr Ihr Ld. Ld. Land- oder Hoffgerichten des Fürſtenthumbs Mecklenburg, und demſelben einverleibten Landen, außgeſprochen und eröffnet worden, niemand . . . an Unſer . . . Cammer-Gericht . . appelliren . . . ſollen noch mögen . . . . Welche Summam dann . . Unſer Vatter . . am 23. Octobris des 1623 Jahrs, . . . biß auf die Tauſend Gülden Rheiniſch extendiret und erhöhet. (Im Jahre 1651 wird die Summe auf 2000 Gulden ausgedehnt.)

Vitr. ill. III, S. 1187 a. —

145d. (1648.) Der Kaiſer erteilt der Königin Chriſtine und dem Königreich Schweden in allen obgenannten Lehen das Privilegium de non appellando, doch unter der Bedingung, daß jene (Schweden) einen höchſten Gerichtshof oder ein Appellationsgericht an einem paſſenden Ort in Deutſchland beſtellen und ihn mit geeigneten Perſonen beſetzen, die jedwedem zu Recht und Gerechtigkeit nach Maßgabe der Reichskonſtitutionen und den lokalen Satzungen verhelfen, ohne weitere Berufung und Abrufung der Proceſſe. (In Wismar iſt 1653 dieſes Gericht eingeſetzt.)

Friede von Osnabrück, Art. X, § 12.

146a. (1521. Cammer-Gerichts-Ordnung zu Wormbs. Tit. XXIV, § 1:) Wir ordnen, ſetzen und wollen auch, daß die

Appellation-Sachen, ſo unter fünfftzig Gülden Haupt-Guts wären, an Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht nicht angenommen ... werden.

Neue Sammlg. d. Reichsabſchd. T. II, S. 187.

146b. (1570. Speyerer Reichstags-Abſchied, § 66:) Als Wir dann auch auß ... (den) Viſitations-Abſchieden und Relation berichtet, wie bey dieſen unfriedſamen Zeiten deß muthwilligen unnöthigen appellirens wegen die rechtliche Sachen an unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht ſich auch nicht wenig häuffen, auch vielmaln mehr Unkoſtens auf die Sachen, als ſie wehrt ſeyn mögen, getrieben werden: ... Setzen, wollen, und ordnen darauf, daß hinfüro an unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht keine Appellation-Sachen, da die Klag unter hundert und fünfftzig Gülden Haupt-Guts wäre, angenommen werden ſollen.

Ebenda, T. III, S. 296.

146c. (1600. Abſchied des Deputations-Tags zu Speyer:) § 14. Wiewohl nun auch in dem Speyeriſchen Abſchied Anno 70 aufgericht, verſehen, daß kein Appellation-Sach, da die Klag unter hundert fünfftzig Haupt-Guts wäre, angenommen, .. werden ..: So iſt doch bey wehrender Viſitation fürkommen, wie gar und vielfältig die Sachen an unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht durch frivole Appellationen überhäuffet und geſtecket, in deme, daß Partheyen gefunden werden, welche nicht allein unter berührter Summa der hundert fünftzig Gülden anhero appelliren, und derwegen, damit ſie nur ihren Gegentheil länger aufhalten, daß ſie höher ſey, betheuren dörffen, ſondern, daß auch etliche wider der vorigen Richter und Stände habende Privilegia dergleichen unterſtehen und vornehmen .... (In Anbetracht deſſen) Setzen, und ordnen Wir, daß berührte Summa der hundert fünfftzig Gülden auf noch Ein hundert fünfftzig Gülden, ſo in Summa dreyhundert Reichs-Gülden ſeyn ſollen, zu erhöhen, und zu ſetzen ſeye.

Ebenda, T. III, S. 476.

146d. (1654. Regenſpurger Reichs-Abſchied, § 112:) Vierdtens, ſolle die Summa appellabilis (= die zur Appellation nötige Summe) von 300 Gülden, biß in 400 Reichs-Thaler Capital .. erhöhet werden.

Ebenda, T. III, S. 661.

147a. (1572. Joachim Ernſt von Anhalt verordnet:) Ob uns nuhn wol nicht entgegen, Sondern wir ſehen es auch für gelegen und gut an, ... Das die gemeine Klage, Sonderlich gering-

ſchetzig ſachen, die nicht ohne mittel für uns gehören, in unſern Ampten, Stedten, und bey andern Gerichtshabern .. geſucht, und ehe ſie an unſern Hoff gelanget, zu vorhütunge der Parten ſelbſt Unkoſten ..., der örter dahin ſie gehören, ſollen fürgenommen .. werden. Weil wir gleichwol hierin ſorgfeltig, damit die Armut hierdurch nicht unterdrückt ..., So wollen wir, das niemandes, wer der auch ſey, ſolle der wegk geſperret werden, bey Uns ſelbſt und in unſerm Hofflager, ſeine nott und ſachen anzubringen .... — Und do wir es für nottwendig achten, in unſern Landen ein Hoffgerichte zu ordenen, wirdet ſich als dann ein itzlicher derſelben Hoffgerichts Ordnung gemeß zuvorhalten wiſſen.

Anhalt. Policey- und Landes-Ordnung, Tit. VIII.

147b. (1666. Die Fürſten von Anhalt beſtimmen:) Als bißher in unſern Landen gebräuchlich geweſen, daß, wann die Parthen ... durch ... ergangene urtheil ſich beſchweret zu ſein vermeinen, Sie ſich der Leuterung gebrauchen. So laſſen wir es auch bey ſolchem herkommen bewenden, und ſoll jedem Theile eine Leuterung ... zugelaſſen werden; Die Oberleuterung aber in den Untergerichten gar nicht, und in unſern Regierungen anderer Geſtalt nicht ſtat haben, als wann der jenige, der ſich derſelben gebrauchen wil, der Appellation von uns an die Röm. Kayſerl. Majeſtet und des heyligen Reichs Cammergericht gutwillig und beſtändig renunciiret. Damit nun ſolches remedium zu böſslicher Verzögerung der Sachen .. nicht mißbrauchet werden möge ...

Erneuerte und verbeſſerte Landes- und Proceß-Ordnung, Tit. XV.

148. (1666. In derſelben Ordnung heißt es) Tit. II: Ob wir auch wol einem jeglichen gönnen, daß er in ſeinem Anliegen ... gutes Rahts und Beyſtandes brauche, So befinden wir dennoch, daß nicht allein etliche in ihren böſen Sachen, und ihren Gegentheil mehr Verdrus, Mühe und Unkoſten zu verurſachen, und ihres eigenen gehoften Gewinſt halber, ſich mit zänckiſchen Procuratoren und Beyſtanden gefaſt machen, ſondern auch wol ſolche Leute gefunden werden, welche Partheyen zu Zanck, Widerwillen und wegen ihres eigenen ... Nutzens, in unnötige Weitleufftigkeit führen ... — Tit. XXII: ... wollen ... alle und jede Aufſätze und Neuerungen darmit die Partheien zur ungebühr übernommen werden, hiermit abgeſchaffet und verboten,

uns auch vorbehalten haben, wann einige Klage über allzuhohe tax der Gerichtsſporteln von unſern Unterthanen einkommen werden, denſelben durch billige mäſſigung . . . abzuhelffen . . .

Ebenda, Tit. II und Tit. XXII.

149. (1746. 12. Jan. König Friedrich II. ſchreibt an Cocceji:) Da aus unzähligen mir bekannten Exempeln erhellet, daß nicht ohne Urſache überall über eine ganz verdorbene Juſtizadminiſtration in meinen Landen geklaget worden, ich aber bei nunmehro geſchloſſenem Frieden darzu nicht ſtille ſchweigen, ſondern mich ſelbſt darein melieren werde: (ſo ſoll in Zukunft darauf geſehen werden,) daß jedermann ohne Anſehn der Perſon eine kurze und ſolide Juſtiz ſonder großes Sportulieren und Koſten, auch mit Aufhebung derer gewöhnlichen Dilationen und oft unnötigen Inſtanzien adminiſtrieret . . . werden möge.

Preuß, Friedrich der Große, Bd. I, 321. (Berlin 1832—34).
(Entnommen aus Schillings Quellenbuch zur Geſchichte der Neuzeit, 2. Aufl. S. 266, Nr. 148).

Landesherr und Kriegshoheit.

150a. (1555.) Von Spandau iſt die Rede. Dieſe Churfürſtl. Brandenburgiſche Statt, liegt im Havelland, an der Havel, in welche da die Spree fält, und 2 Meilen von Berlin, worneben Churfürſt Joachim II, An. 1555, eine ſtattliche Veſtung angeleget, von 4 Royal-Bollwercken, guten Caſamatten, 2 ſchönen Cavallieren, hohen und ſtarcken Mauren, Bruſtwehren von Stein, feſten Thoren, Brücken, Auſſenwercken, und guten Gräben . . .

Vitr. ill. Tom. III, S. 147.

[Vgl. ebenda über Peitz an der Spree: Dieſe Veſtung hat Marggraf Hans zu Brandenburg erbauet, dan Anno 1570, hat der Marggraf, nach vollendeter Arbeit, ſein Wapen und Nahmen, in Stein gehauen, an das Hohe Cavallier, bey dem Cotbuſiſchen Thor, ſetzen laſſen. Ohngefehr in dem Jahr 1560, weil Ihm der Kayſer, und der Churfürſt von Sachſen, ſolches nicht geſtatten wollen, hat er . . . ein Caſtel von 4 halben Bollwercken von Erde ziemlich hoch aufgeführet . . .]

150b. Vgl. Sz. 107b und 103a.

150c. S. Sz. 108a.

150d. (Um 1700). Das Befeſtigungsrecht haben die Landesherren und Reichsſtände, auch ohne daß ſie des Kaiſers Zuſtimmung nachſuchen; nur daß es ihrer Verteidigung wegen geſchieht, und

einem anderen nicht zum Schaden, oder gegen das Privilegium des Nachbars sich richtet.

Pfeff. Vitr. Tom. IV, S. 56, § 70.

150e. (1711. Karl VI. gelobt in seiner Wahlkapitulation:) . . Jedoch sollen und wollen Wir, weder in währendem solchen Krieg noch auch sonsten in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneueren, vielweniger anderen solches gestatten oder zulassen, inmassen dieses allein die Lands-Herren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd . . .

Wahlkapitulation Karls VI., Art. IV.

150f. (1654. Regenspurger Reichstags-Abschied. § 180:) . . Sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn. Neue Sammlg. d. Reichsabschd. T. III, S. 674.

150g. (1671. Kayserliches Commissions-Decret) . . . Nachdeme aber Ihro Majestät . . wahrnehmen müssen, daß . . . eine gantz neue . . Reichs-Constitution, und dabey in specie dieses gesucht werde, daß eines jeden Chur-Fürsten und Stands Land-Stände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zu Handhab- und Erfüllung der gedachtem Instrumento Pacis (dem westphälischen Frieden) nicht zuwiderlauffenden Bündnüssen, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besetzungen der nöthigen, sondern indefinite (unbestimmt) der Vestungen, Orte und Plätze, auch zu Verpflegung der Völcker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Oberen die jedesmahls erforderte Mittel, und folgentlich alles, was an sie, und so offt es begehrt wird, . . . darzugeben schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen weder bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, noch Cammer-Gericht, hierwider nicht angenommen . . seyn . . ., darzu können Dieselbe (Ihro Majestät), in Erwegung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedencken, einmahl nicht

gehellen, ſondern werden . . gemüßigt, einen jeden bey deme, weſſen er berechtiget, . . in alle Wege verbleiben zu laſſen.

Ebenda, T. IV, S. 84.

150h. (1745. Wahlkapitulation des Römiſchen Kayſers Francisci. Der Kaiſer verpflichtet ſich Articulus XV, § 3:) Auch nicht gut heißen noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer . . . mit Ausſchließung des Lands-Herrn, privative vor- und an ſich ziehen, oder . . . ſich des Beytrags, womit jedes Churfürſten, Fürſten und Stands Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Veſtungen, Plätzen und Guarnisonen, wie auch zu Unſers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt, an Hand zu gehen ſchuldig ſeynd, zur Ungebühr entſchlagen.

Ebenda, Zugabe zu dem vierten Teile, S. 19.

150i. (1745). Articulus XIX, § 6 derſelben Wahlkapitulation heißt es: Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, ſo ſollen und wollen Wir (Franz), inſonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalia, ſo wohl überhaupt, als in specie die Rechte der Beſteuerung, der Kriegsrüſtung (armaturae ius), der Landsfolge (sequelae ius), Lands-Defension, Beſatzung der Veſtungen, und Unterhaltung der Guarnison, nach Innhalt des Reichs-Abſchieds vom Jahre 1654 (§ 180)[1]) . . betrifft, auf das bloße Drängen der Unterthanen keine Befehle . . ertheilen . . . —

151a. (1555. In der ſog. Exekutions-Ordnung wird über das herrenloſe Kriegsvolk geklagt, das nur zu oft den Landfrieden ſtört; dagegen wird beſchloſſen,) daß Churfürſten, Fürſten und Stände, ein jeder für ſich ſelbſt, . . . wie dieſen der Teutſchen Nation für andern obliegenden Beſchwerlichkeiten zu ſteuern, ein ernſtliches fleiſſiges Nachdenckens haben ſollen, darzu nicht wenig erſprießlich und im Fall der Noth fürträglich ſeyn mag, daß ein jeder Churfürſt, Fürſt und Stand, in guter Bereitſchafft ſitze, auch in ſeinen Fürſtenthumen . . . ſolche embſige Verſehung thue, daß er und die ſeinen dannoch dermaſſen gefaſt, damit ſie ſich unverſehens Uberfalls ſelbſt etwas zu entſchütten, und ſich ein jeder

[1]) Vgl. Sz. 150f.

dermaſſen mit den ſeinen anzuſtellen, ... auf daß er und die ſeinen in ſolchen Nothfällen zuſammen lauffen, und gegen die Verſammlungen eines jeden Kriegs-Volcks, ſeinen Genachbarten fürderliche und fürträgliche Rettung leiſten, und hinwieder von andern tröſtlichen Beyſtand und Entſatzung erwarten möge.

Augsburger Reichsabſchied, § 54.

151b. — S. Sz. 10f.

152a. (1620. 21. Juli. Receß der Fürſten zu Anhalt:) ... Anfenglichen undt vors Erſte, iſt man deſſen von allen theilen eins geweſen, daß in allen Fürſtl. Antheilen, einem jeden Lehenmann inſonderheit ... ein ſonderlicher anffgebothsbrieff Zugeſchickt ... So viel nun vors andere das fueßvolck betrifft, haben Ihre Fürſtl. Gnaden ſich mitt einander dahin verglichen, daß im ganzen geſambten Fürſtenthumb mehr nicht alß Zwey Tauſendt Mann für dies mahl in Ausſchuß Zu nehmen, Alſo ungefehrlich,

Aus dem Bernburgiſchen und Plötzkawiſchen	Fürſtl. Antheil	500.	So in	4.	Fenlein Zu theilen.
Aus dem Zerbſter		700.		5.	
Aus dem Cöthniſchen		400.		3.	
Aus dem Deßawiſchen		400.		3.	

Undt dieſe werden aus der geradetſten und wackerſten Manſchafft genommen ..., Eine Jede Compagnie ſoll auch Zum wenigſten mit Leutenandt, Fenrich und andern officianten, Darunter aber doch uff Zwo Compagnien einer, ſo beſoldett, undt die Übung ordinarie treibett, ſein ſoll, verſehen, Sonſten aber die Übung mehrentheils des Sontags nach der Predigt, beym ſcheibenſchießen getrieben werde. Die armatur (Bewaffnung) des Ausſchoßes belangend, hat man dahin geſchloßen, Daß bey jeder Compagnie Zwo theil in Mußquetirer, und ein theil in Pickenirer einzutheilen ... Alldieweil aber dieſe Anſtalt ganz ohne effect ſein würde, wofern nicht in allen Fürſtl. Antheilen dieſes Landrettungswerck undt formirung des Ausſchuß gleichmeßig und durchgehendt angeſtellet wirdt, Alß haben Ihre Fürſtl. Gnaden ſich mitt einander dahin verglichen, daß in allen Fürſtl. Antheilen einerley Commissarii Zu Wehlung des Ausſchußes, eintheilung deßen in Compagnien, und in die gewehr, vorſtellung undt anweiſung der befehlhaber, Intimirung der Instruction (Mitteilung der Instruction) für die befehlshaber, des Articulsbrieſes, auch ord-

nung des ſcheibenſchießens . . . gebraucht, jedem Fürſtl. Antheil aber darbey unbenommen ſein ſoll, Denen ezliche aus den Beambten, So eines jeden Unterthanen gelegenheit wißen, Zuzuordnen. . . . Damit aber vergebene koſten auch aller unbienlicher Verzugk verhütet werde, will ein jedes Fürſtl. Antheil ſich . . mit anſchaffunge derer hierzu nötigen gewehr, erwehlung der officirer auch ſonſten guthe praeparatoria machen, Sonſten wirdt das gewehr von den Unterthanen innerhalb Jharesfriſt, doch nicht höher, als es der Herrſchafft ankommen, wiederumb bezahlt, die Jherliche unkoſten aber, ſo die Herrſchafft betreffen, werden ſein, daß Sie die Ordinaribefehlshaber undt Exercenten halten undt beſolden, Zu welcher erleichterung dahin würde Zu ſehen ſein, Ob man ſothane Perſonen mitt andern kleinen Dienſten darneben verſehen könne, Worbey auch dieſes nicht aus der acht Zu laßen, daß auch diejenigen Unterthanen, So nicht im Ausſchuß ſein, ein jeder unter Jhnen mitt einer guten wehr, Alß Mußketen, Feuer Rohr, oder Hellebarten gefaſt ſein, undt die Wehrſchaw auffs wenigſte des Jhars einmal wiederholet werden ſoll . . . —

G. Krauſe, a. a. O. Bd. I, Beilage A, S. 709 f.

152b. (1623. 27. Febr. Rittmeiſters und der Capitain Beſtallung, auf Hartwig von dem Werder, Chriſtoph von Krosigk und Dietrich von dem Werder gerichtet:) Von Gottes Gnaden Wir Auguſtus, Ludwig undt Johann Caſimir, Fürſten Zu Anhalt . . . Bekennen offentlich mit dieſem Brief, . . . daß . . . Wir den veſten und Mannhaften Unſern lieben getreuen Cuno Hartwig von dem Werder, Zu Werdershauſen, Zu Einem Rittmeiſter über Ein Cornet Reuter, Zu Verwahrung unſerer Lande, in unſern Dienſt undt Beſoldung auf drey Monat lang, . . . angenommen undt beſtellt haben . . . Ebenda, S. 11, Nr. 8.

152c. (1623. 15. Febr. Die Fürſten Anhalts beſtimmen und beſchließen u. a.:) . . . Viertens iſt in Gemein dafür gehalten worden, daß durch den Ausſchuß (der Landmiliz) undt Einwohner die Städte undt Häuſer Zu beſetzen nicht dienlich ſei, Sondern die Nothdurfft erfordern wolte, hierzu etlich Volck Zu Roß undt Fuß, undt benandlich 500 Zu Fuß, welche in Zwo Compagnien Zu theilen, undt ein Cornett Reuter Zu werben.

Ebenda, S. 2, Nr. 1, Erſter Receß.

152d. (1631. 12. Sept. Georg Wilhelm von Brandenburg erläßt ein allgemeines Aufgebot zur Landesverteidigung:) . . 3. Ergehet demnach an alle und jede, so uns mit roßdienſten aufm lande und in ſtädten verwand . ., wie auch ſonſten menniglichen hiermit unſer . . befehl, daß ſie nicht allein mit ihren gewöhnlichen ſchuldigen pferden und rüſtwägen, ſondern auch ſo hoch ein jeder im lande aufzukommen vermag, in ſtädten aber mann bei mann, ſich gefaſt halten und mit tauglichen pferden geſinde und gewehren verſehen ſollen, damit ſie zu aller und jeder ſtunde, wann wir ſie . . auffordern werden . ., fortziehen, . . und . ., als einem trewen patrioten . . zuſtehet, für uns und das vaterland auch ſich und die ſeinigen ſtreiten und fechten können.

Altmann, Ausgew. Urkd. z. Brand.-Preuß. Verfaſſgs- u. Verwaltungsgeſchichte, T. I, S. 46 f.

153a. (Die Verdienſte des Großen Kurfürſten um den brandenburgiſchen Staat werden im folgenden, wahrſcheinlich aus dem Jahre 1697/98 ſtammenden Aktenſtück aufgezählt:) . . . Die revenuen der accise ſindt 6 mahl mehr als der vormahligen contribution; über dehm iſt der Bürger nicht mehr ſo gedrücket als Vordehm, indem die weitlaufftige, zwiſchen Ritterſchafft und Städten wegen des quanti (der Kontributionsſumme) geführte processus, nicht minder die harten Exekutions-Koſten ceſſiren; die Städte ſeyndt trefflich angebauet, voll beſetzet, und laufen die Künſtler und Handtwercker aus den benachbahrten ohrten, alwo keine accise iſt, als aus den Heſſiſchen, Mecklenb., Pommerſchen, abſonderlich aus Sachſen häuffig zu . . . Die revenuen der Acciſe werden zum militair état lediglich verwendet; Churf. Dchl. disponiren alleinig nach dero gefallen darüber undt bedürffen nicht mehr von dem guten willen dero Stände dependiren, wie Vormahls . . . Durch alle obige, nach einander erzehlte woll eingerichtete Regalien (Poſt-, Zoll-, Salzweſen), ſonderl. das Acciſe und Cammerweſen (Domänen), hatt Brandenburg ſeine revenuen ſehr hoch getrieben, ſich ſouverain in dero Landen, reſp. ſeinen Landt Stende, bey auswährtigen formidabel und capabel gemachet, nicht allein wegen des in ſeinen Lande mittelß der Acciſe ſo ſtarck zugezogenen Volcks eine nombreuse Armee in kurtzer Zeit anzuſchaffen, ſondern dieſelbe auch (wenn gleich die Subſidien, welche es in dieſem letzten Kriege

wieder der Cron Franckreich hier undt dort gezogen, ceſſiren) dennoch von dero Eigenen Landes revenuen ſolche zu unterhalten.

Droyſen, Geſchichte der preuß. Politik, IV, 4. S. 203ff., Berlin 1855ff. (Entnommen aus Schilling, a. a. O., S. 196f).

153b. Vgl. Sz. 19a.

154a. (1639. Streit zwiſchen dem Erzbiſchof von Bremen und der Stadt. Man vergleicht ſich unter anderem dahin:) Es wollen Bürgermeiſter und Rath der Statt Bremen, aus ihren Ämptern, Gohen und Gerichts-Unterthanen, ſo viel deren der Schutz-Pflichtigkeit unterworffen, die Collectas (Steuern), wan ſelbige, auf gemeinem Landtage, von den Ertzſtifftiſchen Ständen ordentlich geſchloſſen, Ihr Fürſtl. Gn. in den Erzſtifftiſchen Schatzkaſten richtig einbringen, und nicht entziehen. Landtage der Landesherren.

Vitr. ill. Tom II, p. 796a.

154b. (1757.) (Nach der Niederlage Friedrichs bei Kolin regt ſich der preußiſche Patriotismus:) Die Landſtände in Pommern verſammelten ſich eigenmächtig und beſchloſſen, 5000 Mann Landmiliz auf ihre Koſten zu errichten und zu unterhalten. Ihrem Beiſpiele folgten die Landſtände der Mark Brandenburg, die auch 5000 Mann, wie die Landſtände von Magdeburg und Halberſtadt, die 2000 Mann lieferten; ſämtlich Soldaten, die nicht zu den Militärkantons gehörten.

Archenholz, Geſch. d. ſiebenjähr. Krieges, 13. Aufl. S. 53.

154c. (1803. 25. Febr. Es iſt die Rede von den Entſchädigungen Preußens, das u. a. auch Teile des Bistums Münſter bekommt; Überreſte dieſes Bistums werden noch anderen Fürſten zugeteilt. Dann heißt es:) Aus der getroffenen Vertheilung von Münſter folgt von ſelbſt, daß die bisherige ſtändiſche Verfaſſung nicht mehr ſtatt finden kann.

Reichsdeputations-Hauptſchluß, § 8.

154d. (1815. 22. Mai. Friedrich Wilhelm III. von Preußen beſtimmt:) § 1. Es ſoll eine Repräſentation des Volks gebildet werden. § 2. Zu dieſem Zwecke ſind: a) die Provinzialſtände da, wo ſie mit mehr oder minder Wirkſamkeit noch vorhanden ſind, herzuſtellen und dem Bedürfniſſe der Zeit gemäß einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialſtände vorhanden, ſind ſie anzuordnen.

Altmann, Ausgew. Urk. z. Brand.-Preuß. Verf. u. Verwaltgsgeſch., T. II, S. 88.

155a. (1550. 14. Okt. Privileg für die Oberſtände in Brandenburg. Vgl. Sz. 158b.) 4) Zum vierden haben wir uns auch mit dem ausſchoß der Landſchaft albereit vorglichen . . .

Ebenda, T. I., S. 24.

155b. (1623. 15. Febr. Vgl. 152c. Erſter Receß unter des Fürſtenthumbs Anhalt Defensions-acta vom Jahre 1623:) Zu wiſſen, Nachdem die . . Fürſten undt Herren . . Zu Anhalt . . Die itzige gefehrliche kriegsleuffte . . bey itziger J. F. Gn. anweſenheit nicht allein, Dero anweſenden geſambten Hoff- und Landräthen, beſondern auch nachgehends den Größern undt Engern Ausſchuß Ständen, umbſtendlich repraesentiret . . . . . .

Krause, Urkunden . . zur Geſch. d. Anh. Lande und ihrer Fürſten, Bd. 1, S. 1.

156. (1710. 27. März. Aus einem Reverſalbrief des Herzogs Anton Ulrich von Braunſchweig-Lüneburg:) Erinnern Wir Uns gnädigſt gar wohl derjenigen Reversalien, welche, bey antrettender Landes-Regierung, zur Assecuration der Evangeliſchen Religion, Unſerer Getreuen Landſchafft gegeben worden, und Wir noch kürtzlich confirmiret haben, und gleichwie derſelben darinnen feyerlich . . . verſprochen worden, daß ſie, in ihren dreyen Ständen . . . bey freyer Übung der ungeänderten Augſpurgiſchen Confession . . . ungekränckt gelaſſen werden . . . .; alſo verſichern Wir hiemit nochmahls gnädigſt . . . .

Pfeff., Vitr., Tom. IV, S. 18b und 19a.

157a. (1572. Einleitung zur Anhaltiſchen Landes-Ordnung:) . . . Dem allem nach, wir (Joachim Ernſt) uns unſers tragenden Fürſtlichen von Gott verlihenen Ampts, und was ſich disfals gebüren wöllen, erinnert, und mit zeitigem rathe, auff unterthenige beliebunge unſer Landſchafft etzliche nottwendige Puncten, Artickel Chriſtlicher Policey und Ordenunge, zu wolfahrt und beſtem unſer Lande und unterthan, begreiffen und vorfaſſen laſſen . . . . Des Fürſtenthumes Anhalt Policey und Landes Ordnung.

157b. Vgl. Sz. 133a.

157c. (1572. Aus derſelben Landes-Ordnung:) Als auch unſer Landſchafft bey uns underthenige erinnerung gethan, das wir in unſer Cantzley Ordnung der Tax wollen gnediglich auffrichten .. Ebenda, Tit. VIII.

158a. (1524. Reichsabſchied zu Nürnberg. Einleitung:) Nachdem auf Unſerm nechſten zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag, durch .. Unſern .. Bruder ... auch Churfürſten, Fürſten .. und Ständen ... von etlichen wichtigen deß Heil. Röm. Reichs obliegenden Sachen gehandelt und gerathſchlagt, und ſich eines Theils derſelben .. fürgenommenen und gehandelten Puncten ... biß auf Unſer Bewilligung beſchloſſen, eines Theils derſelbigen, als die Execution im Heil. Reich auffzurichten. Item: Eines Anſchlags zu einer beſtändigen beharrlichen Hülff gegen den Feind des Chriſtlichen Namens, dem Türcken zu ereignen, in weiter Bedacht, und hinder ſich an ihr Landſchafft und Unterthanen zu bringen, Zeit genommen, deßhalben ſie ſich dann eines andern Tags ... verglichen ... —

Neue Sammlung d. Reichsabſch. II. Teil, S. 253.

158b. (1550. 14. Okt. Privileg für die Oberſtände in Brandenburg. Vgl. Sz. 155a). Wir Joachim .. marggraf zu Brandenburgk, .. thun kund .., als wir .. unſern .. lieben getrewen prelaten grafen hern geiſtlichen und denen von der ritterſchaft und ſteten unſers churfürſtenthumbs der mark zu Brandenburgk auf gemeinen landtagen .. unſer hochſtes obligen bedrengnus und beſchwerung unſerer ſchulde halben .. fürtragen laſſen ..., und dann .. berürte unſer .. landſtende .. ſtatliche ſtewren zur bezalung .. unſer ſchülde aus gutherziger trewer wolmeinung uns, auch landen und leuthen zu troſt, bewilligt und ſich unſerer landſtende und prelaten grafen hern geiſtlich vom adel uber ihre habende privilegien und ſtattliche revers, darüber ſie es zu thund nicht ſchuldig geweſen, aus lauter trew gutwilligkeit .. in ſolche bewilligunge ſo weit eingelaſſen, daß ſie ihres theils zu bezalung unſerer ſchülde von iedem pferde, ſo ſtragk und viele ſie uns ein ieder theil aus inen zu dienen ſchuldig, auf funf jar lang jerlich 20 gulden und dann ein gibelgelt, von einem ieden huefner einen gülden und einen cossaten ein halb gülden, auf 14 jhar lang jerlich auszubringen und daruber das biergelt noch auf ſechs jahr und auch alſo 14 jhar lang bewilligt, ſeind wir

inen ganz .. dankbar. .. Wir thuen ihnen auch hiemit alle und jede befreiung privilegien und reversen .. vornewen und beſtettigen. .. Und nachdem ſie uns ezliche ſonderliche artikel furbracht und .. gebetten inen dieſelbigen zu bewilligen und zu vorſchreiben, haben wir ſolch artikel ine genaden bewogen. (Folgen 16 ſolcher Punkte.) —

Altmann, Ausgew. Urkunden zur Brandenb.-Preuß. .. Geſch., T. I, S. 22ff.

158c. Vgl. Sz. 150h. —

158d. (1661) .. Alſo ſoll auch .. ohne unſern (des Churfürſten) expressen befehl kein landtag (im Herzogtum Preußen) ausgeſchrieben .. werden.

Altmann, a. a. O. S. 68 (Verfaſſungsurkunde für d. Herzogtum Preußen (13). —

159a. (1684.) Alle weltlichen und geiſtlichen Fürſtentümer .. haben eine monarchiſche Verfaſſung, ebenſo die Grafſchaften; doch mit dem Unterſchiede, daß an einigen Orten die Fürſtenmacht unbeſchränkt iſt (absoluta), an anderen durch beſtimmte Verträge mit den Ständen . und durch deren Privilegien begrenzt.

Puf., De statu Imp. Germ. Cap. VI, II.

159b. Vgl. Sz. 153a.

159c. (1716. Friedrich Wilhelm I. will in Oſtpreußen eine Generalhufenſteuer einrichten; eine Kommiſſion ſoll den Ertrag der Güter feſtſtellen. Der preußiſche Adel begehrt die Berufung des Landtages, da ſchreibt der König:) „Ich ſtabilire die Souveränität und ſetze die Krone feſt wie einen Rocher von bronce ... —“

Entnommen aus Sybel, Hiſtor. Zeitſchrift, Bd. 30, S. 40ff.

159d. (1723. Inſtruktion für das Generaldirektorium. Art. 35. Wegen der Anfragen. § 4:) (Die Räte des Direktorii) ſollen allemal und bei einer jeden Anfrage ihr Gutachten beifügen nebſt denen Raiſons, worauf ſich ſelbiges fundiret. Wir bleiben doch Herr und König und thun doch, was wir wollen.

Altmann, a. a. O. T. I, S. 162.

159e. (In derſelben Inſtruktion heißt es zum Schluß:) Diejenigen aber, die nicht in allen Stücken dieſer Inſtruktion nachleben, ſondern es auf den alten Schlender wieder kommen laſſen wollen, die mögen ſich nur im Voraus die Rechnung machen, daß

wir es ihnen nicht ſchenken, ſondern ihren Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit exemplariſch und auf gut ruſſiſch beſtrafen werden ... Wobei wir nochmals contestiren, daß wir durch die Etablirung dieſes General-Direktoriums nichts anders ſuchen ... als unſere und unſerer ſämmtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Beſtes ... Ebenda, S. 164f.

159f. (1740. Friedrich der Große ſchreibt in Cap. I ſeines „L'Antimachiavel“:) Der Fürſt, weit entfernt der unumſchränkte Herr der Völker, welche unter ſeiner Herrſchaft ſtehen, zu ſein, iſt ſelber nur ihr erſter Diener.

Oeuvres de Frédéric le Grand VIII, I, 61. Berlin 1846—57.

Landesherr und Steuern.

160a. (1543. Nürnberger Reichsabſchied, § 24f.:) Und dieweil ſolche Hülff (gegen die Türken) von der Stände (Reichsſtände) eigen Cammer-Gütern, ... zu leiſten, beſchwärlich und unmöglich ſeyn möcht; Iſt geordnet und zugelaſſen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die ſie vermög der Rechten, und altem beſitzlichem Herkommen, zu ſteuren und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfennig ..., oder ſonſt durch eine Steuer oder Anlag .. anlegen und einziehen möge ... — Die Obrigkeiten ſollen auch zu dieſem Chriſtlichen Werck ſich gleicher maſſen, wie die Unterthanen ſelbſt angreiffen, und Mitleiden tragen, dardurch der gemeine Mann, und alle Unterthanen deſto mehr zu ſolcher Anlag bewegt ...

Neue Saamlg. d. Reichsabſchiede, T. II, S. 487.

160b. (1557. Regensburger Reichsabſchied, § 49:) ... So ſoll es derwegen einer jeden Obrigkeit, wie Herkommen und Recht iſt, frey ſtehen und zugelaſſen ſeyn ..., ihre Unterthanen Geiſtl. und Weltliche, ſie ſeyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen (zum Kampf gegen die Türken).

Ebenda, T. III, S. 144.

161a. (1664. 29/19. Oktober. Alle drei Reichs-Collegien beſchließen:) Sodann iſt auf Erinnern verſchiedener Stände davor gehalten worden, daß ein jeder Stand von ſeinen Unterthanen zu Reichs-Deputation und Creyß-Conventen die behufige Legations-Koſten erheben möge. — Ebenda, T. IV, S. 34.

161b. (1670. 27/17. Juni. Kayſerl. Commissions-Decret:) ... Alſo erklären Dieſelbe (Kayſerl. Maj.) ſich, auf die bey Dero Kayſerlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürſtlichen Gnaden, im Nahmen und von wegen Chur-Fürſten und Stände, beſchehene Erinnerung, allergnädigſt dahin, daß ein jeder Chur-Fürſt und Stand des Reichs, ... von ſeinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen die nöthige Legations-Koſten erheben, und dem bevorſtehenden Reichs-Abſchied dieſerhalben ein gewiſſer Passus inserirt werden möge. —

Ebenda, S. 80.

161c. Vgl. Sz. 150c.

161d. Vgl. Sz. 150g.

161e. Vgl. Sz. 150h.

162a. (1623. Die Fürſten Anhalts ſchreiben an den Engern Ausſchuß in Sachen der Steuern:) .. So iſt euch unentfallen, Was Wier Fürſt Augustus Zu Anhalt ꝛc. wegen auffbringung der Schmuck- undt Heyratgelder unſeres Chriſtſehl. Bruders, Fürſt Rudolffs .. Elteſten tochter .. ahn euch .. gelangen laſſen, Ob es nuhn wohl umb itzt beſagte geldtpoſten alſo bewandt, ... Das ſie als reservirte fälle von unſerer geſambten getreuen Landſchafft billig Zu tragen, Dennoch aber undt dieweil Wier .. in consideration Ziehen, ... das die itzige Current, Landt- und Tranckſteuren hierzu unerkleklich fallen, der Landtſchafft Schuldwergk alzuſehr geheufft, ... Alß haben wir aus Landesväterlicher Vorſorge, nicht unterlaſſen ſollen, Euch in Zeiten dieſe Dinge gnedig Zu repraesentiren, undt euer getreues gutachten hierunter Zu erfordern.

Krause, Urkunden ... a. a. O. Bd. I., S. 54.

162b. (1623. Ebenda heißt es S. 3 u. 4, in Sachen der Landesverteidigung:) .... So ſind wegen ſchleuniger eintreibung der .. Steuerreſten, unfehlbarer einbringung der Laetare betagten Tranckſteuern, undt Anticipation der künfftigen Andreä fälligen defensions-ſteuer, Befehl ... ausgefertigt worden. —

162c. Vgl. Sz. 153a. 158b. 159c.

163a. (1667. 15. April.) Wir Friedrich Wilhelm .. marggraf zu Brandenburg .. thun kund ...: als uns der ſchlechte und dürftige zuſtand unſerer ſtädte in unſerer chur- und mark Brandenburg ganz beweglich für augen geſtellet, .. ſo haben

wir unter andern dieſes zu deroſelben ſonderbarer sublevation und aufnehmen gereichend zu ſein erachtet, wann die gemeine onera (Laſten) etwas gleicher getragen und der armuth nicht alles allein aufgebürdet noch alles ſo bloß auf die liegende gründe und häuſer geſchlagen würde; worzu wir denn kein bequemer und billiger mittel erſinnen können als die introduction einer gewiſſen leidendlichen accise, darzu alle und jede einwohner ohne unterſchied contribuiren und, nachdem einer oder der ander viel oder wenig consumiret, auch viel oder wenig beitragen muß. (Folgt der Tarif auf Biere, Weine, Branntwein, Bäcker-, Schlächterwaren, nutzbares Vieh, Salz, Ausſaat, Handwerke.) Altmann a. a. O. T. I, S. 68.

163b. (1667. 15. Nov. Zuſätze zur Acciſe-Ordnung; dieſelben erfolgten, nachdem die Weinſchenken, Brauer, Bäcker, Fleiſcher und Branntweinbrenner von Berlin und Cölln gebeten hatten, die Acciſe auch auf andere „Handthierungen" auszudehnen. Bei den Beratungen dieſer Innungsgewerke und der übrigen Bürgerſchaft iſt) befunden worden, daß ſie allerſeits darunter ganz einig geweſen, daß die accise zu aufbringung beider ſtädte contributionsquota . . beizubehalten, als wodurch ſchon vielen armen contribuenten merkliche erleichterung verſchaffet worden . . .

Ebenda, S. 71.

164. (1681. 10/20. Nov.) S. Kurf. Durchl. haben Ihr das von den Prälaten, Herren und Ritterſchaft der Kur-Mark Brandenburg übergebene unterthänige Memorial . . vortragen laſſen und daraus vernommen, wasmaßen itztbeſagte Stände über die in denen kurmärkiſchen Landen für einige Zeit introducierte Acciſe ſich noch immerhin beſchweren . . . (es wird jetzt die Acciſe in allen Städten der Mark Brandenburg eingeführt.)

Urk. und Aktenſtücke z. Geſch. des Kurf. Friedr. Wilh., X, 580ff. (Entnommen aus Schilling a. a. O. S. 186.)

165a. (1717. 5. Jan.) Wir (Friedrich Wilhelm I. von Brandenburg) haben zum Beſten und Sublevirung . . unſerer getreuen Ritterſchaft, Vaſallen und Lehnleute die . . Entſchlieſſung gefaſſet, alle und jede in unſerm Königreich Preuſſen, auch in der Chur und andern Landen belegene Lehen ohne Unterſcheid, wes Nahmens

oder Art dieſelbe ſein, an adelichen, Schulzen- oder Bauren-Lehen vor Allodial- und Erbgüter zu erklären . . .

Altmann, a. a. O. S. 96.

165b. (1717. 17. April.) (Friedrich Wilhelm I. erklärt,) daß aufs künftige . . von jedem Roßdienſte (in allen brandenburgiſchen Landen) . . jährlich 40 Rthlr. ad militaria gezahlet und quartaliter mit 10 Thlr. zu denen Creiscaſſen abgeliefert werden ſollen.

Ebenda, S. 98.

165c. Vgl. Sz. 54c.

166. (Um 1700.) Im Römiſchen Reiche deutſcher Nation ſteht die Befugnis, Land-Steuer anzulegen, den Fürſten und Reichsſtänden kraft ihrer außerordentlichen Herrſchaftsrechte, die in der landesherrlichen Oberhoheit eingeſchloſſen ſind, zu.

Pfeff., Vitriarius, Tom. III, S. 1500, § 62.

Landesherr und Städte.

167. (1747. 1. Febr. Rathäusliches Reglement der Königl. Reſidenz Berlin; auf des Königs Befehl entworfen und von ihm genehmigt. Tit. I, § 1:) Nachdem in an. 1709 der Magiſtrate hieſiger Reſidenzien Berlin Cölln Friedrichs-Werder Dorotheen- und Friedrichsſtadt combiniret und daraus nur ein Stadtrath angeordnet worden, ſo ſoll derſelbe ins künftige . . beſtehen aus . . . . —

Altmann, a. a. O. I, S. 168.

168. (1722. Inſtruktion für das Generaldirektorium, Art. 16:) § 1: Was das Polizei- und Kämmerei-Weſen betrifft, da ſollen die Provinzial-Commiſſariate und Kammern den Kornpreis . . ſo halten . ., daß es nicht zu theuer noch zu wohlfeil werde . . . § 2. Alle Brod-, Fleiſch- und Biertaxen ſollen jährlich um Martini und Pfingſten gemacht werden. § 3. In jeder Stadt muß der Commandeur von der Compagnie oder Regiment, ſo daſelbſt im Quartier lieget, und der Commissarius loci obermeldte Taxen formiren . . . § 5. Die Provinzial-Commiſſariate ſollen die Commissarii loci und Magiſträte anhalten, daß der Städte Feuer-Inſtrumente in gutem Stande erhalten . . werden. § 6. Die Commiſſariate und Commissarii loci haben auch dahin zu ſehen, daß die Straßen in den Städten wohl gepflaſtert, auch die publiken Pumpen in guten Standt geſetzet . . werden . . § 8. Die Provinzial-Commiſſariate ſollen in Anſehung der Kämmerei, Krüge, Dörfer, Heiden, Jagden, Zölle und Hütungen nichts vornehmen noch reguliren, ehe . . ſie . . bei dem

General-Direktorium Vorstellung und Anfrage gethan, welches sodann die Kammern darüber zu vernehmen (hat.) ...

Altmann, a. a. O. T. I, S. 181.

169. (1747. 1. Febr. Aus dem Rathäuslichen Reglement für Berlin. Vgl. Sz. 167.). Tit. IV, § 4: Keine von denen Rathhäuslichen Personen soll .. erlaubet sein, rathhäusl. Pertinenzien zu pachten, sondern es sollen die Pachter lauter solche Leuthe sein, so mit denen Magistratspersohnen keine Connexion noch Versuren haben, und darüber mit allem Nachdruck gehalten werden . —

Altmann, a. a. O. I, S. 179.

170. (1722. Instruktion für das Generaldirektorium, Art. 12, § 3:) Das Gener.-Direkt. soll sich auch mit aller Vigueur bearbeiten, daß die Wollen-Manufacturen und Leder-Thauereien in unseren preußischen Städten eingeführet und auf alle Weise in Flor gebracht, mithin dadurch unsere preußische Städte und Lande in gutes Aufnehmen gesetzt werden mögen.

Altmann, a. a. O. S. 125.

171. (1707.) Wir Georg Ludewig, .. Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ... Fügen hiemit zu wissen, Demnach Uns Bürgermeister und Rath Unser Stadt Haarburg ... zu vernehmen gegeben, was gestalt zwar von Unsern .. Vorfahren ... Ihnen ansehnliche, und mit der Stadt Lüneburg gleiche Privilegia ertheilet, selbige aber bißhero so wenig zum Effekt gediehen, daß Ihnen auch die Gerichtsbarkeit über Ihre Bürger, von Unserm Ampte, nur zu 50 Marck Lübisch beschrencket worden, und dasselbe sich, biß auf solche Summe nicht allein der Concurrentz, sondern auch Appellation, angemaßet, und zum theil bißhero exerciret, insonderheit auch die Ansetzung aller in Policey- und andern Civil-Sachen vorfallenden Straffen, und deren Erhebung ... bewerckstelliget, Bürgermeister und Rath von dem jedesmahligen Ober-Hauptmann bestellet, und von solchem sowohl dieselbe, als auch die neu antrettende Bürger, beahdiget, auch endlich diese letztere, gleich denen Bauren, zu allerhand Hoffe-Diensten gezogen ... (Der Herzog willfährt den Bitten der Stadt um Abstellung dieser Beschwerden in etwas; es heißt weiter:) ... gestalten dann Bürgermeister und Rath nicht allein in allen denen jenigen Sachen, welche zum Niedergerichte gehören — die Commercien-Sachen außbenommen, alß weßhalben Wir ein besonders Collegium zu bestellen

gemeinet — hinkünfftig eintzig und allein zu kognoſciren . . . Im Peinlichen Sachen aber bleibet dem Ambt die Gerichtsbarkeit . . . (Appellationen geſchehen fortan) nicht an das Ambt, ſondern . . . an die in Unſerm Fürſtenthumb Lüneburg beſtellete beede Höhere Gerichte . . . (Damit der Rat das Recht beſſer handhabe), ordnen und wollen (Wir), daß hinkünfftig der Rath aus Gelahrten, Kauffleuthen, Brämern, und andern ehrſamen Bürgern, beſtehen, und mit der Wahl der künfftigen Raths-Glieder . . . es folgender Geſtalt gehalten werden ſolle, daß nemlich Ihnen frey bleibe, vor ſich einen Syndikum und Sekretarium . . . zu wählen; . . . Die Bürgermeiſter und Raths-Verwandten aber mögen Sie zwar auch wählen, nicht aber beſtellen, ſondern bei jeglicher Vakantz, Unſerm Geheimen Raths-Collegio zwey tüchtige . . . Subjekta präſentiren, und darauf gewärtigen, daß die Denominir- und Beſtättigung des neu zu beſtellenden Raths-Verwandten von hieraus geſchehe . . . Vitr. illustr. Tom. III, S. 155 u. 156.

Landesherr und Geſetzgebung.

172. Vgl. die Sätze 133a, 127c, 143, 152, 126b, 125e, 169.

173a. (1622.) Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Fürſt zu Anhalt . . . Demnach das bißhero eingeriſſene unordentliche und verderbliche Müntzweſen und darauff erfolgte Steigerung allerley Feylungen und Lohnungen . . . eingeſtellet und abgeſchafft . . .: Und alſo die Billigkeit erfordert . ., daß eben alſo aller Feilungen und alles Lohns Aufſatz der Müntz gleich wiederümb herunder in ihre vorige Werdierung und taxa zu bringen . . ., Daß wir zu dem ende durch unſere . . . Räthe, ſambt Ambtsverwaltern und Bürgermeiſtern und Rath gedachter unſerer Stadt Cöthen, mit zuziehung alter verſtändiger Haußwirthe auß der Bürgerſchafft und Landvolck, einen gewiſſen tax und Anſchlag . . abfaſſen . . laſſen . .

Einleitung zu Fürſt Ludwigs Taxa der Feylungen und Löhner.

173b. (1620.) . . Wir Ludwig, Fürſt zu Anhaldt . ., thun kund, daß wir den Erbarn . ., Bürgermeiſtern, Rathhern, und gantzer Bürgerſchafft, und Einwohnern beyder unſer Städte, Alten und Newen Cöthen, zu Wolfahrt, auff ihr underthäniges Suchen und Vorſchlagen, mit nachfolgender vernewert- und verbeſſerter Fewer-Ordnung gnädig verſehen (haben).

Einleitung zu Fürſt Ludwigs Feuer-Ordnung.

178c. (1625) .. Wir, Christian, Fürst zu Anhalt ... (Es ist bekannt,) Was massen der Allmächtige getrewe Gott .. neben den schweren Kriegen, grossen Blutvergiessen, Landesverwüstung Thewrung und mangel, nun albereit eine gute zeit hero, die Welt an underschiedenen orten, mit der .. Seuch der Pestilentz heimsuchet .. Weil dann in dieser Stadt, weniger nicht als anderer orten, der Zorn Gottes durch vielfaltige Sünden .. gereitzet worden, wie sichs auch allbereit .. ansehen lest, ob seye leider solche straff und seuch, gleichsam unter den Stadtthoren .... So ermahnen wir der Landes Fürst tragenden Ampts und getrewer vorsorg halber ... Einleitung zu Fürst Christians Pest-Ordnung.

173d. (1658.) .. Wir Augustus, Johann Casimir, Christian Friederich, und Johan, Fürsten zu Anhalt ... fügen .. hiermit zu wissen, was gestalt wir zwar in der Hoffnung gestanden, Es würde des unbändigen Gesindes muthwille und übersetzung, durch die, in der Nachtbarschafft .. publicirte .. Ordnungen dermassen gebrochen worden seyn, daß auch unsere Unterthanen davon einen Nutzen empfinden .. (Da aber die Hoffnung nicht erfüllt worden,) So haben wir Unsers Hohen Obrigkeitlichen Ambts .. zu seyn erachtet, auff ablangende mittel und wege zu gedencken, wie diesem grossen unheil .. gesteuret werden müchte ..

Einleitung zu der anhaltischen Gesinde-Ordnung.

174a. (1745. Wahl-Capitulation Franz' I. Art. VII, § 5:) Woneben Wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen, in dero Territoriis zustehenden Policey-Wesen ... vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

Neue Sammlg. der Reichsabsch. IV. Teil, Zugabe, S. 10.

174b. (1530. Reformation guter Policey.) Art. XXV. Von theuer Zehren bey den Wirthen. § 4. Doch soll eine jede Oberkeit, unter denen die Wirth gesessen, nach Gestalt und Gelegenheit der Jahr, ob dieselbe theuer oder wohlfeyler fürfallen, ihr Ordnung zu ändern, oder zu geben Macht haben, welche doch länger nicht wehren, dann so lang die wolfeyle und theuere Jahr erfunden. — Art. XXXIX. § 2f: Doch einer jeden Oberkeit, so Regalien von Uns und dem Heil. Römischen Reich hat, unbenommen, nach eines jeden Lands Gelegenheit, einzuziehen, zu ringern und zu mäßigen,

aber in keinen Weg zu erhöhen oder zu mehren. Und daß alle und jede obgemeldte Puncten und Articul dieser Unser Ordnung, so zu Aufnehmen und Gedeyen gemeines Nutz . . auffgerichtet sind, durch einen jeden Stand des Reichs . . . strenglich gehalten und vollnzogen werden, das ist Unser Will und ernstliche Meinung.

Ebenda, T. II, S. 345.

175. (1684.) Die Reichsstände haben das Recht, in ihren Gebieten die Civilgesetzgebung zu besorgen, selbst abweichend von dem allgemeinen Recht, wie sie auch sonst ihnen selbst nützliche Anordnungen treffen dürfen, ohne den Kaiser zu fragen, doch dürfen dieselben nichts enthalten, das gegen die Verfassung des ganzen Reiches wäre. Doch lassen viele ihre Landesrechte durch den Kaiser bestätigen. Sogar in Kriminalsachen können sie besondere, ausführliche Gesetze geben. Denn die Carolina gilt nicht überall in allen ihren Teilen.

Pufendorf, De Statu Imp. German. Cap. V, XII.

176a. (1521. Das Reichsregiment bestimmt:) . . So ordnen . . Wir, daß Brüder und Schweſter Kinder, nun hinfürtan mit ihres abgestorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schweſter, die andern abgestorben ihres Vatters oder Mutter Brüdern oder Schweſtern, . . auch in die Stämm zu erben zugelassen werden sollen: Aller und jeder Gewonheit, so an einigen Orten darwider seyn, oder verstanden werden möchten, unverhindert (= durch keine Gewohnheit sich verhindern lassend). Welche Gewonheiten, als dem Rechten, und dieser Unser Ordnung zuwider . . ., Wir . . hiermit abthun, derogiren und vernichten.

Neue Sammlung der Reichsabschiede, II. Teil, S. 211.

176b. (1572. Nach deme im vorschienen 1521. Jahre durch die Röm. Keyſ. Maj. Keyſer Carln . . . ein Edict und Satzung . . . außgangen, Das Bruder und Schweſter Kinder mit ihres abgestorbenen Vater oder Mutter Bruder oder Schweſter . . auch in die Stemme zu Erben zugelassen werden sollen, aller und jeder gewonheit, so an einigen örtern darwider sind, oder vorstanden werden möchte, unvorhindert, Unnd unser Vorfahren von der Zeit an, so wol auch wir, in unsern Landen solche Constitution bißhero gehalten . . ., So gedencken wir es nochmals darbey wenden zu lassen, Ungeachtet, das es in benachbartem Hause Sachssen, und desselbigen Scheppenstule anders, unnd nach Sechsischen

Rechten gehalten wirdet, und wir uns in andern fellen deſſelbigen Rechten auch brauchen.

Anhaltiſche Policey- und Landes-Ordnung. Tit. XLIII.

176c. (1532. Ordnung des peinlichen Halß-Gerichts: Weil ſo manche Gerichte mit Perſonen beſetzt ſeien, die der Kaiſerlichen Rechte nicht gelehrt, ſo wird eben dieſe Ordnung gegeben.) Doch wollen Wir durch dieſe gnädige Erinnerung Churfürſten, Fürſten und Ständen, an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billichen Gebräuchen nichts benommen haben.

Neue Sammlung der Reichsabſchiede, II. Teil, S. 365.

177. Vgl. Sz. 134.

Landesverwaltung. Behörden. Beamtenweſen.

178a. (1604. 18. Dez.) Von gottes gnaden wir Joachim Friedrich, marggraf zu Brandenburg . . . (haben) fur rathſamb angeſehen, einen geheimen rath zu (den) . . uns angelegnen ſachen mit unſerm obercammerer Hieronymo Schlicken grafen zu Passow . . ., Otto Heinrichen von Pielandten hern zu Reith und Prembdt, Johann von Loeben uf Blumberg unſerm kanzler, Chriſtoffen von Wallenfelßen auf Lichtenberg, Hieronymußen von Dießkawen uf Queß, doktor Chriſtof Benekendorfen unſerm vicecanzler, doktor Friedrich Pruckmann, ern Joachim Hubnern und Simon Ulrich Piſtorißen zu Seußlitz zu beſtellen, welche uns insgeſambt hierauf ſonderbahre eidspflicht ablegen, vorters ſolchen geheimen rath beſtendiglich beiwohnen, und . . nachfolgende punkten in acht nehmen ſollen . . . . 2) . . . wir wollen . ., das umb beßerer ordnung der ſchluß nach den mehrern ſtimmen ſoll gemachet werden . . . 3) Damit auch dasjenige, ſo in consiliis (bei den Beratungen) vorfellet, . . zukunftiger nachrichtung deſto beßer behalten werden möge, ſollen unſre geheime secretarien N. N. ein ordentlich protocoll aller vorfallenden ſachen halten . . . 4) . . . Wofern wir . . nicht im hoflager, ſoll . . unſer pottenmeiſter alle einkommene briefe, ſo . . zu unſern handen uberſchrieben, unſerm canzler oder dem vorſitzenden im geheimen rath uberantworten, der ſolche weiter in geheimen rath bringen und . . . collegialiter mit andern vorleſen und tractiren ſoll. Und ſollen die einkommene ſchreiben jedesmahls ohne einigen vorzug beantwortet werden . . 7) Dieweil uns auch billich hoch angelegen unſer kammergut in acht zu haben, . . ſollen . . . unſere geheime räth unſern kammer- und ambts-räthen gute assistenz

leiſten . . . 8) Nichts wenigers betawren wir oft, das . . die handtirungen ſo ſchlecht in unſern landen getrieben werden . .; derwegen unſer will und meinung, das unſre geheimbte räth ohne vorzug nicht allein uf verfaſſung guter policei-ordnung, ſondern auch darauf gedenken, wie das land wiederumb in handelungen und ufnehmen gebracht . . 9) (Die Geheimräte ſollen ſorgen, daß) unſre veſtungen bei nötigem bau munition proſiant . . erhalten . ., die muſterungen . . . vortgeſtellt werden . . . 11) . . das außer notdringlicher . . ſachen . ., . . unſere geheime räth nur zwei tage in der wochen . . ſollen zuſammenkommen . . . in der geheimen rathſtuben . . . Altmann, a. a. O. I, S. 86 ff.

178b. (1651. 4. Dez.) . . Demnach wir (der Große Kurfürſt) . . angemerket, daß . . viele ſachen nicht recht beobachtet worden, daß ſothane geſchäfte unter unſere geheimen räthe nicht vertheilt geweſen, ſondern ein und das andere negotium (Geſchäft) bald dieſem bald jenem anvertraut worden: als haben wir folgende disposition . . gemacht . . . . (Nun werden im folgenden an einzelne Räte die Geſchäfte verteilt:) 1) Franzöſiſche und Däniſche ſachen . . 2) Alle ſachen, ſo die militiae concerniren (militäriſche Fragen betreffen) . . 3) Reichs- und Speyeriſche kammer-gerichtsſachen . . 4) Vom kaiſerlichen hof dependirende ſachen . . 5) Reichslehnsſachen . . 6) Polniſche und Schwediſche ſachen . . 7) Halberſtädtiſche und Mindenſche ſachen . . (und ſo fort bis Punkt 20). — Ebenda, S. 48ff.

179a. (1689. April. Einſetzung der Hofkammer.) Nachdem . . Friedrich . . unſer gnädigſter kurfürſt und herr in gnaden erwogen, welcher geſtalt dero general-domänenwerk zuträglich . . ſei, wann ein hofkammerkollegium angerichtet und künftig darin collegialiter verfahren . . würde, als haben . . S. K. D. ein hofkammerkollegium kraft dieſes . . beſtellet und . . veranlaſſet, daß in ſolchem ein hofkammerpräſident nebſt noch einem wirklichen geheimen, wie auch drei räte, dann ein hofkammer-secretarius und zwei kanzliſten . . angenommen werde. 2) (Mit der Verfügung,) daß alle aus dero provinzen und ländern einkommende domän —, münz — und andere dazu gehörige ſachen an ſolch hofkammerkollegium gelangen und . . collegialiter wol überleget (werden) . . . . 3) . . dahero . . S. K. D. an den kanzleien befehl ergehen laſſen

wollen, sich an dergleichen ausfertigung der zum hofkammerkollegio gehörigen verrichtungen im geringsten nicht zu vergreifen . . .
Ebenda, S. 80ff.

179b. (1689. April. Aus der Instruktion für die Hofkammer:) 1) (Es soll) unsere geheime hofkammer auf die in allen und jeden provinzien bestellete kammern fleißige aufsicht haben . . . 3) Es soll . . die . . hofkammer auf alle und jede kurfürstliche domänen, . . wie auch die regalia an zöllen lizenten bergwerken und dergleichen, wie nicht weniger auf die kommerzien zu wasser und zu lande genaue acht haben . . .
Ebenda, S. 82.

179c. (1713. 27. März. Errichtung des Generalfinanz-Direktoriums:) Nachdem Seine Königl. Maj. in Preußen . . aus bewegenden Ursachen . . resolviret, die vorhin separatim geführte Administration der Civil-Revenüen in ein Collegium und zwar unter dem Nahmen dero General-Finanz-Directorii zusammen zu ziehen und von demselben alle zum Civil-Etat gehörige Revenuen respiciren zu laßen, . . . als haben . . S. K. Maj. . . . nachfolgendes Reglement ergehen laßen: 1) Es bleiben zwar alle Geheime Cammer-Räthe, so sich bishero in der Hof-Cammer befunden, bei dem nunmehrigen General-Finanz-Directorio und ihren Verrichtungen . . . (folgen personale Veränderungen) . . . 2) Wegen der Holz- und Forst-Sachen hat der Ober-Jägermeister, wegen der Scatoul- und Orangischen Successions-Sachen der Geh. Krieges-Rath . . . von Kraut, als welchem davon eine sehr exakte Connoissance beiwohnt, wegen der zu denen Posten gehörigen Sachen und der dahin fließenden Einkünften der Geh. Rath Grabe sich zu diesem Collegio einzufinden . . . 8) Weiln auch . . S. K. Maj. zu Vermeidung aller . . . Confusion . . . nöthig finden, daß die bisherige Particulier-Cassen bestehen . ., so bleibet es bei solcher Verfassung. Es muß aber der ganze Überschuß quartaliter der General-Civil-Kasse abgeliefert und alle und jede Particulier-Assignationes, welche vorhin eine jede Special-Casse bekommen und abgeführet hat, hinführo allein auf die General-Casse gerichtet werden. Ebenda, S. 93ff.

180. (1712. 6. Mai. Instruktion für die Kriegs- und Steuer-Kommissarien:) 1) weil die Erfahrung giebt, daß sowohl S. K.

Maj. ... als dero General-Krieges-Commissariat von denen Einwohnern der Städte mit so gar vielen supplicatis (Bittschriften) behelliget werden, welche zum Theil entweder von gar keiner Wichtigkeit oder doch von solcher Beschaffenheit seind, daß zuforderst des commissarii loci (des Ortskommissarius) oder derer Magistrate Berichte und Gutachten darüber erfodert ... werden müssen; ... so soll ein jeder Commissarius .. schuldig sein, die ihm anvertraute Städte .. des Jahres über zweimahl zu bereisen; ... damit jedweder, der bei Sr. K. Maj. General-Krieges-Commissariat ... etwas zu klagen .., sich alsdann bei ihm anfinden .. könne. ... 3) (Der Commissarius loci hat anzuzeigen), ob status cassae (der Kassenbestand) bei jeder Stadt untersuchet, und wie er solchen befunden ... 4) .. ob dieselbe (die Accise-Einnehmer) auch alle eingenommene extraordinaria, als Kopf-Steuer Donativ-Gelder oder was extraordinarie per collectam (durch eine Umlage) aufgebracht werden müssen, an die General-Casse gegen Quittung richtig eingesandt haben .... 29) Wenn Einquartierung in denen Städten ist, hat er dieselbe und die Servies-Anlagen nebst dem Magistrat und Verordneten der Bürgerschaft zu reguliren und zu machen ... 30) Nicht weniger muß er bei denen Werbungen und Anschaffung der Recruten seinen Pflichten nach mit dahin sehen .., damit denen ... Königl. Verordnungen nachgelebet (werde) ... — (Vgl. zu dem Amt dieser Commissarien auch Sz. 168).

Ebenda, S. 85 ff.

181. (1722. 20. Dez. Instruktion für das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorium:) Art. I., § 1: Nachdem wir (Friedrich Wilhelm I. von Preußen) der höchsten Nothwendigkeit zu sein befunden mit unserm bisherigen General-Krieges-Commissariat und General-Finanz-Direktorio eine Änderung zu treffen und diese beide Collegia gänzlich zu cassiren und aufzuheben, an derselben Statt aber ein General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorium anzuordnen und demselben die Respicirung aller Affairen, die bis dato bei dem gewesenen General-Krieges-Commissariat und General-Finanz-Directorio tractiret worden, .. anzuvertrauen .... § 11. .. Zu Besetzung der Provinzial-Kammern und Commissariate (sollen) keine Leute in Vorschlag gebracht werden, die aus der Provinz bürtig, woselbst

die vakante Bedienung wieder zu beſetzen. — Art. II, § 2. Die Relationes (Berichte) aus den Provinzen müſſen an denjenigen von beſagten fünf dirigirenden Ministris (teils Fach-, teils Provinzialminiſterien) adreſſirt werden, in deſſen Departement die Sachen gehören, von welchen der Bericht handelt . . . § 23. Wer (von den fünf Miniſtern oder Geheimen Räthen) zum andern Mal ohne unſere Permission (Erlaubnis) oder Krankheit halber ausbleibet, der ſoll cum infamia cassiret werden, dann wir ſie davor bezahlen, daß ſie arbeiten ſollen. — Art. XVII, § 1. Die Edikte, welche bei dem geweſenen General-Commissariat und General-Finanz-Directorio bisher publiciret worden, ſind einander, ob ſie gleich von beiden Seiten in unſerem höchſten Namen emaniret (ausgegangen), in vielen Punkten zuwider, und zwar aus der . . bekannten Urſache, weil ein Collegium dem andern immer an deſſen . . Einkünften zu entziehen ſich bemühet, bloß um dadurch bei uns Parade und uns glauben zu machen, als wann ſie unſere Einkünfte . . erhöhet und wir nicht an der andern Seite eben ſo viel wieder verloren hätten . . . Art. XIX. Wegen des Baues in den Ämtern. § 6. Der Kammer-Rath, in deſſen Departement das Amt gehöret, woſelbſt gebauet wird, und der Landbaumeiſter controliren den Landbauſchreiber, damit er . . keine Defraudationes . . verüben könne. Die Kammer controliret hingegen ſowohl den Kammer-Rath . ., und den Landbaumeiſter nebſt dem Landbauſchreiber; und müſſen ſie allzumal pflichtvergeſſene Schelme ſein, wenn ſie nichts deſto weniger alle zuſammen in ein Horn blaßen könnten, um uns zu betrügen. Art. XXXI. § 1: Die Provinzial-Kammern und Commissariate müſſen angewieſen werden, mit dem Ende des Jahres alle zu ihrem Departement gehörende, unſere Gelder betreffende Rechnungen . . abzunehmen . . . § 4. Die General-Rechenkammer muß auch fleißiger dahin ſehen, damit alle Rechnungen vier Wochen nach Trinitatis völlig abgenommen ſein und von uns die General-Quittung ertheilet werden könne. Art. XXXII. § 2. D. G. O. F., K. und D. D. muß bei Zeiten die Ordres an die Provinzial-Commissariate und Kammern ergehen laſſen, daß ſie die neue Etats auf das zukommende Jahr formiren und unterſchreiben und ſie an das Departement, wohin ſie gehören, einſchicken müſſen . . . — (Aus dem Schluß, S. 163:) Wir ſind auch verſichert, daß ein kluger, fleißiger und

habiler Mann, der nächst Gott nichts höher als seines Königs Gnade schätzet und demselben aus Liebe und mehr vor die Ehre als um Besoldung dienet, auch in seinem Thun und Lassen bloß und allein seines Königs Dienst und Interesse suchet . ., sich . . geschickt machen kann . ., um uns in . . Commissariats- und Domainen-Sachen mit großem Nutzen zu dienen.

Ebenda, S. 110ff.

Die freien und Reichsstädte.

182. (1684.) Die Macht dieser Städte (der freien und Reichsstädte) war vor ein, zwei Jahrhunderten bedeutend und sogar den Fürsten furchtbar. Heute ist die Kraft der meisten gebrochen; und manche prophezeien nicht ohne Grund, daß jene einstens völlig unterjocht werden. Die Bischöfe wenigstens drohen damit unverkennbar den Städten, in welchen ihre Kathedralkirchen stehen. Es gibt aber auch einige höchst mächtige Städte, die ihre Freiheit mit zweifelhaftem Recht beanspruchen; auf Hamburg, die reichste Stadt von ganz Deutschland, erheben die Herzoge von Holstein Rechtsforderungen. Doch die Eifersucht der Nachbarn scheint niemals zuzugeben, daß der König von Dänemark eine so reiche Beute gewinnt. Mit Bremen haben die Schweden ihre Händel, da sie ihr Herzogtum niemals genügend geschützt erachten, ohne den Besitz dieser Stadt . . . Braunschweig verunstaltet nicht wenig das Gebiet der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, dessen Einheitlichkeit durch die Stadt Braunschweig empfindlich gestört wird. Eben dieselben Herzoge würden jedoch nicht so leicht zugeben, daß die Stadt Hildesheim von ihrem Bischof überwältigt würde. Der Kurfürst von Brandenburg ist einer allzu großen Freiheit der Städte seines Gebietes offenbar nicht günstig. Daher steht ganz wahrscheinlich für Magdeburg eine Veränderung bevor nach dem Tode Augusts von Sachsen . . .

Pufendorf, a. a. O., II, VIII.

183. (1679. Nach langen Streitigkeiten zwischen Dänemark-Holstein und Hamburg über die Abhängigkeit Hamburgs von jener Macht einigte man sich im sogenannten Pinnebergischen Interims-Receß u. a. dahin:) Höchsternante Ihro Königl. Majest. alle Ihre habende Rechte und Ansprüche, wie auch der Stadt Hamburg Ihre Gerechtigkeiten und Befugnisse, biß zu anderweitiger entweder gütlicher Abhandlung oder Rechtlicher Entscheidung des Homagial-Punkts (Huldigungsangelegenheit), und anderer

Strittigkeiten, ungeſchmälert vorbehalten ... (Doch der Verſuch Dänemarks, Hamburg in Abhängigkeit zu bringen, hört nicht auf.) Vgl. Sz. 67a. — Vitr. ill. Tom. II, p. 790b und 791a.

184a. (1663. Schweden proteſtiert gegen die Zulaſſung der Geſandten von Bremen zum Reichstage:) Wann aber verlauten will, daß ſich auch einige Abgeordnete von ... Bremen allhier (in Regensburg) befinden ſollen, ſo habe (ich) ... das .. Chur-Mainziſche Reichs-Direktorium deſſen ... berichten, und zugleich erſuchen ſollen, daß, zum Fall gemelte Bremiſche Abgeordnete Sitz und Stimme in dem Reichs-Stättiſchen Collegio beanſpruchen möchten, ſolches zum Schaden Ihrer Königl. Majeſt. und Cron Schweden, als Hertzogen in Bremen, nicht zu verſtatten, vielmehr von hinnen ab — und zu Ihrer Landesfürſtlichen Obrigkeit zu verweiſſen. Vitr. ill. Tom. II. p. 801a.

184b. (1666. Nach kurzer Belagerung durch ſchwediſche Truppen verpflichtet ſich Bremen:) 1) .. nach geendigtem dieſen noch währenden Reichstage, ſich der Session und Stimme auf den Reichsverſammlungen, bis zu dem Ende dieſes Jahrhunderts .. zu enthalten ..., jedoch hat ſich die Statt hierbey vorbehalten, daß hieraus keine ... nachtheilige Folge, gegen dieſelbige gezogen werden ſolle: die Statt auch, nach Verflieſſung ſolcher Zeit, wann inmittelſt in Güte kein anders verglichen, oder mit Recht erkännt wird, bey den Reichstagen, ihrer Session und Stimm ſich wieder zu gebrauchen, bemächtiget ſeyn wolle ... 6) Iſt .... verabſchiedet worden, daß Bürgermeiſter und Rath der Statt Bremen hinfüro ... ſich des Prädicats, oder Tituls, einer Kayſerl. Freyen-Reichs-Statt, gegen Ihr Königl. Maj. und dero Regierung ..., ſo dan in Büchern und offenbahren Schrifften, oder Edikten, welche in die vier Gohen (Gerichtsſprengel), nach Blumenthal und Neunkirchen, oder ſonſten ins Land, zu ihrer Notitz, ausgehen oder affigiren werden, nicht gebrauchen ſollen ... 8) Sollen Bürgermeiſter und Rath der Statt Bremen ... die Hulbigung .. Ihrer Königl. Maj. als Herzogen zu Bremen .. ableiſten. Vitr. ill. Tom. II. pag. 801f.

185. (1681. Die Stadt Braunſchweig hatte 1505 vom Kaiſer Maximilian das Recht bekommen, jährlich zwei Meſſen abzuhalten. Die Märkte waren trotz vieler Freiheiten von den Kaufleuten wenig beſucht) wegen der, ſowohl im vorigen als jetzigen

Jahrhundert, zwiſchen Unſern (d. i. des Herzogs Rudolph Auguſt von Braunſchweig) Vorfahren an der Regierung, und der Stadt, faſt immerhin obgeſchwebeten Unruhen, (und auch weil die Termine der Meſſen nicht günſtig waren) . . . Nachdemmahl . . die Stadt ohnlängſt (An. 1671, 12—22. Junii) in Unſere .. Unterthänigkeit und Gehorſam ſich hinwieder ergeben, (ſo bittet die Stadt um Verlegung der Jahrmärkte auf bequemere Zeiten, was denn auch geſchieht.) Vitr. ill. Tom. III, S. 187a.

186a. (1530. Reichstagsabſchied zu Augſpurg. § 135f:) Und nachdem etwan viel groſſe Geſellſchafft in Kauffmannſchafft in kurtzen Jahren im Reich auffgeſtanden, auch etliche ſondere Perſonen ſeynd, die allerley Wahr und Kauffmanns-Güter, als Specerey, Wöllen-Tuch, und dergleichen, in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterſtehen, Fürkäuff damit zu treiben, ſetzen und machen ihnen zu Vortheil ſolcher Güter, den Werth ihres Gefallens . . . Haben Wir . . geordnet . . ., daß ſolche ſchädliche Handthierung hinfüro verbotten und abſeyn, und die hinfüro niemands treiben oder üben ſoll . . . Doch ſoll hiedurch niemands verbotten ſeyn, ſich mit jemands in Geſellſchafft zu thun, Wahr, wo ihnen gefällt, zu kauffen und zu verhandthieren, dann allein, daß er die Wahr nicht unterſtehe in eine Hand zu bringen, und derſelben Wahr einen Werth nach ſeinem Willen und Gefallen zu ſetzen . . . Neue Sammlg. d. R. A. T. II, S. 327.

186b. (1684.) Der Hanſabund war einſt ſo mächtig, daß er ſogar den Königen von Schweden, England und Dänemark furchtbar wurde. Doch ſeit dem Jahre 1500 iſt derſelbe zurückgegangen, teils weil die kleineren Städte, eiferſüchtig auf die größeren, denen der Gewinn allein zugute kam, allmählich abfielen, teils weil nach dem Beiſpiele der Hanſeaten auch andere Völker, die am Ocean oder an der Oſtſee wohnen, ſich mehr mit dem Handel zu beſchäftigen anfingen, die Flandrer in erſter Linie und die Holländer. So hörten die Monopolien der Hanſa auf, und ſo verfiel auch ihre Macht.

Pufendorf, De Statu Imp. Germ. Cap. III, IX.

186c. (1774ff. Justus Möser unterſucht die Urſachen des Verfalls des deutſchen Handels:) Die Territorialhoheit ſtritt gegen die Handlung. Eine von beiden mußte erliegen; und der Untergang der letztern bezeichnet in der Geſchichte den Aufgang der

erſtern. Wäre das Los umgekehrt gefallen, ſo hätten wir jetzt zu Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus, und die verbundenen Städte und Gemeinden würden in einem vereinigten Körper die Geſetze handhaben, welche ihre Vorfahren, mitten in dem heftigſten Kriege gegen die Territorialhoheit, der übrigen Welt auferlegt hatten .... Noch im 16. Jahrhundert behauptete er (der hanſeatiſche Bund) die alleinige Handlung in der Oſtſee mit einer Flotte von 24 Kriegsſchiffen gegen die Holländer ... —

Justus Möser, Patriot. Phantaſien, ed. von R. Zöllner, 1871, T. I, S. 143 f.

187a. (1648.) Was insbeſondere die Stadt Augsburg betrifft, ſo ſoll der geheime Rat aus ſieben aus den Patricierfamilien gewählten Senatoren beſtehen; aus dieſen ſollen zwei Stadtoberhäupter, Stadtpfleger allgemein genannt, genommen werden, einer katholiſch, der andere der Augsburgiſchen Konfeſſion verwandt; von den übrigen fünf ſollen drei katholiſch und zwei der Augsb. Konf. verwandt ſein; die übrigen Ratsmitglieder des ſogenannten kleineren Rates, auch die Syndici, die Beiſitzer im ſtädtiſchen Gerichte und alle anderen Beamten ſollen von beiden Religionen gleich viel ſein. Der Kämmerer ſind drei, zwei von ihnen gehören ein und derſelben Religion an, der dritte der entgegengeſetzten, doch ſo, daß im erſten Jahre zwei katholiſch ſind, einer jedoch der Augsb. Konf. verwandt, im zweiten Jahre zwei der Augsb. Konf. verwandt, und der dritte katholiſch iſt, und ſo fortan in jedem Jahre abwechſelnd. — In Dünckelſpühl, Biberach und Ravensburg ſollen zwei Bürgermeiſter (consules) ſein, einer katholiſch, der andere der Augsb. Konf. verwandt; die vier Mitglieder des geheimen Rates ſollen in gleicher Zahl beiden Religionen angehören. Dieſelbe Gleichheit ſoll auch bezüglich des Rates (senatus), des ſtädtiſchen Gerichtes, der Kämmerei und aller anderen öffentlichen Ämter ... beobachtet werden.

Friede von Osnabrück V, 4 und 11.

187b. (1684.) Von den freien Städten haben einige ein ariſtokratiſches Regiment, in denen nämlich die höchſte Gewalt einem Rate anvertraut iſt: zu dieſem werden die vornehmen Bürger durch die Stimmen der Ratsmitglieder ſelbſt gewählt. Hier kann der Rat weder vom Volke zur Ordnung gerufen werden, noch iſt er zur Rechenſchaftsablegung über ſeine Verwaltung verpflichtet.

An andern Orten blüht ein demokratiſches Regiment; hier wird der Rat durch die Stimme des Volkes (tribuum) beſetzt, auch hat dieſes die Macht, jenen zur Unterſuchung zu fordern.

Pufendorf, a. a. O. Cap. VI, II.

188. Vgl. Sz. 96a. 135b. 107b.

189. Vgl. Sz. 6b.

[Vgl. 1815. 8. Juni. Deutſche Bundes-Akte, I, 4: Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesverſammlung beſorgt, in welcher alle Glieder deſſelben . . teils einzelne, teils Geſamtſtimmen folgendermaßen . . . führen: 1) Öſterreich 1 Stimme, 2) Preußen 1, . . . 17) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg 1 Stimme . .]

[Vgl. 1871. Reichsverfaſſung. Tit. I. Art. 1: Das Bundesgebiet beſteht aus den Staaten Preußen . ., Baiern . . . . ., Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.]

190a. (1758.) Die Beſitznehmung der großen deutſchen Reichsſtädte war beſonders das Augenmerk der franzöſiſchen Befehlshaber. Schon im vorigen Jahre hatten ſie ſich gleich bei ihrem Einmarſche in Deutſchland der Reichsſtadt Köln bemächtigt. . . . Die Reichsſtadt Bremen hatte im Auguſt 1757 ein gleiches Schickſal . . . —

Archenholz, Geſch. d. ſiebenj. Krieges, 13. Aufl. S. 154.

190b. (1803. Vgl. oben Sz. 6b; Abſatz 3 des § 27 lautet:) Sie (die ſechs Reichsſtädte) genießen, auch ſelbſt in Reichskriegen, einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende ſind ſie auf immer von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, und bei allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Antheil an den Reichsberathungen . . entbunden. —

Reichsdeputationshauptſchluß, § 27.

Reichsunmittelbare Ritterſchaft.

191. (1745. Franz I. verſichert in der Wahlkapitulation u. a.) . . auch die Fürſten, Prälaten, Graffen, Herren und Stände, — die unmittelbahre freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen — bei ihren Hoheiten . . (zu) laſſen.

Wahlkapitulation Franz' I., § 2.

192. Vgl. Sz. 97.

193. (1542.) Demnach haben wir auf der Churfürſten, Fürſten und Stände . . . Bitt, bewilligt, und auf uns genommen,

die vom Adel in dem Land zu Schwaben, Francken, und am Rhein, welche in den Anſchlägen des Heil. Reichs nicht begriffen ſeynd, . . . an gelege Mahlſtatt . . zu beſchreiben, und mit ihnen handeln zu laſſen, daß ſie . . . in dieſen Chriſtlichen gemeinen und gleichen Anſchlag auch willigen . . . ., mit dieſer . . Vertröſtung . ., daß ihnen ſolches an ihren Freyheiten . . unnachtheilig ſeyn . . ſoll.

Reichsabſchied zu Speyer, § 58.

194a. (1684). Die Ritterſchaft kommt in Deutſchland in doppelter Geſtalt vor; teils iſt ſie dem Kaiſer und dem Reiche unmittelbar unterworfen, teils erkennen ſie andere Stände als ihre Herren an. Die zur erſten Gruppe Gehörenden pflegen ſich die freie Reichsritterſchaft zu nennen, oder die unmittelbare und freie Reichsritterſchaft. Nach den Kreiſen, in denen ſie ihren Beſitz haben, teilen ſie ſich in die fränkiſche, ſchwäbiſche und rheiniſche Klaſſe, die ſich im einzelnen wiederum in kleine Teile ſondern. Aus ihrem Schoße wählen ſie Direktoren und Beiſitzer, denen ihre gemeinſamen Angelegenheiten anvertraut ſind. Bisweilen halten ſie auch Verſammlungen ab, wenn nämlich wichtigere Ereigniſſe eintreten . . . Im übrigen (abgeſehen vom Reichstage) erfreuen ſie ſich mit den übrigen Ständen derſelben Rechte und Freiheiten, ſodaß ihnen zur Fürſtenſtellung nur die Macht fehlt. Aus den Canonicaten und kirchlichen Pfründen fließt ein reicher Ertrag in ihre Kaſſen, daher ſie leicht zu fürſtlichen Ehren gelangen . . .

Übrigens habe ich nicht wenige (von der freien Ritterſchaft) klagen hören, daß einige Fürſten offen ihrer Freiheit nachſtellen, und daß ſie von eben dieſen mit wenig günſtigen Augen angeſehen werden, weil ſie ihren Sitz mitten in deren Gebiet haben und dabei ſich ſolcher Freiheiten erfreuen. Ja manch einer ſpricht es offen aus, daß eine ſolche Maſſe kleiner Könige von Unſegen ſei für die Machtſtellung großer Reiche. Wenn ein auswärtiger Krieg ausbräche, würden ſie der einen oder anderen Partei zur Beute fallen. Freilich werden weder die Adligen (die Reichsritter) ihre geſicherte Libertät aufgeben wegen einer unſichern Gefahr, noch werden die übrigen Fürſten ſo leicht zugeben, daß einige ihres Standes einen ſtarken Machtzuwachs erfahren; es müßte denn eine große Umwälzung die Gelegenheit dazu bieten, oder die Macht

der Ritter müßte im Laufe der Zeit allmählich, durch Intriguen aufgerieben, zusammenbrechen.

Pufendorf, De Statu Imp. Germ. Cap. II, XIV.

194b. (Um 1700). Es ist nicht zu leugnen, daß die freie Reichsritterschaft durch Verträge und Bündnisse sich gleich einem Staate genossenschaftlich zusammengeschlossen hat. Sie besitzen einen Ritter-Rath, einen Ritter-Tag, einen Ober-Hauptmann und Unter-Haupt-Leuthe, Gesetze, Gewohnheitsrechte und andere staatliche Einrichtungen ...

Vitr. illustr. Tom. III. S. 1136 (§ 12).

195a. (1688. 21. Juni. Leopold I. bestätigt der schwäbischen Reichsritterschaft ihre Rechte:) Thun kundt allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle, Unsere und des Reichs Liebe getreue Gemeine Freye Reichs-Ritterschafft und Adel der fünff Viertel in Landt zu Schwaben, allerunterthänigst vorgetragen, wie daß derselben Kayserliche Privilegia, sonderlich aber (die Privilegien) des Rechts der Besteuerung und der Waffen, der Reichsunmittelbarkeit in bürgerlichen Streitigkeiten sowohl als in criminellen, Item, des Zolls, Zünfft und Einstandts,[1]) auch wegen der Juden, Leibaigenen Leuthen, Blutbann, Wildfuhr, Forst- oder Jagens-Gerechtigkeit: Ihre confirmirte Ritter-Ordnung, wie hell und klar sie auch seindt, und durch die Reichs-Friedens-Schlüsse, auch Kaiserliche Wahl-Capitulationen, in eine den Rechten der Reichsstände gleichförmige Verbündtlichkeit, gesetzt worden; jedannoch, von etlichen Hohen und Niedern Ständen, unter mancherley Vorwänden der Lehensgerichtsbarkeit, der landesherrlichen Jurisdiktion ..... rückgängig gemacht, und deren würcklich ruhiger Genuß gestört werden wolle ...

Ebenda, Tom. IV, S. 236b.

195b. (1609. Aus der im Jahre 1654 aufgerichteten Reichs-Hof-Raths-Ordnung. Titel III, § 10:) So solle auch bey der unmittelbahren Ritterschaft in Schwaben Belehnungen das von weiland Kayser Rudolpho dem Andern im längstverlittenen Sechzehenhundert und Neundten Jahr über den Blut-Ban und

---

[1]) Ius retractus, Vorkaufsrecht bei Gütern, welche der Reichsritterschaft gehören; vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, 1836, IV. Teil, S. 345, Anm. u.

Hoch-Gericht ihnen ertheiltes Privilegium in gute Obacht genommen und gehalten werden. (Vgl. Sz. 200a.)

Neue Sammlung der Reichsabſchiede, Zugabe zu dem IV. Theile, S. 57.

195c. (1648. Friede von Osnabrück. Art. V, § 28:) Die freie, reichsunmittelbare Ritterſchaft ſoll . . . mit ihren Unterthanen und ihren Lehen und Allodien . . . in den Rechten, welche die Religion betreffen und in den Wohlthaten, die daher kommen, eben das Recht genießen, welches den oben genannten Kurfürſten, Fürſten und Ständen zuſteht, und ſie ſollen unter keinerlei Vorwand hierin gehindert oder geſtört werden . . .

Friede von Osnabrück.

196a. (1548. 12. Juni. Karl V. beſtätigt der Reichsritterſchaft am Rhein und in der Wetterau ihre Privilegien:) Uns haben Unſere und des Reichs Liebe Getreue, . . . Gemeine Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Bezircks, mit Klag fürbringen laſſen, wie daß Ihnen, wieder Ihre Freyheiten, Immunitaeten und Herkommen, von etlichen auß Ew. Ld. und Euch (den Fürſten und Grafen), allerley Beſchwärung begegnen ſolte, und ſonderlich, wo Sie Ihre Unterthanen in Eueren Flecken und Dörffern, . . . belegen, und etliche derſelben Unterthanen Euch mit Leibeigenſchafft zugewandt, ſo ſolt Ihr Euch unterſtehen, dieſelben euer Eigene Leuthe von ſolcher Anlage außzuziehen, und für Euch ſelbſten zu ſchätzen; und aber hinwiederum, wo Sie in Euern Dörffern und Gerichts-Zwängen, Leib-eigenen Leuthe ſitzen haben, ſo wolt Ihr Ihnen doch nicht geſtatten, dieſelben zu belegen, alſo, daß Ihnen Ihre Schatzung entzogen werde. Zum Andern, ſo einer von Adel mit Euch, den Fürſten, oder Graffen, in Gemeinſchafft der Gerichts-Obrigkeit eines Flecken, oder Dorffes, ſäße, ſolt Ihr, die Fürſten, und Obern, zu Euerm Gefallen und Gelegenheit, zu ſchätzen haben, unerſucht des von Adel, zu ſeiner Gerechtigkeit, ſolche Anlage zu belegen, und zu ſeiner Gebühr zu ziehen, nicht geſtatten wollen . . .

Lünig, Pars. spec. des Reichs-Archivs, Contin. 3, VII. Abtheilg., 3. Abſ., § 4. pag. 8.

196b. (1806. 12. Juli). Jeder der (im Rheinbunde) konföderierten Könige und Fürſten wird in voller Souveränität die in

seinen Besitzungen eingeschlossenen reichsritterlichen Territorien besitzen . . . Rheinbunds-Acte, Art. XXV.

[197. (1815.) Dem ehemaligen Reichsadel werden . . (außer anderen Rechten) Anteil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

Deutsche Bundes-Akte, Art. 14. — Vgl. Sz. 436ff.]

III. Rechtspflege.

Mannigfaltige Gerichte.

198. (1684.) Die gegenwärtige Gerichtsverfassung in Deutschland ist folgendermaßen gestaltet. Wenn ein Privatmann mit einem anderen einen Streit ausklagen will, so wendet er sich in erster Instanz an den Richter seiner Stadt oder seines Dorfes, wenn der Gegner nicht einen privilegierten Gerichtsstand hat. Darnach gibt es in allen Fürstentümern, die ich kenne, einen höheren Gerichtshof, dem ganzen Lande gemeinsam — Hof- oder Landgericht genannt —, an den von jenen appelliert wird. Die meisten freien Städte jedoch haben nur eine einzige Instanz. Allgemeine Gerichtshöfe für das gesamte Reich sind das Kammergericht in Speyer und der Kaiserliche Hofrat . . — Soviel ich weiß, ist für alle Stände gleichmäßig bestimmt, daß von ihnen nur dann appelliert werden darf, wenn der Prozeß eine bestimmte (nicht zu niedrige) Streitsumme erreicht; doch ist diese Summe nicht überall gleich groß[1]). Die Kriminalgerichtsbarkeit üben nicht nur die Reichsstände aus, sondern auch gewisse Städte, und auch die meisten Adligen, und zwar ohne Appellation.

Pufendorf, De Statu Imp. German. Cap. V, XIIX.

199a. (1580. Reformation guter Policey zu Augspurg auffgericht. § 4:) Würde aber eines Fürsten, Graffen, Herrn, Commun, oder eines andern Amtmann, deßgleichen die vom Adel, oder andere, die Ober-Gericht haben, um Geschenck . . .

[1]) Vgl. Sz. 146.

diejenigen, ſo ihm angegeben oder er befunden hätt, daß Gott von ihnen geläſtert worden, . . nicht ſtraffen, . . . ſollen dieſelbe Amt- Edel- und andere Leut, durch ihre Oberkeiten . . . geſtrafft (werden).

Neue Sammlung der Reichsabſchiede, Teil II, S. 334.

199b. (1522. Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg aufgericht; Abſchnitt XI:) (Es ſoll) Der Einlaſſer und Enthalter (von Landfriedensbrechern) . . ſchuldig ſeyn, wo er hohe Gericht hätt, über dieſelbe eingelaſſene Thäter . . . auf der Nacheiler . . . Anruffen gebührlichs, peinlichs oder bürgerlichs Rechtens zu geſtatten.

Ebenda, Teil II, S. 234.

199c. (1572.) Zu Obergerichte gehöret, was hohe vorbrechunge ſind, ſo die mißhendler am Leibe oder mit vorweiſunge geſtrafft werden, Als da ſind, Mord, Raub . . . . — Zur Erbgerichte gehören, was kleinere und geringere felle ſein . . . —

Anhalt. Landes- und Policey-Ordnung, Art. XIII.

200a. (1678. 24. November. Aus einem Schutzſchreiben des Kaiſers Leopold I. für die Reichsritterſchaft in Franken: Wir gebieten . . die Ritterſchaft bey ihren Freyheiten . . verbleiben [zu] laſſen,) zu ſolchem Ende auch, vielbeſagte Ritterſchafft, oder derſelben Adeliche Mitglieder, Unterthanen und Zinsleuthe, auch derſelben Haab und Güter, weder mit Personal- noch Real-Arresten, in keinerley Weiß, nicht anfechten, noch auch ſonſten an ihren habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtey und Erkäntniß, es wäre gleich, daß ſolches unter dem Cent, und Centen Gericht, . . beſchweren, oder an einiges ihrer Unter- Land- und Hofgericht, in keine Weiß noch Wege, fürnehmen und ziehen. Da aber Einiger auf deren von Adel Unterthanen, und Zinsleuthe, berührte Cent unſtreitig hergebracht, ſelbige, über die gewöhnliche vier Fälle, wie von Alters herkommen, als da ſind: Mord, Brand, Nothzucht und Diebſtahl, ... extendiren (ausdehnen, erweitern), noch exerciren . . .

Pfeff. Vitr. Tom. IV., S. 244b.

200b. (1572.) Damit nuhn obberürte Felle (vorher iſt von Erbgerichten die Rede geweſen, ſ. Sz. 199c) und ander Mißhandelunge gebürlichen geſtraffet, ſollen die Ruhegerichte in unſern Landen mit fleis erhalten, Auch wo keine bishero gehalten,

auffgericht werden, Dann hierdurch viel ubels gestraffet, unnd mancher dardurch böses zuthun, abgehalten wirdt . .

Anhalt. Policey und Landes Ordenung, XIV.

Reichskammergericht.

201. (1555. Kammer-Gerichts-Ordnung, I. Teil, Abschnitt III:) Und dieweil auch das Kayſ. Cammer-Gericht, das oberſt und letzt Gericht im Reich, davon, laut dieſer Ordnung, nicht appelliert werden ſoll . . . .

Neue Sammlung der Reichsabſchiede, Teil III, S. 46.

202. (1654. Regenſpurger Reichsabſchied, § 165:) Damit aber auch Unſerm und des heiligen Reichs Cammer-Gericht, als welches Uns ſamt Churfürſten und Stände des Reichs repräſentirt, . . . ſeine Auktorität . . erhalten . . werde . . . .

Ebenda, T. III, S. 670.

203. (1647.) Anfangs ſetzte der Kaiſer ſowohl den Vorſitzenden (des Reichskammergerichts) als die Beiſitzer ein, doch „mit rath und willen der Churfürſten, Fürſten und der ſamlung“,[1]) das heißt mit öffentlicher Billigung oder durch Reichsbeſchluß. Als in dieſer Weiſe für die Juſtiz nicht genügend Vorſorge getroffen war, wurde die Präſentation der Richter genauer geregelt, es fand eine Teilung zwiſchen Kaiſer und Ständen derartig ſtatt, daß jener den Kammerrichter (iudicem), d. i. den Vorſitzenden des Gerichts an ſeine Stelle ſetzte, die Beiſitzer aber ſämtlich von den Ständen präſentiert wurden (anno 1507). Karl V. (a. 1521) ordnete dieſem Kammerrichter ſpäter noch zwei Grafen oder Freiherrn bei, die abwechſelnd, wenn nötig, den Kammerrichter vertreten ſollten; außerdem nahm er den Ständen zwei Aſſeſſoren und beanſpruchte dieſelben für ſich, ſodaß außer dem Kammerrichter und den beiden Grafen oder Baronen der achte Teil der Beiſitzer (es waren damals ſechzehn) von ihm ſelbſt, als Kaiſer, abhängig war. Zu dieſen wurden ſpäter noch ſechs andere Aſſeſſoren hinzugefügt; die jedoch die Stände ernennen ſollten (a. 1530) . . .; ſodaß nur der zwölfte Teil der Beiſitzer vom Kaiſer eingeſetzt wurde. Und ſo oft ſpäter die Zahl der Beiſitzer erhöht wurde, wie es beſonders im Jahre 1570 geſchah, da ſie auf ein und vierzig ſtieg, ſo geſchah dieſes doch immer derartig, daß der größte Teil der Beiſitzer von den Ständen ab-

[1]) Vgl. Blume, Quellenſätze, Bd. III. Abteil. 2, S. 112, Sz. 166a.

hängig war und von ihnen vorgeschlagen wurde. Die übrigen Ämter, die außer den Beisitzern in diesem höchsten Gerichte erforderlich sind, werden vom Mainzer Kurfürsten bestellt .... Es ist ferner bekannt, daß alle Stände zum Zweck der Verbesserung und Beaufsichtigung des Reichskammergerichts bestimmte Kommissare abzuordnen pflegen, und daß eine solche Verbesserung im Namen des Kaisers und der Stände zugleich vorgenommen wird, sowohl bei den jährlichen und ordentlichen, wie bei den außerordentlichen Visitationen ... Ähnlich wird, wenn eine Partei durch eine Kammergerichtsentscheidung sich beschwert fühlt, der Prozeß durch das Rechtsmittel der Revision an eben diese Visitatoren und nicht an den Kaiser gebracht ... Da die Vollziehung der kammergerichtlichen Erkenntnisse durch die Stände geschieht, so ist auch daraus auf den ständischen Charakter dieses Gerichts zu schließen. (Vgl. oben Sz. 55a).

Hippolithus a Lapide, a. a. O. Pars I, Cap. X, Sect. V, S. 201 ff.

204a. (1555. Cammer-Gerichts-Ordnung, T. I., Tit. III, § 3:) Dergleichen alle andere Personen, deß Cammer-Gerichts, von beyden, der alten Religion, und dann der Augspurgischen Confession praesentirt, und geordnet werden mögen ...

Neue Sammlg. d. Reichsabschiede, T. III, S. 47a.

204b. (1648). .. Es ist beschlossen, daß abgesehen vom Kammer-Richter und vier Präsidenten .. die Zahl der Kammer-Beisitzer auf fünfzig insgesamt vermehrt werde; und zwar sollen die Katholischen .. 26, die Stände der Augsburgischen Konfession 24 Beisitzer präsentieren .. Osnabr. Friede. Art. V. § 53.

205a. (1684). Das höchste Gericht in Deutschland ist das Kammer-Gericht, welches seinen festen Sitz in Speyer hat .. Zwar läßt dieses seine Verordnungen und Urteile im Namen des Kaisers allein ergehen; doch haben diejenigen durchaus Recht, welche behaupten, das Kammer-Gericht hänge nicht allein vom Kaiser, sondern auch von der Gesamtheit der Reichsstände ab, in deren Vollmacht Recht gesprochen werde. Den Präsidenten bestimmt der Kaiser .... Im Frieden von Osnabrück ist bestimmt, daß fortan unter jenem ersten Präsidenten, den man Kammer-Richter nennt, vier vom Präsidenten zu ernennende Präsidenten zweiter Ordnung, und insgesamt fünfzig Beisitzer .. sein sollen. ... Gegenwärtig

ist nicht einmal die Hälfte dieser Zahl vollständig vorhanden, da die meisten Fürsten säumig sind in der Ergänzung der Beisitzer oder in den Beiträgen zu ihrer Besoldung; hören sie ja doch die gebieterischen Urteile dieses Gerichtes nur ungern, wenn schon diese über bloße Worte selten hinauskommen ... Die Prozesse in Speyer sind wegen ihrer Langsamkeit sprichwörtlich geworden (lites Spirae spirare, sed nunquam expirare); schuld an dieser Verlangsamung sind teils die ungeheuerlichen Weitschweifigkeiten im Prozeßverfahren, teils die Masse der Rechtsfälle und die geringe Zahl der Beisitzer, und ganz besonders der Mangel einer vollziehenden Gewalt. ... Schwache Mücken pflegen hier, wie in anderen Gerichten, im Netz gefangen zu werden ... Vom Kammer-Gericht gibt es keine Berufung; fühlt sich jemand beschwert, so kann er Revision einlegen, doch ist dieses Rechtsmittel .. eingeschlafen.

Pufendorf, a. a. O. Cap. V, XX.

205b. (Um 1648. Bei den Friedensverhandlungen schlagen die evangelischen Stände die Bildung zweier neuer obersten Gerichte vor,) weil es mit der Administration der Justiz am Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath, und Kayſ. Cammer-Gericht, dermaßen langsamb und verzüglich daher gehet, daß die Gerichtliche Proceß, bey eines Menschen, ja offtermahls Kinder und Kindes-Kinder gantzen Leb-Zeiten, kaum zu ihrem endlichen Beschluß, zu geschweigen Urthel und Exekution, gelangen können .. und die Schuld .. vornemblich der ungeheuren Anzahl der Rechtsfälle zuzuschreiben ...

Vitr. illustr. Tom. III, S. 344, § 65, lit. a.

206a. (1507. Reichs-Tags-Abschied zu Costnitz. § 23:) Unnd damit solich unnser Königlich Cammer-Gericht ... desto statlicher und beleiblicher underhalten, auch die Ordnung desselben dester wesentlicher gehandthabt, und alle Notdurft desselben dester bas versehen werden mögen, so haben Wir Unns mit den Stenden des heiligen Reichs ... vereinigt, daß zu Ausgang eines yeden Jars ... Wir oder unnser .. Rete, und zwen aus den .. Chur Fürsten und Fürsten, oder ire .. Rete, bey dem .. Cammer-Gericht erscheinen sollen, alle unnd yede des Cammer-Gerichts fürgefallene Gebrechen und Notdurft zu verhören, zu ordnen, zu handeln und zu versehen, ... alles .. Innemens und Außgebens Rechnung zu entpfahen ...

Neue Sammlg. d. R. A. T. II, S. 115.

206b. (1594. Reichsabſchied von Regenſpurg. § 98:) . . Und haben Wir Uns weiter . . verglichen . . daß neben Unſern Kayſerlichen Commissarien, mehrgemeldte deputirte Churfürſten, Fürſten und Stände, oder derſelben . . Räthe . . zuvorderſt vor dißmals extraordinarie und sine praeiudicio . . . Unſer Kayſerlich Cammer-Gericht visitiren . . . Ebenda, T. III, S. 437.

206c. Vgl. Sz. 81a.

206d. (1654. Regenſpurger Reichsabſchied, § 132:) Nachdem nun die alten Reviſions-Sachen expedirt, und aus dem Weg geräumt ſeyn werden, ſollen die Ordinari-Viſitationes wieder eingeführt, und alle Jahr . . . fortgeſetzet, auch weilen von Anno 1582, alſo in ſiebentzig Jahren keine Ordinari-Viſitationes und Reviſiones gehalten worden, bey bevorſtehender erſten Extraordinari-Viſitation Unſers Cammer-Gerichts, von Unſern Kayſerl. Commiſſarius, und der deputirten Churfürſten und Ständen abgeſandten, ein gewiſſes Schema verglichen . . . werden.

Ebenda, T. III, S. 665.

206e. Vgl. Sz. 84.

206f. (1719. Kayſerliches Commissions-Decret:) Ferner könten Ihre Kayſerl. Majeſt. die von ſo geraumer Zeit ins Stecken gerathene ordinari Visitationes und Reviſiones nicht anders, als einen notablen und ſolchen Mangel anſehen . . .

Ebenda, T. IV., S. 342.

207a. (1524. Nürnberger Reichsabſchied. § 1.) (Kaiſer und Stände haben ſich dahin vereinigt), daß Churfürſten, Fürſten und Stände . . . die Unterhaltung Unſer Regiments und Cammer-Gerichts . . durchaus zum halben Theil, die obgedachten zwey Jahr aus, und Wir als Römiſcher Kayſer, den andern halben Theil . . unterhalten, und verlegen ſollen und wollen. (Vgl. Sz. 76). Ebenda, T. II, S. 254.

207b. (1548. Reichsabſchied zu Augſpurg, § 30.) Und wiewol Churfürſten, Fürſten und gemeine Ständ auf unſer gnädigs Erſuchen, aus allerhand beweglichen Urſachen, Bedencken und Beſchwerung gehabt, unſer Kayſerlich Cammer-Gericht zu unterhalten: ſo haben ſie doch . . aus guten freiem Willen ſolche Unterhaltung gantz auf ſich . . genommen, ſo viel jedem Stand dann gebühren mag . . . Ebenda, T. II, S. 533.

207c. Vgl. Sz. 205a.

208a. (1530. Augſpurger Reichsabſchied, § 83:) Darzu meynen und wollen Wir, auch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, daß nun hinfürter Unſer Kammer-Gericht . . . ſtätigs zu Speyer bleiblich ſeyn, und gehalten, und ſonſt nirgend anders wohin verändert werden ſoll . . .

N. Slg. d. R. A., T. II, S. 319b.

208b. S. Sz. 205a.

208c. (1689. 22/12. October. Kayſerl. Commissions-Decret. Dem Kaiſer iſt bekannt gegeben,) was von der Chur-Fürſten . . . und Stände . . . Bottſchafften . ., nach der Frantzöſiſchen barbariſchen Zertrennung des Kayſerlichen Cammer-Gerichts, und ſeithero erfolgten unmenſchlichen Zerſtöhrungen des Heil. Reichs Stadt Speyer, wegen deſſen Wieder-Anrichtung in des Heil. Reichs Stadt Wetzlar . . eingerathen . . .

Neue Sammlg. d. Reichsabſchiede, T. IV, S. 157a.

Reichshofrat. 209. (1647). Hippolithus nennt den Reichshofrat ein „fürchterliches, formloſes, ungeheuerliches, geſetzloſes Monſtrum . . . Der Kaiſer erwählt ſich ſeine Räte nach Gutdünken, welche er will . . Und da ihre Beſetzung gänzlich vom Kaiſer abhängt, ſo zweifeln wir mit Recht, ob ſie dem Reiche irgendwie verpflichtet ſind oder verpflichtet ſein wollen."

Hippol. a. Lap. a. a. O. P. II. C. V. Sectio I. S. 376f.

210. (1654. Ferdinands III. Reichs-Hoff-Raths-Ordnung.) Tit. I, § 1. Unſer Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath, deſſen obriſtes Haupt und Richter allein Wir, und ein jeder Römiſcher Kayſer ſelbſt iſt, ſolle hinfüro jederzeit mit einem verſtändigen . . . Präſidenten, der ein Reichs-Fürſt, Graf oder Herren-Stands ſeye, mit gnugſamer Anzahl Reichs-Hoff-Räthen, gleichfalls von Fürſten, Grafen, oder Herren, Rittermäßigen, graduirten, oder ſonſten gelehrten . . . Perſonen, ſo im Reich Teutſcher Nation gebohren, erzogen . . ., in den Rechten und Reichs-Sachen wohlgeübt, und die gerichtliche Proceſſen zu referiren, tauglich . . ſeyn, . . beſetzt werden . . . . § 3. Alle dieſe achtzehen Perſonen (aus denen der Rath beſtehen ſoll) ſollen dem Reichs-Hoff-Rath ſtets beywohnen, . . . und Unſerem Kayſerl. Hof je und allezeit, welcher Orten derſelbige gehalten wird, nachfolgen . . § 15. Und weilen dann allein Uns, als Röm. Kayſer, . . Unſer Präſi-

dent und Reichs-Hof-Räthe mit einem theuren Eyd verbunden, so sollen sie vor allen Dingen Uns .. getreu .. seyn ... Tit. II, § 1. In Unserem Reichs-Hof-Rath sollen alle und jede Sachen, das heil. Röm. Reich, desselben Hochheit, Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Pfandschafft, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation und anders ... und in Summa, was nach der unfehlbaren Justitien dirigirt und decidirt werden solle, insonderheit alle und jede Parthey-Sachen, die .. für Unser Kayserl. Gericht gehören[1]), ... angenommen werden. Tit. V. § 18. Wo aber die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilt, und Unser Präsident vermercken würde, daß beyder Theile Meynung mit stattlichen grundfesten Ursachen bestärcket, oder da in Unserm Reichs-Hofrath Sachen vorkommen werden, darinnen Unsere Reichs-Hofräthe sich nicht vergleichen möchten; Dahero wegen ihrer Hochwichtigkeit deren Erledigung bei Uns vonnöthen, so solle Unser Reichs-Hofraths-Präsident ausserhalb Unserm Vorwissen nichts endliches schliessen ...

Kahle, Corpus Juris Publici T. I. S. 873ff.

211. — Vgl. Sz. 49c, 49d, 54c.

212a. (1552. Passauer Vertrag. § 14:) Der Kayſ. Maj. Räthe allhie Vertrösten, nemlich daß der Kayserl. Maj. Hoffrath, so deß H. Reichs und Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlagen und erledigen, also stattlich mit Teutschen Räthen besetzt, auch die Teutsche Sachen durch Teutsche gehandelt werden, ... dieser Zeit allenthalben zu Danck angenommen worden.

Neue Sammlg. d. R. A. T. III. S. 6f.

212b. (1684). Den wahren Charakter des Reichshofrates wird derjenige ergründen, der bedenkt, daß außerdem am Kaiſ. Hof ein geheimer, feierlicher Rat besteht, durch welchen die wichtigsten Staatsangelegenheiten behandelt zu werden pflegen. Die Rechtshändel werden zunächst im Reichshofrat entschieden; kommen dabei irgend welche politischen Gesichtspunkte in Betracht, so werden sie dem Kaiser übersandt, mit Beifügung des gefällten Urteils. Dieser unterbreitet die Händel von neuem jenem geheimen Rate, wo dann nicht sowohl rechtliche, als staatliche Rücksichten ins Gewicht fallen, ob es etwa dem Kaiser zum Vorteil gereicht, daß

---

[1]) Vgl. Sz. 72a.

ein ſolches Urteil gefällt werde, ob und wie die Vollſtreckung bequem vollzogen werden kann. Stößt irgend ein Bedenken hierbei auf, ſo wird die Verkündigung des Urteils aufgeſchoben. —

Pufendorf, a. a. O. Cap. V, XXI.

212c. (1635. Prager Friedensſchluß. § 30:) So ſoll auch kein Sach durch die Römiſche Kayſerliche Majeſtät vom Kayſerl. Cammer-Gericht an Kayſ. Reichs-Hof-Rath abgefordert, was einmal am Cammer-Gericht ... Rechtgängig gemacht, und dahin gehörig iſt, daſelbſt gelaſſen und erledigt ... werden.

Neue Sammlg. d. R. A. T. III. S. 589.

212d. (1687. Reichs-Hof-Raths-Ordnung). Zum vierten hat ein Hochlöbl. Churfürſtl. Collegium gebeten, daß, was im Reichs-Hof-Rath ... geſchloſſen, im Geheimen Rath, ohne vorgehende Communication mit dem Reichs-Hof-Rath, nicht ſolle geändert werden ... Ebenda, T. IV. Zug. S. 76.

212e. (1684). Auch die Spuren der Aſträa (Göttin der Gerechtigkeit) ſind in Deutſchland faſt verſchwunden. Wo ein Streit zwiſchen den Ständen entſteht ..., ſo iſt, wenn man an das Kammergericht herangeht, erſt nach einem Jahrhundert das Ende des Prozeſſes zu erwarten. Und der Reichshofrat verſchließt ſich nicht allzuängſtlich gegen Begünſtigung und Beſtechlichkeit, wie man befürchtet. Manche argwöhnen, daß jener Gerichtshof zu viel Rückſicht nimmt auf den Ort, da er ſeinen Sitz aufgeſchlagen hat. Daher beruht in Deutſchland das Recht faſt in den Waffen; der Starke gewinnt den Prozeß und ſcheut ſich nicht, zu ſeinen Gunſten die Exekution vorzunehmen.

Pufendorf, a. a. O. Cap. VII, IX.

213a. Vgl. Sz. 68c.

213b. (1648.) Was den richterlichen Prozeß betrifft, ſo ſoll auch im Reichshofgericht die Prozeßordnung des Kammergerichts in allen Stücken beobachtet werden; dann ſoll, damit die daſelbſt (vor dem Reichshofrat) ſtreitenden Parteien nicht gänzlich des Rechtsmittels der Reviſion entbehren (ne ... omni remedio suspensivo destituantur), anſtelle der im Kammer-Gericht üblichen Reviſion es jeder beſchwerten Partei freiſtehen, von einer im Reichs-Hofgericht getroffenen Entſcheidung an des Kaiſers Majeſtät mit der Bitte ſich zu wenden, daß die Gerichtsverhandlungen von neuem geprüft werden, unter Heranziehung anderer Reichshofräte,

die der Schwierigkeit des Geschäftes gewachsen, keiner der beiden Parteien verwandt (addictis) sind, in gleicher Anzahl beiden Religionen angehören, an der Fällung und Abfassung des ersten Urteils nicht teilgenommen oder die Partei der Referenten und Korreferenten wenigstens nicht unterstützt haben. —

Friede von Osnabrück, Art. V, § 55.

213 c. (1711.) Auch will der Röm. Kayser nicht gestatten, ... daß andere seine Räthe und Ministri ... sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen ... — Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, ... so soll und will der Röm. Kayser dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen .... —

Projekt der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, Art. XVIf.

214. Vgl. Sz. 32 d.

Vikariatshofgericht. Reichslandgerichte.

215. (1647. Hippolithus spricht von dem ständischen Charakter des Reichskammergerichts und vergleicht mit diesem das Rotweilsche Gericht:) .. Wie die Verbesserung und Visitation des Rotweilschen Gerichtes den Kaiser allein angeht, weil dieser Gerichtshof ein rein kaiserliches Gericht ist ...

Hippolithus a Lapide, a. a. O. Pars I, Cap. X, Sect. V., S. 203.

216. (1570. Speyerer Reichstagsabschied, § 71:) Und nachdem Uns fürkommen, daß auch an unserm Kayserl. Hofgericht zu Rottweil allerley Unrichtigkeiten eingerissen, viel eximirte Stände und Unterthanen, unangesehen unserm Hoffrichter und Urtheilern die Privilegien der exemten Stände mitgetheilt und bewust, dannoch dahin citirt, mit vergeblichen Processen und Unkosten bemühet, auch sonsten kein ordentlicher Proceß mehrer Teils gehalten werde, ꝛc. Daher auch viel Appellationes an unser Kayſ. Cammer-Gericht erwachsen, die Proceß und Urtheil vielmaln cassirt werden; Als haben Wir (der Kaiser) Uns gegen gemeinen Ständen, und den Abgesandten, gnädigst erklärt und erbotten, vorgemelt unser Rottweilisch Hofgericht durch unsere ansehnliche verordnete Commissarien ... visitiren zu lassen ...

Neue Sammlg. d. Reichs-Abschd. T. III, S. 297.

217. (1648.) Da auch der Abschaffung des Kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil, der schwäbischen und anderer .... bisher im Reiche gebräuchlichen Landgerichte Erwähnung geschehen, und

da die Angelegenheit von größerer Bedeutung zu sein schien, so soll die weitere Beratung darüber auf den nächsten Reichstag verschoben werden. Friede von Osnabrück, V, 56.

218a. (1745. In der Wahlkapitulation, Art. XVIII, § 8, verpflichtet sich Franz I.:) Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grosse Beschwerungen vorgekommen, . . . so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen deren Ständen . . . Beschwerden . . . aus dem Grund abgeholffen (werde).

Neue Slg. d. R. A., Teil IV, Zugabe S. 24.

218b. (1745. Wahl-Capitulation Franz' I. Art. XVIII, § 10f:) Und nächst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von (den) Hof- und Land-Gerichten (zu Rothweil, Weingarten und anderen Orten in Schwaben) entweder ad Aulam Caesaream (an den Kaiserl. Hof), oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren. In alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren noch beschwehren lassen. —

Ebenda, Teil IV, Zugabe, S. 25.

Vemegerichte.

219. (1521. Reichstagsabschied zu Worms, § 17:) Und nachdem biß anher große Unordnung an den freyen Stühlen, auch an den peinlichen Gerichten, geübt und gebraucht . . . Solches hinfüro zu fürkommen, sollen und wollen Wir an Unserm Stul zu Rothweil, auch sonst bey andern Oberkeiten der freyen Stühl, verfügen, daß deßhalben gebührlich Einsehen beschehe . . .

Ebenda, T. II, S. 206.

220. (1555. Kammer-Gerichts-Ordnung, Tl. II, Art. XX, § 8:) Als der Heimlichen Gericht und Freyschöffen halben in Westphalen, in etlichen Reichs-Abschieden, sondere Constitutiones, wie es derhalben gehalten werden soll, aufgericht, auch mit zehen Marck Golds, und andern Poenen, verpönt sind, soll der Kayserliche Fiscal jederzeit, so wieder dieselben wissentlich gehandelt,

die verwirckte Poenen, ſo zum halben Theil dem Kayſerlichen Fisco zugehörig, einzuziehen ſchuldig ſeyn.

Ebenda, T. III, S. 100.

221. (1650.) Demnach aber das Schöpfen-Collegium von den Schöpfen-Stühlen, und Heimlichen Gerichtern in Weſtphalen, (welche durch ein öffentlich Reichsgeſetz abrogirt, und überal in Abgang kommen), herrühret, ſo ſeind Seine Churfürſtl. Durchl. (von Brandenburg) gnädiglich wohl zufrieden, damit die Erb-Statt Hervord deſto mehr dadurch beneficiret werde, daß daſſelbe abgeſchaffet, und die Schöpffen, (als welche bißhero einen heimlichen verdächtigen Ayd geleiſtet, und Ihres Ampts, zum Beſchwer der Bürgerſchafft, mißbrauchet haben), ſolchen ihres Ampts erlaſſen . . . werden. Pfeff., Vitr., T. IV., S. 496b.

Austrägalgerichte.

222. (1521. Churfürſten-Verein). Wo aber zwiſchen etlichen unter uns nicht ſonderliche Austräge oder Verfaſſung wären, und derſelben einer einigerley Anſpruch oder Forderung zu dem andern gewinne . . ., welchen unter uns dann bedünckt, daß ihme von dem andern ungütlich geſchehen, der ſoll demſelbigen ſchreiben, und begehren den andern vier aus uns fürter zu ſchreiben und zu bitten, als er auch thun ſoll, um Tage in der Sachen anzuſetzen . . . .

Kahle, Corpus Juris Publici, T. I, S. 90.

223. (1555. Kammer-Gerichts Ordnung, Theil II:) . . . — Tit. IV. § 1: . . So Prälaten, Graffen, Herren, die vom Adel oder Städt, einen Churfürſten, Fürſten oder Fürſtmäſſigen . . . mit Recht wolten beklagen, . . . ſo der Kläger den Churfürſten . . . erſuchen, ihm darum Rechtens vor ſeinen Räthen zu pflegen, alsdann ſoll . . . der erfordert Churfürſt . . . den Kläger vor ſeine Räthe an ſeinem Hoffe, ungefährlich zu Recht fürbeſcheiden, und auff denſelben und andern nachfolgenden Gerichts-Tägen, neun ſeiner trefflichen Räthe an ſeinem Hoff zu Recht niederſetzen, die aus dem Adel und den Gelehrten genommen werden ſollen . . . — § 2: . . Wolt aber der Churfürſt . . . vor ſeinen Räthen . . . nicht zu Recht kommen, . . . ſoll dem Kläger zugelaſſen ſeyn, denſelben Churfürſten . . mit dem Kayſerl. Cammer-Gericht fürzunehmen . . . — § 18. Und ſollen ſolche Austräge der Prälaten, Graffen, Herrn, Ritterſchaft und Städt, in aller Maſſen . . . auch mit den Bürgern, Bauern, und andern Unterthanen, gegen den

Fürſten und Fürſtenmäſſigen ſtatt haben . . . — Tit. III. Es ſollen auch hinwiederum die Prälaten, Graffen, Freyen, Ritter oder andere des Adels, die ohne Mittel dem Reich unterworffen, den Churfürſten, Fürſten, oder Fürſtmäſſigen zu Recht ſtehen, alſo daß der Klagend Churfürſt . . . Macht hab, einen unpartheyiſchen Commissari ſeines Stands . . . zu erlangen, vor demſelben . . . procedirt werde . . . Tit. V § 1: Herwiederum, ſo und wann ein Prälat, Graff, Herr, Edelmann oder Knecht, dem Reich ohn Mittel unterworffen, gegen einen Prälaten, Graffen, Herren, Edelmann oder andern des Adels, der oder die dem Reich, ohn Mittel unterworffen, Spruch und Forderung hat, ſoll der Beklagt ſchuldig ſeyn, auff des Klägers Anſuchen . . drey Churfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäſſigen . . . zu benennen, daraus der Kläger einen erwehlen, der dann an gelegene Mahlſtatt fürnehmen . . . —

Neue Slg. d. R. A. T. III, S. 86ff.

224. (1684.) Die meiſten Fürſtenfamilien — und ihnen ſind auch die freien Städte gefolgt — haben Schiedsgerichte eingerichtet, die Deutſchen nennen ſie in ihrer Sprache „Austräge".

Pufendorf, a. a. O. Cap. V, XV, S. 181.

225. (1570. Speyerer Reichs-Tags Abſchied § 85:) In unſers Cammer-Gerichts Ordnung . . . da geordnet, welcher maſſen die Praelaten, Grafen, ꝛc. gegen Chur- und Fürſten oder Fürſtmäſſigen, vor derſelben neun Räthen ſollen mögen mit Recht procediren, und mit Einbringung vier Schrifften beſchlieſſen, wollen Wir ſolchen Paß weiters erklärt, und darzu addirt haben, daß ſolche neun Räthe auch Macht haben ſollen, die beſchloſſene Sach und Acten mit Bewilligung beyder Partheyen, auf ein unpartheyiſche Universität um Verfaſſung des Urtheils zu ſchicken . . . Neue Slg. d. R. A., T. III, S. 298f.

226. (1648.) Übrigens ſoll im Reichshofrat ſowohl als im Reichskammergericht das Privilegium der erſten Inſtanz, der Austräge . . . ungeſtört bleiben.

Friede von Osnabrück V, 56.

[227. (1815). Die Bundesglieder machen ſich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen. Dieſer liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen; falls dieſer Verſuch

fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung notwendig würde, solche durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Teile sich sofort zu unterwerfen haben. Deutsche Bundes-Akte, Art. 11.]

228. Vgl. Sz. 147a, 147b, 198. Fürstliche Hofgerichte.

229. (1600. Abschied deß Deputations-Tags zu Speyer:) § 15: Dieweil aber hiebey die höchste Nothdurfft erfordert, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschafften und Orten, wo die in dem Heil. Reich begriffen, die Unter- Ober- und Hoff-Gericht in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, aufs eheste .. visitirt, reformirt, mit verständigen Urtheilern besetzt, und in ein gute richtige, der rechten Reichs- und Cammer-Gerichts Proceß gemässe Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht .. werde. — N. Slg. d. R. A. T. III, S. 476.

230. Sie (die Richter im Kammergericht) sollen auch auf keine Rescripte, wenn sie schon aus Unserm Kabinet herrühren, die geringste Reflexion machen, wann darin etwas wider die offenbare Rechte sub-et obrepirt worden (sich einschleicht) oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert und unterbrochen wird; sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren, jedoch von der Sache Bewandtniß sofort berichten. —

Cod. Fridericianus, 1. Thl. tit. 1. § 14. § 15.

231. Vgl. Sz. 182a, 182b, 133a, 133b, 134. Geistliche Gerichte.

232a. Vgl. Sz. 119d.

232b. (1745.) Gleicher gestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die bürgerlichen Sachen (causae civiles) von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe vor die päpstlichen Nuntien, und wohl gar vor die römische Kurie gezogen würden, solches abschaffen, ... auch Unseren Kayserl. Fiscalen, so wohl an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, so wohl Parteyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amtswegen zu verfahren. — Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichteren, sodann denen Apostolischen Nunciaturen, mehrmalige Streit- und Irrungen entstanden, ...

so wollen wir daran seyn, daß die weltlichen Rechtssachen von den kirchlichen rechtlich unterschieden, auch die .. zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich, erledigt .. werden (mögen).

Karls VII. Wahlkapitulation, Art. XIV, § 4 u. 5.

Kriegsgericht.

233. (1570. Reuter-Bestallung). CXXIII ff. Erstlich soll der Feld-Marschalck ein ehrlichen, verständigen, erfahrnen Kriegsmann vom Adel zu seinem Leutenant verordnen, demselbigen neben andern, auch das Aufsehen auf die Justitien und das Reuter-Recht befehlen, auch ihme ein geschickte ... Person zu einem Schreiber deß Reuter-Rechtens zugeben ... Wann man dann ein Reuter-Recht halten will, so soll dasselbig zum ersten auß deß Feld-Marschalcks Befelch durch Trommeter im Läger außgeblasen, oder nach Gelegenheit sonsten den Partheyen ordentlich verkündigt werden ... (Der Feld-Marschalck) soll ihm (sich) durch einen Herold ... ein bloß schneidend Schwerdt vortragen ... lassen, dem sollen als dann die ... zugeordnete Personen, (wo es ein peinlich Gericht ist), auch mit ihren Schwerdten auf den Achseln, daran die Spitzen über sich gekehrt, Paar und Paar ordentlich nachfolgen ... (An der Gerichtsstelle angekommen, werden die Urteiler vom Feld-Marschalck ermahnt, gerecht zu richten). Ferner soll der Feld-Marschalck die gewöhnliche Umbfrag thun ... Hernach soll er das Recht verbannen, Erstlich, von wegen Gottes deß Allmächtigen ..., dann von unser deß Römischen Kayserß, und deß Reichs wegen, als der höchsten Obrigkeit, und unsers Feld-Obersten, daß niemand im Rechten, ausser Erlaubnuß, und sein Vorsprecher wolle reden, daß keiner vom Rechten abtrette, auch der Umbstand sie nicht überstehe ... In peynlichen Sachen ist der Reuter Bestallung einverleibt Articul, und unser Kayserlich Malefiz-Recht das recht Richtscheid, darnach die Urtheil gericht sollen werden. — Es sollen auch zur Zeit der Umbsrag die Reuter bey ihren Pflichten erinnert werden, daß eines jeden Votum biß in eines jeden Gruben geheim, und verschwiegen gehalten werde ... Wann dann in peinlichen Sachen die Urtheil gesprochen würde, soll der Feld-Marschalck das Schwerdt in die Hand nehmen, und die Spitz über sich kehren. — Deßgleichen sollen die andere zum Rechten verordnete Personen auch thun, und dieweil die Umbfrag beschicht, und die Urtheil gehet, die Spitz der Schwerdter

unter ſich kehren: Hernacher aber, wann die Urtheil eröffnet, und verleſen wird, ſollen ſie die Spitzen über ſich kehren, und nach verleſener Urtheil, ſoll der Feld-Marſchalck ſein Stab brechen . . . Was dann alſo in dem Reuter-Rechten allenthalben in wehrenden Zug geurtheilt und gehandelt, ſoll alles jederzeit ordentlich in das Rechts-Buch aufgeſchrieben, und verzeichnet, auch zu End des Zugs, zwo . . Copeyen davon gemacht, . . . eine in unſer, die ander in unſers lieben Neven und Churfürſten zu Maynz Cantzley überſchickt werden . . . .

Neue Sammlg. d. Rchsabſchd. T. III, S. 333 f.

234. (1641. Reichstagsabſchied zu Regenſpurg, § 47:) Wir haben Uns auch zu deſto mehrer Haltung guter Disciplin, und damit das Ubel nicht ungeſtrafft bleibe, . . . verglichen, daß wann der Verbrecher über Drey Meil von ſeinen Quartieren und Compagnia, auf friſcher That in ſtraffmäßigem Verbrechen ergriffen würd, oder der Officierer gegenwärtig, oder nur drey Meilen Wegs von dannen iſt, und genugſame Verſicherung thut, die Juſtitiam zu beſorgen, daß alsdann der Ubelthäter demſelbigen abgefolgt, widrigen Falls aber die Ständ nicht allein die Verhafftung vorzunehmen, ſondern auch mit vorhergehendem Rechtlichen Process zu verfahren, und alsdann nicht weniger die Execution vorzunehmen Macht haben ſollen, zu welchem Process gleichwol ſie den nächſten Commendanten . . . erfordern, und ihme, daß er dem Rechten beywohne, frey ſtehen ſolle . . .

Ebenda, T. III, S. 560.

235. (1778 ff.) Es leidet . . der Militärſtand kein fremdes und gelehrtes Urtheil. Der Gelehrte oder der Anditeur hat den Vortrag; allein das Urtheil ſelbſt wird von denen, ſo dem Kriegsrecht beiwohnen und die Lebens- und Gemüthsart des Verbrechers kennen, nach ungeſpitzten Begriffen gefällt.

Justus Moeser, Patriotiſche Phantaſien, Ausgabe von R. Zöllner, 1871, T. II, S. 78.

236. (1657. 26. Juni. Otto Chriſtoph von Sparr wird vom Großen Kurfürſt zum Feldmarſchall ernannt:) 4) Und wir wollen auch, daß alles, was in unſer abweſenheit unſer general-feldmarſchall bei dem general-commissariat, general-proviantampt und ſonſten bei der ganzen armée verordnen, auch bei der justiz ſowohl in criminalibus als andern zufällen

nach gehaltenem kriegesrechte decidiren und ſchlieſſen wird, ... ſo vollkommenen vigor (Geltung) und nachdruck haben ſolle, als wanns durch unſere gegenwarth authorisiret wehre ...

Altmann, a. a. O. Teil I, S. 56.

Römiſches Recht.

237. (1684). Im fünfzehnten Jahrhundert kam das römiſche Recht und nicht minder das langobardiſche Lehnsrecht allmählich zur Geltung; indem zu den Ämtern fürſtlicher Berater in jenem Recht geübte Männer Zutritt bekamen, denen ihr Handwerk auf alle Weiſe zu hegen am Herzen lag. Auch begann man überall auf den deutſchen Hochſchulen dieſes Recht zu lehren, offenbar nach dem Vorbilde unſerer (der italieniſchen) Schulen, deren Beſuch bei den Deutſchen, wie es ſcheint, für rühmlich galt. Wer auf den Schulen dem Studium des römiſchen Rechts obgelegen hatte, brachte von hier aus, wenn er in der richterlichen Praxis ſtand, eben dieſes Recht allmählich in den Gerichtsgebrauch. Und im Jahre 1495 beſtimmte Maximilian I., daß beim Reichskammergericht nach römiſchen Geſetzen Recht geſprochen werden ſollte, doch unbeſchadet der in Aufnahme gekommenen Gewohnheiten und Sonderbeſtimmungen einzelner Gegenden. Demnach iſt das heute in Deutſchland gebräuchliche Recht gewiſſermaßen ein Gemiſch von römiſchem und kanoniſchem Recht und von alten Gewohnheiten und Statuten einzelner Provinzen und Städte, die zumeiſt unter einander gar ſehr verſchieden ſind. Und zwar wird in den Gerichten regelmäßig dem in der Provinz oder der Stadt giltigen Statut der Vorzug gegeben; und wenn ein ſolches fehlt, wird auf das römiſche Recht zurückgegriffen, ſoweit ein ſolches allgemein Aufnahme gefunden. Pufendorf, a. a. O., Cap. V, XIII.

238. (1520. In der Schrift „An den chriſtlichen Adel deutſcher Nation . .“ ſagt Luther:) Das weltlich Recht, hilf Gott! wie iſt das auch ein Wildniß worden? Wiewohl es viel beſſer, kunſtlicher, redlicher iſt, denn das geiſtlich, ... Und wollt Gott, daß, wie ein iglich Land ſeine eigen Art und Gaben hat; alſo auch mit eigenen kurzen Rechten geregiert wurden, wie ſie geregiert ſein geweſen, ehe ſolch Recht ſein erfunden, und noch ohn ſie viel Land regiert werden. Die weitläuftigen und fern geſuchten Recht ſein nur Beſchwerung der Leut, und mehr Hinderniß denn Forderung der Sachen ...

Luthers Werke, Erl. Ausg., 21. Bd., S. 347 f.

239. (1654.) So ſollen auch Unſere Kayſerl. Wahl-Capitulation, alle Reichs-Abſchied, Cammer-Gerichts-Ordnung, . . . Corpus Juris Civilis et Canonici . . . ., auf der Reichs-Hof-Raths-Tafel, damit man ſich deren in zweiffelhafftigen Fällen gebrauchen könne, ſtets vorhanden ſeyn . . — Reichs-Hof-Raths-Ordnung, Tit. VII, § 24.

240. (1697. 13. Nov. In einem Gutachten der juriſtiſchen Fakultät zu Halle in Teſtamentsſachen wird darauf hingewieſen, daß die Reichsfürſten an das Kayſer-Recht nicht gebunden ſeien, da außer anderen Gründen) die Fürſten des Reichs, in ihren Territoriis, das Kayſer-Recht . . . freiwillig angenommen, indem aus der Goldenen Bulle bekandt, daß dazumahl, in Nieder-Teutſchland, das Sachſen-Recht überall gegolten, welches der Churfürſt von Brandenburg, im Anfang des vorigen Jahrhunderts; die Hertzoge von Braunſchweig, im Anfang dieſes Seculi; ja, bey der Stadt Braunſchweig, erſtlich vor fünff und zwantzig Jahren, freywillig abgeſchaffet, und das Kayſer-Recht angenommen . . .

Vitr. illustr. Tom. III., S. 1150 (oben).

241a. (1572. Es iſt die Rede von Mißbräuchen bei Erbſchaften, daß die Kinder übervorteilt werden durch die Mutter, wenn der Vater geſtorben; die überlebende Witwe ſoll in Zukunft, wenn nicht beſondere Eheverabredungen ſtattgefunden haben, mehr nicht als Kindesteil haben. Es wird dann fortgefahren:) Weil aber gleichwol der Gerade halben widerwertige gebreuche . . hin und wider gehalten, Sol dieſelbige fürder nach Sachſſen Recht, des wir uns ſonſt in unſern Landen gebrauchen, genommen werden. Doch wie es die von Ritters art nach Landrecht zu entpfahen, Alſo ſollen es die ander Weibes Perſon nach Weichbildt Recht vehigk ſein.

Anhaltiſche Policey- und Landes-Ordnung, Tit. XLV.

241b. Vgl. Sz. 176b.

242. (1780.) Was endlich die Geſetze ſelbſt betrifft, ſo finde ich es ſehr unſchicklich, daß ſolche größtentheils in einer Sprache geſchrieben ſind, welche diejenigen nicht verſtehen, denen ſie doch zu ihrer Richtſchnur dienen ſollen. Eben ſo ungereimt iſt es, wenn man in einem Staat, der doch ſeinen unſtreitigen Geſetzgeber hat, Geſetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweideutigkeit zu weitläufigen Diſputen der Rechtsgelehrten Anlaß geben . . . Ihr müßt alſo vorzüglich dahin ſehen, daß alle Geſetze für unſere

Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und vollständig gesammelt werden ... (Die besonderen Rechte jeder Provinz sollen gesammelt werden.) Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statute und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken und keine allgemeine noch weniger aber vollständige Rechts-Regeln enthalten, das Corpus iuris vom Kayser Justinian als das subsidiarische Gesetzbuch fast aller europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch bei Uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz außer Acht gelassen werden ...

Aus einer Kabinetsordre Friedrichs des Großen; entnommen aus Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausg. 4. Teil, S. 767, n. i[1] und S. 768, n. i[3].

Zu Gerichtsverfahren.

243. (1532.) So jemand einer Ubelthat durch gemeinen Leumuth berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeigung, verdacht und argwöhnig, und derhalben durch die Oberkeit von Amtswegen angenommen würde, der soll doch mit peinlicher Frag (Folter) nicht angegriffen werden, es sey dann zuvor redliche, und derhalben gnugsame Anzeigung und Vermuthung, von wegen derselben Missethat auff ihn glaubwürdig gemacht ... — So der Kläger die Obrigkeit oder Richter anrufft, jemand zu strengen peinlichen Rechten zu Gefängnüß zu legen, so soll derselbige Ankläger, die Ubelthat von derselben redlichen Argwohn und Verdacht, die peinliche Straff auff ihm tragen, zuförderst ansagen ...

Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, VI und XI.

244. (1778ff. Justus Möser spricht über den Vorzug des Akkusationsprocesses vor dem Inquisitionsproceß:) .. Vordem war es nicht also; man haßte die Anbringer und forderte Kläger .. Woher kommt es doch in aller Welt, daß die Obrigkeit sich jetzt in alle Händel mischt und überall amtshalber verfährt? und was bewegt sie, von dem alten deutschen Grundsatze: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, abzugehen? ... Überall, wo ein Kläger auftritt, kann niemals auf die Folter erkannt werden ... Der Angeklagte soll, wenn er nicht überführt wird, bei der Entschuldigung, daß man amtshalber gegen ihn verfahren habe, Schimpf und Schaden verschmerzen oder, wenn man alle scheinbaren Umstände wider ihn aufgetrieben, Vermuthungen auf Vermuthungen

gehäuft und die sogenannten Anzeigen nach einem noch unerfundenen Maßstabe berechnet hat, sich mit dem Eide oder wohl gar mit der Marter reinigen; der Angeber soll ungesehen hinter dem Vorhange lauern und, ohne den Beweis vollführt zu haben, sich hinter das obrigkeitliche Amt verbergen. Heißt dieses nicht der feigen Verleumdung die Thür öffnen, die Obrigkeit in unverantwortliche Kosten stürzen und unmögliche Dinge fordern? . . . (Freilich stellt die Obrigkeit nicht auf jedes Angeben einen Proceß an, sondern untersucht erst den Wert der Gründe). Aber so gut wie sie von dem Angeber dem Befinden nach Sicherheit für den Beweis fordern kann, ebenso gut könnte sie ihn auch nöthigen seinen Namen zur Klage herzugeben: so bliebe denn doch immer der Proceß in derjenigen Form und Gleise, worin alle Processe sein müssen, und das Endurtheil könnte darin nicht anders kommen, als daß entweder der Angeklagte freigesprochen oder verdammt würde; anstatt daß in unsern Inquisitionsprocessen, wo diese Form auf die Seite gesetzt wird, der unüberwiesene Beklagte nicht immer freigesprochen, sondern oft um deswillen, daß er sich eines Verbrechens sehr verdächtig gemacht hat, ein paar Maimonate nacheinander ins Zuchthaus gesetzt werden kann.

Justus Moeser, Patriot. Phantas., Ausg. von Zöllner, 1871, T. II, S. 75ff.

245a. (1521. Cammer-Gerichts-Ordnung XXIV, § 3): Darneben ist nicht minder für noth und gut ermessen, daß allenthalben an den Fürsten-Höfen, und andern Commun-Gerichten in Schrifften gehandelt, oder das mündlich Fürtragen jederzeit eigentlich auffgeschrieben würde, damit die Gerichts-Händel in der Appellation, so an das Cammer-Gericht erwachsen, . . desto fürderlicher erlangt möchten werden. N. Slg. d. R. A., T. II, S. 188.

245b. (1555. Cammer-Gerichts-Ordnung. T. III, XII, § 1 und 8): Auf den ersten Rechts-Tag . . soll der Kläger . . die ausgangene Ladung, Mandat, oder Process . ., dergleichen seine Klag in Schrifften . . fürlegen. — . . So viel die Klage belangt, so in diesem ersten Termin der Kläger fürbringen soll, wollen Wir einem jeden Kläger frey gelassen . . haben, dieselbig seine Klag Articuls- Weiß zu stellen, oder aber summarie fürzubringen, und folgends . . zu articuliren, doch daß solchs nicht mündlich, sondern in Schrifften geschehe. Ebenda, T. III, S. 114.

245c. (1654. Reichsabſchied zu Regenſpurg, § 84:) (Wegen der vielen Weitläufigkeiten in der Proceßführung wird beſtimmt, daß) ein jeder Kläger . . bey Ausziehung der Proceß oder Ladung, ſeine Klag oder Libell (Anklageſchrift) nicht Articuls, ſondern allein Summariſcher Weiß, darinnen das Factum kurtz . . deutlich und . . klar . . . ausgeführt ſeye, . . übergeben (ſolle).

Ebenda, T. III, S. 648.

245d. (1666.) Was die Gerichtliche Handlungen anlanget, Gleichwie bißher in unſern Fürſtenthume hergebracht, daß in den Gerichten die gantze Sache mündlich fürgebracht, . . Alſo laſſen wir es auch darbey ferner bewenden . .

Anhalt. Gerichts- oder Proceß-Ordnung, Tit. VII.

246a. (1532.) . . Wo . . die Oberkeit . . von Amtswegen, wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklag oder Handlung vollnführe, ſo ſollen die Richter, wo ihnen Zweiffel zufiel, bey den nächſten hohen Schulen, Städten, Communen, oder andern Rechts-Verſtändigen . . Rath zu ſuchen ſchuldig ſeyn.

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, Tit. 222.

246b. Vgl. Sz. 225.

246c. (Im cod. Fridericianus heißt es:) Es hat auch dieſes eine große Verzögerung bei der Juſtiz verurſachet, daß Acta an auswärtige Univerſitäten verſchickt worden. (Der König hebt die Verſchickung der Acten gänzlich auf.)

Entnommen aus Trendelenburg, Friederich der Große und ſein Großkanzler S. v. Cocceji, 1863, S. 29.

247a. Vgl. Sz. 148.

Rechtsbeiſtände.

247b. (1773.) In Anſehung der Prokuratoren, ſo waren dieſes die verwegenſten hochmüthigſten Leute, weil ſie die vornehmſten mächtigſten Juſtizräthe an der Hand hatten, durch Beſtechungen, ſo daß dieſe nicht gegen ſie muchſen durften . . .

F. Behmer: otia in otio minime otiosi, Lemgo 1773, 2. Theil, S. 350f. (Entnommen aus Trendelenburg, a. a. O. S. 22f.)

Beweismittel.

248. (1521. Ordnung des Landfriedens zu Wormbs. VII, § 9:) Und ob der Beſchuldigt alſo größlich verdacht, daß die mit purgieren (reinigen vom Verdacht) nothdürfftig, das ſoll der Beſcheidenheit des Richters befohlen werden, ihm die auffzulegen oder nicht: Die dann ſchweren ſollen, daß ſie glauben, daß

der oder die, so sich mit dem Eid entschuldigt, recht geschworen haben. R. Slg. d. R. A., Teil II, S. 198.

249. (Anfang des 17. Jahrhunderts. Aus einem Hexenproceß in Hannover:) . . . Weil also die Tortur vergeblich war, da sie (die Angeklagte) sich überdem verlauten ließ, wenn man sie in Stücke zerrisse, wolle sie doch nicht bekennen, so thaten die zu dieser Sache verordneten Deputierten des Magistrats den Vorschlag, ob sie nicht vielleicht dadurch zum Bekenntnis zu bringen sei, wenn man sie aufs Wasser setzte; denn, obgleich sie davon nichts hielten, auch die Doctores solches gemeiniglich nicht billigten, so habe dennoch die Erfahrung jetziger Zeit gezeiget, daß in Buxtehude und andern Orten etliche Hexen und Zauberische durch solche Wasserprobe zum Bekenntnis der Wahrheit gebracht wurden . . . Dieser Vorschlag fand Beifall . . .

Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Hannover 1850, S. 322 ff. Entnommen aus Heinze, Quellen-Lesebuch, 2. Aufl., S. 206.

250. (1532. Von gestohlener oder geraubter Haab, so in die Gericht kommet, ist die Rede:) Bewiese aber ein Kläger . ., der ansprüchigen Haab halben, die Eigenschafft gnugsam, und könt doch darbey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub oder Diebstahl, entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbe kriegische Haabe, mit gutem rechtmäßigem Titul, von dem Kläger bracht, und an sie kommen wäre: so soll dem Kläger auf sein Betheurung mit dem Eide, daß ihm solche Güter geraubt oder gestohlen worden seyen, geglaubt werden . . .

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung 1532, Abschnitt CCXI.

251a. Vgl. Sz. 243 und 244.

251b. (1631. Friedrich von Spee schreibt in seinem Buche „Cautio criminalis“ gegen Hexenprocesse und Folter:) . . Dann wird sie (die Beschuldigte) gefoltert, daß sie die Wahrheit sage, d. i. sich schlecht vor eine Zauberische bekennen soll . . . Bekennet sie, so . . wird sie getödtet, . . bekennet sie nicht, so torquiret man sie zum zweiten, dritten und vierten Mal . . . . Verwendet nun etwa die Gaja (Teufelsbraut) in der Folter vor Schmerzen die Augen, oder starrt mit offenen Augen, so seyen's neue Indicia . .; wird sie denn härter gefoltert und will doch nicht bekennen, ver-

ſtellet ihre Gebärden wegen der großen Marter, oder kommt gar in eine Ohnmacht, ſo rufen ſie: die lachet und ſchläft auf der Folter, die hat etwas gebraucht, daß ſie nicht ſchwatzen kann ... Begibt ſich's denn, daß Eine oder die Andere auf der Folter ſtirbt, ſo ſagt man, der Teufel habe ihr den Hals gebrochen. Derohalben ſo iſt dann Meiſter Hans Knüpſauf her, ſchleppt das Aas hinaus und begräbt's unter den Galgen ...

Entnommen aus Schilling, Quellenbuch zur Geſchichte der Neuzeit, 2. Aufl., S. 170.

252a. (1654. Reichstagsabſchied zu Regenſpurg, § 39 und 47:) Hätte dann der Kläger .. ſeine habende Documenta, Beweißthum, Urkunden, und Instrumenta, Verträg, letzten Willens-Verordnungen, oder andere Probatoria (Beweismittel) ... beygelegt ... — Dahero und wann dasjenige, was der Kläger Klagweiß vorgebracht, zu Behauptung ſeiner Intention dienlich .. erachtet, und mit lebendiger Kundſchafft beweiſen kan und will, vom Beklagten in (ſeiner) .. Gegenhandlung nicht geſtanden, ſondern negirt worden, ſoll der Kläger in deme darauf folgenden andern, oder .. im dritten Termin Commiſſarios zu ernennen und Commiſſion zu bitten ... ſchuldig ſeyn.

N. Slg. d. R. A., T. III, S. 649f.

252b. (1773.) Wer mit dem Lauf des Proceſſes nicht zufrieden war .., extrahirte eine Kommiſſion, brachte dadurch die Sache von dem ordentlichen Wege Rechtens ab, und wann ſie coram commissione (vor der Kommiſſion) mit eben der ſchläfrigen Nachläſſigkeit war einige Jahre betrieben worden, kam ſie denn doch endlich wieder an die ordinaire Judicia zurück, nicht ohne unwiederbringlichen Zeitverluſt. —

Aus Behmer, a. a. O. (S. Sz. 247b) bei Trendelenburg, a. a. O. S. 26f.

Strafen. 253. (1532. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung. — Tit. 192: Einführung einer jeden Urtheil zum Tod oder ewiger Gefängnuß.) .. daß B. ſo gegenwärtig vor dieſem Gericht ſtehet, der Ubelthat halben, ſo er mit C. (das Verbrechen) geübt hat ... § 1. Mit dem Feuer vom Leben zum Tod geſtrafft werden ſoll. § 2. Mit dem Schwerdt .. § 3. Durch ſeinen ganzen Leib zu vier Stück zerſchnitten und zerhauen ..., und ſollen ſolche vier Theil

auf gemeine vier Wegſtraſſen öffentlich gehangen . . werden. § 4. Mit dem Rad durch Zerſtoſſung ſeiner Glieder . . . § 5. An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten . . § 6. Mit dem Waſſer vom Leben zum Tod geſtrafft werden ſoll. § 7. Lebendig vergraben und gepfält werden ſoll. — Tit. 193: Vom Schleiffen (an die Richtſtatt!) — Tit. 194. Vom Reiſſen mit glüenden Zangen (vor der Tötung). — Tit. 195. Formirung der Urtheil eines ſorglichen Manns, im Gefängniß zu verwahren. — Tit. 197: Einführung der Urtheil . . peinlicher Leib-Straf halben, die nicht zum Tod geſprochen werden: . . . Tit. 198: Abſchneidung der Zungen. Öffentlich in Pranger oder Halßeiſen geſtellt, die Zungen abgeſchnitten, und darzu, bis auf kündlich Erlaubung der Oberkeit, aus dem Land verwieſen werden ſoll. Tit. 199: Abhauung der Finger . . Tit. 200. Ohren abſchneiden . . Tit. 201. Mit Ruthen aushauen. (§ 2. Geld-Straſe). —

R. Slg. d. R. A. T. II, S. 397 ff.

254. (1650. 16. November) Ferner, geben wir (Ferdinand III.) Ihm, Graf zu Rantzau, dieſe . . beſondere Gnade und Freyheit, daß Er, und ſeine eheliche Leibes-Erben, und derſelben Erbens-Erben, in und auf Ihren Schlöſſern und Wohnungen, ſo weit ſich deren Begriff und Einfang, mit Häußern, Höfen, Gärten, und andern Zugehörungen, erſtrecken, die ſie jetzt haben, oder ins künfftige, mit rechtmäſſigen Titul, überkommen werden, alle und jede Todtſchläger, und dergleichen unſichere Perſohnen und Miſſethäter (doch offene Mörder, und diejenigen, welche jemanden fürſetzlicher mörderiſcher Weiſe, entleibt hätten, außgenommen . .) enthalten, hauſen, höfen, ätzen, tränken, und Gemeinſchafft mit ihnen haben mögen . . .; daß auch ſolche Todtſchläger, oder dergleichen unſichere Perſohnen, daſelbſt, Jahr und Tag, Freyung haben, und, weder mit- noch ohne Recht, von einiger Obrigkeit, daraus genommen werden mögen; jedoch, wo, nach Verſcheinung obberührter Jahr- und Tages-Zeit, jemand, gegen ſolchen, Rechtens begehren würde, ſoll bemelter Chriſtian, Graf zu Rantzau, und ſeine Erben . . ., entweder ſelbſt unverzüglich, was ſich, den Rechten gemäß, gebühret, ergehen und wiederfahren; oder ſie der Obrigkeit, darunter ſolche Entleibung begangen, auf derſelben begehren, jedoch gegen genugſame Revers, daß ſolche Abfolgung, Ihme, Grafen zu Rantzau, und . . ſeinen Erben . . ., an Ihrer Juris-

diction, Bottmäſſigkeit, Hohen- und Niedern Gerichten, . . . unnachtheilig ſeyn ſolle, zu Recht folgen zu laſſen ſchuldig ſeyn . . . (Vgl. Sz. 44c.) Vitr. ill. III, S. 1269b.

255a. Vgl. Sz. 244 zum Schluß.

255b. (1731. Wegen der Handwercker Mißbräuche, ein Reichsgutachten:) (Der Geſelle ſoll wegen gewiſſer Vergehen) mit Gefängnuß, Zuchthauß, oder Veſtungs-Bau Straffe beleget werden. N. Slg. d. R. A. T. IV, S. 379b.

IV. Heerweſen.

Heerdienſtpflicht.

256. (1521.) (Reichsmatrikel zu Worms zu dem Römerzug aufgeſtellt:) Maynz 60 zu Roß, 277 zu Fuß . . . Magdeburg 58 zu Roß, 262 zu Fuß . . . Bamberg 36 z. R. 202 z. F. . . Hertzog Albrecht in Bayern 60 z. R. 277 z. F. etc. N. Slg. d. R. A. II, S. 216ff.

257. (1526. Reichsabſchied zu Speyer. § 12:) (Wir haben für) Chriſtlich und billig geacht, . . der Kron zu Hungarn zu einer eilenden Hülff, die zwey Viertheil von den zwantzig tauſend zu Fuß, ſo auf jüngſt gehaltenem Reichs-Tag zu Wormbs Röm. Kayſerl. Majeſtät zu ihrem Rom-Zug, und fürter der Kron zu Hungarn hievor auf dem Reichs-Tag im 23ten Jahr . . zu Nürnberg, zugeſagt und verordnet geweſen, aber keinen Fortgang gehabt, jetzo wiederum ſechs Monat lang zugeſagt und bewilligt. Und darauff, dieweil der Handel . . groſſe Eil erfordert, allhie Hauptleut beſtellt, die ſolche Knecht angenommen, und fürter hinab in Hungarn gegen den Türcken führen und gebrauchen ſollen . . . (Es) ſeynd auch die obgemeldte zwey Viertheil an ein Geld geſchlagen worden, welch Geld . . ., Burgermeiſtern und Rath der Stadt Augſpurg, Nürnberg, Franckfurt und Straßburg, welche Stadt jedem Stand am gelegenſten ſeyn wird, gewißlich gelieffert werden. . . Ebenda T. II, S. 276.

258. (1684.) Einſtmals mußten die Stände, wenn der Kaiſer nach Rom ging, um die Krone zu erhalten, 4000 Reiter und 20000 Fußſoldaten bewaffnen und unterhalten. Da aber jene Römerzüge ſchon längſt aufgehört haben, ſo dienen jene zu dieſem Zweck geſchehenen Ausſchreibungen dazu, die einzelnen Stände ſofort nach ihrem Anteil ſchätzen zu können, wenn zufällig ein außerordentlicher Beitrag zu ſammeln iſt. Und ſelbſt in ſolchen Fällen führen viele Klagen über ungleiche Verteilung, da im Laufe der Zeiten die Machtverhältniſſe der einen vermindert, die der andern gewachſen ſind. Zum Türkenkriege haben die Deutſchen das meiſte Geld verwendet . . .; aber nicht einmal dazu iſt von den Ständen für das Reich etwas erhoben. Auf den Reichstagen oder durch herumgeſandte Boten wird alles erlangt, um ſo leichter, als manchen Fürſten ein Vorteil daraus erwächſt, indem ſie einen Teil dieſer außerordentlichen Steuer . . für ſich behalten.

Pufendorf, a. a. O. Cap. V, VII.

259. (1684.) (Pufendorf erörtert und verneint die Frage, ob das Reich eine beſchränkte Monarchie zu nennen ſei, und ſagt zu dem Zweck u. a.:) Der König hat aus dem Reich keine Einkünfte, ſondern muß aus eigenen Mitteln leben; hier iſt kein Staatsſchatz, kein Reichsheer, ſondern jeder Reichsſtand gebraucht ſeine eigenen Mannſchaften und die Einkünfte aus ſeinen Gebieten nach Gutdünken. Ebenda Cap. VI, VIII,

260a. (1681. 30./20. Auguſt.) Der Röm.-Kaiſerl. Maj. . . zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten . . Prinzipal-Commissario . . . bleibt . . gebührend unverhalten, wie daſſ man . . . nicht unterlaſſen, die Determination des Matrikular Anſchlages der zu der vorhabenden allgemeinen Reichs-Verfaſſung auf 40000 verglichenen Mannſchaft in allen dreyen Reichs-Räthen in behörige Erwägung zu ſtellen, ſolchemnach dafür gehalten und geſchloſſen, daſſ ſothane Circular-Repartition nach eines jeden Creyſſes jetztmahliger Erträglichkeit, beſag beyliegender Austheilung einzurichten . . . . (Folgt die Repartition der ca. 12000 Reiter und 28000 Fußſoldaten auf die Kreiſe).

Entnommen aus A. von Loën, die Kriegsverfaſſung des deutſchen Reiches und des deutſchen Bundes (1668—1860.) 1860, S. 2f. Vgl. N. Slg. d. R. A. IV, S. 410, Nr. 146.

260b. Vgl. Sz. 10f.

261. (1704. 11. März.) Über dieſes wollen Chur-Fürſten und Stände des Reichs Kayſerl. Majeſtät . . erſucht haben, dahin . . ſehen zu laſſen, daß ein jeder Stand oder Reichs-Creyß ſein Reichs-Contingent in vollkommentlichen completen Stand herſtelle, und nicht zugeben werden, daß durch Dero Hof-Cammer, oder auch anderwärts durch Particular-Tractaten, der Reichs-Armee einige Mannſchafft abgezogen, mithin dieſe geſchwächet, ein ſolcher Stand aber dieſes ſein Contingent doppelt anzurechnen Gelegenheit habe, womit ſo wenig Ihrer Römiſch-Kayſ. Maj. und dem Reich, als denen in Allianzen mit Kayſerl. Maj. ſtehenden Potenzien (Mächten) gedienet ſeyn wird, inmaſſen ſelbige bereits dagegen dahier und an andern vornehmen Höfen ſich beſchwehren, auch mit dem Reich keine Allianz ſo lange nicht einzugehen ſich verlauten laſſen, biß die Reichs-Armee nicht nur aufs Papier, ſondern ins Feld geſtellt ſeyn würde . . . .

N. Slg. d. R. A., T. IV, S. 207b.

262. Vgl. Sz. 12c.

263. (1757.) So wurde das Reichsheer (gegen Friedrich d. Gr.) zuſammengebracht, das durch Alter wie durch innere Macht ehrwürdige germaniſche Bündnis in lächerlichem Lichte darſtellend. Die Truppen waren vielleicht den Kreuzfahrern nicht ganz unähnlich. Die Kontingente oder die reichspflichtmäßigen Beiträge an Soldaten der Bayern, der Pfälzer, der Württemberger und einiger anderer Reichsſtände ausgenommen, war der Reſt des Heeres ein Zuſammenfluß ſchlechtgezogener Horden, in Scharen verteilt, die ein buntſcheckiges Ganzes bildeten. In Schwaben und Franken gab es Reichsſtände, welche nur einen Mann ſtellten. Auf manchen fiel allein die Lieferung eines Lieutenants ohne Soldaten, der oft ein vom Pflug weggenommener Bauer war; andere lieferten bloß einen Tambour und gaben ihm eine Trommel aus ihren alten Rüſtkammern. Viele Kloſternonnen legten ihren Roſenkranz beiſeite und ſtickten Fahnen, die durch Prieſterſegen eingeweiht, gegen Ketzer wehen ſollten. Die Schweinetreiber rückten zu Querpfeifern auf, und abgelebte Karrengäule wurden beſtimmt, Dragoner zu tragen. Die Reichsprälaten, die ſich brüſteten, Bundesgenoſſen ſo großer Monarchen zu ſein, ließen ihre Kloſterknechte die Kittel ablegen und ſchickten ſie zum Heere. Waffen,

Kleidung, Gepäck, kurz alles war bei dieſen zuſammengetriebenen Menſchen, die man mit dem Namen Soldaten belegte und von denen man große Dinge erwartete, durchaus verſchieden.

Archenholz, a. a. O., S. 32f.

264. S. Sz. 152a und 152d.

265. S. Sz. 153a und 153b.

266a. (1783. Aus R. de l'Homme de Courbière, Geſchichte der brandenb.-preuß. Heeresverfaſſung. S. 89f.) Dieweil bishero ſoviel Unordnung und keine egalité mit denen Enrollirten (Eingeſchriebenen), ſo die Regimenter haben, geweſen, da ein Regiment mehr enrolliret hat, als es brauchen kann, etliche Regimenter aber zu wenig haben, ſo habe ich (Fr. Wilhelm I.) resolviret und zur Conſervation der Armee gut gefunden, eine richtige Dispoſition zu machen, was jedes Regiment in ſeinen Enrollirten für Oerther und Feuerſtellen haben ſoll. Ich ſchicke Euch (General-Lieutenant von Röder) alſo die Dispoſition, was Euer Regiment für Feuerſtellen bekommt, an der Zahl 7947, ſo in 10 Theile getheilet auf jede Compagnie 700 und einige 90 Feuerſtellen ausmacht .... Die neuen Feuerſtellen, ſo jede Compagnie krieget, ſollen dazu ſein, von der jungen Mannſchaft die beſten Leute zu nehmen, um ſich complet zu halten und Zuwachs zu haben ... Ihr ſollet auch ſowohl als der Commandeur des Regiments fleißig Rollen von den Enrollirten jeder Compagnie halten, wieviel und was für Zuwachs dieſelbe nach der neuen Repartition habe .... Was aber in dieſem Diſtrikt oder Canton angeſeſſen iſt, imgleichen was nicht Wachsthum hat, ſoll gar nicht enrolliret werden und muß ... keiner der mit Haus und Hof Angeſeſſenen enrolliret werden.

Aus Altmann, a. a. O., T. I, S. 166f.

266b. (1758. Eine Wagenreihe ſollte dem Belagerungsheer vor Olmütz Proviant und Munition zuführen). Es waren bei dem Transporte eine Menge Rekruten, Jünglinge von achtzehn bis zwanzig Jahren, aus den Regimentskantonen in der Mark und Pommern ausgehoben ...

Archenholz, a. a. O. S. 114.

267a. (1759.) Der Abgang bei Friedrichs Heeren war wegen der Menge von Überläufern zu groß, um ihn durch angeworbene Sachſen und eigene Unterthanen völlig zu erſetzen. Dies erzeugte

ein Werbungssystem, das seiner Natur und Ausdehnung nach nie auf Erden seinesgleichen gehabt hat. Gefangene Soldaten feindlicher Heere wurden mit Gewalt zu preußischen gemacht . . . Das ganze Deutsche Reich wurde mit heimlichen preußischen Werbern überschwemmt. Der größte Teil derselben waren keine wirklichen Offiziere, sondern gedungene Abenteurer, die sich alle nur ersinnlichen Künste erlaubten, um Menschen zu haschen . . . Viele ungezogene Söhne in Franken, in Schwaben und am Rheine bestahlen ihre Väter, Kaufmannsdiener ihre Herren, Verwalter ihre Kassen, um die großmütigen preußischen Offiziere aufzusuchen, die Kompanieen wie Kreuzer wegschenkten. Sie eilten mit ihren (Offiziers-) Patenten nach Magdeburg, wo man sie als gemeine Rekruten in Empfang nahm und mit Gewalt unter die Regimenter steckte. Hier galt kein Widerstreben; der Stock wurde solange gebraucht, bis eine vollkommene Unterwürfigkeit erfolgte.

Archenholz, a. a. O. S. 234 f.

267 b. (1760. Tauenzien befand sich in Breslau.) Allen . . Feinden von innen und außen hatte Tauenzien in einer großen Stadt nur 3000 Mann entgegenzustellen und von dieser so schwachen Besatzung waren 2000 entweder Überläufer oder gezwungene Soldaten oder Invaliden. Nur auf die ungefähr 1000 Mann starke Garde des Königs konnte er sich verlassen, und auch sie bestand größtenteils aus Ausländern, wovon die meisten der Gemeinen, bei ihrem geringen Solde nur ungern dienend, bloß durch Grundsätze von Ehre und Mannszucht bei ihren Fahnen gehalten wurden. Ebenda, S. 253.

267 c. (1805). Der in allen Briefen und Zeitungen ausposaunte vortreffliche Geist des preußischen Militairs wollte mir durchaus nicht einleuchten; uralte im Gamaschendienste ergraute Generale, junge übermüthige Subalternofficiere; ein angeworbenes, ausländisches Gesindel als Kern der Armee, schlecht genährt, schlecht gekleidet, aber nicht schlecht zerprügelt, konnten wahrhaftig Niemand imponiren.

Memoiren des Ritters von Lang, Theil 2, S. 65.

268. [(1813. 9. Febr.) Wir (Fr. Wilhelm III.) verordnen, daß für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militärdienst nach der bisherigen Kantonverfassung unter nachfolgenden Bestimmungen hiemit aufgehoben

sein sollen: Es soll zwar einem jeden bisher Eximierten zwischen dem vollendeten 17ten und 24sten Jahre überlassen werden, sich freiwillig den Jägerabteilungen zu Fuß oder zu Pferde oder der Artillerie nach eigener Wahl zu widmen, derjenige aber, der nicht binnen acht Tagen nach der Publikation dieser Verordnung sich bei der Ortsobrigkeit dazu freiwillig meldet, . . . soll jene Wahl nicht mehr auszuüben befugt sein, und er soll bei derjenigen Truppengattung angestellt werden, welcher die Militärbehörden ihn zuzuteilen sich veranlaßt finden . . . Wir wiederholen die Versicherung, daß jeder im Militärdienst Angestellte ohne Unterschied des Standes und Vermögens nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monat gedient und sich die Gelegenheit dazu ereignet, zum Offizier oder Unteroffizier befördert werden und vorzugsweisen Anspruch auf Versorgung im Civildienst erhalten soll. Altmann, a. a. O., Teil II, S. 81f.]

269. Vgl. Sz. 57, 58a und b, 238.

Befehlshaber.

270. (1664. 19./9. Juli. Beilage zu einem Reichsgutachten, eine Instruktion für die zum Türkenkrieg erwählten zwei Reichs-Kriegs-Raths-Directores und vier Kriegs-Räthe enthaltend. Damit die Reichshülfe zum Schutze des Reiches gegen die Türken gebraucht werde, wird u. a. bestimmt:) Zu welchem Ende mit Ihrer Kayserlichen Majestät, Herren deputirte Fürsten und Kriegs-Raths-Directores, nebenst denen Kriegs-Räthen, so viel jedesmahl die Zeit und Kriegs-Zustand erleiden will, zu entschliessen haben werden: Wo die Reichs-Armeen absonderlich, oder zusammen jedesmahls am besten und vortheilhafftigsten zu agiren? Ob, und was für Belagerungen vorzunehmen? Ob, und wie der Feind im Feld anzugreiffen? in dessen Land zu rücken? oder was sonst für Haupt-Actiones, beschaffenen Umständen nach, anzutreten? Ingleichen, ob die darzu gehörige Kriegs-Bedürffniß und Nothdurfft vorhanden? oder woher dieselbe zu erlangen seye? Bey welchem allem dann der Generalität und derer bey derselben befindlichen Kriegs-Räthe einkommene Berichte und Vorschläge in reiffe Erwegung zu ziehen, und in guter Obacht zu erhalten, wie nicht weniger daran zu seyn, daß die beederseits Reichs-Generalitäten bereits ertheilte, und noch ertheilende Instructiones, davon Ihnen wörtlich genaue Abschrift mitgetheilt, richtig beobachtet, und den verspürenden Mangel zu bessern, erinnert, und da solches, wider Verhoffen, nicht erfolgen

solte, alsdann an Ihro Kayſ. Maj., und den Reichs-Convent die Bewandtniß, ſamt einem Gutachten berichtet werde. . . .

R. Slg. d. R. A. T. IV, S. 20b und 21a.

271. (1664. Juli. Aus der Inſtruktion für den General-Kriegs-Commissarius:) . . Drittens: Inſonderheit ihme die Inspection, Verſorgung und Conservation der gantzen Armee mit angelegen ſeyn zu laſſen. — Viertens: Und nachdeme Ihme die gemeine Reichs-Kriegs-Cassa bey dieſem Creyß-Corpo anvertraut, . . als hat Er dahin zu ſehen, damit das Geld von jedem Stand . . . zu rechter Zeit eingebracht . . und verwendet . . werde.

Ebenda, S. 28a.

272. (1761. Laudon hatte durch einen ſchnellen Überfall die Feſtung Schweidnitz erobert. In Wien zürnte man ihm deshalb:) Sein Verbrechen beſtand darin: eine ſo wichtige Stadt ohne Anfrage und ohne Erlaubnis des Hofkriegsrates in Wien, folglich auch ohne Wiſſen der Kaiſerin, eingenommen zu haben; er hatte aber die Beobachtung dieſer Herkömmlichkeit unterlaſſen, weil ſie wahrſcheinlich durch die damit verknüpfte Verzögerung den ganzen Entwurf vernichtet hätte. Archenholz, a. a. O. S. 344.

273. (1704. 11. März. Vgl. Sz. 58a.) . . . . . (Die drei Reichskollegien beſtellen die Reichs-Generalität; zum Generalissimus erbitten ſie den Kaiſer, im übrigen haben ſie beſchloſſen,) die Reichs-General-Feld-Marſchall-Stelle, dem regierenden Marggrafen Ludwig zu Baaden-Baaden und dem regierenden Marggrafen N. N. . . . die Reichs-General-Feld-Zeugmeiſter-Stelle aber dem General-Feld-Marſchall Freyherrn N. N. zu übertragen . . . . (Es iſt) für gut befunden . . ., daß ſowohl zum Generalat der Cavallerie, als der General-Feld-Marſchall-Lieutenants-Stelle 2 . . . . zu beſtellen ſeye(n). Und hätten die obhochgedachte Reichs-Generalen . . auf die . . . vereinbarte Eidesformel denen Instructionen gemäß Ihre Pflichten Kayſerl. Maj. und dem Reich abzuſtatten. — Den Rang betreffend, . . . ſo iſt beſchloſſen, daß auſſer denen Reichs-General-Feld-Marſchallen, als mit welchen keine andere zu competiren, unter allen übrigen Generals-Perſonen und Officierern, . . . im Commando und ſonſten der Rang nach der Anciennetät in der Kriegs-Charge zu halten ſey.

R. Slg. d. R. A. T. IV, S. 206a.

274a. Vgl. Sz. 286.

274b. (1657. 26. Juni. Ernennung zum Feldmarſchall:) Wir Friedrich Wilhelm .. marggraf zu Brandenburg etc. thun kund . ., daß, nachdem .. unſer geheimbter kriegesrath generalfeldzeugmeiſter .. Otto Christoph freiherr von Sparr .. dergeſtalt ſich meritirt gemacht, daß wir nicht umbhin können .. ihme .. ſeine bißherige charge zu erhöhen und über ſeine vorhinhabende officia das general-feldmarſchallen-ampt über unſere arméen und trouppen .. aufgetragen haben, daß er als capo der arméen und garnisonen in allen .. vorſtehen, hergegen von niemanden anders als von uns perſönlich ſeine dependenz haben ſollen ...

Altmann, a. a. O., T. I, S. 55 f.

Heeresgliederung und Waffengattungen.

275a. (1542. Reichsabſchied zu Speyer, § 35:) Aber den Fußknechten ſollen ... jedem Knecht des Monats vier Gülden bezahlt, und darzu auf ein Fähnlein Knecht, darunter fünff hundert Perſonen ſeyn ſollen, für alle Ordinari und Extraordinari Überſolde, hundert Söldе entricht, und daraus auch den Schützen, deren unter jedem Fähnlein hundert und fünff und zwantzig ſeyn werden, auch andern doppel Söldnern, jedem nach ſeiner Geſchicklichkeit, ihre gebührende Überſöld gegeben werden.

N. Slg. d. R. A., T. II, S. 451.

275b. (1570. Fußknecht-Beſtallung, Tit. 220—222:) (Dieweil es die Nothdurfft erfordert,) daß die Fähnlein .. ſonderlich .. mit guten Schützen, daran jetziger Zeit mercklich hoch und viel gelegen, fürnemlich dieweil frembde Nationen ſich darinn viel üben, wol beſtellt, oder verſehen werden, ſo iſt verordnet, daß unter jedem Fähnlein vier hundert Perſonen, und denſelbigen ein hundert wol gerüſter Knecht, mit langen Spieſſen, und ein jeder derſelbigen ein kurtz Feuer-Rohr bey ſich habend, unterhalten werden ſollen, unter welchen hundert gerüſter Knecht, der halb Theil .. volle Rüſtungen mit gantzen Arm-Schienen oder Pantzer-Ermeln tragen ſollen: Mehr (weitere) fünfftzig mit Schlacht-Schwerdtern, oder andern tüglichen kurtzen Wehren, als Helleparten, von den älteſten und erfahrnen Kriegs-Leuten, die auch ihre gute Rüſtungen haben, und zu Bedeckung deß Fähnleins, und wo es ſonſten vonnöthen, gebraucht werden, deren jeder ſoll neben ſeinem kurtzen Wehr ein kurtz Feuerſchlagende Büchs am Gürtel bey ſich haben .. Die übereintzige (= überbleibenden) fünfftzig Perſonen aber, ſollen mit

bloſſen Knechten, und langen Spieſſen beſetzt . . werden . . . — Die übrige zwey hundert Knechte ſollen Hacken-Schützen ſeyn, aber mit guten Sturm-Hüten, Rappiren, dergleichen mit guten Birſch-Rohren, Feuer- oder Schwam-Schloſſen ſtaffiert ſeyn: Sie ſollen auch monatlich geübt, und ihnen an Backen anzuſchlagen und abzuſchieſſen eingebunden werden: Welcher dann mit ſeinem Schieſſen nicht beſtehet, dem ſoll zu Straff der Hack niedergelegt, und ein bloſſer Spieß gegeben werden. Hingegen ſoll einer auß den gemeinen bloſſen Knechten . . . an die Statt genommen werden . . . — Und dieweil die frembde Nationen anheben ſich auch der Doppelhacken unter den Schützen zu gebrauchen, ſo ſollen unter jedem Fähnlein zehen Schützen mit Doppelhacken auch unterhalten werden. — Ebenda, T. III, S. 341.

275c. Vgl. Sz. 152a.

275d. (6. Jun./27. Maji 1664). In allen dreyen Reichs-Collegiis iſt beſchloſſen worden . . . ., (daß der) Reichs-Feld-Marſchall und General-Commissarius bey den General- und Particular-Muſterungen in Acht nehmen (ſoll), daß die (Kriegs-) Völcker mit nöthiger Kleidung und Armatur, als inſonderheit die Reuter mit Rück- und Bruſt-Stücken und Casqueten (metallenen Helmen) verſehen, und dann die Proportion eines Drittheils an Piquenierer unter den Fuß-Völckern, wie auch die Mängel observiret, und verbeſſert werden.

R. Slg. d. R. A., T. IV, S. 18.

275e. (1670. Aus dem ſeltzamen Springinsfeld von Grimmelshausen, Cap. XII:) Ein Musketier iſt zwar eine wohlgeplagte arme Creatur, aber er lebt in herrlicher Glückſeligkeit gegen einen elenden Pikenier . . . Obgleich dieſe armen Schiebochſen creirt (beſtimmt) ſind, ihre Brigaden vor dem Einhauen der Reiter im freien Felde zu ſchützen, ſo thun ſie doch für ſich ſelbſt niemanden ein Leid, und dem geſchieht ganz Recht, der ja einem von ihnen in ſeinen langen Spieß rennt. In Summa, ich habe mein Lebtag viele ſcharfe Occasionen (Begegniſſe) geſehen, aber ſelten wahrgenommen, daß ein Pikenier jemanden umgebracht hätte.

Springinsfeld, Cap. XII (Vgl. G. Freytag, Bilder . . ., Bd. 3, 1882, S. 25).

276. (1542. Reichsabſchied zu Speyer, § 31:) Aber der Reuter Beſtellung betreffend, ſoll . . . auf einen Küriſſer, ſo

ein verdeckten Hengſt hat, achtzehen Gülden (monatlich), für Sold und Schaden bezahlt werden.

R. Slg. d. R. A., T. II, S. 451.

277. (1570. Reuter-Beſtallung) Tit. I: Erſtlich ſollen die Reuter mit wolgeübten Knechten und Rüſtungen, nemlich, wol-beckenden Schürtzen, Ermeln, Rucken, Krebs, Hand- und Haupt-Harniſche, deren jeder zum wenigſten mit zweyen gerechten Fauſt- und Feuerſchlagenden Büchſen gefaſt und verſehen ſeyn, . . . — Tit. XXV: . . Dieweil es auch jetzo aufkommet, daß etliche Herrn oder Junckern, ihre Pferd unter die Fahnen ſchreiben laſſen, und doch mit ihrer Perſon, oder einem oder zweyen Kleppern, die ſie vorgeben übrig zu haben, frey und niemand unterworffen ſeyn wollen, . . . Demnach ſollen die Rittmeiſter keine Herrn und vom Adel unter ihren Reutern geſtatten, die nicht gleich andern in das Regiſter geſchrieben, und mit Pflichten und Gehorſam verbunden ſeyn. — Tit. XXVI: Item, es ſollen die Rittmeiſter, ſo viel immer möglich, ihre Reuter auß denen vom Adel, und nicht von einſpännigen Knechten bewerben . . . — Tit. XXVII. Item, es ſoll jeder Herr und Juncker von Hauß auß, ſeine Knecht dermaſſen bekleiden, damit ihr Leib vor Kält und Ungewitter beſchützt, und die Büchſen wol bedeckt ſeyn mögen. — Tit. XXVIII. Item, es ſoll auch ein jeder Herr und Juncker ſeine Knecht auf die völlige Zeit, und ſo lang Wir, oder das Heil. Reich ſie gebrauchen wird, zu beſtellen ſchuldig ſeyn.

Ebenda, T. III, S. 322 und 324.

278. (Februar 1623. Aus einer Beſtallung eines Rittmeiſters über 115 Harkebuſir Reuter:) . . Undt ſollen dieſe Harkebuſirer mit guten Pferden, ſchußfreien Cursalen, Heubthauben, einem guten Harckebuſir-Rohr undt 2 Piſtolen in allen verſehen ſein.

Krause, a. a. O., Bd. 1, S. 10.

279. (1547. Aus einem Liede über die Schlacht bei Mühlberg:) Die künigiſchen Huſſeren griffen die füßknecht an, theten ainander ſcheren . . .

v. Liliencron, Die hiſtor. Volkslieder der Deutſchen vom 13. bis 16. Jahrh. Bd. IV, S. 422, Strophe 13.

280. (1757. Aus der Schlacht bei Roßbach:) Was vielleicht nie auf einem Schlachtfelde geſchehen war, geſchah hier; die leichte Reiterei (der Preußen) griff die ſchwere an und warf ſie über den

Haufen. Die Huſaren mit ihren behenden Pferden waren verwegen genug, die franzöſiſche Gendarmerie anzufallen.

Archenholz, a. a. O, S. 83.

281. (1757. Aus der Schlacht bei Leuthen:) . . die preußiſche Reiterei . . . machte immer Gefangene zu Tauſenden. Das Dragonerregiment von Baireuth nahm auf einmal zwei ganze Infanterieregimenter mit allen Offizieren, mit Fahnen und Kanonen gefangen. Ebenda, S. 102.

282. (1758. Aus der Schlacht bei Zorndorf:) Der General Seydlitz rückte indeſſen mit der preußiſchen Reiterei in drei Kolonnen an und warf die ruſſiſche über den Haufen . . . Ein anderes Corps preußiſcher Reiter ſtürzte zu gleicher Zeit auf die ruſſiſche Infanterie. Sie hieben alles ohne Gnade nieder, was ihr Schwert nur erreichen konnte. Einige Regimenter preußiſcher Dragoner ließen ſich durch das brennende Zorndorf nicht abhalten, ſondern trabten durch die Flammen auf die Ruſſen zu; auch Seydlitz, der mit der feindlichen Reiterei ganz fertig geworden und was noch nie erhört war, mit ſeinem Küraſſierregimente, den Degen in der Fauſt, eine Batterie von ſchweren Kanonen angegriffen und erobert hatte, folgte jetzt dieſer neuen Siegesbahn . . (Doch der linke Flügel der Ruſſen geht ſiegreich vor gegen den rechten der Preußen), allein Seydlitz kam mit ſeiner Reiterei von dem ſiegreichen Flügel herangeflogen, rückte in die vom weichenden Fußvolke gemachte Öffnung, hielt ein heftiges Musketen- und Kartätſchenfeuer aus und drang nun nicht allein auf die ruſſiſche Kavallerie, ſondern auch auf den bisher noch feſtſtehenden Teil der Infanterie ein und trieb den vorgerückten Feind, der ſchon einige Batterieen erobert hatte, in die Moräſte. . . Ebenda, S. 122—124.

283. (1760. Friedrich belagert Dresden; die Belagerten veranſtalten einen Überfall:) Die Ulanen thaten ſich bei dieſer Gelegenheit ſehr hervor . . . Sie gehörten zu einer beſonderen, in Polen wohnenden, nicht zahlreichen Völkerſchaft, die ihre Sitten und Gebräuche beibehalten und überdies noch jetzt, obgleich von Chriſten umringt, ihre eigene Religion hat. Sie zeichneten ſich immer durch ihre Treue gegen die Republik und durch ihre Tapferkeit aus; ſie fochten in allen Kriegen der Polen und ihrer Könige; auch jetzt ſtanden ſie im Solde Auguſts und wurden von einem verdienſtvollen ſächſiſchen Offizier . . . angeführt. Sie

waren nach Türkenart gekleidet, leicht beritten und mit Lanzen bewaffnet. Überall, wo die Ulanen sich befanden, neckten sie die preußischen Vorposten wie die Nachhut, und fochten gleich den alten Parthern fliehend. Ebenda, S. 249.

284. S. Sz. 258 und 260a zum Verhältnis der Zahl der Fußsoldaten zur Reiterei.

285. (1542. Reichstags-Abschied zu Speyer, § 109f:) Ferner haben wir auch gemeinen Ständen . . zugesagt, über die N. Stück Büchsen, darunter N. Stück Mauerbrecherin seyn sollen, . . noch ein N. oder N. Mauerbrecherin diesem Christlichen Kriegs-Volck zuzuordnen. . . . — Und damit auch das Christliche Kriegs-Volck mit einem Feld-Geschütz gen diesen mächtigen Feind den Türcken . . . desto besser gefast sey, haben gemeine Stände . . . sich erbotten, . . . daß ein jeder Creyß einem jeden Fähnlein Knecht, N. halbe Schlangen oder Falcona, mit samt N. Kugeln, und anderer auf jedes Stück gehörigen Reitschafft . . . mitgeben, verordnen und unterhalten soll.

N. Slg. d. R. A., T. II, S. 462.

286. (1704. 11. März. Aus einem Beschluß der drei Reichstagskollegien:) Was aber die schwere Artillerie und Ammunition belanget, ist beschlossen, daß diese nicht allein von denen Nothleidenden der Operation am nächsten gelegenen Creysen, sondern auch zugleich vom Creyß sein Quantum mit aller darzu gehöriger Geräthschafft, Ammunition, benöthigten Officiers, Ingenieurs, Bedienten, Constabler, Fuhrwerck, Büchsenmeister und Handlanger nach Proportion der zu stellen habender Mannschafft angeschafft, und denen nothleidenden Creysen zu Hülff . . . abgeführet werden . . . Übrigens sollen zu der Armee von 120000 Mann . . . an groben Geschütz folgende Anzahl . . . benanntlich 15 drey viertels Carthaunen, 30 halbe 30 viertels Carthaunen, 30 Feuer-Mörser, deren jeder 2 bis 300 Pfund werffen solle, zeitlich beyzuschaffen, und von jeglichen 2 Creysen . . . 3 viertels Carthaunen[1]), von jedem Creyß (besonders) aber 3 halbe Carthaunen, 3 viertels Carthaunen und 3 Mörser samt 4 Constablern,

[1]) Soll wohl heißen: drei drei viertels Carthaunen.

und 8 Handlanger auf jedes ſchwere Stück mitzugeben . . .; im übrigen das leichtere Geſchütz oder Feld-Artillerie anreichend, iſt man ſchließlichen der Meynung, daß ſolches ein jeder Creyß abſonderlich nach Proportion des hergebenden Volcks, und zwar jeder Creyß 2 Falconen, dann bey jedem Regiment zu Fuß 2 Feld-Stücklein und übrigen tauglichen guten Gewehr (wobey ſo viel möglich, die Gleichheit des Calibers zu beobachten) ſamt aller benöthigten genugſamen Zugehör an Ammunition, Pulver, Stück- und Mußqueten-Kugeln herzuſtellen, und mitzugeben ſchuldig ſeyn ſolle. Nachdeme man auch ferner erwogen, wie daß bey denen am Rhein Strohm führenden Operationen . . ., auch Beförderung der Kriegs-Operationen, ein oder mehr Schiff-Brücken, und hiezu allerhand Brücken-Gezeug, Seiler, Ancker, Bretter, Schiff-Brücken-Officier, andere Bediente und Knechte, auch zu Weg- und Anführung der Schiff Pferde oder Ochſen vonnöthen, ſo wären . . ſolche herzuſtellen, und gemeinſam zu bezahlen. Wann nun auch zu der hohen Generalität Brücken-Commissariat . . ., nicht weniger was auf die Kriegs-Operationes, Couriers, Staffetten, Koſten und Remunerationen, in Kriegs-Sachen, Kundſchafften, Schantz-Zeug, und vielen andern Nothwendigkeiten und Kriegs-Rüſtungen, ein groſſes an Geld . . . erfordert wird, und als ein gemeinſames Werk auch gemeinſam von Reichswegen billig zu tragen, ſo iſt beliebt worden, daß ein jeder Creyß, vornemlich aus ſeiner particular-Cassa eine zulängliche Operations-Cassam aufrichte, und an gewiſſen, denen Kriegs-Expeditionen am nächſten-gelegenen Orten zu halten, ſchuldig ſeyn ſolle. — Ebenda, T. IV, S. 202 f.

287. (1784. 16. April. Aus einem angeſichts des polniſchen Erbfolgekrieges gefaßten Reichsgutachten:) Übrigens ſollten zwar Inhalts des . . Reichs-Schluß vom 16. Jul. 1674. zu Behuf einer Armee von 120000 Mann 15 drey Viertels, 30 halbe und 30 ein Viertels-Carthaunen, wie auch 30 Feuer-Mörſer vom gantzen Reich verſchafft werden; weilen aber eines Theils die 3 Viertels-Carthaunen ſeithero in mercklichen Abgang gekommen, andern Theils auch der in erſt-beſagtem Reichs-Schluß beliebte Modus, daß je 2 Reichs-Creyſe ihr Antheil an Geſchütz zuſammen ſtellen ſollen, vielen Beſchwehrlichkeiten unterworffen zu ſeyn befunden; ſo iſt . . geſchloſſen worden, daß . . dermahlen nur 10 drey Viertels- und 40 halbe, wie auch 30 ein Viertels-Carthaunen, ſo-

dann 80 Feuer-Mörser, deren jeglicher 2 biß 300 Pfund Eisen werffen, in Bereitschafft gehalten . . werden sollen.

Ebenda, S. 412.

288. (1762.) Auch die Artillerie, deren große Wirkung bei einem zweckmäßigen Gebrauche Friedrich erst in diesem Kriege erfahren hatte, wurde jetzt um 3500 Mann vermehrt. Um ihr leichtere Bewegung zu verschaffen und von ihrem furchtbaren Dienste den bestmöglichsten Nutzen zu ziehen, erfand er ein vortreffliches Verfahren, welches erst später nach so vielen andern nachgeahmten und nachgeäfften Kleinigkeiten, und zwar für lange Zeit allein bei dem österreichischen Heere, nachgeahmt wurde. Er machte einige Hundert Artilleristen beritten, die unter dem Namen der reitenden Artillerie neben dem leichten Geschütze hertrabten, und, wenn sich Gelegenheit zeigte, von ihren Pferden sprangen, um ihre Kanonen zu bedienen. Nun konnten diese Eisenschleuderer, anstatt zurückzubleiben, selbst dem Fußvolke zuvorkommen, ja nötigenfalls mit den Husaren marschieren, und ihr schwerer Dienst in den Stunden eines Treffens, der in Herbeischaffung und Handhabung großer Lasten besteht, konnte desto rascher geschehen, da sie nicht vorher durch den Marsch abgemattet waren. —

Archenholz, a. a. O., S. 374.

Bewaffnung.

289. S. Sz. 275b.

290a. (1620. 21. Juli. Aus dem Anhaltischen Landrettungswerk; vgl. Sz. 152a:) Die armatur des Ausschoßes belangend, hat man dahin geschloßen, Daß . . . Zum meisten 14 (Musketen-) kugeln auf ein Pfundt gehen sollen, Damitt man sich allenthalben mit gießung undt austheilung der kugeln darnach richten könne.

Krause, Urkunden ꝛc. Bd. I, S. 710.

290b. (1673. 15/5. Decemb. Kayserl. Commissions-Decret:) So hat es auch mit dem bey gedachter Kayserl. Immediat-Armada gebräuchigen Calibre diese Bewandniß, daß die Musqueten-Kugeln 2 Loth Nürnberger-Gewichts,[1]) die Carbiner-Kugeln $1^1/_2$ Loth, und die Pistolen-Kugeln 1 Loth wiegen; dahero auch nicht undienlich seyn würde, wann man bey den Reichs-Völckern ein gleichmäßiges observiren thäte. —

N. Slg. d. R. A., T. IV, S. 93.

---

[1]) Ein Pfund gleich 30 Loth.

291. S. Sz. 268.

292. (1756. Aus der Schlacht bei Lowoſitz:) Die Preußen daſelbſt (auf den Anhöhen) wehrten ſich wie die Löwen, und da einige Regimenter alle ihre Patronen verſchoſſen hatten, gingen ſie mit gefälltem Bajonett auf die ſtürmenden Feinde los.

Archenholz, a. a. O. S. 14.

293. S. Sz. 276—278.

294. S. Sz. 285—287.

Heergerät. 295. (1542. Reichstagsabſchied zu Speyer, § 32:) Item, es ſollen auch allweg zehen Pferden, ein gerüſter guter Reißwagen, mit vier guten Pferden, einer Hackenbüchſen mit ihrer Reidſchafft, und zweyen Schweinſpieſſen, oder Hellenparten, darzu Hauen und Schauffeln, wol verſehen, zugeordnet . . werden.

R. Slg. d. R. A., T. II, S. 451.

296. Vgl. Sz. 286 am Ende.

297. (1756.) Der Transport der ſchweren kupfernen Pontons zu Lande mit ausgehungerten Pferden . . . verzögerte den Übergang (über die Elbe). Archenholz, a. a. O., S. 16.

298. (1760.) Obgleich der König einen Zug von 2000 Vorratswagen bei ſich hatte . . . Ebenda, S. 256.

Fahnen. 299a. (1542. Speyerer Reichstagsabſchied, § 39f:) Und ob dann gleichwol ſich zutrüge, daß die Kayſerl. Majeſt. oder Wir (Ferdinand) perſönlich im Feld wären, und des Heil. Reichs Fahnen fliegen lieſſen, ſo ſoll nicht deſto weniger St. Georgen Fahnen[1]) in dieſem Zug, aus bewegenden Urſachen angeſtellet, und in Ruhe bleiben, allerley Unordnung zu verhüten. — Sonſt aber in der Kayſerl. Majeſtät und unſerm Abweſen, ſoll des Reichs Fahnen nicht fliegen, beſonder an ſeine Statt ein ander Fahn durch den Oberſten Feldhauptmann aufgericht und gebraucht werden. R. Slg. d. R. A. T. II, S. 452.

299b. S. Sz. 66a und 66b.

300a. (1570. Reuter-Beſtallung. Tit. 60:) Item, es ſoll auch ſonſten keiner auß dem Läger oder von den Fahnen . . . ohn unſer Erlaubnuß . . auf der Futterung über Nacht außbleiben.

R. Slg. d. R. A. T. III, S. 327.

---

[1]) Vgl. Erich Gritzner, Symbole und Wappen des Alten Deutſchen Reiches, 1902, S. 126 ff.

300 b. (1712.) An denen fahnen und spielen soll sich auch niemand vergreiffen, noch dieselben gewaltthätig antasten oder verletzen, sondern sie vielmehr wider alle feinde vertheidigen und beschützen, der verbrecher soll am leben gestraffet werden.

Aus Georg Wilhelms von Brandenburg-Bayreuth Kriegs-Artikeln, Art. 18.

301. (1632. Aus der Schlacht bei Lützen:) Jedoch weil er (Gustav Adolf) vermerckt, daß ihm der Feind ... Stand halten wolte, .. darneben auch jhm ein weisses Cornet, darinnen mit güldenen Buchstaben das Wort Victoria gestanden, welches von den Schwedischen Reuttern denselben Morgen den Crabaten im Scharmützel abgenommen, präsentirt worden, welches er für eine gute Vorbedeutung gehalten, hat er es im Namen Gottes mit dem Feind anzunehmen bey sich beschlossen. — (Mitten im Gefechtsbericht heißt es:) Worauff auch die andere Schwedische Brigada die Guardie oder das gelbe Leib Regiment genandt, gefolget ... — Weil sie aber von so langem fechten zimblich schwach worden, ist sie endtlich .. mit sampt deß Obristen Winckels Brigada das blawe Regiment genandt, .. zurück getrieben. —

Theatrum Europaeum, T. II, S. 748–750.

302. (1631. Schlacht bei Breitenfeld). Den lincken Flügel H [1]) hat (Tilly) dem Commando des Graffen von Pappenheimb underSchlachtaufstellung und Schlacht.
geben, die Bataille K (in der Mitte) hat er in seine Direction genommen, den rechten Flügel L aber dem Grafen von Fürstenberg anbefohlen ... (Gustav Adolf hat sich) beherzten Muths zur rechten Handt gegen Leipzig zu im Feld präsentiret, und neben Pflantzung dero kleinen Feld Stück unnd halben Carthaunen dero Schlacht Ordnung gleichfalls im rechten Flügel R welchen Ihre Mayestät selbsten commandiret, darbey die meiste und beste armierte Reutter waren, wie auch in Bataille T die Obristen Teuffel dirigiret, darbey 4 Brigaden Piquen mit ihren Mußquetirern, als nemblich besagten Obristen Teuffels, Axel Ochsenstirns, Erichhansen und Winckels waren, unnd dann in lincken Flügel X bei welchem .. Gustavus Horn sich befunden, getheylet, auch zugleich einen Hinderhalt angeordnet, dessen rechten Flügel Z bey welchen gleichfalls

[1]) Die Buchstaben beziehen sich auf den im Theatrum Europaeum beigegebenen Kupferstich; ebenso die Nummern.

viel und gute Reutterey geordnet war, Ihre Mayeſtät dem Johann Banier, .. die Bataille Bb bey welcher 8 andere Brigaden mit ihren Mußquetirern .. ſtunden, und hinder denſelben 2 Regiment Reutter, beſagtem Obriſten Hebron und den lincken Flügel dem Obriſten Hall anbefohlen ..... Bey der Königlichen Schwediſchen Armee werden angedeutet durch die Numeros 32, 33 acht Cornet Finnländiſche Reutter, .. 34. Hundert und achtzig kommandirte Mußquetirer . ., 35. 36. 37. zwölff Compagnien Reuter . ., 38. Hundert und achtzig kommandirte Mußquetierer . ., 39. Acht Compagnien Weſt Gotiſche Reutter etc., 44. vier Fahnen zu Fuß . ., 45. vier Fahnen zu Fuß . ., 46. vier Fahnen zu Fuß . ., 47. 48. 49. zwölff Fahnen ... etc., 56 zwo Compagnien Reutter etc. etc. — Als nun jetzterzehlte Regimenter und Compagnien ſich allerſeits zum Treffen gefaßt befunden, hat man ungefähr von 12. Uhren deß Mittags an biß nach 2. Uhren mit Canonen ... gegeneinander auffs hefftigſte geſpielet, umnd durch viel hundert gewechſelte Schüß zimblich Volck gefället, inmittelſt aber uberal ſcharmützierend avanciret, worbey der König, ungeachtet ſein Volck, ſonderlich bey dem lincken Flügel durch des Feindes Geſchütz ſehr beſchädiget worden, die Ordnung von O. an gegen A. zu äuſſerſten Fleiſſes dahin gezogen, daß er den halben Wind mit dem Feind bekommen. Darauff ſelbiger mit ſeinem lincken Flügel, bey welchem die gröſte Macht der Reutterey geweſen, auff den rechten Flügel der Königl. Armee ſtarck zugegangen, und in dem er ſich ernſtlich bemühet, zur lincken Handt das Feld je mehr und mehr zugewinnen, und den Wind zu nehmen, iſt ſolche Reutterey beneben deß Hertzogs von Holſtein Regiment zu Fuß von jhrer Bataglien und rechten Flügel gantz abgangen; und weil ſie bey gedachtem Schwediſchen rechten Flügel die commandierte Mußquetirer under den Reuttern vermiſcht geſehen, und von ihnen ubel empfangen worden, haben ſie ſich noch mehr zur lincken Hand gezogen, und alſo auff die Reſerve deß Königlichen rechten Flügels eher, als auff die Avantgard zu treffen kommen, welche aber ihre Königl. May. Truppenweiß alſo zeitlich ſecundiren laſſen, daß deß Feindes lincker Flügel ohn groſſen Widerſtandt gebrochen, unnd in die Flucht geſchlagen worden. Hierauff iſt deß Grafen von Tylli Bataille, in welcher die gantze Macht deß Fuß Volcks beſtunde, neben der Reutterey, ſo demſelben zur lincken und rechten

Hand geſtanden, vom Hügel herunder marchiret, und weil ſie von Ihr. Kön. Mayeſtät Stücken, ſo bey deroſelben lincken Flügel plantiret geweſen, groſſen Schaden empfiengen, haben ſie ihre Ordnung alſo geträhet, daß ſie mehrentheils auff die Churfürſtliche Sächſiſche Armee angefallen, und zu Treffen kommen .. (Die Sachſen fliehen). In dem ihnen aber die Tylliſche ſchon gewiſſe Victoriam eingebildet, in Verfolgung und Nachſetzung der Sächſiſchen ſich zu weit vertieffet . . . ., iſt der lincke Flügel der Königl. Armee ihnen gegen der Seiten, und zwo Brigaden von dem Hinderhald, .. ſtracks gegen ihnen zu ſtehen kommen. Worauff ſie zwar in ſolcher Poſtur ſehr lang gefochten, und mehrentheils Königl. Reutterey .. tapfer abgewieſen: Endtlichen aber nach dem .. Guſtav Horn, mit dem Weſt Gothiſchen Regiment zu Roß, (welches Ihre Königl. Mayeſtät ihm von der Rechten Handt zum Succurß zugeſchicket,) und den commandirten Mußquetirern, ſo ſchon zuvor bey ihm in dem lincken Flügel geſtanden, deß Feinds Truppen mit Macht angriffen, iſt .. ihre gantze Bataille gebrochen und zertrennet worden .... Under deſſen iſt Ihr Königl. Mayeſtät mit ihrem rechten Flügel gar an das Gehöltz kommen, und der Kayſeriſchen und Ligiſtiſchen Armee Reſt, nach Eroberung dero gantzen Artollery . . . mit ſo heroiſchem Muth angegriffen, daß ein groſſe Anzahl erlegt, und die ubrige vollends zerſtrewet worden.

Theatrum Europaeum, T. II, S. 432ff.

308. (1757.) Es war am 5. Dezember, als bei dem Dorfe Leuthen eine Schlacht, die größte unſers Jahrhunderts, geliefert wurde ... Die von Friedrich angeführten Preußen waren 33000, die Öſterreicher unter Karl von Lothringen 90000 Mann ſtark ... Beide Heere trafen aufeinander in einer meilenlangen Ebene ... Die Öſterreicher, die jetzt zum erſtenmal das freie Feld zu einer Schlacht gewählt hatten, ſtanden in unüberſehbaren, ungeheuren Linien ... Nun aber zeigte ſich das große Genie Friedrichs. Er wählte die ſchiefe Schlachtordnung, die den Griechen ſo manchen Sieg verſchafft, vermittelſt welcher Epaminondas[1]) die bis dahin faſt unbezwingbaren Spartaner überwunden; eine Stellung, die zu den Meiſterwerken der Kriegskunſt gehört und

[1]) Daß die Schlachtordnung des Epaminondas bei Leuctra mit der ſchiefen Schlachtordnung bei Leuthen nichts zu tun hat, darüber vgl. Preußiſche Jahrbücher, Bd. 50, S. 546 f.

auf dem Grundsatze beruht, einen großen Teil der feindlichen Scharen in Unthätigkeit zu erhalten, sie in Verlegenheit zu setzen, mehr Soldaten auf den Hauptpunkt des Angriffes zu bringen als der Feind, und dadurch gleichsam den Sieg zu erzwingen. Friedrich machte verstellte Bewegungen gegen den rechten Flügel des Feindes, während seine Absicht auf den linken gerichtet war. Er befahl einem Teile der Linie, eine besondere Kunstbewegung zu machen ... Die Art dieser Heeresentwickelung besteht darin, eine Linie in viele Haufen zu teilen, diese Haufen dicht aufeinander zu schieben und so die gedrängte Menschenmasse sich bewegen zu lassen ... Dieser so gestellte Schlachtkörper nimmt verhältnismäßig nur einen geringen Raum ein und zeigt in der Ferne wegen der vermischten Trachten und Fahnen einen höchst unordentlichen aufeinander gehäuften Menschenhaufen. Allein es bedarf nur eines Winkes von dem Heerführer, so entwickelt sich dieser lebendige Knäuel in der größten Ordnung und mit einer Schnelligkeit, die einem reißenden Strome ähnlich ...

Archenholz, a. a. O. S. 99f.

304. (1758. Schlacht bei Zorndorf:) Die Preußen, abermals sowie bei Leuthen, in schiefer Schlachtordnung gestellt, machten den Anfang mit einem großen Geschützdonner. Die Stellung der Russen war ein in ihren Türkenkriegen gebräuchliches ungeheures Viereck, in dessen Mitte sich ihre Reiterei, ihr Gepäck und das Reservekorps befand, eine Stellungsart, die bei einer Schlacht die schlechteste unter allen ist, da sie dem Heere sowohl zum Angriffe als zur Verteidigung alle Thätigkeit raubt ... Die Kanonenkugeln thaten hier eine schreckliche Wirkung auf die so ungeschickt gestellten russischen Menschenmassen. — Ebenda, S. 121f.

Uniform und Feldgeschrei.

305a. (1631. Schlacht bei Breitenfeld:) Es haben auch die Tilly'schen zu einem Unterschied und Abzeichen weiße Tüchlein ... auf ihre Hüte gesteckt. Und zum Feldgeschrei oder Heerzeichen gehabt .. Maria Mutter Gottes. Dagegen haben die königl. Schwedische zum Abzeichen ein grünes .. Zweiglein und zum Feldgeschrei oder Wort gehabt: In Gottes Namen. —

Aus dem „Glaubwürdigen Bericht von 1631"; entnommen aus G. Droysen, Gustav Adolf, Bd. 2, 1870, S. 404f. Anmerkung 1.

305b. S. Sz. 315 zum Schluß.

306. (1713. Friedrich Wilhelm I., König in Preußen, befiehlt in einem Montirungs-Reglement u. a.:) II. Sollen alle commandirende Officiers der regimenter, welche montiren wollen, sich in zeiten und wenigstens sechs monat vorhero bey unserm General-Commissariat . . ., dabey eine gantz genaue specification aller grossen und kleinen montirungs-stücke . . ., deren das regiment so wol vor Ober- als Unter-Officiers und gemeinen benöthiget ist, einsenden.

Corpus iuris militaris novissimum, 1724, T. I, S. 613 ff.

307. (1762. Ein russisches Korps ist mit Friedrichs Heer vor Schweidnitz vereinigt, in jenem befinden sich auch 2000 Kosaken:) So groß auch der Unterschied zwischen der österreichischen und preußischen Reiterei im Äußerlichen war, so konnten ihn diese wilden Krieger (die Kosaken) doch nicht bemerken. Dies veranlaßte, daß die ganze Reiterei der Preußen, als Abzeichen von der feindlichen, Federbüsche auf ihre Hüte und Mützen bekam; ein absichtliches Kleidungsstück, für den jetzigen Augenblick nutzbar, das aber der Reiterei als Putzwerk beständig eigen blieb und bald bei allen Heeren in Europa nachgeahmt wurde.

Archenholz, a. a. O., S. 381.

Verpflegung des Heeres.

308a. (1542. Speyerer Reichsabschied, § 114:) Und sonderlich wollen und sollen wir, der Proviant halben die Verordnung thun, daß dieselbige an gelegene sichere Plätz und Kasten geführt und verwahrt, auch so viel Mühlen und Backöfen aufgericht werden, daß ein ansehnliche Anzahl Mehl gemahlen . . . werden . . .

N. Slg. d. R. A., T. II, S. 462 f.

308b. (1759. Daun hatte für die Verpflegung des russischen Heeres Sorge zu tragen versprochen:) Es schien, daß Daun bei dem versprochenen Mundvorrate die damit verbundenen großen Schwierigkeiten nicht genau erwogen hatte; denn die Russen brauchten täglich wenigstens 140000 Pfund Brot oder 1400 Scheffel, also in einem Monate 42000 Scheffel; die Österreicher hingegen täglich 220000 Pfund, so daß also für beide Heere in einem Monate 180000 Scheffel erforderlich waren[1]). Die sächsischen Provinzen konnten . . so gewaltige Lieferungen . . nicht leisten . .; folglich war kein anderes Mittel übrig, als das Nötige aus den öster-

[1]) Soll wohl 108000 Scheffel heißen.

reichischen Vorrathäusern in Zittau, Görlitz und Lauban zu nehmen, wo der Abgang immer aus Böhmen ersetzt wurde.

Archenholz, a. a. O., S. 195.

309a. (1704. 11. März. Die drei Reichskollegien haben beschlossen:) . . . so hat man, so viel das Proviant betrifft, dafür gehalten und geschlossen, daß, weilen einem jedem Stand die Versorgung der Seinigen, sowohl im Feld als in den Quartieren oblieget, er auch dieselbe nicht allein mit denen Lebens-Mitteln, sondern auch andern Kriegs-Nothwendigkeiten bestmöglichst zu versehen . . . hätte, und . . . ein jeder Creyß sein ihm zugetheiltes . . . Reichs-Contingent an Mannschaft und Pferden im Feld und in denen Quartieren auch March- und Remarchen aus seiner eigenen Creyß-Cassa sowohl mit Brod, Haber, Heu und Stroh . . als mit richtiger Bezahlung des Monathlichen Solds durch sein eigenes hierzu bestellendes Commissariat versehen . . . solte . . ., So ist das beste Mittel zu seyn dafür gehalten worden, daß ein jeder Creyß bey seinem Reichs-Quanto gutes regulirtes Fuhrwerck mit aller Nothdurfft, durch sein ohne das anordnendes Commissariat zeitlich aufrichten, und mit zu Felde gehen lasse . . .

N. Slg. d. R. A., T. IV. S. 202.

309b. (1722. Instruktion für das Generaldirektorium, Art. IV, § 4:) Sollten wir wiederum in einen Krieg gerathen, so muß das General- . . Directorium das General-Proviantwesen mit besorgen und aus ihrem Mittel uns welche vorschlagen, die da mit die Campagne thun, um das General-Proviantwesen sowohl als die General-Feld-Kriegeskasse . . zu besorgen.

Altmann, Ausgew. Urkunden . . . S. 119 im ersten Teil.

Humanitäre Bestrebungen für die Soldaten.

310. (1664. Aus einer Instruktion des Reichstages für die Reichs-Kriegs-Raths-Directores und Reichs-Kriegs-Räthe:) Auf gleiche Weise wären die im Feld erkranckende gemeine Officiers und Soldaten in gute Obacht zu nehmen, nach Gestalt der Anzahl, in ein- oder mehr, so viel es seyn kan, dem Läger etwas nahe gelegene geschlossene Städte und Orte unterzubringen, ihnen, nach Beschaffenheit der Anzahl der Krancken, nothwendige Feldscheerer und Führer neben nöthigen Krancken-Wartern, sonderlich aber . . Geistliche von ein- oder anderer Religion, wofern der Orten keine vorhanden, wohl auch, wann es vonnöthen, gar einen sonderbaren Medicum (dem, so lang er . . vonnöthen, eine nach Verhältnis

seiner Verdienste gebührende Besoldung zu bestimmen) beyzuordnen . . .; wann sich aber . . befindet und zeiget, daß ein- oder anderer Officier oder Soldat in des Reichs Dienst vor dem Feind, oder sonst durch Kranckheit zu Grund gangen, ist deren hinterbliebenen Weib und Kindern der ausständige Sold, samt der Verlassenschafft, . . abzufolgen.

N. Slg. d. R. A. T. IV., S. 22 f.

311 a. (1722. Instruktion für das General-Directorium. Art. I, § 15:) Zu allen Thorschreiber-, Mühlenbereuter-, Polizeireuter-, Ausreuter- und dergleichen geringeren Bedienungen wollen wir niemand anders als Invaliden-Unterofficiers und Soldaten emploiret wissen, und zwar solche, die unter unserer allergnädigsten Approbation von unseren General-Adjudanten jedesmal in Vorschlag gebracht werden. Altmann, a. a. O., T. I, S. 113.

311 b. Vgl. Sz. 268 am Ende.

312 a. (1521. Ordnung des Land-Friedens zu Worms, Tit. XV:) Und als viel Reisige und Fuß-Knecht sind, der eines Theils kein Herrschafft haben, auch etliche Dienst verpflicht, darinn sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafft, darauff sie sich versprechen, ihr zu Recht und Billigkeit nicht mächtig seyn, sondern in Landen ihrem Vortheil und Reuterey nachreiten; Ordnen . . Wir, daß hinfür solche Reisige und Fußknecht im Heil. Reich nicht sollen gedultet . . werden . . Kriegstüchtigkeit.

N. Slg. d. R. A. T. II, S. 201.

312 b. S. Sz. 151.

312 c. (1569. Reichstagsabschied zu Frankfurt, § 8 f.) . . dieweil es leider! sichtiglich an dem, daß das jetzig gemein Wesen mehrentheils Teutschen Kriegs-Volcks, so hiebevor vor anderen Nationen, wegen kündlicher Frommkeit, Zucht und Erbarkeit den Preiß gehabt, nunmalen ein Ansehen fast barbarischer Art gewinnen, auch in ein solche Freyheit verwandelt werden will, daß in die Länge kein Biedermann bey Hauß und Hoff, auch kein Herr bey Land und Leuten bleiben soll . . . . . — Als dann auch noch diese merckliche große Gefahr für Augen, da das in Franckreich geführt Teutsche Kriegsvolck etwan zurück getrieben, oder sonsten zum Abzug kommen solt, daß der gantze Schwal und Überlast solcher freywilligen, ungezeumten Hauffen, darbey kein Regiment, sondern nur höchste Freywilligkeit zu Verbringung alles Übels gespürt, nicht

allein in das Elsaß gerathen, sondern auch andere Reichs-Stände dermassen treffen könte, daß hiernach solchem Übel und Unheil zu steuren viel zu spat .. seyn würde ....

Ebenda, T. III, S. 277 f.

318 a. (1684). Das deutsche Volk hat sich schon immer im Kriege ausgezeichnet, ein kriegslustiges Volk, fast in ganz Europa leistet es Söldnerdienste. Mag es den Deutschen an Hitze (fervor) fehlen, so steht ihnen doch die größte Ausdauer und Mannszucht zu Gebote. Pufendorf, a. a. O., VII, 1.

318 b. (1742.) Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird ..., So sollen und wollen Wir ... zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde ...

Karls VII. Wahlkap., Art. IV, § 14.

Lager. 314. (1761.) Friedrich bezog ein Lager bei Bunzelwitz unweit Schweidnitz, wodurch diese Festung gedeckt wurde ... Bei seinem Hauptheere, dem Kerne seiner Kriegsmacht, war, besonders wenn er sich an ihrer Spitze befand, nie von Verschanzungen die Rede gewesen. Man war in seinen Lagern gewohnt, bloß dem Kriegsgebrauche gemäß Erdhaufen für die Feldwachen des Fußvolkes aufzuwerfen und Batterieen für das schwere Geschütz anzulegen; jetzt aber sollte das ganze Lager verschanzt werden ... Der ganze Bezirk, wo das Fußvolk sich gelagert hatte, wurde jetzt zu einer Kette zusammenhängender Linien. Man sah Verschanzungen mit sechzehn Fuß tiefen und ebenso breiten Gräben, die durch vierundzwanzig große Batterieen aneinander hingen; vor den Linien wurden Pallisaden eingerammt, Sturmpfähle gepflanzt oder spanische Reiter gestellt und vor diesen noch drei Reihen sechs Fuß tiefe Wolfsgruben gegraben. Man hatte jedoch Zwischenräume gelassen, damit die Reiterei durchbrechen, auch wohl das Fußvolk .. ausfallen und die Angreifenden selbst im Rücken oder in den Seiten angreifen konnte. Einige Gegenden des Lagers waren durch Moräste, andere durch das Striegauer Wasser, noch andere durch den Nonnenbusch gedeckt, einen Wald, worin man Verhacke gemacht und den man mit Jägern besetzt hatte ... Vier verschanzte Hügel innerhalb des Lagers stellten gleichsam Bastionen vor, und der sogenannte Würbener Berg auf dem linken Flügel war einer Citadelle ähnlich.

Man ſah nichts als Batterieen. Eine jede derſelben hatte überdies zwei Flatterminen oder mit Pulver, Kugeln und Granaten gefüllte Gruben, die, in einer geringen Entfernung vor den Batterieen angelegt, durch Röhren in das Innere derſelben gingen und jeden Augenblick geſprengt werden konnten .... Bei Tage, wo man alle Bewegungen in den feindlichen Lagern wahrnehmen konnte, mußten ſeine (Friedrichs) Soldaten raſten; ſobald aber die Abenddämmerung anbrach, wurden die Zelte abgebrochen ...

Archenholz, a. a. O. S. 335 ff.

Befeſtigung und Belagerung.

315. (1631. Aus der Belagerung Magdeburgs:) Die Magdeburger Soldaten ſind .. umb den Anfang deß Monats Martij außgezogen, und ungefehr zwo Meil Wegs uber der Statt an dem Elbſtrom nach Schönbeck zu eine Redut oder Schantz auffgeworffen, in Meynung durch ſolches Werck den Paß in das Churfürſtenthumb Sachſen offen zu halten ... (Die Kaiſerlichen greifen dieſe Werke an.) Weil aber das Werck ſchon in Defenſion, und vier Stück Geſchütz darein gebracht geweſen, auch auß der Statt ſich bald ein Succurß (ein Zuzug) präſentiret, ſind ſie mit Verluſt in hundert Mann wieder zurück getrieben worden ... Hierauff blieb dieſe Schantz neben andern Reduten, deren die Magdeburgiſche hin und wieder underſchiedliche gebawet hatten, faſt ein gantzen Monat lang unangefochten. (Am 30. März kommt Tilly und nimmt verſchiedene Schanzen.) Durch Verluſt dieſer Schantzen iſt den Magdeburgiſchen ein ſtattlicher Vortheyl zum Succurß benommen worden, und haben ſie alſo nichts mehr von Auſſen Wercken, deren doch in die zwantzig geweſen, ſo viel Mühe und Arbeyt auffzubawen gekoſtet, ubrig behalten, als den .. Durchſchnitt auff dem Marſch zwiſchen der Elbe. Die Sudenburg und Newſtatt nun hätten ſie gern beſetzt gelaſſen, beſorgten aber, ſie möchten gegen der Kayſeriſchen und Ligiſtiſchen Macht mit denen wenigen Soldaten, die ſie noch ubrig hatten, in ſo weitläufftigen Wercken nicht beſtehen können: Derhalben wurde von dem Adminiſtratoren, dem von Falckenberg, und dem Rath dahin geſchloſſen, beyde Vorſtätt auch zu quittiren, und die Soldaten mit den Bürgern zu conjungiren, damit ſie die Haupt Veſtung .. deſto beſſer verwahren möchten ... Auff (den) vier und zwantzigſten Aprilis iſt Graf von Pappenheimb deß Morgens frühe in der Newſtatt, ſo nur halber abgebrandt (durch die Magdeburger in

Brand geſteckt), gezogen, etwan zweyhundert Mann auff der Gaſſen gegen der Altſtatt in Batagli gefunden, auff welche er hundert Mann avanciren laſſen: Jene aber, nach dem ſie zweymal Fewer gegeben, haben ſie ſich in die Altſtatt reteriret. Darauff Pappenheimb an vier Orthen gegen der Statt angefangen Lauffgraben zu machen. (In Magdeburg iſt man wenig vorbereitet auf eine Belagerung.) Den beſagten 24. Aprilis kommen alle Officirer neben dem von Falckenſtein auff dem Rathhauß zuſammen, und (haben) die Defendirung der Poſten an der Statt und dem Wall under ſich außgetheilet . . . Die Bürgerſchafft iſt alſo angetheylet worden, daß ſelbige den Obern Wall . . beſetzen müſſen: Die Soldaten aber ſind unden im Wall, in die Zwinger, Mawren und Fauſſebreyen (niederer Wall) abgetheylet worden . . . Damit dem Feind der Muth nicht ſo hoch wüchſe, . . haben etliche auß der Bürgerſchafft und andern Officirern umb einen Außfall bey dem von Falckenberg angeſuchet . . ., und ſind kurtz nach Einnehmung der New Statt auff einen Tag drey Außfäll geſchehen. Den Erſten thäte der General Major von Ambſterroth . . an der Newſtatt, und nam dem Feind die Schantzkörbe und andere Gewehr, ingleichem Schippen und Spaden ab, erlegten in dem Lauffgraben in 16. Mann . . . (Tilly fordert die Magdeburger auf zu kapitulieren.) Under ſolchem Schrifftwechßlen iſt mit der Belägerung ernſtlich fortgefahren worden. Dann als Pappenheim in die Newſtatt kommen, hat er ſo bald hinder den noch ſtehenden Mawren angefangen zu approchiren, und in kurtzem auff der ſelben Seiten an den Stattgraben, welcher trucken war, kommen, alſo daß die Magdeburger mit dem Geſchütz ihnen nit viel mehr abgewinnen möchten. . . Den 1. May wurde in der Nacht eine Batterey in der Newſtatt gemacht, gegen die underſte Statt Batterey, von welcher den folgenden Tag ſtarck in die Statt geſpielet worden. Doch muſten die Keyſeriſche gegen Abend wider davon weichen, weil die Belägerte auß der Statt Batterey dem Conſtabel den Arm abgeſchoſſen, ein Stück (Geſchütz) gelähmet, und viel Volcks darbey beſchädiget. Nach ſolchem iſt . . mit approchiren[1]) fortgefahren, und an verſchiedlichen Orten Minen gemacht worden, daß man aller Orthen gantz an

---

[1]) Approchen ſind Laufgräben, die ſchräg laufend zwei Parallelen verbinden.

den Graben kommen ... Es war damals alles zum Sturm zubereytet ... Die Belägerte nit anderſt meyneten, als die Kayſeriſche würden anſetzen, inſonderheit weil auch ſchon etliche Sturmleytern in dem Graben waren ... Der Erdboden zitterte, unnd flogen die Mußqueten Kugeln ſo dick, als wenn ſie regneten. Deß Nachts wurden viel Fewerkugeln in die Statt geworffen ... (Die Hoffnung auf Entſatz) machte die gute Magdeburger etwas ſicher ... Den 8. May .. ſchickte der Graf von Tylli abermal einen Trompeter in die Statt ... Das Schieſſen auß dem Tylliſchen Läger auff die Statt iſt den 7. 8. und 9. May Tag und Nacht mit groſſem Ernſt angetrieben worden biß auff den 9. Nachmittag, da ſie inne gehalten .. Die in der Statt haben gemeynt, die Tylliſche ſchickten ſich zum Abzug .. Und weil die Kayſeriſche die Nacht uber gantz ſtill geweſt, ſind ſie (die Städter) deß Morgens umb 5 Uhren von dem Wall meiſtentheils nach Hauß gangen, unnd ſich zu Ruhe begeben .. Darauff ſie (die Kaiſerlichen) dann nach 7 Uhren den Sturm angefangen .... Der Graff von Pappenheim aber hat an ſeiner Poſt ein groſſen vortheil gehabt, als einen truckenen Graben, keine Bruſt- noch ſtreychwehr an dem Wall und den Wall gantz thalhengend, daß man leicht mögen hinauff lauffen. Der hat .. die Nacht uber alles zum Sturm fertig machen, Sturmleitern an den Wall anlegen, Staffeln darein hawen, die Steckada oder Palliſaden außreiſſen laſſen, ... nach 7 Uhren .. mit gantzer Macht .. angefallen, dem Volck die Loſung Jesus Maria und ein weiß Bendelein umb den Arm gegeben, die Statt Soldaten deren etwa 15. geweſen, auß der Fauſſebrayen getrieben, daß ſie ſich auff den Obern Wall reteriren müſſen. Darauff er bald das newe Werck angelauffen, auch ſchon biß under der Magdenger Gewehr uber die Bruſtweren kommen, (doch Falckenberg treibt ihn zurück. Auch an anderen Stellen werden die Kaiſerlichen Sieger. Falckenberg fällt.) Umb 11 Uhr iſt die Statt gäntzlich in deß Feinds gewalt geweſen .. Das Pappenheimiſche Volck, wie auch die Wallonen, ſo am aller Unchriſtlichen und ärger als Türcken gewütet, (haben) keinem leichtlich Quartier gegeben, ſondern haben mit niderhawen, beydes der Weiber und kleinen Kinder, auch ſchwangerer Weiber in Häuſern und Kirchen, ingleichem an Geiſtlichen Perſonen alſo .. gewütet, daz auch viel von dem andern Tylliſchen Volck ſelber ein Abſchew

darvor gehabt. (Folgt noch eine Schilderung der Plünderungsſcenen und des Brandes der Stadt.)

Theatrum Europaeum, II, S. 358—369.

316. (1762.) Die Belagerung (von Schweidnitz) . . nahm den 8. Auguſt ihren Anfang . . . Sie war, vom Standpunkte der Kriegskunſt aus betrachtet, die merkwürdigſte des ganzen Krieges ſowohl in Anſehung der Kunſt des Angriffes und der Verteidigung, als wegen der Dauer und mancherlei Nebenumſtände . . . . Le Fèvre (ein in Dienſten Friedrichs ſtehender franzöſiſcher Ingenieur) wollte vorzüglich durch Minen die Feſtung einnehmen und zwar in kurzer Zeit. Er erfüllte aber ſein Verſprechen nur ſehr unvollkommen und war genötigt, größtenteils nach den alten Vorſchriften zu verfahren . . . Die Beſchießung nahm den Anfang; ſie war ſehr lebhaft und wurde Tag und Nacht ununterbrochen fortgeſetzt. Ebenſo lebhaft war die Verteidigung. Das Geſchütz in der Feſtung wurde ſehr wohl bedient, und faſt alle Nächte geſchahen Ausfälle, jedoch mit geringer Wirkung . . . Le Fèvres künſtliche Minen erforderten . . viel Zeit und thaten anfangs nur geringe Wirkung. Es waren ſogenannte Druckkugeln, eine vortreffliche Erfindung . ., welche der Mineurwiſſenſchaft ſowohl in ihren Grundſätzen als in der Ausübung eine große Erweiterung verſchaffte und jetzt zum erſtenmal durch ernſtliche Verſuche geprüft wurde. Der mannigfaltige Zweck dieſer Druckkugeln war, in einer Entfernung von dreißig bis vierzig Fuß durch Sprengung der Minen die Galerieen der Belagerten einzudrücken, die Kontreskarpe (den Gegenwall) in den Feſtungsgraben zu werfen, ſich einen neuen geſicherten Angriffsort einzurichten und den bedeckten Weg und die Außenwerke ohne Sturm und Verluſt zu öffnen; dagegen aber konnte man vermittelſt dieſer Erfindung, wenn ſie gegen Belagerer angewendet wurde, außer dem Eindrücken ihrer Minen und der Zerſtörung ihrer Logements auch ihre Breſchebatterieen in die Luft ſprengen und die Kanonen gegen die Stadt werfen. Im Laufe der Belagerung wurden viele ſolcher Druckkugeln zubereitet, gefüllt und angezündet, wovon aber einige ganz mißglückten. Es wurden unterirdiſche Horchgänge gemacht, um den Gang und die Nähe der entgegengeſetzten Minen auszuſpähen. Bisweilen begegneten ſich die beiderſeitigen Mineure unter der Erde, wo ſie

dann, solange sie durch Erdwände abgesondert waren, Stankkugeln gebrauchten, die mit dem ekelhaftesten Geruche Rauch und erstickende Dünste verbreiteten; nachher aber, wenn sie einander ansichtig wurden, kämpften sie mit ihren Pistolen. In einer größeren Entfernung bediente man sich der Dampfminen, wodurch, wenn sie glückten, nicht allein die feindlichen Erdwühler erstickt, sondern auch ihre Minengänge eingestürzt wurden . . . Endlich kam ein Zufall den Belagerern zu Hilfe. Eine preußische Haubitzgranate schlug in der Festung durch einen Balken in einen Gang und von da in ein mit elf Centnern Pulver gefülltes Magazin . ., und zündete es an. Eine ganze Bastion . . mit zwei österreichischen Grenadierkompanieen ward dadurch in die Luft gesprengt . . . Es war ein gewaltiger Riß in dem Festungsbaue geschehen und der Zugang zum Angriff erleichtert. In der darauf folgenden Nacht ließen die Belagerer die vierte Druckkugel springen, die achtundvierzig Fuß lang, verdämmt und deren Wirkung erstaunlich war. Alle benachbarten Minengänge der Festung stürzten ein, dabei wurde ein Teil des bedeckten Weges in die Luft gesprengt und eine Bresche gemacht, auch war das Terrain von dem Grunde bis auf die Brustwehr mit der ausgeworfenen Erde bedeckt. Nun wurden alle Anstalten zu einem Sturme getroffen. (Doch die Festung ergibt sich.) —

Archenholz, a a. O. S. 388 ff.

317 a. (1542. Speyerer Reichsabschied, § 29:) Dann die Kundschafter Kosten und Ausgaben belangend, die auf die Kundschafft lauffen werden, haben Wir (Ferdinand) . . bewilliget, die Kundschafft nach aller Nothdurfft zu bestellen . . .

N. Slg. d. R. A., T. II, S. 450.

317 b. S. Sz. 286 zu Ende.

318. (1759. Im Anschluß an die Eroberung Dresdens durch die Gegner Friedrichs heißt es:) Überhaupt war kein Heer in diesem Kriege so schlecht mit Kundschaftern versehen als das preußische, denn der König belohnte sie nicht; einige Dukaten, die er glücklichen Spürern reichen ließ, standen mit der großen Lebensgefahr, die sie überwunden hatten, in keinem Verhältnisse. Dieser durch Grundsätze der Sparsamkeit erzeugte Mangel hätte manche große That vereitelt und ganz andere Begebenheiten in den Feldzügen veranlaßt, wenn Friedrich nicht von so vielen ihm aus Bewunderung ergebenen Menschen aller Volksklassen, vorzüglich aber

durch die mit Klugheit gepaarte raſtloſe Thätigkeit ſeiner Parteigänger und Huſarenoffiziere ſehr oft wichtige Erkundigungen eingezogen hätte ... Die größten Feldherren erkannten die Notwendigkeit, dieſe Art Menſchen zu gebrauchen; keiner aber benutzte ſie beſſer als der Prinz Eugen ...

Archenholz, a. a. O. S. 204.

Wachen. 319. (1760.) Die leichten Truppen der Öſterreicher drangen vor, die preußiſchen Feldwachen zogen ſich zurück.

Ebenda, S. 249.

Schiffe. 320a. (Zeit des großen Kurfürſten:) Wir Friederich Wilhelm ... fügen ... zu wiſſen, wie zu unterhaltung guter regierung, ordre und kriegszucht, in führung unſerer kriege zu waſſer, zum widerſtand der allgemeinen feinde und ſee-räuber, auch zur beſchirmung unſerer landen und dero guten einwohner, ſo zur ſee ... handeln, wir für gut und rathſam gefunden, nachfolgende articul zu verfaſſen ...

Aus dem Seekriegsrecht des großen Kurfürſten, Corpus iuris militaris Novissimum, 1724, T. I, S. 451.

320b. S. Sz. 186b und c.

Humanere Kriegsführung. 321a. (1570. Reuter-Beſtallung. Tit. 69f:) Item, es ſoll auch keiner kein Pflug berauben, noch Mühlen, Backofen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienſtlich iſt, es ſey Freunden oder Feinden zuſtändig, ohn Erlaubnuß, beſchädigen oder zerbrechen, noch kein Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weiß auslauffen laſſen, verderben oder zu Schaden bringen, bey Leibs-Straff. — Item, es ſoll keiner alte erlebte Leut, Prieſter, Prediger oder Weibsbilder, die auf keiner Wehr gefunden, deßgleichen keine unmündige Kinder zu Tod ſchlagen, bey Straff Leibs und Lebens.

N. Slg. d. R. A., T. III, S. 328.

321b. S. Sz. 315 zu Ende. —

V. Staatshaushalt.

Im Reiche. 322. S. Sz. 259, (Sz. 62), Sz. 1 und 2.

323. (1684.) Wir wollen weiter betrachten, was für Rechte der Kaiſer an den Gütern der Stände hat, ſoweit aus denſelben

Leiſtungen zu geſchehen haben, mit denen der Staatsetat im Krieg und Frieden beſtritten werden kann. So viel mir bekannt iſt, gehören alle Zölle außerhalb der kaiſerlichen Erblande mit ganz wenigen Ausnahmen den Ständen ... Auch darf der Kaiſer in den Territorien der Stände keine neuen Zölle einführen. Die ſonſtigen kaiſerlichen Einkünfte aus dem Reiche ſind geringwertig oder fallen den Beamten der Kanzlei anheim, für die ein einträgliches Geſchäft die Erneuerung der Lehen iſt. Für deutſche Ohren wäre es unerhört, wenn der Kaiſer Steuern ausſchriebe. Für die Reichsbedürfniſſe pflegt von den Ständen keinerlei ſtehende Abgabe bezahlt zu werden, außer zur Unterhaltung des Kammergerichts in Speyer; und ſelbſt dieſe mäßige Abgabe wird von vielen widerwillig genug gezahlt. (Folgen die militäriſchen Leiſtungen: vgl. Sz. 258.)

Pufendorf, a. a. O. Cap. V, VII.

324a. (1670, am 14. Februar hatte Kaiſer Leopold den Juden in Wien die Stadt zu verlaſſen, befohlen; in ihrer Bittſchrift an den Kaiſer ſagen dieſe:) Dahero uns dann aller Muth zu leben ... entgehet, bevorab wan wir betrachten, was wir von andern Potentaten, Königen, Chur-Fürſten und Ständen ... zu gewarten haben, wann ſie vernehmen, wie Ew. Kayſerl. Maj. Uns, dero eigene Kammer-Knechte wir ſind, und genennet werden .., uns ſelbſt nicht gedulden, ſondern aus dem Lande ſchafften ... (Sie bitten bleiben zu dürfen; der Kaiſer möge ... erwägen,) daß, ein Jüde zu ſeyn, an ſich ſelbſt kein Laſter iſt; wie wir dann Römiſche Bürger ſind, im übrigen aber, wieder Ew. Kayſ. Maj. wir, als Gemeine, niemals geſündiget, und, umb der Privat-Perſohnen Verbrechen, Ew. Kayſerl. Maj. Hochlöbl. Nieder-Öſterreichiſchen Hoff-Kammer wir nun, von zwantzig Jahren hero, oder etwas mehres, biß in die ſechs mahl Hundert Tauſent Floren, eingelieffert, geſchweige, was wir, in Kriegs-Zeiten, ... beygetragen, und, noch zu thun, erbötig ſeyn ...

Pfeff., Vitr., Tom. III, S. 1301 f.

324b. Dazu macht Pfeffinger folgende Anmerkung: Wir ſehen hieraus, daß noch heute die Juden als Kaiſerliche Kammerknechte geſchätzt werden. Was für Rechte aber dieſe Bezeichnung mit ſich bringt, ſo möchte ich kaum die Behauptung wagen, daß dem Kaiſer noch eben dieſes Recht im ganzen Reiche über jene

zuſteht, wie ehemals; ſeitdem nämlich die Stände, teils infolge von Conceſſionen eben der Kaiſer, teils auf Grund unvordenklicher Gewohnheit, teils infolge des Territorialrechts, die Juden wie ihre eigenen Bürger und Untertanen zu beſteuern angefangen haben, da ſie nur den Herrn, unter denen ſie leben, geſetzlich verpflichtet ſeien. — (Vgl. Sz. 123a—123d).

325a. (1659. Taxa, was bey Empfahung der Reichs-Lehen am Kayſerl. Hofe zu entrichten iſt:) .. Ob wohl die Reichs-Fürſten gleichfalls (wie die Churfürſten) des Taxes befreyet ſind; ſo müſſen ſie doch über (=außer) jetzt ſpecificirte vor die Hofbediente kommende Verehrungen, auch die Erb- und Hof-Ämter, davon die Herren Churfürſten deswegen befreyet, weil ſie ſich ſonſt ſelbſt bezahlen würden, welches etwas ungereimtes wäre, nachfolgender maſſen bezahlen . . . N. Slg. d. R. A., T. IV, Zugabe S. 90b.

325b. S. Sz. 49e.

326. (1745.) Sollen und wollen auch die . . Verordnung thun, damit ſo wohl aus Unſerer Hof-Kammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich beſtellten Praesidenten (der Reichskanzlei), Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich beſtellten Reichs-Hof-Rath, ſodann Vice-Praesidenten, und anderen Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Beſoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde. Wahlkap. Franz' I., Art. XXV, § 5.

327a. S. Sz. 207b. 205a.

327b. (1745.) Specifikation, was des Heiligen Römiſchen Reichs Stände, an des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Unterhalt, zu jedem Ziel dermahlen würcklich zu bezahlen haben, oder die ſogenannte Usual-Matricul, . . (Folgt die Verteilung der Kammerzieler auf die Kreiſe und deren Stände.)

N. Slg. d. R. A., T. IV, Zugabe S. 109ff.

328a. S. Sz. 150h.

328b. S. Sz. 160a.

328c. (1641. In Regensburg führt der Geſandte von Salzburg aus:) Belangend nun den Anſchlag des Gemeinen Pfennings, kan Ihre Hochfürſtl. Gn. anders nicht befinden, als daß ſolcher . . . viel dienlicher und vorträglicher ſeyn werde (als der Römermonat) . . indem 2) zu conſideriren, daß durch dieſen Steuermodus, eine ſo hoch nothwendige . . . erſprießliche Gleichheit

eingeführt wird, indem nicht allein alle und jede dem H. R. Reich Angehörige, Hoch und Niedern Stands, Geist- und Weltliche, Arm und Reiche . . . in gebührenden gleichförmigen Proportionen konkurriren; sondern auch aller Güter, Einkommen, Gewerbschafften und Nutzungen . . ., und nicht nur die arme Bauren und Unterthanen . . . darein gezogen werden . . .

Vitr. ill. III, S. 386 n. a. ·

328 d. S. Sz. 257.

329. (1722/23. Instruktion für das Generaldirektorium unter Friedrich Wilhelm I.) Art. 10, § 5: An den Orten unserer Lande, wo die Accise noch nicht eingeführet ist, solches aber mit unserer Avantage und ohne größeren oder auch nur gleichmäßigen Abbruch unserer Domainen-Revenüen geschehen kann, muß das General-Direkt. zu Einführung der Accise ohne den geringsten Anstand schreiten. — Art. 11, § 1 u. 2. Das General-Direkt. wird allen ersinnlichen Fleiß anwenden, .. daß die Commercien . . empor . . gebracht, unsere Zölle auch nicht abnehmen . . (Vgl. Sz. 128). — Art. 13. § 2. 3. 5. In specie soll weder von Reichen noch von Armen einig Memorial angenommen werden, noch bei unseren General-Krieges- und Domainen-Kassen auf Quittungen Geld und Besoldung gezahlet werden, wann die Quittungen nicht gestempelt sind. In allen unseren Landen sollen auch keine ungestempelte Karten geführet noch gebrauchet werden . . Art. 18, § 13: Wenn auch das letzte Quartal von Rem. bis Trinit. zu Ende, müssen die Forstgelder völlig bezahlet sein . . Art. 22, § 4. Woferne an einigen Orten neue Stationes (Poststationen) gemacht werden können, dergestalt daß unsere Post-Revenüen dadurch vermehrt werden, so muß man es daran nicht ermangeln lassen. — Art. 23, § 5 u. 7. Das General-Direkt. wird auch gute Acht geben müssen, damit die zu dem Salz-Commercio . . gehörende Gebäude in gutem Stande erhalten, aber nicht zu sehr große Baukosten wie bishero dazu verwendet werden, maßen dieselben zeithero meist die Halbschied unserer Salz-Revenüen absorbiret haben. — Das Gen.-Dir. soll auch . . . examiniren lassen, ob von dem Kohlenbergwerk zu Wettin nicht mehr Ausbeute könne gewonnen werden als bisher. Dann ob zwar dieses Bergwerk jetzt nicht mehr als jährlich 20000 Thlr. giebet, so sind wir doch persuadiret, daß es 30000 Thaler Pacht tragen könne. — Art. 28. § 1. Findet sich Gelegen-

In den Territorien.

heit, ein konſiderables Stück Guts vor uns zu erkaufen, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß . . das Gen.-Dir. . . genau unterſuchen müſſe, ob der Kauf profitable vor unſer Intereſſe ſei oder nicht . . § 5. Das Gen.-Dir. hat ſich auch zu bemühen, daß es uns Gelegenheit verſchaffe alle Jahre 2 à 3 Capital-Güter von 100000 Thlr. bis 150000 Thlr. im Magdeburgiſchen zu kaufen. . . Art. 30, § 1. Die Bezahlung der Kontributionen ſowohl als der Pachtgelder (für die Domainen) muß zu der geſetzten Zeit richtig . . erfolgen. — Art. 35. § 2. (Der König will, daß das Gen.-Dir. aus den Provinzen offizielle und geheime Nachrichten ſich zugehen laſſen ſoll, z. B.:) Die Nobleſſe (der Adel) minirt unter der Hand, den General-Hufenſchoß über den Haufen zu werfen. Altmann, a. a. O. T. I, S. 110ff.

330. S. Sz. 153a, 160—165.

331. (1722. Inſtruktion für das General-Direkt., Art. 32:) § 2: Das General- . . . Direkt. muß bei Zeiten die Ordres an die Provinzial-Commiſſariate und Kammern ergehen laſſen, daß ſie die neue Etats auf das zukommende Jahr formiren und unterſchreiben und ſie an das Departement, wohin ſie gehören, einſchicken müſſen, damit ſie insgeſammt im Monat Martio succesivement einkommen. — (Vgl. Sz. 181). Altmann, a. a. O. T. I, S. 154.

332. S. Sz. 179c.

Zweiter Abschnitt:

Von 1806 bis heute.

I. Einteilung des Staates.

333a. (30. Mai 1814.) Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein. Staatenbund und Bundesstaat.

Art. VI des ersten Pariser Friedens.

333b. (8. Juni 1815.) Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands . . . sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen . . Art. 1. Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluß Ihrer Maj. des Kaisers von Österreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande und zwar der Kaiser von Österreich, der König von Preußen, beide für ihre gesamten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogtum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Einleitung und Art. 1 der Deutschen Bundes-Akte.

333c. (7. Juli 1817. Die Plenarversammlung zu Frankfurt beschließt:) Daß S. Durchl. der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg und das Landgräfliche Haus in den deutschen Bund aufgenommen . . werde.

von Meyer, Staats-Acten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, 2. Aufl. 2. Teil S. 72.

333d. (15. Mai 1820.) Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern

und äußern Sicherheit Deutschlands. — Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Wiener Schluß-Akte, Art. I und II.

334. (1866. 23. August.) S. Maj. der Kaiser von Österreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und giebt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht S. Maj. das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches S. Maj. der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt Sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der nähern Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird. Prager Frieden, Art. IV.

335a. (1866. 15. Dezember. Bismarck empfiehlt in einer nach Berlin zusammenberufenen Versammlung der Bevollmächtigten der zum Norddeutschen Bunde vereinigten Regierungen den Entwurf der Bundesverfassung:) Der frühere Deutsche Bund erfüllte in zwei Richtungen die Zwecke nicht, für welche er geschlossen war; er gewährte seinen Mitgliedern die versprochene Sicherheit nicht und er befreite die Entwickelung der nationalen Wohlfahrt des deutschen Volkes nicht von den Fesseln, welche die historische Gestaltung der innern Grenzen Deutschlands ihr anlegten. Soll die neue Verfassung diese Mängel und die Gefahren, welche sie mit sich bringen, vermeiden, so ist es nötig, die verbündeten Staaten durch Herstellung einer einheitlichen Leitung ihres Kriegswesens und ihrer auswärtigen Politik fester zusammenzuschließen und gemeinsame Organe der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen der Nation zu schaffen.

Bismarcks Reden, herausgegeben von Horst Kohl, Bd. 3, S. 152.

335b. (17. April 1867.) Das Bundesgebiet (des Norddeutschen Bundes) besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-

Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und aus den nördlich vom Main belegenen Teilen des Großherzogtums Hessen. —

Verfassung des Norddeutschen Bundes, Art. 1.

336. (16. April 1871.) Seine Maj. der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, S. Maj. der König von Baiern, . . von Württemberg, . . der Großherzog von Baden und . . von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen . . . (Dieser Zweck des Bundes schon 1867.)

Einleitg. zur Verf. des Deutschen Reiches.

337a. (9. Juni 1871.) Die von Frankreich . . abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden . . mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt. —

Reichs-Gesetzblatt 1871, S. 212f.

337b. (25. Mai 1871. In der ersten Session des deutschen Reichstages führte Bismarck hinsichtlich der Erwerbung von Elsaß-Lothringen u. a. folgendes aus:) Ernsthaft ist wohl nur in Frage gekommen: soll Elsaß und Lothringen zu Preußen gelegt werden, oder soll es unmittelbares Reichsland sein? Ich habe mich unbedingt für die letztere Alternative von Anfang an entschieden, einmal, um dynastische Fragen nicht ohne Not in unsere politischen zu mischen, zweitens aber auch darum, weil ich es für leichter halte, daß die Elsässer sich mit dem Namen der „Deutschen" assimilieren, als mit dem Namen der „Preußen". . . . Der Name „Preußen" ist nicht ohne Erfolg durch die künstlichen . . Intriguen der französischen Regierung in Frankreich verhaßt gemacht worden im Vergleich mit dem der Deutschen . . . —

Bismarcks Reden von Horst Kohl, 5. Band, S. 74f.[1])

---

[1]) In der Folge verweise ich bei Citaten aus Bismarcks Reden von Horst Kohl oft ganz kurz auf „Bismarcks Reden". —

[337c. (17. April 1886. Geſetz betr. die Rechtsverhältniſſe der deutſchen Schutzgebiete:) . . § 1: Die Schutzgewalt in den deutſchen Schutzgebieten übt der Kaiſer im Namen des Reiches aus. — Reichs-Geſetzblatt 1886, S. 75 f.]

II. Regierung.

A) In der Zeit des Deutſchen Bundes. — Bundestag. a) Zuſammenſetzung und Vorſitz.

338. (8. Juni 1815. Deutſche Bundesacte:) Art. IV: Vgl. Sz. 189, erſte Klammer . . . Art. V: Öſterreich hat bei der Bundesverſammlung den Vorſitz. Jedes Bundesglied iſt befugt, Vorſchläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorſitzende iſt verpflichtet, ſolche in einer zu beſtimmenden Zeitfriſt der Berathung zu übergeben. — Art. VI. Wo es auf Abfaſſung und Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes, auf Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen, auf organiſche Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen ſonſtiger Art ankömmt, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Bundesſtaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet iſt: Öſterreich erhält 4 Stimmen, Preußen erhält 4 Stimmen, . . Anhalt-Deſſau 1 Stimme, Anhalt-Bernburg 1 Stimme, Anhalt-Cöthen 1 Stimme. b) Berathungsform. . . . Art. VII. Die der Entſcheidung des Pleni zu unterziehenden Beſchluß-Entwürfe werden in der engern Verſammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht; ſowohl in der engern Verſammlung, als in Pleno werden die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erſtern die abſolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abſtimmung beruhende Mehrheit entſcheidet. — Bei Stimmengleichheit in der engern Verſammlung ſtehet dem Vorſitzenden die Entſcheidung zu. — Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf organiſche Bundes-Einrichtungen, auf iura singulorum (Rechte Einzelner) oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern

Verſammlung, noch in Pleno ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. (Vgl. oben Sz. 101b.) —

Deutſche Bundes-Akte, Art. IV—VII.

339. (3. Nov. 1817.) Das Präſidium (des Bundestages) trägt vor: Die Erfahrung der vorgängigen Sitzungen und die Natur der jetzt .. zur Berathung kommenden .. Gegenſtände hat die Kaiſerl. Öſterreichiſche Geſandtſchaft von den Vorzügen überzeugt, daß den eigentlichen Sitzungen durch vertrauliche Beſprechungen, ſo wie auch durch kommiſſionelle Verhandlungen vorgearbeitet werde ... (Es wird in dieſem Sinne Beſchluß gefaßt.)

von Meyer, a. a. O., S. 88.

340. (14. Nov. 1816. Aus der vorläufigen Geſchäftsordnung der deutſchen Bundesverſammlung, sub II:) Sobald ein zur Berathung kommender Gegenſtand hinreichend erörtert worden, wird von der Verſammlung der Beſchluß gefaßt, daß derſelbe zur Abſtimmung reif ſey, und die Zeit feſtgeſetzt, wo ſolche Abſtimmung vorzunehmen iſt. Bedarf es zum Zwecke derſelben der Einholung einer Inſtruction, ſo wird dafür zugleich die Friſt beſtimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von ſechs bis acht Wochen nicht überſteigen darf. Ebenda, S. 42.

341. (8. Sept. 1835.) Auf die vom Präſidio (des Bundestages) gemachte Bemerkung, daß es zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer allzulangen Verſchiebung der Beſchlußfaſſung über die jährlichen Feſtungsbudgets entſtehen können, wünſchenswerth ſei, zur Abgabe der Abſtimmungen über die von dem Bundestags-Ausſchuſſe gemachten dießfallſigen Anträge einen beſtimmten Termin feſtzuſetzen, nach deſſen Verlauf die nicht abgegebenen Abſtimmungen als beipflichtend anzuſehen und hiernach die Beſchlüſſe ſofort zu ziehen ſeyn würden, wurde (in dieſem Sinne) beſchloſſen ... Ebenda, S. 504.

342. (5. Juli 1832.) Es wurde vom Präſidio (des Bundestages) der Entwurf (eines) Beſchluſſes verleſen, nach vorheriger Umfrage von ſämmtlichen Geſandtſchaften als den Abſtimmungen der Mehrheit vollkommen entſprechend erkannt, und ſonach beſchloſſen ... Ebenda S. 414.

o) Öffentlichkeit.

343. (1. Juli 1824). Das Präſidium (des Bundestages) bemerkt: Die bisherige Übung, die geſammten Verhandlungen des Deutſchen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der

Öffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, ... (Es wird beschlossen:) künftighin, nach Maaßgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protokolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat- ... Protokolle.

Ebenda, S. 244 f.

d) Zeit und Ort.

344. (8. Juni 1815.) Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate sich zu vertagen ... — Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815[1]) festgesetzt.

Bundes-Akte Art. VII und IX.

e) Zuständigkeit.

345a. (8. Juni 1815.) Der Zweck desselben (des deutschen Bundes) ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. — Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn.

Ebenda, Art. II und X.

345b. (15. Mai 1820.) Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen. — Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten kompromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungs-

---

[1]) Doch ist die Eröffnung erst am 5. November 1816 erfolgt; vgl. v. Meyer, a. a. O. S. 59.

mäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Exekutions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen. — Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutions-Verfahren Statt finden. (Folgen Ausnahmen.) — Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse, und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus. — In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob: 1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen; 4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen. — Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen. — Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, .. festzusetzen . . . 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen. —

Wiener Schlußakte Art. 3, 31, 32a, 35, 50, 51, 52.

345c. Über den diplomatischen Verkehr des Bundes vgl. unten Sz. 388b.

B) Zeit des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches. — Bundesrat. a) Charakter und Namen.

346. (28. März 1867. Im norddeutschen Reichstage war der Wunsch nach Errichtung eines Oberhauses, wie ein solches in England besteht, von einigen Abgeordneten ausgesprochen worden. Bismarck wandte sich dagegen und sagte u. a.:) Der Bundesrat repräsentiert bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem Seine Majestät der König von Preußen primus inter pares ist, und in welchem derjenige Überrest des hohen deutschen Adels, der seine Landeshoheit bewahrt hat, seinen Platz findet . . .

Bismarcks Reden, Bd. 3, S. 251.

347. (19. April 1871. Aus einer Reichstagsrede Bismarcks:) Ich glaube, daß der Bundesrat eine große Zukunft hat, indem er zum erstenmale den Versuch macht der monarchischen Spitze, ohne die Wohlthaten der monarchischen Gewalt — oder der hergebrachten republikanischen Obrigkeit — dem Einzelstaat zu nehmen, und in seiner höchsten Spitze als föderatives Kollegium sich einigt, um die Souveränität des gesamten Reiches zu üben; denn die Souveränität ruht nicht beim Kaiser, sie ruht bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen . . — (Vgl. dazu die Anmerkung von H. Kohl). Ebenda, Bd. 5, S. 40f.

348. (1. April 1871.) Der Bundesrat ist nach unserer Auffassung recht eigentlich eine Körperschaft, in welcher die einzelnen Staaten zur Vertretung gelangen, die ich nicht als ein centrifugales Element, aber als die Vertretung berechtigter Sonderinteressen bezeichnen möchte, und wir (die verbündeten Regierungen) halten diesem Berufe des Bundesrates gerade das Wort „Bundesrat" für entsprechend, während wir befürchtet haben, durch das Wort „Reichsrat" die staatsrechtliche Stellung dieser Korporation zu verdunkeln und nicht mit dem richtigen Namen zu bezeichnen.

Ebenda, Bd. 5, S. 9f.

b) Berufung und Zeit.

349. (16. April 1871.) Reichsverfassung Art. 12—14[1]).

c) Vorsitz.

350a. Reichsverf. Art. 15.

350b. (23. Novbr. 1870.) Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung

---

[1]) Die Artikel aus der heutigen Reichsverfassung habe ich nicht ausgeschrieben, um Raum zu sparen und da sie jedem leicht zugänglich sind. —

an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrate führe.

Bayr. Schlußprotokoll, Ziff. IX.

d) Zusammensetzung.

351a. (17. April 1867.) Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes verteilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Sachsen 4, Hessen 1, Mecklenburg-Schwerin 2, . . Braunschweig 2 (alle anderen Bundesstaaten je 1), Summa 43 Stimmen[1]).

Verf. d. Norddeutsch. Bundes, Art. 6.

351b. (1879. 4. Juli.) Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Statthalter (des Reichslandes) Kommissare in den Bundesrat abgeordnet werden, welche an dessen Beratungen über diese Angelegenheiten teilnehmen. —

Reichs-Gesetzblatt 1879, S. 165ff.

351c. (26. März 1867. Bismarck über Art. 6 der Verfassung des Norddeutschen Bundes:) Die hier vorliegende Verteilung hat einen ganz außerordentlichen Vorzug, . . . nämlich denjenigen, daß die Regierungen sich darüber geeinigt haben . . . Warum haben sie sich darüber geeinigt? weil hier eine zwar auch willkürliche Verteilung vorliegt, die aber 50 Jahre alt ist . . . —

Bismarcks Reden, Bd. 3, S. 227f.

e) Beratung und Beschließung.

352a. (16. März 1869. Bei der Beratung des Norddeutschen Reichstages über die Nichtverfolgbarkeit der Mitglieder der Landtage und Kammern sprach sich Bismarck auch über die Behandlung derartiger Fragen im Bundesrate aus:) . . Man braucht die Waffe der Majorität mit mehr Schonung, und ich glaube, man thut im Interesse der Bundespolitik wohl daran. Wir suchen die Regierungen, die mit uns nicht gleicher Meinung sind, zunächst zu überzeugen und suchen ihre Übereinstimmung zu gewinnen: namentlich wenn gewichtige Stimmen widersprechen, verhandeln wir

[1]) In der Verf. d. Deutschen Reiches hat Baiern 6, Württemberg 4, Baden 3, Gesamt-Hessen 3 bekommen, sodaß der heutige Bundesrat 58 Stimmen zählt.

mit ihnen, machen Kompromisse und Konzessionen, so lange wir glauben sie machen zu können; erst wenn wir glauben, das nicht mehr zu können, sagen wir, dann muß die Sache zur Abstimmung kommen . . . Ebenda, Bd. 4, S. 168.

352b. (17. April 1867.) Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag. (Vgl. Sz. 338, Bundesakte Art. V.) —

Verf. d. Norddeutsch. Bundes, Art. 7.

352c. Reichsverf. Art. 7 enthält u. a. Ausnahmen von der Beschlußfassung mit einfacher Majorität. —

353. (19. April 1871. Bei der Beratung über die Diäten der Abgeordneten des Reichstages kam Bismarck auf das Ansehen und den Wert der im Bundesrat abgegebenen Stimmen zu sprechen:) Da (im Bundesrate) stimmt nicht der Freiherr von Friesen (der sächsische Bundesratsbevollmächtigte), sondern das Königreich Sachsen stimmt durch ihn; nach seiner Instruktion gibt er ein Votum ab, das sorgfältig destilliert ist aus all den Kräften, die zum öffentlichen Leben in Sachsen mitwirken; in dem Votum ist die Diagonale aller der Kräfte enthalten, die in Sachsen thätig sind, um das Staatswesen zu bilden; es ist das Votum der sächsischen Krone, modifiziert durch die Einflüsse der sächsischen Landesvertretung, vor welcher das sächsische Ministerium für die Vota, welche es im Bundesrat abgeben läßt, verantwortlich ist.

Bismarcks Reden, Bd. 5, S. 39 f.

354a. Reichsverf. Art. 8.

354b. (1873. 25. Januar.) Wie ist denn der Geschäftsbetrieb im Bundesrate? Die Faktoren, welche den Haupteinfluß auf die Vorbereitung der Vorlagen für den Reichstag haben, sind die Ausschüsse des Bundesrates.

Bismarcks Reden, Bd. 5, S. 367.

354c. (16. April 1869. Die liberale Partei wünschte dem Bundeskanzler Bundesministerien beizuordnen. Bismarck war dagegen und sagte im norddeutschen Reichstage folgendes:) Bisher war die Stelle solcher Bundesminister nicht, wie man fälschlich gewöhnlich annimmt, vom Bundeskanzler versehen, sondern von den Ausschüssen des Bundesrats. Unser (des Bundes) Finanzminister ist der Finanzausschuß des Bundesrats . . . In gleicher Weise wird die kriegsministerielle Thätigkeit durch den Militärausschuß des Bundesrats geübt 2c.

Ebenda, Bd. 4, S. 180.

354d. (26. III. 1867. Bismarcks Worte:) Was den Ausdruck „dauernd" (dauernde Ausschüsse im Bundesrat) anbelangt, so ist derselbe dahin gemeint gewesen, daß dies nicht Ausschüsse sein sollen, die Einmal ad hoc zu einem bestimmten Zweck gewählt werden, sondern solche Ausschüsse, welche stets existieren sollen. Ob sie immer versammelt sein sollen, ob sie auch dann in Thätigkeit sein sollen, wenn der Bundesrat nicht versammelt ist, hängt von den Beschlüssen des Bundesrats ab und von der Bedürfnisfrage . . . — Ebenda, Bd. 3, S. 229.

f) Kompetenz.

355a. Reichsverf. Art. 5, 7, 19, 76, 77 (letzterer Art. stimmt mit Art. 29 der Wiener Schlußakte mutatis mutandis überein), 11, Abs. 2 (in der Verf. des Norddeutschen Bundes fehlend), Abs. 3. —

[355b. Vgl. zu der Zuständigkeit des Bundesrates in Sachen der Kriegserklärung Bismarcks Reden, Bd. 5, S. 155.]

Präsidium des Norddeutschen Bundes. Deutscher Kaiser. a) Titel.

356a. Reichsverf. Art. 11.

356b. (Bismarck erzählt von den Verhandlungen, die in Versailles über den Kaisertitel gepflogen wurden; anfangs hatte König Wilhelm eine Abneigung gegen den Kaisertitel überhaupt.) In der Schlußberathung am 17. Januar 1871 lehnte er (König Wilhelm) die Bezeichnung Deutscher Kaiser ab und erklärte, er wolle Kaiser von Deutschland oder garnicht Kaiser sein. . . . Ich (Bismarck) machte ferner geltend, . . . daß der Titel Kaiser von Deutschland einen landesherrlichen Anspruch auf die nichtpreußischen Gebiete involvire, den die Fürsten zu bewilligen nicht gemeint wären 2c.

Gedanken u. Erinnerungen von Bismarck, Bd. 2, S. 120f.

b) Erblichkeit.

357. (31. Jan. 1850. Preußiſche Verfaſſungs-Urkunde:) Art. 53. Die Krone iſt, den königlichen Hausgeſetzen gemäß, erblich in dem Mannesſtamme des königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen Linearfolge. — Art. 54. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig . . . — Art. 56. Wenn der König minderjährig oder ſonſt dauernd verhindert iſt, ſelbſt zu regieren, ſo übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächſten ſteht, die Regentſchaft. Er hat ſofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentſchaft beſchließen. — Art. 57. Iſt kein volljähriger Agnat vorhanden, und nicht bereits vorher geſetzliche Fürſorge für dieſen Fall getroffen, ſo hat das Staatsminiſterium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen . . . — Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zuſtehende Gewalt in deſſen Namen aus . .

Aus der Preußiſchen Verfaſſungs-Urkunde.

c) Kaiſerliche und Reichs-Inſignien.

358a. (3. Auguſt 1871. Kaiſer Wilhelm genehmigt auf den Bericht des Reichskanzlers,) . . . 2) daß als Kaiſerliches Wappen der ſchwarze, einköpfige, rechtsſehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Bruſtſchilde den mit dem Hohenzollern-Schilde belegten Preußiſchen Adler, über demſelben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei ſich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde; 3) daß die Kaiſerliche Standarte in Purpurgrund das eiſerne Kreuz, belegt mit dem Kaiſerlichen, von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen in weißem Felde, und in den vier Eckfeldern des Fahnentuchs abwechſelnd den Preußiſchen Adler und die Kaiſerliche Krone enthalten ſoll. Reichsgeſetzblatt 1871, S. 318, Nr. 681.

358b. (Vgl. aus der „vorläufigen Geſchäftsordnung der deutſchen Bundesverſammlung“ vom 14. Nov. 1816:) Als allgemeine Beſtimmungen über den Geſchäftsgang gelten noch folgende Regeln: . . . h) Das Siegel, deſſen ſich die Bundesverſammlung vorläufig bedienen wird, iſt das der Kaiſerl. Öſterreichiſchen Geſandtſchaft mit der Umſchrift: Kaiſerl. Öſterreichiſche Bundes-Präſidialcanzlei.

von Meyer a. a. O. 2. Theil, S. 43f.

358c. Vgl. unten Sz. 380d.

359. Reichsverf. Art. 11—19; 36,2; 46; 50; 53; 56; 63—65; 68. d) Rechte des Kaisers.

360a. (9. Juni 1871. Gesetz betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche:) § 3. Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus. — Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu. Reichsgesetzblatt 1871, S. 212f.

360b. (4. Juli 1879, Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens). § 1. Der Kaiser kann landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen. Der Statthalter wird vom Kaiser ernannt und abberufen. Er residiert in Straßburg. (Vgl. Sz. 351b). Reichs-Gesetzblatt 1879, S. 165f.

361. (1888. Bismarck spricht über seine Beziehungen zu Kaiser Friedrich III.:) Bei dem Kaiser Friedrich war die Neigung vorhanden, der Verlängerung der Legislaturperiode von drei auf fünf Jahre im Reich und in Preußen die Genehmigung zu versagen. In Betreff des Reichstags setzte ich ihm auseinander, daß der Kaiser als solcher kein Faktor der Gesetzgebung sei, sondern nur als König von Preußen durch die preußische Stimme am Bundesrathe mitwirke .... Bismarck, Ged. u. Erinnerg., Bd. 2, S. 306.

362a. Art. 12 und 13 der Reichsverfassung. Reichstag.

362b. Reichsverf. Art. 24—26. (Art. 24 seit 1888 abgeändert; vgl. Sz. 361). a) Berufung, Schließung, Vertagung, Auflösung.

362c. (4. März 1869. Aus einer Reichstagsrede Bismarcks:) Ich will auf die Gründe, welche das Bundeskanzleramt bestimmt haben, den Reichstag schon vor dem Schlusse des Landtages einzuberufen, hier nicht näher eingehen . . .

Bismarcks Reden, Bd. 4, S. 155.

363. Reichsverf. Art. 29 u. 20. (Für Elsaß-Lothringen kommen noch 15 Stimmen hinzu). b) Teilnehmer, Wahlen

364. (31. Mai 1869.) § 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat. [In § 2 wird bestimmt, daß für Militärs bei der

Fahne das Recht zum Wählen ruht. In § 3 folgt die Angabe der Fälle, welche von der Berechtigung zum Wählen ausschließen, wie z. B. die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen Erkenntnisses.] § 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist. — § 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zugrunde gelegen hat, ein Abgeordneter gewählt. Ein Überschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. — Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, [die übrigen je 1], Hamburg 3. — Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt. — § 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt . . . — § 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

Wahlgesetz f. d. Reichstag des Nordd. Bundes (Bundes-Gesetzblatt d. Nordd. B. 1869, S. 145 ff).

365a. (28. März 1867. Bei der Beratung des Entwurfs einer Verfassung für den Norddeutschen Bund im konstituierenden Reichstage sagte Bismarck zur Empfehlung des allgemeinen direkten Wahlrechts u. a.:) Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbteil der Entwickelung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie in Frankfurt entworfen wurde[1]); wir haben es im Jahre 1863

[1]) Vgl. das Gesetz betr. die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, vom 12. April 1849, bei Altmann, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verf.-Geschichte seit 1806, T. 2, S. 287 ff.

den damaligen Bestrebungen Österreichs in Frankfurt entgegengesetzt, und ich kann nur sagen: ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz . . . Wir (die verbündeten Regierungen) haben einfach genommen, was vorlag, und wovon wir glaubten, daß es am leichtesten annehmbar sein würde . . . Was wollen denn die Herren, die das anfechten . ., an dessen Stelle setzen? Etwa das preußische Dreiklassensystem? . . Wer dessen Wirkung und die Konstellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden . . . .

Bismarcks Reden, Bd. 3, S. 246ff.

365b. (1898. Bismarck spricht von dem allgemeinen Wahlrecht:) Ich habe nie gezweifelt, daß das deutsche Volk, sobald es einsieht, daß das bestehende Wahlrecht eine schädliche Institution sei, stark und klug genug sein werde, sich davon frei zu machen . . . Die Annahme des allgemeinen Wahlrechts war eine Waffe im Kampfe gegen Österreich und weitres Ausland, im Kampfe für die deutsche Einheit, zugleich eine Drohung mit letzten Mitteln im Kampfe gegen Koalitionen. In einem Kampfe derart, wenn er auf Leben und Tod geht, sieht man die Waffen, zu denen man greift, und die Werthe, die man durch ihre Benutzung zerstört, nicht an: der einzige Rathgeber ist zunächst der Erfolg des Kampfes . . . Außerdem halte ich noch heut das allgemeine Wahlrecht nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch für ein berechtigtes Princip, sobald nur die Heimlichkeit beseitigt wird, die außerdem einen Charakter hat, der mit den besten Eigenschaften des germanischen Blutes in Widerspruch steht. —

Bismarck, Gedanken u. Erinnerungen, Bd. 2, S. 58.

366. Reichsverf. Art. 27. o) Vorsitz.

367. (10. Febr. 1876, bezw. 16. Febr. 1895.) § 9 . . Die Wahlen des Präsidenten, sodann des ersten und hierauf des zweiten Vizepräsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. — § 13. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstages nach außen ob. . . — § 37. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung. — § 42. Kein Mitglied darf sprechen, ohne

vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben . .

Aus der Geschäftsordnung des Reichstages (E. Bock, D. Staatsrecht des Deutschen Reiches, S. 135ff.).

d) Beratungsform.

368. Reichsverf. Art. 7,1; 16; 22; 28; 28.

369. (1876 bezw. 1895.) § 22. Alle von Mitgliedern des Reichstages ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel „Der Reichstag wolle beschließen" versehen sein. — § 17. Die Vorlagen des Bundesrates, sowie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert. Hiernach tritt . . (folgender) Geschäftsgang ein: a) im Plenum des Reichstages. § 18. Die erste Beratung über Gesetzentwürfe . . . ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken . . . Nach dem Schlusse der ersten Beratung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist . . . § 19 . . . Über jeden einzelnen Artikel wird (bei der 2. Beratung) . . die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt . . Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden . . . Nach dem Schlusse der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Beratung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Beratung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Beratung. Wird der Entwurf in allen seinen Teilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt. — § 20 . . . (Bei der dritten Beratung) erfolgt die Diskussion zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 18, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des § 19. Nach Abschluß dieser Diskussion über die einzelnen Artikel hat auf Antrag von 15 Mitgliedern noch einmal eine Diskussion nach Maßgabe des § 18 stattzufinden. Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt . . . . b) in den Kommissionen. § 26. Für die Bearbeitung derjenigen

Geschäfte, welche 1. die Geschäftsordnung, 2. die eingehenden Petitionen, 3. den Handel und die Gewerbe, 4. die Finanzen und Zölle, 5. das Justizwesen, 6. den Reichshaushaltsetat betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden. — Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Aus der Geschäftsordnung des Reichstages.

370a. (21. Mai 1869. Der Abgeordnete Lasker war im norddeutschen Reichstage als Gegner der Steuerpolitik der Regierung aufgetreten; darauf sagte Bismarck u. a. folgendes:) Sie beschließen hier unter dem Einflusse einer so ausgezeichneten Rede, wie wir sie eben gehört haben, vielleicht in der Bewegung des Augenblickes. . . . Sie beschließen in der Fraktion im voraus dasjenige, über was Sie abstimmen wollen, unter dem Einflusse der bedeutendsten Redner unter Ihnen; es ist die Rednergabe etwas sehr Gefährliches, das Talent hat seine hinreißende Macht . . .

Bismarcks Reden, Bd. 4, S. 233.

370b. (1898) . . . Die meisten Abgeordneten lesen und prüfen nicht (die Gesetzesvorschläge), sondern fragen die für eigne Zwecke arbeitenden und redenden Fraktionsführer, wann sie in die Sitzung kommen und wie sie stimmen sollen . . .

Bismarck, Ged. u. Erinnerg., Bd. 2, S. 273.

371. (17. April 1867. Worte Bismarcks im konstituierenden Reichstage:) Nachdem der Herr Präsident des Reichstages mir gestern die amtliche Ausfertigung der Beschlüsse dieses hohen Hauses über den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes überreicht hat, sind die Bevollmächtigten der hohen verbündeten Regierungen gestern zusammengetreten (und haben beschlossen,) . . den Verfassungsentwurf, wie er aus der Schlußberatung des Reichstages hervorgegangen ist, anzunehmen.

Bismarcks Reden, Bd. 3, S. 288f.

372. Reichsverf. Art. 5; 17. —

373. Reichsverf. Art. 4; 5; 11,3; 23; 26; 27; 31; 69; 72; 73. — *) Zuständigkeit.

374. Reichsverf. Art. 32. — *) Diäten.

375a. Reichsverf. Art. 15. Reichskanzler.

375b. Reichsverf. Art. 17.

375c. (21. Mai 1869.) Als Bundeskanzler habe ich die Ausführung der Gesetze zu überwachen, und habe noch einige andere Attributionen; in meiner Eigenschaft aber als stimmführendes Mitglied des Bundesrates ist die Bescheidenheit ganz auf meiner Seite, denn ich empfange die Instruktionen von dem Herrn Finanzminister (in Preußen). Im preußischen Staatsministerium wird über meine Instruktionen, die ich als Bevollmächtigter Preußens im Bundesrate auszuführen habe, abgestimmt; daß dies aber in Finanzsachen wesentlich nach dem Votum und nach dem Urteil des Finanzministers geschieht, das versteht sich von selbst. Bismarcks Reden Bd. 4, S. 228.

375d. Der Kanzler an sich hätte, wenn er nicht zugleich preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe ist, nach dem Wortlaute der Verfassung nicht einmal die Berechtigung, an den Debatten des Reichstags persönlich theilzunehmen. Wenn er, wie bisher, zugleich Träger eines preußischen Mandates zum Bundesrathe ist, so hat er nach Art. 9 das Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit gehört zu werden; dem Reichskanzler als solchem ist diese Berechtigung durch keine Bestimmung der Verfassung beigelegt. . . .
Bismarck, Ged. u. Erinng., Bd. 2, S. 307.

375e. (5. März 1878. Bei der Besprechung des Gesetzentwurfs über die Stellvertretung des Reichskanzlers sagte Bismarck u. a.:) Als der Verfassungsentwurf für den Norddeutschen Bund zuerst zur Revision gelangte, da war der Reichskanzler durchaus nicht mit den bedeutenden Attributionen ausgestattet, die ihm durch den einfachen Satz, der sich heute im Art. 17 der Verfassung befindet . . ., zugeschoben sind. Er ist damals durch eine Abstimmung in das jetzige Maß hineingewachsen, während er vorher einfach das war, was man in Frankfurt in bundestäglichen Zeiten einen Präsidialgesandten nannte, der seine Instruktionen von dem preußischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zu empfangen und der nebenher das Präsidium im Bundesrath hatte. . . . . Nun wurde durch den Art. 17 die Bedeutung des Reichskanzlers plötzlich zu der eines kontrasignirenden Ministers, und nach der ganzen Stellung nicht mehr eines Unterstaatssekretärs für deutsche Angelegenheiten im Auswärtigen preußischen Ministerium . . ., sondern zu der eines leitenden Reichsministers heraufgeschoben. — Bismarcks Reden, Bd. 7, S. 157f.

375f. (25. Jan. 1873. In derſelben Rede, aus der ſchon oben Sz. 354b entnommen iſt, ſagte Bismarck auch folgendes:) Der Reichskanzler kann ein Gewicht durch andere Elemente gewinnen, welches viel ſtärker iſt, als die Dispoſition über die 17 preußiſchen Stimmen, und daß ihm die (17 Stimmen) entgehen ſollten, ſo lange er der Hauptvertrauensmann S. Maj. des Kaiſers iſt, iſt ja eigentlich kaum denkbar; auch dann, wenn er ſie nicht ſelber führte und inſtruierte, ſo wird er doch immer in der Lage ſein, S. Maj. dem Könige von Preußen als Stimmführender für Preußen, ſo lange er es bleibt, Vortrag zu halten, und, wenn er es nicht wäre, S. Maj. dem Kaiſer als deſſen Kanzler und Hauptvertrauensbeamter, denn das muß er ſein, wenn er ſeinen Platz ausfüllen ſoll, Vortrag über dieſe Dinge zu halten . . . Ebenda, Bd. 5, S. 367f.

376a. (9. Juni 1871. Vgl. oben Sz. 360a.) § 4: Die Anordnungen und Verfügungen des Kaiſers (in Elſaß-Lothringen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Reichsgeſetzblatt 1871, S. 212f.

376b. (25. Jan. 1873. Vgl. oben Sz. 375f, Worte Bismarcks:) Wenn ich .. in der Stellung des Kanzlers des Deutſchen Reiches erhebliche Aufgaben der innern Verwaltung habe, außerdem die Verwaltung, die Verantwortlichkeit wenigſtens für die Verwaltung eines Reichslandes, welches manchem Königreich an Bedeutung gleichkommt, ſo iſt ja auch dieſer Geſchäftsumfang zu beſtreiten eigentlich nur möglich durch die ausgedehnte, ſichere und zuverläſſige Unterſtützung, die ich nach ſo vielen Seiten hin in dieſen Dingen finde. Bismarcks Reden, Bd. 5, S. 364.

376c. (4. Juli 1879. Vgl. oben Sz. 360b.) § 2: Auf den Statthalter gehen zugleich die durch Geſetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elſaß-lothringiſchen Landesangelegenheiten überwieſenen Befugniſſe und Obliegenheiten .. über.

Reichs-Geſetzblatt 1879, S. 165ff.

377a. (17. März 1878. Geſetz betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers:) § 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaiſers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, ſowie die ſonſtigen demſelben durch die Verfaſſung und die Geſetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach

Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt. —

Ebenda 1878, S. 7f.

377b. Reichsverf. Art. 15, Abs. 2.

Reichsbehörden.

378a. (12. Aug. 1867. Präsidialerlaß betr. die Errichtung des Bundeskanzleramtes. Gerichtet an den Bundeskanzler.) Auf Ihren (des Kanzlers) Bericht . . genehmige Ich (Wilhelm I.) die Errichtung einer Behörde für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, bezw. unter die Aufsicht des Bundespräsidiums gestellten Angelegenheiten, sowie für die Ihnen als Bundeskanzler zustehende Bearbeitung der übrigen Bundesangelegenheiten. Diese Behörde soll den Namen „Bundeskanzleramt" (seit 12. Mai 1871 Reichskanzleramt) führen und unter Ihrer unmittelbaren Leitung stehen . . .

Bundes-Gesetzbl. des Nordd. Bundes 1867, S. 29.

378b. (24. Dez. 1879.) Auf Ihren (des Kanzlers) Bericht . . . bestimme Ich (Wilhelm I.), daß das Reichskanzleramt fernerhin den Namen „Reichsamt des Innern" und der Vorstand dieser Behörde den Titel „Staatssekretär des Innern" zu führen hat. Reichs-Gesetzblatt 1879, S. 321.

378c. (27. Mai 1878.) Auf den Bericht vom 24. d. M. und J. will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die Verwaltung der Reichseisenbahnen von einem besonderen Reichsamte als einer dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde geleitet werde. Ebenda 1879, S. 193.

378d. (14. Juli 1879.) Auf Ihren Bericht . . bestimme Ich, daß die bisher mit dem Reichskanzleramt verbundene Finanzverwaltung des Reichs fortan mit einer besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Zentralbehörde unter der Benennung „Reichsschatzamt" zu führen ist. —

Ebenda, 1879, S. 196.

378e. (30. März 1889. Kaiserlicher Erlaß:) Die Verwaltung der Marine wird unter der Verantwortlichkeit des Reichs-

kanzlers von dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde geführt.[1])

Ebenda, 1890, S. 47.

379. (1. Dez. 1874. Bei den Beratungen über das Reichsjustizamt rügte Abgeordneter Lasker die beabsichtigte Unterstellung des neuen Reichsamts unter das Reichskanzleramt; es würden auf das Haupt des Reichskanzlers so viel Funktionen gehäuft, daß dieser sie zu kontrolieren nicht mehr imstande sei. Dagegen Bismarck:) . . Ich kann unmöglich in der Seele eines jeden der höheren Reichsämter stecken, so daß ich Alles selbst leite; aber ich kann, durch eigene Beobachtung oder durch die Presse oder durch den Reichstag darauf aufmerksam gemacht, sehr bald erkennen, ob irgendwo sich eine Strömung entwickelt, die mit der Richtung, für die ich verantwortlich bleiben will, nicht im Einklange steht. Wenn ich nun in der Reichspolitik die Überzeugung gewinne, berechtigt oder irrthümlich, daß Mißbräuche oder fehlerhafte Richtungen vorhanden sind, dann bin ich berechtigt, verfügend einzugreifen, ich habe ein Veto gegen diese Richtung . . . . Wollen Sie einen Reichskanzler haben, der Ihnen persönlich verantwortlich bleibt . . ., dann müssen Sie ihm . . die Befugniß geben, verfügend einzugreifen in den Lauf eines Kollegen, für dessen Verfahren der Reichskanzler die Verantwortung nicht mehr übernehmen will . . . —

Bismarcks Reden, Bd. VI, S. 207 ff.

Sonstige Reichsbeamte.

380a. (3. Aug. 1871. Erlaß des Kaisers, vgl. oben Sz. 358a. Der Kaiser genehmigt:) 1) daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind.

Reichsgesetzblatt 1871, S. 318, Nr. 681.

380b. Reichsverfassung. Art. 11, 18, 50, 56.

380c. (16. Nov. 1871.) Es wird in den diplomatischen Korps ein immerhin unbilliger, aber doch bei den meisten in Kraft stehender Unterschied gemacht: es kommt z. B. der Anspruch, daß, wenn der auswärtige Minister mit einem Gesandten in einer verabredeten Konferenz ist, und es wird ein Botschafter gemeldet, der auswärtige Minister für verpflichtet gehalten wird, die Konferenz sofort abzubrechen und den Botschafter zu empfangen . . . — Unser

[1]) Andere Reichsämter siehe unten Sz. 529.

Konsularetat ist ein ganz anderer geworden als bisher, und es ist möglich, daß in einigen Ländern, wo wir bisher nur Handelsbeziehungen und wenig politische haben, schließlich das Konsulat zu einer Höhe herausgebildet werden kann, welche die Gesandtschaft entbehrlich macht . . . Ein Gesandter hat rascher Zutritt und mehr Einfluß bei einem auswärtigen Minister als ein Konsul . . .

Bismarcks Reden, Bd. 5, S. 163.

380d. [21. März 1871. Der erste deutsche Reichstag des geeinten Reiches wurde mit besonderem Glanze eröffnet. In dem amtlichen Bericht heißt es u. a.: Se. Majestät geruhten . . Allerhöchstsich unter Vortritt der obersten Hof-, der Oberhof- und Hofchargen und gefolgt von den General- und Flügeladjutanten nach dem Weißen Saal zu begeben. Den Zug eröffneten die Hoffouriere, ihnen folgte der Oberceremonienmeister, dann paarweise . . . die Hof- und Oberhofchargen, der Oberhof- und Hausmarschall, der Oberstmarschall mit dem großen Stabe, begleitet vom Oberstschenk und vom Obersttruchseß, und endlich unmittelbar vor Sr. Majestät dem Kaiser und Könige die Träger der Reichsinsignien paarweise. Dem General der Infanterie, Grafen Moltke, welcher das entblößte Reichsschwert aufrecht trug, ging zur rechten Seite der General der Infanterie v. Peucker mit dem Reichsapfel . . .; dem General der. Infanterie und Kriegsminister v. Roon mit dem Scepter . . . ging zur rechten Seite der Oberstkämmerer Graf Redern, der die Krone . . . trug; zunächst Sr. Majestät schritt der Generalfeldmarschall Graf Wrangel mit dem Reichspanier voraus, geleitet von den Generallieutenants v. Kameke und v. Podbielski . . .

Ebenda, Bd. 5, S. 4.] —

Souveränität der deutschen Fürsten. Ihre Stellung zum Kaiser.

381a. (1805, 26. Dezember). Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Würtemberg und S. Hoheit . . der Churfürst von Baden werden sich . . . der vollen Souveränität und aller daher fließenden Rechte erfreuen . . . —

Preßburger Frieden, Art. XIV.

381b. (1806, 1. August.) (Der französische Geschäftsträger gibt folgende Erklärung auf dem Reichstage zu Regensburg ab:) Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Würtemberg, die souveränen Fürsten von Regensburg, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt, Nassau . . . . haben den Beschluß gefaßt, ein Bündnis unter sich zu schließen . . . — v. Meyer a. a. O. Bd. 1, S. 102.

381c. Vgl. oben Sz. 9a, b, c und unten Sz. 418.

381d. (1813. 8. Okt. In dem geheimen Nebenartikel des Vertrages von Ried wurde gewährleistet) die vollständige und unbedingte Unabhängigkeit Bayerns, dergestalt, daß es jeden auswärtigen Einflusses los und ledig des vollen Umfangs seiner Souveränität genieße. Vertrag von Ried, Nebenartikel.

381e. Vgl. oben Sz. 333a, b, d; Sz. 335a; 346.

381f. (1867. 1. April. Worte Bismarcks gelegentlich der Luxemburger Angelegenheit:) Bei Auflösung und durch die Auflösung des früheren Deutschen Bundes gewann jeder der an demselben betheiligten Staaten seine volle Souveränität wieder, so wie er sie vor Stiftung des Bundes besessen, aber durch die Verpflichtungen, die er im Bundesvertrage freiwillig eingegangen war, beschränkt hatte ... Die große Mehrzahl der früheren Bundesgenossen, gleich Preußen, benutzten ihre Freiheit, um sofort auf dem nationalen Boden einen neuen Bund behufs gegenseitiger Unterstützung und Pflege der nationalen Interessen zu schließen ... — Bismarcks Reden, Bd. 3, S. 264.

381g. (11. Dez. 1867. In Sachen der Übernahme der Verwaltung des Fürstentums Waldeck-Pyrmont durch Preußen sagte Bismarck u. a. folgendes:) Diese Besorgnis, daß die Bundeseinrichtungen eine Schraube sein würden, um die kleineren Souveränitäten zu zermalmen, bei unsern Bundesgenossen zu beseitigen, verpflichtete uns die Politik ebenso wie die Gerechtigkeit. Nach der Bundesverfassung haben wir ebenso, wie alle Bundesgenossen, die Souveränität der einzelnen Staaten garantiert ... — Ebenda, Bd. 3, S. 389.

381h. (1. April 1871. In derselben Rede, aus der Sz. 348 entnommen ist, sagte Bismarck:) Bei den Worten „Reichsgebiet" und „Bundesgebiet" gebe ich gern zu, daß der Unterschied sich nicht notwendig und scharf fühlbar macht ... Wir haben geglaubt, daß auch da, weil die Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben ist, bei Bezeichnung des Gesamtgebietes der Begriff des Bundesverhältnisses in den Vordergrund zu stellen sei. Ebenda, Bd. 5, S. 9.

Neue Titel der deutschen Fürsten.

382a. (1805. 26. Dez.) Nachdem die Churfürsten von Bayern und Würtemberg den Königstitel angenommen haben,

. . . erkennt S. Maj. der Kaiser von Deutschland und Österreich dieselben in dieser Eigenschaft an.

Preßburger Friede, Art. VII.

382 b. (1806. 12. Juli.) Jeder der (zum Rheinbund) verbündeten Könige und Fürsten wird auf diejenigen seiner Titel verzichten, welche irgendwelche Beziehungen zum deutschen Reiche ausdrücken . . . Der Churfürst von Baden, der Herzog von Berg und Kleve und der Landgraf von Hessen-Darmstadt werden den Titel eines Großherzogs annehmen. Sie werden sich der Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlichen Würde verbunden sind, erfreuen . . . . Der Chef des Hauses Nassau wird den Herzogstitel annehmen.

Rheinbunds-Acte, Art. III und V.

382 c. (1806. 11. Dez.) (Der Churfürst von Sachsen) wird den Königstitel annehmen . . . —

Accessions-Traktat des Churfürsten von Sachsen zum Rheinischen Bund, Art. III.

382 d. (1815. 9. Juni). . . . Nachdem S. Maj. der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland anstelle seines alten Titels eines Churfürsten des h. R. Reiches denjenigen eines Königs von Hannover gesetzt hat, und nachdem dieser Titel von den europäischen Mächten und den Fürsten und freien Städten Deutschlands anerkannt worden, werden die Länder, die bisher das Churfürstentum Braunschweig-Lüneburg gebildet haben, hinfort das Königreich Hannover bilden. — . . Der Herzog von Holstein-Oldenburg wird den Titel eines Großherzogs von Oldenburg annehmen. — Die Herzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz werden die Titel „Großherzoge" von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz annehmen. — Der Herzog von Sachsen-Weimar wird den Titel Großherzog von Sachsen-Weimar annehmen. — Wiener Kongreßakte, Art. 26, 34—36.

Vertragsrecht der Einzelstaaten.

383. (8. Juni 1815.) Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Deutsche Bundesakte, Art. 11, Abs. 3.

384. (25. Sept. 1819.) Der König (von Württemberg) vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige

Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Teil des Staatsgebietes und Staatseigentums veräußert . . . ., namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden. — Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntnis setzen, sobald es die Umstände erlauben.

Württemb. Verf., Kap. VII, § 85 f.

385. S. Sz. 388c.

386. [(28. März 1849.) Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugnis zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei. — Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen. (Vgl. Sz. 389).

Deutsche Reichsverf., Abschnitt II, § 8 u. 9.]

387a. Art. 4,7 der heutigen Reichsverf.

387b. Art. 11 der heutigen Reichsverf. —

388a. S. Sz. 345b.

Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten.

388b. (12. Juni 1817. Aus einem Bundesbeschlusse, die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes betreffend:) Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten des Deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt. 1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich oder mündlich, oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigne freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandtschaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemeine beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschließt, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr, theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt. —

v. Meyer a. a. O., 2. Theil, S. 60.

388c. (1833. 26. Sept.) Der König (von Hannover) vertritt das Königreich in allen Beziehungen zu dem deutschen Bunde, zu den einzelnen Bundesstaaten und in allen auswärtigen Verhältnissen. Er ordnet die Gesandtschaften und sonstigen Missionen an, schließt mit anderen Mächten Verträge . . .

Hannöversches Grundgesetz Cap. II, § 7.

389. [(1849. 28. März.) Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab . . . — Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt . . . —

Deutsche Reichsverf., Abschnitt II, § 6 u. 7.]

390. (9. Dec. 1867. Es kommt im preußischen Abgeordnetenhause die Rede auf die diplomatische Vertretung des Bundes und der Einzelstaaten. Bismarck sagt u. a. folgendes:) Ich brauche nur daran zu erinnern, daß die Versuche, Deutschland zur Einigung zu führen, in den Jahren 1848, 1849 . . . . vorzugsweise an dieser Frage (der diplomatischen Vertretung) gescheitert sind, indem man, vielleicht doktrinärer als nötig war, darauf beharrte, daß das Gesandtschaftsrecht der verbündeten Staaten von Hause aus zu gunsten der Bundesregierung aboliert werden sollte; ein Opfer, zu dem jene sich nicht verstehen konnten. Wenn . . . das Bundespräsidium noch nicht dazu geschritten ist, dem Bunde eine politische Vertretung im Auslande zu geben, . . . so hat der Grund lediglich in der Schonung des bestehenden Gesandtschaftsrechtes unserer Bundesgenossen gelegen, und es wird da, so lange die Bundesgenossen nicht freiwillig auf das ihnen verfassungsmäßig zustehende Gesandtschaftsrecht verzichten, und insoweit sie es nicht thun, meines Erachtens eine Teilung der Repräsentation nach außen zwischen dem Bunde und den einzelnen Bundesstaaten in der Weise stattfinden müssen, daß die Führung und Vertretung der großen europäischen Politik

. . . dem Bunde gebührt, daß es aber den einzelnen Gesandtschaften unbenommen bleibt, den Schutz ihrer Angehörigen und der Interessen derselben nach wie vor zu üben. . . . Es ist meinem Eindrucke nach wünschenswert, daß man die Gesandtschaften der kleinen Staaten nicht rasch und absichtlich beseitigt, sondern abwartet, ob und wenn sie gewissermaßen als reife Frucht abfallen.

Bismarcks Reden, Bd. 3, S. 369 ff.

391. Reichsverf. Art. 4,7; 11; 56.

392. (23. November 1870. Zwischen Bayern und Preußen wird verabredet:) Der Königl. Preuß. Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Se. Maj. der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Sr. Maj. des Königs von Bayern, den Königl. Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten . . . — Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die . . erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen . . — Zu Art. 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen. Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswert erscheinen läßt, daß dies geschehe.

Bayer. Schlußprotokoll, Art. VII, VIII, XII.

393. (16. Nov. 1871. Bei der Beratung des Etats im Reichstage kam der Titel „30000 Thaler als Entschädigung Preußens an das Reich für Besorgung speziell preußischer Angelegenheiten" zur Erörterung. Bismarck will diese Zahlung beibehalten wissen; dieselbe würde nicht geleistet für Besorgung preußischer Geschäfte im Auslande.) Die preußischen Geschäfte

im Auslande — so fährt Bismarck fort — werden ebensogut wie die jedes anderen Bundesstaates vollständig von den Reichsgesandtschaften besorgt . . ., sondern sie figurieren hier für Dienste, welche Organe, die ausschließlich vom Reiche besoldet werden, dem preußischen Staate innerhalb der Grenzen des Reiches leisten . . . . Sobald wir Preußen von der Zahlung dispensieren wollen, folgt logisch auch, daß die Gesandten der übrigen Bundesstaaten, die in Berlin unterhalten werden, um die (notwendigen) Geschäfte . . . zu betreiben, ebenfalls auf Reichskosten, ja, ich kann sogar sagen, die Gesandtschaften, welche diese Staaten einander unterhalten, auf Reichskosten bestritten werden. Bismarcks Reden, 5. Bd., S. 173 ff.

Allerlei Regalia.

394. (25. Febr. 1803.) (Es) wird der Frankfurter Handel von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsstande ausgeübt, oder angesprochen werden möchten, gänzlich befreit.

Reichsdeputations-Hauptschluß, § 27.

395. (25. Sept. 1819.) (Es) steht dem Könige (von Württemberg) zu, Straferkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. . . . Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des königlichen Justizministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitionsrechts, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt oder niedergeschlagen werden. Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zunahe getreten werde. — Die Strafe der Vermögenskonfiskation ist allgemein aufgehoben. Württemb. Verf. § 97 u. 98.

396a. (27. April 1868. Anfang der Thronrede des Königs von Preußen an das in Berlin zusammentretende Zollparlament:) Vierzig Jahre sind verflossen seit der Begründung des Vereins, welcher heute in eine bedeutungsvolle Epoche seiner Entwickelung eintritt. Von kleinen Anfängen ausgehend, aber getragen von dem Bedürfnisse des deutschen Volkes nach der Freiheit innern Verkehrs, hat der Zollverein sich allmählich, durch die Macht des nationalen Gedankens, welchem er Ausdruck gab, über den größten

Theil Deutschlands ausgedehnt. Er hat zwischen seinen Gliedern eine Gemeinsamkeit der Interessen geschaffen, welche ihn schwere Proben siegreich hat bestehen lassen, und im Weltverkehr nimmt er eine Stellung ein, auf welche jeder Deutsche mit Befriedigung blickt . . . . Bismarcks Reden, Bd. 4, S. 50.

396b. Reichsverf. Art. 33; 35; 4, Punkt 2. —

397a. Reichsverf. Art. 4, Punkt 3 u. 4.

397b. (4. Dez. 1871. Gesetz betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen:) § 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 139 $^1/_2$ Stück ausgebracht werden. § 2. Der zehnte Teil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingeteilt . . . § 5. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" . . ., auf der anderen Seite das Bildnis des Landesherrn, bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte . . Reichs-Gesetzblatt 1871, S. 404ff.

397c. (9. Juli 1873. Reichs-Münzgesetz.) Art. 1. An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark. — Art. 8, § 2. Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" . . ., auf der anderen Seite das Bildnis des Landesherrn, bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte . . . — § 3. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite . . . die Inschrift „Deutsches Reich", auf der andern Seite den Reichsadler . . . — Art. 18 . . . Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen . . . —

Ebenda 1873, S. 233ff.

397d. (17. Nov. 1871. Gelegentlich der Beratung über die Ausprägung der Reichsgoldmünzen schlug Graf Münster vor, daß alle Reichsmünzen das Bildnis des Kaisers und nicht das des betreffenden Landesfürsten tragen sollten. Bismarck sprach gegen diesen Antrag:) Wenn S. Maj. der König von Bayern auf der einen Seite sein Bildnis schlägt und auf der anderen das Kaiserliche Reichswappen, kann er offenkundiger und nachhaltiger bekennen, ich hänge am Reiche, ich will ein Glied des Reiches sein? Welcher Vorteil ist dagegen in Anschlag zu bringen, daß wir ein berechtigtes

Selbstgefühl, durch hundertjährige Traditionen geheiligt, verstimmen und den Einflüsterungen und Überredungen derjenigen Nahrung geben, die an die Centrifugalinstinkte zu appellieren Lust haben? — Bismarcks Reden, Bd. 5, S. 181. —

398a. (8. Juni 1815. Deutsche Bundesakte, Art. XVII:) Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Übereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

Deutsche Bundesakte, Art. XVII.

[398b. (1849. 28. März. Reichsverfassung. Art. VII, § 41): Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portoteilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen ... — § 43: Die Reichsgewalt hat die Befugnis, insofern es ihr nötig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten. —

Deutsche Reichsverf. 1849.]

398c. Reichsverf. 1871. Art. 4, Punkt 10; Art. 48—50.

399a. Ebenda, Art. 41—47.

399b. Ebenda, Art. 4, Punkt 8. —

Militär-Hoheit der Landesherren.

400a. (9. April 1821. Kriegsverfassung des Deutschen Bundes:) Art. I. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden. — Art. IV. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeekorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben. — Art. XII. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt. — Art. XIII. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. — Art. VIII. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden. — Art. XVII: Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen,

ernannt. Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

v. Meyer, a. a. O. Th. 2, S. 205 ff.

400b. (11. Juli 1822. Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes:) Abschnitt VI, § 58: Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern ...

Ebenda, S. 218.

401. Reichsverf. Art. 63, besond. Abs. 2; 64, Abs. 1; 66.[1])

402a. (7. Febr. 1867. Aus dem zwischen Preußen und Sachsen geschlossenen Militärvertrage:) 7) Die Ernennung der Kommandos führenden Generale der Königl. Sächsischen Truppen, mit Ausnahme des Höchstkommandirenden des Armeekorps, wollen Se. Majestät der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundes-Feldherrn abhängig machen. Die Ernennung des Höchstkommandirenden des Armeekorps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Sr. Maj. des Königs von Sachsen durch Se. Maj. den König von Preußen.

Hiersemenzel, die Verf. d. Norddeutsch. Bundes, 2. Theil, 1868, S. 125.

402b. (21.—25. Nov. 1870. Aus der Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg:) Art. 7: Über die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Artikel 64 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretendenfalls mit dem König von Württemberg vorher ins Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem Württembergischen Armeekorps wählen will. —

E. Bock, D. Staatsrecht d. Deutschen Reiches, 1902, S. 32 f.

[1]) Außer Bayern, Sachsen und Württemberg haben alle deutschen Staaten das Recht der Offizierernennung auf den König von Preußen übertragen. —

402c. (Ebenda, Art. 12.) Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung (S. unten Sz. 520a) zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königl. Württemb. Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königl. Württ. Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbständiger Verwaltung, sowie den Anteil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamtheeres — Zentral-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militär-Bildungsanstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militärärztlichen Bildungsanstalten, der Examinations-Kommissionen, der militärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artillerie-Schießschule, der Militär-Reitschule, der Zentral-Turnanstalt und des großen Generalstabs . . . —

402d. (23. Nov. 1870. Aus dem Vertrage, der zu Versailles mit Bayern geschlossen ist:) III, § 5: . . . Die Artikel 61—68 (der Bundesverfassung) finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen: . . . III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des Deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit S. Maj. des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisierung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn. — In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen. — Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königl. Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Übereinstimmung mit dem Bundesheere vor. — Die Anordnung der Kriegsbereitschaft des Bayerischen Kontingents . . erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch . . den König von Bayern . . — IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten . . . — V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen. —

E. Bock, a. a. O. S. 38.

403. (12. Jan. 1887.) Abgeordneter Windthorst hatte gegen Bismarck ausgeführt: „Eine Kaiserliche Armee haben wir im Reiche gar nicht. Wir haben eine Reichsarmee. So steht es in der Verfassung. Und die Militärhoheit über das Reichsheer ist getheilt zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und den einzelnen Kontingentsfürsten". — Dazu sagt Bismarck: Der Herr Vorredner hat mich kritisiert, weil ich die Armee eine Kaiserliche nannte, und gesagt, eine Kaiserliche hätten wir gar nicht. Nun, die Anfechtbarkeit dieses Ausdrucks . . ist mir ja von Hause aus ganz klar gewesen . . .; ich habe ihn nur der sprachlichen Kürze wegen gebraucht. Soll ich jedes Mal sagen: Die Königl. preußische, Königl. bayerische, Königl. württembergische, Königl. sächsische Armee, die vereinigt sind zu einem Reichsheer? . . . Außerdem wird die Armee doch unter gewissen Umständen eine rein Kaiserliche; einmal sobald Krieg ist, dann namentlich, sobald von Präsenzziffer der Kontingente des Reichsheeres die Rede ist. (Art. 63, Abs. 4 d. Reichsverf.).

Bismarcks Reden, Bd. 12, S. 234f.

Gerichtshoheit der Einzelstaaten.

404a. (24. Juni 1815. Aus Steins Denkschrift, in der er die Deutsche Bundesakte beurteilt:) Unsere neuen Gesetzgeber haben an die Stelle des alten Deutschen Reiches mit einem Haupte, gesetzgebender Versammlung, Gerichtshöfen, einer innern Einrichtung, die ein Ganzes bildete — einen Deutschen Bund gesetzt, ohne Haupt, ohne Gerichtshöfe, schwach verbunden für die gemeine Vertheidigung.

G. H. Pertz, D. Leben d. Min. Freih. vom Stein, 1851, 4. Bd. S. 444f.

404b. (8. Juni 1815. Deutsche Bundesakte Art. XII.:) Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. — In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen. — Bei den solchergestalt errichteten

gemeinſchaftlichen oberſten Gerichten ſoll jeder der Partheien geſtattet ſeyn, auf die Verſchickung der Acten auf eine deutſche Fakultät oder an einen Schöppenſtuhl zu Abfaſſung des Endurtheils anzutragen.

Deutſche Bundesakte Art. XII.

404c. Über Austräge vgl. oben Sz. 345b, 227; unten Sz. 448b u. c.

405. Reichsverf. Art. 4, Punkt 11 u. 13.

406a. (4. März 1869. Aus der Thronrede zur Eröffnung des Reichstages des Norddeutſchen Bundes:) In gleicher Richtung wird Ihre Mitwirkung für gemeinſame Rechtsinſtitute in Anſpruch genommen werden. Ihrem Wunſche entſprechend wird Ihnen ein Geſetz . . . . über die Einführung des Handelsgeſetzbuches und der Wechſelordnung als Bundesgeſetze vorgelegt werden. In Verbindung mit dem letzteren ſteht ein von der Königlich ſächſiſchen Regierung dem Bundesrathe vorgelegter Geſetzentwurf wegen Errichtung eines oberſten Gerichtshofes in Handelsſachen. Ein Geſetz über gegenſeitige Rechtshilfe ſoll, ſoweit dies vor Erlaß einer gemeinſamen Civil- und Strafproceßordnung möglich iſt, eine in der Bundesverfaſſung ausgeſprochene Verheißung erfüllen.

Bismarcks Reden, 4. Bd., S. 151f.

406b. (22. Juni 1869. Aus der Thronrede zum Schluß derſelben Reichstagsſeſſion:) Das Geſetz über die Gewährung der Rechtshilfe bezeichnet einen entſcheidenden Schritt zur Erfüllung einer verfaſſungsmäßigen Aufgabe des Bundes, deren vollſtändige Löſung durch die Arbeiten zur Herſtellung der gemeinſamen Civil- und Strafproceßordnung und des gemeinſamen Strafgeſetzbuches erſtrebt wird. Die Erhebung der deutſchen Wechſelordnung und des deutſchen Handelsgeſetzbuches zu Bundesgeſetzen und die Errichtung eines oberſten Gerichtshofes für Handelsſachen ſichern die einheitliche Fortentwickelung des den Bundesangehörigen früher ſchon thatſächlich gemeinſamen Handelsrechtes.[1]) In dem Oberhandelsgerichte begrüße Ich zugleich eine Erweiterung der Bundeseinrichtungen, welche eine neue Bürgſchaft dafür gewährt, daß der Norddeutſche Bund die gemeinſamen Inſtitutionen, deren er zur Erfüllung ſeiner nationalen Aufgaben bedarf, zu ſchaffen und auszubilden wohl befähigt iſt. . . . — Ebenda, S. 260f.

[1]) Die Wechſelordnung für den Deutſchen Bund ſtammt aus dem Jahre 1847, das Handelsgeſetzbuch aus dem Jahre 1861. —

406c. (29. Sept. 1874. Aus der Thronrede zur Eröffnung des Deutschen Reichstages:) .. Vier Gesetzentwürfe: über die Verfassung der Gerichte,[1]) über das Civilverfahren, über das Strafverfahren und über das Concursverfahren, .. sollen die seit Jahrzehnten von den Rechtsuchenden als Bedürfniß erkannte und von den Rechtskundigen erstrebte Einheit des Gerichtsverfahrens verwirklichen und durch diese Einheit unserem Vaterlande ein Gut gewähren, welches andere Länder längst besitzen und welches wir nicht länger entbehren können. ... Zu derselben Zeit (eben jetzt) .... sind die ersten Schritte geschehen, um die Einheit des bürgerlichen Rechtes[2]) herbeizuführen. (Vgl. Sz. 451). —

Ebenda, Bd. 6. S. 183f.

Kirchenhoheit der Landesherren.

407. (26. Mai 1818). Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. (Vgl. Sz. 414a.) —

Bayr. Verfassung Tit. IV, § 9, Abs. 5.

408. (4. Sept. 1831.) Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Konfessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus untergeordnet. — Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, solange der König einer andern Konfession zugethan ist, von der . . . (aus evangelischen Mitgliedern bestehenden) Ministerialbehörde ferner in der(m) zeitherigen Masse ausgeübt.

Sächs. Verf. Absch. VI, § 57.

409. (26. Sept. 1833.) § 60: In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, und zwar durch

[1]) Das Gerichtsverfassungsgesetz datiert vom 27. Jan. 1877.

[2]) Ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten.

Konſiſtorial- oder Presbyterial-Behörden[1]), zuſammengeſetzt aus evangeliſchen Geiſtlichen und weltlichen Perſonen, unter der Aufſicht des Miniſterii . . . ausgeübt. — § 66: Die Prediger und andere höhere Kirchendiener der evangeliſchen wie der römiſch-katholiſchen Kirche, deren Ernennung vom Könige oder deſſen Behörden nicht unmittelbar erfolgt, ſondern welche von Dritten ernannt oder präſentiert werden, bedürfen der Beſtätigung des Königs oder der dazu beſtimmten Behörden deſſelben . . .

Hannoverſches Grundgeſetz, Kap. V, § 60 und 66.

410. (31. Jan. 1850.) Art. 15. Die evangeliſche und die römiſch-katholiſche Kirche, ſowie jede andere Religionsgeſellſchaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſtändig und bleibt im Beſitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonds.[2]) — Art. 16. Der Verkehr der Religionsgeſellſchaften mit ihren Oberen iſt ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen iſt nur denjenigen Beſchränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. — Art. 18. Das Ernennungs-, Vorſchlags-, Wahl- und Beſtätigungsrecht bei Beſetzung kirchlicher Stellen iſt, ſoweit es dem Staate zuſteht und nicht auf dem Patronat oder beſonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben . . .[3])

Preuß. Verf. Tit. II, Art. 15, 16 u. 18.

411. (29. Juni 1850. Einſetzung des evangeliſchen Ober-Kirchenrats in Preußen:) Hiernächſt beſtimme Ich (Friedrich Wilhelm IV.), daß die Abteilung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten für die inneren evangeliſchen Kirchenſachen unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten . . . Befugniſſe in Zukunft die Bezeichnung „Evangeliſcher Ober-Kirchenrat" führen ſoll. Preuß. Geſetzſammlung 1850, S. 348ff.

---

[1]) Vgl. Preuß. Jahrbücher 58. Band (1866) S. 467—488 einen Aufſatz von O. Mejer über das landesherrliche Kirchenregiment: damals (1833 in Hannover) habe man die Presbyterialbehörden als Inhaber eines Selbſtregiments noch nicht erkannt.

[2]) Vgl. Preuß. Jahrbücher 1895, S. 268ff: ein Aufſatz über Art. 15 der preuß. Verf.; der Verfaſſer will zeigen, daß in dieſem Artikel der Staat doch nicht ſeine Hoheitsrechte der Kirche gegenüber habe aufgeben wollen; „ordnen und verwalten" ſei kein Ausdruck ſouveräner Geſetzgebungsgewalt. —

[3]) Dieſe drei Artikel ſind durch Geſetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben.

412. (10. März 1873. Aus einer Rede Bismarcks:) Wir haben . . . in den Verfassungsparagraphen, die uns gegenwärtig beschäftigen[1]), . . einen Waffenstillstand gefunden, der geschlossen wurde in einer Zeit, wo der Staat sich hilfsbedürftig fühlte und glaubte, diese Hilfe bei der katholischen Kirche, wenigstens teilweise in Anlehnung zu finden . . . Damals entstand . . der modus vivendi (ein Weg der Vereinbarung), unter dem wir eine Anzahl Jahre in einem friedlichen Verhältnis gelebt haben. Allerdings war dieser Frieden doch nur durch eine ununterbrochene Nachgiebigkeit des preußischen Staates erkauft, indem er seine Rechte bezüglich der katholischen Kirche ganz rückhaltlos in die Hände einer Behörde gelegt hatte, die zwar ursprünglich eine Behörde sein sollte zur Wahrnehmung der Königlich preußischen Rechte gegenüber der katholischen Kirche, die aber schließlich faktisch eine Behörde geworden ist im Dienste des Papstes zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche gegenüber dem preußischen Staate. Ich meine natürlich die katholische Abteilung . . . im Kultusministerium.[2]) Bismarcks Reden, Bd. 5, S. 387 f.

413a. (29. I. 1880. Eingang eines Anhaltischen Kirchengesetzes:) Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden . . . verordnen hierdurch . . . unter Zustimmung der Landessynode als Kirchengesetz ꝛc. — Anhaltische Gesetz-Sammlung Nr. 591.

413b. (14. Dez. 1878.) Aus der Synodal-Ordnung für das Herzogthum Anhalt, § 13: Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Landessynode und werden vom Landesherrn als Träger des Kirchenregiments erlassen . . . . Durch die ministerielle Kontrasignatur wird zugleich ausgedrückt, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist.

Nr. 509 der Anhalt. Gesetz-Sammlung.

Landesherr und Schulwesen.

414a. (1815. 30. April. Aus der verbesserten Einrichtung der Provinzialbehörden:) § 15. Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist. Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus, in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten . . .

[1]) Eben die vorhin Sz. 410 genannten Artikel 15, 16 u. 18 der Preuß. Verf.

[2]) Diese Behörde wurde aufgehoben in der Zeit des Kulturkampfes.

— § 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben . . . — § 17. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

Gesetz-Sammlg. f. d. kgl. preuß. Staaten 1815, S. 85ff.

414b. (26. Sept. 1833.) § 70. . . . Der Unterricht in den Volksschulen bleibt zunächst der Aufsicht der Prediger anvertraut.

Hannöversches Grundgesetz Cap. V, § 70.

414c. (6. Aug. 1840.) Der Unterricht in den Volksschulen bleibt der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde unter Oberaufsicht des Königs überlassen.

Landesverf.-Ges. f. d. Königreich Hannover Cap. IV, § 77.

414d. [(28. März 1849. Reichsverfassung:) § 158. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Verf. des Deutschen Reiches, Art. VI, § 153.]

414e. (31. Januar 1850. Preuß. Verfassung:) Art. 23: Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Preuß. Gesetzsammlg. 1850, S. 17ff.

414f. (1872. Schulaufsichtsgesetz in Preußen:) § 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staats. — § 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein . . Bismarcks Reden, Bd. 5, S. 250 u. 279f.

414g. (Bismarck erzählt von seinem Bruch mit den Konservativen:) Die Opposition der Konservativen gegen das noch von Mühler vorgelegte Schulaufsichtsgesetz begann schon im Abgeordnetenhause und ging darauf aus, die Lokalinspektion über die Volksschule ge-

ſetzlich dem Ortsgeiſtlichen zu vindiciren, auch in Polen, während die Vorlage den Behörden freie Hand in der Wahl des Schulinſpectors ließ.

Bismarck, Ged. u. Erinnerg. Bd. 2, S. 149. —

415. (31. Jan. 1850. Preuß. Verf.:) Art. 21. Für die Bildung der Jugend ſoll durch öffentliche Schulen genügend geſorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht laſſen, welcher für die öffentlichen Volksſchulen vorgeſchrieben iſt.[1])

Preuß. Geſetzſammlg. 1850, S. 17 ff.

416. (Ebenda) Art. 24. ... Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksſchule ſteht der Gemeinde zu. Der Staat ſtellt unter geſetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksſchulen an. — Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksſchule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewieſenen Unvermögens ergänzungsweiſe vom Staate aufgebracht. ... Der Staat gewährleiſtet ... den Volksſchullehrern ein feſtes, den Lokalverhältniſſen angemeſſenes Einkommen ...

417a. (8. Januar 1885). Der Staat hat befohlen, es ſoll Jedermann leſen und ſchreiben können; die Gemeinden haben dafür zu ſorgen, wie das auszuführen iſt, einige mit Bequemlichkeit, andere mit Kummer und Sorgen. Es iſt meines Erachtens ein Fehler in der Geſetzgebung; der Staat müßte einen größeren Antheil daran tragen und die Gemeinden müßten entlaſtet werden, und darin liegt der Kern des Steuerdruckes im Bauern- und im Arbeiterhauſe, der unter Umſtänden die Leute zur Auswanderung bringt ... Bismarcks Reden, Bd. X, S. 349.

417b. (15. Jan. 1887. Aus der Thronrede bei Eröffnung des Preuß. Landtages:) Es wird Ihnen ferner ein Geſetzentwurf zur Berathung vorgelegt werden, welcher bezweckt, bei der Feſtſtellung der Leiſtungen für Volksſchulen die Mitwirkung der Selbſtverwaltungsbehörden in erweitertem Umfange in Anſpruch zu nehmen. Ebenda, Bd. XII, S. 284.

417c. (15. Febr. 1887. Geſetzentwurf, betr. die Feſtſtellung der Leiſtungen für Volksſchulen, § 2, wie er vom Herrenhauſe und dann auch mit geringen Änderungen vom Abgeordnetenhauſe

[1]) Faſt wörtlich ſo in § 155 der Reichsverfaſſung von 1849.

in Preußen angenommen wurde:) Über jede von den Schulaufsichts-Behörden fortan beanspruchte Steigerung derjenigen Leistungen, welche von den zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten bisher aufgebracht worden sind, . . . beschließt in Ermangelung eines Einverständnisses der Verpflichteten für Landschulen der Kreisausschuß und für Stadtschulen der Bezirksausschuß. Ebenda, Bd. XII, S. 322.

417 d. (Bei Beratung dieses letzten Gesetzes im Herrenhause sagte Bismarck:) Das Raumersche (Ministerial-) Reskript (vom Jahre 1852) vindicirte dem Staate das Recht, die Commune willkürlich zu belasten; bis dahin hatte man das überhaupt nicht geglaubt, (daß der Staat das Recht dazu habe); das ist ein Rechtsbegriff, der erst seit einigen dreißig Jahren durch dieses Ministerialreskript in unser Staatsrecht übertragen worden ist. Indes er hat eine Berechtigung durch Verjährung erlangt, er ist vorhanden, und es handelt sich jetzt nur darum, wie man den Gemeinden einen Schutz geben soll gegen zu weit getriebene Ansprüche, die ihre Leistungsfähigkeit bis auf den letzten Pfennig erschöpfen. Ebenda, Bd. XII, S. 328.

417 e. (14. Januar 1888. Aus der Thronrede zur Eröffnung des Preuß. Landtages:) Es empfiehlt sich nach der Auffassung der Staatsregierung gegenwärtig am meisten, einen dem erlangten Maße nachhaltig gesteigerter Leistungsfähigkeit der Staatskasse entsprechenden Theil der Besoldungen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen den Schulunterhaltungspflichtigen abzunehmen und als eine dauernde Ausgabeverpflichtung in den Staatshaushaltsetat einzustellen.

Ebenda, Bd. XII, S. 493.

417 f. 24. März 1883. Aus dem die Unterhaltung der Anhaltischen Volksschule betreff. Gesetze:) § 3. Zu dem Aufwande für das Volksschulwesen gehören: a) die Besoldungen, Dispositionsgehalte und Pensionen der Lehrer und bez. Lehrerinnen, sowie der Schuldiener, die Kosten bei Versetzungen der Lehrer, . . . b) der gesamte bauliche Aufwand für die Volksschulen.[1]) c) die Beschaffung

[1]) § 24 des obigen Gesetzes überträgt bei Neubauten und Hauptreparaturen $^5/_6$ auf die Staatskasse, $^1/_6$ auf die bürgerlichen Gemeinden, bezw. selbständigen Gutsbezirke des Schulverbandes, bei anderen Baulichkeiten auf den Schulverband allein. (Eine Mehrbelastung der Gemeinden wird jetzt wegen der schlechten Finanzverhältnisse in Anhalt geplant.)

und Instandhaltung der erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Bedürfnisse der Volksschule.[1]) d) die Kosten der allgemeinen Verwaltung des Volksschulwesens und der Schulinspektion; e) die Zuschüsse, welche für die Versorgung der Witwen und Waisen von Lehrern . . . an die Witwenkasse zu gewähren sind. — § 4. Der gesamte Aufwand für das Volksschulwesen (§ 3), insoweit er nicht a) aus den Einkünften des Schulvermögens und den zur Stellendotation gehörigen oder sonstigen aufgrund privatrechtlicher Titel den Schulen zustehenden Nutzungen und Einkünften bestritten werden kann, b) durch den der Staatskasse zufließenden Anteil am Schulgelde gedeckt wird, oder endlich c) von den Schulverbänden, Nutznießern der Schulwohnungen und sonstigen Verpflichteten aufgrund des gegenwärtigen Gesetzes zu tragen ist, wird fortan aus den Mitteln der Staatskasse bestritten.

Knorre, Sammlg. d. Gesetze u. Verfgg., welche das Anhalt. Volksschulwesen betreffen (1894), S. 4 f.

Landtage der Landesherren.

418. (19. Mai 1811. Edikt des Herzogs August Christian Friedrich von Anhalt-Cöthen, der kurz vorher den Code Napoleon in seinem Ländchen eingeführt hatte, darüber aber und wegen der drückenden Schulden, die auf dem Lande lasteten, mit seinen Ständen zerfiel:) Art. III. In Unsern frühern Konstitutionen hatten wir den neuen Ständen unseres Herzogthums bei den Besteuerungsgesetzen eine bloß berathende Stimme erteilt, und waren dazu um so mehr befugt, als wir durch unsern Beitritt zu der Rheinkonföderation die völlige Souveränität in Unserm Herzogthume erworben hatten, und es ganz von uns abhing, ob Wir fortan noch überall Stände dulden wollten, oder nicht. (In diesem Edikt werden dann aber doch die Rechte der ziemlich unterdrückten Stände erweitert.)

Sammlung der in d. Herzogthume Anhalt-Köthen in den Jahren 1800—1822 ergangenen Gesetze . . . S. 173.

419a. (8. Juni 1815.) In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Deutsche Bundesakte Art. 13.

---

[1]) § 34 macht die Beschaffung und Instandhaltung der Lehrmittel und sonstigen Realbedürfnisse den Schulverbänden zur Pflicht.

419b. (15. Mai 1820.) Da der deutſche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus ſouveränen Fürſten beſteht, ſo muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die geſamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Wiener Schluß-Akte, Art. 57.

420a. (26. Mai 1818.) Tit. VI. Von der Ständeverſammlung. § 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Verſammlung der Stände des Reichs ſind: a) die Reichsräte, b) die Abgeordneten. — Tit. VII. § 2. Ohne den Beirat und die Zuſtimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Geſetz, welches die Freiheit der Perſonen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlaſſen noch ein ſchon beſtehendes abgeändert, authentiſch erläutert oder aufgehoben werden. — § 8. Der König erholt die Zuſtimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, ſowie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der beſtehenden. — § 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Verſammlung eine genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden. — § 22. Der König wird wenigſtens alle drei Jahre die Stände zuſammenberufen. — § 30. Der König allein ſanktioniert die Geſetze und erläßt dieſelben mit ſeiner Unterſchrift und Anführung der Vernehmung des Staatsrats und des erfolgten Beirats und der Zuſtimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs. — Bayriſche Verf.

420b. (25. Sept. 1819.) § 187. So lange die Stände nicht verſammelt ſind, beſteht als Stellvertreter derſelben ein Ausſchuß für diejenigen Geſchäfte, deren Beſorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirkſamkeit der Repräſentation des Landes notwendig iſt.

Württemb. Verf. IX, § 187.

421a. (1815. 22. Mai. Vgl. oben Sz. 154d.) § 3. Aus den Provinzialſtänden wird die Verſammlung der Landes-Repräſentanten gewählt, . . . § 4. Die Wirkſamkeit der Landes-Repräſentanten erſtreckt ſich auf die Beratung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einſchluß der Beſteuerung betreffen.

Geſetz-Sammlung für Preußen, 1815, S. 103 f.

421b. (17. Jan. 1820. Aus dem Staatsschuldengesetz:) 2. Wir (Friedrich Wilhelm III. von Preußen) erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen . . . Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Notwendigkeit kommen zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen. Gesetzsammlung Preußens 1820, S. 9ff.

421c. (5. Juni 1823.) I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie (so verordnet Friedrich Wilhelm von Preußen) in Wirksamkeit treten. II. Das Grundeigentum ist Bedingung der Standschaft. III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. — Dieser Bestimmung gemäß werden Wir 1) die Gesetz-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Beratung an sie gelangen, ihnen auch, 2) so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Beratung vorlegen lassen . . . —

Ebenda, 1823, S. 129f.

421d. (21. Juni 1842. Verordnung Friedrich Wilhelms IV.:) § 1. Es soll im Königreich Preußen sowie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören. — § 8. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll . . eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen beratenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Beratung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen. —

Ebenda 1842, S. 215ff.

421e. (3. Febr. 1847.) § 1. Wir (Friedrich Wilhelm IV.) werden die acht Provinziallandtage Unserer Monarchie zu einem

Landtage vereinigen ... — § 16 .. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntnis gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) beraten sind ...

Ebenda 1847, S. 34ff.

421f. (8. Febr. 1847.) § 1. Die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschusse .... zusammen ... § 2. Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfnis dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben ... von Uns einberufen. Ebenda 1847, S. 40ff.

421g. (5. Dez. 1848. Verfassungsurkunde.) Tit. V. Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. — § 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. — Ebenda 1848, S. 375ff.

422a. (19. Febr. 1872.) § 1. Der (Anhaltische) Landtag besteht künftig aus 1. zwei vom Herzog für die Dauer der Landtagsperiode zu ernennenden und 2. acht von den meistbesteuerten Grundbesitzern, 3. zwei von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, 4. vierzehn von den übrigen Wahlberechtigten der Städte, 5. zehn von den übrigen Wahlberechtigten des platten Landes zu wählenden Mitgliedern.

Gesetz Nr. 288, Anh. Ges.-Sammlg. Bd. VI, S. 37.

422b. (1859. Anhalt. Landschaftsordnung.) § 16. Wir werden den Gesamt-Landtag zusammenberufen, sobald und so oft es Uns angemessen erscheint, jedenfalls aber aller drei Jahre. — § 19. Die Zustimmung der Landstände werden Wir zum Erlaß solcher Gesetze einholen, welche eine Abänderung der Landesverfassung und Landschaftsordnung enthalten, Unsere Untertanen mit neuen Abgaben belasten oder wohlerworbene Rechte, insonderheit das Eigentum einzelner Untertanen oder ganzer Klassen derselben, aufheben oder beschränken ... —

Entnommen aus H. Jäntsch, d. Anhalt. Landtag, 1902, S. 39f.

Verwaltung des Landes.

a) Central-behörden.

423a. (16. Dez. 1808. Aus dem Publikandum betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden:) Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammenzufassen und die Geisteskräfte der Nation und des einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen . . . 1. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich in dem Staatsrat unter Unserer unmittelbaren Aufsicht . . . 2. Das Ministerium besteht aus dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Kriegsministerium, dem Justizminister. Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht, und der solchem untergeordneten Abteilungen. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämtliche Provinzen . . . 6. (Der Sektion der allgemeinen Polizei innerhalb des Ministeriums des Innern sind u. a. untergeordnet:) 1. Die Krieges- und Domänenkammern oder, wie sie von Publikation der Verordnung über ihre künftige neue Organisation heißen sollen, die Regierungen . . . 34. Zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen werden Oberpräsidenten angesetzt . . . Sie sind zwar den pp. Kammern (Regierungen) vorgesetzt, aber keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerio, sondern als perpetuierliche Kommissarien des letztern zu betrachten . . .

Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Brand.-Preuß. Verf.- u. Verwaltungsgeschichte, T. 2, S. 35 ff.

423b. (1831.) Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in Sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, zu kontrasignieren und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. — (Vgl. Preuß. Verf. 1850, Art. 44). —

Aus der Kurhessischen Verf., Abschnitt VIII, § 108.

424a. (20. März 1817. Aus dem Gesetze über die Einrichtung eines Staatsrats in Preußen:) 1. Der Staatsrat wird

den 30sten März 1817 eröffnet und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. ... 2. Der versammelte Staatsrat ist für Uns die höchste beratende Behörde; er hat aber durchaus keinen Anteil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll. .... Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrat gebracht werden, wenn Wir (der König) es in wichtigen Fällen besonders verordnen. 3. Den Vorsitz im Staatsrat werden Wir in solchen Fällen, wo Wir es für nötig erachten, Selbst führen; außerdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler[1]) bereits in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. ... 7. Zur gründlichen Erörterung der .. Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum ... wird der Staatsrat in sieben besondere Abteilungen zerteilt: 1) für die auswärtigen Angelegenheiten, 2) für das Kriegswesen etc. — 8. Jede dieser Abteilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen ... Der Vorsitzende der Abteilung kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrat gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen ... Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört. — Altmann, a. a. O., S. 99ff.

424b. — Der durch das Gesetz vom 20. März 1817 gestiftete Staatsrath war bestimmt, den absoluten König zu berathen. An dessen Stelle ist heut zu Tage der verfassungsmäßig von seinen Ministern berathene König getreten und dadurch das Staatsministerium in den durch die Vorberathung des Staatsraths aufzuklärenden regierenden Faktor, den früher der König allein darstellte, mit aufgenommen. Die Berathung des Staatsraths ist heut zu Tage informatorisch nicht nur für den König, sondern auch für die verantwortlichen Minister; seine Reaktivierung im Jahre 1852 hatte den Zweck, nicht nur die königlichen Entschließungen, sondern auch die Vota der Staatsminister vorzubereiten. ... Ich habe die Erinnerung, daß die Erörterungen des alten Staatsraths vor 1848, aus dem ich einige hervorragende

[1]) Der Staatskanzler wurde durch eine Verordnung vom 27. Okt. 1810 mit außerordentlichen Vollmachten ernannt (vgl. Altmann, a. a. O. S. 49ff); doch nach Hardenbergs Tode ist dieses Amt wieder erloschen (Treitschke, deutsche Geschichte 1896 ..., Bd. 3, S. 362).

Mitglieder gekannt habe, mit schärferer Anstrengung des eignen Urtheils und größerer Regsamkeit des Gewissens geführt worden sind, als die Ministerberathungen, die ich mehr als vierzig Jahre lang zu beobachten in der Lage gewesen bin. . . Ich kann nur bedauern, daß die Mitwirkung weitrer Kreise zur Vorbereitung der Gesetze, wie sie im Staatsrath und im Volkswirthschaftsrath gegeben war, gegenüber ministerieller oder monarchischer Ungeduld nicht hinreichend hat zur Geltung gebracht werden können. . . . Das Zurückdrängen des Staatsraths und ähnlicher Berathungskörper schreibe ich hauptsächlich der Eifersucht zu, mit der diese unzünftigen Rathgeber in öffentlichen Angelegenheiten von den zünftigen Räthen und von den Parlamenten betrachtet werden. . . Die ersten Staatsrathssitzungen, denen ich nach seiner Wiedereinberufung 1884 unter dem Vorsitz des Kronprinzen Friedrich Wilhelm beiwohnte, machten nicht nur mir, sondern, wie ich glaube, allen Theilnehmern einen geschäftlich günstigen Eindruck. . .

Bismarck, Ged. und Erinng. (1898) Bd. 2, S. 271ff.

b) Mittelbehörden.

425. (30. April 1815. Verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden:) . . Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen sind Wir (Friedrich Wilhelm III.) zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzuteilen und in dem Geschäftsbetriebe selbst mit der kollegialischen Form . . alle Vorteile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden. Wir haben dabei alle älteren, durch Erfahrung bewährt gefundenen Einrichtungen bestehen lassen . . . § 1. 1. Der preußische Staat wird in zehn Provinzen geteilt; . . 3. jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke geteilt, deren überhaupt 25 sein werden . . . § 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist. . . . § 5. In jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz und eine Regierung für die Landes-Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten. . . § 9. Die

den Regierungen zugeteilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabteilungen bearbeitet. . . § 11. Die erste Hauptabteilung bearbeitet sämtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei . . abhangenden Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister. . . § 24. Die zweite Haupt-Abteilung der Regierung verwaltet sämtliche Geschäfte, welche der obern Leitung des Finanzministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers . . . § 33. Die Organe, deren sich die erste Abteilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräte. § 34. Jeder Kreis hat einen Landrat. § 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingeteilt. In der Regel soll die schon stattfindende Einteilung beibehalten werden. . . § 40. Die Organe der zweiten Abteilung der Regierung sind: 1. die Landräte . . . . 2c. — Altmann, a. a. O. S. 82 ff.

426. (26. Juli 1880. Aus der Organisation der allgemeinen Landesverwaltung:) [§ 1 enthält die Staatseinteilung ähnlich wie in Sz. 425]. . . § 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden . . . unter Oberleitung der Minister in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräten geführt. § 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung . . . bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrat, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksrat, für den Kreis am Amtssitze des Landrats der Kreisausschuß . . . § 10. Der Provinzialrat besteht aus dem Oberpräsidenten bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem . . . . höheren Verwaltungsbeamten . . und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. . . . § 27. Der Bezirksrat besteht aus dem Regierungspräsidenten . . ., aus einem von dem Minister des Innern . . ernannten höheren Verwaltungsbeamten . . . und aus vier Mitgliedern, welche von dem Provinzialausschusse . . . gewählt werden. . . . § 29. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrat. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. . . . Ebenda, S. 258 ff.

427a. (19. Nov. 1808. Städteordnung für Preußen.) . . Das jetzt nach Klassen und Zünften sich teilende Interesse der Bürger und das . . . Bedürfnis einer wirksameren Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen uns von der Notwendigkeit, den Städten eine *selbstständigere* und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme *Gemeinsinn* zu erregen und zu erhalten. c) Ortsbehörden. aa) in den Städten.

§ 1. Dem *Staat* und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen. — § 16. In jeder Stadt giebt es künftig nur *ein* Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abteilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben. — § 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. . . . — § 32. Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger . . finden nicht statt . . — § 47. Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentiert die *Bürgerschaft*. § 48. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselben aus ihrer Mitte zu wählen. — § 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften wird . . hierdurch völlig aufgehoben . . — § 81. Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung . . . in Person zu erscheinen . . — § 83. . . . Sollte jemand so wenig *Bürgersinn* besitzen, daß er . . . wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt sein, ihn des Stimmrechts und der Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären . . . — § 84. Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber niemand . . . — § 110. (Für die Stadtverordneten ist) das Gesetz und ihre Wahl ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben . . . — § 115. Jeder Stadtverordnete wird . . durch das

Vertrauen, welches die Bürgerschaft vermöge der . . . Wahl ihm bezeigt, in einem hohen Grade geehrt . . . — § 152. Sämtliche Mitglieder der Magistrate mit Ausschluß des Oberbürgermeisters werden namens der Stadtgemeine von den Stadtverordneten erwählt und von der Provinzialpolizeibehörde bestätigt. — § 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt . . . Die Magistrate werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. — § 179. Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet: a) die kirchlichen Angelegenheiten . . . b) Schulsachen . . . c) das Armenwesen . . . ꝛc.

Altmann, a. a. O., T. II., S. 4ff.

427 b. (39. Mai 1853. Aus der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der [preußischen] Monarchie.) — § 9. Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu. Ebenda, S. 180.

427 c. (26. Mai 1818. Unter den Grundzügen der bayrischen Verfassung wird u. a. auch genannt:) Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.

Einleitung der bayrischen Verfassung.

427 d. (13. April 1882. Aus der Anhaltischen Gemeinde-Ordnung:) § 21. Jeder Gemeinde (in Stadt und Land) steht, soweit sie darin nicht gesetzlich beschränkt wird, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staats zu.

Anhalt. Gemeinde- Stadt- und Dorfordnung.

bb) in den Landgemeinden.

428. (13. Dez. 1872. Aus der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen:) § 21. Die Kreise . . zerfallen in Amtsbezirke . . Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, bezw. aus Landgemeinden und Gutsbezirken. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende

Verwaltung. § 22. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Schulze . ., Dorfrichter) und zwei Schöffen . . . § 29. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirkes und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung . . § 46. Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben. Altmann, a. a. O., S. 209 ff.

429. (8. Juli 1891. Aus der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen [in Preußen]). — § 5. Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften; es steht ihnen das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten . . zu.

Ebenda, S. 278 ff.

430. (18. April 1882. Aus der Anhaltischen Gemeinde-, Stadt- u. Dorfordnung:) (Vgl. Sz. 427 d). § 120. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Schulzen und zwei Schöppen. § 121. Die in die Stimmliste eingetragenen Mitglieder der Gemeinde bilden die Gemeinde-Versammlung. Dieselbe ist berufen, über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen . . . § 122. Durch einen von der Aufsichtsbehörde[1]) zu bestätigenden Gemeindebeschluß kann an Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung der Gemeinde durch Gemeindeverordnete eingeführt werden. In größeren Dörfern von 300 und mehr Einwohnern muß die Bildung eines Gemeinderaths stets erfolgen . .

431. (7. April 1878. Aus dem Gesetz, die Bildung von Amtsbezirken . . . [in Anhalt] betreffend:) § 1. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten werden die Kreise mit Ausnahme der Herzogl. Schloßbezirke und der Städte in Amtsbezirke getheilt. — § 4. An der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks steht der Amtsvorsteher . . § 10. Bei Ausführung der ihm gesetzlich obliegenden Polizei- und Verwaltungsgeschäfte dienen dem Amtsvorsteher die Gemeinde- und Gutsvorstände als Organe . . .

Gesetz, die Bildung von Amtsbezirken und die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-, Stadt- und Dorf-Ordnungen betreffend (Nr. 489 der Anh. Ges.-Sammlg.)

[1]) In Anhalt ist die Kreisdirektion die nächste Aufsichtsbehörde.

III. Rechtspflege.

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte.

432. (5. Januar 1831:) Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt sein.

Kurhessische Verf., Abschnitt IX, § 112.

433a. (26. Mai 1818.) Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnis unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden. Bayrische Verf. Tit. VIII, § 3.

433b. (31. Jan. 1850.) Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen . . .[1])

Preuß. Verf., Tit. VI, Art. 87.

434a. (26. Mai 1818.) Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade erteilen, die Strafe mildern oder erlassen, — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen. Bayr. Verf., Tit. VIII, § 4.

434b. [(28. März 1849.) . . . Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Deutsche Reichsverf., Art. X, § 175.]

434c. (27. Jan. 1877. Gerichtsverfassungsgesetz, Tit. I, § 1:) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt. —

Reichs-Gesetzblatt 1877, S. 41 ff.

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

435a. (26. Mai 1818.) Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben . . .

Bayr. Verf., Titel IV, § 9.

---

[1]) Ähnlich lauten die Bestimmungen in dem Gerichtsverfassungsgesetz 1877, Tit. I, § 8.

435b. (26. Sept. 1833.) . . (Es) sollen bei Bestimmung des künftigen Geschäftskreises der Konsistorialbehörden zugleich in Rücksicht der Überweisung der von ihnen bisher ausgeübten streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichte die erforderlichen Anordnungen erfolgen.

Hannöv. Grundgesetz, § 60.

435c. (6. Aug. 1840.) Hinsichtlich der Trennung der gesamten Kriminal-Gerichtsbarkeit von allen Patrimonialgerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer behält es (bei einem früheren Gesetz vom Jahre 1821) sein Bewenden. —

Hannöv. Verf. Cap. II, § 87.

435d. (27. Jan. 1877.) Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde . . . Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen. —

Gerichtsverfassungsgesetz, Tit. II, § 15.

Patrimoniale Gerichtsbarkeit.

436a. (8. Juni 1815. Den „im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen" wird u. a. belassen:) 4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, die Forstgerichtsbarkeit. . . . . Dem ehemaligen Reichsadel werden . . . . (u. a.) Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit . . . und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. (Vgl. Sz. 197). Deutsche Bundesakte Art 14.

436b. (26. Mai 1818.) Der gesamte übrige Adel (neben dem der bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadel) des Reichs (Bayern!) behält wie jeder Gutseigentümer seine gutsherrlichen Rechte . . Übrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen: 1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; . . 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen . . . Bayr. Verf. Tit. V, § 4.

436c. Vgl. Sz. 435c. —

436d. [(28. März 1849). Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

Deutsche Reichsverf. Art. X, § 174.]

436e. (31. Jan. 1850.) Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt[1]) . . .

Preuß. Verf. Tit. II. Art. 4.

436f. Vgl. Sz. 435d. —

Privilegierte Gerichtsbarkeit

437a. Vgl. Sz. 436a. und b. —

437b. Vgl. Sz. 197.

437c. (26. Sept. 1838.) Die Gerichte erster Instanz sind für alle Landeseinwohner dieselben. Die von dieser Regel bestehenden Ausnahmen sollen durch ein baldigst zu erlassendes Gesetz hinsichtlich des persönlich befreieten Gerichtsstandes auf die höheren königlichen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die höheren Staatsdiener, die höhere Geistlichkeit, sowie die jetzt kanzleisässigen Magistrate und Städte und die Offiziere, hinsichtlich des dinglichen Gerichtsstandes aber auf landtagsfähige Güter und die zu ihnen gehörenden Grundstücke beschränkt, und alle übrigen Ausnahmen aufgehoben werden . . . Auch die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmen soll bei künftiger . . Veränderung der Gerichtsverfassung erfolgen.

Hannöv. Grundgesetz, Cap. III, § 31.

437d. [(1849. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Reichsverfassung, Art. X, § 176.]

438a. (1877, 27. Jan.) Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem deutschen Reiche beglaubigten Missionen . . .

Gerichtsverfassungsgesetz, Teil III., § 18.

438b. (18. August 1896.) In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien . . . finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten . . . [Der folgende Paragraph enthält gewisse Einschränkungen der Giltigkeit des Bürg. Gesetzbuches für die ehemaligen Reichsunmittelbaren.[2])]

Einführungsgesetz z. Bürgerl. Gesetzbuche, Abschn. III., Art. 57.

---

[1]) In einem Gesetze vom 10. Juni 1854 werden die Rechte der ehemaligen Reichsunmittelbaren in Preußen bestimmt. —

[2]) Vgl. eine ähnl. Bestimmung im Einführgsgesetz z. Ger.-Verf. Ges., § 5.

438c. Vgl. über die Austräge der Landesherrn unten Sz. 448e.

439a. Vgl. Sz. 404b. Instanzenzug.

439b. (26. Mai 1818.) Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Ämtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

Bayr. Verf. Tit. VIII, § 1.

439c. (4. Sept. 1831.) Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

Sächs. Verf. 5. Abschn., § 45.

440a. (30. April 1815.) § 5. In jedem Regierungsbezirk (in Preußen) besteht der Regel nach ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz . . . Einige Regierungsbezirke werden indessen vorerst vereint mit einem andern ein Ober-Landesgericht besitzen. — § 7. . . . Das Kammergericht zu Berlin soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken. — (Vgl. oben Sz. 425.)

Verbess. Einricht. d. Provinzialbehörden.

440b. (5. Dez. 1848.) Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. —

Preuß. Verf., Art. 91.

440c. (31. Januar 1850.) Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen. Preuß. Verf., Art. 92.

440d. (11. Dez. 1867. Den oben Sz. 381g angeführten Worten Bismarcks gehen folgende vorher:) Wir haben, nach der Analogie der früheren Militärkonventionen, nach der Analogie der früheren Justizkonventionen, durch welche die kleineren Staaten der zweiten, resp. dritten Instanz entledigt wurden, eine, ich möchte sagen, Administrativkonvention (mit Waldeck) geschaffen . . . —

Bismarcks Reden, Bd. 3, S. 389. —

441. (27. Jan. 1877). Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt. —

Gerichtsverfassungsgesetz, Tit. II, § 12.

442a. Vgl. Sz. 404a. Reichsgericht.

442b. Vgl. Sz. 406a.

442c. (22. Febr. 1877. Aus der Thronrede zur Eröffnung des Deutschen Reichstages:) Die in der letzten Session vereinbarten Justizgesetze sollen . . . spätestens am 1. Oktober 1879 in Kraft treten. Um diesen Termin einhalten zu können, ist es nöthig, daß baldigst über den Ort entschieden werde, an welchem das Reichsgericht seinen Sitz haben soll. Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf wird Ihnen vorgelegt werden. —

Bismarcks Reden, Bd. 7, S. 14. —

442d. (18. März 1877. Bismarck spricht sich einmal wieder[1]) gegen die Einsetzung eines Reichsministeriums aus:) Wenn nun das Reichsministerium, wie es dem Herrn Vorredner vorschwebt, im Bundesrath Sitz und Stimme haben soll seiner Meinung nach, so kann es doch, wenn nicht eine volle Verfassungsänderung noch mehr Stimmrecht an Preußen gibt, überstimmt werden, eben so gut wie zum Beispiel in der Frage des Sitzes des Reichsgerichts Preußen überstimmt worden ist. (Vgl. Sz. 442g.) Ebenda, S. 46f.

442e. (27. Januar 1877:) § 126. Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt. § 127. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Vorschlag des Bundesrats von dem Kaiser ernannt. . . . — § 132. Bei dem Reichsgerichte werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler. — § 135. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: 1) der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte, 2) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. — § 136. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig: 1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind, 2) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urteile der Schwurgerichte. . . . —

Gerichtsverfassungsgesetz, Titel IX.

442f. (16. April 1871:) Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn

[1]) Vgl. Sz. 354c.

gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Verfassung des Deutschen Reiches 1871, Art. 75.

442g. (11. April 1877:) Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig. Reichsgesetzblatt vom 11. April 1877.

442h. (30. Jan. 1877.) Ist in einem Bundesstaat auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze § 8 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt . . .

Einführungsgesetz zur Civilproceßordnung § 7.

443. (27. Januar 1877. Gerichtsverfassungsgesetz:) Tit. III, § 22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor . . . § 23. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind: 1) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; ꝛc. Tit. IV. § 25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet. § 26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. § 27. Die Schöffengerichte sind zuständig: 1) für alle Übertretungen. 2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark . . . bedroht sind . . . 3) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht; [folgen noch die Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Sachbeschädigung, wenn diese Vergehungen nicht mehr als 25 Mark Schaden verursacht haben; endlich noch das Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei in bestimmten Fällen]. — § 30. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus .... § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt .... — Tit. V. § 58. Die Landgerichte werden mit

Amtsgericht. Schöffengericht. Landgericht. Schwurgericht. Oberlandesgericht. Laiengerichtsbarkeit.

einem Präſidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern beſetzt. § 59. Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet. — § 70. Vor die Zivilkammern, einſchließlich der Kammern für Handelsſachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewieſen ſind . . . — § 71. Die Zivilkammern ſind die Berufungs- und Beſchwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. — § 78. Die Strafkammern ſind als erkennende Gerichte zuſtändig: 1) für die Vergehen, welche nicht zur Zuſtändigkeit der Schöffengerichte gehören; 2) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchſtens fünf Jahren . . . bedroht ſind. 8) für die Verbrechen der Perſonen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. [Folgen noch Verbrechen der Unzucht, des Diebſtahls, der Hehlerei und des Betruges in beſtimmten Fällen.] — § 76. Die Strafkammern ſind als erkennende Gerichte ferner zuſtändig für die Verhandlung und Entſcheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte. — Tit. VI. § 79. Für die Verhandlung und Entſcheidung von Strafſachen treten bei den Landgerichten periodiſch Schwurgerichte[1]) zuſammen. § 80. Die Schwurgerichte ſind zuſtändig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuſtändigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören. § 81. Die Schwurgerichte beſtehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einſchluß des Vorſitzenden und aus zwölf zur Entſcheidung der Schuldfrage berufenen Geſchworenen. — § 84. Das Amt eines Geſchworenen iſt ein Ehrenamt . . . Tit. VII. § 100. Soweit die Landesjuſtizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten . . . Kammern für Handelsſachen gebildet werden . . . § 101. Vor die Kammern für Handelsſachen gehören . . . diejenigen den Landgerichten in erſter Inſtanz zugewieſenen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anſpruch: 1. gegen einen

[1]) a. (28. März 1849. Reichsverf., § 179:) . . Schwurgerichte ſollen jedenfalls in ſchwereren Strafſachen und bei allen politiſchen Vergehen urteilen. — b. (31. Jan. 1850. Preuß. Verf., Art. 94:) Bei den mit ſchweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politiſchen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Geſetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entſcheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geſchworene . . .

Kaufmann aus Geschäften, welche auf seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte . . . sind. [Folgen andere kaufmännische Fälle.] — § 109. Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern. Sämtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht. — § 111. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt . . . — Tit. VIII, § 119. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt. § 120. Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet. — § 128. Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: 1) Der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 2) Der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, 2c. —

Aus dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Militärgerichtsbarkeit.

444a. (9. April 1821. Aus den Grundzügen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, Art. XIX:) Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Gränzen.

v. Meyer, Staats-Akten . . ., T. II, S. 207.

444b. (11. Juli 1822. Ebenda, Absch. X.) § 88. Die Bundesstaaten werden die Gränzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, . . — § 93. Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen. — § 94. Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt. Ebenda, S. 224f.

444c. (8. April 1872. Aus der Thronrede zur Eröffnung des Deutschen Reichstages:) Der Entwurf eines Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich[1]) wird Ihnen vorgelegt

[1]) Seit 1899 besteht auch eine Reichs-Militär-Straf-Gerichts-Ordnung. (Reichsgesetzblatt 1899, S. 1).

werden, um die Einheitlichkeit der Heereseinrichtungen auf dem Gebiete des Strafrechts zum Abschluß zu bringen und der bereits gewonnenen Einheit des Strafrechts für das bürgerliche Leben, den vom Reichstage geäußerten Wünschen entsprechend, als Ergänzung hinzuzutreten. — (Reichsgesetz vom 20. Juni 1872).

Bismarcks Reden, Bd. 5, S. 318[1]).

445a. (2. Mai 1874.) Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt. Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes . . .

Reichs-Militärgesetz, § 39.

445b. (Vgl. die preuß. Verf. Art. 37:) Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen . . — [Die gleiche Beschränkung in Preußen findet sich schon in einem Gesetz aus dem Jahre 1809][2]).

Gewerbe- und Gemeindegerichte.

446a. (31. Jan. 1850.) Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert . . . — Preuß. Verf. Art. 91.

446b. (27. Jan. 1877.) Als besondere Gerichte werden zugelassen . . . 3) Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt . . (Doch vorbehaltlich der) Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (und nur für Gemeindeangehörige) . . . — 4) Gewerbegerichte. — Gerichtsverfassungsgesetz, § 14.

Verwaltungsgerichte.

447. (Ebenda § 13:) Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist . . . —

Austräge.

448a. Vgl. oben Sz. 227. —

---

[1]) Vgl. Reichsverf. 1871 Art. 61 (und ähnlich schon in der Verf. d. Norddeutsch. Bundes in demselben Artikel:) Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen . . ., namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung (1845) . . .

[2]) Siehe Preuß. Jahrb. 1892, S. 547ff: „Die Grenzen der preußischen Militärgerichtsbarkeit" von Dr. Damme.

448b. (16. Juni 1817. Austrägal-Ordnung:) . . . 3) Die dritte oberſte Juſtizſtelle des . . . gewählten Bundesgliedes iſt . . als die gewählte Austrägal-Inſtanz zu betrachten, welche im Namen und anſtatt der Bundesverſammlung . . . handelt . . . — 4) Die Übernahme des Austrägal-Auftrages von der beſtimmten dritten oberſten Juſtizſtelle iſt als Bundespflicht anzuſehen . . —

v. Meyer, a. a. O. T. II, S. 66.

448c. (15. Mai 1820.) Es ſteht . . den Bundesgliedern frei, ſowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen beſonderer Austräge oder Compromiſſe übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Inſtanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden. —

Wiener Schluß-Akte, Art. XXIV.

448d. Reichsverf. Art. 76.

448e. (27. Januar 1877). Die Militärgerichtsbarkeit, ſowie das landesgeſetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfaſſungsgeſetz nicht berührt.

Einführgsgeſ. z. Gerichtsverf.-Geſ. § 7.

Vereinheitlichung des materiellen und formalen Rechts.

449. (26. Mai 1818.) Es ſoll für das ganze Königreich (Bayern) ein und daſſelbe bürgerliche und Strafgeſetzbuch beſtehen.

Bayr. Verf. Tit. VIII, § 7.

450. S. Sz. 405 und 406.

451. (28. Mai 1870. Bei der Beratung über den Entwurf eines Bundesſtrafgeſetzbuches war der Vorſchlag gemacht worden, daß in denjenigen Bundesländern, in welchen die Todesſtrafe bereits abgeſchafft ſei, dieſelbe auch abgeſchafft bleiben ſollte, in anderen, wo ſie noch nicht aufgehoben, ſollte ſie erlaubt ſein. Dagegen wendet ſich Bismarck:) Unſere Aufgabe iſt, die Gleichheit vor dem Geſetz für alle norddeutſchen Bürger zu ſchaffen, nicht die Ungleichheit da, wo ſie iſt, gut zu heißen, oder gar ſie innerhalb eines Bundesgebietes neu zu ſchaffen. . . . Wir ſind gegen Sonderrechte, gegen Sondereinrichtungen, gegen die Vorurtheile einzelner Regierungen und einzelner Stämme, ja ſelbſt gegen die Rechte einzelner Regierungen und einzelner Volksſtämme mitunter, weil wir uns der Größe unſerer Ziele bewußt waren, mit Härte verfahren, . . . wenigſtens mit Strenge. Wir haben unverrückt unſer nationales

Ziel im Auge behalten; wir haben nicht links, nicht rechts geſehen, ob wir Jemandem wehe thäten in ſeiner theuerſten Überzeugung . . .

Bismarcks Reden, Bd. IV., S. 371.

452. (17. Mai 1898.) Das Geſetz, betreffend Änderungen der Civilproceßordnung, tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft. Sog. Einführungsgeſetz zur Novelle, Art. I.

Zum gerichtlichen Verfahren. Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Aktenverſendung.

[458 a. (28. März 1849:) Das Gerichtsverfahren ſoll öffentlich und mündlich ſein. Ausnahmen von der Öffentlichkeit beſtimmt im Intereſſe der Sittlichkeit das Geſetz. —

Deutſche Reichsverf. § 178. —]

458 b. (31. Jan. 1850:) Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafſachen ſollen öffentlich ſein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beſchluß des Gerichts ausgeſchloſſen werden, wenn ſie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Geſetze beſchränkt werden.

Preuß. Verf. Art. 93.

458 c. (27. Jan. 1877.) Tit. XIV. § 170. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einſchließlich der Verkündung der Urteile und Beſchlüſſe deſſelben erfolgt öffentlich. [Folgen einige Ausnahmen, z. B. in Eheſachen, und der Ausſchluß der Öffentlichkeit im Intereſſe der Sittlichkeit.] — Tit. XVI. § 195. Die Beratung und Abſtimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich. —

Aus dem Gerichtsverf.-Geſetz. —

458 d. (17. Mai 1898.) Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsſtreit vor dem erkennenden Gerichte iſt eine mündliche. — In Anwaltsproceſſen[1]) wird die mündliche Verhandlung durch Schriftſätze vorbereitet . . . —

Civilproceßordnung für das Deutſche Reich in der Faſſung des Geſetzes vom 17. Mai 1898, § 128, 129. —

454 a. S. Sz. 404 b.

454 b. (12. Juni 1834.) Da ſich ergeben hat, daß die im Art. 12 der Bundesakte enthaltene Beſtimmung wegen Verſchickung der Akten auf eine deutſche Univerſität oder an einen Schöppenſtuhl zur Abfaſſung des Endurteils zum Teil auch auf

[1]) Vgl. Sz. 456 b.

Polizei- und Kriminalerkenntniſſe ausgedehnt worden iſt, eine ſolche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, ſo vereinigen ſich die Regierungen zu der Erklärung, daß der gedachte Art. 12 der Bundesakte nur auf Civilſtreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

Schlußprotokoll der Wiener Konferenzen, Art. 57.

Staatsanwaltſchaft.

455a. (27. Jan. 1877.) Tit. X. § 142. Bei jedem Gerichte ſoll eine Staatsanwaltſchaft beſtehen. — § 143. Das Amt der Staatsanwaltſchaft wird ausgeübt: 1) bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte; 2) bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte; 3) bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte. — Die Zuſtändigkeit der Amtsanwälte erſtreckt ſich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Straſſachen, welche zur Zuſtändigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören. — § 144. Die örtliche Zuſtändigkeit der Beamten der Staatsanwaltſchaft wird durch die örtliche Zuſtändigkeit des Gerichts beſtimmt, für welches ſie beſtellt ſind. — § 151. Die Staatsanwaltſchaft iſt in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig. — § 152. Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geſchäfte nicht wahrnehmen ... —

Aus dem Gerichtsverf.-Geſetz.

455b. (1. Febr. 1877.) Zur Erhebung der öffentlichen Klage iſt die Staatsanwaltſchaft berufen ...[1])

Aus der Strafproceßordnung für das Deutſche Reich, § 152.

Rechtsbeiſtand.

456a. (6. Februar 1878. Aus der Eröffnungsſitzung des Deutſchen Reichstages, in Vertretung des Reichskanzlers vom Miniſter Camphauſen eröffnet:) .. Im Anſchluß an die Juſtizgeſetzgebung des vergangenen Jahres wird Ihnen der Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung vorgelegt werden, welcher es ſich zur Aufgabe geſtellt hat, den Zutritt zur Ausübung dieſes für die Rechtspflege ſo wichtigen Berufs jedem dazu Befähigten zu eröffnen, ohne darum die Bürgſchaften zu vermindern, welche dem

[1]) Die Beteiligung der Staatsanwaltſchaft in bürgerlichen Streitigkeiten wird z. B. in Eheſachen und in Entmündigungsſachen erfordert: Civilproceßordnung (1898) § 607, 646.

Stand der Rechtsanwälte im Reich bisher seine ehrenvolle Stellung gesichert haben. —

Bismarcks Reden, Bd. 7, S. 78.

456b. (17. Mai 1898:) Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß) . . .

Civilprozeßordnung f. d. Deutsche Reich (1898), § 78.

Beweismittel.

457a. (17. Mai 1898. In der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich handelt Abschnitt 1, Titel 5ff. im zweiten Buche von den Beweismitteln. Die Überschriften lauten:) Tit. 6: Beweis durch Augenschein. — Tit. 7: Zeugenbeweis. — Tit. 8: Beweis durch Sachverständige. — Tit. 9: Beweis durch Urkunden. Tit. 10: Beweis durch Eid. —

Aus der Deutschen Civ.-Proc.-Ordng. —

457b. (1. Febr. 1877:) Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen . . . —

Strafproc.-Ordng. f. d. D. Reich, § 86.

Strafen.

458a. (26. Mai 1818:) Die Vermögens-Konfiskation findet in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. — (Vergl. Sz. 395). — Bayr. Verf. Tit. VIII, § 6.

458b. (22. Aug. 1818:) Alle Vermögenskonfiskationen sollen abgeschafft werden. — Bad. Verf. II, § 16.

458c. (5. Jan. 1831.) Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein. —

Kurhess. Verf. Abschnitt IX, § 128.

459a. [(28. März 1849.) Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Deutsche Reichsverf. § 139.]

459b. (31. Jan. 1850). Art. 9. Das Eigentum ist unverletzlich . . . Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt. —

Preuß. Verf. Tit. II.

460. (15. Mai 1871). § 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen. Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 M. bedrohte Handlung ist ein Vergehen. Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bedrohte Handlung ist eine Übertretung. — § 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken. — § 18. . . . Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung (ohne Arbeitszwang). — § 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. . . — § 88. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. . . . § 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrat mit dem Tode bestraft. — § 211. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

Aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

461. Vgl. Sz. 451.

IV. Heerwesen.

462a. Vgl. Sz. 268. Dienstpflicht.

462b. (8. Sept. 1814. Aus dem preuß. Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst:) Die allgemeine Anstrengung unsers treuen Volkes . . hat in dem soeben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt, ... Die Einrichtungen . ., die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht haben, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staates bilden . . . § 1.

Jeder Eingeborene, ſobald er das 20. Jahr vollendet hat, iſt zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um dieſe allgemeine Verpflichtung indes, beſonders im Frieden, auf eine ſolche Art auszuführen, daß dadurch die Fortſchritte der Wiſſenſchaften und Gewerbe nicht geſtört werden, ſo ſollen in Hinſicht der Dienſtleiſtung und Dienſtzeit folgende Abſtufungen ſtattfinden: § 2. Die bewaffnete Macht ſoll beſtehen: a) aus dem ſtehenden Heere; b) der Landwehr des erſten Aufgebots; c) der Landwehr des zweiten Aufgebots; d) aus dem Landſturm.

Geſetzſammlg. f. d. kön. preuß. Staaten 1814, S. 79 ff.

462c. (26. Mai 1818.) Jeder Baier iſt verpflichtet, zur Vertheidigung ſeines Vaterlandes .. mitzuwirken. Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, iſt der geiſtliche Stand ausgeſchloſſen.

Bayr. Verf. Tit. IX, § 1.

462d. [(1860: Die Art der Ergänzung dieſer Truppen .. iſt den einzelnen Staaten je nach ihren örtlichen Verhältniſſen überlaſſen. ... Limburg ergänzt aus der Nationalmiliz durch Loos und dann durch Werbung, Frankfurt und Bremen durch Werbung; ſollte in der Hanſaſtadt die Werbung nicht zureichen, ſo findet Rekrutirung ſtatt.

v. Loën, die Kriegsverf. d. deutſch. Reichs u. d. deutſch. Bundes, S. 66.]

463a. (9. April 1821.) Art. 1. Das Bundesheer iſt aus den Kontingenten aller Bundesſtaaten zuſammengeſetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel geſtellt werden. — Art. III. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer ſchon im Frieden gebildet .. — Art. XII. Das aufgeſtellte Kriegsheer des Bundes iſt ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt. v. Meyer, a. a. O., Bd. 2, S. 205 f.

463b. (12. April 1821.) Die Kontingente des Bundesheeres müſſen auch im Frieden vollſtändig erhalten werden. Zur Erſparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung ſtattfinden; ein Theil der Mannſchaft, ſo wie der Dienſtpferde, muß jedoch ſtets bei den Fahnen und im Dienſte bleiben.

Ebenda, S. 213. (Abſchnitt IV, § 30, 2.)

464a. (5. Jan. 1831.) Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50ſten Lebensjahre iſt im Falle der Not zur Vertheidigung

des Vaterlandes verpflichtet. (Das Nähere wird ein Gesetz bestimmen). In diesem soll . . die Stellvertretung für zulässig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Kurhess. Verf., Abschnitt III, § 40.[1])

464b. (17. April 1867). Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. (1871: Jeder Deutsche ist wehrpflichtig ꝛc.)

Verf. d. Norddeutschen Bundes XI, Art. 57.

464c. (9. Nov. 1867: Von der Wehrpflicht ausgenommen werden:) a. die Mitglieder regierender Häuser; b. die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen Häuser . . .

Bundes-Gesetzblatt f. d. Nordd. Bund 1867, S. 131.

465a. (2. Mai 1874). In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen und Befreiungen vom Militärdienste zulässig. (Doch muß jedes dahingehende Gesuch ernstlich geprüft werden; auch werden in § 20 und 21 genauere Vorschriften gegeben.) Reichsmilitärgesetz II. Abschnitt, § 19.

465b. (8. Febr. 1890). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit.

Reichs-Gesetzblatt 1890, S. 23.

466. (3. Sept. 1814. Vgl. Sz. 462b. — § 7:) Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützen-Korps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie,

---

[1]) Vgl. Altmann, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. (1898). T. I, S. 92. — Dieselbe Sammlung ist von mir öfters dankbar benutzt.

nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältniſſe, die erſten Anſprüche auf die Offizierſtellen haben ſollen.

Heeresgliederung und Waffengattungen. a) Heeresſtärke.

467a. (12. April 1821). Abſchnitt I, § 1: Die Kriegsmacht des Bundes iſt aus den Kontingenten aller Bundesſtaaten zuſammengeſetzt. Das gewöhnliche Kontingent eines jeden Bundesſtaates beträgt den hundertſten Theil ſeiner Bevölkerung ...

von Meyer, a. a. O. Th. 2, S. 208.

467b. [In der Matrikel des Deutſchen Bundes vom Jahre 1818, 1819, 1827 und 1831 wird die Geſamtſeelenzahl der deutſchen Bundesſtaaten auf 30,166,487 angegeben; vgl. v. Meyer, a. a. O. Th. 2, S. 390. — Auch die Matrikel vom Jahre 1842 zeigt faſt dieſelben Zahlenangaben; vgl. von Loën, a. a. O. S. 39. — In dem letztgenannten Buche S. 48 wird mit Zugrundelegung von Bundesbeſchlüſſen vom 4. Januar 1855 und der Matrikel von 1842, wonach jeder Bundesſtaat $1^1/_6$ % dieſer Matrikel im Hauptkontingent, $^1/_3$ % im Reſerve- und $^1/_6$ % im Erſatzkontingent zu ſtellen hat, der Geſamtbeſtand des Bundesheeres im Haupt- und Reſervekontingent auf 452,475 Mann, im Erſatzkontingent auf 50,277 Mann angegeben. — Preußen ſtellte zu dem Bundesheere, das im ganzen aus 10 Armeekorps beſtand, drei Korps, im Haupt- und Reſerve- und Erſatzkontingent zuſammen 133769 Mann, vgl. Loën, a. a. O., S. 58; während es in Wirklichkeit über eine Feldarmee (einſchließlich der Landwehr) von 300000 Mann verfügte, die es durch Reſerve-Regimenter und Landwehr um 40—50000 Mann vermehren konnte. Vgl. R. de l' Homme de Courbière, Geſchichte der Brandenburgiſch-Preuß. Heeres-Verfaſſung (1852), Vorwort, S. VII.]

468a. (17. April 1867.) Art. 60. Die Friedens-Präſenzſtärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert und wird pro rata derſelben von den einzelnen Bundesſtaaten geſtellt. Für die ſpätere Zeit wird die Friedens-Präſenzſtärke des Heeres im Wege der Bundesgeſetzgebung feſtgeſtellt.

Verf. d. Norddeutſchen Bundes, Art. 60.

468b. (2. Mai 1874. Aus dem Reichsmilitärgeſetz, Abſchnitt I, § 1:) Die Friedenspräſenzſtärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannſchaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis

zum 31. Dezember 1881: 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.
Reichs-Gesetzblatt 1874, S. 45 ff.

468c. (6. Mai 1880.) — In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427 274 Mann festgestellt . . —[1])
Ebenda, 1880, S. 103 ff.

b) Verschiedene Kategorien der Wehrpflichtigen. (Dienstzeit.)

469a. (3. Sept. 1814.) Vgl. Sz. 462b. § 6. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in die Heimat entlassen und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres (Reserve). — § 8. Die Landwehr ersten Aufgebots ist . . . im Frieden . ., die zur Bildung und Übung nötige Zeit ausgenommen, in die Heimat zu entlassen. Sie wird ausgewählt . . c) aus der Mannschaft vom 26. bis zum zurückgelegten 32. Jahre . . . — § 10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots . . . wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten, und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39. Jahre ausgewählt . . . — 13. Der Landsturm . . . besteht aus allen Männern a) bis zum 50. Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingeteilt sind; b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind; c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. Jahre an.
Gesetzsammlg. f. d. kön. preuß. Staaten 1814, S. 79 ff.

469b. (21. Nov. 1815. Landwehrordnung.) . . § 54. Das erste Aufgebot wird jährlich zwei, das zweite Aufgebot jährlich eine große Friedens-Übung haben. Die erste Übung des ersten Aufgebots soll 8 Wochen dauern. § 55. Die zweite Übung soll acht Tage dauern, und ein Bataillon des ersten Aufgebots mit

---

[1]) Weitere Vermehrungen wurden z. B. durch das Reichsgesetz vom 11. März 1887 auf 468 409 Mann, durch das Gesetz vom 15. Juli 1890 auf 486 983 Mann vorgenommen. Bis zum 31. März 1904 soll das Landheer die Höhe von 495 500 Mann an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten als Jahresdurchschnittsstärke erreichen.

seinem Bataillon des zweiten Aufgebots in der Mitte seines Ergänzungs-Bezirks an einem schicklichen Orte zusammenrücken. —[1])

Ebenda 1816, S. 77 ff.

470. (9. Nov. 1863. Aus der Thronrede zur Eröffnung des preußischen Landtages:) Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen. — Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. —[2]) Bismarcks Reden, Bd. 2, S. 201 f.

471 a. (17. April 1867.) Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an . . . [Ähnlich 1871 in der Reichsverf.]

Verf. d. Norddeutsch. Bundes, Art. 59.

471 b. (9. Nov. 1867. Aus dem Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste:) § 6. . . Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet. Diese Übungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten. . . — § 7. . . . Die Mannschaften der Landwehrinfanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Übungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden. . . .

Bundesgesetzblatt für den Nordd. Bund 1867, S. 131 ff.

---

[1]) Vgl. E. Knorr, Von 1807—1893. Zur Entwickelungsgeschichte unserer Heeresverfassung (1897.) S. 54: „Aus Sparsamkeitsrücksichten wurde auch bald dieses einzige Mittel beseitigt, die Landwehr im Frieden wenigstens einigermaßen auf ihre Bestimmung im Kriege hinzuweisen . . ."

[2]) Der „Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste" vom 9. Febr. 1860 „setzte die Dienstverpflichtung im stehenden Heere auf 3, in der Reserve auf 4, in der Landwehr auf 9, die Gesammtdienstpflicht auf 16 gegen bisher 19 Jahre fest." E Knorr, a. a. O, S. 72.

472. (2. Mai 1874. Aus dem Reichsmilitärgesetz:) § 17. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt . . . Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen. . . . — § 23. Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen geteilt. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre . . . Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31sten Lebensjahre. — § 25. Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Losnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.[1]) — Reichs-Gesetzblatt 1874, S. 45 ff.

473. (12. Febr. 1875. Aus dem Gesetz über den Landsturm.) § 1: Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Teile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht. Ebenda 1875, S. 63 f.

474. (11. Febr. 1888. Aus dem Gesetz betr. Änderungen der Wehrpflicht.) Art. I.: Der erste Satz des Artikels 59 der Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 (s. oben Sz. 471a.) erhält folgende Fassung: [Folgt der Text des Artikels 59 wörtlich mit folgender Änderung bezüglich der Landwehr:] die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an. — Art. II. 2. Abschnitt, § 8: Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. — § 13. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert. — § 15. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre . . Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots,

---

[1]) Vgl. das Gesetz betr. Ergänzungen und Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 6. Mai 1880 im Reichs-Gesetzblatt 1880, S. 103 ff.

die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über . . . § 19. 1. Die bisherige Einteilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse wird aufgehoben. Sämtliche bisher der zweiten Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem ersten Aufgebot des Landsturms zuzuteilen . . . 4. Abschnitt. § 24. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingeteilt (erstes Aufgebot bis zum vollendeten 39. Lebensjahr.) . . .

Ebenda, 1888, S. 11 ff.

475. (3. Aug. 1893: Gesetz betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres:) Art. II. Für die Zeit vom 1. Okt. 1893 bis zum 31. März 1899 treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in kraft: § 1: Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet . . . — Ebenda, 1893, S. 233 ff.

c) Kadres und Waffengattungen.

476. (12. April 1821.) Abschnitt III, § 23. Das Bundesheer besteht aus sieben ungemischten und drei kombinirten Armeekorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Kompagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt. — § 24. Ein Armeekorps enthält mindestens zwei Divisionen, eine Division mindestens zwei Brigaden, eine Brigade mindestens zwei Regimenter, ein Cavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen, ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillons, ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann, eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann, eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz. — § 26. Die Theilhaber an den kombinirten Korps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen . . . unter sich zu vertheilen für gut finden. . . .

von Meyer, a. a. O. Th. 2, S. 211 f.

477. (12. April 1821.) Abschnitt II, § 11. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf $^1/_7$ der Gesammtzahl eines jeden Kontingents angenommen. — § 12. Für die

Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Kontingents gerechnet werden . . . — § 13. . . Ein Fünftheil der Gesammtzahl (der Feldartillerie) soll reitende Artillerie oder Kavallerie-Geschütz seyn. . . — § 15. Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten (Train!) mit begriffen sind. . . — § 16. Für Pionniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt. — § 20. Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen. Ebenda, S. 209 ff.

478. (2. Mai 1874.) § 2. Die Infanterie wird formiert in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2—4 eine Abteilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien. In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abteilungen, bezw. Bataillonen ein Regiment formiert. — § 3. Zwei oder drei Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt. Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesamte Heeresmacht des deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armeekorps besteht.[1]) Zwei Armeekorps werden von Baiern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armeekorps formiert. Für je 3 bis 4 Armeekorps besteht eine Armeeinspektion.

Reichsmilitärgesetz, Abschnitt I.

479. (28. Juni 1896:) § 1. Vom 1. April 1897 ab werden die Infanterie in 624 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 494 Batterien, die Fußartillerie in 37 Bataillone, die Pioniere in 23 Bataillone, die Eisenbahntruppen in 7 Bataillone, der Train in 21 Bataillone formiert.

Reichsgesetzblatt 1896, S. 179 f.

---

[1]) Heute zählt das deutsche Heer 23 Armeekorps.

Heeres-leitung.

480a. (15. März 1819.) Die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß sie sowohl zur endlichen Festsetzung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes und zur Leitung der für die fortifikatorischen Arbeiten bestimmten Lokal-Kommissionen, als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften, eines zeitlichen technischen Beistandes bedürfe, hat beschlossen: I. ... Es wird eine zeitliche Militär-Kommission der deutschen Bundesversammlung ernannt, welche ... nach den Armeekorps, aus einem Österreichischen, einem Preußischen, einem Baierischen und von jedem der drei gemischten Korps, nach eigener Übereinkunft der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militär-Bevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern besteht. .. — II, 9) Die Militär-Kommission ist in ihrer Gesammtheit als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde zu betrachten, ...[1]) v. Meyer, a. a. O. Theil 2, S. 103ff.

480b. Vgl. Sz. 400a.

480c. (11. Juli 1822.) Abschnitt VIII, § 79. Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige. — § 81. Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor, und den dirigirenden Arzt (Personen des Hauptquartiers) selbst zu bestellen. —

von Meyer, a. a. O. S. 222.

480d. (12. April 1821.) Abschnitt V, § 44. Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter. Um jedoch in dieser Beziehung allen Inkonvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant; für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeister; für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons, für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Eskadrons, dann für 6 Batterien, ein Oberst; für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis

---

[1]) Über die segensreiche Wirksamkeit dieser Militär-Kommission vgl. von Loën, a. a. O. S. 74.

6 Compagnien, für eine Cavallerie-Diviſion von 2 Eskadrons, dann für 2 Batterien ein Oberſtlieutenant oder Major; für eine Compagnie oder Schwadron, und für eine Batterie von 6 bis 8 Geſchützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant, als Commandant zu ernennen iſt. . . Übrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienſtgrad zu ertheilen, bei Zuſammenſtoßung verſchiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf dieſen, ſondern nur auf jenen Rückſicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Beſtimmungen, nach der Abtheilung, welcher ſie vorſtehen, zukommt.

v. Meyer, a. a. O. T. 2, S. 215.

481. (1807. Aus den Berichten der Militärreorganiſations-Kommiſſion an den König Friedrich Wilhelm III.:) Einen Anſpruch auf Offizierſtellen können im Frieden nur Kenntniſſe und Bildung gewähren, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit, Thätigkeit und Überblick. Aus der ganzen Nation müſſen daher alle Individuen, die dieſe Eigenſchaft beſitzen, auf die höchſten militäriſchen Ehrenſtellen Anſpruch machen können. Indem man bisher einem einzigen Stande dieſe Vorrechte gab, gingen alle Talente und Kenntniſſe des übrigen Teils der Nation für die Armee verloren, und dieſer Stand ſah ſich gar nicht in die Notwendigkeit verſetzt, ſich die militäriſchen Talente zu erwerben, da ſeine Geburt und eine lange Lebensdauer ihn zu den höchſten militäriſchen Ehrenſtellen hinaufbringen mußte . . . — In früheren Zeiten fand im preußiſchen Staate das ausſchließliche Recht des Adels zur Offizierſtelle gar nicht ſtatt; unter dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm beſtand die Hälfte der Offiziere aus Unadligen, ebenſo unter König Friedrich I. . . . — (Vgl. Sz. 268.) —

Klippel, das Leben des Generals von Scharnhorſt (1871) Bd. III, S. 310 f. (Entnommen aus W. Heinze, Quellen-Leſebuch . . . Aufl. 2, S. 404.)

482. (1867, bezw. 1871. Aus der Verf. des Norddeutſchen Bundes bezw. des Deutſchen Reiches. Art. 63 ff.)

483a. (2. Mai 1874. Aus dem Reichsmilitärgeſetz:) Abſchnitt I, § 4: In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeiſter mit Hülfe eines Premier-

lieutenants, 2 oder 3 Sekondelieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt. An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerieabteilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). . . . Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeekorps steht ein kommandierender General (General der Infanterie ꝛc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben. Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieurkorps, des Militärerziehungs- und Bildungswesens ꝛc., sowie das gesamte Heeresverwaltungspersonal.

Reichs-Gesetzblatt 1874, S. 45 ff.

483b. (1897.) 11. Militärisches Gefolge Sr. Majestät. § 51. a. Hauptquartier. b. General- und Flügeladjutanten Sr. Maj. c. Militärkabinet bearbeitet die Beförderungen, Versetzungen, Verabschiedungen von Offizieren. — 12. Kriegsministerium. § 52. Das Kriegsministerium ist die oberste Verwaltungsbehörde des Deutschen Heeres (Bayern, Sachsen, Württemberg haben ihre eigenen Kriegsministerien) und zugleich Organ Sr. Maj. in allen die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten . . . — 13. Generalstab. § 53. Der Generalstab zerfällt in a. den Hauptetat, b. den Nebenetat. a. Der Hauptetat zerfällt in 1. den Großen Generalstab, 2. den Truppen-Generalstab. . . . b. Der Nebenetat umfaßt die kriegswissenschaftliche, die geographisch-statistische und . . die trigonometrische, topographische und kartographische Abtheilung.

Bindewald, Anhalt für den Unterricht des Einj.-Freiwilligen . . . 6. Aufl., S. 29 ff.

484. (24. Sept. 1867. Bismarck gegen Bebel, der den Verlust von Luxemburg dem Bundeskanzler zur Last legt:) Die deutschen Fürsten haben die Gewohnheit, ihre Heere in den Krieg zu führen oder zu begleiten, und in Folge dessen auch in erhöhtem Maße das Bedürfniß, auf dem Schlachtfelde und im Lazarethe

dem Krieger in das brechende Auge sehen zu können, ohne sich sagen zu müssen, diesen Krieg hätte ich mit Ehren vermeiden können! Bismarcks Reden, Bd. 3, S. 311.

485. (12. April 1821.) Abschnitt V, § 37: In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeekorps (des Bundesheeres) eine solche Übereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.[1] v. Meyer, a. a. O. Th. 2, S. 214. Bewaffnung.

486. (Ebenda, S. 210, § 18ff:) § 18: Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus 1/4 Haubizen, 1/4 Zwölfpfünder, 2/4 Sechspfünder ... § 14: Außer den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungs-Haubizen und 70 Mörsern bestehen soll, ... korpsweise gestellt.

487a. (17. April 1867.) Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Bundesheeres (1871 in der Reichsverfassung: des deutschen Heeres) sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente durch den Art. 8 Nr. 1 (s. oben Sz. 354a) bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Verf. d. Norddeutsch. Bundes, Art. 63, Absatz 5.

487b. Vgl. 402d, § 5, III, Abs. 8, die Bewaffnung des bayr. Heeres betreffend.

488. (1860.) Die (preußische Bundeskontingents-)Infanterie ist mit Zündnadel- oder gezogenen Miniégewehren, die Jäger mit Zündnadel- und Thouveninschen Büchsen bewaffnet. Die Kavallerie hat Säbel, Lanzen, Büchsen, Karabiner und Pistolen.

von Loën, a. a. O. S. 54.

489. (1864. Die Erstürmung der Düppeler Schanzen betreffend:) Bei mehreren Blockhäusern waren die Balkendecken durchschlagen und in das Innere gesunken, bei anderen waren die Wände

---

[1] Vgl. dazu v. Loën, a. a. O. S. 56: „In dem (X. Bundes-) Armeekorps führt Hannover Pickelgewehre, Braunschweig Thouveninsche, Mecklenburg Minié-, Oldenburg und die Hansestädte Dorngewehre."

durch die Granaten der gezogenen Kanonen vollständig eingeschossen . . .[1])

Aus einer Beschreibung des Düppeler Kampffeldes, entnommen aus einem Aufsatz über „Der Übergang vom glatten zum gezogenen Geschützsystem in Preußen", (Preuß. Jahrbücher, 61. Band, S. 616.)

490. [(1902. Aus Diltheys Militärischem Dienst-Unterricht für Einjährig-Freiwillige . . 32. Aufl. S. 168: Durch die Hinterladung allein ist das weitere Fortschreiten, die Herstellung eines Mehrladers möglich geworden . . . Seit den achtziger Jahren gelangten die Mehrlader zur allgemeinen Einführung in den Heeren der europäischen Großmächte. Das Deutsche Reich schritt 1884 aus Gründen der Politik zur Herstellung eines Mehrladers mit dem bisherigen Kaliber 11 mm . . — Es gelang (weiter), ein bedeutend kräftiger wirkendes, schwach rauchendes Treibmittel, Nitratpulver, herzustellen. Damit konnte aus engeren Röhren gefeuert werden. (Durch weitere Verbesserungen entstanden die Gewehre 88 und 98). — S. 177: Wie außerordentlich schnell die Vervollkommnung unserer Waffen vor sich gegangen ist, zeigt die Thatsache, daß von 1870 bis 1898, also in 28 Jahren, die Preußische Armee sechs, die übrigen deutschen Kontingente vier Gewehrarten in Händen gehabt haben, von denen das eine, 71/84, das „Repetirgewehr", nur wenige Jahre im Gebrauch gewesen ist. (Eine Entwickelung der Hinterladergewehre in Preußen von Dreyse bis Mauser wird auf Tafeln gezeigt.)].

Heergerät. 491. (12. April 1821. Aus den Grundzügen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes:) II. Abschnitt, § 17: Ein jedes Kontingent, dessen Stärke mehr als ein Armeekorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maaßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeekorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen. — V. Abschnitt, § 41: Bei jedem Armeekorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

[1]) In eben diesem Aufsatze heißt es: „Den glatten Kanonen gegenüber hatten die gezogenen erheblich größere Maximal- und Gebrauchsschußweiten, viel bessere Treffähigkeit und wesentlich höhere Durchschlagskraft der Geschosse gegen feste Ziele." —

. . § 42: Die Transportmittel müſſen bei jedem Armeekorps dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß die Naturalverpflegung für die Mannſchaft wenigſtens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

v. Meyer, a. a. O. Th. 2, S. 210, 215.

492. (1884. Aus einer Zuſammenſetzung eines mobilen Armee-Korps). A. General-Kommando. B. Truppen. — C. Die kleine Bagage, welche zum Theil bei den Truppen bleibt, zum Theil am Ende der Avantgarde, des Gros oder der etwa entſendeten Abtheilungen folgt: Sämmtliche Handpferde — 27 Medizin-Wagen — 28 Patronen-Wagen — 192 Batterieſahrzeuge (12 pro Batterie [Munitions-, Vorraths-Wagen und Feldſchmieden]) — 2 Fahrzeuge der Pioniere, zuſammen 249 Fahrzeuge. — D. Große Bagage: 172 Packwagen — 75 Market.-Wagen — (event.) 75 bis 100 Verpfleg.- und Vorſpann-Wagen — 14 Wagen der Branchen des General-Kommandos — 18 Wagen der Branchen der Diviſion — 8 Wagen der Branchen des Kommandeurs der Artillerie, zuſammen 362—387 Fahrzeuge. — E. Trains: 4 Infanterie-Munitions-Kolonnen à 24 Wagen = 96 Wagen enthaltend 65 Schuß pro Gewehr. — 6 Artillerie-Munit.-Kol. . . — 5 Proviant-Kol. . . — 5 Fuhrpark-Kol. (Haferbedarf) . . — Korps-Brückentrain . . — 12 Feld-Lazarethe . . . — Feldbäckerei-Kolonne . . — Pferdedepot — Requirirte Landfuhren der Intendantur mit Lebensmitteln u. ſ. w., zuſammen rund 1000 Wagen.

V. d. Goltz, d. Volk in Waffen, 3. Aufl. S. 428 f.

493a. (1870 u. 1871.) Die Feld-Telegraphie hatte die Aufgabe, eine möglichſt ſchnelle Verſtändigung ſowohl zwiſchen den verſchiedenen Theilen der Feld-Armee als zwiſchen dieſer und der Heimath zu vermitteln und dadurch die einheitliche Führung der gewaltigen Heeresmaſſen zu erleichtern. Sie wurde ſomit von größter Bedeutung für den Gang der kriegeriſchen Operationen ſelbſt.

Der deutſch-franzöſ. Krieg (1870—71), Generalſtabswerk, Heft 20, S. 1437.[1])

493b. Vgl. Ebenda S. 1444, Anm. 1: Beiſpielsweiſe brauchte am 4. Januar die Feld-Telegraphen-Abtheilung Nr. 3 bei Froſtwetter zum Bau der 9 km langen Linie N. N. $9^1/_2$ Stunden, dagegen am 9. November die Etappen-Telegraphen-Abtheilung

[1]) Im folgenden kurz „Generalſtabswerk" bezeichnet.

Nr. 2 bei gutem Wetter für die Herstellung der 25 km langen Leitung N. N. nur 7 1/2 Stunden.

498c. (1870 u. 71). Die Einrichtung der Feld-Post bezweckte in erster Linie die schnelle und sichere Überführung militärischer Schriftsachen und anderer dienstlichen Sendungen. Demnächst sollte sie auch die Beförderung von Privatbriefen, Zeitungen und kleineren Privat-Geldsendungen vermitteln. Ebenda, S. 1450.

Uniformierung.

494. (12. April 1821). V. Abschnitt, § 86: Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Kontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

v. Meyer, a. a. O. Th. 2, S. 214.

495a. Reichsverf. Art. 63, Abs. 2 (So auch in der Bundesverf. v. 1867). —

495b. (21.—25. Nov. 1870.) . . . Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königl. Württembergische Armeekorps werden von S. Maj. dem König von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Militärkonvention zwischen d. Norddeutschen Bunde und Württemberg, Art. 10 am Ende.

495c. (23. Nov. 1870.) Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformierung, Garnisonierung, das Personal- und Militär-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselben nicht berührt . . . Bayer. Schlußprotokoll, XIV, § 4.

Fahnen.

496. (4. Aug. 1870. Das Schloß Geißberg bei Weißenburg wird unter großen Opfern erstürmt:) . . Jetzt führte Major von Kaisenberg die eben eintreffende 9. und 12. Kompagnie des Königs-Grenadier-Regiments zum Sturm vor. Ihm schloß sich der größte Theil der 11. Kompagnie an. Ungeachtet des auf kurze Entfernung abgegebenen massenhaften und wohlgezielten Feuers der Franzosen folgten die Füsiliere, ohne einen Schuß zu thun, ihrem voraneilenden Kommandeur. Aber mit jedem Schritt häuften sich die Verluste; bald war die tapfere Schaar des größten Theils ihrer auf gefahrvollem Weg vorausschreitenden Führer beraubt. Zweimal wurde die Fahne durchschossen, ihr Träger außer Gefecht gesetzt. Major

von Kaiſenberg ergriff den oberen Theil des Paniers und drang weiter vor, ſtürzte aber gleich darauf, durch drei Schüſſe tödtlich verwundet, zuſammen. Daſſelbe Geſchick traf den Führer der 9. Kompagnie, Premier-Lieutenant Siemon, als er die Fahne wieder erhoben hatte, welche nunmehr von einem Unteroffizier ergriffen wurde. . . Generalſtabswerk, Heft 2, S. 194.

Feldgeſchrei und Signal.

497. (4. Auguſt. Erſtürmung des Bahnhofs von Weißenburg:) Lieutenant Baron, obwohl ſelbſt verwundet, eilte mit der Fahne voraus, welche ihr ſchwer getroffener Träger hatte ſinken laſſen, und mit lautem Hurrahruf folgten ihm ſeine Leute. Die jetzt in Eile weichenden Turkos wurden von den Stürmenden am Bahnhof und in der Vorſtadt erreicht (S. 188). — (Etwas ſpäter:) Während dieſe $6\frac{1}{2}$ Bataillone des V. Armee-Korps zwiſchen dem Bahnhof und dem zuletztgenannten Gehöft (Guteithof) vorrückten, ließ auch General von Boſe (Kommandeur des XI. Armee-Korps) ſüdlich deſſelben die 41. Brigade mit fliegenden Fahnen und ſchlagenden Tambours den Angriff eröffnen (S. 193). — (Vgl. Sz. 499.)

Ebenda, S. 188 und 193.

Schlachtaufſtellung und Schlacht.

498. (4. Auguſt 1870. Vorbereitungen zur Schlacht bei Weißenburg:) Da nach den am 3. (Auguſt) eingegangenen Nachrichten vom Feinde ſchon am 4. ein ernſtlicher Zuſammenſtoß möglich war, ſo wurde bei der Befehls-Ausgabe durch das Ober-Kommando mündlich noch die Weiſung ertheilt, daß in ſolchem Fall alle Kolonnen ſich gegenſeitig zu unterſtützen hätten. Der Dispoſition gemäß ſetzten ſich die einzelnen Kolonnen am Morgen des 4. Auguſt in Bewegung . . . Die 4. bayeriſche Diviſion Graf Bothmer brach zunächſt nur mit 8 Bataillonen, 4 Batterien, $3\frac{1}{2}$ Schwadronen und 1 Genie-Kompagnie auf. Die Vorpoſten: zwei Bataillone des 9. Infanterie-Regiments ſollten ſich erſt anſchließen, nachdem die Avantgarde ihre Aufſtellung überſchritten haben würde. Das Seiten-Detachement, 3. Bataillon des eben genannten Regiments, war angewieſen, . . über Böllerborn zu marſchieren, um das Vorrücken der Diviſion in der rechten Flanke zu ſichern . . .

Ebenda, S. 176 f.

499. (6. Auguſt 1870. Eine Epiſode aus der Schlacht bei Wörth:) . . . Durch die eben errungenen Erfolge war der rechte Flügel der franzöſiſchen Armee bis Elſaßhauſen zurückgeworfen

(westlich von Wörth); man befand sich jetzt der dortigen Stellung des Feindes unmittelbar gegenüber. Sie war mit zahlreichen Truppen besetzt; auf den Höhen westlich des Dorfes standen mehrere Batterien, hinter demselben bemerkte man starke Reserven. — Die französische Artillerie bei Elsaßhausen richtete ein so wirksames Feuer gegen den Nordrand des Niederwaldes (südlich und südöstlich von Elsaßhausen) und das von den preußischen Truppen besetzte Gehölz, daß für diese nur die Wahl blieb, entweder weiter vorzugehen oder die mit so großen Opfern erkauften Vortheile wieder aufzugeben. Ersterem stand freilich das Bedenken entgegen, daß die Truppen erschöpft waren ... Andererseits mußte aber ein Nachlassen des Angriffes in der jetzigen Gefechtslage dem Feind wieder Luft machen und ihm Gelegenheit geben, sich mit ganzer Macht auf das V. Armee-Korps zu werfen. (Dieses schloß sich an das eben genannte XI. Korps rechts an; es befand sich um diese Zeit zwischen Wörth und Fröschwiller). — General von Bose (der Führer des XI. Armeekorps) hatte in klarer Erkenntniß dieser Verhältnisse bereits die zunächst verfügbaren Batterien vorgezogen, um die französische Artillerie zu bekämpfen ... Es gelang der Artillerie, Elsaßhausen in Brand zu schießen, das Dorf wurde aber vom Feinde nicht geräumt. General von Bose befahl nun den allgemeinen Angriff. Auf das Signal „das Ganze avanciren" stürzten sich vom Niederwald aus die Schützenschwärme, von den vorauseilenden Offizieren geführt, mit kräftigem Hurrah! auf den Feind. Aus der zweiten Gefechtslinie folgte alles, was noch Kraft in sich fühlte; auch die dem rechten Flügel zunächst befindlichen Abtheilungen des V. Armee-Korps schlossen sich dem Angriff an, welchen die feuernden Batterien wirksam unterstützten. Trotz des verheerenden französischen Feuers wurde der freie Raum zwischen Wald und Dorf schnell durchschnitten. (Das Dorf wird genommen). — ... Die Erstürmung des Dorfes nach vorangegangenem Waldgefecht hatte alle Brigaden durcheinandergebracht, zum Theil die Bataillone in sich selbst aufgelöst ... Überall aber waren die Offiziere bemüht, die Kompagnie- und Bataillonsverbände wieder herzustellen; aufmunternd wirkte hierbei die Anwesenheit der höheren Führer ... in den vordersten Schützenlinien ... — So sehr auch die oben erwähnten Verhältnisse eine Gefechtsleitung bei der Infanterie erschweren mußten, so begannen

doch die bei Elſaßhauſen angehäuften Truppen, weiter in der Richtung nach Fröſchwiller (im Norden von Elſaßh., im Weſten von Wörth gelegen, dem eigentlichen Centrum der feindlichen Stellung,) vorzugehen . . . — Nach dem Verluſt von Elſaßhauſen und der Höhen nordweſtlich des Dorfes hatte man franzöſiſcher Seits wohl die Nothwendigkeit erkannt, dem gefährdeten rechten Flügel durch größere Gegenſtöße Luft zu machen. Starke Infanteriemaſſen ſetzten ſich von Fröſchwiller gegen Elſaßhauſen und in dem weiter öſtlich gelegenen Theil des Gefechtsfeldes, zwiſchen letztgenanntem Dorf und Wörth, in Bewegung. — Der Stoß traf zunächſt den preußiſchen rechten Flügel bei Elſaßh., . . Ohne geſchloſſene Soutiens, faſt ohne Führer, im langen heißen Kampfe aufgelöſt und ermattet, vermochten dieſe Truppen dem Anſturm der franzöſiſchen Maſſen nicht zu widerſtehen und ſuchten Deckung im Niederwalde. In dieſe rückgängige Bewegung ſahen ſich die nächſtfolgenden Abtheilungen mit hineingezogen; . . . Der bis dahin erfolgreiche Vorſtoß des Gegners kam aber zum Stehen, als nun gegen ſeine rechte Flanke Theile des Regiments Nr. 94 vorgingen. General Hausmann (der Kommandeur der Artillerie des XI. preuß. Armeekorps) ließ die reitende und die neben ihr eintreffende 5. leichte Batterie halten und mit Kartätſchen feuern; die zurückgewichenen Abtheilungen wurden ſchnell geſammelt und von Neuem vorgeführt. — (Die Artillerie beſonders nötigt die Feinde zur Umkehr.) — Nachdem in dieſer Weiſe der franz. Infanterie-Vorſtoß gegen Elſaßh. zurückgewieſen war, ſcheiterte bald darauf auch der Angriff der Kavallerie . . . — Bald nach dieſem Mißlingen des großen franzöſiſchen Angriffs auf Elſaßh. trafen die Spitzen der 2. Württembergiſchen Brigade dort ein; zu derſelben Zeit war . . auch die 1. Bayeriſche Diviſion (nördl. von Wörth) ins Gefecht getreten. Für die Oberleitung handelte es ſich nun darum, den letzten entſcheidenden Stoß gegen Fröſchwiller zu führen. (Der Kronprinz leitete ſeit 1 Uhr Mittags ſelber die Schlacht.) . . In mehrſtündigem Kampfe war es beiden preuß. Korps gelungen, die franz. Armee bis auf den eigentlichen Kern ihrer Stellung bei Fröſchwiller zurückzuwerfen, den größeren Theil ihrer Kavallerie zu vernichten und bereits die Rückzugsſtraße nach Reichshoffen (weſtl. von Elſaßh.) von Süden her zu bedrohen. Aber dieſe Korps verbluteten allmälig in vereinzeltem Ringen

gegen den zähen Widerstand des tapferen Feindes, welcher sich mit ganzer Macht gegen sie allein wenden konnte, seitdem die 4. Bayerische Division nach Mißlingen ihres Unternehmens gegen Reehwiller (nördlich von Fröschwiller) auf die Defensive geworfen war, die Truppen des I. (bayerischen) Korps aber durch die stark angeschwollene Sauer aufgehalten wurden. — Immer wünschenswerther wurde das Eintreten der deutschen Waffenbrüder mit ihren noch frischeren Kräften, um dem Sturm auf das letzte Bollwerk des Feindes den Erfolg zu sichern. — Der Kronprinz konnte von seinem Standpunkte auf der Höhe zwischen Wörth und Dieffenbach (östlich von Wörth) den Gang der Schlacht, insbesondere auch die Fortschritte des XI. Korps gegen Elsaßh. klar übersehen. Er hatte deshalb bereits um $1\frac{1}{2}$ Uhr den General v. d. Tann angewiesen, zur Unterstützung des V. Korps über die Sauer vorzugehen, während dem Kommandeur der Württemb. Division, General von Obernitz, der Befehl zugesandt wurde, von Gunstett auf Reichshoffen zu marschieren, um den Franzosen den Rückzug zu verlegen ꝛc. (Folgt: „allgemeines Vorrücken und Eroberung von Fröschwiller"). — (S. 284 ff:) Unmittelbar nach beendetem Kampf um Fröschwiller wurde eine energische Verfolgung eingeleitet . . . — Es bewegten sich . . bei beendeter Schlacht von Südosten her im Ganzen sechs Württemb. und fünf Preuß. Schwadronen und zwei Württemb Batterien auf Gundershoffen und Reichshoffen vor. ꝛc. — (S. 291:) Der Kronprinz beritt am Abend das Schlachtfeld und begrüßte unter freudigem Jubel von Offizieren und Mannschaften, seine siegreichen Truppen. — Außer 200 Offizieren und 9000 Mann an Gefangenen hatte die III. Armee an Trophäen gewonnen: 1 Adler, 4 Turko-Fahnen, 28 Geschütze, 5 Mitrailleusen, 91 Protzen, 28 Wagen mit Gewehren und blanken Waffen, 158 andere Fahrzeuge und 1198 Beutepferde. Der Sieg war mit einem eigenen Verlust von 489 Offizieren, 10158 Mann erkauft. Generalstabswerk, Heft 8, S. 266 ff.

500. (6. August. Erstürmung des Höhenrandes zwischen Wörth und Fröschwiller durch das V. Armee-Korps) . . . (2 Bataillone des 58. Regiments brachen vor, um sich zunächst in den Hopfenpflanzungen an der Sauer festzusetzen). Nach kurzem Feuergefecht stürmten sie dann in Kompagnie-Kolonnen über den Wiesengrund, das Füsilier-Bataillon auf der Fröschwiller Chaussee, das

1. Bataillon weiter rechts gegen die nordwestlich von Wörth liegende steile Anhöhe, deren Rand erreicht und mit dichten Schützenschwärmen besetzt wurde. Weiteres Vordringen scheiterte aber am heftigen Feuer der wohlgedeckten französischen Tirailleurlinien, denen gegenüber sich die preußischen Kompagnien gleichfalls in zerstreutem Gefecht auflösten. Ebenda, Heft 3, S. 249.

Festungen.

501. [1697. Ryßwickischer Friede: Der König in Frankreich versprach . . alles, was er am rechten Ufer des Rheins hatte besetzen lassen, zurückzugeben, wodurch unter andern das gesammte Reich nicht nur Philippsburg zurückbekam, sondern auch an Kehl, als einem inzwischen von Frankreich zur Festung gemachten Orte gegen der Straßburger Rheinbrücke über noch eine zweyte Reichsfestung dazu bekam, (die jedoch nachher im Jahre 1754 noch eher als Philippsburg von ihrer Besatzung, die der Schwäbische Kreis bis dahin hergegeben hatte, verlassen worden.)

Pütter, Histor. Entwickelung d. heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, 2. Aufl. (1788), 2. Th. S. 300.]

502. (5. Okt. 1820. Bundesbeschluß:) Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.[1]) von Meyer, a. a. O. Th. 2, S. 175.

503a. (1867, bezw. 1871:) Verf. d. Norddeutschen Bundes bezw. d. Deutschen Reiches Art 65.

503b. (Nov. 1870). Art. 7 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg geschlossenen Militärkonvention siehe oben Sz. 402b.

503c. (Nov. 1870.) Aus dem zu Versailles mit Bayern geschlossenen Vertrage III § 5, V siehe oben Sz. 402d. (Im Schlußprotokoll des Vertrages mit Bayern XIV werden noch besondere Bestimmungen über die Festungen vereinbart.).

504. (12. 3. 1878. Aus der Thronrede zur Eröffnung des Deutschen Reichstages:) Das deutsche Festungssystem erheischt eine Umgestaltung, welche, indem sie die Vertheidigungsfähigkeit der

[1]) Später kommen noch Ulm und Rastatt hinzu: Vgl. von Loën, a. a. O. S. 88 f. und über Rastatt Preuß. Jahrbücher 1891, S. 472 ff., S. 663 ff. (67. Band); S. 86 ff. (68. Band). —

großen Waffenplätze erhöht, den Verzicht auf die Erhaltung anderer Befestigungen gestattet.[1] Bismarcks Reden, Bd. 6, S. 3.

Einschließung von Straßburg.

505. (11.—27. August 1870. Einschließung u. Beschießung von Straßburg.) Das stetige Vordringen in Feindes Land bedingte auf Deutscher Seite einen immer größeren Aufwand von Streitkräften zum Schutze der rückwärtigen Verbindungen, insbesondere gegen die Französischen Festungen. Der einst unter Vaubans Leitung angelegte „Festungsgürtel" hatte sich zwar auch diesmal als wirksamer Grenzschutz nicht bewährt und den Vormarsch der Deutschen nicht aufzuhalten vermocht; es befanden sich jedoch die meisten dieser Plätze, nachdem sie ohne Erfolg mit Feldgeschütz beschossen worden waren, noch in den Händen des Feindes. Da die Mittel zur vollständigen Einschließung und Belagerung derselben nicht sogleich zur Stelle waren, so beschränkte man sich einstweilen darauf, sie durch Aufstellung von Beobachtungstruppen möglichst unschädlich zu machen . . . Nächstdem (nächst Metz) war Straßburg von besonderer Bedeutung; denn dieser Platz bildete seit dem Tage von Wörth zwar nicht mehr das vom Süddeutschen Rhein-Ufer aus Jahrhunderte lang mit wohl begründetem Mißtrauen beobachtete Ausfallsthor Frankreichs, aber einen geeigneten Stützpunkt zur Ansammlung Französischer Streitkräfte in der linken Flanke des Deutschen Heeres (S. 1321) . . . — (Nach der Schlacht bei Wörth:) In den nächstfolgenden Tagen wurde (in Straßburg) die weitere Verproviantirung aus der nächsten Nachbarschaft nach Kräften gefördert, der tägliche Portionssatz festgesetzt, der Hospitaldienst geregelt, die Eisenbahneinfahrt durch Sprengen der Grabenübergänge und Zusetzen der Walleinschnitte gesperrt. Die Außenwerke erhielten ihre Besatzung; auch ging man noch in letzter Stunde an das vom Gouverneur schon früher beabsichtigte Niederlegen der Deckungen im Vorlande, bis das Erscheinen der Deutschen diesen Arbeiten ein Ende machte. Die Einpfählung kam nur auf der am meisten bedrohten Front zu Stande; . . Da man wegen Mangels an Genie-Truppen auf den Minenkrieg verzichten mußte, so wurden die Minengallerien größtentheils zerstört.

[1] Vgl. Preuß. Jahrbücher, 67. Band, Mai 1891, S. 472: „In Folge der Veränderungen, welche das Kriegswesen seit einem Menschenalter erfahren hat, sind von den 35 Festungen, die vor 30 Jahren in Deutschland (außerhalb Österreichs) bestanden, nicht weniger als 15 aufgegeben worden." —

(S. 1330f.) . . . — Die Gesammtstärke der Letzteren (der Besatzung) erhöhte sich . . in der zweiten Hälfte des Augusts allmälig bis auf 23000 Mann, eine zur Vertheidigung des Platzes vollständig ausreichende Streiterzahl, . . Die Geschütz-Ausrüstung von Straßburg betrug etwa 1200 Rohre. (S. 1332.) . . . — (Zunächst war nur die Badische Feld-Division gegen Straßburg in Tätigkeit; sie konnte die Festung nur vorläufig absperren.) Unter dem 18ten August hatte . . S. Majestät der König zu [dem] Zwecke [der Belagerung] die Aufstellung eines größeren „Belagerungskorps" befohlen, welches unter dem Ober-Befehl des General-Lieutenants v. Werder folgende Bestandtheile enthalten sollte . . . . ꝛc. (S. 1338). . . . — Die Gesammtstärke des nunmehrigen Belagerungskorps betrug . . an Feldtruppen: 46 Bataillone, 24 Schwadronen und 18 Batterien . . Gleichzeitig . . war die Aufstellung eines artilleristischen und eines Ingenieur-Belagerungs-Trains angeordnet worden. Der Bestand des Ersteren war auf 200 gezogene Kanonen, 88 Mörser und 50 Zündnadel-Wallbüchsen nebst dem nöthigen Zubehör an Munition, Fahrzeugen und Geräthen festgesetzt; zur Bedienung desselben sollten 80 Festungsartillerie-Kompagnien in der Stärke von je 200 Mann herangezogen werden. Für den Ingenieur-Belagerungs-Train wurden 10 Festungspionier-Kompagnien bestimmt. Diese bedeutenden Verstärkungen trafen aber erst nach und nach, in dem Zeitraume bis zum 23sten August, vor Straßburg ein. Inzwischen suchte die Badische Division die bis jetzt errungenen Vortheile festzuhalten und einem späteren Vorgehen mit vereinten Kräften soviel als möglich vorzuarbeiten. Hierzu erschien es zunächst geboten, das bereits eingeleitete Vorschwenken des linken Flügels weiter durchzuführen und auch auf den anderen Seiten die Festung enger einzuschließen. (S. 1339) (Die Belagerten machen Ausfälle, um die ihnen „lästig werdende Annäherung des Angreifers abzuwehren.") — Am 22. August kündigte General von Werder dem Festungsgouverneur schriftlich den bevorstehenden Beginn der Beschießung an. (S. 1354) . . (Die Beschießung dauert bis zum 26sten August. Viele Gebäude in Straßburg werden in Asche gelegt). — Im Hanptquartier zu Mundolsheim hatte man indessen aus dem bisherigen Verlaufe der Beschießung die Überzeugung gewonnen, daß dieses Angriffsverfahren nicht zum Ziele führen werde. Auch erklärte der . . Kommandeur der Be-

lagerungsartillerie . ., daß die vorhandenen Munitionsbestände, auf deren rechtzeitige Ergänzung durch Nachschub kaum zu zählen sei, bei weiterem starken Verbrauche nicht mehr für eine regelrechte Belagerung ausreichen würden. General v. Werder beschloß unter diesen Umständen, nunmehr zum förmlichen Angriff überzugehen, bis zur Eröffnung der ersten Parallele aber ein mäßiges Feuer zu unterhalten. (S. 1363) . . — Während man sich auf Deutscher Seite . . zur Eröffnung der förmlichen Belagerung von Straßburg anschickte, hatte General Uhrich (der Festungsgouverneur) am 26sten August eine Depesche folgenden Inhalts an den Französischen Kriegsminister und an den General Douay gerichtet. . .: „Fortdauerndes Bombardement seit sechs Tagen. Viele Feuersbrünste und Zerstörungen. Zahlreiche Bevölkerung in Straßburg ohne Obdach und Lebensmittel. Kathedrale sehr beschädigt. Citadelle vollständig niedergebrannt. Annäherungsarbeiten begonnen. Sehr ernste Lage, fängt an beunruhigend zu werden." (S. 1367). — (Die eigentliche Belagerung hat noch bis zum 27. September gedauert.) Generalstabswerk, Heft 9, S. 1321ff.

Verpflegung. 506a. (9. April 1821.) Art. XX. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeekorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

von Meyer, a. a. O., Th. 2, S. 207.

506b. Vgl. Sz. 491 (§ 41).

506c. (11. Juli 1822.) Aus den näheren Bestimmungen der Kriegsverf. des Deutschen Bundes:) Abschnitt VI, § 59: Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegungsbezirke der Korps, und überhaupt aller Maaßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landeskommissarien, lediglich zu überlassen. A. a. O., S. 218.

507. (1867 bezw. 1871.) Verf. des Nordd. Bundes bezw. des Deutschen Reiches Art. 61, vgl. oben Sz. 444c, Anm. 1: Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete (1871: Reiche) die gesamte preußische Militärgesetzgebung

ungesäumt einzuführen . . . (u. a. auch) die Bestimmungen über . . Servis- und Verpflegungswesen . . .

508. (1870 u. 1871.) Von besonderer Bedeutung wurde die bei dieser II. Armee zuerst in größerem Umfange angeordnete Verwendung von Verpflegungskonserven ... — Bei Beginn der Operationen standen den Deutschen Truppen im Aufmarschgebiet folgende Magazine zur Verfügung .... Während des Vormarsches der I. und II. Armee nach der Mosel blieb Erstere zunächst auf den Nachschub aus Saarlouis angewiesen, welcher zur Errichtung eines Zwischenmagazins in Boulay verwendet wurde. Eine willkommene Aushülfe boten die in Forbach und anderen Orten erbeuteten Vorräte, die Requisitionen und das von den Truppen selbst eifrig betriebene Brodbacken ... — (Von der Maasarmee heißt es S. 1484 f:) Im Übrigen wurden die Truppen bis Ende des Monats durch Quartierverpflegung sowie auf dem Wege der Requisitionen und des Ankaufs im Allgemeinen ausreichend ernährt. ... Im Allgemeinen waren die Truppen in dieser Zeit darauf angewiesen, ihren eisernen Bestand zu verzehren und denselben, soweit möglich, durch Vorziehen einiger Kolonnenfahrzeuge wieder zu ergänzen ... Immerhin wurden den Truppen damals nicht unerhebliche Entbehrungen auferlegt ...

Generalstabswerk, Heft 20, S. 1481 ff.

509. (12. April 1821.) V. Abschnitt, § 39: Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospital-Personal aufgenommen werden. — § 40. Die Vorräthe an Arzneien, Verband-Requisiten und Spital-Bedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden. Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

Humanitäre Bestrebungen für die Soldaten. a) Krankenpflege.

von Meyer, a. a. O., Th. 2, S. 214 f.

510. (1870 und 71.) Aber es bildeten sich auch schon unmittelbar nach Bekanntwerden der Kriegserklärung in allen Theilen Deutschlands Vereine für freiwillige Krankenpflege im Felde und Daheim. Seiner Aufgabe getreu und durch die Erfahrungen

zweier Feldzüge bereichert, ging der Johanniterorden sogleich in dieser Richtung vor. Ihre Majestät die Königin übernahm das Protektorat über die freiwillige Kranken- und Lazarethpflege im Lande, deren Oberleitung im Felde dem Fürsten v. Pleß übertragen wurde. Generalstabswerk, Heft 2, S. 133.

511. (1870 u. 71.) Der Bedarf des Deutschen Heeres an ärztlichen Kräften war ein so bedeutender, daß zu seiner Deckung die vorhandenen Militär-Ärzte des aktiven und des Beurlaubtenstandes nicht ausreichten, vielmehr auch in großer Zahl sich freiwillig meldende Civil-Ärzte (ihre Zahl betrug über 2000) mitherangezogen werden mußten. . . Bei Besetzung der Beamtenstellen in den Lazarethen wurden ebenfalls geeignete Civilpersonen mitherangezogen. Dagegen konnte der Bedarf an Lazareth-Gehülfen, Militär-Krankenwärtern, Krankenträgern und Feld-Apothekern mit Zuhülfenahme des Beurlaubtenstandes und später der Ersatz-Truppentheile gedeckt werden. — In nächster Nähe hinter den Sanitäts-Detachements traten die mobilen Feld-Lazarethe in Wirksamkeit, deren Errichtung fast durchweg sehr schnell und zweckmäßig ausgeführt wurde. Schlösser, Kirchen und andere öffentliche Gebäude boten meistens die erwünschten Räumlichkeiten, doch mußte man sich hier und da mit Bauernhäusern und mit Scheunen begnügen. Die Erbauung eigener Lazareth-Baracken auf dem Schlachtfelde selbst wurde während dieses Krieges zum ersten Mal in größerem Maßstabe ausgeführt, so unter anderem bei Spicheren, Wörth und Sedan. Der Erfolg war durchweg ein sehr günstiger . . . Der Ersatz an Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen Bedürfnissen wurde für alle Lazarethe durch die der Armee folgenden Lazareth-Reserve-Depots, durch die von der Militär-Verwaltung errichteten Lazareth-Reserve-Magazine und Central-Lazareth-Reserve-Depots sowie durch die Depots der freiwilligen Krankenpflege vermittelt. — Auf Grund früherer Erfahrungen wurde der Grundsatz, die Kranken und Verwundeten über einen möglichst großen Raum zu zerstreuen, mit allen Kräften durchgeführt . . . Zur Beförderung der Leichtverwundeten und Kranken dienten besondere Krankenzüge, welche aus bedeckten, mit Stroh oder Matratzen, im Winter mit wollenen Decken, ausgestatteten Güterwagen zusammengesetzt waren und unter der Leitung von Ärzten standen. Alle Schwer-

verwundeten wurden dagegen, soweit irgend möglich, in den Sanitätszügen untergebracht, deren Einführung sich als einer der wichtigsten Fortschritte auf dem Gebiete der Verwundetenpflege erwies . . . Das nichtärztliche Pflegepersonal für sämmtliche Sanitätszüge hatte die freiwillige Krankenpflege zu stellen . . . — Die Errichtung von Reserve-Lazarethen zur Aufnahme der vom Kriegsschauplatze zurückgeschafften Kranken und Verwundeten war in allen Deutschen Staaten schon im Frieden derartig vorbereitet, daß noch vor Eintreffen der Verwundeten von Weißenburg, Spicheren und Wörth eine für den ersten Bedarf mehr als genügende Anzahl Lagerstellen ihrer Verwendung harrte . . .

Ebenda, Heft 20, S. 1499 ff.

b) Seelsorge.

512. (1870 u. 71.) Zur Ausübung der Seelsorge bei der mobilen Armee wurden neben den im Frieden angestellten Militär-Pfarrern aus der großen Zahl der freiwillig sich meldenden Geistlichen noch (sehr) viele mit Feldstellen beliehen . . . . — Die Dienstleistungen der Geistlichen beider Bekenntnisse im Felde und in den Lazarethen waren von um so größerem Werthe für die Armee, als diese Männer, neben der Ausübung ihrer besonderen Berufspflichten als Seelsorger, ihre Aufgabe namentlich darin sahen, den patriotischen und sittlichen Geist im Heere zu erhalten und zu fördern. Ebenda, Heft 20, S. 1515 ff.

c) Sorge für die Invaliden.

513a. (15. Juni 1871: Aus der Thronrede zum Schlusse des Reichstages:) . . Mit freigebiger Hand haben Sie (die Mitglieder des Reichstages) für die an ihrer Gesundheit geschädigten Krieger und für die Hinterbliebenen der Gefallenen gewährt, was die Dankbarkeit des Vaterlandes erstatten kann. Sie haben die verbündeten Regierungen in den Stand gesetzt, die Nachtheile zu mildern, welche der Ruf zur Fahne für die Erwerbsverhältnisse vieler Berufenen herbeigeführt hat.

Bismarcks Reden, Bd. 5, S. 186.

513b. (12. März 1873: Aus der Thronrede zur Eröffnung des Deutschen Reichstages:) Die Ansprüche, welche den Invaliden aus dem letzten Kriege und deren Hinterbliebenen gesetzlich zustehen, erfordern Einrichtungen, welche Gewähr dafür leisten, daß die Deckung dieser Ansprüche aus der Kriegsentschädigung bestritten werden wird, ohne auf die regelmäßigen Einnahmen des Reiches zurückzugehen. Ebenda, Bd. 6, S. 3 u. 4.

Heeres-polizei.

514. (11. Juli 1822.) X. Abſchnitt, § 97: Zur Handhabung der Heerespolizei (im Bundesheer) wird eine eigene Gendarmerie errichtet . . . —

von Meyer, a. a. O. Th. 2, S. 225.

515. (1870 u. 71:) Der erſt im Augenblick der Mobilmachung gebildeten Feld-Gendarmerie lag einerſeits die Ausübung der Heeres-Polizei ob, namentlich gegenüber ſolchen Soldaten, welche ſich vorübergehend nicht bei geſchloſſenen Truppenkörpern befanden, ſowie allen dem Heere folgenden Civilperſonen, andererſeits die Handhabung der Landes-Polizei in den beſetzten feindlichen Gebietstheilen. In erſterer Beziehung war es vor Allem wichtig, die von der Armee benutzten Straßen frei und in fahrbarem Zuſtande zu halten . . . Eine fernere wichtige Aufgabe der Feld-Gendarmerie beſtand darin, unberechtigtes Requiriren zu verhindern. Die ſchärfſte Aufſicht erforderten in dieſer Beziehung viele der Armee folgende Civilperſonen . . .

Generalſtabswerk, Heft 20, S. 1518 f.

Kriegstüchtigkeit.

516. (1813. Nach der Schlacht bei Leipzig ſchrieb eine engliſche Zeitung:) „Wer gab Deutſchland das erſte Beiſpiel des Abfalls von Napoleon? Die Preußen. Wer hielt die Schlachten von Lützen und Bautzen? Die Preußen. Wer ſiegte bei Haynau? Die Preußen. Wer bei Großbeeren, bei Katzbach und Dennewitz? Immer die Preußen. Wer bei Kulm, Wartenburg, Möckern und Leipzig? Die Preußen, immer die Preußen.“

Treitſchke, Deutſche Geſchichte im 19. Jahrhundert, 5. Aufl., Theil 1, S. 509 f.

517. (1870 u. 71.) Mit Metz und Straßburg waren die in Zeiten der Schwäche Deutſchland entriſſenen Länder wieder gewonnen, und die Nation verdankte der Tapferkeit und Ausdauer ihrer Söhne die langerſehnte Einigung.

Generalſtabswerk, Heft 20, S. 1541.

Humane Kriegsführung.

518a. (1870 u. 71). Zur Vermittelung von Nachrichten über den Verbleib der Verwundeten und Erkrankten an deren Angehörige bildete ſich in Berlin am 19ten Juli ein Central-Nachweiſebüreau, welchem ſpäter in faſt allen größeren Landeshauptſtädten ähnliche Einrichtungen an die Seite traten. Mit Hülfe des internationalen Komitees zu Genf wurde auch mit dem Büreau der

Société du secours aux blessés militaires zu Paris Verbindung angeknüpft. . . Ebenda, Heft 20, S. 1511.

518b. (Aus der Genfer Konvention, der heute sämtliche europäische Staaten beigetreten sind:) Alle Sanitätsanstalten sind neutral, solange Kranke oder Verwundete darin und solange sie nicht von Militär besetzt sind. Das Personal (einschließlich der Geistlichen) ist neutral, solange es seinen Verpflichtungen obliegt . . . — Landeseinwohner, die Kranken und Verwundeten Hülfe leisten, sollen geschont . . werden.

Kosten und Kriegsleistungen.

519. (9. April 1821). Art. XXIff: Auf besonderen Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet. — Die Vergütung von Durchmarsch- und Kantonirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden. — Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen. —

von Meyer, a. a. O. Th. 2, S. 207.

520a. Reichsverf. Art. 58; 62; 67.

520b. (28. Nov. 1870.) . . Art. 58 [der Verfassung des „Deutschen Bundes"] ist gleichfalls für das Königreich Bayern giltig. Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz: Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt. — Die Artikel 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen: . . II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt ist. — Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königl. Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hierfür werden im

Allgemeinen diejenigen Etats-Ansätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind. Bayr. Bundesvertrag III, § 5.

520c. Württemb. Militärkonvention (1870) Art. 12: vgl. Sz. 402c.

521. (12. März 1873. Aus der Thronrede zur Eröffnung des Deutschen Reichstags:) Die Leistungen, welche vom Lande im Falle eines Krieges zu fordern, und die Grundsätze, nach welchen diese Leistungen zu vergüten sind, werden ebenfalls, unter Beachtung der im letzten Kriege gemachten Erfahrungen, neu und gleichmäßig zu ordnen sein. Bismarcks Reden, Bd. 6, S. 4.

[NB. Das diesbezügliche Gesetz kam am 13. Juni 1873 zustande; es umfaßt folgende Abschnitte: I. Kriegsleistungen der Gemeinden. II. Landlieferungen. III. Gemeinschaftliche Bestimmungen. IV. Besond. Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen. V. Besond. Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde. VI. Besond. Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen. VII. Schlußbestimmungen.

Siehe Reichs-Gesetzblatt 1873, S. 129—137.].

Militärbildungswesen.

522. Vgl. oben Sz. 402c.

Kriegsmarine.

523a. (1. 6. 1865. Aus einer Rede Bismarcks im preußischen Landtage:) Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. . . . Es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. . . . Ich hatte nicht geglaubt, daß der maritime Ehrgeiz der preußischen liberalen Partei insoweit reducirt sei, wie ich aus dem Munde des Herrn Vorredners (Löwe-Bochum) gehört habe, und daß wir in dem Maße der Unterstützung der übrigen deutschen Staaten bedürften, um nur mit ihrer Hilfe unseren eigenen Handel schützen zu können. . . Ich glaubte, wir würden nicht genug gefordert haben, Sie würden das Bedürfniß haben, noch bestimmter und schneller die maritimen Unternehmungen zu fördern, ich war nicht darauf gefaßt, in dem Bericht der Kommission (des Abgeordnetenhauses, welche sich mit einer von der preußischen Regierung geforderten Anleihe für maritime Zwecke

zu befassen hatte,) eine indirekte Apologie Hannibal Fischers zu finden, der die deutsche Flotte[1]) unter den Hammer brachte. Auch diese deutsche Flotte scheiterte daran, daß in den deutschen Gebieten, ebenso in den höheren, regierenden Kreisen, wie in den niederen, die Parteileidenschaft mächtiger war, als der Gemeinsinn.

Bismarcks Reden, Bd. 2, S. 355 ff.

523b. [1849. Art. III, § 19: Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben. — Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Teil der deutschen Wehrmacht . . . Aus der deutschen Reichsverf.]

524a. (15. 1. 1866. Aus der Rede Bismarcks zur Eröffnung des preußischen Landtags:) Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Sr. Majestät an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafenetablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetzentwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben. Bismarcks Reden, Bd. 3, S. 6.

524b. (14. August 1865:) Die hohen Kontrahenten wollen am Bunde die Herstellung einer deutschen Flotte in Antrag bringen und für diese den Kieler Hafen als Bundeshafen bestimmen. Bis zur Ausführung der desfallsigen Bundesbeschlüsse benutzen die Kriegsschiffe beider Mächte diesen Hafen, und wird das Kommando und die Polizei über ihn von Preußen ausgeübt . . . — Preußen ist berechtigt, den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal . . durch das holsteinische Gebiet zu führen . .

Vertrag von Gastein, Art. 2 u. 7.

525a. Reichsverf. bezw. Nordd. Bundesverf. Art. 53; 55.

525b. Vgl. Art. 4,14 derselben Verf.

---

[1]) Die deutsche Flotte von 1848, welche durch Fischer im Auftrage des Bundestags versteigert wurde.

526a. (10. 1. 1885. Betreffend der erſtrebten Höhe der deutſchen Seemacht vgl. Bismarcks im Deutſchen Reichstage geſprochenen Worte:) Sollte es wirklich für uns unmöglich ſein, uns auf die Höhe von Portugal aufzuſchwingen, von Holland, von Spanien, von Nordamerika, ja ſelbſt von Rußland? Sollte Deutſchland wirklich außer Stande ſein, eine Seemacht zu halten, die allen übrigen Mächten außer England und Frankreich gegenüber die See halten kann, letzteren gegenüber ſie auch halten wird nach dem Geiſte, den ich in unſeren Seeleuten kenne, entweder über der See oder unter der See?[1])

Bismarcks Reden, Bd. 10, S. 414.

526b. (21. 8. 1889. Gelegentlich einer Reichstagsdebatte über die Neuorganiſation der Marine wurde die Dringlichkeit des Bedürfniſſes derſelben angezweifelt; wenn eine ſolche Neuordnung wirklich dringlich wäre, ſo hätte die Sache ſchon früher angeregt werden müſſen. Darauf Bismarck:) Nun möchte ich den Herrn Abgeordneten doch bitten, zu erwägen, daß wir im vorigen Jahre hinter einander zwei Thronwechſel, zwei Souveräne gehabt haben, die für die Landarmee ein hohes Intereſſe, für die Marine vielleicht nicht ganz dasſelbe Intereſſe hatten, wie der jetzt regierende Herr, daß der Letztere doch, als er zur Regierung kam, eine gewiſſe Zeit gebraucht hat, um ſeine Anſichten über die weitere Entwickelung der Marine zum Ausreifen zu bringen.

Ebenda, Bd. 12, S. 591.

V. Staatshaushalt.

a) Im Deutſchen Bunde.

527a. (15. Mai 1820.) Da zur Erreichung der Zwecke und Beſorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Geſamtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leiſten ſind, ſo hat die

[1]) Das Geſetz betr. die deutſche Flotte vom 10. April 1898 (Reichs-Geſetzblatt 1898, S. 165 ff) enthält eine genaue Aufzählung des Schiffsbeſtandes; eine Vermehrung iſt vorgeſehen im Geſetz vom 14. Juni 1900.

Bundesversammlung: 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben . . . festzusetzen; 2) . . die . . außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen; 3) das matrikelmäßige Verhältnis, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen; 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Wiener Schluß-Akte Art. 52.

527 b. (28. Juni 1827. Der Bund beschließt:) 2. Bei dem Bundestage bestehen zwei Hauptkassen 1) Die Bundes-Canzleikasse und 2) die Bundes-Matrikularkasse. — 3. Die Bundes-Canzleikasse ist zu Bestreitung der Kosten der Bundeskanzlei bestimmt . . — 5. . . . Dermalen bestehen zwei . . der Matrikularkasse unmittelbar untergeordnete Filialkassen, die Kasse der Militärkommission und die Kasse der Central-Untersuchungskommission.

von Meyer, a. a. O. Th. 2, S. 307 ff.

b) Im Norddeutschen Bunde und im Deutschen Reiche.

528. Reichsverf. Art. 69; 70; 78. —

529. (28. März 1903: Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903:) . . Wiederholung der fortdauernden Ausgaben: I. Bundesrat. II. Reichstag: N. N. Mark. III. Reichskanzler und Reichskanzlei: N. N. Mark. IV. Auswärtiges Amt. . . . V. Reichsamt des Innern. . . VI. Verwaltung des Reichsheeres. . . VIa. Reichsmilitärgericht. . . VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine. . . VIII. Reichs-Justizverwaltung. . . IX. Reichsschatzamt. . . X. Reichs-Eisenbahnamt. . . XI. Reichsschuld. . . XII. Rechnungshof. . . XIII. Allgemeiner Pensionsfonds. . . XIV. Reichs-Invalidenfonds. . . XV. Post- und Telegraphenverwaltung. . . XVI. Reichsdruckerei. . . XVII. Eisenbahnverwaltung. . . Summe der fortdauernden Ausgaben: 1997229523 Mk. — [Darauf folgen einmalige Ausgaben z. B. VI. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien.] — . . Wiederholung der Einnahme: I. Zölle und Verbrauchssteuern N. N. Mark. . . II. Reichsstempelabgaben. . . III. Post- und Telegraphenverwaltung. . . IV. Reichsdruckerei. . . V. Eisenbahnverwaltung. . . VI. Bankwesen. . . VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen. . . VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds. . . IX. Überschüsse aus früheren Jahren (vacat!) X. Ausgleichungsbeträge. . . XI. Matrikularbeiträge: 565856234 Mk. [davon

z. B. Anhalt: 3179835 Mk.] XII. Außerordentliche Deckungsmittel (u. a. aus der Anleihe). . .

Summa der Einnahme . . . . : 2417028912 Mk.
Summa der einmaligen und fortdauernden Ausgaben . . . . 2417028912 Mk.
Reichs-Gesetzblatt 1903, S. 65 ff. (Nr. 12).

e) In den Einzelstaaten.

530a. Vgl. Sz. 420a.

530b. (31. Jan. 1850. Tit. V. Art. 62:[1]) . . Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.
Preuß. Verf.

531. (1903/04. Aus dem Haupt-Finanz-Etat des Herzogtums Anhalt für 1903/1904:) Einnahme. A. Eigene Einnahme: Tit. I. Domanialverwaltung. . . II. Steuerverwaltung. . . III. Von Bergwerken. . . IV. Sporteln und Nebeneinnahmen. . . V. Insgemein. . . VI. Staatsschuldenverwaltung. . . VII. Außerordentliche Einnahme. . . Summa 15838000 Mk. — B. Einnahmen für das Reich: 1. Zölle . . 2. Rübenzuckersteuer . . 3. Branntweinsteuer . . 4. Brausteuer . . 5. Tabaksteuer . . 6. Salzsteuer . . 7. Reichsstempelabgaben . . 8. Spielkartenstempel . . 9. Für Anmeldung zum statistischen Warenverkehr. . . — Summa 11570300 Mk. — — Ausgabe. A. Eigene Ausgabe. Ordentliche Ausgabe: Tit. I. Allgemeine Staatsverwaltung. . . II. Staatsschuldenverwaltung. . . III. Justizverwaltung. . . IV. Regierung. . . V. Finanzververwaltung. . . VI. Auseinandersetzungsbehörden. . . VII. Kultus. . . VIII. Renten. . . IX. Pensionen. . . X. Bauwesen. . . XI. Gehaltszulagefonds. . . XII. Insgemein. . . — Summa 14502676 Mk. — [Folgen außerordentliche Ausgaben.] — B. Ausgabe für das Reich. . . . —

Anhalt. Landtags-Protokolle (Diät 1903) S. 154 ff. . .

[1]) Art. 99: Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. —